DAS UREIGENTHUM

Emile De Laveleye

Digitized by Google

Econ 203.5.10

HARVARD
COLLEGE
LIBRARY

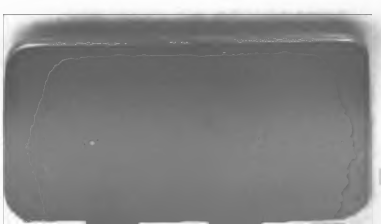

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Ureigenthum.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

Ureigenthum.

Von

Emile de Laveleye.

Autorisirte deutsche Ausgabe,

herausgegeben und vervollständigt

von

Dr. Karl Bücher.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1879.

Digitized by Google

HE.9151
Econ 2022.5.10
Harvard College Library,
March 21, 1892.
Gift of
Denman W. Ross,
of Cambridge.

Digitized by Google

Vorwort des Herausgebers.

Die vorliegende deutsche Ausgabe des Laveleye'schen Buches ist gegen die im Jahre 1874 unter dem Titel „De la propriété et de ses formes primitives" erschienene französische Ausgabe so namhaft verändert und vermehrt, daß sie fast als ein neues Werk gelten kann. Durch die Güte des Verfassers war es zunächst möglich, den Text in derjenigen Form zu geben, in welcher ihn die dritte Auflage der französischen Ausgabe bieten wird. Wenige Kapitel sind von seiner bessernden Hand unberührt geblieben; viele haben durch ihn größere Zusätze und Umarbeitungen erfahren; das Kapitel über die Landverfassung der irischen Celten ist neu hinzugekommen.

Was meine eigene Mitwirkung bei der vorliegenden Ausgabe betrifft, so beabsichtigte ich anfangs, dieselbe auf eine sorgfältige Uebersetzung des mir gebotenen gedruckten und handschriftlichen Materials zu beschränken. Bei dieser Arbeit ergab es sich ganz von selbst, daß mir hier und da Punkte aufstießen, welche der Verbesserung oder Ergänzung bedurften, um so mehr, als mich das Buch schon bei seinem ersten Erscheinen zu eigenen Studien auf diesem Gebiete angeregt hatte. Veränderungen im Texte habe ich nirgends ohne vorher eingeholte Zustimmung des Verfassers vorgenommen; dieselben sind deshalb auch nicht besonders kenntlich gemacht worden. Dagegen sind sämmtliche von mir herrührenden Zusätze, sei es im Text, sei es in den Anmerkungen, durch eckige Klammern bezeichnet. Die Literaturangaben wurden soweit möglich vervollständigt; die

Digitized by Google

vorhandenen Citate habe ich, so gut ich konnte, durch Angabe von Band- und Seitenzahl nach der bei uns üblichen Weise eingerichtet. Vielfach fehlten mir freilich die betreffenden Werke; mehrmals konnte ich selbst bei deutschen Büchern die angezogene Stelle trotz mühevollen Nachsuchens nicht finden; ich mußte mir wohl oder übel mit einer Rückübersetzung helfen.

Außerdem sind von mir fünf neue Kapitel eingefügt worden. Das Kapitel X (die Allmaenningar) ist zum großen Theil bloße Uebersetzung einer mir durch den Verfasser übersandten Arbeit von Robert Castrén in Helsingfors, dem Sohne des berühmten Sprachforschers; anderes habe ich den ebenfalls handschriftlichen Mittheilungen des Grafen Hamilton in Lund entnommen. Das XIX. Kapitel enthält einen bloßen Auszug eines Aufsatzes von Carlo de Stefani, welcher in einer bei uns wenig verbreiteten Zeitschrift erschienen ist und eine vorhandene Lücke trefflich ergänzt. Ich bitte, denselben nach Kapitel XIII lesen zu wollen. Anders verhält es sich bei den Kapiteln VI, IX, XV und dem größten Theile von XIV, welche aus eigenen Studien erwachsen sind. Zur Abfassung der zwei zuerst genannten Kapitel bestimmte mich der Verfasser. Da sie sich speciell auf deutsche Verhältnisse beziehen, so glaubte ich, hier mehr ins Detail gehen zu dürfen, als es sonst in der Oekonomie des Buches liegt. Für das Kapitel über die Allmenden im südwestlichen Deutschland, welches diesen Gegenstand zum ersten Male zusammenfassend behandelt, habe ich mich bemüht, das spärlich vorhandene gedruckte Material zusammenzubringen und durch Studien an Ort und Stelle mich mit dem Gegenstande soviel als möglich vertraut zu machen. Ich bin dabei von verschiedenen Seiten in dankenswerther Weise unterstützt worden. Trotzdem konnte ich bei dem Mangel aller Vorarbeiten und bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse, auf welche sich die Untersuchung erstrecken mußte, nur eine Arbeit aus dem Gröbsten liefern, hoffe aber, daß dieselbe wegen des unmittelbar praktischen Interesses vielen nicht unwillkommen sein wird. Sie sollte zugleich zur Ergänzung der beiden vorhergehenden Kapitel über die Allmenden der Schweiz dienen; wie weit ich mich dem mehrfach

Digitized by Google

angefochtenen Urtheile des Verfassers über diese Einrichtung anschließen kann, wolle man aus der Darstellung selbst entnehmen. Das Kapitel über das Eigenthum bei den Urbewohnern Amerikas ist aus einem Vortrage entstanden, welchen ich 1875 im hiesigen Verein für Geographie und Statistik gehalten habe. Dasselbe durfte in dem vorliegenden Zusammenhang ebenso wenig fehlen als die umfangreichen Zusätze zu dem vorhergehenden Kapitel, wenn der Beweis für die angenommene allgemeine Verbreitung der Dorfgemeinschaft völlig erbracht werden sollte. Eine ähnliche Vervollständigung bei den Abschnitten über die Hausgemeinschaft vorzunehmen, hinderte mich die Natur des Stoffes, welche mich gezwungen haben würde, auf Gebiete einzugehen, welche dem Plane des Werkes fern liegen.

Bei den im Vorstehenden aufgezählten größern und kleinern Zusätzen, die über ein Viertheil des vorliegenden Bandes ausmachen, leitete mich die Absicht, das Werk nach der Richtung hin zu vervollständigen, in welcher sein hauptsächlichstes Verdienst liegt, und es zu einer umfassenden Geschichte der primitiven Grundeigenthumsformen in vergleichender Darstellung zu erweitern. Dies beschränkte meine Mitwirkung auf die Beibringung von Thatsachen, das Hinzuschleppen von Bausteinen, während ich sowol das theoretische Schlußkapitel als auch die socialpolitische Beurtheilung — das was man, meines Erachtens mit Unrecht, die „Tendenz" des Buches genannt hat — unberührt lassen durfte. Die Rücksichten, welche mich dabei geleitet haben, werden wol auch ohne besondere Auseinandersetzung verständlich sein. Für die Theorie des Eigenthums fehlt es uns nicht an zusammenfassenden und bequem zugänglichen Darstellungen, und den praktischen Consequenzen, zu welchen der Verfasser gelangt ist, vermag ich mich nicht überall anzuschließen, ohne dem Werth seiner Ausführungen irgend zu nahe treten zu wollen. [1]

---

[1] Sehr richtig bemerkt Cliffe Leslie in seiner Einleitung zu der englischen Ausgabe dieses Werkes: There is no path of historical research

Digitized by Google

Gerade hier ist der Verfasser, wie ich glaube, mehrfach misverstanden worden. Wenn derselbe mit größerer Lebhaftigkeit, als wir gewohnt sind, die socialen Vorzüge der collectiven Eigenthumsformen hervorgehoben hat, so handelt er, denke ich, nach dem Rechte, das man dem Historiker für den Gegenstand seiner Darstellung anstandslos zugesteht. Was unserm Auge durch eingehendes Studium näher gerückt ist, sehen wir eben unter einem andern Gesichtswinkel als der Fernerstehende, und unbeirrt von störenden Nebeneindrücken; außerdem lehrt die socialpolitische Betrachtungsweise einen andern Maßstab anlegen, als er der herkömmlichen individualistischen Richtung in der Volkswirthschaft eigen ist. Wenn man in der Beurtheilung der verschiedenen agrarischen Organisationen, die sich hier und da fast zu socialpolitischen Nutzanwendungen zuspitzt, Widersprüche zu entdecken gemeint hat, so hat man die eigenthümliche Natur des Stoffes außer Rechnung gelassen, welche die Behandlung in einer Reihe abgerundeter Einzeldarstellungen nöthig machte, wenn das jeder agrarischen Organisation Eigenthümliche in seiner localen Färbung und in seinem Zusammenhange mit den speciellen Wirthschaftsbedingungen zur Geltung kommen sollte. Die Beurtheilung mußte natürlich in jedem einzelnen Falle diese örtlichen Bedingungen zur Unterlage nehmen; wer das nicht verstehen kann und einem ernsthaften Schriftsteller zutraut, daß er die russische Dorfgemeinschaft, die südslawische Zadruga, die schweizerische Allmende, die holländische Erbpacht und die ländliche Productivgenossenschaft in einem Athem als agrarpolitische Panaceen empfehle, für den sind derartige Darstellungen überhaupt nicht geschrieben. Oder ließe es sich z. B. nicht recht gut denken, daß die Absicht, welche die preußische Regierung durch die Veräußerung von Domänen zu erreichen strebt, an der einen Stelle durch die Einführung des Allmendwesens, an

---

that does not lead to some practical conclusions, but some of its paths end as it were in cross roads, going different ways, between which the choice may be difficult. It is however one great advantage of the historical method that it has attractions and instruction apart from the practical inferences of particular authors.

der andern durch Vergebung in Erbpacht, an der dritten durch Errichtung ländlicher Productivgenossenschaften am besten würde erreicht werden können?

Es ist ziemlich selbstverständlich, daß ich die Abschnitte, welche ich neu hinzugefügt habe, im Geiste des ganzen Werkes zu halten versuchen mußte. Wie weit mir das gelungen ist, mögen andere beurtheilen. Die neue Kapitelfolge, welche die Zustimmung des Verfassers gefunden hat, dürfte sich zweckmäßiger erweisen als die frühere. Da fast jedes Kapitel ein selbständiges Ganzes bildet, so hat sich ein Uebelstand nicht vermeiden lassen: die Wiederholung derselben Sache an verschiedenen Stellen. Der Verfasser hatte mir freilich unbeschränkte Freiheit gegeben, solche Wiederholungen möglichst zu tilgen; ich habe von dieser Erlaubniß nur sehr sparsamen Gebrauch gemacht, da ich den Vorwurf für minder schwer hielt, daß ich zu viel, als daß ich zu wenig gegeben hätte.

Wir haben in den beiden letzten Jahrzehnten in Deutschland den agrarischen Fragen weniger Aufmerksamkeit gewidmet, als wir hätten thun sollen. Ich habe deshalb für dieses Werk, dem ich nur die einer aufreibenden Tagesarbeit abgesparten Stunden widmen konnte, gern die bescheidene Rolle des Interpreten übernommen, in der Hoffnung, etwas von allgemeinem Nutzen zu vollbringen. Möge das Buch in den weitern Kreisen, für die es bestimmt ist, eine gute Stätte finden, möge es insbesondere einer wahrhaft historischen Auffassung des Eigenthums in unserm Vaterlande die Wege bahnen!

Frankfurt a. M., im December 1878.

Karl Bücher.

Vorrede des Verfassers.

[Geschrieben 1874.]

Ein starker Gegensatz ist zwischen der Stimmung der Geister am Ende dieses und derjenigen am Ende des vorigen Jahrhunderts. Damals waren die Menschen aller Klassen begierig nach Reformen und erfüllt von Hoffnungen. Ueberzeugt von der angeborenen Güte der Menschen glaubte man, daß, um ihnen Freiheit und Glück zu sichern, es genügen würde, die Einrichtungen der Vergangenheit, welche die Knechtschaft und das Elend der Völker geschaffen hätten, zu verbessern oder vielmehr zu vernichten. „Der Mensch ist frei geboren, und überall schmachtet er in Ketten", hatte Jean Jacques Rousseau gerufen. Das achtzehnte Jahrhundert und die französische Revolution hatten geantwortet: „Laßt uns diese Ketten brechen, und auf ihren Trümmern wird die allgemeine Freiheit walten. Die Völker sind Brüder; nur die Tyrannen stellen sie in Waffen gegeneinander; stürzen wir die Unterdrücker, und die Brüderlichkeit der Nationen wird erstehen." Berauscht von diesen schmeichelnden Trugbildern glaubte man eine neue Aera der Gerechtigkeit und der Glückseligkeit für die befreite und verjüngte Menschheit sich eröffnen zu sehen. Heute sprechen wir noch von Reformen, aber mit betrübtem Herzen; denn wir haben nur eine schwache Zuversicht in die endliche Wirkungskraft dieser Versuche.

Wir haben die Kasten und die Privilegien abgeschafft, wir haben überall das Princip der Gleichheit vor dem Gesetze ver-

zeichnet, wir haben das allgemeine Stimmrecht eingeführt; aber gerade hier vermißt man gegenwärtig die Gleichheit der Bedingungen. Wir glaubten nur die Schwierigkeiten der politischen Ordnung lösen zu müssen, und siehe, die sociale Frage erhebt sich mit ihren Dunkelheiten und ihren Abgründen. Es gibt keine Tyrannen mehr, Throne wurden umgestoßen, die Könige, soweit sie blieben, gebunden durch Verfassungen, welche sie zu achten pflegen; aber an Stelle der Zänkereien der Fürsten und der dynastischen Eifersucht haben wir gegenwärtig eine in ganz anderer Weise furchtbare Kriegsursache: die Feindschaft der Nationalitäten, welche ganze Völker bewaffnet bis auf den letzten Mann gegeneinander aufbietet. Wenn nicht ein neuer Hauch christlicher Liebe und socialer Gerechtigkeit all diesen Haß besänftigt, so ist Europa dem Kampf der Klassen und der Rassen preisgegeben und in Gefahr, in das Chaos zu versinken.

Tocqueville hat gezeigt, und die Thatsachen bestätigen jeden Tag seine Voraussehungen, daß alle Nationen unwiderstehlich nach der Demokratie hingedrängt werden, und auf der andern Seite scheint die Demokratie nur Conflicte, Unordnung und Anarchie hervorzubringen. Die demokratischen Einrichtungen drängen sich uns auf, und wir gelangen nicht dazu, dieselben tiefer zu begründen. Es gewinnt den Anschein, als sei dieselbe Sache unvermeidlich und zugleich unausführbar. Wie soll man die unbeschränkte Freiheit mit der Aufrechterhaltung der bestehenden Gesellschaftsordnung vereinigen und es bewirken, daß die Ungleichheit der Lebensbedingungen, welche man für nothwendig erklärt, fortbesteht zugleich mit der politischen Gleichheit, welche man decretirt? — das ist das furchtbare Problem, welches unsere Gesellschaften zu lösen haben, wenn sie nicht untergehen wollen wie die antiken Gesellschaften.

Die Demokratie führt uns an den Abgrund, rufen die Conservativen, und sie haben recht. Entweder ihr richtet eine gleichmäßigere Vertheilung der Güter und der Producte ein, oder die Demokratie wird unvermeidlich in Despotismus und Verfall auslaufen durch eine Reihe von socialen Kämpfen hindurch, von denen die Pariser Schrecken von 1871 einen Vorgeschmack geben können.

Unter der Einwirkung des christlichen Geistes erklärt ihr mit thörichter Unvorsichtigkeit alle Menschen für gleichberechtigt und gewährt in der That allen das Stimmrecht, wodurch es von den Massen abhängt, die Gesetzgeber zu ernennen und damit die Gesetze zu machen. Zu gleicher Zeit wiederholen ihnen die Nationalökonomen, daß jedes Eigenthum der Arbeit entstammt, und dabei sehen sie, daß unter der Herrschaft der bestehenden Einrichtungen diejenigen, welche arbeiten, kein Eigenthum haben und kaum ihren Lebensunterhalt verdienen, während diejenigen, welche nicht arbeiten, im Ueberfluß leben und die Erde besitzen. Die erstern bilden die große Mehrzahl; wie will man sie hindern, eines Tages ihr Uebergewicht zu benutzen, um eine Aenderung der Gesetze zu versuchen, welche die Vertheilung des Reichthums bestimmen und das Wort des Apostels Paulus in die Wirklichkeit zu übersetzen: „Wer nicht will arbeiten, der soll auch nicht essen"?

Das Schicksal der modernen Demokratien ist vorbeschrieben in dem Schicksal der antiken Demokratien. Der Kampf zwischen Reichen und Armen hat sie ins Verderben gestürzt, wie er uns verderben wird, wenn wir nicht auf der Hut sind. Auch in Griechenland hatte man allen Bürgern gleiche Rechte zugestanden. Die alten Gesetzgeber allein hatten jene Grundwahrheit erkannt, welche unabläßig von Aristoteles wiederholt wird, daß Freiheit und Volksherrschaft ohne Gleichheit der Lebensbedingungen nicht bestehen können. Um diese Gleichheit aufrecht zu erhalten, waren sie auf verschiedene Auskunftsmittel verfallen: Unveräußerlichkeit der Stammgüter, Beschränkung des Erbrechts, Aufrechterhaltung des Collectiveigenthums für Wälder und Weiden, öffentliche Mahlzeiten, an welchen alle theilnehmen konnten, die Syssitien und Kopiden, von denen so oft bei den alten Schriftstellern die Rede ist. Wie man weiß, hinderten alle diese Vorsichtsmaßregeln nicht den Fortschritt der Ungleichheit, und dann begann der sociale Kampf und stellte zwei Klassen einander gegenüber, die in ihren Interessen fast ebenso verschieden waren wie zwei rivalisirende Völker, genau so wie heute in Frankreich und in Deutschland. Es ist ein Wort von ernster Bedeutung, welches Plato im vierten

Buche seines „Staates" ausspricht: „Jeder der griechischen Staaten", sagt er, „ist nicht einer, sondern schließt zwei Staaten in sich, den der Reichen und den der Armen."

Die Armen, welche die politischen Rechte hatten, wollten sich derselben bedienen, um die Gleichheit herzustellen; bald lud man den Reichen alle Steuern auf, bald zog man ihre Güter ein und verurtheilte sie zum Tode oder zur Verbannung; nicht selten hob man die Schulden auf und schritt selbst zuweilen zu einer gleichmäßigen Neuvertheilung des Eigenthums. Natürlich wehrten sich die Reichen mit allen Mitteln, selbst mit den Waffen. Daher fortwährende sociale Kämpfe. Polybius faßt diese jammervolle Geschichte in dem einen Worte zusammen: „In jedem Bürgerkriege handelt es sich um die Veränderung der Besitzverhältnisse." „Die griechischen Stadtgemeinden", sagt Fustel de Coulanges in seinem schönen Buche „Der antike Staat", „schwankten immer zwischen zwei Revolutionen; die eine plünderte die Reichen aus, und die andere setzte sie wieder in den Besitz ihres Vermögens. Dieser Zustand dauerte vom Peloponnesischen Kriege bis zur Eroberung Griechenlands durch die Römer." Aehnlich spricht sich Böckh darüber aus in seiner „Staatshaushaltung der Athener".[1]

---

[1] I, S. 201. Kein Schriftsteller hat das Problem, welches die Verfassung eines demokratischen Staates aufwirft, besser verstanden als Aristoteles. In seiner Politik entwickelt er die Frage mit erschreckender Klarheit. „Die Ungleichheit", sagt er, „ist überall die Ursache zum Aufruhr, wo den Ungleichen nicht wird, was ihnen verhältnißmäßig zukommt." (V, 1.) „Von der einfachen Gleichheit kam das Volk (der Demos) dazu, überhaupt gleich sein zu wollen. Denn weil alle gleich frei sind, meinen sie überhaupt gleich zu sein." Erlangen sie solches nicht, so glauben sie sich in ihren Rechten verletzt und empören sich. Nach Aristoteles ist das einzige Mittel, bürgerlichen Zwistigkeiten und Revolutionen vorzubeugen, die Gleichheit bis zu einem gewissen Grade aufrecht zu erhalten. Er räth deshalb (II, 5), dafür zu sorgen, daß auch der Arme ein bescheidenes Besitzthum habe, und lobt den Phaleas von Chalcedon, insofern er das Grundeigenthum gleich vertheilen wollte. „Die Ausgleichung der Vermögensunterschiede", so lautete nach Aristoteles eine verbreitete Meinung unter den griechischen Politikern, ist das einzige Mittel, innerer Zwietracht vorzubeugen." Der spartanischen Verfassung wirft er eine unvollkommene Gesetzgebung über die Vertheilung

So iſt es alſo die (ſociale) Ungleichheit, welche den Untergang der Demokratien Griechenlands verurſacht hat.

Rom bietet uns daſſelbe Bild. Seit der Einführung der Republik ſind die beiden Klaſſen, Plebejer und Patricier, im Kampf. Die Plebs erlangt nach und nach die politiſchen Rechte, aber ſie iſt allmählich des Eigenthums beraubt worden; zur ſelben Zeit, wo ſich die Gleichheit der Rechte herausbildet, tritt ſo die äußerſte Ungleichheit der Vermögen ein. Licinius Stolo, die Gracchen und andere Volkstribunen bemühen ſich, durch die Ackergeſetze die Gleichheit wiederherzuſtellen; ſie ſchlagen die Auftheilung des ager publicus vor. Eitles Unterfangen! Auf der einen Seite ſieht man den Großgrundbeſitz ſich ausdehnen, auf der andern die Sklavenwirthſchaft. Das enterbte Proletariat tritt an die Stelle der grundbeſitzenden Kleinbürger, welche das Mark der Republik bildeten. Es gibt kein römiſches Volk mehr: Reiche und Arme bleiben zurück, welche einander bekämpfen und einander verfluchen. Am Ende geht aus dem Klaſſenkampfe, wie überall, der Despotismus hervor. Plinius faßt dieſes Drama in einem Worte zuſammen, welches die alte Geſchichte erklärt: Latifundia perdidere Italiam. In Rom hat, wie in Griechenland, die Ungleichheit zuerſt die Freiheit umgebracht und dann den Staat vernichtet.

---

des Eigenthums vor. „Die Einen", ſagt er, beſitzen unermeßliche Reichthümer, während die Andern kein Eigenthum haben, ſodaß faſt das ganze Land die Domäne weniger Perſonen iſt. Dieſe Unordnung iſt ein Fehler der Geſetze." „Ein Staat", ſagt er an einer andern Stelle, „muß nach der Forderung der Natur aus Elementen zuſammengeſetzt ſein, welche einander möglichſt gleich ſind." Er zeigt ſodann, daß in einem Staate, wo es nur Reiche und Arme gibt, Kämpfe unvermeidlich ſind. Der Sieger, ſagt er, betrachtet die Regierung als Preis des Sieges und benutzt denſelben, um die Beſiegten zu unterdrücken. Die politiſchen Schriftſteller des 18. Jahrhunderts, beſonders Montesquieu, wiederholen unabläſſig, daß die wirthſchaftliche Gleichheit die einzige ſolide Grundlage der Demokratie iſt. „In einer guten Demokratie", ſagt Montesquieu, L'esprit des lois, V, 5, „genügt es nicht, daß die Landantheile gleich ſeien; ſie müſſen auch von geringem Umfange ſein, wie bei den Römern."

H. Passy hat ein Buch über die Regierungsformen (des formes de gouvernement) geschrieben, um nachzuweisen, daß Republiken sich in Monarchien verwandeln können, daß aber aus einer Monarchie nicht eine dauernde Republik hervorgehen kann, weil der Klassengegensatz eine ungestörte Begründung der demokratischen Einrichtungen hindert. Die jüngsten Ereignisse in Spanien und Frankreich scheinen ihm recht zu geben.

Gegenwärtig sind unsere modernen Gesellschaften durch dasselbe Problem in Anspruch genommen, welches das Alterthum nicht zu lösen verstanden hat, und wie es scheint, begreifen sie nicht einmal die ernste Bedeutung desselben, trotz der erschreckenden Ereignisse, deren Zeugen wir sind. Indessen ist heute die Lage in ganz anderer Weise bedenklich als zu Rom oder in Griechenland. Zwei Ursachen erschweren dieselbe außerordentlich, eine wirthschaftliche und eine moralische. Früher, als die Arbeit von Sklaven verrichtet wurde, welche im allgemeinen keinen Theil an den socialen Kämpfen nahmen [1], hielten die Mishelligkeiten zwischen Reichen und Armen nicht die Gütererzeugung auf. Während man sich auf der Agora herumschlug, ging die Sklavenarbeit fort und erzeugte den Unterhalt der beiden kämpfenden Parteien. Aber in unsern Tagen sind es die Arbeiter selbst, welche in die Arena hinabsteigen, und auf dem Felde der Arbeit spielt sich der Streit ab. Die socialen Kämpfe würden demnach nicht auf die Dauer sich hinziehen können, ohne die Verarmung und Auflösung der Gesellschaft herbeizuführen.

Ferner vergrößert heute eine höhere Gerechtigkeitsidee die Gefahr. Die Alten, welche die natürliche Gleichheit aller Menschen nicht zugaben, erkannten nicht allen dieselben Rechte zu. Der Sklave, welcher den Pflug lenkte und das Weberschiffchen schießen ließ, war in ihren Augen ein Lastthier; er konnte demgemäß weder Stimmrecht noch Eigenthum verlangen. Die sociale Schwierigkeit

[1] Man darf indessen die Sklavenaufstände nicht vergessen, welche mehr als einmal den Staat in Gefahr brachten. Vgl. K. Bücher, Die Aufstände der unfreien Arbeiter (Frankfurt 1874).

war so außerordentlich vereinfacht. Wir haben nicht denselben Ausweg. Für uns ist die Gleichheit der Menschen ein Dogma, und wir gestehen dieselben Rechte den Negern wie den Weißen zu. Das Christenthum ist eine Gleichheits-Religion. Das Evangelium ist die frohe Botschaft, welche den Armen gebracht wurde, und Christus ist nicht der Freund der Reichen. Seine Lehre läuft auf die innigste Brüderlichkeit aller Menschen hinaus; seine unmittelbaren Jünger und die religiösen Orden, welche streng seine Worte befolgen wollten, lebten in Gütergemeinschaft. Wenn das Christenthum nach dem Geiste seines Stifters gelehrt und verstanden würde, so würde die gegenwärtige Gesellschaftsordnung nicht einen einzigen Tag bestehen.

So ist demnach heute an Stelle des Sklaven der Bürger, der freie Arbeiter getreten; er wird als Gleicher neben dem Reichsten anerkannt. Er hat das Wahlrecht, er tritt in das Parlament ein. Er beansprucht jetzt oder in Zukunft das Eigenthum: wie will man ihm Widerstand entgegensetzen mit einer Philosophie und einer Religion, welche seine Forderungen begünstigen? Die Alten, deren philosophische Anschauungen und religiöse Gebräuche derartige Ansprüche durchaus verdammten, ja sie nicht einmal aufkommen ließen, haben das Nebeneinanderbestehen demokratischer Einrichtungen und socialer Ungleichheit nicht zu ermöglichen vermocht, obgleich die Frage [für gewöhnlich] nur die von fremder Arbeit lebenden freien Bürger umfaßte. Werden wir jetzt glücklicher sein, jetzt, wo es sich um das ganze Volk ohne irgendeine Ausnahme handelt?

In Frankreich stellt sich die Frage schon im acuten Stadium dar. Es ist an dem in der Geschichte häufigen Moment angekommen, wo die höheren Klassen, durch die Ansprüche der niedern bedroht und durch die Schrecken der socialen Kämpfe eingeschüchtert, ihr Heil in der Dictatur suchen. Wenn in diesem Augenblicke (1874) die Versammlung in Versailles sich der Begründung der Republik widersetzt, so ist das keineswegs die Folge einer besondern Anhänglichkeit an die monarchische Regierungsform, sondern die Furcht, daß der Triumph der Demokratie die Forderungen des Gleichheitsprincips wieder aufleben lassen wird. Hüten wir uns,

die traurige Lage Frankreichs mit verächtlichem Mitleid zu betrachten; sein Los wird einst das unsere sein. Hodie mihi, cras tibi, sagt die Grabschrift. Ueberall macht der Socialismus reißende Fortschritte. „Er ist jetzt", sagt sehr richtig Disraeli, „nur ein leichter Zephyr, der kaum die Blätter bewegt; aber bald wird er ein entfesselter Orkan sein, der alles auf seinem Wege zerstören wird." In Deutschland ist der Socialismus eine geschlossene Partei, welche ihre Zeitungen hat, welche in allen großen Städten sich bemerklich macht und in den Reichstag ihre Vertreter entsendet. In Oesterreich, in Spanien, in England durchdringt er mit seinen Ideen die Arbeitermassen, und, was noch viel schwerer wiegt, die Professoren der Nationalökonomie werden zu Kathedersocialisten. Wenn in Frankreich die Krisis intensiver erscheint, so ist darum nicht auch die Gefahr größer. Hier ist im Gegentheil die Gesellschaftsordnung auf den soliden Felsen der Vertheilung des Bodens unter fünf Millionen Besitzer gestützt. Aber die Mittheilungsgabe, die natürliche Beredsamkeit und rasche Auffassung der Franzosen geben jeder Frage eine schärfere Fassung, und so bricht der Kampf früher aus. Die lebhafte Einbildungskraft dieses mit glänzenden Eigenschaften ausgestatteten Volkes übertreibt die Gefahren und führt so beide Parteien zu den äußersten Entschlüssen. Aber früher oder später, wenn die wirthschaftliche Lage fast überall dieselbe ist, wird überall die Klassenfeindschaft die Freiheit in Gefahr bringen, und je concentrirter das Eigenthum, je schärfer der Gegensatz zwischen Reichen und Armen ausgebildet sein wird, um so mehr wird die Gesellschaft von tiefen Umwälzungen bedroht sein. Dann wird entweder die Gleichheit zur Wahrheit werden, oder die freien Einrichtungen werden verschwinden. Tocqueville hatte nicht bemerkt, daß hier die wahre Klippe der Demokratie ist. Aber Macaulay hat sie mit einer erschütternden Beredsamkeit gekennzeichnet in dem berühmten Briefe an die „Times" (23. März 1857), in welchem er die den Vereinigten Staaten vorbehaltene Zukunft ausmalt. [1]

[1] [Vgl. Laveleye, Demokratie und Socialpolitik (Eisenach 1878), S. 21 fg.]

Meines Erachtens werden die modernen Demokratien dem Schickſal der antiken Demokratien nur entgehen, wenn ſie Geſetze annehmen, welche eine allgemeinere Vertheilung des Eigenthums bewirken und eine größere Gleichheit in den Lebensbedingungen der verſchiedenen Klaſſen herſtellen. Jener oberſte Grundſatz der Gerechtigkeit: „Jedem nach ſeinen Werken!“ muß zur Wahrheit gemacht werden, und zwar in der Weiſe, daß das Eigenthum wirklich das Reſultat der Arbeit iſt und daß das Wohlbefinden eines jeden im richtigen Verhältniß zu ſeiner Mitwirkung bei dem Werke der Production ſteht.

Zur Erreichung dieſes Zieles iſt das quiritiſche Eigenthum, wie es der harte Geiſt der Römer uns hinterlaſſen hat, nicht biegſam, nicht human genug. Man kann, glaube ich, ohne zu den Einrichtungen der Urzeit zurückzukehren, dem germaniſchen und ſlawiſchen Beſitzſyſtem Grundſätze entlehnen, welche mit den Bedürfniſſen der Demokratien beſſer übereinſtimmen als das römiſche Recht, weil ſie jedem das individuelle und natürliche Eigenthumsrecht zuerkennen. Wenn man im Allgemeinen von dem Eigenthum ſpricht, ſo ſcheint es, als ob daſſelbe nur unter der einen Form exiſtiren könnte, welche wir um uns in Geltung ſehen. Dies iſt ein arger und betrübender Irrthum, welcher es unmöglich macht, daß man ſich zu einer höhern Auffaſſung des Rechtes erhebt. Das ausſchließliche, perſönliche und erbliche dominium iſt in ſeiner Anwendung auf den Boden eine verhältnißmäßig ſehr neue Thatſache, und während eines ſehr langen Zeitraumes haben die Menſchen nur den Collectivbeſitz gekannt und ausgeübt. Weil nun die ſociale Organiſation im Laufe der Jahrhunderte ſo tiefe Veränderungen erlitten hat, darf es nicht unterſagt ſein, wieder nach vollkommenern ſocialen Einrichtungen zu ſuchen, als wir ſie kennen. Ja wir ſind dazu verpflichtet, wenn wir nicht zuletzt in eine Sackgaſſe gerathen wollen, wo die Civiliſation ein Ende nehmen würde.

Nach den Beobachtungen von Immanuel Hermann Fichte in ſeinem trefflichen „Syſtem der Ethik“ und Don Francesco de Cardenas in ſeiner ausgezeichneten Geſchichte des Eigenthums in Spanien

(„Ensayo sobre la historia de la Propietad territorial en España“) entdeckt die Analyſe zwei Elemente im Eigenthum, ein ſociales und ein individuelles Element. Es iſt nicht nur eine im Intereſſe des Individuums getroffene Einrichtung, die ihm den Genuß der Früchte ſeiner Arbeit gewährleiſten ſoll; es ſoll auch dem Intereſſe der Geſellſchaft dienen, welcher es Dauer und nützliche Thätigkeit zu ſichern berufen iſt. Dieſe beiden Seiten des Eigenthums entſprechen dem doppelten Geſichtspunkte, unter welchem man den Menſchen betrachten kann, bald als iſolirtes Individuum, welches ſein Endziel in ſeiner Unabhängigkeit verfolgt, bald als Bürger und Glied der Geſellſchaft, welches durch vielfältige Beziehungen und verſchiedenartige Verpflichtungen mit Seinesgleichen verknüpft iſt. In dem primitiven Zeitalter überwiegt das ſociale Element im Grundeigenthum. Der Boden iſt Gemeinbeſitz, welcher dem Stamme gehört; die Einzelnen haben nur die zeitweiſe Nutznießung deſſelben. In Griechenland iſt ein großer Theil des Landes Eigenthum des Staats, und der Reſt bleibt ſeiner Obmacht unterworfen. In Rom tritt zum erſten Male das quiritiſche dominium auf, d. h. die Ausübung der unbeſchränkten Gewalt über Grund und Boden. Im Mittelalter unter dem Lehnsſyſtem iſt das Eigenthum eine Belohnung für gewiſſe Dienſte. Das Lehn iſt der an eine Leiſtung geknüpfte Entgelt. Im Princip iſt es nicht erblich; es wird auf Lebenszeit durch den Souverän übertragen, und derjenige, welcher es nützt, muß dafür die Waffen tragen, die Ordnung aufrecht erhalten, der Rechtspflege obliegen. Das untheilbare Majoratseigenthum hat noch einen ſcharf ausgeprägten ſocialen Charakter. Das Individuum, welches im Beſitze deſſelben iſt, hat nur die lebenslängliche Nutznießung; es kann nicht darüber frei verfügen, weil daſſelbe dazu beſtimmt iſt, die Familie aufrecht zu erhalten, welche mit ihren Erinnerungen, ihrer Größe, ihren Erbverpflichtungen als ein Grundbeſtandtheil der Nation betrachtet wird. Die hierarchiſchen Beziehungen der Klaſſen und demgemäß die ganze Organiſation des Staates beruhen auf dem Beſitz von Grund und Boden. Heutzutage iſt das Eigenthum alles ſocialen Charakters entkleidet; es hat, durchaus ver-

schieden von seinem ursprünglichen Wesen, nichts Collectives mehr. Als ein Privilegium ohne Verpflichtungen, ohne Hindernisse, ohne Vorbehalte scheint es keinen andern Zweck zu haben, als das Wohlbefinden des Individuums zu sichern. Das ist die gewöhnliche Auffassung und Bestimmung des Begriffs. Mobilisirt durch die Leichtigkeit der Veräußerung, wandert es von Hand zu Hand, wie die Früchte, welche es trägt, oder die Thiere, welche es nährt. Indem man in dieser Richtung zu weit ging, hat man die Grundlagen der Gesellschaft erschüttert, und man darf annehmen, daß in Zukunft dem collectiven Element ein größerer Platz eingeräumt werden wird. Wir werden, sagt ungefähr Immanuel Hermann Fichte, zu einer socialen Organisation des Eigenthums kommen; es wird seinen ausschließlich privaten Charakter verlieren, um eine öffentliche Institution zu werden. Bisjetzt hat der Staat keine andere Pflicht gehabt, als jedem den friedlichen Genuß seines Besitzes zu gewährleisten. In Zukunft wird die Pflicht des Staats darin bestehen, jeden in den Besitz des Eigenthums zu setzen, auf welches seine Bedürfnisse und Fähigkeiten ihm ein Recht geben.

Nach Fichte's Ansicht wird sich diese Umwandlung durch die Einwirkung des Christenthums vollziehen. Das Christenthum trägt noch eine ungeahnte Kraft der Erneuerung in sich. Bis zur Gegenwart hat dasselbe nur auf die Individuen und indirect durch diese auf den Staat eingewirkt. Aber wer als Gläubiger oder als unabhängiger Denker seine Macht hat ermessen können, der wird zugeben, daß es einst die innere ordnende Kraft des Staates werden und dann sich der Welt in der ganzen Tiefe seiner Gedanken und in der ganzen Fülle seiner Segnungen offenbaren wird.

Das Christenthum hat in der That der Welt ein Gerechtigkeitsideal gebracht, welches unsere Einrichtungen, so sehr sie auch verbessert sein mögen, noch keineswegs verwirklichen. Dieses Ideal war „das Reich Gottes", welches die ersten Christen nahe glaubten.

Heute, wo man nicht mehr das tausendjährige Reich erwartet, wird man auf dieser Erde und innerhalb unserer Gesellschaften die Principien der evangelischen Gleichheit und Gerechtigkeit zur Herrschaft bringen wollen. Um bessere Gesetze zu machen, muß

ein geläutertes Rechts- und Billigkeitsgefühl sich der Seelen bemächtigen. Man beginnt eben sowol in den obern Klassen, wie in denjenigen, welche einzig vom Arbeitslohn leben, zu ahnen, daß die Gleichheitsideen des Evangeliums unsere Einrichtungen und unsere Gesetze durchdringen müssen. Dies ist ein Punkt, welchen Franz Huet in seinem zu wenig bekannten Buche: „Das sociale Christenthum" („Le Christianisme social") mit wunderbarer Klarheit beleuchtet hat.

Es gibt Länder, in welchen die radicalste Demokratie sich im Wechsel der Zeiten behauptet hat, ohne durch den Feudalismus und das Königthum hindurchzugehen, und in welchen die vollkommenste Freiheit geherrscht hat, ohne mit dem Klassenkampf und dem socialen Kriege zu enden. Es sind die Waldcantone der Schweiz, deren merkwürdige Einrichtungen Edward Freeman so vortrefflich geschildert hat. Hier findet man die von J. J. Rousseau geträumte directe Regierung. Das gesammte Volk, in seinen Landesgemeinden vereinigt, gibt das Gesetz, wählt die Behörden und regiert sich selbst, genau wie in den griechischen Freistaaten.

Aber hier ist das Ziel, welchem die alten Gesetzgeber vergeblich nachstrebten, erreicht. Die Gleichheit der Lebensbedingungen, wie sie Aristoteles verlangte, ist aufrecht erhalten, und so hat die politische Gleichheit nicht durch die Anarchie zum Despotismus geführt. Man hat die ursprüngliche Form des Eigenthums bewahrt, welche, wie sie allein dem natürlichen Rechte entspricht, auch allein der wahren Demokratie Dauer verleiht, ohne die Gesellschaft in Unordnung zu stürzen.

Bei allen ursprünglichen Gesellschaftsbildungen, in Asien, Europa und Afrika, bei den Indern, den Slawen und Germanen, wie heute noch in Rußland und auf Java, wurde der im Gesammteigenthum des Stammes befindliche Boden von Zeit zu Zeit unter alle Familien vertheilt, sodaß alle nach den Geboten der Natur von ihrer Arbeit leben konnten. Der Wohlstand eines jeden stand im Verhältniß zu seiner Thätigkeit und Einsicht; mindestens war keiner vollständig von Existenzmitteln entblößt, und der erblichen und stets wachsenden Ungleichheit war vorgebeugt. In den meisten

Ländern hat diese Urform des Eigenthums dem quiritischen Eigenthum Platz gemacht, und die Ungleichheit der Lebensbedingungen hatte die Herrschaft der höhern Klassen und die größere oder geringere Knechtung der Arbeiter zur Folge. In der Schweiz hingegen ist neben den Sondergütern ein großer Theil der Feldmark jeder Gemeinde Collectivbesitz geblieben. Es ist die Allmende, deren Name (Eigenthum aller) schon ihr Wesen anzeigt.

Das altgermanische Recht hatte ein herrliches Wort, um die Einwohner eines Dorfs zu bezeichnen; es nannte sie „geerbte oder gewerte Leute". Alle Kinder der großen Gemeindefamilie hatten in ihrer Eigenschaft als Menschen Anrecht auf ein Erbtheil, keiner war ein „Enterbter".

Das germanische und slawische Gewohnheitsrecht, welches jedem Menschen den Nießbrauch eines Grundstücks sicherte, aus dem er seinen Lebensunterhalt ziehen konnte, entspricht allein dem vernünftigen Begriff des Eigenthums. Die gewöhnlich angenommene Eigenthumstheorie ist einer vollständigen Umbildung zu unterziehen; denn sie stützt sich auf Prämissen, welche sich in vollständigem Widerspruch mit den Thatsachen der Geschichte und selbst mit den Schlußfolgerungen befinden, zu denen man gelangen will.

In den Untersuchungen über den Ursprung des Eigenthums hat man den alten und sozusagen natürlichen Thatsachen nicht genug Rechnung getragen, welche überall dem Gerechtigkeitsinstinct entflossen sind, der dem Menschen angeboren zu sein scheint. „Allgemeine und scheinbar einleuchtende, aber völlig unbewiesene Theorien, wie das Naturgesetz und der Gesellschaftsvertrag", sagt Henry Maine sehr richtig [1], „erfreuen sich größern Ansehens, als bescheidene Untersuchungen über die Urgeschichte der Gesellschaft und des Rechtes; sie verdunkeln die Wahrheit nicht nur dadurch, daß sie die Aufmerksamkeit von dem einzigen Wege, auf dem sie gefunden werden kann, abwenden, sondern auch durch den ausschlaggebenden Einfluß, welchen sie auf die Entwickelung der Rechtswissenschaft ausüben." [1]

---

[1] Maine, Ancient Law, 4. Aufl., S. 3.

So hat man, um das von den Römern übernommene quiritische Eigenthum zu vertheidigen, die Behauptung aufgestellt, daß es überall und zu allen Zeiten (ubique et semper) existirt habe. Nun zeigt uns aber eine bessere Kenntniß der Geschichte, daß die ursprüngliche und allgemeine Form des Eigenthums der Besitz gewesen ist, wie wir ihn bei den slawischen und germanischen Stämmen sehen und wie es selbst in Rom über den ager publicus ausgeübt wurde.

Die Juristen, welche sich an den Digesten und Institutionen begeistern, leiten das Eigenthum von der Besitznahme der res nullius ab; aber zu keiner Zeit ist das Land res nullius gewesen. Bei den Jägervölkern werden die Jagdgründe, bei den Hirtenvölkern die Weidetriften, endlich bei den ersten Ackerbau treibenden Völkern die angebauten Felder als Collectiv-Eigenthum des Stammes betrachtet, und niemand kommt auf den Gedanken, daß ein Individuum darauf ein ausschließliches und erbliches Recht haben könnte. Die Besitzergreifung konnte das Eigenthum nur an beweglichen Gegenständen hervorbringen, die man wirklich ergreifen und festhalten kann. Die Formalitäten des Verkaufs bei den alten Römern zeigen, daß dieser nur durch eine ganz späte Erweiterung des Begriffes auf die Uebertragung eines unbeweglichen Gutes angewandt wurde.

Wenn die Nationalökonomen das Eigenthum lediglich von der Arbeit herleiten, so befinden sie sich im Widerspruch mit den Juristen und der Gesetzgebung aller Länder, ja selbst mit der bestehenden Gesellschaftsordnung, in welche die Annahme ihrer Theorien Bresche legen würde.

Die Schriftsteller, welche die Nothwendigkeit des Eigenthums darthun wollen, thun dies mit Gründen, welche beweisen, daß dasselbe, wenn es rechtmäßig sein soll, so organisirt sein müßte wie bei den Urvölkern, d. h. so, daß es allen wie ein natürliches und unveräußerliches Recht gewährleistet wäre. Der hervorragende Gesetzgeber Portalis sucht bei der Auseinandersetzung der Motive zu dem Titel des Code civil, welcher vom Eigenthum handelt, die Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit desselben in folgender Weise

darzuthun: „Der Mensch kann nur von seiner Arbeit leben; um zu arbeiten, muß er sich einen Theil des Bodens aneignen können, um darüber nach Belieben zu verfügen; folglich ist das Eigenthum nothwendig.“ — Sehr wahr. Aber wenn zur Arbeit und zum Leben das Eigenthum unerlaßlich ist, so folgt daraus, daß jeder ein gewisses Eigenthum besitzen muß. Bastiat geht von denselben Prämissen aus wie Portalis, ohne besser die Consequenzen zu bemerken. „Im vollsten Sinne des Wortes“, sagt er, „wird der Mensch als Eigenthümer geboren, weil er mit Bedürfnissen zur Welt kommt, deren Befriedigung zum Leben durchaus nothwendig ist, mit Organen und Fähigkeiten, deren Gebrauch zur Befriedigung des Bedürfnisses unerläßlich ist.“ Folgerichtig müßte man nach diesen Worten Bastiat's, anstatt gewisse Individuen zum Tode zu verdammen, allen das Recht des Eigenthums zuerkennen. Wenn der Mensch als Eigenthümer geboren wird, so ist es Sache des Gesetzes, zu bewirken, daß er das ihm zuerkannte Recht ausüben kann.

„Der Mensch“, sagt Bastiat weiter, „lebt und entwickelt sich durch Aneignung. Die Aneignung ist eine natürliche, von der Vorsehung bestimmte, für das Leben wesentliche Erscheinung, und das Eigenthum ist lediglich die durch die Arbeit zum Recht gewordene Aneignung.“ Wenn die Aneignung etwas für das Leben Wesentliches ist, so müssen alle sich einen Theil der Materie durch die Arbeit aneignen können. Dieses natürliche Recht wird anerkannt in der Einrichtung der Allmende und im altgermanischen Recht, während es in den dem römischen Recht entstammenden Gesetzgebungen vollständig verkannt wird. „Das Eigenthum ist nicht ein angeborenes Recht“, sagt ein wohlbekannter Jurist, Dalloz, „sondern es ist aus einem angeborenen Recht herzuleiten, der Freiheit.“ Wenn das Eigenthum zur Freiheit unerlaßlich ist, ergibt sich dann nicht daraus, daß, da alle Menschen das Recht haben frei zu sein, auch alle das Recht haben, Eigenthümer zu sein? In der That würden sie ohne Eigenthum sich in Abhängigkeit von denjenigen befinden, von denen sie Lohn empfingen. Troplong der berühmte Rechtsgelehrte des zweiten Kaiserreiches, drückt sich in einer kleinen Schrift: „Das Eigenthum nach dem

Code civil", welche 1848 zur Widerlegung der Irrthümer der Socialisten erschien, in folgender Weise aus: „Wenn die Freiheit das Eigenthum begründet, so macht es die Gleichheit heilig. Da alle Menschen gleich, folglich gleich frei sind, so muß jeder in dem andern die souveräne Unabhängigkeit des Rechtes anerkennen." Diese hochtönende Phrase hat keinen Sinn, oder sie bedeutet, daß wir jedem den Genuß eines Eigenthums sichern müssen, welches die Garantie seiner Unabhängigkeit bildet.

Die Mehrzahl der modernen Gewährsmänner erklärt das Eigenthum für ein natürliches Recht. Aber was ist ein natürliches Recht anders, als ein der menschlichen Natur in der Weise innewohnendes Recht, daß ohne Verschuldung kein Mensch desselben darf beraubt werden können?

In dem vorliegenden Buche habe ich nur einen historischen Versuch über die ursprünglichen Formen des Eigenthums geben wollen, ohne hieraus eine neue Theorie dieses Rechtes herzuleiten. Ich bin weit entfernt davon zu glauben, daß die Geschichte uns das Recht enthüllt. Weil eine Einrichtung, und wäre es von jeher, bestanden hat, so folgt daraus noch nicht, daß sie rechtmäßig ist und daß sie erhalten oder wiederhergestellt werden muß. Man kann immerhin aus der Thatsache ihres langen Bestandes schließen, daß sie den Gefühlen und Bedürfnissen der Menschen innerhalb der Jahrhunderte, wo sie sich erhielt, entsprach. — Wenn jedoch alle von den Juristen und Nationalökonomen für das quiritische Eigenthum angerufenen Argumente dasselbe geradezu und gegen ihre Absicht verurtheilen und das ursprüngliche Eigenthum, wie es die alten Gesellschaften unter der Herrschaft eines allgemeinen instinctiven Gerechtigkeitsgefühles aufgefaßt und ausgeübt haben, rechtfertigen, so ist es offenbar angezeigt, über diese merkwürdige Uebereinstimmung nachzudenken, und das um so mehr, da das in dieser Weise als ein allen angehöriges natürliches Recht betrachtete Eigenthum allein den Gefühlen der Gleichheit und der Liebe, welche das Christenthum in den Seelen erweckt, und den Reformen der bürgerlichen Gesetze, welche die Entfaltung der industriellen Organisation zu verlangen scheint, angemessen ist.

Die Kenntniß der urſprünglichen Formen des Eigenthums kann den neuen Colonien, welche, wie Auſtralien und die Vereinigten Staaten, über unermeßliche Gebiete verfügen, ein unmittelbares Intereſſe darbieten; denn ſie könnte dort mit Umgehung des quiritiſchen Eigenthums eingeführt werden.

Unſere alternden Geſellſchaften werden nur zu einer der Gerechtigkeit und dem Chriſtenthum entſprechendern Ordnung gelangen mittels einer Reihe von ſocialen Kämpfen, bei denen die Beſorgniß nahe liegt, daß die Freiheit untergeht; aber die neuen Geſellſchaften, welche in einer andern Erdhälfte gegründet werden, können dieſen furchtbaren Prüfungen entgehen, wenn ſie ſich an den Lehren der Geſchichte begeiſtern und diejenigen Einrichtungen annehmen, welche in gewiſſen Ländern der Demokratie Beſtand gewährt haben, ohne Ordnung und Freiheit zu gefährden. Man müßte in jeder Gemeinde einen Theil der Feldmark zurückbehalten, um ihn, wie in den Waldcantonen der Schweiz, zum lebenslänglichen Nießbrauch unter alle Familien zu vertheilen.

Bürger von Amerika und Auſtralien, nehmet nicht das enge und harte Recht an, welches wir Rom entlehnt haben und welches uns dem ſocialen Krieg entgegenführt. Kehret zurück zur Urüberlieferung euerer Vorfahren! Wenn die Geſellſchaften des Occidents das natürliche Recht des Eigenthums geheiligt und die Gleichheit bewahrt hätten, ſo würde ihre normale Entwickelung derjenigen der Schweiz ähnlich geweſen ſein. Sie würden den Durchgang durch die feudale Ariſtokratie, die abſolute Monarchie und durch die demagogiſche Demokratie, welche uns droht, vermieden haben. Von freien, beſitzenden und gleichen Menſchen bevölkert, hätten die Gemeinden ſich durch ein föderales Band zu Staaten vereinigt, und dieſe letztern hätten wie die Vereinigten Staaten einen Bundesſtaat bilden können. Vergeſſen wir nicht jene ſchwerwiegende Lehre, welche uns die Geſchichte der politiſchen und ſocialen Einrichtungen gibt: die Demokratien, in welchen man es nicht dazu bringt, die Gleichheit der Lebensbedingungen aufrecht zu erhalten und in welchen zwei feindliche Klaſſen, die Reichen und die Armen, einander gegenüberſtehen, gelangen durch die Anarchie zum Despotis-

mus. Das lehrt uns Griechenland durch den Mund des Aristoteles, das zeigt uns zugleich die Geschichte und unsere gegenwärtige Lage. Wenn in einem demokratischen Gemeinwesen die Freiheit bestehen bleiben soll, müssen die Institutionen desselben die Gleichheit aufrecht erhalten.

Unsere europäischen Gesellschaften, in welchen sich zu gleicher Zeit die Demokratie und die Ungleichheit entwickeln, sind also sehr gefährdet, und ich weiß nicht, ob sie in sich selbst die Weisheit, die Energie und die Einsicht finden werden, welche zur Aenderung ihrer Institutionen nothwendig sind. Aber die neuen Gesellschaften, welche auf jungfräulichem Boden entstehen, können der Gefahr entgehen, wenn sie die Gesetze und Einrichtungen annehmen, welche seit unvordenklicher Zeit den kleinen schweizerischen Cantonen unter der radicalsten Demokratie, welche man sich denken kann, Freiheit und Eigenthum gesichert haben.

Ich brauche wol kaum noch hinzuzufügen, daß der Zweck dieses Buches nicht darin liegt, die Rückkehr zu der primitiven Feldgemeinschaft anzupreisen, sondern darin, durch die Geschichte das Princip des natürlichen Eigenthumsrechtes zu begründen, welches die Philosophen verkündigen.

Inhalt.

Seite

Vorwort des Herausgebers v
Vorrede des Verfassers x

Erstes Kapitel. Langsame und überall gleiche Entwickelung des Grundeigenthums 1
Zweites Kapitel. Die Dorfgemeinschaften in Rußland 7
Drittes Kapitel. Wirthschaftliche Ergebnisse des russischen Mir 27
Viertes Kapitel. Die Dorfgemeinschaften auf Java und in Indien ... 45
Fünftes Kapitel. Die germanische Mark 63
Sechstes Kapitel. Ueberreste der alten Agrarverfassung in Deutschland 86
Siebentes Kapitel. Die Allmenden der Schweiz 112
Achtes Kapitel. Die rechtliche Natur und die Vortheile der Allmend. 137
Neuntes Kapitel. Die Allmenden im südwestlichen Deutschland 152
Zehntes Kapitel. Die Allmaenningar in Finland und Skandinavien. 230
Elftes Kapitel. Die Mark in den Niederlanden 239
Zwölftes Kapitel. Das Gemeinland in Belgien 248
Dreizehntes Kapitel. Die Gemeindegüter in Frankreich 257
Vierzehntes Kapitel. Die Feldgemeinschaft bei den Völkern verschiedener Erdtheile 270
Funfzehntes Kapitel. Das Eigenthum bei den Urbewohnern Amerikas 290
Sechzehntes Kapitel. Das goldene Zeitalter und das Collectiveigenthum im Alterthum 315
Siebzehntes Kapitel. Das Eigenthum in Griechenland 339
Achtzehntes Kapitel. Das Eigenthum in Rom 344
Neunzehntes Kapitel. Gemeindegut und Gemeinderecht im nördlichen Apennin 357
Zwanzigstes Kapitel. Die Hausgemeinschaft 365
Einundzwanzigstes Kapitel. Die Hauscommunionen bei den Südslawen 371
Zweiundzwanzigstes Kapitel. Die mittelalterlichen Hausgemeinschaften Frankreichs 387

Seite

Dreiundzwanzigſtes Kapitel. Die ländliche Verfaſſung der iriſchen Celten 408

Vierundzwanzigſtes Kapitel. Hausgemeinſchaften bei verſchiedenen andern Völkern 414

Fünfundzwanzigſtes Kapitel. Die Entſtehung der Ungleichheit des Grundeigenthums 421

Sechsundzwanzigſtes Kapitel. Geſchichte des Grundeigenthums in England und China 442

Siebenundzwanzigſtes Kapitel. Die Grundeigenthumsverhältniſſe in Indien 468

Achtundzwanzigſtes Kapitel. Das Grundeigenthum in Aegypten und in der Türkei 486

Neunundzwanzigſtes Kapitel. Die Erbpacht 492

Dreißigſtes Kapitel. Ländliche Cooperativwirthſchaften 505

Einunddreißigſtes Kapitel. Eigenthumsrecht und Erbgut 510

Zweiunddreißigſtes Kapitel. Die Theorie des Eigenthums 514

Anhang 533

Erstes Kapitel.

Langsame und überall gleiche Entwickelung des Grundeigenthums.

Noch vor kurzem glaubte man, daß die Dolmen und Druidensteine den celtischen Stämmen allein eigenthümlich seien. Seitdem man diese Denkmäler der entferntesten Zeiten in den Niederlanden, in Deutschland, in Asien, in Amerika und weit in die australische Inselwelt hinein zugleich mit den dem Steinzeitalter eigenthümlichen Waffen und Werkzeugen aus Feuerstein gefunden hat, ist man zu dem Schlusse gelangt, daß ursprünglich überall die Menschheit einen Zustand der Gesittung oder auch der Wildheit durchgemacht hat, von welchem noch heute das Dasein der Eingeborenen von Neuseeland und Australien uns ein treues Bild darbietet. In einem äußerst interessanten Werke hat Königswarter nachgewiesen, daß gewisse Bräuche, welche man als Eigenthümlichkeiten der Germanen betrachtet hatte, wie das Wehrgeld, die Gottesurtheile und der gerichtliche Zweikampf, sich in der That bei allen Völkern auf demselben Culturstandpunkte wiederfanden.[1]

Ebenso hatte man geglaubt, daß die Dorfgemeinschaften, wie sie in Rußland vorkommen, ausschließlich den Slawen eigenthümlich seien, von denen man sagte, daß sie communistische Naturanlagen

[1] Vgl. Études historiques sur le développement de la société humaine: „Wir sind oft über die Thatsache erstaunt gewesen, daß man beständig einen Brauch oder eine Einrichtung als dieser oder jener Rasse, diesem oder jenem Volke eigenthümlich darstellt, während doch dieser Brauch oder diese Einrichtung sich bei einer großen Zahl anderer Volksstämme wiederfindet und einen der allgemeinen Gebräuche, der nothwendigen Phasen bildet, durch welche das Menschengeschlecht seine Entwickelungs- und Culturarbeit vollzieht."

besäßen. Die Slawophilen rühmen sogar diese Einrichtung als eine Besonderheit ihres Stammes, dem dieselbe nach ihrer Anschauung das Uebergewicht sichern soll, indem sie ihn vor den socialen Ausbrüchen bewahre, in welchen alle Staaten des Westens sich auflösen würden. Heute kann man nachweisen — und wir werden versuchen es zu thun — daß diese Gemeinschaften bei den verschiedensten Völkern: bei den Germanen und im alten Italien, in Peru und in China, in Mexico und in Indien, bei den Skandinaviern und bei den Arabern genau in derselben Form vorgekommen sind. Wenn man so diese Einrichtung unter allen Himmelsstrichen und bei allen Rassen wiederfindet, so kann man darin eine nothwendige Entwickelungsphase der Gesellschaft und eine Art von Universalgesetz erblicken, welches in der Bewegung der Grundeigenthumsformen vorwaltet.[1] Die Menschen der Urzeit haben sich überall derselben plumpen Werkzeuge bedient, welche ihnen der Feuerstein lieferte; sie haben den Grundbesitz in derselben Weise und unter denselben Bedingungen geregelt.

Sir Henry Maine, welcher in Indien eine hohe richterliche Stellung bekleidete, war erstaunt, am Fuße des Himalaja und an den Ufern des Ganges Einrichtungen wiederzufinden, welche denen des alten Germaniens ähnlich sind, und er hat diese merkwürdige Uebereinstimmung in einem Buche bekannt gemacht, welches

---

[1] Zwei Publicationen haben in neuerer Zeit die Aufmerksamkeit auf dieses noch wenig bebaute Gebiet gezogen, auf welchem trotz der trefflichen Arbeiten von Maurer noch viele Entdeckungen zu machen sind. Die eine: Ueber die mittelalterliche Feldgemeinschaft in England (Bonn 1869), verdanken wir Professor Nasse in Bonn, welcher mit ungewöhnlicher Kenntniß der Quellen die von sehr wenig Engländern geahnte Thatsache klar gelegt hat, daß die Dorfgemeinschaften ursprünglich in England die allgemein herrschende Form des Eigenthums gewesen sind und daß zahlreiche Spuren dieser Einrichtung sich über das Mittelalter hinaus erhalten haben; der Verfasser des zweiten Werkes: Village Communities in the East and West (London 1872), ist Sir Henry Maine, bekannt durch seinen meisterhaften Versuch einer philosophischen Geschichte des Rechts (Ancient Law) in seinen Beziehungen zu den Anfängen der Cultur. In seinem neuesten Werke: Lectures on the early history of Institutions, S. 1, nimmt Maine den vom Verfasser dieses Werkes versuchten Beweis als vollständig gelungen an. Er sagt: „Der Collectivbesitz von Grund und Boden durch Gruppen von Menschen, welche durch Verwandtschaftsbande vereinigt sind, kann jetzt als eine urgeschichtliche Erscheinung von allgemeiner Geltung angesehen werden."

1872 unter dem Titel „Dorfgemeinschaften im Osten und Westen" erschienen ist. In demselben hebt er die Wichtigkeit der Thatsachen, welche er beschreibt, gebührend hervor. Es scheint, sagt er sehr richtig, daß von allen Seiten zugleich neues Licht die dunkelsten Seiten der Geschichte des Rechts und der Gesellschaft zu erhellen beginnt. Diejenigen, welche glaubten, daß das Sondereigenthum sich durch langsame Umbildungen aus dem ursprünglichen Gemeineigenthum heraus entwickelt hat, hatten bereits Belege für diese Thatsache in den alten Dorfschaften der germanischen und skandinavischen Länder gefunden. Sie waren noch mehr erstaunt, als man ihnen nachwies, daß England, welches man sich seit der Eroberung lediglich vom Feudalismus beherrscht vorgestellt hatte, ebenso viele Spuren von Collectiveigenthum und gemeinschaftlichem Ackerbau aufweist als die nordischen Länder. Sie sahen sich noch weit mehr in ihrer Ueberzeugung bestärkt, als sie erfuhren, daß diese ursprünglichen Formen des Grundbesitzes und der Bodennutzung sich in Indien wiederfinden und den ganzen Gang der Verwaltung dieser ungeheuern Colonie bestimmen. Diese rechtswissenschaftlichen Alterthümer, welche nur die Specialgelehrten anzugehen schienen, bieten so für die Gegenwart ein lebhaftes Interesse. Sie werfen nicht nur auf die Grundeinrichtungen und die Lebensweise der frühesten Menschen ein neues Licht, sondern sie erheben uns auch, wie Mill bemerkt, über jene beschränkten Anschauungen, in denen wir glauben, daß die einzige Daseinsform der Gesellschaft diejenige ist, welche wir um uns in Geltung sehen.

Die Geschichte des Eigenthums ist noch zu schreiben. Das römische wie das moderne Recht haben sich zu einer Zeit gestaltet, in welcher man keine Ahnung mehr von den genossenschaftlichen Formen des Grundeigenthums hatte, welche während so langer Zeit allein in Geltung waren. Die Folge ist, daß wir uns kaum das Eigenthum anders denken können als in der Form, welche ihm durch die Institutionen und das gemeine Recht gegeben ist. Wenn die Juristen über den Ursprung dieses Rechtes Rechenschaft geben wollen, so gehen sie auf den sogenannten Naturzustand zurück und leiten aus demselben unmittelbar das persönliche unbeschränkte Eigenthum, das quiritische Dominium ab. Sie verkennen so jenes Gesetz stufenweiser Entwickelung, welches man überall in der Geschichte wiederfindet, und setzen sich in Widerspruch mit den gegenwärtig anerkannten und vielfach bestätigten Thatsachen.

Nur nach einer Reihe stufenweiser Fortschritte und in einer

verhältnißmäßig späten Zeit hat sich die Anwendung des Sondereigenthums auf Grund und Boden festgestellt.[1]

Solange der Mensch im Urzustande von der Jagd, dem Fischfang und vom Sammeln wilder Früchte lebt, denkt er kaum daran, sich den Boden zu eigen zu machen; er betrachtet als sein nur die erbeuteten oder durch seine Hand bearbeiteten Dinge. Im Zustande des Hirtenlebens beginnt der Begriff des Grundeigenthums zu keimen; jedoch heftet er sich lediglich an den Raum, welchen die Heerden jedes Stammes gewohnheitsgemäß durchschweifen, und häufige Klagen entstehen wegen der Grenzen dieser Triften. Der Gedanke, daß ein einzelnes Individuum einen Theil des Bodens als ausschließlich ihm gehörig in Anspruch nehmen könnte, kommt niemand in den Sinn; die Bedingungen des Hirtenlebens stehen damit in absolutem Widerspruch.

Allmählich wird ein Theil des Landes zeitweise in Bebauung genommen und es entsteht der Ackerbau; aber das Gebiet, welches der Clan oder Stamm innehat, bleibt sein ungetheiltes Eigenthum. Ackerland, Weide und Wald stehen in gemeinschaftlicher Nutzung. Später wird das cultivirte Land zu gleichen Theilen unter die einzelnen Familien verlost; lediglich die zeitweise Nutznießung fällt so dem Individuum zu. Der Grund und Boden bleibt noch immer das gemeinsame Eigenthum des Clan, welchem er von Zeit zu Zeit wieder anheimfällt, um einer neuen Theilung unterzogen zu werden. Dies ist das System, welches gegenwärtig in der russischen Gemeinde in Kraft ist; es war dasjenige der germanischen Stämme zur Zeit des Tacitus.

Durch eine andere Art der Individualisation bleiben die Ackerlose in den Händen von patriarchalen Familiengruppen, welche denselben Wohnsitz haben und zum Besten der Genossenschaft arbeiten, wie im Mittelalter in Italien und Frankreich und gegenwärtig in Serbien.

Endlich erscheint das individuelle und erbliche Eigenthum; aber es liegt noch gebunden in den tausend Ketten der Lehnsrechte, des Fideicommiß, der Erblosung (Retractrecht), der Erbpacht, des Flurzwangs u. s. w. Erst nach einer letzten, nicht selten sehr langen Umwälzung erlangt es seine endgültige Gestalt und den Charakter

[1] Die Entwickelung des Eigenthums ist in ihren allgemeinen Zügen gut dargestellt von Valentin Mayer, Das Eigenthum nach den verschiedenen Weltanschauungen (Freiburg i. B. 1871).

jenes absoluten, unbeschränkten und persönlichen Rechtes, wie es das bürgerliche Gesetz definirt und wie wir es heute allein auffassen.

Das Wirthschaftsverfahren veränderte sich nach Maßgabe des Grades, in welchem sich das Eigenthum von der Feldgemeinschaft loslöste. Aus der extensiven Landwirthschaft bildete sich mehr und mehr die intensive heraus, d. h. das Kapital nahm im Productionsprocesse die Stelle ein, welche ehemals die Ausdehnung des Betriebes ausfüllte.

Im Anfang ist die Bewirthschaftung eine wechselnde und zeitweise; man verbrennt die natürliche Vegetation der Bodenoberfläche und säet Korn in die Asche; das Grundstück ruht dann achtzehn oder zwanzig Jahre lang. So bauen die Tataren den Buchweizen und die Bewohner der Ardennen den Roggen auf den hochgelegenen Heidestrecken, auf welchen sie das Verfahren des Essartage anwenden. Diese Wirthschaftsweise verträgt sich auch mit der Viehzucht und dem Nomadenleben. Später wird ein kleiner Theil des Bodens nach dem Dreifelderſystem in ständige Bebauung genommen, während der größte Theil gemeinsame Weide für die Heerden des Dorfes bleibt — das russische und germanische System. Endlich wird das Vieh besser gepflegt, der Dung gesammelt, die Felder geschlossen; Wege, Gräben werden gezogen, die Arbeit bewirkt eine dauernde Melioration des Bodens; dann wird die Brache abgeschafft, energische Dungmittel werden in den Städten gekauft oder der Industrie entlehnt, das Kapital verschmilzt sich mit dem Boden und vermehrt die Productivität. Das ist die moderne Landwirthschaft, wie sie in Flandern und in Italien seit dem Mittelalter im Gebrauch ist; sie tritt erst in Thätigkeit, wenn das individuelle Grundeigenthum völlig ausgebildet ist. So läuft scheinbar der Fortschritt der Landwirthschaft dem des Eigenthums parallel, und hierin liegt die wichtige Thatsache, welche die letzten Untersuchungen immer mehr hervortreten lassen. Indessen beweisen die aus der Geschichte von Peru und aus der Betrachtung der schweizerischen und süddeutschen Allmenden bekannten Thatsachen, daß Collectivbesitz des Bodens und intensive Landwirthschaft keine Widersprüche sind, wenn nur der gesonderte Nießbrauch auf genügend lange Zeit gesichert ist.

Philologie und Mythologie verdanken der vergleichenden historischen Forschung die wunderbaren Entdeckungen, welche sie in neuerer Zeit gemacht haben. Sir Henry Maine glaubt, daß die Anwendung derselben Methode auf die Anfänge des Rechtes ein

ganz neues Licht auf die ursprünglichen Entwickelungsphasen der Civilisation werfen könnte; man würde klar erkennen, daß die Gesetze nicht das willkürliche Product menschlichen Beliebens, sondern auf der einen Seite die Folge gewisser wirthschaftlicher Bedürfnisse, auf der andern der Ausfluß bestimmter aus sittlichem und religiösem Gefühl entsprungener Gerechtigkeitsideen sind. Diese Bedürfnisse, diese Ideen, diese Gefühle waren überall sehr ähnlich und übten auf die Gesellschaft in einer gewissen Entwickelungsepoche dieselbe Einwirkung, indem sie überall die Einführung derselben Einrichtungen herbeiführten. Nur geschah der Fortschritt nicht bei allen Völkern in demselben Tempo. Während die einen die ursprüngliche Feldgemeinschaft schon im Beginn der historischen Zeit verlassen haben, führen andere bis auf unsere Tage eine Eigenthumsordnung fort, welche aus den ersten Anfängen der Civilisation stammt.

Seit den frühesten Zeiten ihrer Geschichte kennen Griechen und Römer das Privateigenthum in seiner Anwendung auf Grund und Boden, und die Spuren der alten Feldgemeinschaft des Stammes waren schon so verwischt, daß es eingehenden Studiums bedurfte, um sie wiederzufinden. Dagegen haben die Slawen noch keineswegs auf das Gemeingut verzichtet. Die Geologie lehrt uns in ähnlicher Weise, daß gewisse Erdtheile eine Pflanzen- und Thierwelt bewahrt haben, welche anderswo längst verschwunden ist. So sollen sich in Australien Pflanzen und Thiere finden, welche einer vor der geologischen Entwickelung unsers Planeten liegenden Epoche angehören. In ähnlichen Fällen kann die vergleichende Forschungsmethode große Dienste leisten. Wenn gewisse Einrichtungen der Urzeit sich bei einigen Völkern bis auf unsere Tage erhalten haben, so muß man hier dieselben in ihren Lebensäußerungen zu belauschen suchen, um das richtige Verständniß für einen Culturzustand zu erlangen, welcher anderswo sich im Dunkel der Zeiten verliert.

Ich will zunächst versuchen, die Einrichtungen der Dorfgemeinschaft darzustellen, wie sie noch heute in Rußland und auf Java besteht. Ich werde dann nachweisen, daß diese Eigenthumsform im alten Germanien und bei der Mehrzahl der bekannten Völker geherrscht hat. Ich werde darauf das Familieneigenthum betrachten, welches im Mittelalter in Europa so verbreitet war und dessen Grundform noch unter unsern Augen bei den Südslawen in Oesterreich und der Türkei fortbesteht.

Zweites Kapitel.

Die Dorfgemeinschaften in Rußland.

Um das collective Grundeigenthum des Dorfes, wie es noch gegenwärtig in Rußland besteht, richtig aufzufassen, muß man sich die sociale Organisation des Stammes bei den Nomaden vergegenwärtigen, aus welcher das russische System offenbar hervorgegangen ist.

Ein gewissenhafter und denkender Nationalökonom, Le Play, der die Eigenthumsformen bei verschiedenen Hirtenvölkern, besonders bei den Stämmen an der asiatischen Abdachung des Ural, sorgfältig studirt hat, beschreibt diese Organisation folgendermaßen: Bei diesen Nomaden vereinigen die Glieder derselben Gruppe ihre Arbeitswerkzeuge und nutzen das unbewegliche Eigenthum wie das Kapital (d. h. das Vieh), welches dazu dient, jenes nutzbar zu machen, in gemeinsamer Wirthschaft. Hier ist die Herrschaft des Gesammteigenthums eine unmittelbare Folge des Hirtenlebens und der Familienorganisation.

„Eine Gruppe von Zelten hat hier immer den Charakter einer communistischen Hirtengesellschaft, mögen die Heerden einem großen Besitzer gehören oder gemeinsames Eigenthum sein. Jedes dieser Gruppe angehörige Individuum ist fortwährend an den Vortheilen der Wirthschaft betheiligt; es hat unter allen Umständen das Recht auf einen Theil des Ertrags, dessen Maximum einfach durch die Natur seiner Bedürfnisse bestimmt ist."

„Bei den Nomaden bleiben die directen Abkömmlinge desselben Vaters gewöhnlich beisammen; sie leben als communistische Genossenschaft unter der unbeschränkten Gewalt des Familienoberhauptes." Man kann sagen, daß unter ihnen Alles Gemeingut ist mit Ausnahme der Kleider und Waffen. „Wenn das Anwachsen der Familie nicht mehr gestattet, daß alle Glieder derselben beisammen bleiben, so bewirkt der Häuptling eine gütliche Trennung und bestimmt den Antheil an den gemeinsamen Besitzthümern, welcher dem Zweige zufallen soll, der sich von dem Stamme ab-

sondert. Andererseits besteht die Gemeinschaft oft nach dem Tode des Familienoberhauptes noch fort; in diesem Falle bleiben die Seitenverwandten selbst des entferntesten Grades unter der Leitung desjenigen vereinigt, welcher am wirksamsten die patriarchale Gewalt auszuüben versteht."

„Das Princip der communistischen Genossenschaft paßt sich in gleicher Weise der Organisation der seßhaften Völker an. . . . Bei den der russischen Herrschaft unterworfenen Halbnomaden ist das Ackerland, wenn es auch in individueller Weise durch jede Familie bewirthschaftet wird, im Grunde genommen ein ungetheilter Gemeinbesitz."

„Bei den Baschkiren erscheint in der That der Charakter des Sondereigenthums nur für die Häuser mit dem unmittelbaren Zubehör deutlich ausgeprägt."[1]

Die agrarische Organisation der russischen Dorfgemeinde ist ganz ähnlich derjenigen der tatarischen Horde, nur daß dort der Boden durch Ackerbau nutzbar gemacht wird, hier die Viehwirthschaft Regel ist.

In ganz Großrußland, d. h. in jenem unermeßlichen Gebiet, welches sich jenseit des Dnjepr ausbreitet und von 30—35 Mill. Menschen bevölkert ist, bildet das Land, welches nicht der Krone oder dem Adel gehört, ungetheiltes Gesammteigenthum der Gemeinde. Das Gesetz vom 19. Februar 1861 definirt das Gesammteigenthum folgendermaßen: Gemeinsamer Nießbrauch (obshthinnve polzovanie) ist diejenige durch Gewohnheit geregelte Art des Nießbrauchs, bei welcher der Boden von Zeit zu Zeit unter die Bauern vertheilt oder verlost wird, sei es nach Köpfen, nach tiaglos oder nach anderm Maßstabe, und bei welcher die an den Boden geknüpften Verpflichtungen mit solidarischer Haftbarkeit Aller geleistet werden. Die Gemeinde ist der Grundbestandtheil des russischen Volkes. Sie bildet eine juristische Person, eine Körperschaft, welche mit einem eigenthümlichen Leben von großer Kraft und Energie, ja selbst mit Zwangsgewalt bekleidet ist. Sie allein ist Eigenthümerin des Bodens, von welchem die Einzelnen nur den Nießbrauch, die zeitweise Nutzung haben. Sie haftet dem Grundherrn solidarisch für

[1] Le Play, Les Ouvriers européens (Paris 1855), S. 18, 19, 49, 50.

den Zins, dem Staat für die Steuern und die Rekrutenaushebung, je nach der Zahl der Einwohner. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbst, und zwar in einer unabhängigern Weise als die französische oder deutsche Gemeinde. Für alle Verwaltungssachen erfreut sie sich eines so vollständigen self-government wie die amerikanische township. Der Ukas von 1861 hat ihr eine durchaus thatsächliche, nach der Ansicht mancher selbst zu große Autonomie verliehen.

Die unter dem Vorsitz des von ihnen gewählten Staroſta oder Bürgermeisters versammelten Familienväter berathen und ordnen unmittelbar die Gemeindeangelegenheiten, wie die Mitglieder des Kirchspiels (vestry) in England und der Landesgemeinde in den Urcantonen der Schweiz. Der Staroſt leitet die Polizei; er urtheilt über die einfachen Contraventionen ab, wie der Bürgermeister von London. Er kann Strafen bis zum Betrage eines Rubels und Zwangsarbeit bis zu zwei Tagen verhängen.

Die Verbindung mehrerer Dörfer bildet die Woloſt, eine Art Großgemeinde oder Bezirk, ähnlich der township der Vereinigten Staaten und dem portugiesischen concelho. Die Woloſt muß 300—2000 Einwohner haben. Der Leiter der Verwaltung der Woloſt ist der Starshina, welchem ein aus den Staroſten der Dörfer innerhalb des Bezirkes zusammengesetzter Rath zur Seite steht. In Uebereinstimmung mit diesem ordnet er alles, was sich auf die Steuern, die Rekrutirung, die Wege und die Fronden bezieht. Bei wichtigen Angelegenheiten versammelt er den großen Rath der Abgeordneten der Dörfer, von welchen jeder durch eine Gruppe von zehn Familien ernannt wird. Dieser Rath wählt vier bis zehn Richter oder Geschworene, welche sich abwechselnd zu je dreien versammeln, um die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bis zum Belauf von 100 Rubeln zu erledigen und Correctionsstrafen auszusprechen.

Die Gesammtheit der Einwohner eines Dorfes, welche im Gemeinbesitz der mit demselben verbundenen Feldmark ist, heißt Mir.[1] Dieses Wort, welches allen slawischen Mundarten anzu-

---

[1] Genaue Einzelheiten über die russische Gemeinde, besonders solche von rechtlicher Natur, sind schwer zusammenzubringen. Die besten Quellen für diejenigen, welche des Russischen nicht kundig sind, sind das große Werk des Freiherrn von Haxthausen: Studien über die innern Zustände, das Volks-

gehören scheint und welches man schon in den czechischen und schlesischen Quellen des 13. Jahrhunderts findet, entspricht der Vorstellung, welche die Ausdrücke Gemeinde, commune, communitas wiedergeben; aber in seiner ursprünglichen Bedeutung bezeichnet es etwas Verehrungswürdiges und Heiliges; denn es bedeutet auch „Weltall", wie das griechische κόσμος. Freiherr von Haxthausen führt zum Beweise der hohen Achtung, welche der Mir dem Volke einflößt, eine große Anzahl russischer Sprichwörter an: „Gott allein ist der Richter des Mir; Alles, was der Mir entschieden hat, muß geschehen; der Seufzer des Mir bricht Felsen; der Mir ist der Wall des Landes." Er ist die Grundeinrichtung der Nation, das Urphänomen des slawischen Volksgeistes, wie die Altrussen sagen.

Grundsätzlich hat jeder volljährige männliche Einwohner An-

---

leben und insbesondere die ländlichen Einrichtungen Rußlands (3 Bde., Hannover 1847—52), und seine neuere Arbeit: Die ländliche Verfassung Rußlands (Leipzig 1866). Ferner die seltsame Abhandlung Wolowski's in der Revue des deux Mondes vom 1. August 1858 und die Studie von Cailliatte in der Nummer vom 15. April 1871. — Hepworth Dixon, Free Russia (2 Bde., 1870). — Der ausführliche Bericht von Michell über die Emancipation der Leibeigenen in dem Blaubuche von 1870 (Reports respecting the tenure of land in the several countries of Europe). — Schedo-Ferroti (Baron Firks), L'avenir de la Russie. — Tschitscherin, Artikel „Leibeigenschaft" in Bluntschli und Brater's Staatswörterbuch, VI, 393 fg. — Kawelin, Einiges über die russische Dorfgemeinde (Tüb. Zeitschr. für Staatswiss., XX, 1 fg., mit Zus. von Helferich). [Kawelin, Der bäuerliche Gemeindebesitz in Rußland. Uebers. von Iwan Taraffoff (Leipzig 1877).] — Bistram, Rechtliche Natur der Stadt- und Landgemeinde (Petersburg 1866). Dorp. Preisschr. — A. Wagner, Die Abschaffung des privaten Grundeigenthums (Leipzig 1870). — J. Eckardt, Baltische und russische Culturstudien (Leipzig 1869) und: Rußlands ländliche Zustände seit Aufhebung der Leibeigenschaft (Leipzig 1870). — J. Faucher im ersten Bande der Cobden Club Essays. — Wyrouboff in der Philosophie positive von 1871. — J. Ewers, Das älteste Recht der Russen in seiner geschichtlichen Entwickelung (Dorpat 1826). — A. von Reutz, Versuch über die geschichtliche Ausbildung der russischen Staats- und Rechtsverfassung (Mitau 1829). — Die Resultate der großen Agrar-Enquête von 1873 [K. Walcker, Die russische Agrar-Frage mit besonderer Berücksichtigung der Agrar-Enquête von 1873, Berlin 1874]. — Endlich das treffliche Werk von J. von Keußler, Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes (Riga 1876), wo man alles hierher Gehörige aus Büchern, Zeitschriften, officiellen Berichten gesammelt und kritisch verarbeitet findet.

recht auf einen gleichen Theil der Ländereien, deren Eigenthümer der Mir ist. In der Urzeit wurde keine Auftheilung des Bodens vorgenommen. Das Land wurde gemeinschaftlich bebaut und die Ernte unter alle nach der Zahl der Arbeiter aus jeder Familie vertheilt. Gegenwärtig findet man tief in den Wäldern bei den Roskolniks einige Gemeinden, die sogenannten Skits, wo diese Wirthschaftsform noch besteht. Dieselbe soll sich auch in gewissen abgelegenen Bezirken von Bosnien finden; indessen wird die Sache bezweifelt. Später fand die Theilung alle Jahre oder alle drei Jahre statt nach jeder dreijährigen Wirthschaftsperiode, und in einigen Gegenden hat sich dieser alte Gebrauch erhalten. Die Theilungsepoche ist gegenwärtig in den verschiedenen Theilen des Landes verschieden. An manchen Orten findet sie alle sechs, an andern alle zwölf oder funfzehn Jahre statt, am häufigsten alle neun Jahre. Bei jeder allgemeinen Volkszählung ist die Neuvertheilung überall obligatorisch. Diese allgemeinen Auftheilungen haben nicht in bestimmten Zeiträumen stattgefunden. Seit 1719 waren deren zehn; die letzte 1857.

Bei aller Anhänglichkeit an das Princip der Feldgemeinschaft entschließen sich die Bauern doch nicht gern zur Vornahme der Theilung, weil die Grundstücke, welche sie innehaben, in die Masse zurückfallen und die neue Verlosung ihnen oft andere zuweist. Nach Haxthausen nennen sie die allgemeine Vertheilung die „schwarze" (tschornoi peredell). In vielen Gemeinden werden die Wiesen alle Jahre von neuem vertheilt.

Alles, was Zeit und Art der Vertheilung betrifft, die Bestimmung der Anzahl der theilberechtigten Hausstände, die Verfügung über die frei gewordenen Lose, die Landausstattung der neuen Hausstände wird von den Bauern selbst bestimmt, indem sie sich unter dem Vorsitze des Staroſten versammeln; erforderlich ist nur, daß die Hälfte von ihnen anwesend ist. Zwei Drittel der Stimmen sind nothwendig, um die Aufhebung der Feldgemeinschaft auszusprechen und eine Vertheilung des Bodens zu individuellem und dauerndem Eigenthum herbeizuführen, ferner um eine neue Auftheilung zu veranlassen, endlich um „schlechte und unverbesserliche" Individuen auszuweisen oder zur Disposition der Regierung zu stellen.

Das Haus (izba), der Grund, auf dem es errichtet ist, und der zugehörige Garten bilden erbliches Privateigenthum. Indessen kann der Eigenthümer dasselbe an eine außerhalb des Mir stehende

Person nur mit Zustimmung der Dorfbewohner verkaufen, und die letztern haben auf alle Fälle ein Vorkaufsrecht. Wenn eine Familie ausstirbt, so fällt dieses Privateigenthum an die Gesammtheit zurück, und wenn sie das Dorf verläßt, so kann sie im Laufe von sechs Monaten das Haus entfernen oder das Baumaterial abtragen, was nicht so schwierig ist, da dasselbe aus Holz besteht. In den Dorfgemeinschaften aller Länder, selbst in der germanischen Mark findet sich ein ähnlicher Brauch. Derselbe erklärt sich leicht. Die Gemeinde ist nicht lediglich eine Verwaltungseinheit; sie ist vielmehr eine patriarchale Genossenschaft, eine Erweiterung der Familie, deren Bande so innige, deren Solidarität eine so enge ist, daß ein Fremder nicht ohne die Einwilligung der Mehrheit in dieselbe aufgenommen werden kann. Noch heute wird in der Schweiz das Bürgerrecht in einer Gemeinde keineswegs durch den bloßen Wohnsitz in derselben erworben; man erhält dasselbe nur durch Kauf oder Verleihung und mit Zustimmung der Corporation der Bürger. Im Mittelalter war es überall so. In der russischen Gemeinde gibt es somit keinerlei vollständig freies Immobiliareigenthum; das bestehende ist noch den Beschränkungen unterworfen, welche aus dem Obereigenthum der Gesammtheit entspringen.

Das russische Dorf besteht aus einer Reihe von Häusern, die wie das amerikanische Blockhaus und die schweizerische Sennhütte aus übereinandergelegten Baumstämmen erbaut sind. Der nach der Straße gewendete Giebel ist mit einer Galerie geschmückt und das überragende Dach zeigt ausgeschnittene Holzverzierungen. Die Höfe liegen niemals vereinzelt inmitten der dazugehörigen Felder, wie in Flandern, in England, in Holland und in allen denjenigen Ländern, in welchen seit langer Zeit der Boden in erbliche Stammgüter getheilt ist. Der Name des russischen Dorfes derevnia hat dieselbe Wurzel wie das deutsche Dorf, das skandinavische trup, das angelsächsische thorpe, das französische troupe, troupeau; er bezeichnet, wie Julius Faucher bemerkt, die Vereinigung, Vergesellschaftung zum gegenseitigen Schutze.[1] Die Menschen haben in der Urzeit das Bedürfniß sich

[1] Vgl. The Russian agrarian Legislation of 1861 by Julius Faucher in dem Werke des Cobden-Club: Systems of land tenure in various countries.

zusammenzuschließen, um gemeinschaftlich den Angriffen der Feinde und der wilden Thiere Widerstand zu leisten, wie auch um das Land durch die Vereinigung der Arme und das Zusammenwirken der Einzelkräfte urbar zu machen.

Um die Theilung ins Werk zu setzen, schreiten die von der Gemeinde bestimmten Feldmesser zum Ausmessen und zur Abschätzung der verschiedenen Felder, sowie zur Bildung der Lose. Nach dem Berichte des Freiherrn von Haxthausen bedienen sie sich dazu an einigen Orten geweihter Stäbe oder Ruthen von ungleicher Länge, wobei die kürzesten für die Fluren von besserer Qualität bestimmt sind, sodaß das Los um so kleiner ist, je fruchtbarer es ist.

Das gesammte Ackerland der Gemeinde wird in drei concentrische Zonen getheilt, welche sich um das Dorf ausbreiten, und diese drei Zonen werden wieder in drei durch die Dreifelderwirthschaft bestimmte Fluren zerlegt. Man sieht mehr auf die Nähe als auf die Fruchtbarkeit, weil letztere in Rußland in den einzelnen Regionen nicht sehr verschieden ist. Die dem Dorfe zunächstgelegenen Zonen werden in der Sandregion alle drei, sechs oder neun Jahre nur einmal gedüngt; in der Region der schwarzen Erde ist der Gebrauch des Düngers unbekannt. Jede Zone wird in schmale Streifen getheilt von je 5—10 Meter Breite und je 200—800 Meter Länge. Man vereinigt mehrere Parcellen, indem man Sorge trägt, daß mindestens eine in jeder Zone und in jeder Flurabtheilung liegt, und daraus bildet man die Gesammtantheile, welche unter die Theilgenossen verlost werden.

Alle Einwohner, Frauen und Kinder mit einbegriffen, wohnen dieser Verlosung bei, von welcher die Bestimmung des Grundstücks abhängt, welches jeder bis zur Frist einer neuen Theilung zu bewirthschaften haben wird. Dieses Auslosen gibt nur zu sehr wenig Beschwerden Veranlassung, weil die Antheile, welche sich aus mehrern kleinen Parcellen zusammensetzen, deren Werth sich compensirt, im allgemeinen gleich sind. Wer nachweist, daß er zu kurz gekommen ist, erhält eine Ergänzung, welche von dem freigebliebenen Lande genommen wird. Wälder und Weiden hatten die Bauern ehemals in gemeinsamer Nutznießung vermöge ihrer Arbeitsleistungen für den Herrn. Die Wiesen wurden jedes Jahr vor der Heuernte in Lose abgetheilt und jede Familie mähte den ihr zugefallenen Grasantheil oder man mähte gemeinsam den ganzen Wiesengrund und vertheilte das Heu. Bei der Aufhebung

der Leibeigenschaft im Jahre 1861 wurde dem Grundherrn das ausschließliche Eigenthum an Wiesen und Wäldern zuerkannt, gegen das alte Recht; denn ursprünglich gehörten sie dem Mir. Es ist dies eine Ungerechtigkeit und ein Fehler vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte aus: da man die alten Gemeinschaften beibehielt, so hätte man ihnen auch alles das zugestehen sollen, was sie zu einer angemessenen Existenz bedürfen. In der Schweiz hätte man Vorbilder suchen sollen in den Dörfern, wo das System der Allmenden den Nutznießern Weide, Wald und Feld verschafft. Dadurch, daß man den Wald dem Grundherrn zuerkannte, hat man die Bauern von demselben abhängig gemacht und die Erfolge der Emancipation zum Theil in Frage gestellt. Das System des Gesammteigenthums kann nur dann alle seine Früchte tragen, wenn es unverkürzt angewandt wird und wenn die Ackerbauer freie und völlig unabhängige Bürger sind.

Auf den Kronländereien, wo es nicht an Raum fehlt, behält der Mir gewöhnlich einen Theil des Landes in Reserve, um jederzeit die neu sich bildenden Hausstände ausstatten zu können; vorläufig werden diese freien Lose verpachtet. So erreicht man es, daß die Nothwendigkeit einer Theilung weniger häufig wird.

Auf den Krongütern findet die Vertheilung nach der Seelenzahl statt. Man setzt eine bestimmte Zahl von Dessiatinen [1] auf den Kopf (doucha) fest und jeder Familienvater erhält so viele Theile, als sein Hausstand Individuen zählt.

Auf dem früher grundherrlichen Boden geschieht die Vertheilung nach dem Tiaglo. Der mit dem Worte Tiaglo, welches die Arbeitseinheit darstellt, verknüpfte Sinn schwankt. Früher verstand man darunter eine Gruppe von zwei oder drei Arbeitern in jeder Familie; gegenwärtig bezeichnet man mit dem Ausdruck jedes verheirathete Paar, sodaß, wenn mehrere Paare ein und dasselbe Haus bewohnen und zusammen arbeiten, jedes von ihnen Anrecht auf einen Theil hat. Unter dem System der Leibeigenschaft war der Tiaglo die Einheit der für den Grundherrn zu verrichtenden Frondienste oder zu leistenden Abgaben. Das Wort kommt von dem russischen Zeitwort tianut, welches dieselbe Wurzel hat wie das deutsche ziehen, und bedeutet: „derjenige welcher zieht"

[1] Die Dessiatine beträgt 1 Hektar 9 Are.

(nämlich den Pflug), der Landarbeiter. Der Grundherr hatte ein Interesse daran, die Tiaglos zu vervielfältigen, da ja jeder derselben ihm auf die Woche eine gewisse Zahl von Arbeitstagen leisten mußte. Die patriarchalen Familien, welche unter einem Dach mehrere Haushaltungen vereinigten, repräsentirten mehrere Tiaglos nach der Zahl der arbeitsfähigen Hände, über welche sie verfügten. Da die dem Herrn zu leistenden Fronden nach dem Tiaglo ausgeschlagen wurden, so ist es natürlich, daß das Land in demselben Verhältnisse vertheilt wurde. Bei dem ersten System findet also die Vertheilung nach der Kopfzahl, bei dem zweiten entweder nach Haushaltungen oder nach der Zahl der erwachsenen Arbeiter statt.

Aus der Gemenglage der zahlreichen Parcellen, welche jedem Hausstande zugewiesen werden, ergibt sich, daß alle zur selben Zeit und mit derselben Fruchtgattung bestellt werden müssen, also der sogenannte Flurzwang. Ein Drittel des Ackerlandes trägt Winterfrucht, Korn oder Weizen, ein Drittel Hafer und ein Drittel ist Brachfeld. Jede Familie pflügt, säet und erntet besonders und für eigene Rechnung; aber nichts läßt die Sonderung der Parcellen erkennen. Jeder Abschnitt der Dreifeldereintheilung scheint nur eine einzige Flur zu bilden. Die verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten müssen zu derselben Zeit gethan werden, weil bei dem Mangel an Wegen und Zugängen jeder auf die Grundstücke, welche er bewirthschaftet, nur über die des Nachbars gelangen kann. Die Versammlung der Gemeindeeinwohner entscheidet über den Zeitpunkt der Saat und der Ernte, wie man das im Süden, in der Schweiz, in Italien, sogar in Frankreich für die Zeit der Weinlese sieht.[1] Das ist noch einer der Fälle, wo die Autorität des Mir das freie Ermessen des Einzelnen beschränkt und regelt.

Vor der Aufhebung der Leibeigenschaft überließ der Gutsherr den Bauern ungefähr die Hälfte des Ackerlandes und behielt die andere Hälfte für sich, die er mittels der Arme, welche der Frondienst ihm lieferte, bebauen ließ. Der Leibeigene mußte drei Tage

---

[1] [Vielfach auch in Mitteldeutschland, wo der mittlere und kleine Besitz vorherrscht und ein aus der Dreifelderwirthschaft hervorgegangenes System der Wechselwirthschaft in Uebung ist — besonders für Getreide- und Kleefelder.]

in jeder Woche für den Herrn arbeiten. Die Wälder und das wüste Land lieferten den Landleuten Holz und Weide auf Grund gewisser Zusatzdienste.

Im Jahre 1861 besaßen im eigentlichen Rußland 103158 Eigenthümer 105,200108 Dessiatinen mit 22 Mill. Leibeigenen, welche den Nießbrauch eines Drittheils der gesammten Bodenfläche hatten, also etwa 35 Mill. Dessiatinen; das macht etwas mehr als $2^1/_2$ Dessiatinen auf den Kopf oder ungefähr 7 Dessiatinen auf die Familie.

In der Region der schwarzen Erde war die Bevölkerung dichter und demzufolge der Antheil eines jeden kleiner. Dieser Antheil hieß Nadel. Der Nadel hat der durch die Emancipationsacte angeordneten Theilung des Grundeigenthums zwischen den Bauern und den Gutsherren zur Grundlage gedient. Der Herr ist gehalten, den befreiten Leibeigenen für eine jederzeit ablösbare Geldrente [1] einen Theil des Bodens als Eigenthum zu überlassen. Die Größe desselben hängt von örtlichen Umständen ab; aber es ist in jedem Dorfe ein Minimum für jeden männlichen Einwohner festgesetzt. Dieses Minimum ist verschieden. In der Region der Steppen beträgt es zwischen 3 und 8 Dessiatinen; in der industriellen Region ist es weniger groß; so fällt es in der Gegend von Moskau auf 1 Dessiatine. In der Region der schwarzen Erde beträgt es durchschnittlich 2—3 Dessiatinen. In Wirklichkeit entspricht das Grundstück, welches die freigelassenen Leibeigenen erhalten haben, ungefähr dem Nadel oder dem Landantheil, welchen sie früher in Bebauung hatten.

Folgendes ist etwa die Lage einer Bauernfamilie in der Provinz Nowgorod. Sie bewirthschaftet ungefähr 20 Hektare, von denen die eine Hälfte Ackerland, die andere Wiese oder Weide ist. Die Dreifelderwirthschaft ist in Rußland allgemein, sodaß ein Drittel des Ackerlandes mit Roggen, ein zweites Drittel mit Hafer bestellt ist und der übrige Theil brach liegt. Der Viehstand besteht aus 2 Pferden, 3 Kühen und 4 oder 5 Schafen. Sie bezahlt dem Gutsherrn 56 Mark für Landablösung, d. h.

---

[1] Die Regierung gibt den Bauern Vorschüsse, um ihnen die Ablösung der Rente zu ermöglichen. Die ehemaligen Leibeigenen besitzen durchschnittlich 4 Hektare auf den männlichen Einwohner gegen eine Rente von 4 bis 5 Mark pro Hektar.

2 Mark 80 Pfennige für das Hektar, an den Staat für Steuern 9 Mark 60 Pf. auf den männlichen Kopf oder ungefähr 24 Mark, an den Priester 5—6 Mark.[1]

Die Gesetze über die Aufhebung der Leibeigenschaft haben die collective Existenz des Mir nicht angetastet und die neue durch den Ukas vom 19. Februar 1861 festgesetzte Gemeindeorganisation hat dieselbe vielmehr befestigt; denn sie hat das Princip noch gestärkt, welches aus jeder Gemeinde eine Corporation macht mit solidarischer Haftung für die genaue Zahlung aller von jedem Einwohner an den Staat, an die Provinz oder an die Gemeinde zu entrichtenden Abgaben. Die Familienhäupter können durch einen allgemeinen Beschluß das Sondereigenthum einführen und der Feldgemeinschaft ein Ende machen; nur ist, um diese Aenderung zu beschließen, eine Zweidrittel-Majorität erforderlich.

Man behauptet, daß, wenn der Beschluß mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt werden könnte, die Dorfgemeinschaften bald ein Ende ihres Bestehens würden gefunden haben. Die Thatsachen, welche man beobachtet hat, scheinen keineswegs diese Vermuthungen zu bestätigen. Die Bauern geben nicht so rasch alte Gebräuche auf; nur allmählich und unter unmerklichen Veränderungen bilden sich altehrwürdige Institutionen um, je nach dem Einflusse neuer Ideen und Bedürfnisse.

Ein merkwürdiges Beispiel, welches beweist, mit wie großer Zähigkeit die russischen Bauern an der Landverfassung des Mir festhalten, ist das folgende. Vor Jahren, noch vor Aufhebung der Leibeigenschaft, sollte in einem Dorfe des Peterhofschen Kreises der Grundherr im Interesse seiner Bauern unsere westeuropäische Eigenthumsordnung einführen. Das Land wurde in abgesonderte Grundstücke getheilt, auf welchen der Besitzer auf seine Kosten eine besondere Wohnung für jede Familie erbauen ließ. Kaum war aber die Aufhebung der Leibeigenschaft proclamirt, als sich in der betreffenden Gemeinde der entschiedene und unabweisliche Wunsch aussprach, den gemeinsamen Landbesitz wieder einzuführen und die Bauernhöfe an ihre frühere Stelle zu versetzen. Dies geschah denn auch wirklich, ungeachtet der bedeutenden Kosten, mit denen diese Uebersiedelung verbunden war. Der wiedererlangte

[1] Vgl. den interessanten Bericht von Michell in den Reports respecting the tenure of land in the several countries of Europe.

gemeinsame Besitz wurde im Dorfe mit frohen Festen gefeiert. Nur Ein Bauer erklärte, in seiner abgetheilten Ansiedelung verbleiben zu wollen; er wurde wie ein Judas behandelt und mit jeder Art Spott und Hohn, ja mit Verfolgungen heimgesucht.[1] In den Augen des russischen Bauern ist jeder Versuch, sich den Banden der Gemeinschaft zu entziehen, ein Abtrünnigwerden, ein Diebstahl, ein Verbrechen, welches man nicht verzeiht.

Eine noch merkwürdigere Thatsache ist die, daß die in Rußland angesiedelten deutschen Colonien aus freien Stücken die periodische Vertheilung der Aecker eingeführt haben. In dem Dorfe Paninskoi in der Nähe der Wolga, welches von Colonisten bewohnt wird, die aus Westfalen eingewandert sind, veranstaltet, wie Herr von Haxthausen versichert, die Gemeinde alle drei, sechs oder neun Jahre, je nach der Vermehrung der Einwohnerzahl, eine neue Theilung. Die übrigen deutschen Colonien im Gouvernement Saratow haben ebenfalls die Genehmigung erbeten und erhalten, dasselbe Princip annehmen zu dürfen. Die ackerbautreibenden Tataren üben gleichfalls die Theilung in russischer Weise aus. Man findet dieselbe auch bei den Kleinrussen im Gouvernement Woronesch und in Bessarabien.

Trotz der periodischen Theilung hat sich die Ungleichheit des Besitzes in den Mir eingeschlichen und viele Bauern haben kein Land. Zuerst wissen sich klügere und einflußreichere Leute mittels Branntwein einen größern Antheil zu verschaffen. Der Muschik nennt sie Verzehrer des Mir (miroiedy). Sodann sind andere zu arm oder zu faul, um ein Los zu bebauen: sie gehen in Tagelohn. In einem sehr lehrreichen Werke des Fürsten Wasiltschikof findet sich eine statistische Aufstellung, nach welcher von 1,193000 Haushaltungen 75000 gar kein Land besitzen und nur 7400 ihr Stammgut sich erhalten haben.[2]

Die patriarchale Familie ist die Grundlage der Gemeinde und die Angehörigen des Mir werden allgemein angesehen als Abkömmlinge eines gemeinsamen Stammvaters. Die Bande der Familie haben bei den Russen, wie bei den Slawen an der Donau und dem Balkan, eine Stärke bewahrt, welche sie sonst verloren haben. Die Familie ist eine Art sich fortpflanzender

---

[1] Eckardt, Rußlands ländliche Zustände, S. 102.

[2] Vgl. den interessanten Artikel von Anatole Leroy-Beaulieu in der Revue des deux Mondes, vom 15. November 1876.

Corporation, welche mit einer fast unbeschränkten Machtvollkommenheit von ihrem Oberhaupte, dem sogenannten Aeltesten, regiert wird. Die ganze Habe bleibt gemeinsam. Es findet insgemein keinerlei Vererbung oder Theilung statt. Das Haus, der Garten, die Ackerwerkzeuge, das Vieh, die Ernteerträge, die Geräthschaften jeder Gattung bleiben das gemeinsame Eigenthum aller Glieder der Familie. Keiner denkt daran, einen gesonderten Theil derselben für sich in Anspruch zu nehmen. Bei dem Tode des Familienvaters geht das Ansehen und die Verwaltung auf den Aeltesten des Hauses über: in manchen Gegenden auf den ältesten Sohn, in andern auf den ältesten Bruder des Verstorbenen, vorausgesetzt, daß er dasselbe Haus bewohnt. Anderswo wählen auch die Angehörigen der Familie das neue Oberhaupt. Wenn nur Minderjährige hinterblieben sind, so tritt ein Verwandter in den Hausstand ein und wird dann Miteigenthümer. Das Familienhaupt heißt Khozain, was etwa „Wirthschafter" bedeutet oder Bolshat, d. i. der Große.[1]

Wenn nach einem Sterbefall eine Theilung stattfindet, was jetzt weniger selten ist als früher, so geschieht dieselbe nicht nach dem Verwandtschaftsgrade, sondern nach der Anzahl der erwachsenen männlichen Personen, welche das Haus bewohnen. Die Waisen können nicht an Stelle ihres Vaters in das Erbe eintreten, und diejenigen, welche das väterliche Haus verlassen haben, erben überhaupt nicht. Die weiblichen Familienglieder bleiben der Fürsorge einer oder der andern der Familienabtheilungen anvertraut und sie empfangen eine Mitgift bei ihrer Verheirathung.

Im Norden geht das Haus auf den Aeltesten über; im Süden erbt es der jüngste Sohn, weil man gewöhnlich noch bei Lebzeiten des Vaters eine gesonderte Niederlassung für den ältesten Sohn geschaffen hat. Was demnach das Erbrecht verleiht, ist nicht das Blut, die Abstammung; es ist ein tieferer Rechtsgrund, die Mitwirkung bei der Arbeit, welche die Güter erzeugt hat, um deren Theilung es sich handelt. Der Oheim, der Neffe, der Vetter im männlichen Alter haben gleich gearbeitet; sie erhalten einen gleichen Antheil. Das junge Mädchen, das Kind haben noch nichts zur Gütererzeugung beigetragen; es wird für ihre Bedürfnisse gesorgt werden; aber sie haben kein Recht auf einen Theil des Erbes.

---

[1] Vgl. Mackenzie Wallace, Russia, I, Kap. 6, und sonst über den Mir Kap. 8, 9.

In der Familie ist, wie im russischen Staatswesen, die Idee des Ansehens und der Macht mit der des Alters und der Vaterschaft gemischt. Das Wort starosta bedeutet „der Alte", das Wort starshina ist der Comparativ: „der Aeltere". Der Kaiser ist „der Vater, das Väterchen". Das ist das wahre Princip des patriarchalen Regiments.

Seit der Aufhebung der Leibeigenschaft zeigt die alte patriarchale Familie eine Neigung zur Auflösung.[1] Das Gefühl der individuellen Unabhängigkeit untergräbt und zerstört dieselbe. Die jungen Leute gehorchen nicht mehr dem „Aeltesten". Die Frauen beklagen sich über die Arbeit, welche sie zu verrichten haben. Der verheirathete Sohn will seine Wohnung für sich haben; da er auf einen Landantheil Anspruch machen kann, und da der russische Bauer sich schnell ein hölzernes Haus baut, welches er, die Axt in der Hand, mit einer staunenswerthen Geschicklichkeit herrichtet, so gründet sich jedes Paar eine gesonderte Niederlassung.

Die Auflösung der patriarchalen Familie wird vielleicht diejenige der Dorfgemeinschaft nach sich ziehen, weil vorzüglich in der Gemeinschaft des häuslichen Heerdes jene Gewohnheiten der Brüderlichkeit, jenes Aufgeben des Sonderinteresses, jene communistischen Anschauungen sich entwickeln, welche das gemeinsame Eigenthum des Mir aufrecht erhalten. Früher bestand das Mittel, welches man anwandte, um die Widerspenstigkeit schlechter Subjecte zu brechen oder um sich der unverbesserlichen Faulenzer zu entledigen, darin, daß man sie in die Armee steckte. Die Familienväter säuberten so im Einverständniß mit dem Staroſta die Gemeinde von störrigen Elementen. Die Gewohnheit, sich der despotischen Gewalt des Vaters zu unterwerfen, hat dem russischen Volk jenen Geist des Gehorsams, der Selbstverleugnung und der Nachgiebigkeit eingepflanzt, welcher es kennzeichnet.

Welch ein Gegensatz zwischen dem Russen und dem Amerikaner! Dieser begierig nach Veränderung und Bewegung, erpicht auf Gewinn, immer unzufrieden mit seinem Lose, immer auf der Jagd nach Neuerungen, von frühester Kindheit an losgelöst von der

---

[1] Der Bericht der am 26. Mai 1872 ernannten Commission, bei welcher der Minister der Staatsgüter Walujew den Vorsitz führte, enthält zahlreiche Mittheilungen aus verschiedenen Provinzen, nach welchen die Familientheilungen allerwärts zum Schaden der Betreffenden sich vollziehen. Ueber die verderblichen Folgen der Theilungen vgl. Keußler, a. a. O., S. 273.

väterlichen Autorität, gewohnt, nur auf sich selbst zu zählen, gehorsam nur dem Gesetze, bei dessen Erlaß er mitgewirkt hat, der vollendete Typus des Individualismus; der Russe hingegen ergeben in sein Schicksal, an alten Ueberlieferungen klebend, immer bereit den Befehlen seiner Obern zu gehorchen, voll Ehrfurcht für seine Priester und für seinen Kaiser, zufrieden mit seinem Dasein, welches er nicht zu verbessern sucht, und alles in allem vielleicht glücklicher und vergnügter als der unternehmende und bewegliche Yankee inmitten seiner Reichthümer und seiner Fortschritte.

Neuerdings haben sich lebhafte Erörterungen entsponnen über den Ursprung der Feldgemeinschaft, welche die thatsächliche Grundlage des Mir bildet. Die russischen Patrioten sahen in derselben die „Ureinrichtung" des großen slawischen Stammes, und man hat ohne Widerspruch diese Anschauung, welche durch die Schriften des Freiherrn von Haxthausen in Europa verbreitet wurde, gelten lassen, bis in der letzten Zeit die Russen Tschitscherin und Bistram[1] eine der obigen geradezu entgegengesetzte Ansicht aufstellten. Nach ihrer Aufstellung waren die Bauern bis zum Ende des 16. Jahrhunderts freie und unabhängige Eigenthümer des Bodens, welchen sie bebauten.

Sie unterhandelten mit dem adelichen Herrn um den zu zahlenden Zins und verkauften, vererbten, verpachteten, vermachten ihre Höfe ohne irgendeine Einmischung der Gemeinde oder des Herrn. Die Feldgemeinschaft und die periodische Landtheilung waren unbekannt. Die Gemeinde übte keinerlei Vormundschaft über ihre Mitglieder aus. Aber die Unabhängigkeit der Bauern paßte weder dem Fürsten, welcher Steuern und Soldaten wollte, noch den Herren, welche Arme zur Bestellung ihrer Güter beanspruchten. Ein Ukas des Zaren Feodor Iwanowitsch von 1592 fesselte die Bauern an die Scholle. Die Herren stellten Listen auf, in welche sie die Bauern einschreiben ließen, welche das Land bewohnten, das sie als ihre Domäne betrachteten, und es wurde denselben untersagt, ohne Genehmigung ihren Wohnort zu wechseln. Spätere Gesetze von Boris Godunof führten endgültig die Leibeigenschaft ein. Unter Peter I. wurde die Kopfsteuer, die solidarische

[1] Bluntschli und Brater, Staatswörterbuch, Artikel „Leibeigenschaft in Rußland", VI, 396—411. Bistram, Die rechtliche Natur der Stadt- und Landgemeinde (Petersburg 1866).

Haftbarkeit der Gemeinde für die Zahlung der Steuern und für die Stellung des Aufgebots die Urſache zur Zuſammenlegung der Ländereien und zu ihrer Vertheilung nach dem Verhältniß der arbeitsfähigen Hände, damit jeder im Stande wäre, zu den Gemeindelaſten nach Kräften beizutragen. Die Feldgemeinſchaft, ſagt Tſchitſcherin zum Schluſſe, war die Folge der Leibeigenſchaft; ſie wird mit der Abſchaffung derſelben und mit der Einführung der Freiheit verſchwinden.

Die Annahme von Tſchitſcherin und Biſtram wurde von Profeſſor Beläjew in der „Russkaja Besseda“ lebhaft bekämpft. Nach der Anſicht des letztern hat die ruſſiſche Gemeinde mit periodiſcher Landtheilung zu allen Zeiten beſtanden; ſie iſt aus dem ſlawiſchen Geiſte heraus geſchaffen. Diejenigen Familien, welche mehr Land bebauen und mehr Steuern bezahlen konnten, erhielten ein größeres Los. Ohne Zweifel gab es, wie Tſchitſcherin gezeigt hat, Privateigenthum; in einem Theile Rußlands war es ſogar vorherrſchend; aber man darf daraus nicht ſchließen, daß es die allgemeine Grundbeſitzform bildete. Der Gemeindebeſitz war die Regel. Profeſſor Sſergei Sſolowjew[1] hat die Anſicht Beläjew's mit ſeiner Autorität unterſtützt, und gegenwärtig geht durch die ruſſiſche Literatur allgemein die Anſchauung, daß das Geſammteigenthum ſchon im alten Rußland beſtanden hat. Hauptſächlich ſind es die Forſchungen des Profeſſors Leſchkow[2], welchen wir eine genauere Kenntniß der Urgeſchichte der ruſſiſchen Gemeinde verdanken. Danach finden wir hier dieſelbe Organiſation wie in der germaniſchen Mark, im ſüdlichen Rußland unter dem Namen Werw, weiter nördlich unter der Bezeichnung Pogoſt oder Guba. — In der Werw ſprachen die Aelteſten oder Hundertmänner Recht und hielten Sicherheit und Ordnung aufrecht. Die allgemeine Verſammlung aller Genoſſen entſchied über wichtigere Angelegenheiten und über die Theilung des Gemeindelandes. Nach der Ankunft der Waräger bildete ſich eine Landariſtokratie; dieſelbe bemächtigte ſich vieler Ländereien, auf welchen ſich arme Bauern feſtſetzten, die zwar perſönlich frei blieben, aber zu mancherlei Leiſtungen verbunden waren. Das älteſte ruſſiſche Geſetz, die

---

[1] Russki Vestnik, Heft 22, S. 285—304.

[2] Russki Narod i Gosudarstvo, S. 69—71. Keußler, a. a. O., S. 16, gibt die Hauptquellen für die Geſchichte des bäuerlichen Grundbeſitzes in Rußland an.

„Russkaja Prawda", enthält sechs Artikel, welche dazu bestimmt sind, diese Leute gegen Unterdrückung durch die Herren zu schützen und ihre rechtlichen Verhältnisse zu regeln. Neben den Bauern, welche Theilgenossen der Mark waren, und denen, welche auf Herrenland saßen, fand sich eine große Zahl von freien Besitzern, welche auf folgende Weise entstanden waren. Da noch sehr viel Land frei und unbebaut lag, so wurde der Ansiedler, welcher ein Stück anrodete, auf Lebenszeit Eigenthümer desselben, und so entstand auch bald eine Art von thatsächlichem Erbrecht. Dieselbe Erscheinung treffen wir auf Java, wo die Gesammteigenthumsordnung unter denselben Verhältnissen besteht wie in Rußland. Die Landwirthschaft vollzog sich bei diesen Ansiedlern unter denselben Formen, welche wir überall finden, wo der Urwald für den Ackerbau in Anspruch genommen wird. Sie bauten sich ein hölzernes Blockhaus, das sich leicht versetzen ließ, brannten den Wald in der Nähe nieder und bepflanzten den Boden so lange, bis er erschöpft war, worauf sie weiter zogen. Infolge dieser halbnomadischen Landwirthschaft bildete sich eine große Anzahl kleiner Weiler, welche der Markverfassung nicht unterworfen waren. Die Nothwendigkeit einer periodischen Theilung machte sich erst fühlbar, als die Bevölkerung sich für immer festgesetzt hatte und so zahlreich geworden war, daß der Boden zu weiterm Wechselbau nicht mehr genügte. Daraus erklärt es sich, wie der Antheil jeder Familie, der Utschastok, zuerst Gegenstand eines lebenslänglichen und selbst erblichen Besitzes ist und wie die Theilung erst später eingeführt wurde. Genau derselbe Vorgang findet gegenwärtig noch unter den Kosacken statt.

Im 14. Jahrhundert finden wir die Wolost mit ihrem Rath der Aeltesten; dieselbe umfaßt mehrere Dörfer (selo), deren jedes seinen Vorsteher (golovi), seine Hundertmänner (sotskie) und Aeltesten (starostis) hat. Im 16. Jahrhundert haben die Gemeinden noch immer eine große Selbständigkeit. Das Gesetzbuch von 1497 und das von 1550 kräftigen und schützen ihre Rechte gegenüber den Mächtigen und den großfürstlichen Statthaltern. Aber bald nachher, besonders unter Iwan IV. und seinem Nachfolger Feodor wurden die Steuern fast unerschwinglich, und um die häufigen Auswanderungen der Bauern zu verhindern, führte ein Ukas von 1592 die Schollenpflichtigkeit ein; als Entschädigung für den Verlust der persönlichen Freiheit wurde den Bauern im 17. Jahrhundert ein Recht auf das von ihnen bebaute Land zugesprochen.

Die frühere Gestaltung des Gemeindebesitzes unterscheidet sich in manchen Punkten von der jetzigen. Jedes Glied der Gemeinde erhielt so viel Land, als es bearbeiten konnte. Das dem Einzelnen zugewiesene Stück hieß Utschastok, Udel, auch wol Sherebi, ein Ausdruck, der auf die Auslosung der Landantheile hinweist und dem deutschen Los, Losgüter entspricht. Das gesammte Gut eines Bauern mit den darauf haftenden Nutzungsrechten hieß Dwor. Der Dwor umfaßte die Hofstätte, Usadba (Haus, Wirthschaftsgebäude, Hof und Garten), das Ackerland, welches etwa 9—15 Dessiatinen hielt, die Wiesen, Weide, Wald, Teiche, Flüsse (zum Fischfang) und andere Nutzungen. Der ganze Hof hieß im Nowgorodschen Obsha, was der deutschen Hufe entspricht. Bei vielem Gleichartigen finden wir doch auch Verschiedenheiten zwischen der russischen und der germanischen Mark. Die erstere hatte einen mehr demokratischen Charakter bewahrt; das Recht auf ein Landlos hatten alle, selbst die Fremden, welche von den Familien leicht aufgenommen wurden, während bei den Germanen die bloßen Einwohner, die Beisassen von der Theilung ausgeschlossen waren. Bei den letztern hatten einzelne Familien sich größere Güter angeeignet, während andere ihr Anrecht hatten verfallen lassen. Seit dem Mittelalter bildete die germanische Mark mit dem großen Dorfe in der Mitte eine feste, geschlossene und sozusagen krystallisirte Organisation, während in Rußland die Werw mit ihren weiten Flächen unbebauten Landes, ihren spärlich zerstreuten Wohnplätzen, ihren immer vorwärts strebenden nomadischen Ansiedlern noch in der Bildung begriffen war.[1] Die russische Gemeinde beruhte auf denselben Principien wie die germanische und andere; aber äußere Umstände, besonders die rohere Art des Landbaus, veranlaßten eine abweichende Anwendung derselben. Noch heute hat der Ackerbau in den Steppen des Südens kaum die Stufe erreicht, welche er zur Zeit des Tacitus in Deutschland einnahm. Mackenzie Wallace führt einen Brauch an, der sich früher auch in Deutschland fand. Wenn die Grenze zwischen zwei benachbarten Marken ausgesteint wird, so nimmt man Kinder mit, welche dem Vorgange beiwohnen, und gibt ihnen gehörige Ohrfeigen, sodaß sie ihr ganzes Leben lang an dieses Ereigniß denken und dasselbe bezeugen können. Im 14. und 15. Jahrhun-

[1] Der Name des Dorfes, Derewna, kommt von derevo, neuangerodetes Land und ist bezeichnend für das Vordringen der Colonisation.

dert, als die größere Dichtigkeit der Bevölkerung eine ununterbrochene Bebauung des Bodens nothwendig machte, wurde die Dreifelderwirthschaft und der Flurzwang allgemein. Die Anschauung, daß der Grund und Boden der Gemeinde allen Einwohnern gemeinsam gehöre, lag in dem rechtlichen Instinct der Völker; aber in frühester Zeit brauchte der Grundsatz nicht angewendet zu werden, da jede Familie nach ihrem Bedürfniß freie Stücke in der Steppe oder im Walde anroden konnte. So findet sich jene ungemein wichtige Stufe des wirthschaftlichen Fortschritts und der Grundeigenthumsentwickelung bestätigt, wo der periodischen Theilung die freie Besitzergreifung vorausgeht, ohne daß das Obereigenthumsrecht des Clan aufgegeben wird.

Noch jetzt setzt sich dieser Umwandlungsproceß fort. In den neurussischen Colonien, welche während des gegenwärtigen Jahrhunderts auf der Steppe gegründet wurden, war zuerst die freie Besitzergreifung gestattet; jeder nahm so viel Acker- und Grasland, als er nöthig hatte; aber als sich die Bevölkerung vermehrte, gab es Streitigkeiten, und, um denselben ein Ende zu machen, führte man die periodische Auftheilung ein, welche in den Gouvernements Cherson, Taurien, Woronesch und Ssamara bald allgemein wurde. Auch im Gebiet der Donischen Kosacken wurde das Land nach dem Rechte der freien ersten Occupation genutzt. Ursprünglich konnte jeder wo es ihm beliebte ackern, Gras mähen, Bäume in den Wäldern fällen; das gesammte Land galt als Besitzthum des gesammten Kosackenheeres. Später mußte man das Gebiet zwischen den einzelnen Stanizen (größern Kosackenniederlassungen) theilen. Das Landgebiet der Staniza heißt Jurt; die Kosacken einer Staniza nutzten nach wie vor den Jurt nach dem Rechte der freien Besitznahme. Aber als die Bevölkerung sich vermehrte, mußte man die periodische Auftheilung einführen, welche im Jahre 1835 endgültig geregelt wurde. Die Theilung findet nach der Kopfzahl statt; jedes männliche Individuum von 17 und mehr Jahren hat ein Anrecht auf 15 Dessiatinen baufähiges Land. Mackenzie Wallace bestätigt, daß diese Einrichtung den Streitigkeiten ein Ende gemacht und durch Wiederherstellung der Gleichheit die Lage der Armen verbessert hat. Die Wiesen werden gemeinschaftlich gemäht und das Heu vertheilt. Bei den Uralischen Kosacken ist die Nutzung der Wiesen nach dem Rechte der freien Occupation in folgender Weise geregelt. An einem bestimmten Tage im Jahre beginnt der Grasschnitt; jeder Kosack erhält die Wiesenfläche zur

Nutzung, welche er allein an diesem einen Tage durch kreisartiges Ummähen in Besitz nehmen kann; später vollendet er die Heuernte auf der occupirten Fläche mit Hülfe seiner Familie. In der Schweiz finden wir in den Alpencantonen eine ähnliche Einrichtung. Am 13. August bei Sonnenaufgang ergreift der Wildheuer Besitz von einem jener grasbewachsenen Abhänge, welche sich auf den Höhen an fast unzugänglichen Stellen finden; er hat dann das Recht, hier das Heu zu machen, welches er später in Bündeln in die Tiefe wirft. In Sibirien haben die Bauern infolge des großen Landüberflusses den Boden, welchen sie unter den Pflug gebracht haben, zu erblichem Besitz; allein sie dürfen denselben nur an Glieder der Familie abtreten oder verpfänden und die Gemeinde hat das Obereigenthum. An vielen Orten, hauptsächlich im Gouvernement Tobolsk, ist deshalb schon infolge der mit dem Anwachsen der Bevölkerung entstandenen Ungleichheit die periodische Umtheilung eingeführt worden.[1]

Manche Städte besitzen ebenfalls Gemeindeland, welches vertheilt wird. So hat die Stadt Mologa im Gouvernement Jaroslaw eine Weide, welche in elf Theile getheilt wird; jede der elf Sotnien oder Bürgerabtheilungen erhält in bestimmter Reihenfolge jeden Theil, sodaß nach elf Jahren jede Sotni alle Lose einmal genutzt hat. Die Sotnien erinnern an die Rhoden in Appenzell.

Aus den durch von Keußler gesammelten Thatsachen scheint sich zu ergeben, daß im alten Rußland das einem jeden Gemeindegenossen zustehende Recht auf einen gleichen Antheil am Gemeindeland nicht so allgemein gewesen ist als heutzutage. Die Ersetzung des alten Grundzinses durch die Kopfsteuer hat diesem Recht größere Stärke und Verbreitung gegeben. Da jeder diese Steuer zahlen mußte und die Gemeinde für die Gesammtleistung haftbar war, hatte die letztere ein Interesse daran, jedem einen Landantheil zuzuweisen, damit er seine Steuerquote entrichten konnte, und da diese Steuerquote für alle gleich war, so mußten auch die Ackerlose gleich sein.

Finden wir so die Dorfgemeinschaften bei allen slawischen Völkern, bei den Germanen und bei den Völkern des Alterthums, in Amerika, China, Indien, auf Java, kurz bei allen Völkern,

---

[1] Vgl. Russkaja Besseda (1860), II, 119, und Flerowski, Polojenie rabotchazvo klassa vi Rossi (Petersburg 1869), S. 75.

welche sich im Uebergang vom Nomadenleben zum Ackerbau befinden, so ist es unmöglich, daß in Rußland diese noch heute zu Recht bestehende Institution lediglich infolge der Gesetze von Feodor und Boris Godunof oder Peter I. eingeführt worden ist. Das Princip des Gesammteigenthums der Gemeinde bestand von Uranfang in Rußland wie in allen andern Ländern, nur daß die ungeheuere Ausdehnung nichtoccupirten Bodens die Zerstreuung der Familien und das Entstehen des Sondereigenthums begünstigte. Die periodische Umtheilung wurde, wie wir das noch heute sehen können, erst allgemein eingeführt, als das Anwachsen der Bevölkerung es unmöglich machte, daß jeder nach Belieben ein freies Stück im Walde oder in der Steppe in Besitz nahm. Die Kopfsteuer und die solidarische Steuerhaft der Gemeinde beschleunigte die Bewegung, weil jeder, um seine Steuerquote bezahlen zu können, sein Ackerlos erhalten mußte.

Drittes Kapitel.

Wirthschaftliche Ergebnisse des russischen Mir.

Die Vortheile und Nachtheile des Gesammteigenthums der Gemeinde sind seit zwanzig Jahren der Gegenstand gründlicher Erörterungen zwischen den Anhängern und Gegnern dieser Agrarverfassung gewesen. J. von Keußler hat in dem öfters angeführten Werke nach den russischen Quellen alle von beiden Seiten für und wider vorgebrachten Argumente, sowie auch die Resultate der Verhandlungen des landwirthschaftlichen Congresses zu Petersburg im Jahre 1865, zusammengestellt. Ebenso lieferte die große Agrar-Enquête von 1873, deren Ergebnisse in fünf Bänden von der Regierung gesammelt sind, reiches Material für das Studium dieser Frage.[1]

---

[1] Diese Commission, unter dem Vorsitze eines bedeutenden Mannes, des Ministers der Reichsdomänen P. Walujew, hat mehr als 1000 Berichte und mehr als 200 Aussagen aufgenommen. Unglücklicherweise hat man, wie Leroy-Beaulieu bemerkt, nur Leute aus den höhern Klassen vernommen,

Die Panslawisten erblicken in der Feldgemeinschaft des Mir eine Bürgschaft für die künftige Größe Rußlands. Die Völker des Occidents, sagen sie, haben ähnliche Einrichtungen besessen; aber unter dem Einflusse des Lehnswesens und des römischen Rechtes haben sie dieselben untergehen lassen. Sie werden dafür büßen müssen durch sociale Kämpfe, durch den unversöhnlichen Krieg zwischen Reichen und Armen.

Es ist gegen die Gerechtigkeit, setzen sie hinzu, daß das Land, welches das gemeinsame Erbe aller ist, von wenigen Familien in Besitz genommen wird. Die Arbeit kann ein legitimer Rechtsanspruch auf das Eigenthum für die Güter sein, welche sie erzeugt, nicht für den Boden, welchen sie nicht hervorbringt. In Rußland erkennt die Gemeinde jedem arbeitsfähigen Individuum das Recht zu, für sich einen Theil des Landes in Anspruch zu nehmen, der es in den Stand setzt, von den Früchten seiner Thätigkeit zu leben.

Der Pauperismus, diese Geisel der Gesellschaften des Westens, ist unbekannt in dem Mir; er kann dort nicht entstehen; denn jeder hat etwas, wovon er leben kann, und jede Familie sorgt für ihre Schwachen und Alten. Im Westen ist eine zahlreiche Nachkommenschaft ein Unglück, dem man vorzubeugen sucht durch Mittel, welche gewisse Nationalökonomen anpreisen, welche aber die Moral verurtheilt. In Rußland wird stets die Geburt eines Kindes mit Freude aufgenommen; denn sie bringt der Familie neue Kräfte für die Zukunft und sie ist ein Rechtsgrund, um einen Zuschuß von Ackerland in Anspruch zu nehmen. Die Bevölkerung kann wachsen; die noch zu colonisirenden Gebiete in Europa sind unermeßlich, und wenn sie angefüllt sein werden, eröffnen sich die weiten Bodenflächen Asiens für eine unbegrenzte Ausdehnung der großen slawischen Völkerfamilie. Solange sie die ehrwürdige Einrichtung des Mir bewahrt, wird sie den Klassenkämpfen entgehen, dem socialen Kriege, dem schrecklichsten von allen; denn er ist die Ursache der Unterjochung und des Verfalls der antiken Staaten gewesen, und gegenwärtig bedroht er die modernen mit denselben Gefahren. Das russische Volk wird einig und demzufolge stark bleiben; es wird weiter wachsen und gedeihen

---

welche im allgemeinen Gegner des Gemeindebesitzes sind. Keußler resumirt die Ansichten der Schriftsteller A. Butowski, J. Ssolowjew, Th. von Thörner, von Buschen, Herzen, Tschitscherin, Kawelin, Iwin, Ssawitsch, Koschelew, Ssamarin, Beläjew, Tschernuschewski, Besobrasow, Panajew u. a.

auf der Grundlage der „Ureinrichtung", welche allein die Ordnung gewährleisten kann, weil sie allein die Entfaltung der Gerechtigkeit unter den Menschen gestattet.

So sprechen die Anhänger des Mir, und sie finden sich in verschiedenen Schattirungen. Da sind zunächst die Conservativen, wie der Freiherr von Haxthausen, welche das patriarchale Régime und die alten Institutionen erhalten möchten. Sodann die zahlreiche Gruppe der Slawophilen, wie Aksakow, Bjeljajew, Koscheljew, Ssamarin, der Fürst Tscherkasski, mitsammt einer Reihe von Männern aus den höchsten Kreisen und vornehmen Frauen, welche sich an der Idee der großen der slawischen Nationalität vorbehaltenen Bestimmung begeistern. Endlich die Socialdemokraten aus der Schule von Herzen und Bakunin, wie Tschernuschewski und Panajew, welche behaupten, daß die Agrarverfassung des Mir die von Saint-Simon, Owen oder Proudhon vergebens gesuchte Lösung der socialen Frage enthält.

Die Einrichtungen der russischen Gemeinde widersprechen so sehr allen unsern volkswirthschaftlichen Lehrsätzen, und den durch die Gewohnheit des Sondereigenthums in uns entwickelten Anschauungen, daß wir kaum ihr Dasein begreifen können. Der Mir erscheint uns nur als eine sociale Ungeheuerlichkeit, als ein Vermächtniß aus den Zeiten der Barbarei, über das der moderne Fortschritt bald den Stab brechen wird. Indessen genügt es, die Blicke um sich zu werfen, um zu sehen, daß das Princip der Gemeinschaftlichkeit uns von verschiedenen Seiten überflutet und die Unabhängigkeit des einzelnen Individuums bedroht. Auf der einen Seite bemächtigt sich die Actiengesellschaft, eine collective Macht, bei der die persönliche Verantwortlichkeit vollständig ausgeschlossen ist, nicht nur aller großen gewerblichen Unternehmungen; sie vernichtet sogar unter ihrer unwiderstehlichen Concurrenz die Handwerker und die Kleinhändler auf einem Gebiet, wo dieselben unangreifbar schienen, der Anfertigung der Kleider, der Schuhe, der Möbel und dem Kleinverkauf. Die Actiengesellschaften unternehmen alles und vermehren sich von Tag zu Tag. Bald wird jedermann entweder Actionär oder Lohnarbeiter sein; es wird keinen Platz mehr geben für den kleinen Gewerbtreibenden, für den unabhängigen nichtassociirten Arbeiter.

Auf der andern Seite sehen wir in wahrhaft beunruhigender Progression Gesellschaften zunehmen, bei welchen das communistische Princip mit viel größerer Strenge Anwendung findet als in dem

russischen Mir, und bei welchen jede Unterscheidung von Mein und Dein unnachsichtlich verbannt ist: ich meine die Klöster. Man erkläre die Klöster für juristische Personen und gebe ihnen das Recht, Grundeigenthum auf denselben Titel hin wie einzelne zu erwerben, so wird der Kampf zwischen Collectivismus und Individualismus nicht mehr lange unentschieden bleiben. Ehe hundert Jahre vergehen, werden die Klöster in jedem katholischen Lande die weltlichen Herren des Territoriums sein; das Land wird ihnen gehören.

Unter dem alten Régime haben alle Souveräne, selbst die der Kirche am meisten ergebenen, Gesetze über Gesetze erlassen, um das Umsichgreifen der Todten Hand aufzuhalten. Die modernen Gesetze versagen den religiösen Corporationen die Eigenschaft der juristischen Person und den Grundbesitz; aber nichtsdestoweniger vermehren sie sich allem Anscheine nach in Frankreich, in Belgien, in Holland, in Preußen, in England — überall, wo nicht gewaltsame Umwälzungen sie verjagen, wie in Spanien, Italien und Portugal. Ihr Reichthum und ihre Macht wachsen in dem Maße, daß die festbegründetsten Regierungen zu Ausnahmemaßregeln ihre Zuflucht glauben nehmen zu müssen, um dem ein Ziel zu setzen. In Belgien werden sie bald stark genug sein, um jeder Opposition Trotz zu bieten und der Gesetzgebung wie dem Fürsten ihren Willen zu dictiren. Mit einer Gesetzgebung, wie die der Vereinigten Staaten, über Stiftungen und die juristische Personification würden die religiösen Genossenschaften zuletzt den gesammten Boden aufkaufen.

Das Beispiel der Klöster kann uns eine Anleitung geben, um das Bestehen der Dorfgemeinschaften zu begreifen. Ohne Zweifel verfolgt der Mensch stets sein individuelles Interesse; er sucht das Glück und flieht die Mühe, und je besser die Verantwortlichkeit geordnet sein wird, um so mehr wird er dazu gedrängt werden, Gutes zu thun und zu arbeiten; aber da ihm der Glaube in einem andern Leben Aussichten auf ein ewiges Glück eröffnet, so ist es wol möglich, daß er, um dasselbe zu verdienen, hienieden aus Gehorsam und Ergebung arbeitet, wie in gewissen Klöstern.

Die Gewohnheit, die Ueberlieferung üben ebenfalls in primitiven Epochen eine Einwirkung aus, welche der moderne Mensch kaum begreifen kann. Unter dem Einflusse dieser Triebfedern vollziehen sich die ländlichen Arbeiten in den Dorfgemeinschaften. Uebrigens hat selbst bei der periodischen Ackervertheilung der

Ackerbauer ein Interesse daran, das Land gut zu bewirthschaften, weil er allein den Genuß der guten oder schlechten Ernte hat. Dieses Verfahren, so fremdartig es auch erscheint, hindert also keineswegs, dem Boden eine gute Düngung und eine genügende Bearbeitung zutheil werden zu lassen. Der irländische tenant at will und selbst der Pachter, welcher sein Grundstück nur auf drei oder sechs Jahre — ein leider ziemlich häufiger Termin — erhält, haben noch weniger Garantien für die Zukunft als der russische Bauer, welchem der Mir nur alle neun oder zwölf Jahre die Aecker entzieht, welche er bewirthschaftet, um ihm mindestens einen gleichwerthigen Ersatz zu geben.

Wenn das Land in Rußland von den Bauern schlecht bewirthschaftet wird, so liegt der Grund darin, daß sie, die noch vor kurzem unter das Joch der Leibeigenschaft gebeugt waren, des Unterrichts, der Selbständigkeit und Energie ermangeln. Um sich zu überzeugen, daß nicht das System des zeitweisen Nießbrauchs die Ursache des Zurückbleibens der Landwirthschaft ist, braucht man nur die Allmendäcker in der Schweiz, in Hessen und in Baden anzusehen. Dieselben werden ebenso von Zeit zu Zeit unter die Nutznießer vertheilt und dennoch werden sie vortrefflich bewirthschaftet. Auf der andern Seite sind in Rußland die im Privatbesitz befindlichen Güter des Adels nicht besser im Stande als die Gemeindeländereien.

Was die periodische Theilung in hohem Maße beeinträchtigt, sind die dauernden und kostspieligen Verbesserungen, welche der zeitweise Besitzer nicht ausführen wird, da ein anderer die Vortheile derselben einheimsen würde. In dieser Hinsicht steht die Dorfgemeinschaft anscheinend hinter dem Sondereigenthum zurück. Der erbliche Eigenthümer allein wird sich die nothwendigen Opfer auferlegen, um einen undankbaren Acker gründlich zu verbessern und um in demselben das Kapital festzulegen, welches die vervollkommnete und intensive Landwirthschaft erfordert. Im ganzen westlichen Europa kann man die erstaunlichen Wirkungen des Privateigenthums in dieser Richtung bewundern, während in Rußland der Ackerbau bei den Verfahrungsweisen von vor 2000 Jahren stehen geblieben ist.

Es würde jedoch nichts im Wege stehen, daß die Gemeinde selbst die großen, dauernden Arbeiten für die Wege, die Be- und Entwässerung ausführte, wie das die Gemeindeverwaltungen in den Städten und bei den Allmenden der Schweiz thun. Durch

die Aufwendung der gemeinsamen Hülfsquellen und durch die Gesammtarbeit aller erhält man vollständigere Resultate als mittels der isolirten, wechselnden, unzureichenden Anstrengungen der einzelnen. Wenn in Rußland nichts geschieht, so liegt das am Mangel an Bildung, nicht an einem unheilbaren Fehler der Agrarverfassung.

Die Folgen der Feldgemeinschaft und der periodischen Theilung sind keineswegs in den beiden großen Ackerbaugebieten Rußlands gleich.

In der Zone der schwarzen Erde gibt der Boden reiche Ernten ohne Düngung und fast ohne Arbeit. Sobald man sich auf den Anbau von Getreide beschränkt, ist es nicht nöthig, ein großes Kapital in das Land zu stecken; es genügt zu pflügen und die Ernte einzuthun. Die Theilung ist also kein Hinderniß für Meliorationsarbeiten, welche der Landwirth in keinem Falle gemacht haben würde. Der Alluvialboden des ungarischen Banats und der Moldau ist zwar dem Privateigenthum unterworfen, aber er wird nicht besser angebaut als Rußlands schwarze Erde unter dem System der Feldgemeinschaft.

Auf dem leichten Boden des nördlichen und mittlern Theiles, welcher reichlicher Düngung und fortlaufender Meliorationsarbeiten bedürfte, hält sicherlich die periodische Theilung nur zu häufig die Fortschritte der Landwirthschaft auf. Das mittlere Rußland ist der Theil Europas, welcher die schwächste landwirthschaftliche Production hat; man schätzt, daß der Landmann nur den drei- oder vierfachen Samen erntet. Man könnte die Thünen'schen Gesetze zur Erklärung dieser Thatsache herbeiziehen. In einem dünnbevölkerten Lande, wo große Consumtionsmittelpunkte fehlen, gewährt es keinerlei Vortheil, intensive Wirthschaft zu treiben; es ist viel besser, die natürlichen Kräfte, welche die weiten noch verfügbaren Landräume gewähren, in Thätigkeit zu setzen, als großes Kapital auf einer kleinen Fläche zu häufen, wie man zu thun gezwungen ist, wenn die Bevölkerung dichter wird. So bleiben in Australien die Engländer, welche in der Umgegend von Melbourne, Sidney oder Brisbane die vollkommenste Gartencultur treiben, im Innern des Landes bei einer durchaus primitiven Heerdenwirthschaft stehen.

Was bei der Organisation des Mir den Nationalökonomen hauptsächlich beunruhigen muß, ist der Umstand, daß sie, entgegen den Vorschriften von Malthus, jedes Hinderniß für das Anwachsen

der Bevölkerung hinwegnimmt und sogar eine Prämie auf die Vermehrung der Kinder setzt. In der That gibt jeder Kopf mehr bei der Theilung das Recht auf einen neuen Antheil. Es gewinnt also den Anschein, als ob die Bevölkerung in Rußland schneller wachsen müsse, als in jedem andern Lande. Das ist sogar der Haupteinwurf, welchen Stuart Mill jedem Reformproject in communistischem Sinne entgegensetzt. Sonderbar jedoch! Rußland ist neben Frankreich eins der Länder, wo sich die Bevölkerung am langsamsten vermehrt. Die Verdoppelungsperiode, welche für Frankreich ungefähr 120 Jahre beträgt, ist für Rußland 90 Jahre, während sie für England und Preußen nur 50 Jahre ausmacht. Welches ist die Ursache dieser überraschenden Erscheinung, die allen Voraussetzungen der Nationalökonomie zu widersprechen scheint?

Verschiedene Umstände wirken zusammen, um dieses Resultat hervorzubringen. Zunächst die große Kindersterblichkeit. Die Fruchtbarkeit der Ehen ist in Rußland ein wenig größer als in den übrigen europäischen Staaten. Der hervorragende russische Statistiker A. von Buschen[1] gibt 4,96 Kinder auf ein verheirathetes Paar an, während man deren in Preußen nur 4,28, in Belgien 4,72, in England 3,77 rechnet. Nach Quetelet[2] ist die Zahl der Geburten in Rußland relativ fast doppelt so groß als in Frankreich. Man darf indessen nicht glauben, daß bei den Bauern die Zahl der Kinder am höchsten ist. So beträgt in der Provinz Nowgorod, welche als Maßstab für die übrigen dienen kann, die Kinderzahl auf eine Ehe bei den höhern Klassen $5^4/_5$, bei den Bauern $5^1/_2$, bei dem wohlhabenden Bürgerstande 5, bei den Kaufleuten $4^4/_5$ und bei der flottirenden Bevölkerung $3^3/_4$.

Die Sterblichkeit in Rußland stellt sich im Verhältniß zur Einwohnerzahl wie 1 : 26, während sie in Preußen wie 1 : 36, in Frankreich wie 1 : 39, in Belgien wie 1 : 43, in England wie 1 : 49 steht. Die mittlere Lebensdauer ist folglich in Rußland viel niedriger als in den übrigen Ländern. Während sie in den Staaten des westlichen Europa ungefähr 35 Jahre beträgt, erreicht sie dort nur 22—28 Jahre; in dem Ackerbaugebiet der Wolga fällt sie auf 20 und in den Gouvernements Wiatka, Perm und

[1] Aperçu statistique des forces productives de la Russie (Paris 1867).

[2] Physique sociale (Brüssel 1869).

Orenburg sogar auf 15 Jahre. Dieses so ungünstige Durchschnittsverhältniß rührt hauptsächlich von der großen Kindersterblichkeit her. Buniakowski, Mitglied der kaiserlichen Akademie in Petersburg, constatirt in seinem Werke über die Gesetze der Mortalität in Rußland, daß von 1000 männlichen Kindern nur 593 das fünfte Lebensjahr erreichen: fast die Hälfte stirbt, etwa ein Drittheil davon im ersten Jahre nach der Geburt. Dabei wäre noch die notorische Thatsache in Anschlag zu bringen, daß die Kinder, welche vor der Taufe sterben, überhaupt nicht eingetragen werden.

Große Sterblichkeit unter den Kindern ist also die Hauptursache, welche das Wachsen der Bevölkerung aufhält. Der Mangel an sorgfältiger Pflege rafft viele Kinder hin. Nach Giliarowski, welcher eingehende Untersuchungen über die Sterblichkeit der Kinder in Rußland gemacht hat, sind die mit Arbeit überlasteten Mütter sehr oft außer Stande, ihre Neugeborenen zu nähren. Sie geben ihnen mit der Saugflasche eine Art Kraftsuppe aus gesäuertem Roggenmehl, welche Durchfall bewirkt. Die Sitte will, daß die Mutter drei Tage nach der Niederkunft ein Dampfbad nimmt, und dieses hat in Ermangelung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln häufig unangenehme Folgen. Die Taufe, welche in vollständigem Untertauchen besteht, verursacht ebenfalls während des Winters viele Krankheiten und Todesfälle. Im Sommer sind die Erntearbeiten noch verderblicher: von 100 Kindern, welche sterben, erliegen 75 während der Monate August und Juli, weil die Mütter den ganzen Tag auf dem Felde zurückgehalten und gezwungen sind, ihre Säuglinge vollständig im Stiche zu lassen.

Die häufige Altersverschiedenheit zwischen den Ehegatten hält ebenfalls das Anwachsen der Bevölkerung zurück. Dieses Misverhältniß ist die Folge der patriarchalen Einrichtung der Familie. Die Arbeitskräfte sind rar in Rußland und verhältnißmäßig sehr theuer. Jede Familie hat so ein Interesse daran, unter ihren Gliedern die Anzahl von Armen zu finden, welche nöthig sind, um den ihr zukommenden Landantheil zu bewirthschaften. Das Oberhaupt der Familie sucht deshalb seine Söhne möglichst früh zu verheirathen, damit die junge Frau die Dienste einer Magd verrichte, welcher man einen hohen Lohn geben müßte. Man verheirathet so Knaben von acht oder zehn Jahren mit Mädchen von fünfundzwanzig oder dreißig.

Aus diesen unpassenden Ehen ergeben sich zwei sehr misliche Folgen. Zunächst geht die Frau dem Verfall entgegen zu einer Zeit, wo der Mann in seine kräftigsten Jahre kommt. Sodann vernachlässigt das Familienhaupt seine gealterte Gattin und misbraucht den Einfluß, welchen er über die Frau seines Sohnes hat, der zu jung ist, um seine Rechte auszuüben oder denselben Achtung zu verschaffen. Es entsteht so eine blutschänderische Vermischung, eine Folge der Leibeigenschaft, wie auch andere Arten von Unsittlichkeit aus der Sklaverei im Alterthum und in Amerika hervorgegangen sind. Seit der Aufhebung der Leibeigenschaft soll dieser Misstand weniger häufig vorkommen, weil die jungen Eheleute sich weigern, länger sich dem ultrapatriarchalen Vorrechte zu unterwerfen, welches das Oberhaupt des Hauses ausübte.

Obgleich die Dorffestlichkeiten gewöhnlich mit Spielen und Ausschweifungen enden, bei welchen dem Trunk und grober Unsittlichkeit freier Lauf gelassen wird, so ist doch die Anzahl der unehelichen Geburten in Rußland weniger groß als in andern Ländern; denn sie erreicht nur $3^1/_2$ Procent. Man wird daraus schließen können, daß die Unsittlichkeit nicht so groß ist, wie sie manche Schriftsteller schildern; aber diese behaupten, daß man den Folgen der Fehltritte durch noch verdammenswerthere Praktiken vorbeugt.[1]

Man erkennt also, daß das Anwachsen der Bevölkerung, welches die Landvertheilung begünstigen zu müssen scheint, nur durch Ursachen aufgehalten wird, welche in ihren Wirkungen mit den Fortschritten der Freiheit, der Sittlichkeit und des Wohlstandes verschwinden werden. Um den neuen Familien Raum zu schaffen, welche eine vorgeschrittenere Civilisation ins Dasein rufen würde, bliebe dann nur eine Auskunft: Auswanderung und Colonisation.

Das Princip des Mir hat in der That vor zeiten eine mächtige colonisatorische Kraft bewiesen. Dieser Punkt, welchen Julius Faucher trefflich beleuchtet hat[2], wird heute allgemein anerkannt. Von dem Mutterdorf löste sich, wenn die Bevölkerung

---

[1] Michell drückt sich in dem oben angeführten Blue book über den beregten Punkt folgendermaßen aus: „It is notorious that the statistics of illegitimate births in Russia are kept down by the great prevalence of certain practices in Russian villages, in most of which may be found one or more women, who, failing the effects of herbs, resort to a process popularly called vytiranie.

[2] In dem Bande des Cobden-Club: Essays on land tenure.

zu groß wurde, eine Gruppe ab und rückte nach Osten vor in die tiefen Wälder und weiten Steppen, wo sie mit tschudischen Stämmen von Jäger-Nomaden in Berührung trat. Um die Wälder anzuroden und den Barbaren Widerstand zu leisten, war das vereinzelte Individuum zu schwach; es bedurfte gemeinsamer Anstrengungen und der innigsten Solidarität. Dank dem Princip der Collectivität wurde das ganze mittlere und östliche Rußland bevölkert. Der Mir hat hier genau dieselbe Arbeit landwirthschaftlicher Eroberung ausgeführt, welche die Klöster in manchen Theilen Deutschlands und der Niederlande verrichtet haben: dasselbe Princip, die Gütergemeinschaft — dasselbe Resultat, die Colonisation!

Während die Deutschen und selbst die Westslawen allmählich die ursprüngliche Feldgemeinschaft verließen, bewahrten die Russen dieselbe, weil sie beständig neue Gebiete in Besitz nehmen konnten, indem sie in den endlosen Ebenen des Ostens vorrückten. So war, wie Faucher sehr gut sagt, für sie das Gesetz des Fortschritts nicht die Veränderung, sondern die Ausbreitung, wie bei den Chinesen, mit denen sie sich in Asien begegnen.

Fassen wir kurz die Unzuträglichkeiten zusammen, welche man der Agrarverfassung des Mir vorwirft.

Diese Einrichtung widerstrebt dem Fortschritt des intensiven Ackerbaus, weil sie dauernde Kapitalverwendungen für den Boden hindert.

Die Gemenglage der jeder Familie bei der Theilung zugewiesenen Grundstücke führt zum Flurzwang, begünstigt den Schlendrian und hält die alte Feldeinrichtung aufrecht.

Die solidarische Haftung aller Mitglieder der Gemeinde für die Stellung des Aufgebots und für die Zahlung der Auflagen läuft schließlich darauf hinaus, daß die arbeitsamen Leute für die Faulenzer bezahlen, und schwächt so die Spannkraft des individuellen Interesses. Von dem Augenblicke an, wo diese Schwächung des Interesses eintritt, muß man dasselbe durch den Zwang ersetzen, damit das sociale Leben nicht stillsteht. So übt die Gemeinde über ihre Mitglieder eine so große discretionäre Gewalt, daß der Bauer, wie man gesagt hat, wenn er auch nicht der Sklave des Herrn ist, immerhin der Sklave der Gemeinde bleibt. Wenn das persönliche Interesse nicht hinreichend in Thätigkeit gesetzt wird, werden die Menschen träge und der ganze sociale Körper ist sozusagen stagnirend. Daher die außerordentliche Langsamkeit des

Fortschritts in Rußland. Um den relativen Werth des collectiven und des individualistischen Princips zu beurtheilen, braucht man nur Rußland mit den Vereinigten Staaten zu vergleichen.

Darauf antworten die Anhänger des russischen Gemeindeprincips:

Ohne Zweifel ist die Solidarität der Dorfgenossen gegenüber der Regierung eine üble Sache; aber sie ist nicht unzertrennlich von der Agrarverfassung des Mir; schafft man dieselbe ab, so wird es nicht mehr nöthig sein, der Gemeinde eine despotische Gewalt über ihre Mitglieder zuzugestehen. Wenn große Meliorationsarbeiten nöthig sind, so hindert nichts die Versammlung der Familienväter, dieselben zu beschließen und die Gemeindeverwaltung, sie ausführen zu lassen, wie das in den Städten geschieht.

Anstatt jeder Familie mehrere zerstreute Parcellen anzuweisen, könnte man abgerundete Antheile von beiläufig gleichem Werthe bilden. Uebrigens kann die Mehrzahl der Landwirthe für das ganze Gebiet eine rationelle Schlageintheilung annehmen, und dann würde das Fehlen von Einfriedigungen und erkennbaren Grenzen es möglich machen, die ganze Fläche mittels mächtiger Maschinen zu bewirthschaften, als wenn sie nur ein einziges Betriebsfeld bildete.

Nach Schedo-Ferroti sind die Vortheile, welche die Anhänger des Mir für dieses System in Anspruch nehmen, fünf an der Zahl:

1) Da jeder kräftige Arbeiter das Recht hat, einen Theil des Gemeindelandes zu beanspruchen, so kann das Proletariat mit all seinem Elend und allen seinen Gefahren nicht entstehen.

2) Die Kinder erleiden nicht die Strafe für die Trägheit, das Misgeschick oder die Verschwendung ihrer Aeltern.

3) Da jede Familie Eigenthum oder, wenn man will, den Nießbrauch eines Theiles des Bodens hat, so besteht ein Element von Ordnung, Erhaltung und Ueberlieferung, welches die Gesellschaft vor den socialen Umwälzungen bewahrt.

4) Da der Boden das unveräußerliche Erbgut aller Einwohner bleibt, so braucht man den anderswo so genannten Kampf zwischen Arbeit und Kapital nicht zu fürchten.

5) Endlich begünstigen die Einrichtungen des Mir in hohem Maße die Colonisation — ein ungemeiner Vortheil für Rußland, welches in Europa und Asien noch unermeßliche Strecken unbewohnten Landes besitzt.

Man versichert, daß Cavour einst gegen einen russischen Diplomaten äußerte: „Der gleiche Antheil, den ihr Russen jedem euerer Bauern am Grund und Boden einräumt, ist uns gefährlicher als alle euere Armeen", und der König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen soll im Jahre 1848 ausgerufen haben: „Jetzt beginnt die slawische Geschichtsperiode."

Schedo-Ferroti und Kawelin wollen die russische Landverfassung reformiren, ohne das Princip derselben abzuschaffen. Jede Familie soll den erblichen Nießbrauch ihres Landloses erhalten; sie soll dasselbe verkaufen, vermachen, verpachten können. Die Gemeinde würde nur das Obereigenthum behalten, und um die Anhäufung der Güter in wenigen Händen zu vermeiden, würde ein Maximum des Besitzes festgesetzt werden. In Rom und in Griechenland begegnet man Gesetzen dieser Art; aber ähnliche Beschränkungen vertragen sich kaum mit dem Geist unserer modernen Gesetzgebung. Die Einrichtungen des Mir bilden ein abgeschlossenes und überliefertes System, welches man entweder achten oder vollständig durch das freie Eigenthum ersetzen muß. Man kann von ihm wie von einem berühmten Orden sagen: Sit ut est aut non sit. Ich bin der Ansicht, daß die Regierung nicht auf einen Schlag und mit Gewalt eine Jahrhunderte alte Organisation zerstören darf, welche mit so tiefen Wurzeln in dem ganzen Leben und der Geschichte des russischen Volkes haftet. Lasse man den socialen Einflüssen freien Lauf und die Einrichtungen, welche dem Fortschritt hinderlich sind, werden allmählich verschwinden oder sich mindestens den neuen Bedürfnissen gemäß umbilden. Es wäre zu bedauern, wenn man eine Einrichtung unterdrückte, welche verbessert unsern modernen Demokratien zur Rettung dienen kann.

Welche Meinung haben wir uns nun über das russische System zu bilden, welches das Gesammteigenthum am Boden der Gemeinde und den zeitweisen Nießbrauch eines Theiles jeder Familie zuerkennt? Es ist gewiß, daß so, wie es in Rußland geübt wird, dieses System dem landwirthschaftlichen Fortschritt unübersteigliche Hindernisse bereitet. Die Gemenglage der jedes Los bildenden Parcellen und damit zusammenhängend der Flurzwang, der Anbau derselben Fruchtgattung auf einer ganzen bestimmten Zone, dem sich alle Landwirthe zu unterwerfen haben, hinderte die Thatkraft des Einzelnen, für sich Verbesserungen in den landwirthschaftlichen Verfahrungsweisen einzuführen. Diese Verbesserungen hätten von

der Mehrheit der Landbauer beschlossen werden müssen; aber dazu hätte dieselbe Kenntnisse haben müssen, die ihr offenbar fehlten. Der Schlendrian mußte somit nothwendig die Oberhand behalten.

Diese unleugbaren Unzuträglichkeiten sind nicht unzertrennlich mit dem System verbunden, das sie freilich fast immer begleitet haben. Man könnte zunächst jeder Familie ein unabhängiges abgerundetes Los geben, welches sie nach Gutdünken etwa 20 Jahre oder die ganze Lebenszeit des Vaters hindurch zu bewirthschaften hätte. Die Lage wäre dann ähnlich wie bei einer Gemeinde, welche einem einzigen Eigenthümer gehörte, der kleine Farmen an Zinsleute auf einen Zeitraum von 20—30 Jahren verpachtet, wie man das oft in England trifft. Das Interesse an einer guten Bewirthschaftung wäre in beiden Fällen dasselbe; es wäre kein Hinderniß für die Anwendung der besten Wirthschaftsweisen vorhanden. Der einzige Unterschied wäre der, daß die Bauern anstatt Pächter eines Lords solche der Gemeinde wären und daß sie, anstatt eine bei jedem wirthschaftlichen Fortschritte wachsende Pachtsumme zu bezahlen, umsonst und kraft ihres natürlichen Besitzrechtes ihren Bodenantheil nutzen würden, was sicherlich ihre Lage nicht verschlimmern würde.

Die Gegner des russischen Systems bekämpfen dasselbe stets, indem sie es dem Eigenthum gegenüberstellen, als ob bei uns im Westen das Land nur von Eigenthümern bebaut würde. Nun aber findet das gerade Gegentheil statt: der größte Theil des Bodens wird durch Pächter bewirthschaftet, welche nur den zeitweisen Nießbrauch haben, und diesen gewöhnlich für einen kürzern Zeitraum, als derjenige zu sein pflegt, welcher dem russischen Nutznießer gesichert ist. Ich gebe zu, daß die Lage des Eigenthümers der des Nutznießers vorzuziehen ist; aber ich behaupte, daß die des Nutznießers besser ist als die des Pächters. Nun aber nutzt der Bauer in Rußland das Grundstück, welches er bewirthschaftet, oder occupirt es wenigstens kraft eines lease auf lange Frist.

Man bemerkt oft in England, daß kleine Eigenthümer ihre Liegenschaften verkaufen, um den Preis derselben auf die Bewirthschaftung eines großen Pachthofes zu verwenden, von dem sie durch Aufwendung eines verhältnißmäßig beträchtlichen Kapitals bedeutenden Gewinn ziehen. Die Pachtzeit beträgt 12 oder höchstens 18 Jahre und die so begrenzte Nutznießung erscheint ihnen dennoch lang genug, um alles, worüber sie verfügen, in

eine landwirthschaftliche Unternehmung zu stecken. In diesem Falle führt, wie man sieht, die Gutspachtung eine intensivere Wirthschaft herbei, als das Eigenthum selbst, weil sie eine größere Kapitalverwendung auf den Boden gestattet. Diese Thatsachen beweisen klar, daß es genügt, einem unternehmenden Manne die Nutzung eines Grundstückes während 20 Jahren zu sichern, damit er ein Interesse daran habe, dasselbe so gut als irgend möglich zu bewirthschaften. Es ist also nicht die Kürze der Nutzungszeit, welche bei der russischen Einrichtung dem wirthschaftlichen Fortschritt entgegensteht.

Dieses System bietet überdies noch einen besondern Vortheil. Da der Landmann nicht gezwungen ist, den Grund und Boden zu kaufen, den er vielmehr umsonst erhält, so kann er sein ganzes Kapital auf die Wirthschaft verwenden. Anderswo muß er zuerst den Kaufpreis für das Gut, welches er bewirthschaften will, auslegen oder alle Jahre die Rente davon bezahlen, was den Gewinn um ebenso viel vermindert. Bei der russischen Einrichtung hat der Landwirth weder Kaufpreis noch Pachtsumme zu bezahlen. Er kann demnach sein ganzes Kapital darauf verwenden, die Fruchtbarkeit des Bodens zu steigern. Es ist wahr, in Rußland haben die Landleute weder das verfügbare Kapital, noch den Unternehmungsgeist, noch die Kenntnisse in der Landwirthschaft, welche nöthig sind, um eine intensive und den wissenschaftlichen Fortschritten entsprechende Bodencultur einzuführen. Aber wenn ihnen dies alles fehlt, so liegt die Schuld an der Leibeigenschaft, nicht an dem System des Gesammteigenthums mit Sondernutzung, wie man sich durch das Studium der Verhältnisse der Allmenden überzeugen kann, welche in der Schweiz, in Hessen und in Baden den Einrichtungen der russischen Feldgemeinschaft unterworfen und dennoch ebenso gut gehalten sind wie die Güter der Privatleute. Bei dem russischen System gelangt der Mensch zum Genuß des Arbeitsmittels nicht auf Grund des Successionsrechtes und als Erbe der Früchte von seiner Aeltern Arbeit, sondern auf einen persönlichen Anspruch hin und kraft seines natürlichen Rechtes auf Eigenthum. Das ist die Vererbung in der Gemeinde statt der Vererbung in der Familie. Dieses System kann unleugbar zur Wirkung haben, daß der Anreiz zur Arbeit bei dem Familienvater geschwächt wird, weil er weiß, daß seine Söhne in jedem Falle das Recht auf einen Antheil am Gemeindeeigenthum haben und daß sie so nicht gänzlichem Mangel preisgegeben sein werden;

aber er kann ihnen zunächst das Haus hinterlassen, das instrumentum fundi, das Wirthschaftskapital und alle beweglichen Werthe, welche er in seiner Hand vereinigt hat. Der Trieb zum Sparen und zur Kapitalbildung wird also nicht zerstört. Außerdem erscheint die Vererbung in der Gemeinde und auf einen persönlichen Rechtstitel hin mehr der Gerechtigkeit und der Natur entsprechend. Der Mensch kann auf einen Theil des Productionskapitals Anspruch machen in dem Augenblicke, wo er fähig ist, dasselbe selbst auszubeuten und wo er desselben bedarf, um eine neue Familie zu begründen, anstatt erst durch den Zufall des Todes dazu zu gelangen, vielleicht zu spät, vielleicht auch in einer Zeit, wo er noch zu jung ist, um sein Erbe mittels eigener Arbeit zu bewirthschaften.

Nach dem römischen Recht, welches bei uns im Westen in Kraft ist, erben die Kinder erst bei dem Tode der Aeltern. Sie gelangen also erst in dem Augenblicke zum Eigenthum, wo sie diejenigen verlieren, welche sie am meisten in Ehren halten sollen. Das läuft darauf hinaus, Empfindungen wach zu rufen, welche gegen die Natur sind, und ruft sie nur zu häufig hervor. Dichtung und Malerei haben oft das Unmoralische dieser Situation zum Vorwurf genommen, indem sie Erben darstellten, die sich in ihrer Trauer trösten lassen durch den Gedanken an das Geld, das sie ihnen werth ist. Nur zu oft zeigen schauderhafte Verbrechen, welche jedes fühlende Herz empören, wie gefährlich es ist, die Ausübung des Erbfolgerechts von dem Tode der Aeltern abhängig zu machen. Eine Einrichtung, welche den Eigenthumserwerb an den Tod des Vaters und der Mutter knüpft, läßt in der Seele jene scheußliche Begehrlichkeit aufkeimen, welche aufs höchste gesteigert entartete Naturen bis zum Aeltermorde treibt. Wenn dagegen der Mensch in sein Erbtheil eingesetzt wird, sobald er mündig wird oder eine neue Familie gründet, so wird die Ungeduld, zum Eigenthum zu gelangen, nicht seine natürlichen Gefühle ersticken oder schwächen und er wird nicht zu berechnen brauchen, was ihm der Verlust seiner nächsten Angehörigen einbringen wird.

Bei den Slawen, wo die alte Gemeinde- oder Familienvererbung sich erhalten hat, hat die Familie größere Einheit und festern Zusammenhang bewahrt, als bei uns im Westen. Ein Band brüderlicher Liebe und patriarchaler Innigkeit umschlingt alle ihre Glieder. Bei uns hat das Familiengefühl seine volle Stärke verloren. Untergraben durch ungesunde Begierden, bildet

es in unserer Gesellschaftsordnung nur noch eine Kraft zweiten Ranges.

In dem russischen System kommt die persönliche Verantwortlichkeit deutlicher zum Ausdruck als bei uns. Ehemals schien es gerecht, die Nachkommen „bis ins zehnte Glied" die Sünden ihrer Väter büßen und die Söhne die von dem Vater erworbenen Ehren und Titel genießen zu lassen. Gegenwärtig halten wir für gerechter, diese Solidarität der Nachfolge nicht zuzulassen und jeden für sich nach seinem Verdienst oder Verschulden zu behandeln. Wir gestatten im Staatsleben nicht mehr die Vererbung der Rechtswohlthaten oder der Aemter. Aber wenn unter der Herrschaft unsers Privatrechts der Vater ein Verschwender gewesen ist, so haben die Kinder nichts, und wenn er sich bereichert hat, können sie in Ueberfluß und Müßiggang leben gegen alle Moral und Natur, die da will, daß der Mensch nur von den Früchten eigener, nicht fremder Arbeit leben soll. In der russischen Gemeinde büßen die Kinder in geringerm Grade für die Fehler des Vaters und ebenso genießen sie weniger die Frucht seiner Verdienste und seiner Mühen. Sie erhalten ein Gesammterbtheil und schaffen sich so ihr Schicksal selbst; die Wohlfahrt, welche sie erwerben können, verdanken sie sich selbst, nicht ihren Vorfahren. Dieses System entspricht also mehr dem Grundsatz der Selbstverantwortlichkeit jedes einzelnen.

Wenn das System des Gesammteigenthums nicht wie in Rußland neben einem Adel besteht, der sich erhoben hat, indem er sich der Hälfte des Bodens bemächtigte und die Bauern zu Leibeigenen machte, sondern in seiner ganzen Reinheit, wie ehemals bei den Germanen und Slawen und heute noch in Serbien und auf Java, so läuft dasselbe auf eine Demokratie mit so vollkommener Gleichheit hinaus, daß daraus in der Gesellschaft eine Art von Einförmigkeit und Unbeweglichkeit hervorgehen kann, welche neuen Unternehmungen und raschen Fortschritten wenig günstig ist. Die Urcantone der Schweiz bieten uns ein Bild dieses socialen Zustandes. Aber auf der andern Seite ist unbestreitbar, was Herr von Haxthausen behauptet hat, daß dieses System die Steigerung der Vermögensungleichheit bis auf den höchsten Grad verhütet und daß es auf diese Weise große Garantien für den socialen Frieden bietet. Indem es den Boden im Besitze der Gemeinde erhält, macht es das Aufkaufen desselben durch wenige mächtige Familien unmöglich. Und auf der andern Seite verhütet die

periodische Auftheilung die Bildung des Proletariats, da sie ja jedem einen unveräußerlichen Theil an dem gemeinen Gut sichert. Vor unsern Augen sehen wir Familien, welche von Geschlecht zu Geschlecht in ihrem Schose das Recht übertragen, viel zu consumiren, ohne etwas zu produciren, und andere Familien, welche von Geschlecht zu Geschlecht arbeiten, ohne je zum Eigenthum zu gelangen. Wenn das natürliche Recht auf ein Erbgut geachtet wird und in einer Institution Gestalt gewonnen hat, so sind ähnliche Gegensätze nicht möglich; denn es gibt keine Klasse von „Enterbten". Geschlechter folgen auf Geschlechter im Genuß des Gesammtbesitzes und in der Verpflichtung zur Arbeit, um ihn zu bewirthschaften. Dieses Princip ist also ein Schutzmittel gegen die socialen Klassenkämpfe.

Man hat dem entgegnet: wenn es auch die Entwickelung eines wirklichen Proletariats verhindert, so erhält es doch alle in Dürftigkeit und schafft so ein ganzes Volk von Proletariern. „Seht", hat man gesagt, „den russischen Bauern: seine Lage ist kaum besser als die des ländlichen Arbeiters im Westen. Er kleidet sich nicht besser, wohnt nicht besser, nährt sich nicht besser. Die Gleichheit ist da, das ist richtig; aber es ist die Gleichheit in der Armuth." Darauf wäre zu antworten: die Bedürfnisse des russischen Bauern sind einfach und wenig zahlreich; aber sie werden befriedigt; seine Lebensart entbehrt der Verfeinerung; aber er kennt keine andere und ist damit zufrieden. Zwischen dem russischen Nutznießer und dem westlichen Proletarier ist der große Unterschied, daß der erstere in seiner Existenz von seinem Arbeitgeber abhängig ist, während der letztere im Genuß eines Erbguts, über das er verfügt, sein eigener Herr ist und für sich selbst arbeitet. Er kann auf die Zukunft rechnen, er lebt ruhig, während bei uns der Arbeiter beständig die Herabsetzung seines Lohnes, der Pachter die Erhöhung seines Zinses fürchtet. Uebrigens darf man nicht vergessen, daß das russische System noch nicht unter günstigen Umständen versucht worden ist. Der Bauer hatte freilich sein Gut; aber er war zu gleicher Zeit leibeigen. Er war also in der Gewalt des Herrn, dem er die Hälfte seiner Zeit schuldete, zugleich Eigenthümer und Sklave; unter der Last der Frondienste mußte seine Arbeitslust entmuthigt, der Unternehmungsgeist im Keime erstickt, die Neigung zu Verbesserungen vernichtet werden. Noch nie sah man da eine vollendete Landwirthschaft, wo die Leibeigenschaft bestand. Die Aufhebung der Leibeigenschaft hat dem Fort-

schritt wieder Fesseln anderer Art angelegt, indem sie dem Bauern die erdrückende Last auferlegte, den occupirten Boden zurückzukaufen, und ihn der früher besessenen Nutzung des Waldes und der Weide beraubte. Um ein richtiges Urtheil über den Mir zu gewinnen, müßte man ihn unter normalen Verhältnissen sehen.

Setze man einmal voraus, daß die nunmehr befreiten russischen Bauern einen Unterricht empfingen, wie ihn die amerikanische Schule gibt, daß sie auf den Standpunkt der neuern Fortschritte der Landwirthschaft erhoben würden, so werden sie mittels eines durchaus angezeigten Einverständnisses die fortgeschrittensten Methoden der großen englischen Cultur in Anwendung bringen können. Gegenwärtig wird infolge des Flurzwangs die ganze Gemarkung einer Gemeinde behandelt, als wenn sie nur ein Gut bildete. Ein Drittel des Landes wird ohne Unterbrechung mit Winterkorn, ein Drittel mit Sommergetreide bestellt, ein Drittel liegt brach. Jeder hat seine Parcelle in diesen unermeßlichen Feldern; aber es gibt keine Grenzen, Gräben oder Hecken, welche sie trennen, und die Zerstückelung des Eigenthums läuft nicht in eine Zerstückelung der Wirthschaft aus. Nichts wäre also leichter, als das Ackern durch einen Dampfflug zu besorgen, der auf aller Rechnung und Gewinn gekauft und gebraucht würde. Da jeder seinen Antheil oder sozusagen seine Actien am Gesammtgut hat, so ergibt sich die Grundlage einer Cooperativwirthschaft von selbst. Der Flurzwang und das Fehlen von geschlossenen Gütern, welches für die kleine Privatwirthschaft Fesseln bildete, wird nun ein Element des Erfolgs für die große genossenschaftliche Bewirthschaftung. Schon jetzt führen die russischen Bauern die verschiedenen ländlichen Arbeiten zu gleicher Zeit und nach gemeinsamer Berathung und Beschlußfassung aus. Genau so müßte man bei einer Cooperativwirthschaft verfahren, für welche die Gemeinde das Muster abgeben würde. Man hätte dann eine Art Actiengesellschaft, bei welcher alle Nutznießer betheiligt wären und sich verabredeten, das Land nach den Vorschriften der Wissenschaft zu bebauen.

In Frankreich klagt man darüber, daß die Zerstückelung des Grundeigenthums die Anwendung von Maschinen für den Anbau verhindert. In England dagegen beunruhigt man sich wegen der übermäßigen Anhäufung des Grundeigenthums in wenigen Händen. Das russische System würde, verständig angewandt, die Vortheile des kleinen Eigenthums und der großen Landwirthschaft vereinigen.

Es würde mehr kleine Eigenthümer geben als in Frankreich, da alle Bauern es sein würden und es schon sind, und die Landwirthschaft würde in größerm Maßstabe getrieben werden als in England, da die ganze Gemarkung wie ein Gut bewirthschaftet würde. Was ist nöthig, um zu diesem Ziele zu gelangen? Die Erhaltung des Gesammteigenthums und der Verlosung, die Verbesserung der gesetzlichen Organisation, und zugleich für die Bauern die erforderliche Unterweisung, um daraus Nutzen zu ziehen durch Annahme eines vervollkommneten Wirthschaftssystems.

Viertes Kapitel.

Die Dorfgemeinschaften auf Java und in Indien.

Java, die herrliche Colonie der Niederlande mit mehr als 17 Mill. Einwohnern, besitzt eine der russischen ganz ähnliche Gemeindeverfassung. In manchen Bezirken der Insel findet man das Privateigenthum an Grund und Boden; aber im allgemeinen gehört derselbe der Gemeinde. Nach den Grundsätzen des Koran, die in allen mohammedanischen Ländern gelten, hat der Fürst das oberste Besitzrecht. Er ist der einzige wahre Eigenthümer; auf diesen Titel hin erhebt er die Naturalabgaben, welche den Grundzins repräsentiren, und fordert Frondienste.

Auf Java mußte der Landmann nach dem Adat oder Gewohnheitsrecht dem Fürsten den Fünften von den Feldfrüchten abgeben und jeden fünften Tag für ihn arbeiten. Die einheimischen Fürsten hatten sogar die Hälfte der Ernte auf den bewässerten, ein Drittheil auf den trockenen Reisfeldern eingefordert. Die Holländer stellten den alten Adat wieder her und begnügten sich sogar mit je einem Tage Arbeit auf sieben, den sie auf den Zucker- und Kaffeebau verwandten nach dem System des Generals van den Bosch.

Wie in Rußland ist die Dorfgemeinschaft solidarisch haftbar für die Ableistung der Frontage und für die Zahlung der Ab-

gaben. Die Nutznießung eines Theiles der Wälder und des wüsten Landes ist allen Einwohnern gemeinsam. Aber als Eigenthümer dieses besitzfreien Landes wird der Staat angesehen. In den Bezirken, wo das Land nicht Gemeindeeigenthum ist, kommt es oft vor, daß die Einwohner nicht den Nießbrauch einer Gemeindeweide haben. Man hatte selbst die Behauptung aufgestellt, daß in diesem Falle dieses Recht nicht bestehe. Aber A. W. Kinder de Camarecq hat bewiesen [1], daß sich sogar in einigen Dörfern die Gemeindeweide neben dem Privateigenthum fand, und er führt unter andern das Dorf Sembis in dem Bezirk Sumedang, Regentschaft Preanger, an, wo die Sawahs Privateigenthum, die Tegals oder die trockenen Grundstücke Gemeindeeigenthum sind und wo die Weiler (kampongs) das Weiderecht auf den freien Ländereien ausüben. Die bewässerten Reisfelder, die Sawahs, werden unter die Familien vertheilt, in manchen Gebieten jährlich, in andern alle zwei oder drei Jahre. Wie in dem russischen Dorfe sind die Häuser mit den daranstoßenden Gärten Privateigenthum.

Die Hauptstelle in der Landwirthschaft nimmt der nasse Reisbau ein, welcher das fast ausschließliche Nahrungsmittel der Javanesen liefert. Um das Wasser von den Höhen auf die Felder zu leiten, sind große Kanalisationsarbeiten unerlaßlich; außerdem müssen alle Felder mit einem kleinen Damm umgeben werden, um die nöthige Wassermenge darauf zurückzuhalten, und zahlreiche Rinnen werden mit großer Sorgfalt angelegt, um es zu vertheilen. Diese Arbeiten, welche viel Erfahrung erfordern, werden von den Einwohnern unter Leitung der Gemeindebehörden ausgeführt.

Die Vertheilung der Sawahs geschieht familienweise, aber keineswegs überall nach denselben Regeln. In manchen Dörfern oder Dessas sind die gewöhnlichen Handarbeiter, welche keinerlei Zugthiere besitzen, die Orang-Menumpangs, von der Theilung ausgeschlossen. Nach den Normen, welche die holländische Regierung einzuführen sucht, sollen alle Familienhäupter ihren Antheil

---

[1] Vgl. die interessante Arbeit: Bydrage tot de kennis der Volksinstellingen in de oostelyke Soenda-landen (Beiträge zur Kenntniß der Volksgebräuche in den östlichen Sundaländern) in der Tydschrift voor indische taal-, land- en volkenkunde uitgegeven door het Bataviaasch Genootschap van Kunsten en Wetenschappen, X. deel.

erhalten, damit alle die Naturalleistungen und Arbeitstage stellen können. Der allgemeine Brauch scheint der gewesen zu sein, daß man, um einen Antheil zu bekommen, ein Gespann, d. h. ein Paar Büffel oder Ochsen haben mußte. Daraus ergibt sich, daß die Menumpangs oder einfachen Handarbeiter, welche von der Theilung ausgeschlossen sind, in ziemlich großer Zahl vorhanden sind, und daß keineswegs alle Familien ihren Landantheil erhalten, wie man sich manchmal einbildet.

Ein Gesetz von 1859 bestimmt, daß die Verlosung durch den Vorsteher der Dessa geschehen soll unter Aufsicht der Commissare des Bezirkes und der Residenten. Es findet eine Art Reihenwechsel in der Zuweisung der Antheile statt, sodaß jede Familie nach und nach in den Besitz aller verfügbaren Lose gelangt.

Die Vorsteher der Dessa werden auf ein Jahr von den Einwohnern gewählt, welche das Recht auf einen Bodenantheil haben; ihre Wahl unterliegt der Bestätigung durch den Residenten. Diese Vorsteher oder Bürgermeister (Lurah oder Kuwu) werden gewöhnlich unter den wohlstehendsten und angesehensten Einwohnern ausgewählt; auch das Alter gibt auf einen Vorzug Anspruch. Sie erhalten fast überall einen größern oder bessern Landantheil. Die Dorfältesten, Kemituas, welche ihnen als Rath zur Seite stehen, haben dasselbe Vorrecht, ebenso der Schreiber, Djurutuli, der Priester, Mudin, sein Gehülfe, Kabayan, und der Aufseher der Bewässerungsanlagen, Kapala bandonyan. Ebenso war es bei den Germanen: die Vorsteher und die Fürsten des Stammes erhielten ein größeres Los: Agri occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur.[1]

Die Sawahs werden im allgemeinen gut bebaut, obgleich die Bauern gezwungen sind, einen Theil ihrer Zeit zur Verfügung der Regierung zu stellen für die herrschaftlichen Fronden (heerendiensten), welche auf öffentliche Arbeiten verwendet werden, und für die Culturfronden (kultuurdiensten), welche den Kaffee- und Zuckerpflanzungen des Staates gewidmet sind. Nach dem Reis erzielt der Javanese noch eine zweite Ernte aus Producten von schnellem Wachsthum, wie Taback und besonders Mais, welcher zwei Monate nach der Aussaat reif ist. Der Rohertrag eines Bouw (= 71 Are) wird für beide Ernten auf 170—200 Gulden

[1] Tacitus, Germania, Kap. 24.

oder 290—340 Mark geschätzt.[1] Das ist ein sehr schönes Resultat, welches die Getreidefelder in Europa selten geben.

Es gibt, soviel ich weiß, keine erschöpfende Arbeit über die Eigenthumsverhältnisse auf Java. Um sich eine Vorstellung von denselben zu bilden, muß man die zerstreuten Angaben in den officiellen Berichten und in der vortrefflichen Materialsammlung „Tydschrift voor nederlandsch Indie" zusammensuchen.[2] Eine Denkschrift, welche 1869 den holländischen Kammern durch das Colonialdepartement vorgelegt wurde, enthält manche Einzelheiten über die ländliche Verfassung in den verschiedenen Theilen der Insel.[3]

In den Provinzen Bantam Krawang und Preanger sind Wald und wüstes Land Gemeindegüter; aber das cultivirte Land ist Privateigenthum. Es wird verkauft, vermacht, verpfändet, vererbt. Es gibt keine jährliche Theilung. Man hat alte Listen, in welchen die Namen der Eigenthümer und die Beschreibung der Güter eingetragen sind, eine Art primitiven Katasters. Wer einen Theil des Gemeindelandes anrodet, wird Eigenthümer desselben.

In den Provinzen Cheribon und Tagal findet sich das Privateigenthum neben dem Gemeindeeigenthum. Die Sawahs jassas oder angerodeten Ländereien gehören demjenigen, welcher sie urbar gemacht hat, und werden so lange erblich übertragen, als sie bebaut werden. Indessen verschlingt das Gemeindeeigenthum nach und nach den Privatbesitz, weil die Gemeindebehörden ein Interesse daran haben, das Gemeindegut zu vergrößern, das sie zur Ver-

---

[1] Die Reisernte gibt auf den Bouw ungefähr

40 Picols (= 62½ Kilogr.) à ℳ 6. 40 = 256 ℳ

Die zweite (Mais-) Ernte bringt 10000 Kolben.

Pro Mille „ 5. 20 = 52 „

Zusammen 308 „

Die Bestellung eines Bouw mit Reis erfordert ungefähr 13 Arbeitstage, die darauf folgende Maiscultur 20 Tage.

[2] Man findet indessen wichtige Angaben in dem Hauptwerke von Sir Stamford Raffles über Java, in dem Buche von Pierson: Het Kultuurstelsel, bei F. W. Money, Java, in den zahlreichen Publicationen von Woudrichem van Vliet über das Colonialwesen und in einem Artikel von Sollewyn Gelpke in der niederländischen Zeitschrift De Gids (Januar 1874).

[3] Zitting 1868—69, Nr. 126. Grondbezit op Java, inzonderheit in verband met art. 14, van het indisch Staatsblad, 1819, Nr. 5.

theilung bringen. Es wird ihnen dadurch leichter, dem Staate die Fronden zu stellen. So sind in dem Bezirke Talaga von 8884 Bouws nur 43 als Sawahs jassas oder erbliches Privateigenthum bekannt.

Im Samarang sind alle Güter gemeinschaftlich. Es gibt keine Sawahs jassas. Wer ein wüstes Stück Land urbar macht, behält den freien Nießbrauch desselben nur auf drei Jahre. Nach dieser Zeit fällt der Sawah wieder dem Gute zu, welches der von dem Vorsteher oder Lurah alle Jahre vorgenommenen Theilung unterworfen ist. Im Pekalongan bilden die Sawahs pusakas oder erblichen Güter die Ausnahme. Die vom Staate geforderten Fronden, zu welchen jedes Dorf solidarisch verpflichtet ist, begünstigen schließlich die Einverleibung in den Gemeinbesitz, wie die solidarische Steuerhaft in Rußland.

In Japara fanden sich neben den Dorfgemeinschaften 8701 Bouws in den Händen von 7454 Eigenthümern. Die Anrodungen, welche diese kleinen Besitzungen hervorbringen, werden von den wohlhabendsten Einwohnern ausgeführt, welche sich oft zu Genossenschaften vereinigen und allein die Mittel haben, um die für den Reisbau unerlaßlichen Bewässerungsanlagen zu machen. Man hat indessen Grund zu der Annahme, daß diese neugeschaffenen Privatbesitzungen nicht lange in den Händen ihrer Eigenthümer bleiben werden. Durchschnittlich werden sie bevor funfzig Jahre vergehen dem Gemeinbesitz einverleibt. Wenn ein Eigenthümer die Dessa verläßt, fällt sein Gut an die Gemeinde. Das Gleiche geschieht, wenn er aufhört dasselbe zu bebauen, wenn er keine directen Erben hat oder wenn er die Steuern nicht zahlt.

In Rembang fanden sich von 158425 Bouws cultivirten Landes 48185 im Privatbesitz, von welchen die eine Hälfte durch das Anrodungsrecht erworben war, die andere durch Erbschaft oder Kauf.

In der Mehrzahl der Dessas geschieht die Theilung jedes Jahr. In manchen Dörfern findet sie nur alle fünf Jahre statt, in andern zu unregelmäßigen Zeitfristen, je nachdem die Zahl der Familien wächst. Diejenigen, welche Zugthiere besitzen, empfangen einen größern Antheil.

In der Provinz Bagelen können die Einwohner der Kampongs oder Dörfer ohne Ackerland ihre Häuser mit Grund und Boden verkaufen an wen sie wollen; aber die Einwohner der Dessas können die ihrigen nicht an Fremde veräußern. Ganz

dieſelbe Einrichtung beſtand in der germaniſchen Mark und beſteht noch heute in Rußland.

In den Provinzen Madiun, Patjitan, Surabaya, Madura, Paſuruan und Kedirie ſind alle Sawahs Gemeindegüter und der jährlichen Theilung unterworfen. Wer ein Grundſtück im Walde oder in der Steppe urbar macht, behält den perſönlichen Nießbrauch deſſelben während drei oder fünf Jahren. Nach dieſer Zeit fällt das Grundſtück wieder der Gemeinſchaft anheim und wird der periodiſchen Theilung unterworfen. Um zu Anrodungen aufzumuntern, hat ſich die niederländiſche Verwaltung bemüht, die Nutzungszeit des Anbauers auf achtzehn Jahre oder bis zu ſeinem Tode auszudehnen; aber der Adat, das Gewohnheitsrecht, zeigt ſich in vielen Fällen ſtärker. Da das Gefühl für das Privateigenthum an Grund und Boden noch nicht erwacht iſt, ſo verſchlingt die Geſammtheit ſehr ſchnell die ſchlecht beſtimmten und ſchlecht vertheidigten Rechte der einzelnen.

Die antheilberechtigten Bauern, die Gogols, halten an der periodiſchen Theilung feſt, weil ſie mittels derſelben im Reihenwechſel zu den beſten Stücken gelangen. Der ausgezeichnete Verwaltungsbeamte, welcher von 1811—16 Java im Namen Englands, des damaligen Herrn von Niederländiſch-Indien, regierte, Sir Stamford Raffles, wollte das Sondereigenthum einführen, indem er die Steuern nicht mehr auf die Gemeinde, ſondern auf die einzelnen Bauern nach dem Verhältniſſe der von ihnen bebauten Grundſtücke umlegte. Dieſe unterwarfen ſich anſcheinend der neuen Einrichtung und bezahlten die geforderten Summen; aber ſie nahmen dann unter ſich eine neue Umlage vor, entſprechend der alten Gewohnheit.

Ein Geſetz vom 3. April 1872 hat die von den Ländereien in Java zu erhebende Steuer nach beſtimmten Grundſätzen geregelt. Die Grundſtücke werden nach dem Ertrag in zehn Klaſſen getheilt von 10—100 Gulden und die Steuer ſteigt bis auf 20 Procent des kataſtrirten Ertrags. Der Betrag der geſammten von jeder Deſſa zu zahlenden Steuer wird zur Kenntniß des Vorſtehers oder Lurah gebracht, welcher nach gemeinſamem Uebereinkommen mit den Einwohnern die jedem zufallende Quote feſtſetzt, je nach den Grundſtücken, welche er beſitzt oder deren Nießbrauch er durch das Los erhalten hat. Der Vorſteher hält ein Verzeichniß über die Umlage und ſtellt allen Steuerpflichtigen einen Auszug deſſelben zu.

Man hat vielfach die Frage erörtert, wer denn in der That als der Eigenthümer des Bodens auf Java anzusehen sei. Da die einheimischen Fürsten nach freiem Belieben mit dem Lande und der Arbeit der Bewohner zu schalten schienen, so schlossen daraus die Holländer, welche an ihre Stelle traten, daß sie mit der Uebernahme der politischen Gewalt auch die wahren Eigenthümer des Bodens geworden seien. In einem Bericht vom 31. August 1803 erklärt eine besondere Commission, welche zur Prüfung der Colonialangelegenheiten eingesetzt worden war, daß der Souverän ein privates Eigenthumsrecht auf das ganze Territorium besitze, und daß die Javanesen den Begriff des Eigenthumsrechts in seiner Anwendung auf den Boden gar nicht hätten, daß man jedoch die alten Gewohnheiten achten müsse. Die Verordnung vom 27. Januar 1806 gedenkt der letztern Beschränkung mit keinem Worte, und der Gouverneur Daendels war der Ansicht, „daß nicht nur das Grundeigenthum bei den Javanesen vollständig unbekannt sei, sondern daß sie auch von jeher gewohnt seien, für ihre Fürsten und Obersten zu arbeiten".

Als die Engländer sich zu Herren von Java gemacht hatten, wollten sie daselbst ein reguläres Steuersystem einführen, und so kamen sie darauf, sich über die Verfassung des Eigenthums in der Colonie zu unterrichten. Wem gehörte der Boden? Den Bebauern, dem Staate oder Zwischengliedern, den Regenten, welche den Zemindaren in Indien sehr ähnlich waren? In Indien war die Frage in sehr ungerechter Weise zu Gunsten der Zemindare entschieden worden, welche nur mit der Erhebung der Steuern betraute Beamte waren, dabei aber eine über den Anschlag hinausgehende Summe für sich einzutreiben pflegten. In Java hatte Daendels die untergeordnete Stellung der Regenten klar festgestellt. Die Engländer konnten demnach dieselben nicht als Eigenthümer des Bodens betrachten. Der Gouverneur Raffles erkannte an, „daß kein Eigenthumsrecht zwischen dem des Souveräns und dem des Landbauers bestand"[1], und er war der Ansicht, daß dem Staate das oberste Besitzrecht gebühre, genau wie dies in England von allen Autoritäten der Rechtswissenschaft angenommen wurde.[2]

---

[1] Stamford Raffles, History of Java (London 1817), I, 136; II, 285. An letzter Stelle gibt der Verfasser eine genaue Erklärung darüber, wie trotz aller Wechselfälle die Gesittung in den Dorfgemeinschaften sich erhalten hat.

[2] Blackstone spricht sich über diesen Punkt folgendermaßen aus: „Es

Raffles wollte den Anbauern ein dauerndes Recht auf den Boden (a more permanent property in the soil) geben, indem er ihnen den Nießbrauch des Landes gegen einen festen Grundzins zugestand. Der Landbauer wäre in diesem Falle freilich der Pachter des Staats (the tenant of the government); er hätte eine Art Pachtvertrag, a lease, und der Zins, welchen er an den Staat zu zahlen hätte, wäre sozusagen nur eine Steuer. Dennoch durfte in den ersten Jahren der lease nur auf ein Jahr ertheilt werden, weil es schwer war, den von dem Landbauer zu zahlenden Zins gerecht zu bestimmen. („Revenue Instructions", 11. Februar 1814.)

Als die holländische Regierung wieder Besitz von der Insel ergriffen hatte, kam sie nicht dazu, sich in recht klarer Weise darüber zu äußern, was sie unter dem dominium verstand, welches Raffles dem Staate zugesprochen hatte. Der Gouverneur J. van den Bosch spricht sich über die Sache folgendermaßen aus: „Das Recht des Fürsten beschränkt sich darauf, den ihm zukommenden Theil der Bodenerzeugnisse zu erheben, gemäß dem Adat oder Gewohnheitsrecht, oder eine Arbeitsmenge von gleichem Werthe zu fordern. Im übrigen werden die Grundstücke durch Kauf oder Erbschaft übertragen nach den Vorschriften des Adat."

Im Jahre 1849 legte die holländische Regierung den Kammern einen Gesetzentwurf vor, welcher sie ermächtigte, Ländereien auf Java zu verkaufen. Es war darin die Rede von der Steuer, welche von den Eingeborenen gezahlt wird wie von „einem Pachtzins, welchen der Staat für die Verpachtung der ihm gehörigen Ländereien erhebe". Der Abgeordnete Baron Sloet tot Oldhuis bekämpfte entschieden diese Ausdrücke und die Idee, welche ihnen zu Grunde lag, und seit dieser Zeit hat man in officiellen Schriftstücken Wendungen vermieden, welche dem Staat das private Eigenthumsrecht auf das bebaute Land zuzuerkennen schienen.

Man hat aber auch keineswegs den Landbauern dieses Recht zuerkannt. Was man ihnen zuzugestehen scheint, ist ein Nieß-

---

wird als Grundregel und unbestreitbares Princip angenommen, daß der König der Herr und ursprüngliche Eigenthümer aller Ländereien des Königreichs ist, und daß jemand einen Theil derselben nur als eine unter der Bedingung gewisser durch das Lehnsrecht bestimmter Dienstleistungen gegebene Concession besitzen kann." Commentary, II, 51. „Der Souverän allein hat das dominium absolutum et directum." Commentary, II, 105.

brauchsrecht, eine Emphyteuse oder Erbpacht. Der Staat verbietet, den Bauern willkürlich das Land zu nehmen, das sie bewirthschaften; aber er verzichtet nicht auf das Obereigenthumsrecht und zugleich hält er sich für befugt, unbeschränkt über nichtoccupirtes Land zu verfügen, sei es, um dasselbe unmittelbar zu bewirthschaften, sei es, um es zu verkaufen oder zu verpachten. Doch sind in mehrern Theilen des Landes Aecker und Häuser als Privateigenthum der Javanesen in die Flurbücher eingetragen.[1]

Unter der englischen Regierung wurden Grundstücke an Europäer verkauft. Aber seit die Niederlande wieder von ihrer Colonie Besitz ergriffen haben, wurden nur Pachtverträge auf kürzere oder längere Zeit gegeben, vielfach auf zwanzig Jahre. Der Gouverneur Du Bus hielt es aus zwei Gründen nicht für angezeigt, Ländereien zu verkaufen: erstlich um nicht ein Europa entlehntes Princip innerhalb einer durchaus verschiedenen Organisation aufkommen zu lassen, zweitens um es dem Pachter zu ermöglichen, den ganzen Kaufpreis, welchen er hätte ausgeben müssen, auf die Urbarmachung zu verwenden. Die Regierung hat dieses System beibehalten und nach dem neuen Gesetze gewährt sie Landconcessionen in Erbpacht auf 75 Jahre mit Befreiung von der Grundsteuer während der sieben ersten Jahre und Erlaß der Hälfte derselben bis ins zwölfte Jahr.

Dieses System scheint uns vortrefflich und dem der Abtretung auf ewige Zeiten, welches in den englischen Colonien in Australien und Amerika allgemein im Gebrauch ist, weit vorzuziehen. Eine fünfundsiebzigjährige Erbpacht (lease) ist für die Concessionäre hinreichend, um alle die Wirthschaftsarbeiten auszuführen, welche ein Eigenthümer ins Werk setzen würde. Man kann daran nicht zweifeln, wenn man in England die großartigsten Gebäude auf Bauplätzen errichten sieht, welche für 60 oder 70 Jahre on lease gepachtet sind. Die gewaltigen Arbeiten, welche die Anlage einer Eisenbahn erfordert, übertreffen in nicht zu vergleichendem Maße diejenigen, welche nöthig sind, um die Productivität des Bodens

---

[1] Vgl. die den niederländischen Kammern in der Session von 1865—66 vorgelegte Denkschrift: Vaststelling der Gronden, waarop ondernemingen, landbouw en nyverheid in nederlandsch Indie kunnen worden gevestigd. — Memorie van toelichting. Ich verdanke die Mittheilung dieser merkwürdigen Schriftstücke der Freundlichkeit des Herrn Fransen van de Putte, Minister der Colonien (1873).

auf den höchsten Grad zu erheben, und dennoch fehlen nie die nothwendigen Millionen für diese riesenhaften Arbeiten. Auf Java selbst sind viele Bodenflächen mit großen Kosten für die Cultur gewonnen worden, hauptsächlich in den Residentschaften Cheribon, Tagal, Samarang, Banjumas, mit einer Pacht auf 25 Jahre. Auf diese Weise sind besonders Theepflanzungen angelegt worden und dies mit solcher Sorgfalt, daß das Land nach Ablauf der Pachtzeit zu einem jährlichen Zins von 64, 80 und 100 Mark pro Hektar wieder verpachtet werden konnte.[1]

Die Erbpacht hat vor der Abtretung auf ewige Zeiten den großen Vorzug, daß bei Ablauf des Termins das Land wieder dem Staate zufällt, der von neuem zum Vortheile aller über dasselbe verfügt. Die Einkünfte, welche der Boden abwirft, bilden die Steuer. Die ganze Rente kann für öffentliche Zwecke verwendet werden, anstatt zur Befriedigung der Launen einiger reichen Familien zu dienen. Das ist in der That die Verwirklichung des von den Physiokraten gepriesenen Systems, die Grundsteuer zur einzigen Steuer zu machen.

Während der Sitzungsperiode von 1866—67 erläuterte ein Mitglied der holländischen Kammer die Stellung des Eigenthums auf Java nach den asiatischen und mohammedanischen Ideen. Wir halten es für angezeigt, seine Worte hier kurz wiederzugeben:

„Der Boden gehört Gott, dem Schöpfer, und infolge dessen seinem Stellvertreter auf Erden, dem Souverän. Der Nießbrauch des Bodens wird im allgemeinen der Gemeinde und insbesondere demjenigen gestattet, welcher ihn angebaut hat, solange er oder seine Nachkommen dem durch den Adat, das Gewohnheitsrecht, festgesetzten Bedingungen Genüge leisten. Wenn er denselben nicht mehr genügt, so fällt das Nießbrauchsrecht wieder an die Gemeinde, die Dessa. Wenn das Land durch die vereinten Anstrengungen aller der Cultur gewonnen worden ist, so gehört dasselbe kraft des Gemeinschaftsprincips allen an. Das Gemeindeland wird jährlich unter die Mitglieder der Dessa vertheilt. Die Verlosung wird mit Berücksichtigung der Güte der verschiedenen

[1] Im Jahre 1856 wurden die Theepflanzungen der Domänen von Djatienangar und Tjikadjang an den Baron Baud zum Preise von 50 Fl. per Bouw (71 Are) verpachtet. Die Theepflanzungen der Regierung in Lodok, Regentschaft Bagelen, wurden verpachtet zu 45—32 Fl. per Bouw. Vgl. die oben citirte Memorie van toelichting, S. 58.

Grundstücke, der Arbeitskräfte und der Zahl der Zugthiere, über welche jede Familie verfügt, endlich der durch das Gewohnheitsrecht geheiligten Regeln vorgenommen. Ein Theil des Gemeindebesitzes bleibt den Vorstehern und Priestern vorbehalten; aber die letztern sind gehalten, mittels des Ertrags ihres Antheils die Moschee (Mesdjid), die Kranken und Altersschwachen zu unterhalten. In manchen Bezirken haben die Priester die Aufsicht über die Kanäle und das ganze Bewässerungssystem. Die Civilliste des Fürsten besteht in Ländereien zu seinem Unterhalte; aber er kann dieselben nicht veräußern. Aller Boden wird von ihm den Occupanten für einen Grundzins in Natur und Frondiensten lehnsweise überlassen. Die Familien, welche mehr Land haben, als sie bewirthschaften können, halten Arbeiter, Menumpangs, welche ihre Knechte sind und zum häuslichen Kreise gehören. Wenn der Gemeindebesitz durch Anrodung wüsten Landes oder durch Erledigung von Ackerlosen sich vergrößert, so erhalten davon auch die Menumpangs.

„Diese Agrarverfassung steht in engstem Zusammenhange mit der Wirthschaftsweise. Der Reis, welcher das Hauptnahrungsmittel der Javanesen bildet, erfordert ein allgemeines Bewässerungssystem, welches ohne genossenschaftliche Arbeit unmöglich ist und welches zu einer gemeinsamen Bewirthschaftung führt. Dieses System schafft in der That eine Art Communismus; aber es sichert den Landbauern ihr Hauptunterhaltsmittel, und da sie ihr Nießbrauchsrecht nicht veräußern können, so haben sie ein Schutzmittel gegen den Pauperismus.

„Wenn der Javanese seinen Wohlstand oder sein Einkommen vermehren will, so kann er dies durch Erzielung einer zweiten Ernte, deren Anbau dem einzelnen vollständig frei überlassen ist.“

Zu wiederholten malen hat man in den holländischen Kammern über die Einführung des Sondereigenthums auf Java durch Veranlassung einer Vertheilung des Gemeinbesitzes der Dessa unter die Einwohner verhandelt. Die Anhänger dieser Maßregel beriefen sich auf das Beispiel von Europa. Die auf Java vorkommenden Dorfgemeinschaften, sagten sie, sind nicht eine Besonderheit Asiens; sie haben ehemals in den meisten europäischen Ländern bestanden, wo sie in der Form der Mark auftraten. Dieselben Gebräuche, welche noch in den javanesischen Dessas in Kraft sind, galten ehemals in den germanischen und slawischen Marken.

Die Verbesserung des Wirthschaftsverfahrens und die Hebung der ländlichen Production ist in Europa in dem Maße fortgeschritten, als das Sondereigenthum an die Stelle des Gemeinbesitzes trat. Warum sollte es auf Java anders sein? Das Eigenthum ist der beste Anreiz zur Arbeit; denn es gibt dem wesentlichen Princip der Verantwortlichkeit erst eine volle Entfaltung. Uebrigens kann das Princip des Collectiveigenthums an Grund und Boden nicht für ewige Zeiten aufrecht erhalten werden. Die Bevölkerung wächst jährlich um 3—400000 Seelen, und infolge dessen werden die jeder Familie zufallenden Landantheile immer kleiner. Ohne Zweifel ist noch viel culturfähiges Land übrig, das bisjetzt noch nicht benutzt wird. Nach Raffles war nur der achte Theil des culturfähigen Landes occupirt, nach andern nur ein Fünftel oder Sechstel. In jedem Falle bleibt noch unermeßlicher Raum zum Anbau; aber dieser Umstand schiebt die Schwierigkeit nur zurück, ohne die Frage zu lösen. Der Augenblick muß eintreten, wo die Theilung jedem Berechtigten nur noch einen unzureichenden Antheil gewähren wird. Es ist also besser, dieser äußersten Krisis vorzubeugen, indem man schon jetzt das Sondereigenthum annimmt, welches dem Wachsen der Bevölkerung weniger günstig sein würde.

Die Anhänger der javanesischen Gemeindeverfassung antworten, daß man nicht leichtsinnig die Hand an eine agrarische Organisation legen dürfe, welche aus unvordenklicher Zeit datirt und mit dem in diesem Lande gebräuchlichen Wirthschaftssystem in engstem Zusammenhange steht. Um die Reisfelder angemessen zu bewässern, bedarf es künstlicher Anlagen: Kanäle, um das Wasser herbeizuleiten, Dämme, um es festzuhalten und zu vertheilen. Das sind Gegenstände von gemeinsamem Interesse, für welche die gesammte Dorfgemeinschaft die Kosten tragen muß. Um von der Bewässerung den rechten Vortheil zu ziehen, müssen die verschiedenen ländlichen Arbeiten, die Anpflanzung, das Gäten, die Berieselung, nach gemeinsamer Uebereinkunft geschehen, und so führt eine gemeinsame Wirthschaft auf ganz naturgemäßem Wege zum Gemeinbesitz.

Der Javanese ist unvorsichtig wie alle Asiaten; einem augenblicklichen Genuß opfert er die Vortheile einer gesicherten Lage in der Zukunft. Man gebe ihm ein Eigenthum, über welches er frei verfügen kann, und bald wird er es an die chinesischen Speculanten verkauft haben, welche nach kurzer Zeit das ganze Grund-

eigenthum in ihre Hände gebracht haben werden. In den 33000 Dessas gibt es jetzt ungefähr zwei Millionen Bauernfamilien, welche am Besitz des Bodens theilhaben. Sie bilden die solide Grundlage der Gesellschaft, weil sie an der Erhaltung derselben ein Interesse haben; denn sie leben hier glücklich und zufrieden. Bei der definitiven Theilung des Gemeindebesitzes wird sich nach Verlauf einiger Zeit eine zahlreiche Klasse von Proletariern bilden, welche nichts an die sociale Ordnung bindet und welche dieselbe beständig verwirren und bedrohen werden. Das sind die hauptsächlichsten Argumente, welche in der noch nicht abgeschlossenen Debatte geltend gemacht werden.

Die niederländische Regierung hat bisjetzt die alten Gemeindeeinrichtungen der Colonie geachtet, und ich denke, sie hat wohl daran gethan. Man hat niemals daran gedacht, die Javanesen zur Theilung des Gemeinbesitzes zu zwingen; man wollte nur die Einwohner ermächtigen, selbst durch Majoritätsbeschluß zu entscheiden, ob eine definitive Theilung stattfinden solle, genau wie man es in den Niederlanden bei den Marken gemacht hatte, welche hier noch in großer Zahl zur Zeit der Einführung des gemeinen Rechts bestanden. Auf Java ist der Gemeindebesitz absolut unveräußerlich; er steht außerhalb des Tauschverkehrs. Seine vollständige Erhaltung liegt im öffentlichen Interesse. Daraus ergibt sich, daß selbst die Majorität ihn nicht angreifen kann. Er ist das Erbe der kommenden Geschlechter, und die gegenwärtigen können nicht nach freiem Ermessen darüber verfügen. Genaue Kenner der Sitten und Anschauungen der Javanesen behaupten, daß das Gesetz, welches die Befugniß zur Vertheilung gewährte, ein todter Buchstabe bleiben, und daß sich in keiner Dessa eine Majorität finden würde, welche Hand an die Ureinrichtung legen würde, die sie verehren, wie den Adat oder das Gewohnheitsheitsrecht selbst[1].

---

[1] Es werden jedoch Fälle angeführt, in welchen Dörfer auf die periodische Theilung verzichteten. Kinder de Camarecq, früher Resident in Java, führt eine Dessa in der Landschaft Kadu an, wo die Landbauer eine neue Grundbesitzordnung eingeführt haben, welche mehr dem Princip des Allodialbesitzes als dem des Gemeindeeigenthums gleicht. (Vgl. Tydschrift voor Indische taal-land-en-volkenkunde, X, 290.) In andern Bezirken, hauptsächlich in den Provinzen Madura und Cheribon, sind die Einrichtungen des Gemeinbesitzes neuerdings eingeführt oder verallgemeinert worden. — Zu Manila in den angebauten Theilen der Insel ist das Privateigenthum an

Man ist nicht einig über den Ursprung der Dorfgemeinschaften auf Java. Die einen leiten sie von der Eroberung und den muselmanischen Gesetzen ab, andere behaupten, daß sie aus Indien stammen. Diese letztere Ansicht ist die wahrscheinlichste. In der That bestanden dieselben Einrichtungen in Indien; diesem Lande verdankt Java seine ganze alte Gesittung; endlich ist das System der Dorfgemeinschaften in dem Theile der Insel am allgemeinsten, wo der indische Einfluß am stärksten gewesen ist. Da jedoch die Feldgemeinschaft die natürliche Einrichtung für primitive Völker ist, so ist es immerhin möglich, daß sie bereits existirte, ehe der Einfluß der indischen Institutionen sich geltend machte.

Auf Java scheint das Collectivprincip in ganz anderer Weise die Vermehrung der Bevölkerung zu begünstigen als in Rußland. Java ist dasjenige Land der Welt, in welchem die Zahl der Einwohner sich durch den Ueberschuß der Geborenen über die Verstorbenen am raschesten vermehrt — eine seltene Ausnahme unter den Tropen. Die Bevölkerung belief sich 1780 auf 2,029500 Seelen, 1808 auf 3,730000, 1826 auf 5,400000, 1863 auf 13,649680, endlich 1872 auf 17,298200. Man rechnet, daß die Verdoppelung sich in 30 Jahren vollzieht; in den Vereinigten Staaten erfolgt dieselbe in 25 Jahren; aber die Einwanderung stellt dazu ein beträchtliches Contingent. Dieses Anwachsen der Bevölkerung bewirkt eine Verringerung des Antheils jedes Ackerbauers bei der periodischen Vertheilung des Landes. W. Bergsma entwirft in dieser Hinsicht ein wahrhaft beunruhigendes Bild der Verhältnisse.[1] In manchen Gegenden, sagt er, erhält der Bauer nur noch $^1/_3$ oder $^1/_4$ Bouw (18—24 Are). Die Ackerbauer behaupten, daß sie nur noch die Hälfte oder den vierten Theil der von ihren Vätern bebauten Sawahs erhalten. Ja man verlangt, daß die Regierung die Zertheilung in Parcellen unter $^1/_2$ Bouw untersage.

Der Hauptvortheil, welchen man der periodischen Theilung zuschreibt, ist die Verhütung des Proletariats. Nun, sagt Bergsma, dieses System wird nachgerade bald alle Javanesen in

---

die Stelle des Gesammteigenthums getreten; aber es haben sich noch viele Spuren der alten Agrarverfassung erhalten. Vgl. J. A. Wiselins, Een bezoek aan Manila (Haag 1875).

[1] Vgl. die javanesische Tydschrift van het Indisch Landbouw genootschap (1873, Nr. 3). Landbouw wetgeving.

ein Proletariervolk verwandeln. Die Gleichheit wird vorhanden sein, aber die Gleichheit im Elend. Die Conservativen in Holland und selbst die gemäßigten Liberalen, wie Thorbecke, haben immer das Princip des Gemeinbesitzes vertheidigt, wie in Rußland die Conservativen von der Farbe des Freiherrn von Haxthausen. Sie haben sich der Einführung des dem Westen entlehnten Privateigenthums widersetzt. Die Reformisten dagegen behaupten, daß man sich beeilen müsse, auf Java den Gesetzen Geltung zu verschaffen, welche das Grundeigenthum in Europa regeln, weil die wirthschaftlichen Vortheile dort wie hier dieselben sein würden.

Auf Java führt wie in Rußland das Collectivprincip zur Colonisation. Viele Familien verlassen ihr Geburtsdorf, um eine neue Gemeinde zu gründen. Zu diesem Zwecke legen sie mittels gemeinsam ausgeführter Arbeiten ein Bewässerungssystem an. Da das Wasser durch das Zusammenarbeiten aller herzugeleitet worden ist, so ergibt sich daraus, daß die so befruchteten Sawahs oder Reisfelder das ungetheilte Eigenthum der Gemeinde werden. Es ist eine Art von Antheilsgenossenschaft. Um die Anrodungen durch einzelne zu begünstigen, brauchte man ihnen nur den Nießbrauch auf Lebenszeit oder einen sehr langen Termin, z. B. auf 30 oder 40 Jahre, zu sichern, wie im Falle einer Eisenbahnconcession.

In Indien besteht die Dorfgemeinschaft in der Ursprünglichkeit wie auf Java und in Rußland nur noch für die entlegensten und am wenigsten bekannten Theile des Landes. Nach Sir Henry Maine ist eine der Ursachen, welche hier das Gemeineigenthum am Boden zum Aufhören gebracht haben, die, daß in der Landwirthschaft die Weide eine weniger wichtige Rolle spielt als in Europa und daß das Fleisch von der Nahrung fast ausgeschlossen ist. Die slawischen und germanischen Völkerstämme hielten zahlreiche Heerden auf großen Gemeindeweiden, und dieser communistische Besitzstand, welcher in vielen Gegenden bis auf unsere Tage, selbst nachdem das Ackerland Privateigenthum geworden war, fortgedauert hat, bildete die Grundlage der Dorfgemeinschaften. In Indien, wo es weniger Heerden und weniger Weiden gibt, war die ungetheilte und genossenschaftliche Wirthschaft viel weniger in den Verhältnissen begründet.

Nichtsdestoweniger berichtet uns Nearch, der Admiral Alexander's, welcher im 4. Jahrhundert v. Chr. schrieb, daß in einigen Gegenden Indiens das Land gemeinsam von Familiengruppen

bebaut würde, welche sich am Ende des Jahres die geernteten Früchte theilten.[1] Wir finden bei Elphinstone[2], daß diese Feldgemeinschaften bis auf eine der unsern sehr nahe Epoche fortbestanden haben, und sie finden sich noch jetzt in einigen entlegenen Theilen des Landes.

Obgleich man im allgemeinen die periodische Landtheilung aufgegeben hat, so haben sich doch die meisten andern Merkmale der alten Einrichtung erhalten. Ich trage kein Bedenken, sagt Maine, es auszusprechen, daß trotz mancher Unterschiede die Nutzungs- und Wirthschaftsweise der in Dorfgemeinschaften vereinigten Bauern in Indien dieselbe ist, wie ursprünglich in Europa. Die Engländer haben im Anfang diese Dorfgemeinschaften weder beachtet noch begriffen. Obgleich die Gesetze Manu's derselben gedenken, so genügte doch das brahmanische Gesetzbuch der Hindus, welches die englischen Gesetzkundigen zuerst durchgingen, nicht, um sie über Einrichtungen und Gewohnheiten aufzuklären, welche von denjenigen des modernen Europa so verschieden waren. Erst ganz neuerdings hat man die Wichtigkeit dieser uralten Organisation selbst für die gegenwärtige Verwaltung begriffen.

In seinen Beziehungen zum Staate wird das Dorf als eine solidarische Corporation angesehen. Bei der Auflage und Erhebung der Steuern wendet sich der Staat an diese Corporation, nicht an den einzelnen Steuerpflichtigen. Georg Campbell erzählt, daß es in der Präsidentschaft Madras Dörfer gibt, welche seit einem halben Jahrhundert sich anscheinend der persönlichen Besteuerung unterwerfen, die aber thatsächlich die Auflage als Ganzes bezahlen, um dann dieselbe nach ihrem besondern Vertheilungsmaßstab einzutreiben.[3] Das Dorf besitzt Wald und unbebautes Land als ungetheiltes Eigenthum, auf welches alle Einwohner ein Nutzungsrecht haben. Das Ackerland ist im allgemeinen nicht mehr Gemeingut, wie auf Java oder in Germanien zur Zeit des Tacitus. Die Landlose gehören den Familien eigenthümlich[4],

---

[1] Strabo, XV, I, 66, S. 717, C.

[2] Mountstuart Elphinstone, History of India (5. Aufl., 1866), S. 71, 72, 263.

[3] Tenure of land in India in dem von dem Cobden-Club 1870 veröffentlichten Bande Systems of land tenure in various countries.

[4] Maine berichtet indessen, daß in den centralen Provinzen die Gemeinden manchmal alle Anpflanzungen von einem Theile der Gemarkung

müssen aber von allen nach gewissen überlieferten Regeln bewirthschaftet werden.

In manchen entlegenen Gegenden findet man auch noch die älteste Form der Feldgemeinschaft, deren hier und da die classischen Schriftsteller gedenken. Das Land wird gemeinsam bebaut und der Ertrag vertheilt. Gegenwärtig besteht das Gesammteigenthum fast nur noch in der Hausgemeinschaft (joint family). Diese letztere trägt fast überall, wo sie sich findet, dieselben eigenartigen Züge wie die Zadruga der Südslawen, welche wir weiter unten genauer kennen lernen werden.

An der Spitze jeder Familie steht ein Patriarch, welcher eine unbeschränkte Gewalt ausübt. Das Dorf wird verwaltet von einem bald gewählten, bald erblichen Vorsteher. In den Dörfern, in welchen die alten Gewohnheiten sich erhalten haben, hat ein Rath die oberste Gewalt, welcher als Vertretung der Einwohner angesehen wird. Die nothwendigsten Gewerbe, wie das des Schmiedes, des Gerbers, des Schusters, die Obliegenheiten des Priesters, des Kassenbeamten und Gemeindeschreibers werden erblich von bestimmten Familien ausgeübt, denen man den Nießbrauch eines Landloses als Besoldung gibt. Die Soldaten der „Indelta" in Schweden erhalten ebenfalls für ihren Unterhalt ein Grundstück und ein Haus. In England beweisen zahlreiche Spuren[1] das ehemalige Bestehen einer der indischen durchaus ähnlichen Sitte, ein bemerkenswerthes Beispiel für die Lebenszähigkeit mancher Einrichtungen im Wechsel der Zeitalter und der Wanderungen der Völker.

---

auf einen andern übertragen und dann findet eine neue Vertheilung des Landes statt. Der verlassene Bezirk wird wieder eine Gemeindeweide oder Dschungel. Unter der Bevölkerung von arischer Abstammung ist die Sitte der periodischen Theilung verschwunden; aber Maine sagt, daß die Erinnerung derselben sich so lebendig erhalten hat, daß man oft den Verlust der alten Einrichtung beklagen hört. Er meint, daß die Feldgemeinschaft auf ganz natürlichem Wege dem Privateigenthume Platz machte, als die Engländer das Land in Besitz nahmen. Die Eroberung und der Einfluß der europäischen Ideen haben die Veränderung nur beschleunigt und verallgemeinert. (Vgl. Village Communities, S. 112.)

[1] In einem Aufsatze der Contemporary Review (Mai 1872): „On village communities", führt Nasse nach Williams' Archaeologia einen Fronhof an, dessen Wiesen in Antheile (ham) getheilt waren und jährlich unter die Einwohner vertheilt wurden. Unter diesen Antheilen hieß der eine the Smith's

Diese innige Vereinigung, welche das Hindudorf bildet, beruht noch heutigentags auf dem Familiengefühl; denn unter seinen Bewohnern herrscht die Ueberlieferung oder wenigstens die Idee, daß sie von einem gemeinsamen Urvater abstammen: daher das sehr allgemeine Verbot, den Acker an einen Fremden zu verkaufen. Obgleich das Privateigenthum schon anerkannt wird, bewahrt das Dorf als Genossenschaft oder Corporation noch eine Art Obereigenthum. Das Testament war so wenig bei den Indern im Gebrauch wie bei den Germanen oder Celten. In der Dorfgemeinschaft war weder für Vererbung noch für Vermächtnisse Raum. Später, als das individuelle Eigenthum eingeführt wurde, regelte die Sitte die Uebertragung der Güter.

In der natürlichen Genossenschaft des Urdorfes sind, wie Maine bemerkt, die wirthschaftlichen und rechtlichen Beziehungen viel einfacher, als in dem gesellschaftlichen Zustande, dessen Bild uns das römische Recht und die Zwölftafelgesetze erhalten haben. Das Land wird weder verkauft noch verpachtet oder vermacht. Fast alle Verträge sind unbekannt. Man hat nicht einmal eine Ahnung von der Verleihung eines Kapitals gegen Zinsen. Die Lebensmittel allein sind der Gegenstand des herkömmlichen Umsatzes, und selbst hier übt das große volkswirthschaftliche Gesetz von Angebot und Nachfrage wenig Einwirkung. Die Dienste werden mehr auf dem Wege der Leistung als auf dem des Tausches vergolten. Die Concurrenz existirt nicht; das Herkommen bestimmt die Preise. Unser allgemeiner Grundsatz, möglichst theuer zu verkaufen und möglichst billig einzukaufen, kann nicht einmal begriffen werden. Jedes Dorf und fast jede Familie ist sich selbst genug. Das Arbeitsproduct erscheint kaum unter der Form der zum Tausch bestimmten Waare, außer wenn es an den Fürsten als Steuer oder Rente übergegangen ist.[1] Das Leben der Menschen hat etwas Vegetatives, so einfach und regelmäßig ist es.

---

ham, der andere the Steward's ham, noch ein anderer the constable's ham. Das alte englische Verzeichniß, das Boldan book, aus dem Jahre 1183 spricht von den Handwerkern, indem es das Landlos angibt, welches sie für ihre Dienste empfingen; so: N. N. faber tenet 6 acras pro servitio suo. Dieselbe Sitte ist auf Java und in Indien. Vgl. den oben angeführten Artikel des Gids und Maine, Village Communities.

[1] Vgl. die treffliche Beschreibung eines indischen Dorfes bei Karl Marx, Das Kapital (2. Aufl.), I, 370.

In der javaneſiſchen Deſſa, in dem ruſſiſchen Mir begegnen wir der Civiliſation in ihrer Kindheit, in dem Augenblicke, wo der Ackerbau das Hirten- und Nomadenleben ablöſt. Das indiſche Dorf hat bereits die Feldgemeinſchaft verlaſſen, aber es bewahrt noch zahlreiche Spuren derſelben. Es iſt jetzt nöthig zu zeigen, daß die europäiſchen Völker von demſelben Punkte ausgegangen ſind und dieſelben Entwickelungsphaſen durchgemacht haben; wir werden auf dieſem Wege ſehen, daß trotz der Verſchiedenheit der äußern Ereigniſſe gewiſſe tiefe Geſetze überall die wirthſchaftliche Entwickelung der menſchlichen Geſellſchaften geleitet haben.

Fünftes Kapitel.

Die germaniſche Mark.

Die Dorfgemeinſchaften mit periodiſcher Theilung des Landes, wie ſie ſich noch in Rußland und auf Java finden, beſtanden in gleicher Weiſe im alten Germanien. Die wirthſchaftlichen Zuſtände der germaniſchen Stämme und die von ihnen beim Ackerbau angewandte Betriebsweiſe rechtfertigen vollſtändig dieſe anſcheinend ſo fremdartigen Einrichtungen.

Die Menſchen der Vorzeit lebten allein von der Jagd, wie noch heute die Indianer Nordamerikas; wenn das Wild mangelte, nährten ſie ſich, vom Hunger getrieben, von dem Fleiſche des beſiegten Feindes. Der Wilde iſt Menſchenfreſſer aus demſelben Beweggrunde, welcher manchmal Schiffbrüchige auf einem Boote zwingt, es zu werden: dem Hunger. Menſchenknochen aus dem Steinzeitalter, welche von dem Profeſſor Schmerling in den Höhlen von Engihoul bei Lüttich aufgefunden wurden, trugen noch die Spuren der menſchlichen Zähne, welche ſie zermalmt hatten, um das Mark herauszunehmen. Die Jägervölker ſind Kriegervölker; ſie vermögen nur zu leben mit den Waffen in der Hand, und die Grenzen der Jagdgründe ſind beſtändiger Gegenſtand mörderiſcher Kämpfe. Ariſtoteles hatte dieſen Zug der entſtehenden Geſell-

schaften wohl begriffen. „Die Kriegskunst", sagt er, „ist ein Mittel natürlichen Erwerbs; denn die Jagd ist ein Theil dieser Kunst. So ist der Krieg eine Art Jagd auf Menschen, welche geboren sind, um zu gehorchen, und sich der Sklaverei entziehen."

Als der Mensch später dazu gelangte, gewisse zu seiner Ernährung geeignete Thiere zu zähmen, trat eine große Veränderung in seiner Lage ein; er sah sich gesichert für den kommenden Tag, indem er immer etwas unter Händen hatte, wovon er leben konnte. Da die Nahrungsmenge, welche auf demselben Raume producirt wurde, größer war, so konnte die sociale Gruppe zahlreicher werden; es bildete sich der Stamm. Der Mensch hörte auf, jenes Raubthier zu sein, jener Fleischfresser, jener Kannibale, welcher darauf dachte zu morden, um zu leben. Sanftere, friedlichere Gefühle kamen zur Geltung; denn die Vermehrung der Heerden erfordert Voraussicht, Sorge für das Futter, Anhänglichkeit für dieselben, eine Art von Liebe zu ihnen. Das Hirtenleben ist also nicht unvereinbar mit einer gewissen Civilisation. Ohne die Anwendung der Waffen auszuschließen ist es nicht mehr jener ewige Kampf, jene täglichen Streitigkeiten, Nachstellungen, Gemetzel, welche die vorausgehende Periode kennzeichnen. Der Anbau gewisser Nährpflanzen verträgt sich selbst mit dem Nomadenleben. So bauen die Tataren die Getreideart, welche ihren Namen trägt, das Polygonum tataricum, den Buchweizen. Sie verbrennen die Vegetation der Oberfläche, säen und ernten in zwei oder drei Monaten, dann ziehen sie weiter. Die Indianer jenseit des Mississippi bauen in derselben Weise eine Art wilden Reis. So beginnt der Ackerbau. Aber die Menschen gehen keineswegs aus freier Wahl vom Nomadenleben zum Ackerbau über, der ihnen bei weitem härtere Arbeit auferlegt; die Nothwendigkeit treibt sie dazu. Wenn die Bevölkerung sich vermehrt, so bleibt der Anbau des Bodens schließlich das einzige Mittel, sie zu nähren. Mackenzie Wallace zeigt in einem trefflichen Werke über Rußland die Baschkiren und Kirgisen in dem Moment, wo sie vom Hirtenleben zum Ackerbau übergehen, und bei den Kosacken konnte er die Beobachtung machen, wie die periodische Theilung des Ackerlandes sich gleich im Anfang als eine Nothwendigkeit geltend machte. So bemerken wir noch heute die aufeinanderfolgenden Entwickelungsstufen, welche die Menschheit durchlaufen hat.[1]

[1] Mackenzie Wallace, Russia (1877), II, Kap. 21 und 23.

Die Germanen waren zu der Zeit, als die Römer zuerst mit ihnen in Berührung kamen, ein Hirtenvolk, welches die kriegerischen Gewohnheiten des ursprünglichen Jägerlebens beibehalten hatte und eben zum Ackerbau überging. Es scheint bewiesen, daß die Stämme der arischen Rasse vor ihrer Zerstreuung den Ackerbau nicht kannten; denn die Ausdrücke für die Ackergeräthschaften und den Landbau weichen in den verschiedenen Zweigen des arischen Sprachstamms voneinander ab, während die Wörter, welche sich auf die Züchtung der Heerden beziehen, ähnlich sind. Die Germanen, die letzten Ankömmlinge in Europa, hatten sich noch nicht hinreichend vermehrt, um für einen großen Theil ihrer Nahrung auf die sauere Arbeit hingewiesen zu sein, welche Landbau und Ernte erfordern. Nur unter dem Drang der Nothwendigkeit entschließt sich der Mensch zu einer längern und härtern Arbeit.

Einige deutsche Schriftsteller haben behauptet, daß die Germanen im Zeitalter des Tacitus die Dreifelderwirthschaft gehabt hätten, indem sie ein Drittheil des Ackerlandes für eine Winterfrucht, ein Drittheil für eine Sommerfrucht, ein anderes Drittheil für die Brache bestimmten. Roscher hat gezeigt, daß diese Meinung irrig ist.[1] Der Ackerbau in dieser Zeit war im Gegentheil im höchsten Grade extensiv, wie Tacitus in einem Zuge mittheilt, der diese Wirthschaftsweise anschaulich zeichnet — nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, („mit der Fruchtbarkeit und Ausdehnung des Bodens wetteifern sie nicht durch Arbeit"). Cäsar hatte schon bemerkt, daß die Germanen sich den Ackerbau sehr wenig angelegen sein ließen (agriculturae minime student) und daß sie niemals zwei aufeinanderfolgende Jahre dasselbe Land bebauten. Die Behörden, welche jährlich den Familien den ihnen zukommenden Theil anweisen, nöthigen sie, von einer Abtheilung der Gemarkung zur andern

[1] Ansichten der Volkswirthschaft: Ueber die Landwirthschaft der ältesten Deutschen [S. 47 fg. Vgl. G. Hanssen: „Zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland" in der Tübinger Zeitschr. für die gesammte Staatswissenschaft, XXI, 54 fg.; XXII, 385 fg.; XXIV, 496 fg.] — Die Stelle des Tacitus (Germ., 26) lautet: Agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur; facilitatem partiendi camporum spatia praebent. Arva per annos mutant, et superest ager; nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent et hortos rigent: sola terrae seges imperatur.

überzugehen. Tacitus ſagt daſſelbe: Arva per annos mutant et superest ager, ſie bebauen Jahr um Jahr andere Felder, und es bleibt immer noch verfügbares Land im Ueberfluß.

Um dieſe oft verkehrt überſetzten Stellen zu begreifen, muß man ſich ein noch heutzutage in manchen Dörfern, welche ausgedehnte Gemeindegüter beſitzen, in Uebung ſtehendes landwirthſchaftliches Verfahren vergegenwärtigen, das ſich z. B. in den Ardennen in Belgien findet. Ein Theil der Heide wird unter die Einwohner vertheilt, welche auf demſelben eine Roggenernte erzielen durch das Verfahren der „Eſſartage" oder „Ecobuage" (Brennwirthſchaft).[1] Das folgende Jahr wird ein anderer Theil des Gemeindelandes vertheilt und auf dieſelbe Weiſe in Anbau genommen. Der ausgebeutete Theil wird der natürlichen Vegetation überlaſſen; er wird wieder Gemeindeweide auf 18 oder 20 Jahre, und nach dieſem Zeitraum von neuem „eſſartirt". Angenommen, die Bevölkerung ſei dünn genug, daß man jährlich jedem Einwohner ein Hektar anweiſen könnte[2], ſo wird das Dorf mittels dieſer primitiven Wirthſchaftsweiſe beſtehen können, welche genau derjenigen der Germanen entſpricht. Es wird nicht nöthig ſein, den Boden zu düngen und Kapital darauf zu verwenden; die Ausdehnung der Felder wird an deſſen Stelle treten, spatia praebent, wie Tacitus ſagt. So baut man im ſüdlichen Sibirien den Acker. Dieſe Wirthſchaftsweiſe iſt, ſo barbariſch ſie erſcheint, doch die vernünftigſte und ſparſamſte; denn ſie liefert den größten Reinertrag. Solange es nicht an Raum fehlt, iſt kein Grund vorhanden, viel Arbeit und Kapital auf einer kleinen Fläche anzuhäufen. Es iſt gewöhnlich, daß ein zweites auf denſelben Boden verwandtes Kapital verhältnißmäßig weniger Ertrag liefert als das erſte. Die Dichtigkeit der Bevölkerung allein macht die

---

[1 Vgl. Laveleye, Économie rurale de la Belgique (2. ed.), S. 208 fg. Reiche Sammlung von Beiſpielen dieſer wilden Feldgraswirthſchaft aus deutſchen Gebirgsgegenden bei Hanſſen, a. a. O., XXI, 62 fg.]

[2] Wenn man annimmt, daß 1 Hektar 10 Hektoliter Getreide gibt, ſo bedürfte ein Dorf von 200 Einwohnern 200 Hektare jährlich; das macht für eine Umtriebszeit von 20 Jahren eine anbaufähige Fläche von 4000 Hektaren. Da die Germanen verhältnißmäßig viel Vieh hatten, ſo müßte man noch 1000 Hektare Weide und 1000 Hektare Wald hinzurechnen. Die Dichtigkeit der Bevölkerung gäbe ſomit 3 oder 4 Einwohner auf den Quadratkilometer oder 100 Hektare. Danach hätte Deutſchland 2 Mill. Einwohner haben können.

intensive Wirthschaft nothwendig und vortheilhaft. Es ist begreiflich, daß bei einem System periodischer Wirthschaft, welche dasselbe Land nur alle 20 Jahre in Anbau nimmt und von einem Theile der Gemarkung zum andern übergeht, die jährliche Theilung der Ländereien eine natürliche und fast nothwendige Einrichtung ist. Die landwirthschaftlichen Arbeiten sind so einfach, daß diese Vertheilung ihnen in keiner Weise schaden kann. Die Besitzverhältnisse entsprechen den Wirthschaftsverhältnissen.

Die Germanen bauten hauptsächlich diejenige Getreideart, welche die kürzeste Zeit den Boden in Anspruch nimmt und welche am besten für neu angerodete Ländereien paßt, den Hafer. Da man ihn im Frühling säen kann, so entgeht er der Strenge des Winters; er entsprach also dem rauhen Klima Germaniens. Plinius belehrt uns, daß die Völker dieser Gegend von Haferbrei lebten; derselbe war ebenso vor zeiten die Hauptnahrung der Schotten und er ist noch heute diejenige der Bergbewohner der highlands. Die Deutschen pflanzten auch die Sommergerste, um daraus, wie Tacitus sagt, eine gegorene Flüssigkeit zu bereiten, welche ein wenig dem Weine gleicht, also Bier. Die Beobachtung des Plinius ist, soweit sie die Getreidearten betrifft, genau; aber den größten Theil ihres Lebensunterhaltes entnahmen die Germanen dem Thierreiche. „Sie essen wildes Obst, Wildpret und geronnene Milch", sagt Tacitus, und Cäsar erzählt: „Sie leben hauptsächlich von Milch, Käse und Fleisch."[1] Sie waren also noch mehr Jäger und Hirten als Ackerbauer. Sie hatten zahlreiche Heerden, aber schlecht genährt und von geringer Qualität; dies war ihr Hauptreichthum.

Zur Jagd bedurfte man der Tiefen der gemeinsamen Waldgründe, in welchen damals außer Hirsch und Reh noch große Thiere vorhanden waren, welche heute verschwunden sind, wie das Rennthier, das Elen, der Auerochs, und zur Unterhaltung des Viehs der Gemeindeweide, welche aus den in den Thälern gelegenen Wiesen und aus den wüst oder dreesch liegenden Strecken bestand, deren Ausdehnung 18 oder 19 mal diejenige des zur Zeit angebauten Landes überstieg. Nicht nur war die ganze Gemarkung ungetheiltes Eigenthum des Clan, sondern es stand auch fast das Ganze in gemeinsamer Nutzung. Ein kleiner Theil nur bildete

[1] De bell. Gall., VI, 22: Agriculturae non student maiorque pars eorum victus in lacte, caseo, carne consistit.

auf ein Jahr den Gegenstand privater Besitznahme. Die Besitzweise, welche die Stufe des Nomadenlebens kennzeichnet, umfaßte noch fast die gesammte Bodenfläche. Das erbliche Eigenthum wurde nur auf das Haus und den anstoßenden eingefriedigten Raum angewandt, wie auf Java und in Rußland. Suam quisque domum spatio circumdat, sagt Tacitus. Das war das Salgut, terra salica[1], welches durch Erbfolge auf die männlichen Nachkommen und Verwandten übertragen wurde, das aber Frauen nicht erbten. Der eingefriedigte Raum, umgeben von lebenden Hecken, konnte gegen den Willen desjenigen, dem er gehörte, von niemand überschritten werden. In diesem Besitzthum war er unbeschränkter Gebieter. In seinem Hause ist jeder König, sagt das englische Sprichwort.

Das gemeinsame Gebiet der Geschlechtsgenossenschaft hieß Mark oder Allmende, Almennings Maurk[2] bei den Skandinaviern, Folcland bei den Angelsachsen. Manchmal wird es auch mit dem Worte Gau bezeichnet, aus derselben Wurzel wie γῆ, γαῖα, Land. Die Marken führten im Elsaß den Namen Geraiden, bei den Alamannen Hunschaften, huntari. Sie umfaßten Ackerland, Weide, Wald und Gewässer. Ursprünglich waren sie sehr ausgedehnt und erstreckten sich über ganze Thäler, wie in der Schweiz und in Tirol, anderswo über weite Gegenden, wo sich später Staaten bildeten, wie Oesterreich, Baiern, Kärnten, Krain, Brandenburg. Jede Familie hatte ein Recht auf den zeitweisen Nießbrauch eines Theils in jeder der Abtheilungen der Mark; aber keiner übte darauf ein dauerndes und erbliches Eigenthum aus. So berichten Cäsar[3] und Tacitus[4] über die

---

[1] Advertendum in hac temporum antiquitate Germanos habuisse domum, quam vocabant Sal; circa domum fuisse Salbuck seu curtim, gallice courtil, spatiumve terrae domui circumdatum et saepe cinctum spatium, illud cum domo est seliland, seu terra salica, quae ad solos filios pertinebat; nec immerito, quum filiae in aliam domum terramque salicam transirent. Brotier über Tacitus, citirt bei J. Simonnet, Histoire de la Saisine, S. 54.

[2] In Schweden unterschied man den gemeinsamen Besitz der ganzen Landschaft, Landsalmänningar, von dem der Gemeinden, Bysalmänningar.

[3] Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios; sed magistratus ac principes in annos singulos gentibns cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum et quo loco visum est agri attribuunt atque anno post alio transire cogunt. De bell. Gall., VI, 22.

[4] Non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit,

Germanen. Grimm sagt, daß er in der altdeutschen Sprache kein Wort gefunden hat, welches die Vorstellung von Eigenthum wiedergibt. Das letztere ist jüngern Ursprungs und entstanden aus dem Adjectiv eigen, was sich auf den Einzelnen bezieht. Der individuelle Besitz tritt erst in dem Worte allod, aus od, Gut, und all, ganz, bei den Sachsen hervor (merum proprium odit), aber ohne Frage erst, nachdem die Germanen zu den Römern in Beziehung getreten waren. Der Name Sondergut und Sondereigen, welcher dem Privateigenthum beigelegt wird, zeigt an, daß dasselbe durch Trennung, Sonderung vom Gemeindeeigenthum entstanden ist. Der Theil der Mark, welcher von einer jener durch Abstammung zusammengehörigen Genossenschaften, die Cäsar cognationes, Tacitus propinquitates[1] nennt, in Besitz genommen war, hieß geburscip, vicinium, vicus bei den Römern, voysinè oder visnet im mittelalterlichen Frankreich, vinâve noch heute in Lüttich. Wir besitzen ein Edict Chilperich's von 581, welches beweist, daß erst in dieser Zeit das erbliche Eigenthum bei den Franken Eingang fand. Dieses Edict bestimmt, daß die Söhne und Töchter, die Brüder und Schwestern in Bezug auf die Erbschaft der Güter des Verstorbenen den Dorfgenossen (vicini) vorgehen sollen.[2]

Noch in der Lex Salica erscheint das Privateigenthum an Grund und Boden wenig entwickelt. Sie erwähnt nirgends ein Gerichtsverfahren für das Immobiliarvermögen, sondern kennt nur die Mobiliarpfändung. Alodis, Eigen und Erbe, der Ausdruck, welcher später auf das Grundstück sich beschränkt, heißt in der Lex Salica die Gesammtheit der Mobilien; auf diese allein erstreckt sich die Execution. Reicht das Mobiliarvermögen des Beklagten nicht aus, die Schuld zu decken, so bleibt der Kläger unbefriedigt, wenn auch der Schuldner mit Grund und Boden begütert ist. Nur im Falle der Wergeldforderung geht das Verfahren weiter. Der insolvente Schuldner kann in diesem

---

sed familiae et propinquitates. Germ., 7. Diese propinquitas bildete die taktische und wirthschaftliche Einheit.

[1] Das griechische γένος, die römische gens waren, wie das javanische oder indische Dorf, der russische mir oder die slawische gmind, ebenfalls nichts anderes als die patriarchale Gruppe, welche auf gemeinsamer Abstammung beruhte.

[2] M. G. H. Leg. II, 10, art. 3.

Falle gezwungen werden, sein Grundstück durch den Act der chrenecruda auf den nächsten Verwandten zu übertragen, damit dieser mit dem Grundstücke die Schuld übernehme.[1]

Selbst nachdem allmählich das Ackerland Privateigenthum geworden war, blieben die Wälder und Weiden [die unvertheilt bleibende „gemeine Mark"] in Eigenthum und Nutzung der Gesammtheit. In den mittelalterlichen Quellen ist beständig die Rede von den Rechten auf die Nutzung von Wald und Weide. Man vermacht oder verkauft Mansen cum terris cultis et incultis et silvis communibus. Der campus communis, von welchem in dem Gesetz der Burgundionen, Tit. 31 die Rede ist, erhielt sich unter dem Namen Gemeinheit oder Allmende in Deutschland, common in England, communaux in Frankreich.

Die Markgenossenschaft hatte wie die antike gens ihre Altäre und ihre Opfer und später nach Einführung des Christenthums ihre Kirche und ihren Schutzheiligen. Sie hatte ein Gericht, welches über die Feldfrevel und ursprünglich selbst über die auf ihrem Territorium begangenen Verbrechen erkannte.

Die Familien, welche die Gemeinschaft bildeten, hatten nur ein Nutzungsrecht; die Genossenschaft als solche war Eigenthümerin des Bodens.[2] Später wurden indessen Theile der gemeinen Mark für kürzere oder längere Zeit entweder umsonst oder gegen einen Pachtzins verliehen. Man findet diese Verleihungen überall, auf dem Folcland in England, auf der Hammerka in Friesland, auf dem Almaennig in Schweden und Norwegen, auf der Allmende in Deutschland, wie beim ager publicus und den terrae vectigales in Rom. Dies ist der Ursprung jener zur lebenslänglichen oder zeitweiligen Nutznießung angewiesenen Grundstücke, welche man noch in verschiedenen Gegenden findet, der Allmendgärten von Uri und Gersau, der Gemeinmerkgüter von Luzern und

---

[1] Sohm, Altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung, I, 117 fg.

[2] Dies tritt deutlich in den Urkunden des Mittelalters hervor. Hier ein Beispiel: In hac silva nullus nostrum privatim habebat aliquid, sed communiter pertinebat ad omnes villae nostrae incolas. Urkunde von 1173, Bodmann, I, 453, angef. bei Maurer. — Die Genossenschaft der Einwohner hieß communitas oder communio. Lex Burg., Add. 1, Tit. 1, c. VI: Sylvarum, montium et pascuorum communionem. — Urkunde von 1234, angef. bei Maurer, Einleitung, S. 144: communionem, quae vulgo Almenda vocatur. — Urkunde von 1291: In communitate villae Merle, quae Allmend vulgariter appellatur.

Schwyz, der Gemeinfelder (campi communes) in der Gegend von Trier, der gemeinen Losgüter von Peitingau in Baiern, der Markfelder in Westfalen, der Geraidegüter im Elsaß und der Pfalz, der Hubmannschaften im Hunsrück, der Kohltheile im Eichsfeld. Das sind die Losantheile am gemeinsamen Felde, aus welchen durch allmähliche Usurpation das Sondereigen, das Privateigenthum hervorgegangen ist. [In ähnlicher Weise gab das Recht der Landnahme und Rodung, welches in Deutschland wie auf Java oder Island ursprünglich allgemein bestand, den Anlaß zur Entstehung von Sondereigen. Der einzelne Markgenosse konnte, wenn es das Bedürfniß seiner Wirthschaft erheischte, Stücke auf der gemeinen Mark zum Heu- oder Plaggenmachen zeitweise occupiren oder zum dauernden Ackerbau einfriedigen. Die Arbeit der Rodung, des Neubruchs bildete einen Grund des Eigenthumserwerbs. Man nannte derartige ausgeschiedene Markstücke Ortland, Anschüsse, Sundern, Hagen, Einfänge oder Beifänge (bifang), auch Zuschläge und Zaunrichtungen. Ursprünglich scheint die Anlage derselben überall auf der gemeinen Mark gestattet gewesen zu sein; später wurde sie an die Zustimmung der Genossen und an feste Regeln geknüpft. Oft beschränkte sie sich auf die dem Sondereigen eines jeden zunächstliegenden Marktheile: soweit man mit einem Hammer oder Pflugeisen werfen könne, sollte kein anderer Plaggen hauen oder Heu mähen, bis dahin sollte man das Land einzäunen dürfen. Noch im späten Mittelalter finden wir stellenweise das Recht des Neubruchs unbeschränkt; umgekehrt fiel aber auch verwahrlostes und wüste liegen gelassenes Ackerland wieder in die ungetheilte Gemeinschaft zurück.[1]]

Wir wissen wenig Genaueres über die Art und Weise, auf welche ursprünglich die Vertheilung des Landes vor sich gegangen ist. Cäsar sagt: „Niemand hat ein gewisses Maß Ackerland oder eigenes Feld, sondern die Obrigkeiten und Vorsteher weisen Jahr um Jahr den Geschlechtsgenossenschaften, und Sippschaften, welche sich zusammengethan haben, beliebig Land zu." Diese Sippschaften, welche genossenschaftlich zusammenleben und den Acker bauen, sind das treue Abbild der patriarchalen Familien, welche sich noch heute bei den Südslawen und Russen finden und

[1 Vgl. besonders Maurer, Einleitung, S. 157. Dorfverfassung, S. 292 fg. Markverfassung, S. 171. Landau, Territorien, S. 153 fg. Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, S. 63 fg. Beseler, „Der Neubruch" in den Symbolae Bethm.-Hollw. obl., S. 7 fg.]

welche im Mittelalter in ganz Europa bestanden, besonders in Frankreich und Italien. Es ist die ursprüngliche Gruppe des Hirtenlebens, welche sich in Asien von der Zeit der Arier bis auf unsere Tage erhalten hat. Um die Berichte der römischen Geschichtschreiber über diesen Punkt zu verstehen, muß man immer die Einrichtungen solcher Völker im Auge behalten, deren wirthschaftliche Verhältnisse denjenigen des alten Germaniens ähnlich sind. Nach Cäsar bewirken die Vorsteher die Vertheilung nach ihrem Gutdünken. Dabei nimmt man nach Tacitus Rücksicht auf die Zahl der Bauern (pro numero cultorum) und auf den Rang der Theilgenossen (secundum dignationem partiuntur). Von diesen beiden Zügen findet man den einen wieder in Rußland, wo die Theilung nach Tiaglos vor sich geht, d. h. nach Arbeitseinheiten, nach erwachsenen Arbeitern, den andern auf Java, wo in der That der Vorsteher der Dessa, der Loerah, die Aeltesten und die übrigen Gemeindebeamten ein ihrem Range entsprechendes Ackerlos erhalten.[1] Horaz beschreibt ebenfalls die jährliche Flurtheilung, wie sie damals bei den Völkern an den Donauufern in Uebung war: „Glücklicher leben die steppenbewohnenden Scythen, deren Wagen nach alter Sitte unstete Häuser ziehen, und die rauhen Geten, denen ungemessene Hufen freie Früchte und der Ceres Gaben tragen und denen ein mehr als jähriger Anbau nicht behagt; wer seine Arbeit gethan hat, findet Erholung durch einen Ersatzmann, den das gleiche Los trifft.“[2] Es handelt sich hier mehr um eine Vertheilung der Arbeit unter zwei

[1 Andere verstehen die Worte secundum dignationem von der Schätzung der Bodenqualität, welche der Auftheilung vorauszugehen hatte. So Thudichum, Gau- und Markverf., S. 98; Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, S. 63. Beide Annahmen sind sachlich zulässig; grammatisch nur die von Thudichum u. s. w. Für die im Text vertretene Ansicht sprechen die später vielfach vorkommenden Allmendstücke, welche den Gemeindebeamten außer der übrigen Marknutzung zutheil wurden (Maurer, Dorfverfassung, I, 312 fg.) und die noch heute vorkommenden Dienstäcker des Schulzen, Pfarrers, Schulmeisters, die Wiesen, welche für das Halten des Gemeindebullen und Ebers zur Nutzung verliehen werden u. s. w.]

[2] Hor. Carm., III, 24, 11:

rigidi Getae,
immetata quibus iugera liberas
fruges et Cererem ferunt
nec cultura placet longior annua,
defunctumque laboribus
aequali recreat sorte vicarius.

Einwohnergruppen, welche das Land abwechselnd für den ganzen Stamm bestellten. Cäsar berichtet uns genau dasselbe von den Sueven, dem kriegslustigsten und mächtigsten unter den deutschen Völkern (B. G., IV, 1): „Diejenigen, welche im Lande bleiben, bauen den Acker für sich und für die Abwesenden und statt der letztern sind sie hinwiederum das folgende Jahr unter Waffen, während jene zu Hause bleiben. Es gibt keinerlei Ackerland im Besitz des einzelnen und gesondert, und länger als ein Jahr des Anbaues wegen an einer Stelle zu bleiben ist nicht erlaubt. Auch verwenden sie wenig Getreide zur Nahrung; sie leben vorwiegend von Milch und von dem Fleische der Heerden und sind besonders der Jagd ergeben." Das sind die gewöhnlichen Züge, welche die wirthschaftliche Lage der germanischen Stämme kennzeichnen. Jagd und Viehzucht liefern den größten Theil der Unterhaltsmittel; der Ackerbau kommt erst in dritter Linie. Der Boden wird nur ein Jahr lang bebaut; das Grundeigenthum ist unbekannt und das Ackerland wird unter die Bewohner zum zeitweisen Nießbrauch vertheilt. Daß eine Hälfte der Einwohner abwechselnd für die andere arbeitet, erscheint als Eigenthümlichkeit der Geten und Sueven und läßt voraussetzen, daß die Bodenproducte zuerst gemeinsam geerntet wurden, um dann vertheilt zu werden. Die Gemeinschaft ist also hier eine innigere als bei den übrigen germanischen Völkerschaften und erscheint auf einer primitivern Stufe, welche sich nur noch in den wildesten Wäldern Rußlands und in den entlegensten Bezirken Bosniens wiederfindet.[1] Aristoteles scheint von beiden Formen der Feldgemeinschaft Kenntniß gehabt zu haben. „So könnten", sagt er im zweiten Buch (Kap. 2/3) der Politik, „die Felder Sondergut sein, die Früchte aber gemeinsam verbraucht werden, was bei einigen Völkern ge-

[1 Einen merkwürdigen Ueberrest dieser primitiven Nutzungsweise berichtet Haussen, Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft, XXII, 416 fg., aus der oldenburgischen Stadt Friesoythe: „Die Gemarkung zerfällt eigentlich in drei Feldmarken, benannt nach den drei Hauptstraßen der Stadt. Jedes Drittel der Stadt hat eine besondere Mark und Markgenossenschaft, die Häuser aber sind gemeinschaftlich zur Nutzung der sogenannten Koppelwiese der Stadt berechtigt. Die Nutzung geschieht in der Weise, daß jedes Drittel alle drei Jahre an die Reihe kommt. Die in ein und derselben Wechselung Berechtigten mähen gemeinschaftlich, das Heu wird in so viele Haufen getheilt, als Berechtigungen vorhanden sind, und die Haufen werden sodann verlost."]

schieht. Oder es könnte auch das Land Gemeingut sein und gemeinsam bestellt werden, die Früchte aber zum Sondergebrauch vertheilt werden. Es sollen einige von den Barbaren in dieser Art von Gemeinschaft leben.“ In der That ist bei den alten Schriftstellern mehrfach die Rede von dieser Sitte, wie unten näher ausgeführt werden soll. Die periodische Theilung von Grund und Boden mußte in der alten Welt ein sehr verbreiteter Gebrauch sein, um von so viel verschiedenen Seiten und bei Völkern von so verschiedener Rasse, Abstammung und Sitte angeführt zu werden.

In Germanien hatte jeder Einwohner des Dorfes Anrecht auf einen Ackertheil, welcher groß genug war, um den Bedürfnissen der Familie zu genügen. Abgesehen von den Vorstehern, welche ein größeres Los empfingen, mußte dieser Antheil für alle gleich sein[1], und um zu einer vollständigen Gleichheit zu gelangen, bildete man in jeder Flur der urbaren Ackerfläche so viel Antheile, als es Theilgenossen gab, und diese Antheile wurden darauf verlost. Das Ausmessen geschah mittels eines Seiles, per funiculum, im Deutschen Reeb oder Reepmate genannt.[2] Daher die Reebnings-Procedur, ein Brauch, der sich sehr lange im Norden, besonders in Dänemark, erhalten hat, selbst nachdem die periodische Theilung abgekommen war. Die Gleichheit der Theile erschien als so unerlaßlich, daß, wenn dieselben mit der Zeit ungleich geworden waren (pro inaequalitate mansorum), derjenige, welcher weniger hatte als die übrigen, eine neue Vermessung,

---

[1] Indessen scheint in manchen Gegenden, oder in späterer Zeit allgemein, der Landantheil von der Wohnung im Dorfe abgehangen zu haben. Die sogenannte Hofstatt, das Tompt- oder Toftland hieß das Haupt oder die Mutter des Ganzen; nach dem Tompt sollte in Schweden der Acker abgetheilt werden, nach dem Acker weiter der Wiesentheil bestimmt, nach dem Wiesentheil der Waldtheil und nach dem Waldtheil der Rohrtheil regulirt, nach dem Rohrtheil endlich das Wasser nach den Netzen geschieden werden. Maurer, Einleitung, S. 136.

[2] Merkwürdige Stellen finden sich hierüber bei Maurer, Einleitung, S. 72 fg. [cf. S. 135], dessen gründliche Untersuchungen erst Licht über diese Dinge verbreitet haben: Exercitui Zeugitanam vel proconsularem (provinciam) funiculo hereditatis divisit. Victor Vitensis, Hist. persec. Vandalicae, I, c. 4. — Henricus comes de Racesburg — adduxit multitudinem populorum de Westfalia, ut incolerent terram Polaborum et divisit eis terram funiculo distributionis. Helmoldi Chron. Slav., I, c. 91.

rechnung, verlangen konnte, damit die ursprüngliche Gleichheit wiederhergestellt würde. — In dem Gesetze der Burgunder finden wir eine Stelle, welche sich auf denselben Gebrauch bezieht: „Den Theilgenossen darf niemals die Ausgleichung auf dem durch Grenzsteine nicht abgetheilten Gemeindelande verweigert werden.“[1] Es erschien als so nothwendig, daß jeder freie Mann Grundeigenthümer war, daß selbst später, als nach der Eroberung der Verkauf der Ländereien eingeführt wurde, demjenigen verboten wurde, sein Los zu verkaufen, welcher nicht anderswo Aecker besaß. Das Gesetz der Burgunder besagt in Tit. 84, Kap. 1: Quia cognovimus Burgundiones sortes suas nimia facilitate distrahere, hoc praesenti lege credidimus statuendum, ut nulli vendere terram suam liceat, nisi illi qui alio loco sortem aut possessionem habeat.

Das Ackerland wurde zuerst in getrennte Felder abgetheilt, agri, zu Deutsch Wang, Kamp, Gewanne oder Esch. Jedes Feld wurde mit einer Hecke eingefriedigt oder mit einem Graben umgeben, zu deren Unterhaltung alle beitragen mußten. Der Dorfvorsteher versammelte in bestimmten Fristen alle Einwohner für diesen Zweck und die Arbeit wurde der Gegenstand eines Volksfestes. Der Gebrauch hat sich fast bis auf unsere Tage in der niederländischen Provinz Drenthe und in Westfalen erhalten. Dort sieht man noch die Eschen sich sauber inmitten der Heide abheben; da man zur Düngung beständig Heidekrautballen aus den Ställen darauf führt, so hat sich das Land um mehrere Meter erhöht. Als die Dreifelderwirthschaft in Deutschland eingeführt wurde — was vor Karl dem Großen stattgefunden haben muß; denn in den Capitularien erscheint dieselbe als durchaus bestehend — unterschied man Winterfeld, Sommerfeld und Brachfeld oder campus apertus. Jedes dieser Felder wurde abwechselnd mit Roggen und Hafer bestellt und an letzter Stelle ein Jahr lang ruhen lassen. Es wurde in lange Streifen abgetheilt, welche alle mit der einen Seite auf den Wirthschaftsweg stießen. Diese Parcellen hießen im Norden deel, schiften, in England oxgang und shifting severalties, anderswo los, luz, lot. Die Spuren

[1] Lex Burgund., Add. I, Tit. 1, c. 5: Agri communis nullis terminis limitati exaequationem inter consortes nullo tempore denegandam. Vgl. auch Maurer, Einleitung, S. 80: Saxones eam terram sorte dividentes.

dieſer Einrichtung ſind noch überall in Deutſchland erkennbar. Es genügt, das Land flüchtig zu durchreiſen, um jene langen Streifen Ackerlandes zu ſehen, welche ſich parallel nebeneinander ausbreiten, oft indem ſie einer arrondirten Linie folgen. Die Parcellen in jedem Felde mußten zu derſelben Zeit bebaut, mit derſelben Fruchtgattung beſtellt und um denſelben Termin für die Weide abgeräumt werden nach der Regel des Flurzwangs.[1] Die Einwohner kamen zuſammen, um über Alles zu berathen, was die Bebauung betraf, um die Aufeinanderfolge und die Zeit der verſchiedenen landwirthſchaftlichen Verrichtungen zu regeln. Dieſer Gebrauch, welcher in den ruſſiſchen Provinzen, wo es Dorfgemeinſchaften gibt, allgemein iſt, beſtand noch vor kurzem in manchen Orten Weſtfalens, Hannovers und der Niederlande [und beſteht zum Theil heute noch in vielen Gegenden des mittlern Deutſchlands].

Manche Schriftſteller haben nicht zugeben wollen, daß über die auszugebenden Antheile das Los geworfen wurde; aber wir haben reiche Beweiſe für dieſe Thatſache.[2] Zunächſt hießen die

---

[1 Daß übrigens der Flurzwang keineswegs der Dreifelderwirthſchaft allein eigenthümlich, ſondern auch bei der dorfmäßig betriebenen alten Feldgraswirthſchaft nöthig iſt, beweiſt Hanſſen, a. a. O., XXI, 80 fg.]

[2] Fuſtel de Coulanges bemerkt in der Revue des deux Mondes vom 15. Mai 1872: „Das Wort sors wurde für jedes in Erb und Eigen befindliche Land gebraucht. Die Bedeutung des Loſens hatte es nicht.“ Unzweifelhaft läßt ſich ſpäter aus dem Worte sors, sortes nicht auf eine Verloſung oder periodiſche Theilung ſchließen, ebenſo wenig als aus dem jetzt gebräuchlichen lot de terrain; aber dieſe Ausdrücke gehen doch offenbar auf eine urſprüngliche Vertheilung durch das Los zurück. Nicht alles Land in Gallien wurde von den Eroberern occupirt und durch das Los vertheilt; darin hat Fuſtel de Coulanges recht. Aber es ſteht außer Zweifel, daß nach der Eroberung das Los die Vertheilung des den Beſiegten abgenommenen Landes beſtimmte. Vgl. Maurer, a. a. O., S. 82. Fuſtel de Coulanges ſelbſt führt in einem trefflichen Artikel in der Revue des deux Mondes, 15. Mai 1873, mehrere Thatſachen an, welche beweiſen, daß im Alterthum die Ueberweiſung der Landantheile durch das Los ſtattfand. „Sors patrimonium significat“, ſagt der Grammatiker Feſtus. Vgl. Liv. I, 34. Dieſe Bedeutung des lateiniſchen sors war ſehr alt; ebenſo hat das griechiſche κλῆρος ſchon früh die doppelte Bedeutung: „Los“ und „Erbgut“. Es iſt klar, daß in der Merovingerzeit bei sors noch an die Verloſung gedacht wurde. — Die Vertheilung durch das Los war ein uralter Gebrauch, den die Bewohner Griechenlands und Italiens bei Landanweiſungen immer geübt hatten und ohne den die Entſtehung des Privateigenthums gar nicht denkbar iſt. — Daß das Wort sors in einer Zeit das erbliche Eigenthum

Antheile im Deutschen Losgüter, was im Lateinischen mit dem Worte sors wiedergegeben wurde. In dem burgundischen Gesetze werden die Ausdrücke sors und terra als gleichbedeutend gebraucht. Diejenigen, welche Lose in derselben Dorfgemeinschaft besaßen, hießen consortes, und oft waren hier Deutsche und Römer gemischt. Das Gesetz der Westgothen (X t. 1. 2. c. 1) spricht von sortes gothicae und sortes romanae. Von dem Gebrauche des Loswerfens stammt das französische Wort lot, welches gegenwärtig einfach ein Grundstück bezeichnet. Wahrscheinlich ist nur, daß die germanischen Eroberer bald die periodische Theilung aufgaben, welche wenig zu dem gesellschaftlichen Zustande der Römer paßte, bei welchen sie sich niederließen.

Jeder Zweifel, wie mir scheint, wird zerstört, wenn wir bedenken, daß die periodische Theilung durch das Los von den entferntesten Zeiten bis auf unsere Tage sich in manchen deutschen Dörfern und an einigen Orten von Schottland erhalten hat, [wie wir im folgenden Kapitel des Näheren ausführen werden, wo wir die bis in die jüngste Zeit erhaltenen Ueberreste der altdeutschen Agrarverfassung zusammenstellen]; im Mittelalter war dieselbe in Deutschland so allgemein verbreitet, daß schlesische Urkunden aus dem 13. Jahrhundert, welche von Meitzen citirt werden, diese Sitte mos theutonicus nennen. Die Sammlung der dänischen Gesetze aus der Mitte desselben Jahrhunderts spricht von der Vertheilung der Aecker durch das Los wie von einem allgemein befolgten Brauche. In vielen englischen Dörfern findet man noch jetzt in Lose abgetheilte Wiesen, welche jedes Jahr unter die Theilgenossen verlost werden.[1] Man nennt dieselben lot mea-

---

bezeichnet hat, ist unbestreitbar; hat man durch das Los getheilt, so ist es offenbar, daß vorher der Boden Gesammteigenthum war und daß man, um aus der Gemeinheit zum Sondergut überzugehen, zum Lose seine Zuflucht nahm. Ursprünglich hatte man durch periodische Verlosung die Nutzungsantheile den einzelnen zugewiesen; später, als die Lose Erb und Eigen geworden waren, ging das Privateigenthum in der That auf den durch die letzte Verlosung geschaffenen Zustand zurück. [Vgl. übrigens Maurer, Dorfverfassung, I, 306 fg. Homeyer, Ueber das germanische Losen in den Abh. d. Berl. Akad., 1853, und Nachtrag dazu in den Symbolae Bethmanno-Hollwegio oblatae, 1868.]

[1] Blamire, welcher in seiner Eigenschaft als Commissar für die Umwandlung des Zehnten die ländlichen Verhältnisse des Staates genau kannte, hat über diese Eigenthümlichkeiten bei Gelegenheit der Enquête von 1844

dows und lammas land. In Friesland und Over-Yssel in den Niederlanden finden sich ebenfalls Wiesen, deren einzelne Parcellen abwechselnd von verschiedenen Miteigenthümern gemäht werden. Seltener gehen Stücke Ackerlands reihum von einem auf den andern über; man nennt sie mit Rücksicht darauf in England shifting severalties. Es kommt oft genug vor, daß eine Anzahl Landwirthe ein Gut in Pacht nimmt, von dem jeder Einzelne nach einer gewissen Reihenfolge jedes Stück erhält; es ist das die unter dem Namen run-ring bekannte Sitte. Auch bei den Loswiesen geschieht hin und wieder die Vertheilung nicht durch das Los, sondern nach einem ein für allemal bestimmten Reihenwechsel. Sobald das Heu gemäht und eingefahren ist, tritt die gemeine Weide wieder in ihre Rechte; alle Bewohner kommen und reißen lärmend die errichteten Einfriedigungen nieder: es ist ein allgemeiner Fest- und Vergnügungstag, welchen man lammas day nennt. Nach Dareste de la Chavanne hat sich in Frankreich die Ueberlieferung von gleichen Theilungen gewisser Feldbezirke immer erhalten. So findet sich jedesmal, so oft sich im Mittelalter eine neue ländliche Ansiedelung bildete, das alte communale System wieder. Man hat ein merkwürdiges Beispiel dieser Thatsache in einem von der Abtei Saint-Claude den Einwohnern von Longchaumois gegebenen Verwilligung: erfahrene, zu diesem Zwecke erwählte Männer hatten den jungen Leuten die Aecker zu vertheilen, auf welche sie ein Recht hatten.

Maine führt nach einem dem englischen Parlament mitgetheilten Actenstücke ein Beispiel ländlicher Verfassung an, welches genau die Grundzüge der alten Dorfgemeinschaften der Vorzeit wiedergibt. Der Marktflecken Lauder in Schottland besitzt ein Gemeinde-

---

über die Theilung der Gemeindegüter sich ausgesprochen. Vgl. Report of the select Committee on Commons Inclosure together with the minutes of evidence (1844). Das Herkommen in Betreff der Vertheilung der Gemeinweiden war von Dorf zu Dorf verschieden; aber man kann dasselbe auf zwei vorherrschende Systeme zurückführen. 1) Man machte jedes Jahr so viel Antheile, als es Berechtigte gab; dann verloste man dieselben (lot meadows). 2) Die Verlosung war eine dauernde und in regelmäßigem Wechsel nahm jeder Berechtigte reihum alle Parcellen, eine nach der andern, für die Heuernte in Besitz (rotation meadows). — Nach Blamire fand dasselbe System auch auf Ackerland Anwendung mit dem Unterschied, daß der Nutznießer dasselbe Los die drei aufeinanderfolgenden Jahre der Dreifelderwirthschaft hindurch behielt, nicht blos ein Jahr lang.

gut von ungefähr 1700 Acres. Daneben gibt es in der Gemarkung 105 Landantheile, genannt burgess acres (Bürgertheile). Jeder Besitzer eines dieser Theile hat ein Anrecht auf den Nießbrauch von $^1/_{105}$ des Gemeindelandes. Der siebente Theil der anbaufähigen Bodenfläche wird jährlich unter den Pflug genommen und zu diesem Zwecke unter die Eigenthümer der 105 burgess acres vertheilt. Es wird zunächst entschieden, welche Theile des Gemeindelandes in Anbau genommen werden sollen; diese werden sodann in Antheile zerlegt, welche unter die Berechtigten verlost werden. Da der Gemeinderath durch Wege und Wassergräben die höher gelegenen Aecker verbessert hat, so erhebt er von diesen eine besondere Abgabe und regelt den Anbau. Der Theil des Gemeindelandes, welcher nicht bebaut wird, dient als Weide, auf welche jeder Bürger berechtigt ist, zwei Kühe und fünf Schafe zu treiben. Wir haben hier, wie Maine bemerkt, einen alterthümlichen Typus einer Dorfgemeinschaft, wo wechselweise ein Theil der Gemarkung nach dem andern in Anbau genommen und über die Antheile das Los geworfen wird. Als die schottischen Dörfer ihre Gemeindegüter noch nicht verkauft hatten, war diese Agrarverfassung sehr häufig anzutreffen. Einen Theil des im Gesammteigenthum befindlichen Bodens nach einer Reihenfolge in die Hände jeder Familie übergehen zu lassen, muß sogar bis zum 16. Jahrhundert in England eine sehr verbreitete Sitte gewesen sein, da die ausgewanderten Puritaner sie mit nach der andern Seite des Atlantischen Oceans genommen haben. Das zum Ackerbau bestimmte Land wurde dauernd gegeben; aber die Wiesen blieben gemeinsam und wurden jedes Jahr von neuem vertheilt, wie die lot meadows und die lammas land des Mutterlandes.[1]

Als Walter Scott die Orkney- und Shetland-Inseln mit der Leuchtthurmscommission besuchte, war er erstaunt über die Formen des Eigenthums, welche er dort beobachtete und welche man udal tenures nannte. Er gedenkt derselben in seinen Anmerkungen und in dem Roman „Der Pirat". Die ganze Gemarkung der townships war gemeinsames Eigenthum der Bewohner; das Ackerland wurde unter sie vertheilt; die Heiden und Torfgründe

[1] When the English Puritans colonized New-England, the courts of the infant settlement assigned lands for cultivation and permanent possession and apportioned from year to year the common meadow-ground for mowing. Palfrey, History of New-England, I, 343.

(moors) blieben gemeinsame Viehweide. In dem „Kloster" schildert der große schottische Romanschriftsteller die ländliche Verfassung der kleinen Gemeinden seines Landes, wie sie in alter Zeit war. Er sagt, daß dieselbe derjenigen der Shetland-Inseln ähnlich war. Die Einwohner standen einander in allem hülfreich und schützend zur Seite. Sie besaßen den Boden gemeinschaftlich; aber zum Zwecke der Bewirthschaftung theilten sie ihn in Lose, die sie auf bestimmte Zeit wie Privateigenthum besaßen. Die ganze Körperschaft nahm ohne Unterschied an den ländlichen Arbeiten theil, und der Ertrag wurde nach der Ernte gemäß den besondern Rechten eines jeden getheilt. Die entfernten Aecker wurden wechselweise in Anbau genommen, dann wieder liegen gelassen, bis die Vegetation sich wieder ersetzt hatte. Die Heerden der Einwohner wurden auf die Gemeinweide getrieben durch einen Hirten, der Gemeindebeamter in Aller Dienst war.

Für die Germanen war, wie für alle Völker auf früher Culturstufe, das Eigenthum am Boden oder vielmehr das Recht, einen Theil desselben zu occupiren, eine unerläßliche Ergänzung der Freiheit. Mehrere Nationalökonomen haben dieselbe Idee ausgesprochen. Ohne Eigenthum keine wahre Freiheit, sagt Michel Chevalier. Der freie Mann mußte von den Früchten seiner Arbeit bestehen können, und da die einzige Arbeit, welche den Lebensunterhalt liefern konnte, der Anbau des Bodens war, so mußte man ihm einen Theil desselben zuweisen. Zuzugeben, daß er diesen Antheil verliere, oder denselben einer neugegründeten Familie zu versagen, wäre gleichbedeutend gewesen mit der Entziehung der Existenzmittel, mit einer Verurtheilung, sich als Sklaven zu verkaufen. Die einzige Möglichkeit, dauernd allen Familien des Stammes Lebensunterhalt und Unabhängigkeit zu sichern, bestand darin, von Zeit zu Zeit unter ihnen eine Neuvertheilung des Landes zu veranstalten, und da alle dasselbe Recht hatten, so mußte man zum Lose seine Zuflucht nehmen, um jedem seinen Antheil zuzuweisen.

Die Freiheit und als Folge derselben das Eigenthum an einem ungetrennten für alle Familien der Geschlechtsgenossenschaft gleichen Theile des gemeinsamen Grund und Bodens, das waren ursprünglich in dem germanischen Dorfe die wesentlichen und sozusagen der Persönlichkeit inhärenten Rechte. Diese gleichheitliche Verfassung gab dem Einzelnen eine außerordentliche Kraft, welche es begreiflich macht, wie wenig zahlreiche Barbarenhaufen sich des römischen

Reiches bemächtigen konnten trotz seiner geschickten Verwaltung, seiner vollkommenen Centralisation, seines Privatrechtes, das man die geschriebene Vernunft genannt hat. Welch ein Unterschied zwischen einem der Glieder dieser Dorfgemeinschaften und dem deutschen Bauer, der gegenwärtig seine Stelle einnimmt! Jener nährte sich von thierischen Stoffen, von Wildpret, Hammel- und Ochsenfleisch, Milch und Käse, dieser von Schwarzbrot und Kartoffeln; Fleisch ißt er, da es zu theuer ist, sehr selten, fast nur an hohen Feiertagen. Durch beständige Uebungen macht der erste seine Glieder stark und gelenkig; er durchschwimmt die Flüsse, verfolgt tagelang den Auerochsen in den unermeßlichen Wäldern und übt sich in der Handhabung der Waffen. Er betrachtet sich als allen gleich und erkennt keine Autorität über sich an. Er wählt frei seine Vorsteher; er nimmt theil an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten; als Geschworener urtheilt er über die Zwistigkeiten, Klagen, Vergehen von seinesgleichen; als Krieger läßt er nie seine Waffen von sich und schlägt sie aneinander (wapnatak), wenn ein wichtiger Beschluß gefaßt wird. Seine Lebensweise ist insofern barbarisch, als er nicht an die Befriedigung der verfeinerten Bedürfnisse denkt, welche die Civilisation erzeugt; aber sie läßt alle menschlichen Fähigkeiten sich bethätigen und entfalten, zunächst die Kräfte des Körpers, dann den Willen, die Vorsorge, die Ueberlegung. Der heutige Bauer ist träge; er wird zermalmt durch jene mächtigen politischen, gerichtlichen, administrativen, kirchlichen Hierarchien, welche sich über ihm erheben; er ist nicht sein freier Herr; er ist ein Rad in dem socialen Triebwerke, welches über ihn verfügt wie über eine Sache. Der Staat umschlingt ihn und weist ihm seinen Platz an; er zittert vor dem Pfarrer, vor dem Gensdarmen; überall Gewalten, welche ihm befehlen und denen er gehorchen muß, da sie über alle Kräfte der Nation verfügen, um ihn dazu zu zwingen. Die modernen Gesellschaften besitzen eine unvergleichlich größere collective Macht als die Gesellschaften der Urzeit; aber in den letztern war, wenn sie der Unterjochung entgangen waren, der Einzelne mit einer viel stärkern Lebensenergie ausgestattet.

Die Wohnstätte des freien Mannes heißt in dem Latein der alten Urkunden curtis, hoba, mansus und in den deutschen Mundarten Hof, Hufe, Tompt, Bool. Der unausgeschiedene Theil des Ackerlandes, welcher dazu gehörte, wurde gewöhnlich mit dem Worte Pflug bezeichnet, weil er die Fläche umfaßte,

welche man gewohnheitsgemäß mit einem Pfluge bearbeitete. Dieser Theil war, da er zur Befriedigung der Bedürfnisse einer Familie ausreichen mußte, um so größer, je weniger fruchtbar das Land war. So betrug er in der Rhein- und Lahngegend 30 Morgen, in der trierer Gegend 15, im Odenwald 40 und in der Eifel 160 Morgen. Das gesammte Wirthschaftsfeld hieß auch wol Mannwerk, d. h. was ein Mann bebauen kann, um daraus seinen Lebensunterhalt zu gewinnen.

Die Stelle, wo Tacitus von den Germanen sagt: colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit, hatte zu der Annahme verleitet, daß dieselben Einzelhöfe inmitten der dazugehörigen Felder bewohnten, während im römischen Reiche die Einwohner ihre Häuser in den Dörfern reihenweise zusammenbauten. Gegenwärtig wird allgemein angenommen, daß auch die Germanen ihre Wohnstätten gruppenweise beisammen anlegten, so jedoch, daß sie jede mit einem Hausgarten umgaben.[1] Die Einzelhöfe finden sich fast nur im nordwestlichen Deutschland [und in Baiern] und sind hier jüngern Ursprungs. Sonst sind fast überall die Häuser gruppenweise in der Mitte der Gemarkung vereinigt. Das Dorf — Bol, By im Norden, Dorf, Torf im mittlern und südlichen Deutschland — war von einer Einfriedigung, öfters einer lebenden Hecke umgeben mit von selbst sich schließenden Eingangsthoren, wie man sie gewöhnlich auf den Alpenweiden in der Schweiz trifft. Die sächsischen Dörfer in Siebenbürgen zeigen noch jetzt diese Einrichtung.

In Germanien hatte, wie in Rußland und Indien, die Dorfgemeinschaft Familienbeziehungen zur Grundlage, welche auf eine gemeinsame Abstammung zurückgingen. Wie der schottische Clan oder die römische gens pflegten die Einwohner des Dorfes die Ueberlieferung, daß sie von einem gemeinsamen Urvater abstammten. Im skandinavischen Norden, wo dänische Gelehrte so viele Spuren der ursprünglichen Agrarverfassung wiedergefunden haben, wurde anfangs das Land von Genossenschaften bebaut, deren Name die innigste Beziehung verräth; sie nannten sich skulldalid, frändalid,

[1] Tacitus spricht in der That an derselben Stelle von Dörfern, vici; er hat also nicht auf in der Flur zerstreute Wohnstätten hingedeutet. Die Stelle lautet im Zusammenhang: colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Vicos locant non in nostrum morem, connexis et cohaerentibus aedificiis; suam quisque domum spatio circumdat. Germ., c. 16.

Freundeverein. Die Mitglieder der Markgemeinschaft hießen Markgenossen, commarchani oder Beerbte (im Lateinischen viri hereditati); der letztere Ausdruck ist bezeichnend: die Theilnehmer am Erbgut. Der freie Mann war niemals ein „Enterbter"; er hatte ein Recht auf einen verhältnißmäßigen Antheil des gemeinsamen Stammgutes. Die alte familiale Gruppe, welche bei den Nomadenvölkern die sociale Einheit bildet, hatte sich erhalten, nachdem der Stamm zu einem seßhaften, ackerbautreibenden Leben übergegangen war. Daraus ergab sich, daß die Gemeinschaft ein Obereigenthumsrecht selbst über das Privateigenthum ausübte. Keiner konnte sein Gut einem Fremden ohne Einwilligung der Genossen verkaufen, und diese hatten immer das Vorkaufsrecht.[1] Der zur Viehweide und zur Holzzucht bestimmte Theil des gemeinsamen Gebietes hieß Mark oder Marke, im mittelalterlichen Latein marca. Da die Weide bei weitem den größten Theil des Landes umfaßte, so wurde dieser Ausdruck auch für das Ganze, Ackerland, Weide und Wald, gebraucht. Wenn ein Stamm ein Thal in Besitz nahm, so bildete dasselbe in seiner ganzen Ausdehnung die Mark. Die colonisirten Landstriche an den Grenzen des deutschen Gebietes hießen ebenfalls Marken. Oesterreich und Kärnten waren Marken; daher der Name Markgraf, marquis. Das Wort Gau hatte manchmal fast denselben Sinn, wie Mark; es findet sich als Endung im Namen einer großen Anzahl von Gebieten, an deren Spitze die Gaugrafen standen. Die Grenzen der Mark wurden durch Steine, Pfähle oder Bäume bezeichnet, welche mit großer Feierlichkeit gesetzt wurden. Nach einer sehr sonderbaren Gewohnheit, welche sich fast bis auf unsere Tage in Baiern und der Pfalz erhalten hat[2], wurden bei dieser Gelegenheit als Zeugen Knaben

---

[1] Maurer führt eine sehr merkwürdige Stelle an, welche beweist, daß in dem eroberten Gallien Germanen und Gallo-Römer eine ländliche Gemeinschaft bildeten zufolge des gemeinsamen Besitzes einer ungetheilten Gemarkung; der Gallo-Römer konnte das Vorkaufsrecht ausüben. Terram, quam Burgundio venalem habet, nullus extraneus Romano hospiti praeponatur, nec extraneo per quodlibet argumentum terram liceat comparare. Lex Burg., Tit. 84, c. 2.

[2] [Vgl. Maurer, Einleitung, S. 225. Markverf., S. 319.] Dieselbe Sitte in Rußland: Mackenzie Wallace, Russia, Vol. II. — Verwandt ist das in englischen Kirchspielen übliche „Beating the boundaries"; nur hat hier die Sitte eine andere Gestalt gewonnen, indem die Knaben, anstatt selbst Schläge zu erhalten, mit Ruthen die Grenzsteine bearbeiten.

Anm. der engl. Ausg.

mitgenommen, welchen man Backenstreiche gab, damit die Erinnerung an den Vorgang sich ihrem Geiste unverlöschlich einpräge und sie später Zeugniß dafür ablegen könnten. Ein- oder zweimal im Jahre versammelten sich die Markgenossen, um in feierlichem Zuge die Grenzen zu begehen und die Grenzzeichen wiederherzustellen, wenn sie vernichtet oder verrückt worden waren. Dieser Umgang, welcher zu Pferde stattfand, erhielt später einen religiösen Charakter. Eine Procession machte den Gang durch die Felder und der Priester segnete dieselben. Altäre waren neben den Grenzsteinen errichtet, man stellte die Monstranz darauf und las die Messe. Der uralte Brauch der Heidenzeit dauerte fort, aber unter völlig veränderten Formen. Nicht anders war es bei einer großen Zahl mythologischer Ueberlieferungen.

Bei den Germanen wie bei den Indern waren die rechtlichen und wirthschaftlichen Beziehungen sehr wenig zahlreich. Das Testament war in Germanien unbekannt, wie in Indien vor der englischen Eroberung. Die Vererbung erstreckte sich nur auf das Haus und den dazugehörigen eingefriedigten Raum; Erbe war der älteste Sohn. Oft blieben die Brüder mit ihm zusammen und bildeten so eine patriarchale Familie, welche unter demselben Dache wohnte. Manchmal gründete man für die verheiratheten Brüder gesonderte Wohnungen innerhalb der gemeinsamen Einfriedigung. Was die weiblichen Familienglieder betrifft, so erbten sie nicht. Haussen, welcher mit unter den ersten Licht über diese Frage verbreitet hat, sagt, daß in Dänemark oft fünf bis sechs Familien auf demselben Hofe beisammen lebten. Das ist die familiale Gruppe, wie sie uns im Mittelalter in Frankreich, noch heute in der Lombardei und früher in Mexico begegnet.

Ursprünglich konnte, wie in Germanien und Indien, auch in Rom der pater familias nicht durch Testament über das Gut der Familie verfügen. Die Geschlechtsgenossenschaften wohnten in dorfweise vereinigten Häusern; dieses der vicus oder pagus. Die Gesammtheit der Geschlechtsgenossenschaften bildete die politische Gemeinde, populus, und den Staat, civitas, welcher zum Mittelpunkt einen befestigten Ort, eine fast immer auf einer Höhe gelegene Stadtfeste hatte. In Griechenland findet sich eine ganz ähnliche Organisation. Die Art, wie die Gesetzgeber in ihren Institutionen und die Philosophen in ihren Lehrgebäuden das Eigenthum behandeln, wie sie es unbedenklich angreifen und neu

vertheilen, beweist, daß die Erinnerung an eine periodische Landumtheilung auch hier nicht erloschen war.

Während des Mittelalters hörte das Recht auf einen Antheil in der ungetheilten Mark allmählich auf, ein persönliches Recht zu sein und wurde ein dingliches Recht, eine bloße Dependenz der Wohnstätte. Nur derjenige, welcher eine ganze Hufe oder Hofstatt besaß, hatte einen vollen Antheil an der Mark; er war Vollhufner, Vollmeier, neben dem der Halbhufner, der Halbmeier u. s. w. nur einen Halb- oder Viertelsantheil der Nutzung am Gemeindeland bezog. Außerdem finden wir Hintersassen, denen man die Ansiedelung in der Gemeinde auf Markland oder Sondergut gestattet hatte und welche kein Nutzungsrecht hatten oder dasselbe nur gegen Zahlung des Holz- und Viehgeldes erlangten. Solche Nachkommen von Markgenossen, welche kein Haus hatten, wurden Proletarier, wie die Hintersassen, ohne Landbesitz und ohne Nutzungsrecht. Das Recht auf die Nutzung in Feld, Wald, Weide und Wasser wurde als Zubehör der Hufe mit derselben verkauft.[1] Auf diese Weise verlor die germanische Gemeinde allmählich ihren demokratischen und gleichheitlichen Charakter.

---

[1] Hoba cum omnibus utilitatibus ad eandem hobam rite attinentibus, id est: curtilibus, piscationibus, marca silvae, sagina, aquis, aquarumve decursibus, pascuis, exitibus et reditibus, mancipiisque. Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, I, 389, und Maurer, passim. — Eine Spur des alten Grundsatzes, daß das Land allen gehöre, findet sich auch noch in dem Brauche, nach welchem die Veräußerung eines Grundstücks nur in allgemeiner Versammlung der Genossen stattfinden konnte, wie der Verkauf ex iure quiritium und die mancipatio in Rom. Lex Ripuarior., c. 59, §. 10: „Si quis alteri aliquid vendiderit et emtor testamentum (i. e. instrumentum) venditionis accipere voluerit, in mallo hoc facere debet." Im ganzen Mittelalter konnte der Verkauf nur unter Vermittelung der Gemeindebeamten abgeschlossen werden: der Verkäufer übergab ihnen das Gut, worauf sie dasselbe dem Käufer überwiesen. Der Schulze, welcher früher die Lostheilung besorgt hatte, steht hier an Stelle sämmtlicher Genossen; er vollzieht die Eigenthumsübertragung mittels Zweig und Scholle, ramo et cespite. Vgl. Van der Kindere, Notice sur l'origine des magistrats communaux, S. 40 und unten Kap. XII.

Sechstes Kapitel.[1]

Ueberreste der alten Agrarverfassung in Deutschland.

Die Geschichte hat uns die Entwickelung der deutschen Agrarverfassung von den frühesten Zeiten bis auf unsere Tage zwar nicht in der Vollständigkeit überliefert, daß wir die einzelnen Entwickelungsstufen in ihrem allmählichen Werden und Vergehen genau verfolgen könnten; diese Stufen selbst aber treten mit hinreichender Deutlichkeit hervor, etwa wie erhabene Punkte einer Abendlandschaft, die noch in heller Beleuchtung stehen, während die Fluren rings im Schatten liegen. In den Eigenthums- und Wirthschaftsverhältnissen lassen sich hier zwei bei aller örtlichen Mannichfaltigkeit typische Hauptformen unterscheiden: die der wahren und echten Feldgemeinschaft, wie sie Cäsar und Tacitus beschreiben, und die der Markverfassung in Verbindung mit der uneigentlichen Feldgemeinschaft, wie wir sie seit der Völkerwanderung durch das ganze Mittelalter hindurch verbreitet sehen. Cäsar schildert uns einen halbnomadischen Ackerbau mit jährlichem Wechsel des Ackerlandes, mit Gesammteigenthum und einer Art Gemeinwirthschaft des ganzen Stammes, während die Früchte des Bodens unter alle gleichmäßig vertheilt werden. Bei Tacitus finden wir bereits etwas festere Verhältnisse: der ganze Grund und Boden ist zwar, mit Ausnahme der Hofstätte, noch ungetheiltes Gesammteigenthum, aber jetzt von kleinern Verbänden, örtlich vereinigten Geschlechtsgenossenschaften. Noch immer überwiegt die Viehzucht; nur ein Theil des Graslandes wird zu einjähriger Sondernutzung im Feldbau Jahr um Jahr unter die Genossen verlost. So durchwandert das Ackerland in einer Reihe von Jahren die ganze dazu ausersehene Fläche. Bei der eigentlichen Markverfassung besteht Sondereigenthum nur für den kleinern Theil des Gebietes, die Hofstätte und das hufenweise vertheilte Ackerland; aber dasselbe ist beschränkt durch den aus der Gemenglage folgenden Flurzwang, durch die Marklosung, durch Weidezwang, Trift- und Wegerecht;

[1] Das folgende Kapitel ist vom Herausgeber der deutschen Ausgabe auf Wunsch des Verfassers ausgearbeitet worden.

der größte Theil der Gemarkung, Weide und Wald, ist in Gesammteigenthum und gemeinschaftlicher Nutzung geblieben. An die Stelle der Geschlechtsgenossenschaft ist die Gemeinschaft der Dorfmarkgenossen getreten, nach außen und innen nicht ein bloßer Wirthschaftsverein, sondern auch ein öffentlicher Verband für Friede und Recht und gegenseitige Unterstützung.[1]

Der Grundgedanke gleichen wirthschaftlichen und politischen Rechtes für alle findet sich ursprünglich in der Markverfassung so gut wie bei der eigentlichen Feldgemeinschaft; nur die individuelle Verschiedenheit des Bedürfnisses führte eine thatsächliche Ungleichheit der Nutzung herbei. Die alte Gleichheit änderte sich erst mit der Vererblichkeit und Theilbarkeit der Hufe und mit der Ersetzung des persönlichen Genossenrechtes durch das dingliche Recht an der Hufe: der alte Genossenverband wurde zur Hufengemeinde, in welcher der Besitz einer Vollhufe allein volles politisches und wirthschaftliches Recht gewährte.

Die Gemeinschaft der Markgenossen wurde durch die Uebergriffe der Grundherren, durch die Einwirkung des absoluten Staates, durch den Einfluß des römischen Rechtes und der individualistischen Nationalökonomie anfänglich beschränkt, schließlich zerstört. Seit einem Jahrhundert halten Gemeinheitstheilungsordnungen und Verkoppelungsgesetze sowie die Forderungen intensiver Landwirthschaft ihren Durchzug durch die deutschen Fluren und Dörfer; langsamer löst sich die Sitte, welche zäher ist als das geschriebene Recht, von der Ueberlieferung ab. Dennoch hat sich noch mancher Ueberrest alter und selbst ältester Agrarverfassung bis auf die Gegenwart oder die jüngste Vergangenheit erhalten. Es wird zur Erläuterung des Vorhergehenden beitragen, wenn wir hier was uns dieser Art bekannt ist zusammenstellen, wobei unser Absehen mehr auf die genaue Beschreibung der einzelnen Fälle als auf vollständige Sammlung des Stoffes gerichtet ist.

Die deutsche Dorfverfassung ist, wie Maurer mit Recht hervorhebt, von jeher eine Dorfmarkverfassung gewesen; die wirthschaftliche Genossenschaft überdeckte und umschloß völlig die politische Gemeinde. Trotz allen politischen Wechsels, trotz der verschiedensten Verwaltungssysteme ist das thatsächlich heute noch so.

---

[1] Es macht dabei wenig Unterschied, ob eine Gemeinde für sich ihre Dorfmark besaß, oder ob sie einer größern, mehrere Ortschaften umfassenden Markgenossenschaft angehörte.

Die gemeine Mark in dem Sinne, in welchem sie alles umfaßt, wohin nicht Pflug noch Sense kommt, Wald und Weide, Wüstung und Wasser, ist freilich durch die Fortschritte der Landwirthschaft eingeengt. Die Gemeindeweide ist vielfach zu Ackerland angerodet; der Wald ist hin und wieder durch Gewalt und Rechtsverdrehung seit langem den Gemeinden ebenso entzogen wie bei der Aufhebung der Leibeigenschaft in Rußland. Aber noch immer lebt im Herzen des deutschen Bauern die unausrottbare Idee, daß der Wald, der noch reichlich ein Viertel des deutschen Bodens bedeckt, von Gott und Rechts wegen allen gehört und von allen gleichmäßig genutzt werden soll.[1] Schon der bloße Gedanke, daß der freie Forst in eines einzelnen Eigenthum mit Ausschließung aller übrigen stehen könne, dünkt ihm unfaßbar; Holz- und Jagdfrevel erscheinen ihm nicht als Diebstahl. Wo größere Gemeindewaldungen bestehen — und dies ist im mittlern und westlichen Deutschland die Regel — sind sie auch in gemeinsamer, natürlich streng geregelter Nutzung, die dem Landvolke „eine von der Hetzjagd der Concurrenz und der Kleinwirthschaft unberührte Beisteuer zu seiner Existenz" sichert. Freilich hat man die Waldrodungen, zu denen im Jahre 1848 vielfach die Verblendung trieb, mit Recht verboten, den Bezug von Streulaub, Moos und Heide, das Grasschneiden und die Viehhut im Walde bis auf Nothfälle eingeschränkt; aber Tausende von Gemeinden vertheilen noch alljährlich im Beginn des Winters Brennholzantheile durch das Los; sie weisen den Gemeindegliedern Baumstützen und Bohnenstangen, Weinbergspfähle und Gartenreiser an, so oft sie zur Landwirthschaft deren bedürfen. Ja an den noch vielfach üblichen Lesholztagen, zu deren Beginn und Ende die Dorfglocke das Zeichen gibt, nimmt ein jeder soviel er kann aus dem gemeinsamen Schatze.

Märkerding und Grenzumgang der alten Markgenossen sind freilich bis auf schwache Spuren andern Lebensformen gewichen; aber die Gruppirung von Feld und Wald in der Landschaft, die Lage der Ackerstücke in den Gewannen reden dem Kundigen auch eine Sprache. Der Flurzwang ist gesetzlich aufgehoben; in der Sitte besteht er vielfach noch fort, namentlich bei den aus der Dreifelderwirthschaft hervorgegangenen Fruchtwechselwirthschaften mit drei-, sechs-, neunjährigem Umtrieb. Im mittlern Deutschland

[1] Vgl. den schönen Aufsatz „Wald und Feld" in Riehl's Land und Leute, S. 53 fg.

kann man Gemeindefluren sehen, welche wie ein einziges großes Gut genutzt werden und allen billigen Anforderungen moderner Landwirthschaft entsprechen. · Es gilt als Ehrensache für den einzelnen Bauer, nicht etwa Kartoffeln in das Winterfeld, Weizen in das Sommerfeld zu pflanzen. Nach der Ernte fällt stillschweigend das Stoppelfeld der ungetheilten Weidenutzung anheim, und auch der Arme übt ungestört das Recht des Futtersammelns, Obststoppelns und Aehrenlesens. Noch heute bestimmt in den Dörfern zwischen Taunus und Lahn das Feldgericht mit dem Dorfbürgermeister über den Beginn der Saat und der Heuernte, gebietet im Herbste die Abräumung des „Brachfeldes" bis zu einem bestimmten Termin und nimmt den säumigen Wirth in Strafe.[1] Das Vorkaufsrecht der Dorfgenossen besteht freilich nicht mehr zu Recht; aber ich möchte es auch heute noch in manchen Gemeinden keinem Fremden rathen, auf einer öffentlichen Landversteigerung als Bieter zu erscheinen: er würde trotz Gericht und Polizei durchgeprügelt werden. Wenn einer im stillen „aus der Hand" Grundstücke an einen Ausmärker veräußert, setzt er sich übler Nachrede aus.

Wer das bäuerliche Gemeindeleben mit Verständniß und Liebe beobachtet, dem werden noch viele Spuren nicht blos der mittelalterlichen Mark-, sondern selbst der alten Friedens- und Rechtsgenossenschaft und eines tiefern gemeinwirthschaftlichen Sinnes entgegentreten. Wie in der südslawischen Hauscommunion, wenn die eigenen Arbeitskräfte der Familie für gewisse ländliche Arbeiten nicht ausreichen, die Nachbarn zu Hülfe gebeten werden, so versammeln sich in Westfalen, Hessen und Nassau die Dorfgenossen auf der Tenne zum Flachsreffen: die Mädchen schmücken die Burschen mit Blumen, muntere Lieder fördern die Arbeit und zum Schlusse wird allen eine Erquickung in herkömmlicher Weise verabreicht. Aehnlich geschieht es beim Bohnenschnitt, beim Obstschälen, der Schafschur. Wenn ein Genosse ein Haus oder eine Scheune baut, erhält er nicht selten noch das Holz aus dem Gemeindewalde umsonst oder zu einem billigen Anschlagspreise; wenn dasselbe heimgefahren wird, gebietet die Sitte allen Dorfgenossen, die Gespann besitzen, Hülfe zu leisten ohne einen andern Entgelt als das übliche Maß an Speise und Trank. Wer erinnert sich hier nicht an die Sitte der alten Peruaner, wo die Dorfgenossen dem

[1] Vgl. auch Leopold, System der thüring. Landwirthschaft, I, 25. Hanssen in Falck's Archiv, IV, 351.

neuvermählten Paare das Haus errichten mußten? In Schwaben empfangen noch hier und da die Neuvermählten von jedem Gemeindegenossen ein Hochzeitsgeschenk: es ist ein Beitrag zur neuen Wirthschaft, der von jedem einzelnen nach Kräften gegeben wird, sowie man denselben vorkommenden Falls auch wieder verlangt. Wenn in Sachsenhausen, der Vorstadt von Frankfurt a. M., ein Gärtner krank ist, so versammelt sich männiglich in der Sonntagsfrühe mit Hacke und Spaten, um sein Feld zu bestellen. Hier waltet noch die alte Genossenpflicht zur Unterstützung in Noth und Tod. Die Haftung der Gesammtheit ist wenigstens in der Ersatzpflicht bei Feld- und Waldfreveln noch erhalten, und wenn auch nicht mehr der Bürgermeister, wie der alte Dorfrichter, in Strafsachen fungirt: das Haberfeldtreiben und ähnliche Arten der Volksjustiz erinnern den Schuldigen kräftig genug an seine Pflicht.[1] Noch werden die öffentlichen Arbeiten an Weg und Bach und Gemeindewald durch gemeinsame Arbeit aller ausgeführt und oft wird noch jedem sein Arbeitsquantum durch das Los zugeschieden. Neuerdings hat hier und da die Anschaffung von landwirthschaftlichen Maschinen durch die Gemeinde ein neues gemeinwirthschaftliches Moment in das bäuerliche Leben gebracht.

Ueberall erscheint im Dorfe das wirthschaftliche Leben in engster Verknüpfung mit allen andern Lebensbeziehungen des Menschen, und diejenigen irren, welche das innere Leben der alten Gemeinschaft nach den äußerlichen Formeln der Dorfweisthümer beurtheilen. Was die Sitte heiligt, bedarf nicht des geschriebenen Wortes, und noch heute hält und trägt diese vielfach den Einzelnen von der Wiege bis zum Grabe. Vielleicht wirkt gerade deshalb der Uebergang vom ländlichen Taglöhner zum Fabrikarbeiter so verderblich, weil jenes wohlthätige Band plötzlich wegfällt und auch durch höhern Lohn nicht aufgewogen werden kann.

Aber auch in concretem Sinne ist die gemeine Mark keineswegs überall untergegangen. Ja sie lebt zum Theil unter hochentwickelten Culturverhältnissen und mit zeitgemäßer Weiterbildung der ursprünglichen Idee fort in den Allmenden der Schweiz und Süddeutschlands, die wir in den folgenden Kapiteln kennen lernen werden. Sie hat sich auch in der alten Form erhalten, wo die

---

[1] Vgl. Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen, S. 165.

Bedingungen der frühern Wirthschaftsperiode noch heute zutreffen. So namentlich in den mitteldeutschen Gebirgsgegenden.

Auf dem Westerwalde[1] gründet sich die ganze bäuerliche Wirthschaftseinrichtung auf die umfangreichen Gemeindeweiden. Das Ackerland ist Sondereigenthum und selten sehr ausgedehnt, dabei stark parcellirt. Es dient nur um die nöthigen Kartoffeln und einen Theil des Brotkorns zu erzielen, während die verhältnißmäßig umfangreiche Viehzucht fast ganz auf die Gemeindeweide angewiesen ist. Jeder Einzelne kann eine beliebige Anzahl Vieh auftreiben; doch ruft es meist Beschwerden in der Gemeinde hervor, wenn einer ihrer Angehörigen das Vieh eines Forensen zur Weide bringt. Die Viehbesitzer bilden in ihrer Gesammtheit thatsächlich zugleich die bürgerliche Gemeinde und höchst selten macht ein Bürger von seinem Weiderechte keinen Gebrauch.

Ein Kenner dieser Dinge liefert eine Darstellung der Weidewirthschaft einer Gemeinde, die in ihren Verhältnissen ziemlich die Mehrzahl der Gemeinden des höhern Westerwaldes repräsentirt. Diese Gemeinde nutzte 1864 zur Viehhut 303 Morgen ständige Weide und 36 Morgen Waldblößen. Auf diese Fläche wurden 149 Stück Rindvieh aufgetrieben, die während der Monate Mai, Juni und Juli volle, im August und September halbe und im October noch Viertelsweide fanden. Die Gemeinde zahlte die Grundsteuer vom Weidelande, erhob aber von jedem Viehbesitzer ein Hutgeld, welches für jedes aufgetriebene Stück 1 Fl. 12 Kr. betrug. Außerdem hatten die Viehbesitzer den Gemeindebullen zu halten, sowie einen Kuh- und einen Ochsenhirten zu besolden. Der Lohn des letztern war nach alter, noch vielfach verbreiteter Sitte in Naturalien ausgeworfen: der Kuhhirte erhielt 6 Wagen Heu und von jeder Kuh 14 Pfd. Mengfrucht (Gerste und Hafer), der Ochsenhirte nur 16 Fl. baar und die Kost, reihum bei den einzelnen Viehhaltern. Zur Unterhaltung des Bullen hatten letztere aufzubringen: 2 Wagen Heu, 365 Pfd. Stroh und 1022 Pfd. Hafer.

„Andere Benutzungsweisen der Weiden", sagt unser Gewährsmann, „finden seither meist nur in der Weise statt, daß die Gemeinde entweder selbst die bessern Theile der Viehweide ansäete und die Erzeugnisse verwerthete, oder dieselben an die Ortsbürger

[1] Ueber das Folgende: A. Klaas, Wochenblatt des Vereins nassauischer Land- und Forstwirthe (1864), Nr. 22 fg.

verpachtete oder unentgeltlich vertheilte. Die Bewirthschaftung geschieht dann fast immer in der Weise, daß entweder der Rasen geschält und gebrannt oder umgebrochen wird und darauf der Boden bis zu drei Jahren dem Halmfrucht- und Flachsbau dient. Nach dieser Periode liegt die Fläche wieder geraume Zeit als Weide." Freilich liegt bei einer derartigen Nutzungsweise die Gefahr baldiger Erschöpfung sehr nahe, obgleich bei richtiger Handhabung der zeitweise Aufbruch der Weide oder die Einführung einer geregelten Feldgraswirthschaft von Vortheil sein könnte. Man hat deshalb vorgeschlagen, zunächst die bessern Weideflächen an die Ortsbürger gegen Entrichtung des doppelten Weidegeldes auf 20—30 Jahre zu vertheilen. Um die Kraft des Bodens zu erhalten oder gar zu vermehren, wäre ein entsprechendes Wirthschaftssystem festzustellen (etwa 1. Dreeschhafer, 2. Hafer, 3. gedüngte Brache, 4. Brachkorn mit Kleegraseinsaat, 5.—8. Kleegrasweide) und die gehörige Bebauung von Ortsbehörde und Feldgericht zu überwachen. In der That ist dieser Wirthschaftsplan in neuerer Zeit mehrfach ausgeführt[1], und Stücke der Gemeindeweide sind, entweder unentgeltlich oder gegen eine geringe Abgabe an die Gemeindekasse, auf 3—7 Jahre unter die Ortsbürger zum Umbruch vertheilt worden, um darauf der gemeinschaftlichen Weidenutzung wieder anheimzufallen.

Hier kommt in allerneuester Zeit also dieselbe Wirthschaftsweise zur Geltung, wie sie unsere Vorfahren zur Zeit des Cäsar und Tacitus geübt haben und wie sie auf den Wild- oder Außenländern der Mittelgebirgslandschaften, den süddeutschen Egärten, seit jener Zeit vielleicht ununterbrochen geübt worden ist.[2] Während hier überall die nähern und bessern Ländereien nach der Auftheilung in dauerndes Ackerland verwandelt worden sind, die allerschlechtesten als permanente Weide dienen, werden die Wildländereien durch Feldgraswirthschaft genutzt, dergestalt, daß das ganze hierzu bestimmte Gebiet in eine Anzahl Schläge eingetheilt wird, welche nach 10—20jähriger Dreesch und gemeinschaftlicher Beweidung abwechselnd auf einige Jahre zum Ackerbau ausgetheilt und unter Flurzwang genutzt werden. Jeder Berechtigte erhält ein Los. In der Eifel nennt man solche Flurtheile Schiffel-

---

[1] Vgl. die letzte Anmerkung zu Kap. VIII.

[2] Näheres bei G. Hanssen, Zeitschrift für die allgemeine Staatswissenschaft, XXIV, 500 fg.; XXI, 69, 77. Laudau, Territorien, S. 177.

ländereien. Das „Schiffeln" besteht, wie der Essartage in den Ardennen, darin, daß man die aus dürftigem Grase oder aus Heide, Ginster u. dgl. bestehende Narbe des Bodens abschält, in kleinen Häufchen trocknet, verkohlt und dann über die Oberfläche vertheilt, worauf die Beackerung vorgenommen wird. Im Kreise Wittlich gewinnt man so drei Saaten (1. Roggen, 2. Kartoffeln, 3. Hafer — oder Roggen und zweimal Hafer), im Kreise Prüm auf sehr magerm Schiffelland nur eine Ernte. Diese Schiffelwirthschaft auf den Außenfeldern ist nach Hanssen in der Rheinprovinz noch sehr verbreitet und kommt auch im westfälischen Sauerlande vor, ferner im Wesergebirge, am Harz, im Vogelsberg, in der Rhön, im Spessart, im Schwarzwald, in der Rauhen Alp. Manchmal mögen hier auch diese Außenfelder in Privateigenthum übergegangen sein; aber sie sind noch auf ziemlich ausgedehnten Gebieten im Besitz der Gemeinden, und wo ursprünglich die Ansiedelung eine dorfweise war, kann es der Natur der Sache nach auch nicht gut anders sein. Nur eine genauere Statistik, als wir sie leider besitzen, könnte darüber Aufschluß geben, welche Rolle noch heute die Gemeindegüter in der Wirthschaft der Gebirgsbewohner spielen.[1]

Ob sich bei der bezeichneten Wirthschaftsverfassung mit festem Ackerland in der Nähe der Dörfer, mit geschiffeltem Wechselland in größerer Entfernung und mit permanentem Weideland auf schlechtestem Boden oder in größter Entfernung, die wilde Feldgraswirthschaft aus der Urzeit erhalten hat, oder erst in neuerer Zeit dadurch entstanden ist, daß man nach Verlauf vieler Jahrhunderte bei anwachsender Bevölkerung und zunehmenden Bedürfnissen wieder mit dem Pfluge in die Gemeinweiden vordrang, möchte sich schwer entscheiden lassen. Beispiele aus dem Wester-

[1] Eine Vorstellung davon erlangt man, wenn man in Preußen die östlichen Provinzen mit den westlichen in Bezug auf das Grundeigenthum der Gemeinden vergleicht. Während hier die nutzbare Bodenfläche in den 6 östlichen Provinzen fast ganz in den Händen der Privaten und des Staates ist, stehen im Rheinland noch über 16 Procent im Besitz der Gemeinden, in Westfalen immer noch 3½ Procent. Ja in den Regierungsbezirken Trier und Koblenz, in welchen die Gegenden des Hunsrücks und der Eifel besonders ins Gewicht fallen, sind noch 27, beziehungsweise 30 Procent des Grund und Bodens der ländlichen Gemeindebezirke in ungetheilter Gemeinschaft. Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staates, III, 38 fg.

walde und Vogelsberge[1] sprechen für die letztere Auffassung, welcher auch Hanssen beipflichtet. So vollzöge sich denn hier auf den seither als ewige Weide genutzten Gemeindeländereien jetzt derselbe Umwandlungsproceß, durch welchen unsere Vorfahren einst von der Nomadenwirthschaft zum Ackerbau übergegangen sind. Freilich gestatten nicht überall Höhenlage und Klima den Umbruch der Gemeinweiden und die Ausübung eines kürzern oder längern Wechselbaues mit dazwischenliegenden Dreeschperioden. So besitzen in der Rhön „einzelne Gemeinden Tausende von Tagwerken Weideflächen, sodaß in den höhern Lagen die Waldungen und Felder der Orte meist in den Hutflächen liegen wie die Inseln im Meer". Das Klima ist so rauh, daß höchstens eine Aufforstung der höher gelegenen Flächen von über 2500 Fuß den Gemeinden einen höhern Ertrag liefern würde als die magern Weideanger; in tiefern Lagen ist der Graswuchs reichlicher; aber der Getreidebau erhält sich auch hier nur auf Kosten der Viehzucht und infolge der Bedürfnisse, welche durch jene nicht befriedigt werden können. Man erntet durchschnittlich nicht mehr als das dreifache Korn, und die Ernte mislingt, sowie die Düngung nachläßt oder ein nasser Sommer eintritt. Hin und wieder haben einzelne Gemeindeglieder es erzwungen, daß ihnen ihre Antheile an der Gemeinheit zur Rodung ausgeschieden wurden: die Versuche sind kläglich gescheitert und das Land ist oft schon nach dem ersten Jahre zur Gemeinweide zurückgefallen.[2] Günstigere Aussichten scheint nach dieser Richtung der Vogelsberg zu bieten, und nach den in Hessen herrschenden Ansichten über den Nutzen der Gemeindegüter steht zu hoffen, daß auch die als Ackerland zeitweilig genutzte Weide im Gemeindeeigenthum verbleibt. Manche Ortschaften besitzen hier Hunderte von Morgen Gemeindeweide, sodaß auf einen Bürger oft 3, 4, ja 6 und 12 Morgen entfallen. Die Gesammtfläche des zum Wechselbau geeigneten Gemeindelandes wurde 1848 auf 12000 Morgen geschätzt.[3]

Zu den Wildländereien oder Außenfeldern gehören auch die Vöhden in Westfalen, im Regierungsbezirk Münster, über welche

---

[1] Zeitschrift für die landwirthschaftlichen Vereine des Großherzogthums Hessen, XVIII (1848), 307; XXII (1852), 401.

[2] Nach Privatmittheilungen und dem Aufsatze von Albert, Zeitschrift für die landwirthschaftl. Vereine des Großherzogth. Hessen, XXX (1860), 255 fg.

[3] Zeitschrift für die landwirthschaftl. Vereine, XVIII, 307 fg.

Schwerz [1] im Jahre 1817 zuerst Näheres veröffentlicht hat. Das Vöhdeland war in besonders ausgedehntem Maße vorhanden auf der Klaistrecke, die von Horstmar und Steinfurt aus über Coesfeld nach der Lippe und auf Bochum sich hinzieht. Auf den Dorffeldmarken lag und liegt hier das im vollen Privateigenthum befindliche permanente Ackerland, der Esch, offen und die Stücke der einzelnen Besitzer im Gemenge. Außerdem gehörten zu jeder Gemeinde noch mehrere Vöhden, welche Schwerz als Grundstücke definirt, die mit dem Servitut belastet sind, daß die Eigenthümer sie nur 4—6 Jahre beackern dürfen und darauf ebenso lange liegen lassen müssen, wo dann das Vieh der Gemeinde oder anderer Berechtigter sie zur Weide benutzt. „Gewöhnlich", sagt er, „hat eine Gemeinde zwei solche mit Vöhde belastete Fluren. Die Eigenthums- und Nutzungsrechte haben sich hier sehr verschieden gestaltet. Die Grundeigenthümer sind entweder sowol in den Acker- als in den Dreeschjahren nutzungsberechtigt, also zur Cultur wie zur Weide oder blos in den Ackerjahren. Außerdem gibt es noch bloße Hutungsberechtigte, die gar kein Grundeigenthum daran haben, und zwar solche, die kein Weidegeld, und solche, die ein geringes Weidegeld zu zahlen haben. Im letzten Weidejahre darf nicht vor Johannis aufgebrochen werden, im letzten Kornjahre beginnt die Weideberechtigung gleich nach der Ernte. Vor der französischen Zeit (Königreich Westfalen) gab es eigene Feldrichter für die Vöhden, die das Vieh der Berechtigten im Frühjahr vor Beginn der Weidezeit in den Ställen verzeichneten, um nachher etwa eingeschobenes zu erkennen."

„Jedes Feld hatte einen eigenen Schütthof. Die Feldrichter hatten die Aufsicht über die Befriedigungen und Schlagbäume zu führen. Ihr Dienstemolument betrug ein Drittel der Einnahme aus den Weidegeldern, die übrigen zwei Drittel wurden unter die weideberechtigten Grundeigenthümer vertheilt, wofür diese die Schlagbäume zu unterhalten hatten. In der französischen Zeit führten die Friedensrichter die Aufsicht. Die französische Gesetzgebung erlaubte jedem die privative Einfriedigung gegen entsprechende Zurückziehung des Viehes von der Weide, wovon aber in jener Zeit wenig Gebrauch gemacht wurde."

---

[1] Rheinisch-westfälische Landwirthschaft, I, 22 fg. Da mir dieses Buch hier nicht zugänglich ist, so entnehme ich das Folgende dem bereits citirten Aufsatze von Haussen, Zeitschr. für die allgem. Staatsw., XXIV, 507 fg.

„Das Vöhdeland wird wol gemergelt, aber schlecht gedüngt und kraftlos niedergelegt, und die Weide ist in den letzten drei Jahren ganz erbärmlich; das Vieh hungert dabei. Ein Hof ist oft sehr ungleich in den beiden Vöhden betheiligt, und es kommt vor, daß derselbe dann in den ersten vier Jahren nur für zwei Pferde Arbeit hat, in den folgenden vier Jahren aber kaum mit sechs Pferden ausreicht, sodaß bald Verkauf, bald Zukauf von Pferden nöthig wird, bald Ueberfluß, bald Mangel an Futter und Stroh vorhanden ist."

Die Vöhden bezeichnen demnach eine ganz eigenthümliche Vermengung des Sondereigenthums mit der alten und wahren Feldgemeinschaft: das erstere tritt während der vier Baujahre in seine Rechte, beschränkt durch den Flurzwang, die letztere waltet in der folgenden gleich langen Zeitperiode und zwar manchmal in so ursprünglicher Form, daß die ideellen Nutzungsantheile nicht auf die eigentlichen Eigenthümer beschränkt, sondern auf sämmtliche Dorfbewohner ausgedehnt erscheinen. Die Antheile der einzelnen Eigenthümer sind ungleich und an einen festen Ort gebunden.

Anders ist es bei den Gehöferschaften des Regierungsbezirks Trier und den Haubergen im Siegerlande, in welchen wir noch ziemlich wohlerhaltene Ueberreste des alten Gesammteigenthums mit periodischer Theilung erhalten haben, nur daß infolge des Eindringens der Vererblichkeit und Theilbarkeit des Grundbesitzes auch hier die alten Verhältnisse merklich verschoben sind. Dies freilich nicht in dem Maße, daß nicht der ursprüngliche Zustand noch deutlich zu erkennen wäre.

Die Gehöferschaften oder Erbgenossenschaften oder Erbenschaften[1] sind agrarische Genossenschaften mit dem Gesammteigenthume ihres ganzen Grundbesitzes an Feldgärten, Aeckern, Wiesen, Wildländereien und Waldungen und periodischem Wechsel des Besitzes und der Nutzung auf Grund erneuter Verlosung nach Maßgabe der ungleichen Anrechte jedes einzelnen. Ein Sondereigenthum besteht nur an der Hofreite und dem im Hofberinge eingeschlossenen

---

[1] Hauptquelle: G. Hanssen, Die Gehöferschaften im Regierungsbezirk Trier (Berlin 1863) (Abhandlungen der königl. Akademie der Wissenschaften). Ferner: Schwerz, Beiträge zur Kenntniß der Landwirthschaft in den Gebirgsgegenden des Hunsrück. Mögliner Annal. (1831), XXVII. Briesen, Urkundl. Geschichte des Kreises Merzig, 1862, S. 252. Meitzen, Der Boden und die landwirthschaftl. Verhältnisse des preuß. Staates, I, 348 fg.

kleinen Hausgarten. In dieser Form, wo die Gehöferschaften einestheils die ganze bäuerliche Gemeinde, anderntheils die gesammte Feldmark mit Ausschluß der aus der Gemeinschaft ausgesonderten herrschaftlichen „Freihöfe" umfaßte, bestanden diese Genossenschaften bis tief in dieses Jahrhundert hinein; gegenwärtig ist ihr Geltungsbereich ein viel geringerer.

Ursprünglich war die Gehöferschaft offenbar nichts anderes als die Markgenossenschaft. Jeder Genosse hatte an Acker und Wiese, an Wald und Weide einen gleichen ideellen Antheil, welcher in Verbindung mit dem Gehöfte im Dorfe seine Hufe ausmachte. Allmählich wurde aber der „Bann" der Gehöferschaft durch das Eindringen gutsherrlicher Verhältnisse und durch die endgültige Auftheilung des besten Landes zu dauerndem Privateigenthum eingeengt. Ein Theil des Gehöferschaftsbesitzes, besonders die Hochwaldungen, fiel an die Gemeinden, welche mit ihren Bedürfnissen sicherlich auch schon früher auf das gehöferschaftliche Land angewiesen waren; hier und da besitzt die Gemeinde mit der Gehöferschaft Grundstücke gemeinsam.

Die ideellen Eigenthumsantheile, welche die Gehöfer am ganzen Bann besitzen, sind für sich veräußerlich und frei theilbar. Ein Zusammenhang derselben mit den Hofstellen im Dorfe bestand vielleicht ursprünglich, ist aber durch fortgesetzte Theilung verloren gegangen. Doch erstreckt sich gewöhnlich noch der gehöferschaftliche Antheil eines Genossen, sei er auch durch Theilung noch so klein, durch Zusammenkauf oder Tausch noch so groß geworden, gleichmäßig über alle Theile des gehöferschaftlichen Bannes, sodaß wer mit einem Hundertstel an den Wildländereien betheiligt ist, auch ein Hundertstel des Waldnutzens in Anspruch nehmen kann u. s. w. Ursprünglich waren offenbar die Antheile durch die ganze Feldmark ganz gleich, was schon daraus hervorgeht, daß in allen Gehöferschaften die Vertheilung des Landes zunächst nach solchen vollen Stammquoten erfolgt, welche dann wieder, je nach der Berechtigung der Einzelnen, in kleinere Stücke zerlegt werden. Die Größe dieser Stammantheile ist nicht überall gleich; oft ist dieselbe so gering, daß an eine bereits in früher Zeit infolge des Anwachsens der Bevölkerung stattgehabte Untertheilung zu denken sein dürfte. Die dafür gebräuchlichen Namen sind verschieden. In Loosheim theilte man nach Pflügen, von denen jeder in 4 Viertel, das Viertel in 48 Zoll zerfällt, in Untermorschholz, Wadrill und Saarhölzbach im Kreise Merzig nach Kerben und Tippelchen, von den bei der Auslosung

gebrauchten Kerbhölzern hergenommen, weshalb das gehöferschaftliche Land auch Kerbland genannt wird; in Irsch nach Ruthen, Fuß und Zoll, in Wilzenburg nach Schuhen und ihren Bruchtheilen. Häufig wird auch ein Getreidemaß angewendet: in Büschfeld das Faß zu 16 Mäßchen, in Kell nur Mäßchen, in Zerf Quärtchen, Viertel, Wölfchen, in Taben der Seester und seine Theile.[1]

Die Verfassung der Gehöferschaften ist fast nirgends schriftlich überliefert; der allen bekannte Gehöferschaftsbrauch wird von allen als bindend angesehen. Ueber den Ländereibestand der Gesammtheit und die Antheile der Einzelnen werden Grundbücher, „Schaftenregister", geführt und über Verlosungen, etwaige Verpachtungen u. dgl. die nöthigen Aufzeichnungen gemacht.

Für die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten der Gehöferschaft wird entweder jährlich aus ihrer Mitte ein sogenannter Erbschaftsrechner gewählt, dem einige der höchstbetheiligten Gehöfer bei der Losvertheilung behülflich sind, oder die Vorsteherschaft wechselt jährlich unter den Genossen. Der Dirigirende heißt für das betreffende Jahr Bürgermeister; er erhält für seine Mühwaltung etwas mehr Land zugemessen, als sein Antheil beträgt, oder eine kleine „Ergötzlichkeit" auf Kosten der Genossenschaft. Im Kreise Merzig wird an manchen Orten das Amt des Erbschaftsrechners dem jeweiligen Ortsvorsteher übertragen, obgleich die Gehöferschaft keineswegs völlig mit der politischen Gemeinde zusammenfällt.

Bevor zur Verlosung geschritten wird, ist eine Bonitirung und Vermessung des Bodens vorzunehmen. Dieselbe erfolgt, wie in Rußland, ohne Zuziehung eines Geometers, durch die dazu bestellten Gehöfer selbst, und infolge der Sachkenntniß und fort-

---

[1] „Die gehöferschaftlichen Quoten sind infolge ihrer Theilbarkeit oft sehr zersplittert worden. So z. B. haben von dem Crottnacher aus Wildländereien und Hölzungen bestehenden, zu 128 Ruthen registrirten Banne die kleinsten Interessenten nur $^1/_8$ Ruthe, was nicht mehr als $^5/_8$ Morgen Antheil in den sämmtlichen Gewannen und Schlägen dieser Ländereien zusammengenommen ausmacht, da dort auf die Ruthe ungefähr 5 Morgen kommen, die mittlern Interessenten besitzen 2, 3, 4 Ruthen, die größten 7 Ruthen = 35 Morgen. Selbstverständlich kommt es aber hier wie überall, wo die Aecker und Wiesen schon aus dem gehöferschaftlichen Banne geschieden sind, wesentlich mit auf die Vertheilung des privativen Grundbesitzes an." Hanssen, a. a. O., S. 81.

gesetzten Uebung vielleicht besser als von Technikern. Je nach ihrer Lage, Bodenbeschaffenheit, Entfernung vom Dorfe werden die zu verlosenden Ländereien in viereckige Verlosungsdistricte eingetheilt. In jedem dieser Districte gebührt jedem Gehöfer sein verhältnißmäßiger Antheil. Jedoch erhält er denselben nicht unmittelbar zugeschieden, was bei der Zersplitterung und ungleichen Größe vieler Antheile sehr schwer sein würde, sondern man theilt jeden Verlosungsdistrict in eine bestimmte Anzahl größerer Quoten, sogenannter Stöcke von gleichem Flächeninhalte.[1] Für jeden Stock werden dann so viele wirkliche Antheile zusammengelegt, als nöthig sind, um denselben auszufüllen, und es bleibt den zu einer Gruppe gehörenden Gehöfern überlassen, die weitere Vertheilung unter sich vorzunehmen. Durch dieses Verfahren wird es möglich, die Nachtheile der Bodenzersplitterung beim Gesammteigenthum einigermaßen zu mildern, indem die zu einer Gruppe vereinigten Inhaber kleiner Quoten die ihnen in verschiedenen Verlosungsdistricten zugefallenen Parcellchen gegeneinander austauschen oder einander abpachten. Außerdem gelangen die durch Erbschaft oder Kauf gemachten Landerwerbungen der einzelnen Gehöfer bei der nächsten Vertheilung in einer größern Quote zum Ausdruck, sodaß dieses Verfahren die Vortheile einer periodischen Consolidation gewährt.

Für die einzelnen Bestandtheile des gehöferschaftlichen Bannes: Feldgärten, Aecker, Wiesen, Wildländereien und Waldungen, regeln sich Verlosung und Nutzungsperioden nicht überall in gleicher Weise.

Die Feldgärten, d. h. kleine zum Gemüsebau bestimmte Parcellen — Kappesgärten — wurden, wo sie bestanden, mit dem Ackerlande zugleich ausgelost und von den einzelnen Nutznießern mit sogenannten Gartenreisern gegen die Feldweide und sonstige Beschädigungen eingefriedigt. Sie sind wol jetzt überall im Privateigenthum oder als Pachtland im Gemeindebesitz.

Das Ackerland wurde nach den in den Gemeinden bestehenden Ueberlieferungen ursprünglich auf je 3, später auf je 6, 9, 12,

---

[1] In Taben hält 1 Stocklos 1½ Seester, in Loosheim 2 Pflüge (bei einem Gesammtbesitz von 40 Pflügen). Eine Anschauung über das Endresultat des ganzen Verfahrens gibt die Kartenskizze der gehöferschaftlichen Flur von Saarhölzbach, Kreis Merzig, aus dem Jahre 1861 bei Meitzen, a. a. O., I, 553.

ſelbſt auf 30 Jahre vertheilt. Bei längern Perioden war es natürlich, daß die Verloſung und damit die Idee des Geſammteigenthums gänzlich in Vergeſſenheit gerieth, beſonders wenn man, wie in Saarhölzbach bei zwölfjähriger Periode, die Ummeſſung und Neuvertheilung nur dann eintreten ließ, wenn inzwiſchen der Quotenantheil einzelner Gehöfer ſich verändert hatte. Indeſſen ſtand die Grundidee ſo feſt, daß 1724 in Loosheim, nachdem ſeit 1655, alſo ſeit 70 Jahren, keine neue Theilung ſtattgefunden hatte, die Gemeinde beſchloß, „die Theilung der Ländereien (jedoch keinem Zinsherrn zum Nachtheil) in andere Stücke zuſammenzuziehen, weil in einer ſo langen Zeit die Wieſen und Ackerländereien wegen der Vielheit der Sterbfälle, auch durch vielfache Heirathen merklich verſchmälert worden, ſodaß kaum der Vornehmſte wegen der Schmalheit ſeiner hin und wieder gelegenen Güter an Beſſerung und Bemiſtung und der Ackersmann an ſeiner Arbeit Nutzen haben könnte, auch ſogar die Beſſerung und angewendete Arbeit in den Wieſen umſonſt wären". Deshalb wurde die Verloſung über den geſammten Bann wieder aufgenommen und ſeitdem alle 12 Jahre erneuert.

Die Wieſen werden in der Regel jährlich, an manchen Orten aber auch in gleichen Perioden mit dem Ackerlande verloſt. Bisweilen ſind die Wieſen früher ins Privateigenthum übergegangen als das Ackerland, während an manchen andern Orten Deutſchlands, wo das Feld ſich ſchon ſeit Jahrhunderten im Privateigenthum befindet, gerade die Wieſen noch gegenwärtig der Verloſung unterworfen ſind.[1]

Ueberhaupt hat das gehöferſchaftliche Geſammteigenthum für Wieſen und Ackerland in den meiſten Gemeinden der Kreiſe Merzig, Ottweiler, Sanct-Wendel, Saarburg und Trier durch Einſtellung der Verloſung aufgehört. Die Kataſtrirung der Rheinprovinz in den Jahren 1811—34 hat viele Auftheilungen zu Privateigenthum veranlaßt, ſodaß 1863, als Hanſſen über die Gehöferſchaften ſchrieb, das eigentliche Ackerland nur noch in Saarhölzbach im Kreiſe Merzig, wo es gerade damals aufgetheilt

[1] Vgl. Sternberg, Heſſiſche Rechtsgewohnheiten, I, 123, 128. Homeyer, Ueber das germaniſche Loſen, S. 29, und in den Symbolae Bethmanno-Hollwegio oblatae, S. 71, fg. Annalen der niederſächſiſchen Landwirthſchaft von Thaer und Beneke, Jahrg. III, S. 369. Maurer, Dorfverfaſſung, I, 127.

wurde, und auf einigen Feldmarken im Kreise Trier, wie in Paschel, Lampaden, Franzenheim, Pluwig und weiter die Ruwer abwärts in gehöferschaftlicher Verfassung vorkam.

Wildland und Wald werden dagegen noch immer allgemein nach Gehöferschaftsbrauch genutzt. Die Wildländereien stehen meistens unter fester Schlageintheilung und regelmäßiger Rotation. Die letztere ist je nach den Gegenden verschieden, am häufigsten achtjährig mit fünf Acker- und drei Weidejahren. Alljährlich im Frühling oder Sommer wird derjenige Schlag, welcher am längsten in Dreesch gelegen hat und wieder aufgebrochen werden soll, unter die Interessenten zur Aufwinnung, d. h. zur Gewinnung von Ernten auf die Dauer der gebräuchlichen Ackerperiode vertheilt. Die Dreeschschläge werden von der gemeinsamen Heerde beweidet. In einigen Gegenden bestehen darüber genaue Festsetzungen, wie viel Stück Rindvieh, Schafe u. s. w. auf die ideelle Einheitsquote fallen, und es sind dabei die Besitzer geringerer Antheile von der Nutzung ausgeschlossen, sodaß die Weiden nur den Vermögendern zugute kommen, welche ebendeshalb auch der endgültigen Auftheilung nicht geneigt sind. Anderswo besteht keinerlei Begrenzung des Weiderechts, sodaß nicht blos jeder Gehöfer ohne Rücksicht auf die Größe seines Antheils beliebig Vieh auf die Weide schickt, sondern auch die übrigen Viehbesitzer des Ortes mittels der Gemeindeheerde die Weide auf den Dreeschschlägen, in Waldungen und überhaupt im ganzen Banne der Genossenschaft, sowie auf der übrigen Feldmark mit benutzen. Die Gehöferschaft hat kein Vorrecht auf die Weide in der Feldmark: „eine Auffassung, welche auf die ursprüngliche Identität der Gehöferschaft, der Markgenossenschaft und der Ortsgemeinde zurückführt. Hier haben dann gerade die Vermögerndern das größte Interesse an der Auftheilung."

Es ist nur zu natürlich, daß die gehöferschaftlichen Wildländereien meistens schlechter gedüngt und bestellt werden als das im Privateigenthum befindliche ständige Ackerland — ein Beweis mehr dafür, daß das alte System nur in seiner vollen Durchführung wirthschaftlich haltbar ist. Das Wildland folgt deshalb den Aeckern und Wiesen in der Auftheilung mehr und mehr nach.

Durchaus eigenartig, aber keineswegs auf das Gebiet der Mosel und Saar beschränkt ist die Nutzung der gehöferschaftlichen Waldungen. Dieselben sind durchgängig Eichenschälwaldungen,

„Lohhecken", welche in 14- oder 15jährigem, bisweilen auch noch kürzerm Umtriebe bewirthschaftet werden. Nach dieser Periode bestimmt sich auch die Anzahl der Schläge. Der jährlich zur Verlosung und zum Abtriebe kommende Schlag wird nach der Lage, nach Loh- und Holzbestand in eine Anzahl Districte getheilt, worauf die Vermessung eines jeden Districts und der Losstöcke innerhalb derselben — alles mit gewohnter Sachkenntniß und Sicherheit — erfolgt. Das Lohschälen und Holzfällen, welches kurz nach der Ueberweisung der Antheile stattfindet, besorgen die größern Interessenten jeder für sich, kleinere vereinigen wol ihre Lose zur Aufarbeitung und theilen entweder Holz und Lohe oder den durch Verkauf erlangten Gelderlös. In der ehemaligen Herrschaft Eppelborn, Kreis Ottweiler, haben sich zu diesem Zwecke 91 gleichberechtigte Antheilhaber zu einer festen Genossenschaft vereinigt. Diese wird in 9—10 Rotten getheilt; jede Rotte erhält ihren Antheil bei der Verlosung an einem Stücke, läßt das Lohschälen und Holzfällen gemeinschaftlich besorgen und vertheilt unter ihre Mitglieder Holz und Lohe zu gleichen Mengen.

Wenn ein Lohschlag abgetrieben ist, so wird von den Gehöfern durch Schiffeln auf demselben noch eine, auf gutem Boden auch zwei Roggenernten erzielt.

Die Gemeinheitstheilungsordnung von 1851, welche die früher zur Auftheilung erforderliche Genehmigung der Regierung aufhob, führte auch zur Zerschlagung oder Veräußerung gehöferschaftlicher Waldungen. Mehrfach hat die Ortsgemeinde dieselben erworben, was von allen noch als der günstigste Fall zu bezeichnen sein dürfte. Wenn auch so diese alten agrarischen Genossenschaften, wie Hanssen schon 1863 bemerkte, von zwei entgegengesetzten Seiten bekämpft, dem Sondereigenthum und der politischen Gemeinde, ihrer Auflösung unaufhaltsam entgegengehen, so ist doch dieses Schicksal nicht für alle Theile der Gehöferschaft gleich unvermeidlich. Als Waldgenossenschaften haben dieselben ihre unzweifelhafte wirthschaftliche Existenzberechtigung. Freilich hat man über die gehöferschaftliche Forstwirthschaft vielfach Klagen geführt: es fehle an einer gehörigen technischen Leitung und Verwaltung, die nöthigen Culturen würden versäumt, bei der ungeregelten und übertriebenen Weidenutzung komme der Nachwuchs schlecht auf, Uebernutzung durch Streusammeln und Holzverwüstung seien nicht selten. Der Wunsch nach Einführung strengerer Regeln führte eine Anzahl Mitglieder des preußischen Abgeordnetenhauses

vor kurzem zur Einbringung des Entwurfs einer Gehöferschaftsordnung[1], nach welchem zwar die bisher blos landwirthschaftlich bewirthschafteten Grundstücke der Gehöferschaften in Privateigenthum übergeführt werden sollen, für die Erziehung von Eichenschälwald aber nicht blos ihr Bestand gesichert, sondern auch die Möglichkeit ihrer Erweiterung durch Aufnahme neuer Grundstücke vorgesehen wird. Die neue Verfassung für diese Gehöferschaften, in ihrer Eigenschaft als Waldgenossenschaften, ist der längst bewährten Einrichtung der Siegenschen „Hauberge" nachgebildet, welche nunmehr unsere Aufmerksamkeit fordern.[2]

Der Kreis Siegen, welcher die südlichste Spitze der Provinz Westfalen bildet, ist ein rauhes, zwischen 200 und 670 Meter über dem Meere gelegenes Gebirgsland, das aus meist langgestreckten, oft plateauartig abgeplatteten Höhenzügen und engen Thälern besteht. Von der Gesammtfläche des Kreises, 64658 Hektaren, sind nur 14810 Hektare Aecker, Gärten und Wiesen und 46689 Hektare, also 72 Procent Waldland. Unter dem letztern befinden sich nur 8189 Hektare Hochwald; der Rest von 38500 Hektaren besteht aus sogenannten Haubergen, welche in geschlossenen Massen die höhern Theile des Kreises einnehmen und von denen der größte Theil (34160 Hektare) sich im Besitz von 180 Genossenschaften befindet. Die Gesammtbevölkerung beträgt rund 64000 Seelen, die Ackerfläche nur 8389 Hektare oder 0,13 Hektare auf den Kopf. Es ist also ein großer Mangel an Ackerland, der trotz der blühenden Industrie und der starken Getreideeinfuhr zu ungesunden Zuständen führen müßte, wenn nicht die Hauberge neben der Erzeugung von Lohrinde, Brennholz, Kohlen auch dem Getreidebau dienten.

Die Hauberge sind, wie die Trierischen Lohhecken, Eichenschälwaldungen mit 16- bis 20jährigem Umtriebe. Sie zerfallen in ebenso viele, aber nicht immer gleich große Haue oder Schläge, von denen jedes Jahr einer zum Abtriebe gelangt. Von Anfang März bis zum 20. April erfolgt zunächst das sogenannte Räumen

---

[1] Vgl. Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, XIII. Legislaturperiode, 2. Session, Nr. 183.

[2] Ueber das Folgende vgl. Achenbach, Die Haubergsgenossenschaften des Siegerlandes (Bonn 1863). Außerdem sind die auf den Entwurf einer Haubergsordnung für den Kreis Siegen bezüglichen Drucksachen des preußischen Landtages von 1877/78 (Nr. 14, 45, 51, 134) benutzt.

des Haues, d. h. die Entfernung des nicht zum Lohschälen bestimmten Holzes, im Mai und Juni das Schälen der Lohe und später das Niederhauen der entrindeten Eichenstangen und deren Fortschaffung aus dem Schlage. Hierauf wird die Rasen- und Moosdecke des Bodens abgeschält, auf kleine Haufen gebracht, mittels untergelegten Reisigs langsam verbrannt und die Asche über den ganzen Schlag ausgestreut. An einem bestimmten Tage wird der vornehmlich übliche Winterroggen, der gleichmäßig nach den Regeln des Flurzwangs gebaut werden muß, eingesäet. Zur Aufnahme desselben wird der Boden vorher mit dem „Hainhaach", einem besonders dazu eingerichteten Pfluge ohne Räder, aufgelockert. Die Pflugarbeit geschieht meist gemeinschaftlich, indem die sämmtlichen nebeneinanderliegenden Haubergsantheile der Quere nach mit Furchen durchzogen werden, wogegen das Säen von jedem einzelnen Genossen für seinen Antheil besorgt zu werden pflegt. Im August des folgenden Jahres wird der Roggen geschnitten, worauf der Hau etwa sechs Jahre geschlossen bleibt, um demnächst bis zu seinem im 16. bis 20. Jahre erfolgenden Abtrieb als Viehweide seitens der politischen Gemeinde benutzt zu werden. Ziegen und Schafe dürfen nicht eingetrieben werden. Die zahlreich vorkommenden Ginsterpflanzen werden als Streumittel benutzt. Die Erziehung des Holzbestandes geschieht entweder durch Pflanzung oder durch Einsäen und Unterpflügen der Eicheln mit der Kornsaat.

Die Hauberge fallen somit auch als Ackerland nicht unbedeutend ins Gewicht, indem jedes Jahr etwa der achtzehnte Theil derselben, also ungefähr 2000 Hektare, dem zum ständigen Ackerbau dienenden Lande zuwächst.

Nach der Haubergsordnung von 1834 sind die Hauberge ein „ungetheiltes und untheilbares Gesammteigenthum ihrer Besitzer". Letztere sind zu örtlich abgegrenzten Verbänden vereinigt und bilden Genossenschaften, welchen die Rechte der juristischen Person zustehen. Jeder einzelne Genosse besitzt einen ideellen Antheil am Ganzen, der erst in der Zeit der Nutzung greifbare Gestalt annimmt. In jedem jährlichen Haue wird einem jeden einzelnen Theilhaber ein seinem Antheil entsprechendes Stück Land zur Lohgewinnung, Abholzung und Fruchtbestellung zugeschieden. Nach der Ernte hört das Nutzungsrecht der Einzelnen auf und der Schlag erscheint wieder in jeder Beziehung als ungetheiltes Ganzes. Jeder Genosse ist berechtigt, über den ihm zustehenden

Idealantheil frei zu verfügen. Er wird im Grundbuche als Eigenthümer eingetragen und kann denselben beliebig verpfänden und veräußern.

Zum Zwecke der Vertheilung zerfällt jeder der 16 oder 20 Schläge einer Haubergsgenossenschaft in eine gleiche Anzahl von Stammantheilen, Jähne oder Stammjähne genannt. Ihre Anzahl wechselt von 2—21; gewöhnlich sind es 8—10. Da die einzelnen Schläge derselben Genossenschaft von verschiedener Größe sind, so ist jedem Jahn eine gleiche ideelle Größe, beigelegt, welche bald nach einem Flächenmaß (Ruthen: 1 Ruthe = 10 Fuß, 1 Fuß = 10 Zoll) oder Hohlmaß (Mesten: 1 Meste = 8 Becher; 16 Mesten = 1 Malter), oder nach einer Geldsumme (Albus: 24 Albus = 1 Rädergulden, 1 Albus = 8 Pfennige) berechnet wird. Bezeichnen z. B. 1000 Ruthen oder 10 Mesten oder 10 Albus einen Jahn, so hat ein halber Jahn 500 Ruthen oder 5 Mesten oder 5 Albus, ein Vierteljahn 250 Ruthen, oder 2 Mesten 4 Becher, oder 2 Albus 4 Pfennige u. s. w. Dasselbe Flächen- oder Getreide- oder Geldmaß, welches die abstracte Größe des Jahns angibt, bestimmt auch die Berechtigung der einzelnen Genossen am Hauberge, indem dieselbe gleichfalls nach Albus und Pfennigen, Mesten und Bechern, Ruthen, Fuß und Zoll ausgedrückt wird. Zehn Pfennige Hauberg bedeuten demnach zehn Idealantheile des ganzen, 192 oder 288 oder wieviel Pfennige enthaltenden Haubergs und sind in den verschieden großen Schlägen derselben Genossenschaft von verschiedenem Umfang. Ist in einer Genossenschaft die Größe des Jahns z. B. gleich 10 Albus und stehen einem Genossen 10 Albus Hauberg zu, so muß diesem in dem jährlichen Schlag ein ganzer Jahn zugewiesen werden, machen aber die Antheile von 12 Genossen (A = 1 Alb., B 2 Alb., C 4 Alb., D 2 Pf., E 2 Pf., F 2 Pf., G 4 Pf., H 4 Pf., I 3 Pf., K 2 Pf., L 2 Pf., M 1 Pf., N 2 Pf.) die Größe eines Stammjahns aus, so wird denselben zusammen ein Jahn im Haue zugetheilt, den sie unter sich nach Maßgabe ihrer Antheile wieder in einzelne Theile zum Zwecke der Nutzung zu zerlegen haben.

Theilt z. B. eine Haubergsgenossenschaft ihre Schläge herkömmlich in acht Stammjähne, so wird jeder in Angriff zu nehmende Hau mit Rücksicht auf Holzwuchs und Bodenbeschaffenheit in acht ziemlich gleichwerthige Theile vermessen und diese durch das Los unter die Genossen vertheilt, welche somit gleichsam in

acht Untergenossenschaften zerfallen. Hierauf theilen diese letztern die einzelnen Jähne unter sich nach Maßgabe ihrer Berechtigung, wobei kleinere Theile durch Austausch unter den Genossen zusammengelegt oder auch für Rechnung sämmtlicher Theilhaber abgetrieben werden. Das ganze Geschäft wird, wie bei den Gehöferschaften, von den Genossen selbst, ohne Zuziehung eines Geometers zu aller Zufriedenheit vollzogen. In neuerer Zeit hat man häufig die Lose eines ganzen Schlages auf dem Stamme verkauft und den Ertrag unter alle Genossen nach Verhältniß ihrer Antheile vertheilt.

Die Aehnlichkeiten der Hauberge und Gehöferschaften liegen auf der Hand: hier wie dort derselbe Theilungsmaßstab nach Stammantheilen, Jähnen und Stöcken, dieselbe Art der Verlosung, derselbe jährliche Wechsel des Fruchtfeldes und dasselbe Wandern des Ackerlandes durch das ganze gemeinschaftliche Gebiet. Hier wie dort entspricht die durch alle Schläge einer Genossenschaft gleiche Zahl der Stammantheile offenbar der ursprünglichen Anzahl der Familien oder Häuser des Markverbandes; es ist anzunehmen, daß ursprünglich der Jahn (Stock) den wirklichen Antheil eines jeden bezeichnete, und daß aller Antheile gleich waren. Die Vermehrung der Haubergsgenossen und Gehöfer und die unbeschränkte Theilbarkeit der Antheile hat die Zahl der Nutzungsberechtigten zwar vergrößert, die ursprüngliche Anzahl der Jähne und Stöcke aber zum Zwecke leichterer Theilung unverändert gelassen.

Gegenwärtig fallen freilich die Haubergsgenossenschaften nicht mehr mit den politischen Gemeinden zusammen; oft wohnen nicht einmal alle Genossen in demselben Dorfe; allein der größte Theil der Gemeindebürger pflegt auch Haubergsgenossen zu sein. Die Beamten der wirthschaftlichen werden von dem Bürgermeister der politischen Gemeinde in Amt und Pflicht genommen und in ihren Functionen den Gemeindebeamten gleichgeachtet. Von seiten des Staats werden die Haubergsgenossenschaften wie die politischen Gemeinden behandelt. Ihre Verfassung wird durch die Staatsgewalt bestimmt; in ihrer Verwaltung stehen sie unter Aufsicht der staatlichen Behörden, und die Uebernahme eines genossenschaftlichen Amtes ist an dieselben Bedingungen geknüpft wie die der Gemeindeämter. Auf die gesammte Haubergswirthschaft werden die Rücksichten des öffentlichen Wohles angewandt; ohne Genehmigung der Staatsbehörde darf kein Stück Land aus ihrem Verbande ausgeschieden oder in denselben aufgenommen werden;

die Theilung der Haubergsgrundstücke unter ein für die Wirthschaft schädliches Maß ist verboten.

Ueberhaupt ist das Siegerland, wie Achenbach bemerkt, von jeher ein wahrer Mittelpunkt des genossenschaftlichen Lebens und der Gemeinschaft gewesen. In nächster Nachbarschaft haben sich bis in das 18. Jahrhundert hinein ganze Feldfluren ungetheilt erhalten und noch heute stehen die vortrefflich cultivirten Wiesen regelmäßig in genossenschaftlichem Verbande. Auch der blühende Bergbau und das Hüttenwesen werden genossenschaftlich betrieben.

Daß die Haubergsverfassung in allem Wesentlichen uralt ist, bedarf für uns keines besondern Beweises. Dennoch hat man auch hier, wie bei der russischen Dorfgemeinschaft, an spätere künstliche Einführung gedacht. Man schrieb dieselbe dem Fürsten Friedrich Wilhelm Adolf von Nassau-Siegen zu, der im Anfang des vorigen Jahrhunderts lebte. Die Wahrheit ist, daß dieser einsichtige Fürst in seiner 1711 erlassenen „Holzordnung" dem alten Herkommen gesetzliche Kraft verlieh und dasselbe im Interesse seines Landes strengen Regeln unterwarf.

Denn seit alter Zeit spielen die Hauberge in der Wirthschaft des gewerbreichen Siegerlandes eine große Rolle. Vom frühen Mittelalter bis auf die neueste Zeit blühen hier Bergbau und Hüttenwesen, bei welchem letztern der Bezug von Holzkohlen und somit die Erhaltung der Hauberge Lebensfrage war. Ebenso wirkte das Bedürfniß der zahlreichen Gerbereien: schon im 18. Jahrhundert waren diese sehr bedeutend; 1863 schlugen sie mehr als 3 Mill. Mark um und die Hauberge lieferten ihnen jährlich 80000 Ctr. Lohe.

Die Mitte des 17. Jahrhunderts zeigt uns deshalb bereits strenge Vorschriften über die Bewirthschaftung der Hauberge in der Holz- und Waldordnung des Grafen Johann von Nassau, welche zugleich im Interesse „des Eisen-, Stahl-, Blei- und Kupferhandels" das Roden in den Hainen verbietet. Namentlich sollte dem zu frühen Abtrieb des Holzes und der Uebernutzung der Hauberge durch Fruchtbau und Viehtrieb entgegengearbeitet werden. Gleiche Zwecke verfolgten die Geschworene Montagsordnung des Amtes Siegen von 1586 und die nassau-katzenelnbogische Polizeiordnung von 1597 (aufs neue eingeschärft durch den Siegenschen Kanzlei-Befehl vom 20. März 1624), endlich die bereits erwähnte Forst- und Holzordnung des Fürsten Friedrich Wilhelm Adolf vom 1. Mai 1711, die sogenannte „güldene Jahn-

ordnung", welche der Hauptsache nach bis auf den heutigen Tag in Geltung geblieben ist. Das dankbare Volk hat die Verdienste dieses einsichtigen nassauischen Fürsten immer in Erinnerung behalten. Noch in seinem Testament belegte derselbe mit dem „unausbleibenden größten fluch und unsegen denjenigen, welcher dieser gemachten Forstordnung entgegen die nunmehro allenthalben zu richtigem stand gebrachte so genannte güldene Jähne wieder in abgang zu bringen oder sonsten demjenigen, was zur menagirung der hauberge und fortpflanzung des gehölzes dienlig ist verordnet worden, zu widerstreben bedacht sein und gegen vermuthen unternehmen wird".

Bisjetzt hat sich niemand gefunden, der, modernen Lieblingstheorien zu Gefallen, an den alten Ordnungen zu rütteln gewagt hätte; ja die preußische Regierung hat dieselben durch die Haubergsordnung vom 6. December 1834 in allem Wesentlichen bestätigt, und noch in seiner letzten Session hat sich der Landtag mit einer Vorlage beschäftigt, welche nur die Abstellung einiger Mängel des letztgenannten Gesetzes bezweckt, im übrigen aber das uralte Herkommen lediglich bestätigt.

Nach diesem Gesetze steht an der Spitze jeder Haubergsgenossenschaft ein in allgemeiner Versammlung auf sechs Jahre gewählter Ausschuß, bestehend aus einem Vorsteher und zwei Beisitzern. Der Vorsteher führt die laufenden Geschäfte: er beruft den Ausschuß zur Sitzung und die Genossen zur allgemeinen Versammlung, zieht die Beiträge der Einzelnen zu den Verwaltungskosten ein, vertheilt die Nutzungen entweder in Landantheilen oder in baarem Gelde, sorgt für Ausführung der Culturen, überwacht das Rechnungswesen und vertritt die Genossenschaft nach außen. Er hat das Recht, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 3 Mark anzusetzen und die Pflichtigen zur Ausführung ihrer Arbeiten anzuhalten. Der Ausschuß ernennt den Haubergsschützen, prüft die Rechnung und beschließt über bedeutendere Culturveränderungen. Die allgemeine Versammlung der Haubergsgenossen, welche zusammentritt so oft es nöthig ist, beschließt über alle wichtigern Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit; sie erwählt den Ausschuß und den Rechner. Auf jeden niedrigsten Antheil am Hauberge kommt eine Stimme, sodaß die größern Besitzer so viele Stimmen abgeben, als die niedrigste Einheit in ihrem Antheil enthalten ist. Das Rechnungswesen kann dem Vorsteher oder einem besondern Beamten übertragen werden. Den Schutz der Schläge handhaben die

Haubergsschützen. Seither bestand für jeden Haubergsverband ein Schütze; der neue Gesetzentwurf will im Interesse der Schützen und der Waldpflege größere, mehrern Verbänden gemeinsame Schutzbezirke gebildet haben. Die forsttechnische Leitung der Haubergswirthschaft geschieht entweder durch einen besondern Oberförster oder wird den staatlichen Forstbeamten des Bezirks übertragen. Die Aufsicht über die gesammte Verwaltung der Hauberge übt der Landrath und in zweiter Linie die Bezirksregierung; zu ihrer Unterstützung sind die Bürgermeister der betheiligten Gemeinden und die Forstbeamten angewiesen. Der Genehmigung des Landraths unterliegen alle wichtigen Genossenschaftsbeschlüsse und die Entscheidung von Streitigkeiten.

Mit der neuen gesetzlichen Regelung, die nach eingehender Berathung mit den Bewohnern des Kreises Siegen festgestellt worden ist, werden die Hauberge eine neue Gewähr ihres Bestehens erlangen. Mit Recht bemerkt die Regierung in den Motiven ihres Gesetzentwurfes (S. 12): „Die Wirthschaftsweise in den Siegener Haubergen ist aus alter Zeit überkommen und aus den besondern Bedürfnissen des Landes an Lohe, Kohle und Korn hervorgegangen. Sie entspricht auch, nachdem infolge der Steinkohlenzufuhr durch die Eisenbahnen der Bedarf an Holzkohle fast aufgehört hat, noch heute den örtlichen Verhältnissen in einer ausgezeichneten Weise und nimmt einen so festen Platz in dem wirthschaftlichen Leben des Siegerländers ein, daß sie von demselben um keinen Preis aufgegeben werden würde."

Hoffen wir, daß sie noch lange fortdauern wird als ein Bild uralter Agrarverfassung, auf das noch heute die Taciteischen Worte angewandt werden dürfen: „Sie wechseln ihre Felder Jahr um Jahr" und „es gibt bei ihnen kein Sondereigenthum".

Unbedeutendere Reste der alten Landverfassung unserer Vorfahren mögen sich vielfach bis in dieses Jahrhundert in allen Theilen Deutschlands fortgepflanzt haben[1]; meist fanden sie durch die allerwärts mit überstürzendem Eifer betriebenen Gemeinheitstheilungen ein jähes Ende, ohne daß man es der Mühe werth

---

[1] Wir müssen in dieser Hinsicht auf die bekannten Arbeiten von Maurer, Thudichum, Landau, Hanssen verweisen. Die Hauptreste findet man mit Literaturangaben zusammengestellt bei Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, I, §§. 53, 55. Einzelnes bieten auch die ältern Jahrgänge der landwirthschaftlichen Zeitschriften in ihren Gemarkungsbeschreibungen. Beson-

erachtet hätte, die primitiven Züge derselben zu sammeln. Als Ueberreste der ältesten Rechts- und Wirthschaftsgestaltung unsers Volkes hätten sie denselben Anspruch auf Beachtung und Sammlung gehabt wie etwa Volksbräuche, Kinderlieder und Märchen. Es ist nicht zu verwundern, daß jene verkümmerten Ueberreste des Gesammteigenthums mit periodischer Theilung neben dem Privateigenthum sich nicht halten konnten und nur da fortdauerten, wo das alte Nutzungssystem in die Augen springende Vortheile zeigte. Bei dem Mangel detaillirter Beschreibungen würde es dem Zwecke dieses Werkes wenig frommen, hier die Trümmer zusammenzustellen. Nur auf ein äußerst merkwürdiges Beispiel mag noch hingewiesen werden.

E. M. Arndt erzählt in einem Aufsatze[1], in welchem er die Nachrichten der Römer über den Ackerbau der Germanen als „dumm, roh" und „unmöglich" bekämpft, Folgendes:

„Mein seliger Vater kaufte sich im Jahr 1805 einen alten, sehr alten Pfandcontract auf das Domänengut Trantow an der Peene, wozu, wenn es mich recht erinnert, die Gerichtsbarkeit und in den Dörfern: in Trantow vier, in Zarrentin acht oder zehn Bauren mit Hand- und Spanndienst und andern Leistungen gehörten. Hier bestand damals noch die alte gelobte Dreifelderwirthschaft und Acker, Wiesen, Weide und Torfstich im weiten Peenebruche lagen zwischen dem Herrn und den Bauren in ursprünglichster fast Cäsar'scher Gemeinschaft. Die Bauerhöfe standen altsächsisch abgebauet mit Gärten, Bäumen, einer Wuurt und einzelnen kleinen Sonderstücken und Koppeln, deren Bestellung mit Klee, Wicken, Waizen, Erdtoffeln und anderm Gemüse der Willkür des Inhabers frei stand; aber die große Feldflur lag in einer merkwürdigen Gemeinschaft zwischen dem Herrn, den Bauren und dem Pastor loci, welche erst von meinem Vater durch Auseinandersetzung der verschiedenen Theilhaber zu besonderem eignen Besitz geschieden ward. Bei jeder beginnenden Herbstsaat nach der Brache ward das Loos gezogen, wo die Bauren ihre Abtheilung im Schlage bekommen sollten, welche ihnen nach dem ge-

---

ders interessant ist die Beschreibung der Landeintheilung und Landwirthschaft des hannoverschen Amtes Viehland in den Annalen der niedersächsischen Landwirthschaft, III, 365 fg.

[1] In Schmidt's Zeitschrift für Geschichtswissenschaft (1845), III, 252 fg.

fallenen Loose nach der Scheffelzahl zugemessen ward und welche sie für diesen Umlauf bis zur neuen Brache als das ihrige bauten und benutzten."

Hier haben wir also, wenn auch beschränkt durch die gutsherrlichen Rechte, ein ungetheiltes Gesammteigenthum an der ganzen Gemarkung, während nur Haus, Hof und Garten nebst Gemüseländern im Privateigenthum stehen. Alljährlich wurde je ein Drittheil des Ackerlandes und zwar dasjenige, welches gerade Brachfeld war, durch das Los vertheilt, sodaß die Nutzungsperiode für jede Parcelle immer drei Jahre dauerte. Der Grundherr ging ebensowol mit ins Los wie der Pastor und die Bauern. Die verschieden großen Antheile der letztern werden, wie zuweilen auch bei den Gehöferschaften und Haubergen, nach einem Getreidemaß bestimmt. Arndt hält diese Einrichtung für „List und Pfiffigkeit des Sonderherrn, damit die Bauren, die die gemeinsame Brache mit düngten und mit pflügten, bei der Ungewißheit, welche Stücke ihnen davon zufallen würden, alle Feldverrichtungen mit gleicher Sorgfalt übten". Offenbar ist dies nicht richtig; die Einrichtung ist uralt, und was an ihr eigenthümlich ist, beweist nur, daß man den wirthschaftlichen Nachtheilen einer Auftheilung der ganzen Feldflur auf kurze dreijährige Perioden durch richtige Ansetzung der Vertheilungszeit und jedesmalige Vornahme des dritten Theils der Gemarkung wirksam zu begegnen wußte.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß dieselbe Einrichtung auch an andern Orten, welche die alten Einrichtungen bewahrt hatten und nach der Dreifelderwirthschaft das Land bauten, vorkam. Vielleicht war dies auch bei den Gemeinden in Südpreußen im Fürstenthum Lowicz der Fall, von welchen L. Krug[1] aus dem Anfange dieses Jahrhunderts erzählt, daß sie in der Regel jedes Jahr eine neue Vertheilung des Landes vornahmen; den Vertheilungsmaßstab bildete die Quantität Zugvieh, welche jeder besaß und nach welcher er ein kleineres oder größeres Stück zur Bebauung oder Benutzung erhielt. Krug findet, „daß diese seltsame Verfassung vielleicht auf die Cultur des Bodens nicht so nachtheilig wirkt als in andern Gegenden die Lage im Gemenge".

Jedenfalls beweist aber das Beispiel von Trantow und Zarrentin, daß die ursprüngliche Form der vollen Feldgemeinschaft

[1] Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung im preußischen Staate (Berlin 1808), I, 188, angeführt bei Meitzen, I, 351.

mit jährlicher Theilung nicht blos bei der wilden Feldgras- oder Schiffelwirthschaft, sondern auch bei dem Dreifelderſyſtem möglich war, und daß, ſelbſt wenn die Annahme einzelner Schriftſteller von einer Dreifelderwirthſchaft zur Zeit des Tacitus ſo begründet wäre, als ſie es nicht iſt, darin durchaus kein Hinderniß gegen die alljährliche Auftheilung eines Theils der Gemarkung erblickt werden dürfte.

Siebentes Kapitel.

Die Allmenden der Schweiz.[1]

In den Urcantonen der Schweiz ſichern die denkbar vollkommenſten demokratiſchen Einrichtungen der Bevölkerung ſeit den entfernteſten Zeiten Freiheit, Gleichheit, Ordnung und ſo viel Glück, als Menſchenlos erlaubt. Ich ſchreibe dieſes ausnahmsweiſe günſtige Geſchick der Thatſache zu, daß man hier die alte Gemeindeverfaſſung mit der urſprünglichen Form des Grundeigenthums bewahrt hat.

---

[1] Ich habe unendliche Mühe gehabt, um einiges bibliographiſches Material für dieſe Studie zuſammenzubringen. Ich habe im letzten Sommer (1873) die Dörfer des Berner Oberlandes und der Ufer des Vierwaldſtätter Sees beſucht; aber da die Gebräuche überall verſchieden ſind, ſo genügte dies nicht, um einen Geſammtüberblick über den Gegenſtand zu gewinnen. Unterſtützt haben mich dabei einige in der Schweiz gemachte Publicationen. Weder in England, noch in Frankreich, noch in Deutſchland habe ich etwas darauf Bezügliches gefunden. Maurer und Roſcher, welche über alles, was die alten ländlichen Einrichtungen betrifft, ſonſt ſo vollſtändig Auskunft geben, ſagen faſt nichts über die ſchweizeriſchen Allmenden. Profeſſor Naſſe in Bonn, der dieſe Frage ſehr genau kennt, glaubt, daß die deutſchen Nationalökonomen ſich nicht ſpeciell mit denſelben beſchäftigt haben. Für die Schweiz haben weder Dameth noch Max Wirth, der ehemalige ausgezeichnete Director des Statiſtiſchen Bureaus in Bern, mir irgendeine Nachweiſung liefern können. Die Hauptquellen, aus welchen ich geſchöpft habe, ſind folgende: 1) eine Sammlung von Allmend-Statuten aus dem Canton Zürich, welche ich der

Die französische Revolution hat den jeden Tag mehr hervortretenden Fehler begangen, die Demokratie dadurch begründen zu wollen, daß sie die Einrichtungen zerstörte, welche dieselbe allein lebensfähig machen. Sie hat den abstracten Menschen, das vereinzelte Individuum zur Voraussetzung genommen und demselben theoretisch alle natürlichen Rechte zuerkannt; aber sie hat zu gleicher Zeit alles das vernichtet, was ihn an die vorausgehenden Generationen und an seine gleichzeitigen Mitbürger band: die Provinz mit ihren überlieferten Freiheiten, die Gemeinde mit ihren ungetheilten Besitzthümern, die Zünfte und Corporationen, welche durch ein brüderliches Band die Arbeiter desselben Handwerks vereinigten. Diese Vereinigungen deckten als natürliche Erweiterungen der Familie den Einzelnen; sie waren freilich manchmal eine Fessel, aber sie waren auch eine Stütze; sie hemmten ihn, aber sie hielten ihn auch aufrecht; sie waren gleichsam Zellen, in welchen sich das individuelle Leben bewegte. In den Tagen der Noth waren sie eine gesicherte Hülfe, in gewöhnlichen Zeitläufen eine väterliche Aufsicht, welche den Menschen auf dem rechten Wege erhielt, eine Macht zur Vertheidigung der angegriffenen Rechte, eine Tradition für die neuen Geschlechter. Die Gegenwart war an die Vergangenheit geknüpft, durch die Privilegien und Güter, welche sie von derselben empfing.

Heutzutage verliert sich der Einzelne im Schoße der Nation, einer abstracten Idee, welche für die Mehrzahl der Menschen nur unter der Gestalt des Steuerempfängers und der Conscription in die Wirklichkeit tritt. Die aller örtlichen Selbständigkeit entkleidete Gemeinde ist lediglich ein Verwaltungsmechanismus, welcher der Centralgewalt gehorcht. Das Gemeindeeigenthum ist fast

---

Güte des Kanzlers Kothing verdanke; 2) die gründliche Untersuchung von Andreas Heusler, Professor der Rechte in Basel: Die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden; 3) eine Broschüre, voll origineller und richtiger Anschauungen von Dr. Becker, Pfarrer in Linthal, Canton Glarus: Die Allmeinde, das Grundstück zur Lösung der socialen Frage; 4) eine Untersuchung von Professor von Wyß: Die Schweizerischen Landgemeinden in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Bd. 1; 5) Snell, Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts (Zürich 1844); 6) Das Landbuch von Schwyz, herausgegeben von Kothing (Zürich 1850); 7) Das Landbuch oder Sammlung der Gesetze des Cantons Uri (Flüelen 1823); 8) specielle Nachweisungen, welche ich der Güte des Professors König in Bern und des Herrn Schenk, Chefs des eidgenössischen Departements des Innern, verdanke.

überall verkauft oder stark beschränkt. Der Mensch, welcher mit Bedürfnissen zur Befriedigung und mit Armen zur Arbeit auf die Welt kommt, kann nicht den geringsten Theil des Bodens beanspruchen, um seine Kraft zu bethätigen. Es gibt keine gewerblichen Corporationen mehr: die Actiengesellschaften, welche an ihre Stelle getreten sind, dienen nur als Mittel zur Vereinigung der Kapitalien, nicht der Menschen. Die Religion, dieses mächtige Band der Seelen, hat den größten Theil ihrer verbrüdernden Wirksamkeit eingebüßt und die stark erschütterte Familie ist fast nur noch die Organisation der Erbfolge. Der Mensch ist ein Gesellschaftswesen, und man hat die Einrichtungen zerstört oder geschwächt, in welchen die Vergesellschaftung Gestalt gewann und dem Staat eine feste Grundlage gab.

Man versucht gegenwärtig, die durch die Centralisation des alten Régime und durch die Revolution gerissene Lücke durch Gründung von Gewerkvereinen, Genossenschaften, Cooperativgesellschaften auszufüllen; aber es fehlt dabei das brüderliche religiöse Gefühl, die Ueberlieferung, ein juristisches Princip und oft genug sind es nur gegen die Kapitalisten gerichtete Kampfgenossenschaften. Auf die Gefahr hin, als Reactionär zu gelten, zögere ich nicht, es auszusprechen, daß man zwei ehemals bestehende Einrichtungen hätte erhalten und verbessern sollen, um darauf die moderne Demokratie aufzubauen, die Gemeindeautonomie und das Gemeindeeigenthum. Die Politiker haben auf Beschränkung der erstern, die Nationalökonomen auf Abschaffung des letztern hingearbeitet, ein schwerer Fehler, welcher, wenn man nicht Abhülfe findet, überall die Begründung demokratischer Einrichtungen hindern wird.

Wenn es nun ein Land gibt, in welchem diese Einrichtungen bewahrt worden sind und wo zugleich Freiheit, Gleichheit, Ordnung seit Jahrhunderten sich erhalten haben, so wird man darauf geführt, zu glauben, daß diese Dinge in einem ursächlichen Zusammenhange stehen, und es kann von Nutzen sein, zu erforschen, unter welchen Bedingungen dieses Land sich jener seltenen Wohlthaten erfreut hat. Es verdient bemerkt zu werden, daß sich diese Einrichtungen in der Urzeit bei allen Völkern finden; aber fast überall sind sie seit der Zeit entweder untergegangen oder von Grund aus verändert worden. Nur in Rußland hat sich der Gemeindebesitz erhalten, obgleich der Adel bei seiner Herausbildung im 16. Jahrhundert der Gemeinde die Hälfte ihres Eigenthums entzogen und die Einwohner zu Leibeigenen gemacht hatte. In

Frankreich hatte ihn der Feudalismus unterdrückt, freilich ohne ihn zu zerstören; erst der Despotismus der Doctrin und die Uniformirungssucht seit der französischen Revolution haben ihm den Todesstreich versetzt. In Deutschland wurde er durch den Adel und die Centralisirung der Verwaltung verstümmelt. In England wurde mit einem merkwürdigen Contrast, während die Städte alle ihre Freiheiten bewahrten und in dem Unterhause ein Organ fanden, die Landgemeinde durch den Fronhof bis zu dem Grade aufgesogen, daß, abgesehen von der religiösen Gemeinschaft, dem Kirchspiel (vestry), nichts davon übriggeblieben ist. Daher kommt die tiefe Erniedrigung der arbeitenden Klassen auf dem Lande, welche nur aufzuwachen beginnen, um sofort gegen diejenigen in den Kampf einzutreten, welche sie beschäftigen.

Es hat nie eine vollständigere Demokratie gegeben als diejenige, welche seit tausend Jahren in der Urschweiz besteht; man kann sich dieselbe selbst nicht in einer unbeschränktern Form angewendet denken. In den Cantonen Uri, Schwyz, Glarus und in den beiden Theilen von Appenzell und Unterwalden regiert sich das Volk selbst unmittelbar, ohne das Dazwischentreten einer parlamentarischen Körperschaft. Im Frühling kommen alle volljährigen Bürger in einer einzigen Versammlung unter freiem Himmel zusammen, um über die Gesetze abzustimmen und die zur Handhabung derselben bestimmten Beamten zu wählen. Das ist das alte Maifeld der Germanen, bei welchem alle Krieger in Waffen erschienen und die Beschlüsse durch das lärmende Zusammenschlagen der Schwerter gefaßt wurden. Noch jetzt haben die Einwohner von Appenzell Außer-Rhoden [1], wenn sie

[1] Der Canton Appenzell zerfällt bekanntlich in zwei Halbcantone, Inner-Rhoden und Außer-Rhoden. Das Wort „Rhode" bezeichnet eine sehr alte und sehr eigenthümliche Einrichtung. Jede Rhode besteht aus der Vereinigung einer gewissen Zahl von Einwohnern, welche mehr oder weniger in allen Dörfern zerstreut sind und zusammentreten, um die Abgeordneten für die beiden Räthe zu wählen und einiges Gesammteigenthum zu verwalten. Die Rhode entspricht also dem Clan, nur daß diese Art politischer Corporation nicht an einen abgegrenzten Theil des Territoriums geknüpft ist. Diese Einrichtung, welche mit der römischen gens einige Verwandtschaft hat, reicht bis zum höchsten Alterthum hinauf. [Vgl. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, II, 1, 332 fg.] — Ueber die Landesgemeinde vgl. einen ausgezeichneten Artikel in der Revue suisse von 1873 und die Studien von Ed. Freemann über die Urformen

sich zur allgemeinen Versammlung, das eine Jahr nach Hundwyl, das andere nach Trogen begeben, alle einen alten Säbel oder einen mittelalterlichen Raufdegen in der Hand, welcher den seltsamsten Gegensatz zu ihren schwarzen Tuchkleidern und dem Familienregenschirm bildet. Diese Versammlungen heißen Landesgemeinde, eine durchaus richtige Bezeichnung, welche bedeutet, daß das ganze Land sozusagen nur eine Gemeinde bildet. So verhielt es sich in der That ursprünglich. Die Geschichtsquellen zeigen uns in den ersten Zeiten des Mittelalters alemannische Stämme, von denen der eine das Gebiet von Unterwalden, der andere das von Uri, der dritte das von Schwyz als eine einzige ungetheilte Mark innehatte. Später, als verschiedene Dörfer entstanden, bildeten sie getrennte und autonome Gemeinden, aber die große cantonale Gemeinde mit der allgemeinen Versammlung aller Einwohner, der Landesgemeinde, blieb bestehen. Wir haben also hier eine vollständig freie und demokratische Regierungsform. Dieses absolute bis in die entferntesten Zeiten hinaufsteigende Selfgovernment hat sich ohne Unterbrechung bis auf unsere Zeit fortgepflanzt. Die Völker haben keineswegs, wie man das oft, lediglich auf die Betrachtung der griechischen Heroenzeit gestützt, gesagt hat, mit dem patriarchalischen Königthum begonnen, sondern bei weitem eher mit republikanischen Einrichtungen. Frau von Staël hat recht: die Freiheit ist alt und der Despotismus jung.

Die unmittelbare Regierung, welche Rousseau schon als unmöglich betrachtete, kann in den Urcantonen sich behaupten, einmal, weil ihr Gebiet sehr klein ist, dann aber auch, weil die Gesetzgebungsarbeit auf ein Geringes beschränkt ist. Die meisten Geschäfte werden im Schoße der Gemeinde geregelt. Die Beziehungen zu den auswärtigen Staaten fallen in das Ressort des Bundes. Das Leben ist einfach und die Sitte übt noch eine große Herrschaft aus. Es bleiben also wenige Gesetze zu beschließen. Der Landammann legt sie der Versammlung vor. Jeder Bürger hat das Recht, Anträge einzubringen und Abänderungsvorschläge zu machen. Die Debatten sind manchmal sehr lebhaft, selbst heftig; aber es wird bald auf Abstimmung ange-

---

der politischen Organisation. [Vgl. auch Osenbrüggen, Wanderstudien aus der Schweiz, V, 218 fg.]

tragen, weil jeder Eile hat, nach Hause zurückzukehren. Man entgeht so jener eigenthümlichen Plage der constitutionellen Staaten, dem Misbrauch des Parlamentarismus.

Fast überall bleiben die berathenden Kammern zu lange versammelt; sie regen das Land auf, sie ermüden es. Bald theilen sie demselben aufreizende Leidenschaften mit, bald rufen sie eine heftige Bewegung in entgegengesetztem Sinne hervor, wenn sie aufgehört haben, die öffentliche Meinung zu repräsentiren. Wenn die Abgeordneten Ferien haben, ist das Land ruhig und geht seinen Geschäften nach, der Kunst, der Wissenschaft, der Industrie, dem Handel. Kaum haben die parlamentarischen Berathungen wieder begonnen, so ist alles wieder in Frage gestellt; die erbitterten Parteien gerathen aneinander; die Regierung, welche genöthigt ist, alle ihre Kräfte zur Vertheidigung gegen die Opposition aufzubieten, findet nicht mehr die Zeit, sich mit den allgemeinen Interessen abzugeben. Die Nation erhitzt sich um oratorische Kämpfe, deren Preis ein Portefeuille ist. Das parlamentarische Régime artet so zu einem Intriguenspiel in den Kammern und zu Wahlkämpfen mit oft corrumpirenden Beeinflussungen aus. In Amerika, in Deutschland und sogar in England hat man gegen den Misbrauch des Parlamentarismus Vorkehrungen getroffen, welcher in Frankreich und Italien geradezu eine Ursache zu Unordnungen geworden ist. Das beste Mittel, dem zu entgehen, besteht in einer Beschränkung der centralen und gleichzeitiger Ausdehnung der localen, d. h. provinzialen und communalen Machtbefugnisse.

In der Schweiz erfreuen sich die Gemeinden einer fast vollständigen Selbstverwaltung. Sie erlassen nicht nur Verordnungen, sondern machen selbst ihre Verfassung, mit der Beschränkung, daß sie nichts gegen die Staatsgesetze enthält. Sie besorgen völlig unabhängig die Schul- und Kirchenangelegenheiten, die Polizei, das Straßenwesen, die Armenfürsorge; sie ernennen unbeeinflußt alle ihre Beamten, sie setzen die Gemeindeauflagen fest. Der Staat greift in die Gemeindeverwaltung nur ein, wenn es gilt, die Verschleuderung des Erbgutes der Gemeinde zu verhüten und die Verletzung der allgemeinen Gesetze zu verhindern. Die Interventionsbefugniß der Centralgewalt ist in manchen Cantonen, wie Freiburg, Genf, Bern ein wenig größer, in andern, wie in Appenzell und Graubünden ist sie fast gleich Null. Der Staat ist nur die Vereinigung der unabhängigen Gemeinden, welche vor

seiner Entstehung vorhanden waren und ohne ihn leben können. Die Centralgewalt übt keine administrative Controle über die Ortsbehörden aus; nur wenn ein allgemeines Gesetz verletzt wird, kann sie eingreifen. Sie trifft die Bürger erst durch die Zwischenstufe der Gemeinden, und diese letztern haben kraft der Verfassung über Steuern und Gesetze, deren Einführung dem Volke zufällt, abzustimmen. Hier ist die Decentralisation zu groß. Der bis zu diesem äußersten Grade getriebene communale Föderalismus nimmt dem Staate jeden Zusammenhang und löst die Nation in ihre Atome auf. Wie Tocqueville gezeigt hat, besteht die Ueberlegenheit der Verfassung der Vereinigten Staaten darin, daß, unbeschadet der Unabhängigkeit der einzelnen Staaten, die Centralgewalt sich in den ihr vorbehaltenen Verwaltungszweigen unmittelbar durch eigene, von ihr ernannte und besoldete Beamte an die Bürger wendet. [1]

---

[1] Die Organisation der Gesellschaft bei den Berbern, wie sie in den schönen Arbeiten von Hanoteau und Letourneux beschrieben wird (trefflich resumirt von Ernst Renan in der Revue des deux Mondes vom 1. September 1873), ist vollständig gleich derjenigen der germanischen Mark und der schweizerischen Demokratien. Die Regierung ist direct. Das Volk regiert sich selbst. — Die höchste Machtbefugniß hat die allgemeine Bürgerversammlung oder djemaa, welche zugleich executive, gesetzgebende und richterliche Gewalt ist. Sie ernennt einen Schulzen, den Amin, der dem schweizerischen Ammann entspricht. — Das Grundeigenthum ist nicht mehr gemeinsam, wie in der primitiven Mark; aber die Gemeinde umschlingt noch das Privateigenthum mit sehr engen Banden. Sie schuldet den Armen das thimecheret oder die Fleischvertheilung. Die Gastfreundschaft ist eine gemeinsame Last der djemaa, wie in der Mark. — Ein Kabyle, welcher sein Haus baut, hat ein Recht auf die Hülfe des ganzen Dorfes. Ebenso werden die Feldarbeiten mit gegenseitiger Hülfeleistung verrichtet. Jeder nimmt nach Bedürfniß das Dorf in Anspruch und läßt sich gefallen, von demselben in Anspruch genommen zu werden. Diese auf einer so engen Solidarität beruhende Organisation hat, wie Renan bemerkt, zum Resultat, die Entwickelung des Reichthums zu hindern; aber sie verhindert auch die Entstehung eines socialen Bodensatzes, der durch einen Schicksalsschluß dem Elend geweiht ist. Die Aehnlichkeit der berberischen djemaa und der schweizerischen Landesgemeinde ist ein Beweis mehr dafür, daß ursprünglich überall die menschlichen Gesellschaften sich auf dieselbe Weise gestaltet haben; man darf deshalb annehmen, daß die demokratische und autonome Gemeinde die natürliche Form der Gesellschaft ist. Die Ueberlegenheit der schweizerischen Gemeinden rührt daher, daß sie unter dem Einfluß des Gefühls der christlichen Bruderliebe zu der Föderation gekommen sind, wäh-

Die Republik haftet nur deshalb so fest in der Schweiz, weil sie ihre Wurzeln in den kleinsten Orten hat. Wenn sie seit Jahrhunderten zugleich Ordnung und Freiheit gewährleistet, so rührt dies daher, daß, während die öffentlichen Interessen zum größten Theil in der Gemeinde ihre Entscheidung finden, die Veränderungen, welche die Wahlen in der Zusammensetzung der Regierung hervorbringen, nur einen nebensächlichen Einfluß ausüben. Es ist unmöglich, die Republik, wie man in Frankreich versucht hat, unter Aufrechterhaltung einer Centralisation zu begründen, welche in die Hände einer Versammlung oder eines Präsidenten die Macht legt, über alles zu entscheiden. Niemals wird ein civilisirtes Land eine Verfassung ertragen, welche bei jeder allgemeinen Wahl, bei jeder Erneuerung der Executivgewalt die ganze politische und sociale Organisation in Frage stellt. Wenn man alle Organe der Volkssouveränetät wählbar machen will, so muß man nothwendig ihren Machtbereich begrenzen und die Befugnisse der Centralgewalt beschränken. In den Vereinigten Staaten wie in der Schweiz ist die Gemeinde, die township, der Hauptherd des politischen und administrativen Lebens. In der township wird die Mehrzahl der Gesammtinteressen verwaltet. Der Staat wird durch die Vereinigung der unabhängigen und autonomen townships gebildet, gleichwie die belebten Wesen aus der Anhäufung einer unendlichen Zahl von verbundenen Zellen bestehen, deren jede wieder ihre eigene Thätigkeit hat.

Die Unterscheidung der schweizerischen von der amerikanischen Gemeinde und zugleich ihre weit größere Bedeutung beruht darauf, daß sie nicht eine lediglich politische und administrative, sondern auch eine wirthschaftliche Einrichtung ist. Sie gibt ihren Gliedern nicht blos abstracte Rechte; sie verschafft ihnen auch zum Theil die Mittel zu ihrer Existenz. Sie kommt, wie auch sonst üblich, für den Aufwand für Schule, Kirche, Polizei, Verkehrswege auf; aber außerdem sichert sie ihren Angehörigen den Nießbrauch des Eigenthums, jener wesentlichen Bedingung der wahren Freiheit und Unabhängigkeit. Diese sehr merkwürdige Seite der communalen Organisation der Urschweiz wollen wir im Folgenden darzustellen versuchen.

Wir haben gesehen, wie bei allen Völkern durch einen lang-

---

rend die kabylischen djemaas im Zustande des gegenseitigen Krieges geblieben sind.

ſamen und überall gleichen Proceß die Gemeinde und das Eigenthum auf Grundlage der Mark ſich entwickelt hat. Die Mark war, wie wir geſehen haben, das gemeinſame Gebiet des Clan. Auf der Stufe des Hirtenlebens war der Nießbrauch von Weide und Wald ein ungetheilter. Jede patriarchale Familie ſchlug das nöthige Holz im Walde, jagte das Wild und trieb ihr Vieh auf die Weide.

Als man anfing, den Boden zu bebauen, hörte die Nutzung desjenigen Theiles der Mark, welcher der Cultur unterworfen wurde, auf, eine gemeinſchaftliche zu ſein; es wurde Sondergut, aber nur für eine beſtimmte Friſt, höchſtens auf Lebenszeit. Es war dies nur ein Nießbrauch, ein jus possessionis, ähnlich demjenigen, welches der römiſche Bürger über den ager publicus ausübte; das dominium, das Obereigenthum, gehörte fortwährend dem Stamme. Dieſe Veränderung in der Nutzungsweiſe war die nothwendige Folge des in der Weiſe der Bewirthſchaftung eingetretenen Wechſels. Der Anbau des Getreides erfordert Arbeit, Düngung, Verwendung gewiſſer Auslagen auf den Boden. Dieſe Arbeit iſt nur in dem Falle möglich, wenn derjenige, welcher ſie ausführt, verſichert iſt, die Frucht ſeines Aufwandes zu ernten. Daher die Nothwendigkeit privater Nutzung. Aber da man auf der andern Seite jedem Familienhaupte ein gleiches Recht zuerkannte, von ſeiner Arbeit zu leben, ſtellte ſich von Zeit zu Zeit die Nothwendigkeit heraus, eine neue Theilung zu veranſtalten, damit jeder in gleicher Weiſe den Beſitz desjenigen Theiles erlangte, welcher ihm zukam. So erhielt ſich der Clan eine Art oberſten Beſitzrechts und rief periodiſch eine Neuvertheilung des Bodens hervor. Wie wir geſehen haben, hat ſich dieſe urſprüngliche Organiſation der Mark in mehrern Ländern, hauptſächlich auf Java und in Großrußland, erhalten. An andern Orten behielten mehrere zu größerer Macht gelangte Familien ihren Theil, der ſich dann erblich übertrug. So iſt das Privateigenthum entſtanden, deſſen Grundform man in dem quiritiſchen Eigenthum Roms zu ſuchen hat.

Bei den germaniſchen Völkern oder in den von den Germanen eroberten Ländern hat das Lehnsweſen allmählich die Mark überwuchert. In England, wo infolge der normanniſchen Eroberung das Lehnsweſen vollſtändiger und ſyſtematiſcher, als ſonſt irgendwo, durchgeführt wurde, hat der Fronhof zuletzt ſich des Waldes und der Gemeindeweiden bemächtigt. Das von den

Bauern bewirthschaftete Ackerland entzog sich ebenfalls bald der periodischen Auftheilung. Aus diesem Grunde gibt es in England von der ursprünglichen Mark fast keine Spuren mehr. Dennoch hat das volle und unbeschränkte Eigenthum des römischen Rechts hier niemals Anerkennung gefunden. Nach strengem Rechte gehört der ehemals von Wilhelm dem Eroberer an seine Vasallen vertheilte Boden noch heute dem Könige. Die derzeitigen Besitzer sind nur die Lehnsleute der Krone. [1]

In Frankreich haben die während langer Zeit zu Familiengemeinschaften vereinigten Bauern sich glücklich einen Theil der Gemeindeländereien bewahrt; aber unter den Angriffen der Nationalökonomie, den zerstörenden Gesetzen über Zwangstheilung und der fortwährenden schlechten Verwaltung bringt das Gemeindeeigenthum fast nichts ein, die Benutzung ist schlecht geregelt und die ganze Einrichtung fristet nur noch als ein Ueberrest aus vergangener Zeit, welcher mit dem bestehenden Wirthschaftssystem im Widerspruch steht, ein kümmerliches Dasein. In der Schweiz ist es ganz anders. In ihre Hochthäler ist der Feudalismus nur spät eingedrungen; er hat hier nie große Macht erlangt und wurde vor dem Ende des Mittelalters vollständig ausgerottet. Die demokratischen Einrichtungen der ursprünglichen Mark haben sich hier also in ihrer ganzen Kraft behauptet. Obgleich das Privateigenthum allmählich einen breiten Raum erobert hat, so ist doch das Gemeindeeigenthum nicht verschwunden. Indem es immer schärfern Bestimmungen unterworfen wurde, hat es eine regelmäßige juristische Entwickelung durchgemacht und spielt noch immer eine höchst wichtige Rolle in dem wirthschaftlichen Leben der Alpencantone.

Die Gemeindeländereien nennt man in der Urschweiz Allmenden, was offenbar darauf hindeutet, daß sie die gemeinsame

---

[1] Dieses Princip wird von Blackstone und allen englischen Juristen entwickelt. Ein in England sehr verbreitetes Rechtshandbuch (Williams, On the law of property) drückt sich folgendermaßen darüber aus: „Die erste Aufgabe, welche der Studirende hat, ist die, sich von der Idee eines unbeschränkten Eigenthums loszumachen. Eine solche Idee ist dem englischen Recht durchaus fremd. Kein Privatmann ist unbeschränkter Eigenthümer des Bodens. Er kann daran nur einen Besitz haben." Cliffe Leslie sagt ähnlich in seinem trefflichen Buche On land systems: „In England ist das vollkommenste Recht, welches ein Unterthan am Boden haben kann, ein Besitz in fee unter der Krone."

Domäne aller sind. Im engern Sinne bedeutet Allmende nur den in der Nähe des Dorfes gelegenen Theil des ungetheilten Gemeindelandes, welcher zum Ackerbau benutzt wird.

Das Gemeindeland besteht aus drei verschiedenen Theilen, Wald, Weide und Feld. Manche Dörfer, z. B. diejenigen der Cantone Zug und Schwyz mit ihren sumpfigen Hochebenen, besitzen außerdem Strecken, auf denen man Binsen zur Streu schneidet, „Riethern", und solche, wo Torf zur Feuerung gegraben wird, „Torfplätze". Das Gemeindeland ist hier nicht, wie bei uns, eine nackte Hochfläche, eine unfruchtbare Heide, auf welcher einige magere Schafe weiden — ein Bild der Vernachlässigung und Verlassenheit; es ist eine nach den bestimmten Regeln rationeller Bewirthschaftung verwaltete Domäne. Alle Berechtigten beschäftigen sich regelmäßig mit dieser Verwaltung und der Ertrag ist so hoch wie derjenige der Privatbesitzungen; denn das Ackerland der Allmende kann zu 250—300 Frs. das Hektar verpachtet werden. Diese Domäne liefert denjenigen, welche die Nutznießung haben, das Nothwendigste zur Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse: Torf oder Brennholz für den Herd, Nutzholz zur Erbauung oder Ausbesserung der Hütte und zur Anfertigung der Hausgeräthe, Werkzeuge, Pflüge, d. h. Wohnung und Hauseinrichtung, Sommerweide für Schafe und Kühe, welche Milch, Butter, Fleisch, Wolle geben, d. h. animalische Nahrung und Kleidung, endlich eine Ecke Ackerland, welche Getreide, Kartoffeln und Gemüse hervorbringt.

In vielen Dörfern wird der jeder Familie zukommende Theil des Ackerlandes reichlich gedüngt und als Gemüsegarten behandelt; er genügt, um ein gutes Theil der vegetabilischen Nahrung zu liefern. In Stanz hat jeder Betheiligte Anrecht auf 1400 Klafter = 45 Are oder mehr als ein englischer Acre. Im Canton Sanct-Gallen gibt das Dorf Buchs jedem von seinen Theilbauern 1500 Klafter oder ungefähr ein halbes Hektar ausgezeichneten Landes, Brennholz für das ganze Jahr, Alpenweiden für eine größere Viehzahl und bezieht außerdem aus seinen Gemeindegütern eine Rente, welche hinreicht, um ohne Steuern die Besoldung des Schulmeisters, des Geistlichen und die übrigen öffentlichen Ausgaben zu bestreiten. In Wartau, ebenfalls im Oberland von Sanct-Gallen, empfängt jeder Berechtigte 2500 Klafter oder 80 Are.

Um das Recht auf einen Nutzungsantheil am Gemeindelande

zu erhalten, genügt es nicht, Einwohner der Gemeinde zu sein, ja nicht einmal, dort das politische Bürgerrecht auszuüben; man muß von einer Familie abstammen, welche dieses Recht seit unvordenklicher Zeit oder wenigstens vor dem Anfang dieses Jahrhunderts besaß. Dies ist das Gesammterbrecht, gegründet auf das Erbrecht innerhalb der Familie, d. h. die Abstammung von der berechtigten Familie gibt Anspruch auf einen Theil des gemeinsamen Erbgutes. Im Princip ist das die Vereinigung der Nachkommen der alten Besitzer der Mark, welche noch immer den Nießbrauch des noch vorhandenen Restes derselben hat. In demselben Dorfe findet man so neben den Berechtigten eine Anzahl Einwohner, welche von all diesen die Lage der erstern so beträchtlich verbessernden Vortheilen ausgeschlossen sind, und infolge dessen sozusagen zwei verschiedene Gemeinden in- und durcheinander. Die Beisassen, wie man sie nennt, haben sich oft über diese Ungleichheit beklagt und es ist zu heftigen Kämpfen zwischen der radicalen Reformpartei, welche gleiches Recht für alle beanspruchte, und den Conservativen gekommen, welche die alten Beschränkungen aufrecht erhalten wollten.[1] Selbst in denjenigen Cantonen, in wel-

[1] Ein Gesetzentwurf, welcher 1875 dem Großen Rath des Cantons Bern vorgelegt wurde, bezweckt, die Auflösung der Burger-Corporationen und die Liquidation ihrer Güter zu erleichtern. Man kann diese feindselige Strömung gegen eine Einrichtung nur bedauern, die man mit allen Mitteln zu erhalten suchen sollte. Die herrschenden Misbräuche würden sich wol ändern lassen. Ueber die ganze Frage, welche seit langem in der Schweiz auf der Tagesordnung steht, vergleiche man: Rüttimann, Geschichte des schweizerischen Gemeindebürgerrechts (Zürich 1862). Leuenberger, Studien zur bernischen Rechtsgeschichte, §. 28. Stettler, Versuch einer urkundlich geschichtlichen Entwickelung der Gemeinde- und Bürgerrechtsverhältnisse im Canton Bern u. s. w., in der Zeitschrift für vaterländisches Recht, Bd. 3. M. Wirth, Beschreibung und Statistik der Schweiz, Bd. 2. Quiquerez, Observations sur l'origine et la destination des biens appelés de bourgeoisie dans le Jura bernois. Blösch, Betrachtungen über das Gemeindewesen im Canton Bern und dessen Reform (Bern 1848). Gutachten über die Reorganisation des Gemeindewesens im Canton Bern vom 9. Juni 1851. Vorträge der Direction des Gemeinde- und Armenwesens über den Recurs Lammlingen (vom 11. November 1872). Gesetzentwurf über die Burgergüter (vom 6. März 1873) und das Referat an die IX. Versammlung des schweizerischen Juristenvereins über die Frage: Ist die Aufhebung der Bürger- oder Genossengemeinden und die Verwendung des Vermögens derselben zu allgemeinen Gemeindezwecken staatsrechtlich zulässig und

chen die auf vollster Gleichheit basirte Demokratie herrscht, ist noch Raum für den Kampf zwischen dem Geist der Ueberlieferung und dem Geist der Gleichmacherei. Da es kein allgemeines Gesetz über den Gegenstand gibt, so sind die Resultate dieses Kampfes nicht überall gleich gewesen; aber im allgemeinen ist man zu Vergleichen gelangt, welche den bloßen Einwohnern, den Beisassen, gewisse Rechte sichern. So gibt man ihnen aus dem Walde das Brenn-, aber nicht das Nutzholz. Auf die Alp dürfen sie nur das junge Vieh treiben, manchmal eine oder zwei Milchkühe, nicht mehr. Für die Ebenen-Allmend macht man ihnen noch weniger Zugeständnisse; oft sind sie von derselben ganz ausgeschlossen; nur manchmal nehmen sie auch theil an der Verlosung der Acker- oder Gartenantheile.

Wir haben wenige Quellen über die ursprüngliche Nutzungsweise der Allmenden. Solange die Bevölkerung im Vergleich zu dem Gebiete, über welches sie verfügte, noch wenig zahlreich war, bedurfte man sozusagen keiner besondern Bestimmungen. Jeder schlug Holz im Walde nach seinem Bedürfniß und ließ alles Vieh, welches er besaß, auf der Alm weiden. Erst später, als die Zahl der Mitbetheiligten zu groß wurde, um einen uneingeschränkten Nießbrauch zu gestatten, entstanden Bestimmungen, welche lediglich das alte Gewohnheitsrecht bestätigten. Diese „Reglemente" wurden in dem Maße präciser und strenger, als die Bedürfnisse der Gemeinschaft wuchsen. Es entstand so eine Art juristischer Entwickelung; aber die Grundlage des Rechts änderte sich ebenso wenig als die Alpen und die Viehwirthschaft, welche hier getrieben wird. Die schweizerische Allmend bietet uns also noch heute ein Bild des ursprünglichen Lebens unserer Vorfahren auf den Hochebenen von Iran.

Die ältesten unter den bisjetzt veröffentlichten Bestimmungen über die Allmende gehen bis zum 15. Jahrhundert zurück. Jede Burger-Corporation besitzt einen alten Schrank oder eine alte Truhe, in welcher alle Schriftstücke aufbewahrt werden, die sich auf das Gemeingut der Körperschaft beziehen. Man findet hier außer dem Grundstatut, sozusagen der Verfassung der Genossenschaft („Einung" oder „Genossenordnung"), Urtheile, welche über einen streitigen Punkt gefällt sind, Verträge mit den Nachbarn,

---

nationalökonomisch zu empfehlen? (Verf. Obergerichtsrath Dr. Bühler in Luzern.)

und den Wortlaut der wichtigern in den gewöhnlichen Mai- oder Decemberversammlungen gefaßten Beschlüsse.[1] In dieser Achtung vor den alten Ueberlieferungen liegt eine Hauptstärke der Schweiz; denn da diese Ueberlieferungen um so demokratischer und gleichheitlicher sind, je höher sie zeitlich hinaufgehen, so stehen sie vollständig in Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen unserer Zeit, welche die Demokratie zu begründen sucht. Sie haben vor den in unserer Zeit versuchten Neuerungen jenen großen Vortheil voraus, daß sie seit Jahrtausenden bestehen, fortwährend erhalten und vervollständigt durch den vollkommen freien Willen derjenigen, welche die Wohlthaten derselben zu schätzen wissen, und dies führt auf die Annahme, daß sie dem Naturrecht, d. h. den Forderungen der menschlichen Natur entsprechen.

Die Nutzung der Allmende durch die Berechtigten unterscheidet sich mehr oder weniger nach den Gemeinden; sie ist auch je nach den Gütern (Alpe, Wald, Torfplatz und Ackerland) verschieden. Wenn der bewohnte Mittelpunkt der Mark sich aus einem Dorfe zu einer Stadt umwandelte, war es schwer, die alte Nutzungsweise aufrecht zu erhalten. Dennoch findet zu Bern noch immer eine Vertheilung von Holz unter die Berechtigten statt. In der Industriestadt Sanct-Gallen erhält jeder jährlich eine halbe Klafter Holz und 100 Reiswellen. Die Stadt Solothurn vertheilt an ihre Burger eine sehr bedeutende Quantität Brennholz, welche je nach der Klasse der Berechtigten zwischen 5 und $^1/_2$ Klafter variirt. An vielen Orten werden die Gemeindegüter verpachtet und der Ertrag zur Deckung der öffentlichen Ausgaben verwandt.

---

[1] Heusler hat in seiner Untersuchung „Die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden" mehrere dieser Statuten und Rechtssprüche veröffentlicht. Die ersten, aus Schwändi, sind von 1471; die Einung von Alpnach ist vom 11. August 1498. Sie sind sehr schön auf Pergament geschrieben. Die Einung von Sachseln ist von 1587; die von Kerns (vom April 1629) ist nur eine spätere Redaction. Die Statuten von Giswyl sind von 1705 und die von Lungern von 1821. Jede dieser Urkunden charakterisirt gut die Bedürfnisse ihrer Zeit, und miteinander verglichen, geben sie ein Bild der Rechtsentwickelung, deren Grundprincip immer beobachtet worden ist. Heusler hat noch andere sehr interessante Schriftstücke publicirt, z. B. einen Beschluß der Einwohner von Buochs betreffs der Beisassen, welcher bis 1399 zurückgeht; außerdem verschiedene Reglemente über die Nutzung der Alpen, der Wälder und der ebenen Allmenden aus den Dörfern Sarnen, Giswyl, Stans, Wolfenschießen, Büren, Beggenried u. s. w. Wir versuchen weiter unten ihren Inhalt zusammenzufassen.

Manchmal ist ein Ueberschuß vorhanden, der in Geld vertheilt wird; aber fast alle Gemeinden, welche Ackerland haben, verlosen dasselbe unter die Nutzungsberechtigten. Die Einzelheiten in der Weise der Nutzung zeigen von einer Gemeinde zur andern eine große Mannichfaltigkeit; dennoch kann man nach der Bemerkung des Pfarrers Becker [1] drei Grundformen unterscheiden, welche ziemlich genau durch die drei Cantone Uri, Wallis und Glarus repräsentirt werden.

Uri ist, wie schon die Wurzel des Namens, Ur, anzudeuten scheint, das Urland par excellence. Es bildet heute noch eine Mark ohne Abtheilung in Gemeinden. Dörfer haben sich gebildet, Flüelen, Altdorf, Bürglen, Erstfeld, Silenen, Amstäg, Wasen, Andermatt; aber außer für die Armenpflege, welche ihnen großentheils zur Last fällt, bilden diese Dörfer keine unterschiedenen politischen Corporationen; es sind nicht wirkliche Gemeinden; der Einwohner übt seine herkömmlichen Rechte an dem Orte, wo er sich aufhält. Der Silener kann sein Vieh in das Schächenthal treiben und der Schächenthaler schickt das seinige auf die Alp Surenen. In dieser Beziehung gibt es keine andere Grenze, als diejenige, welche die Natur selbst gezogen hat: sie hat den Canton scharf in zwei Theile gesondert, den von Uri und den von Ursern, welche durch den tiefen Schöllenenschlund voneinander geschieden sind, zu dessen beiden Seiten schroffe Granitfelsen aufsteigen und in dessen Tiefe die Reuß donnert. Es gibt also sozusagen zwei Marken, die obere Mark oberhalb des Urner Lochs und die untere Mark unterhalb desselben.

In der untern Mark ist ein großer Theil des ebenen Landes Privateigenthum geworden; der Wald, die Alpen und einige Allmenden in der Nähe der Dörfer sind allein der ursprünglichen Gemeinschaft verblieben. In dem hohen Urserntthal, welches über 15 Kilometer lang und höchstens 2 breit ist, gehören die schönen Weiden, welche die Reuß bewässert und die Nebel der Gletscher benetzen, der Corporation der Nutznießer von Ursern.

---

[1] Pfarrer Becker glaubt in der Allmende die Lösung der socialen Frage zu finden, und ich bin ganz seiner Ansicht; nicht als ob man überall, wie in Stans, jedem den Nießbrauch von 1400 Klafter guten Landes sichern könnte, sondern weil die Allmende uns die uralte Grundform des wahren Eigenthumsrechts zeigt, welche der Gesellschaft der Zukunft als Grundlage dienen muß.

Eine rührende Sage knüpft sich an die Weise, in welcher vor alten Zeiten die Grenzen zwischen der Mark von Uri und der von Glarus festgestellt worden sind. Vereiste Spitzen und eine hohe Bergkette scheiden die beiden Cantone überall; nur über den Klausenpaß kann man bequem aus dem Thal der Linth in das der Reuß gelangen. Vor alten Zeiten stritten und schlugen sich oft die Leute von Glarus und die von Uri um die unentschiedenen Grenzen ihrer Weidegebiete. Um den Streit zu schlichten, kamen sie überein, daß am Sanct-Georgs-Tage mit dem ersten Hahnenschrei zwei Läufer aus dem hintersten Theile jedes Dorfes abgehen sollten und daß die Grenze da sein sollte, wo sie einander begegneten. Der Abgang sollte überwacht werden, in Altdorf durch Glarner und in Glarus durch Leute von Uri. Die Glarner fütterten den Hahn, welcher für ihren Läufer das Zeichen geben sollte, aufs beste, indem sie hofften, daß derselbe, voll Feuer, mit dem Allerfrühesten krähen werde. Die Leute von Uri dagegen ließen ihren Hahn fasten; der Hunger hielt ihn wach und er gab das Zeichen zum Aufbruch lange vor Tagesanbruch. Der Läufer verließ Altdorf, kam in das Schächenthal, stieg über den Paß und auf der andern Seite abwärts gegen die Linth. Der Hahn von Glarus krähte so spät, daß der Glarner Läufer den von Uri schon weit unten am Abhang seines Cantons traf. Verzweifelt bei dem Gedanken an die Schande, welche deshalb auf die Seinigen fallen werde, bat er inständig um eine billigere Abgrenzung. „Höre", sagte der andere, „du sollst die ganze Strecke haben, welche du mich auf dem Rücken den Berg hinantragen kannst." Gesagt, gethan. Der Glarner stieg, soweit er konnte, hinauf, bis er erschöpft von der Anstrengung, am Ufer eines Baches todt niedersank, der deshalb Scheidbächli genannt wird. Aus diesem Grunde gehört der Urnerboden, obgleich er auf der glarner Seite jenseit der Wasserscheide liegt, zu Uri. Eine naive Ueberlieferung, nach welcher, wie oft in der Schweizergeschichte, der Bürger sein Leben für das Wohl seines Vaterlandes opfert.

Es gibt keine genaue Vermessung der Allmenden von Uri. Eine Schätzung von 1852 geht dahin, daß die zum untern Bezirk des Cantons gehörigen Alpen 5417 „Kuhessens" enthalten.[1]

---

[1] Der Kuhessens ist die Futtermenge, welche eine Milchkuh oder eine entsprechende Zahl Kleinvieh während der Sommermonate erfordert. Dasselbe

Da der District etwa 2700 nutzungsberechtigte Familien zählt, ergibt dies durchschnittlich den Unterhalt für fast zwei Kühe auf die Familie.

Die Gemeindewaldungen sind ausgedehnt und wohl unterhalten; sie haben einen Gesammtwerth von mindestens 4 Mill., das macht auf eine Familie noch ein Kapital von 1300 Frs. Um die Vertheilungsweise des Holzes anschaulich zu machen, wollen wir ein Bild der Holzabgabe von 1865 in dem Dorfe Schaddorf bei Altdorf geben.[1] Die erste Klasse umfaßt die Theilbürger, welche das ganze Jahr hindurch eigenes Feuer und Licht unterhalten, einen Ofen heizen und Liegenschaften haben; sie mögen sechs Tannenstämme hauen. Ihre Zahl betrug etwa 120. Zur zweiten Klasse gehören diejenigen, welche in der Gemeinde das ganze Jahr hindurch Feuer und Licht unterhalten, einen Ofen heizen, aber keine Liegenschaften haben; sie mögen vier Tannenstämme hauen. Zu dieser Kategorie gehörten 30 Bürger. Die dritte Klasse enthält die alleinstehenden Personen, die in der Gemeinde das ganze Jahr hindurch eigenes Feuer und Licht unterhalten, aber keine Liegenschaften besitzen; sie mögen drei Tannenstämme hauen. Es waren deren 9. In der vierten Klasse endlich sind diejenigen, welche das ganze Jahr in der Gemeinde eigenes Feuer und Licht haben, aber keinen Ofen heizen, sondern nur in Kammern wohnen können; sie erhalten zwei Tannenstämme. Es gab deren 35. Die Gesammtzahl der Holzberechtigten betrug also 194. Unter diesen hatten außerdem 52 Holz für Neubauten oder für Reparaturen erhalten; 152 Stämme, 61 Hölzer und 6 Latten waren zu diesem Zwecke angewiesen worden. Man sieht, wie reichlich diese Vertheilungen sind und welche Erleichterung sie den Familien gewähren müssen: in der That wohnen nirgends die Bauern so gut wie in der Schweiz. Es wird so begreiflich, woher jene reizenden Häuschen kommen, welche der Fremde bewundert und in denen man seine Wohnung aufschlagen möchte: der Gemeindewald ist es, der es möglich macht, sie so zu bauen und zu unterhalten.

Außer ihren Alpen und Wäldern besitzt die Mark Uri

Maß findet sich in Friesland und in allen germanischen Ländern. [Vgl. Maurer, Markenverfassung, §. 14.]

[1] [Nach Becker, a. a. O., S. 37; der französische Text ist weniger vollständig.]

400 Hektare Ackerland, welche bei gleichmäßiger Vertheilung ungefähr 14 Are Pflanzland auf die Familie ergeben, auf denen sie Gemüse, Obst und Flachs oder Hanf für Hausleinwand ziehen kann. Dies Alles gibt noch keinen Wohlstand, aber es ist ein sicheres Mittel, dazu zu gelangen; jedenfalls ist es ein gewisser Schutz gegen den äußersten Grad des Elends. Rechnet man zu dem, was das Gemeindevermögen liefert, noch den Ertrag des Privateigenthums und der persönlichen Arbeit, und allen wesentlichen Bedürfnissen ist reichlich Genüge geschehen.

Der Grundsatz, nach welchem hier die Vertheilung der gemeinen Bodennutzung erfolgt, ist derjenige der ältesten Zeiten: jedem nach seinen Bedürfnissen; nur daß dies, da die Bedürfnisse nicht nach dem Bedarf der Personen bemessen werden, welcher in jedem Falle fast derselbe ist, sondern nach dem Stand jeder Privatwirthschaft, welcher verschieden ist wie Tag und Nacht, dazu führt, daß die Reichen auf Kosten der Armen begünstigt werden. Wer kein Vieh hat, zieht auch keinen Vortheil von der Alp; wer 20 oder 30 Kühe auf dieselbe treiben kann, hat daraus ein beträchtliches Einkommen. Wer ein Haus im Dorf und eine Sennhütte auf dem Gebirge hat, dazu Heustadeln und Viehställe, bedarf viel Bau- und Brennholz. Er hat ein Anrecht auf sechs Baumstämme für das Feuer und auf so viel Bauholz, als die Sachverständigen ihm zuerkennen. Wer zur Miethe wohnt, erhält nur zwei Tannenstämme. Nur bei der Vertheilung des Pflanzlandes herrscht Gleichheit. So gilt, wie Pfarrer Becker sehr richtig bemerkt, hier der Spruch des Evangeliums: „Wer da hat, dem wird gegeben, auf daß er die Fülle habe; wer aber nicht hat, von dem wird auch genommen, das er hat.“ Dieses System war durchaus gerecht in einer Zeit, wo es überhaupt noch kein Privateigenthum gab und infolge dessen jede Familie denselben Vortheil aus dem Communalgut ziehen konnte; aber gegenwärtig richtet sich beinahe der Nutzungsantheil jedes Einzelnen nach der Größe seiner Privatbesitzungen.

Der allgemeine Grundsatz ist, daß man auf die Gemeinweide nur so viel Vieh auftreiben darf, als man selbst überwintern kann; wer keine Wiesen zur Heugewinnung hat, kann kein Vieh überwintern, also auch im Frühjahr kein solches auf die Alp treiben. Um der Bevorrechtung der reichen Viehbesitzer mindestens einigermaßen Schranken zu setzen, wurde bestimmt, daß niemand

mehr als dreißig Kühe oder dem entsprechendes Kleinvieh auftreiben dürfe; aber dies genügte nicht, und seit langem liegen hier, wie in Florenz, Athen und Rom, die „Großen" und die „Kleinen", die „Fetten" und die „Magern" miteinander im Streit. Die Frage erinnert lebhaft an den Kampf der Patricier und Plebejer um den Nießbrauch des ager publicus. Nur sind, im Gegensatz zu den Verhältnissen der meisten unserer großen Staaten, die „Fetten" in Uri die Mehrzahl. Unter 2700 Familien besitzen 1664 Vieh; nur 1036 sind ohne solches. Die Unzufriedenen sind also in der Minorität und sie haben weder auf gesetzlichem Wege noch durch Gewalt, an deren Anwendung sie übrigens nie gedacht haben, die Aenderung der ursprünglichen Einrichtung erlangen können, welche aus einer Zeit stammt, in der es weder Arme noch Reiche gab. Um die dringendsten Ansprüche zum Schweigen zu bringen, hat man jedem Nutzungsberechtigten 15 oder 20 Are Land gegeben, auf dem sie etwas Kartoffeln pflanzen können; sie erhalten auch Holz, um dieselben zu kochen und sich zu wärmen.

Da man grundsätzlich jedem ein gleiches Nießbrauchsrecht zuerkennt, welches er von dem Augenblicke an in Anspruch nehmen kann, wo er alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt, so müßte man, um thatsächlich annähernde Gleichheit herzustellen, die Ausdehnung der bebauten Allmende vergrößern, sodaß sie einen gleichen Ertrag darstellte wie die Alp. Es ist das ungefähr dasjenige, was im Canton Glarus geschehen ist, welcher uns die Grundform des zweiten Nutzungssystems darbietet.

Unter den Urcantonen ist Glarus derjenige, welcher sich am weitesten von dem alten Theilungsverfahren entfernt hat. Der Ertrag des größten Theils der Gemeindegüter wird nicht unmittelbar unter die Einwohner vertheilt, sondern dient zur Bestreitung des Gemeindehaushalts. Hier findet sich keine Spur von der alten, das ganze Land umfassenden Mark. Was von dem Gemeinbesitz übrig ist, ist Eigenthum der Gemeinden geworden, welche ihre volle Entwickelung erlangt haben. Diese Gemeinden besitzen nicht mehr viele Alpen; bei einer großen Landescalamität hat man sie fast alle verkaufen müssen. Gegenwärtig werden die Gemeindealpen auf eine gewisse Anzahl Jahre an den Meistbietenden verpachtet, und es können, ganz entgegengesetzt den alten Grundsätzen, Fremde so gut wie Einheimische als Bieter auftreten. Der Erlös fällt in die Gemeindekasse. Früher kam es noch vor, daß

die Pächter gehalten waren, jährlich eine Anzahl Centner Anken (Butter) an die Gemeinde zu einem bestimmten Preise zu liefern; den bekamen dann die Gemeindegenossen zu einem billigern Preise. Brautleute empfingen ebenfalls von der Gemeinde eine Gemse zum Hochzeitsmahle, wenn sie beim Rath darum anhielten. Jetzt sind die Gemsen selten, und die Butter wird auswärts verkauft. Einige Gemeinden lassen den Holzschlag ihrer Wälder öffentlich versteigern. Andere vertheilen ihn gegen eine bestimmte Abgabe. Ebenso wird das dürre Streulaub an die Genossen gleichmäßig vertheilt; es wird jedem ein Revier im Walde angewiesen und ein Tag zum Einsammeln bestimmt. Die Wälder liegen oft an den steilsten Hängen, und es ereignet sich nicht selten, daß ein Unglücklicher sich zwischen den Hörnern und Gräten beim Laubsammeln zu Tode fällt.

Bemerkenswerth ist in Glarus die Sorge, welche die Gemeinden für die Erhaltung einer hinreichenden Größe des zur Vertheilung bestimmten Culturlandes tragen. Vermehrt sich die Zahl der Einwohner, oder sind einige Parcellen zu Bauplätzen, Fabriken u. dgl. verkauft worden, so kauft die Gemeinde Land, um jeder Familie wieder gleich viel Pflanzboden zuweisen zu können. Eine Witwe, älternlose Kinder, die zusammen haushalten, selbst ein lediger Sohn oder eine Tochter ohne Aeltern sind zu einem Antheil berechtigt, wenn sie in der Gemeinde wohnen und „eigen Feuer und Rauch" haben. Diese Antheile sind je nach dem Umfang des Gemeindelandes verschieden; sie gehen von 10 bis 30 Are. Jeder behält den seinigen 10, 20, auch 30 Jahre; dann werden die einzelnen Stücke wieder neu vermessen und durch das Los neu vertheilt. Jeder Bürger macht mit seinem Lose was er will; er bebaut es, wie es ihm beliebt, er kann es selbst verpachten oder der Gemeinde überlassen, die ihn dafür nach einer bestimmten Taxe mit Geld entschädigt. Diese Stücke, in der Nähe der Wohnungen gelegen, sind prächtig gepflegt. Es sind wahre Gärten, die sich leicht zu drei Franken das Ar verpachten. Auf die Gemeinweiden kann jeder Genosse das Vieh auftreiben, welches er gewintert hat; aber er zahlt vom Stück eine Abgabe; nur die Ziegen, diese Kühe der Armen, sind frei; sie werden mit großer Vorliebe im Canton gehalten, dem sie seinen berühmten Käse liefern, den Schabzieger.

Es gibt in Glarus auch viele Privatcorporationen, welche Grundeigenthum haben. Zehn, zwanzig, dreißig Bauern bilden

eine Genossenschaft, welche Weiden und Ackerland besitzt.[1] Der Ertrag des gemeinsamen Eigenthums wird unter die Genossen vertheilt, je nach der Zahl der Antheile, welche jeder besitzt. In dem Dorfe Schwändi kann die Gemeinde nur wenige Are Ackerland an jede Familie vertheilen; aber Dank diesen Corporationseigenthümern bewirthschaften sie durchschnittlich 12 Are und manche haben das Doppelte. Wir haben hier also ein vollendetes Beispiel von Productivgenossenschaften in ihrer Anwendung auf die Landwirthschaft, die seit Jahrhunderten bestehen und in hohem Maße zum Wohlstande ihrer Mitglieder beitragen. Derselbe Gemeingeist hat die Einwohner von Schwändi zur Gründung eines Consumvereins veranlaßt, wie deren jetzt in den meisten industriellen Gemeinden bestehen.

Es verdient beachtet zu werden, wie hier die ländliche Verfassung der ältesten Zeiten sich mit den Bedingungen der modernen Industrie zusammenfindet und wie das Nutzungsrecht auf der gemeinen Mark das Los der Arbeiter in den großen Fabriken verbessert. Glarus ist nicht, wie Uri und Unterwalden, ein reiner Hirtencanton; es ist vielmehr eine derjenigen Gegenden Europas, in welchen die Industrie verhältnißmäßig am meisten Arme beschäftigt. Von 30000 Einwohnern leben 10000 unmittelbar von derselben und fast alle andern mittelbar. Infolge der Gemeindegüter erhält nun jeder Arbeiter aus vollem eigenem Rechte und ohne Entgelt das, was die Gesellschaften für den Bau von Arbeiterhäusern in Mülhausen ihren Miethern für Geld verschaffen: den Nießbrauch eines Gemüselandes. Und dabei ist noch der Unterschied, daß dies in Mülhausen ein Gärtchen von wenigen Quadratmetern ist und in Glarus ein Acker für Kartoffeln und Gemüse. Fast alle nutzungsberechtigten Familien können eine Kuh, sicher doch Ziegen halten; sie haben ihr eigen Haus und zahlen wenig oder keine Steuer. Die öffentlichen Ausgaben werden gedeckt durch den Ertrag des für diesen Zweck bestimmten Gemeindeeigenthums. Die Schule, die Kirche, die Armenpflege haben Alpen, Wälder, Ackerland, deren Ertrag zu ihrer Unterhaltung ausreicht.

Welch ein Unterschied zwischen dem Lose eines Arbeiters in

---

[1] Im Canton Appenzell haben ebenfalls neuerdings Bauern zwei Genossenschaften gegründet zum Ankauf zweier Weiden, der Wiederalp und des Fählen. Sie benutzen sie gemeinsam, und die Actien dieser Gesellschaften stehen dauernd über Pari. Vgl. Schweizer. statist. Zeitschr. 1866, S. 53.

Manchester, der in einer mit Kohlendunst geschwängerten Luft lebt und als Wohnung ein schmuziges Zimmer in einer verpesteten Gasse, als fast einzige Zerstreuung nur den gin palace, die Branntweinschenke hat, und demjenigen eines schweizerischen Allmendnutzers, der die reine Luft in dem herrlichen Linththal athmet, am Fuße der schimmernden Schneefelder des Glärnisch, unter der heilsamen Einwirkung einer großartigen Natur, der gesund wohnt, der sein Feld bebaut, das er kraft seines natürlichen und unveräußerlichen Eigenthumsrechtes hat, der einen Theil seines Nahrungsbedarfs erntet — voll Anhänglichkeit an den Boden, den er besitzt, an die Gemeinde, an deren Verwaltung er theilnimmt, an den Canton, für den er in der Landesgemeinde unmittelbar Gesetze machen hilft, in Gedanken Eins mit seinen Allmendgenossen durch die Bande eines gemeinsamen Besitzes, mit seinen Mitbürgern durch die gemeinsame Ausübung der nämlichen Rechte!

Die traurige Lage des englischen Arbeiters erzeugt in seiner Seele den Haß gegen die gesellschaftliche Ordnung, gegen seinen Arbeitgeber und gegen das Kapital und infolge dessen den Geist der Empörung. Der schweizerische Arbeiter kann sich, im Genusse aller natürlichen Rechte des Menschen, nicht gegen eine Ordnung auflehnen, welche ihm die reellsten Vortheile sichert und zu deren Aufrechterhaltung er durch seine Abstimmung beiträgt. Hier ist die schöne Devise der französischen Revolution: „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit", keine leere Phrase, die man auf die öffentlichen Denkmäler als Inschrift setzt. Die Freiheit ist vollkommen und besteht seit den ältesten Zeiten; die Gleichheit ist durch sämmtliche Gesetze gewährleistet; die Brüderlichkeit ist kein bloßes Gefühl; sie hat Leben und Gestalt gewonnen in den Einrichtungen, welche aus den Einwohnern einer Gemeinde Glieder derselben Familie machen, die gleichmäßig am Erbgut theilhaben.

Eine dritte Form des Nießbrauchs treffen wir im Canton Wallis. Hier finden sich noch die brüderlichen Beziehungen der patriarchalen Zeit in ihrer ganzen rührenden Einfachheit. Fast alle Gemeinden haben ziemlich ausgedehnten Grundbesitz, der in Waldung, Alpen, Weinbergen und Ackerland besteht. Wie in Uri ist die Nutzung der Alpen sozusagen vom Privatbesitz abhängig, in dem Sinne, daß die Stückzahl des Viehs, welches jeder auf die gemeine Weide treiben kann, davon abhängt, wie viel er den Winter hindurch füttern kann; aber das Holz wird in bestimmten Quantitäten durch das Los zugetheilt. Ein Forstgesetz regelt in

neuerer Zeit die Nutzung der Wälder und der schweizerische Forstverein hat hier seinen Ideen Geltung verschafft. Es war die höchste Zeit; denn Wallis hat seine Wälder schrecklich verwüstet. Fast alle Querthäler, welche in das Rhônethal ausmünden, sind furchtbar entwaldet und infolge dessen durch Regen und Wildwässer nackt und verheert.

Die gemeinen Weinberge werden auch gemeinsam bearbeitet und benutzt. Jeder Nutzungsberechtigte leistet eine bestimmte Zahl Tagwerke, bis der Wein eingekeltert ist. An manchen Orten gibt es auch Ackerland, das in derselben Weise benutzt wird. Ein Theil der Kapitalzinsen der Gemeinde wird zum Ankauf von Käse verwandt. Wein und Brot, beides durch brüderliches Zusammenarbeiten gewonnen, bilden die Grundlage der sogenannten Gemeindetrinket, an denen alle theilnehmen. Wir haben hier genau die gemeinsamen Mahlzeiten Spartas und Kretas oder die Liebesmahle der ersten Christen — Wein und Brot. Diese Mahlzeiten, bei welchen eine durch den edeln walliser Wein angeregte Gemüthlichkeit herrscht, erhalten eine wahrhaft brüderliche Vertraulichkeit unter den Leuten. Oft wohnen auch die Frauen denselben bei und mäßigen die Ausschreitungen in Trunk und Wort, zu denen nach Rousseau's Eingeständniß der schweizerische Wein leicht verführt.

Neben den Gemeinden besitzen auch die zahlreichen Schützenbrüderschaften Corporationsgüter, die ebenfalls in Reb- und Ackerland bestehen. Wein und Brot sind ja die ersten Bedürfnisse des echten Schützen. Auch hier werden die Grundstücke der Reihe nach durch die Genossen bearbeitet und der Ertrag derselben am Schlusse der Schießübungen, die in der Regel jeden Sonntag zur Sommerszeit stattfinden, gemeinsam verzehrt. Pfarrer Kämpen in Varne, welcher diese Einzelheiten mittheilt, rühmt die ökonomischen und sittlichen Vortheile dieser Nutzung von Gemeinde- und Corporationsgütern. Man spricht gegenwärtig so viel von Brüderlichkeit, aber man thut nichts, um dieses Gefühl, die Seele menschlicher Vereinigungen, zu erregen oder zu erhalten. Das Brudermahl der ersten Zeiten des Christenthums ist leider heute nichts mehr weiter als eine liturgische Ceremonie, ein kaltes Symbol, das mit der lebendigen Wirklichkeit nichts zu thun hat.

Obgleich die Steuern von Jahr zu Jahr höher werden und man oft die Gemeinden zum Verkauf ihrer Bürgergüter gedrängt hat, so haben sich doch die Nutzungsberechtigten dem immer wider-

ſetzt, und ſie haben wohl daran gethan. „Eher ließe ſo ein echter Weinbürger Weib und Kind hungern und darben", ſagt Pfarrer Kämpen, „als daß er dem unausſprechlichen Vergnügen eines Gemeindetrinkets entſagte.... Auch der Zuwachs der Bevölkerung und die überhandnehmende Paupertät drängte hier und da zur Vertheilung von Pflanzland. Es geſchieht dies aber nur auf lebenslängliche Nutznießung einer Parcelle."

In der franzöſiſchen Schweiz ſind die Gemeindegüter ſeit dem 15. Jahrhundert durch Vertheilungen unter die Bürger ſtark vermindert worden.[1] Ueberbleibſel von Gemeindenutzungen beſtehen immerhin noch in 202 Gemeinden; in 77 Gemeinden kommt durch dieſelben auf jeden einzelnen Nutznießer ein jährlicher Gewinn von 20 Franken. In einer Proclamation vom 13. Juli 1799 verbot die helvetiſche Republik jegliche Theilung von Gemeindeland. „Dieſe Güter", heißt es da ganz richtig, „das Erbe euerer Väter, die Frucht der Sorgen und Mühen vieler Jahre, gehören nicht euch allein, ſondern auch euern Nachkommen." Die Reglemente über die Nutzung der Wieſen, Wälder und Felder der Gemeinde enthalten die gleichen Beſtimmungen wie in der deutſchen Schweiz. Im Jahre 1826 zog die Gemeinde Pully-Petit alle früher vertheilten Gemeindegüter zurück und beſtimmte, daß dieſelben unter alle Gemeindegenoſſen auf höchſtens 15 Jahre von neuem vertheilt werden ſollten. Ein Theil wurde zur Ausſtattung neu ſich bildender Familien zurückbehalten. Kovalewsky hat gezeigt, wie die Gemeindegüter nur deshalb ins Privateigenthum übergegangen ſind, weil die periodiſche Theilung immer ſeltener geſchah und ſchließlich in Vergeſſenheit gerieth.

Es gibt, ſoviel ich weiß, keine vollſtändige Statiſtik der Gemeindegüter in der Schweiz. Man muß mit einigen Angaben für einzelne Cantone und Städte zufrieden ſein. Im Canton Unterwalden wird der Werth der Gemeindegüter für Obwalden mit 13000 Einwohnern zu 11,358000 Franken angegeben. In Appenzell beſitzen die ſieben innern Rhoden mit 9800 Einwohnern Gemeindegüter, deren Schätzungswerth etwa $2^1/_2$ Mill. beträgt. Die Gemeindegüter der Stadt Solothurn zerfallen in 5409 Juchart Waldung (1 Juchart iſt etwa gleich 36 Are), 1041 Juchart Bergweiden und 136 Juchart Allmend und Pflanzland — mit Gebäulich-

[1] Maximus Kovalewsky, Umriß einer Geſchichte der Zerſtückelung der Feldgemeinſchaft im Canton Waadt (Zürich 1877).

keiten und Kapitalien auf 1,390338 Franken geschätzt; aber sie sind das Dreifache werth. Im Canton Sanct-Gallen sind die Bürgergüter sehr ausgedehnt. Von den 236 Alpen, welche er besitzt, mit 24472 Stößen[1] gehören 143 mit 12407 Stößen zum Gemeindegut. Die Bürgergüter der Stadt Sanct-Gallen allein werden auf 6,291000 Franken geschätzt. Im Canton Schaffhausen umfassen die Gemeindegüter 28140 Juchart. Da der Gesammtgrundbesitz des Cantons nur 85120 Juchart beträgt, so kommt nahezu ein Drittel auf die Gemeinden; vom Waldareal aber stellen sich mehr als zwei Drittel als Gemeindeeigenthum heraus, nämlich von 29188 Juchart 20588. Ebenso sind in den Cantonen Uri, Zug und Schwyz die Allmenden sehr ausgedehnt.

In der Schweiz läßt sich deutlich erkennen, wie der Staat aus der Mark entstanden ist. Die politische Genossenschaft hat sich auf der Grundlage der wirthschaftlichen und grundeigenthümlichen Allmendgenossenschaft entwickelt. In der Urzeit hat sich ein Stamm der Alemannen in den Thälern von Schwyz festgesetzt. Im 12. Jahrhundert, wo die Urkunden sich zuerst wegen Streitigkeiten mit dem Kloster Einsiedeln über die Grenzen ihrer Mark mit diesen Leuten beschäftigen, besaßen sie schon die Thäler der Muotta, der Sihl und der Alb. Sie bildeten eine Markgenossenschaft, eine Vereinigung von Bauern, die sich ein gemeinsames Stammgut theilten, die ungemein ausgedehnten Allmenden, deren Ueberrest noch jetzt die Oberallmeind heißt. Im Artthale hatte eine andere Abtheilung die Dörfer Art, Goldau, Busingen, Röthen und Lauerz. Sie bildete ebenfalls ein kleines unabhängiges Gemeinwesen mit Grundbesitz, der „Unterallmeind". Die Unterallmeind besteht ebenfalls heute noch: sie umfaßt Ackerland, Wälder und Alpen — unter andern die ganze nördliche Partie des Rigi. Gersau mit seiner Allmende bildete gleichfalls eine unabhängige Gemeinde, eine Republik, die sich 1390 um den Preis von 690 Pfund Pfennige von jeder Herrschaft befreit hatte und erst 1817 durch freie Uebereinkunft mit Schwyz vereinigt wurde.[2]

Ebenso ausgedehnte Allmenden wie in der Schweiz gab es

---

[1] Der „Stoß" ist, wie der „Kuhessens", die Grasfläche, welche zur Sommerweide für eine Kuh nöthig ist.

[2] Vgl. Das alte Staatsvermögen des Cantons Schwyz. Bericht des Regierungsraths an den Cantonsrath (Schwyz 1870).

früher im Elsaß[1], [und gibt es noch heute in einem großen Theile von Hessen, Baden, Württemberg und Hohenzollern. Die Nutzung regelt sich nach denselben Grundsätzen wie in der Schweiz, wenn auch nach andern örtlichen Wirthschaftsbedingungen; die rechtliche Entwickelung ist eine durchaus verschiedene, den Anschauungen des modernen Staats- und Wirthschaftslebens vielleicht mehr entsprechende, weshalb den südwestdeutschen Allmenden unten ein besonderes Kapitel gewidmet ist].

Achtes Kapitel.

Die rechtliche Natur und die Vortheile der Allmend.

Wenn wir nunmehr versuchen, die rechtliche Natur dieser Nutznießergenossenschaften, denen die Allmenden gehören, näher zu bestimmen, so ist dies kaum in kurzen Worten möglich, weil die uns geläufigen Bezeichnungen dem römischen Rechte entlehnt sind, dem derartige Genossenschaften unbekannt waren. Sie lassen sich mit den gangbaren Begriffen und Definitionen von Eigenthum, Miteigenthum, juristischer Person oder richtiger gesagt: mit den römischen Begriffen dominium, condominium, universitas keineswegs vereinigen. Die Juristen des Mittelalters haben es an-

[1] Der Güte des Herrn Bonvalot, Magistrat in Dijon, verdanke ich ein Verzeichniß der Schriften, in denen man Material über die Allmenden im Elsaß findet. Ich bin selbst nicht in der Lage, dasselbe auszunutzen; aber in der Hoffnung, daß andere Lust und Muße zu der Arbeit finden, gebe ich hier das von Bonvalot aufgestellte Quellenverzeichniß: Schoepflin, Alsatia illustrata. Alsatia diplomatica. — Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle (5 Bde., Porrentruy 1852—64). — Horrer, Dictionnaire de l'Alsace. — Bagnol-Ristelhuber, Dictionnaire du Haut- et Bas-Rhin (Straßburg 1865). — Zeuß, Traditiones possessionesque Wizenburgenses (Speier 1842). — Hanauer, Les paysans de l'Alsace au moyen-âge (Paris, Durand, 1865). — Derselbe, Les constitutions des campagnes de l'Alsace (Paris, Durand,

fänglich abgelehnt, sich mit ihnen zu beschäftigen; dann versuchten sie, dieselben in den Rahmen der Digesten zu bringen. Je mehr endlich nach der Renaissance der Einfluß des Alterthums sich geltend machte, um so feindseliger trat die Wissenschaft diesen primitiven Institutionen gegenüber, die freilich überall bestanden hatten, aber bei der Constituirung des römischen Rechtes bereits aus dem Kaiserreiche verschwunden waren. In Frankreich hat diese Feindseligkeit der Juristen die Hausgemeinschaften der Bauern schon lange vor der Revolution zerstört; sie verhinderte aber auch die Bildung und Entwickelung von Nutznießergenossenschaften, wie in der Schweiz, wo dieselben der zerstörenden Einwirkung des Lehnswesens bereits entgangen waren. Das erklärt es, wie dieselben sich hier in ihrer vollen Reinheit erhalten haben, wie sie selbst eine regelmäßige Entwickelung und einen durch das allmähliche Auftreten neuer Bedürfnisse bestimmten Fortschritt zeigen.

Nach Andreas Heusler, Professor der Rechte in Basel, bildet die Gesammtheit der Nutzungsberechtigten nicht eine juristische Person, eine universitas im Sinne des römischen Rechtes, sondern eine Genossenschaft, Genoßsame, wie deren das deutsche Recht so viele kennt. Sie entsteht nicht durch die Vereinigung persönlicher Sonderrechte zum Zwecke der Realisirung eines wirthschaftlichen Vortheils, wie die Handelsgesellschaften. Die Genossenschaft hat vielmehr für sich ein selbständiges Dasein und einen eigenen Zweck, der in dem wirthschaftlichen Wohle des ganzen Landes besteht. Das „gemeine Wesen" erscheint als das durchschlagende, und der eine Gedanke beherrscht Alles, daß ein höheres Interesse bestimmend sein müsse, als der directe und zeitweilige Nutzen der Genossen. Deshalb ist den letztern auch untersagt, das Gemeindeeigenthum zu verkaufen oder seinen Werth zu min-

---

1864). — Grimm, Weisthümer. — Véron-Réville, Le régime colonger en Alsace (Metz, Rousseau-Pallez, 1866). — Reyremond, Recueil des arrêts de la cour de Colmar et des tribunaux du ressort. — Raspieler, Mémoires pour le maire de Strasbourg contre les communes de Bar, Heiligenstein etc. (2 Bde., 1832). — Bletry, Mémoire pour les communes de Bar, Heiligenstein contre le maire de Strasbourg (1832). — Bonvalot, Coutumes d'Orbey (Paris, Durand, 1864.) — Coutumes du Rosemont (1864). — Coutumes de l'Assise (1866). — Coutumes de Ferette (1870). — Neben der gegenwärtigen Statistik der Gemeindegüter mögen diese Werke unschwer den Stoff zu einer Untersuchung über die alten Allmenden des Elsaß bieten.

dern. Diese Bestimmung bildet gewöhnlich den ersten Artikel der Statuten, und die Gemeinde oder der Staat hat die Aufgabe, über die Befolgung derselben zu wachen. Diese Corporationen haben sich im Staate unter seiner Aufsicht und mit seiner Unterstützung entwickelt; aber sie sind älter als dieser. Die Mark ist der Gemeinde und dem Staate vorausgegangen, und ihre Verfassung hat den letztern als Muster gedient. Die „Genoßsamen" oder „Burgergemeinden", welche sich in ununterbrochener Linie an die alten Marken anschließen, haben eine öffentliche Wirksamkeit und einen öffentlichen Charakter beibehalten. Ihre Reglemente werden, wie die englischen by-laws oder die Entscheidungen der Polderversammlungen in Holland, von den Gerichten angewendet. Beschlüsse, welche durch die Majorität gefaßt sind, binden die Minorität, und die öffentliche Gewalt kann die letztere zwingen, sich denselben zu unterwerfen. Indessen ist für den Verkauf von Gemeinland und für die Aufnahme neuer Genossen Einstimmigkeit erforderlich.

Nach Heusler ist das Recht, welches die Genoßsamen über ihr Gemeinland ausüben, nicht ein Miteigenthumsrecht, sondern ein Gesammteigenthumsrecht. Wir haben es hier nicht mit einer Anzahl besitzender Individuen zu thun, sondern mit einer fortdauernden Corporation, die sich als einheitliches Rechtssubject seit Jahrhunderten unveränderlich erhält, welches auch immer die Zahl der betheiligten Personen sein mag. Der Genosse hat nicht einen Theil des Grundeigenthums, sondern nur ein Recht auf einen proportionellen Antheil an der Nutzung der Gemeingüter.

Das Eigenthum der Privaten an ihren Sondergütern ist in mehr als einer Hinsicht dem Eigenthum dieser Genossenschaften untergeordnet. So haben die Genossen zeitweise das Atzungsrecht für ihr Vieh auf den Sondergütern. Die Particularen können nicht nach Belieben das auf ihrem Gut wachsende Holz schlagen; denn wenn sie ihre Waldungen vollständig abtrieben, so müßten sie aus dem Gemeinwald mehr Brenn- und Bauholz in Anspruch nehmen. Viele Reglemente bestimmen auch, daß die Errichtung von Häusern und Gäden, wenn auch aus eigenem Holz und auf eigenem Grund und Boden, an die Bewilligung der Genossen gebunden sei, weil die vergrößerten Bauten mehr Holz zu ihrer Unterhaltung erfordern würden. Die Wegerechte durch Sondergut haben immer und überall den Charakter eines für das Gemeinland von Anfang an vorbehaltenen Rechtes. Diese Beschrän-

kungen des Privateigenthums sind nicht Servituten in dem Sinne, welchen das römische Recht mit diesem Worte verbindet, sondern Ueberreste der agrarischen Urverfassung. Das Sondereigen ist aus dem Gemeineigenthum hervorgegangen; es hat sich von dem letztern noch nicht vollständig ausgeschieden, und ist durch dasselbe gebunden. Beweise für diese Thatsache sind zahlreich vorhanden. Wir wissen aus der Geschichte, daß die Cantone Uri und Schwyz ursprünglich jeder eine einzige Markgemeinschaft bildeten. Das Trattrecht, der niederländische „Klauwengang", heißt noch jetzt in Schwyz Gemeinmärk, was sonst die ganze Allmend bedeutet.

Die wirthschaftliche Corporation, welche die Allmenden besitzt, fällt nicht mit der politischen Körperschaft zusammen, welche die Gemeinde bildet. So bilden zu Stans in Nidwalden die Einwohner des Dorfes einen engern Kreis, die „Dorfleute zu Stans". Diese wählen die Vorsteher des Dorfes, versammeln sich am Sanct-Thomastag zu einer Gemeindeversammlung und haben das Recht, an dem jährlichen Dorfmahl zum Andenken an die Eroberung von Rotzberg (1308) theilzunehmen. Die wirthschaftliche Corporation heißt Theilsame oder Genoßsame und besteht aus den Genossen von Stans und denen von Oberdorf zusammen. [Nicht alle „Dorfleute" sind zugleich Genossen.] Die Unterscheidung zwischen den Bürgern, welche das Nutzungsrecht am Gemeinland haben, und denjenigen, welche es nicht besitzen, geht auf das Jahr 1641 zurück und wird noch immer festgehalten. Man sieht an diesem Beispiel, daß die absoluten oder wahrhaft gleichheitlichen Demokratien sehr conservativ sind. In diesem Sinne sind die Constitutionen der Neu-England-Staaten, welche ebenfalls ultrademokratisch sind, die ältesten der Welt.

Ursprünglich besaßen im Canton Unterwalden, wie auch sonst vielfach, freie Gemeinden, Markgenossenschaften, das Land und nutzten dasselbe gemeinsam: Eigenthum und Nutzung waren verbunden. Später bildeten sich die Grundherrschaften; in diesen blieb die Nutzung der Gemeinmark den nunmehr unfreien Gemeinden, als Eigenthümer wurde aber jetzt der Grundherr angesehen. Das Allmendrecht der Gemeinde war unverletzlich, und der Grundherr hatte nur für seinen Herrschaftshof als Markgenosse einen Antheil an der Gemeinmarksnutzung, wie jeder Bauer für sein Gut.[1] Aus den Urkunden scheint hervorzugehen,

[1] Heusler, a. a. O., S. 67: „So verkauft 1227 Dietrich von Opphau dem Kloster Schönau predia sua in Sunthoven, agros, prata, curtes,

daß durch die Bildung der Grundherrschaften und ihr Eintreten in die Allmendverhältnisse der Grundgedanke nicht geändert wurde, nach welchem die Nutzungsrechte selbst als Verkörperung des Rechts am Gemeinland erscheinen und dieses sich in ihnen allein äußerte. Man verkaufte so ein Gut mit den dazu gehörigen Nutzungsrechten (cum omni utilitate oder das Gut und die communio in marchis). Im Jahre 1302 wurde ein Streit zwischen dem Vogt von Küßnacht und den Dorfleuten daselbst über die Nutzung der Gemeinmark schiedsrichterlich dahin entschieden, „das si dem vogt us scheiden sun des gemein merchs an holtz, an velt und an wasser, dar nach als er guotes zu kußnach het". Im Laufe der Zeit gelang es dann diesen Genossenschaften meist wieder, den Antheil des Herrn auszukaufen und die alte Freiheit wieder zu erringen. Als z. B. 1355 die Einwohner von Arth den Herrschaftshof kauften, wurde damit auch die Allmend wieder frei.

Ist das Nutzungsrecht am Gemeinland ein dingliches oder ein persönliches Recht? Knüpft sich dasselbe an die Person als solche, oder ist es eine Pertinenz des Grundbesitzes? Ursprünglich war das Genossenrecht unzweifelhaft ein ausschließlich persönliches, weil jeder Markgenosse, jedes Mitglied der Theilsame dasselbe hatte. Es war das natürliche Eigenthumsrecht der vereinigten Angehörigen der Mark. Als jedoch später der Satz zur Geltung kam, daß man, um das Nutzungsrecht auszuüben, das Vieh, welches man auf die Gemeinweide auftreiben wollte, mittels des eigenen Grundbesitzes gewintert haben müsse, haben manche Juristen darin ein dingliches Recht gesehen, und sie sprechen von demselben als von einer Pertinenz des Privateigenthums. Das ist ein vollständiger Irrthum. Zunächst ist es nicht genug, um das Nutzungsrecht auszuüben, in der Gemeinde Grundbesitz zu haben, auch nicht einmal Gemeindebürger zu sein; man muß außerdem durch Geburt zur Genoßsame gehören. Das Nutzungsrecht kann nicht an einen Andern übertragen werden, was doch zulässig sein müßte, wenn es eine Realgerechtigkeit wäre. Wenn der Genosse den Winter über selbst kein Vieh gehalten hat, so kann er keines-

---

areas, almeine." Aehnlich bei Mone, Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins, I, 398: hoba cum omnibus utilitatibus ad eandem hobam rite attinentibus, id est... marca silvae, sagina, aquis, pascuis. [Vgl. auch: „Beleuchtung der Ansprache des Klosters Pfävers auf sämmtliche Wälder und Allmeinden der Gemeinde Vättis", von Ferdinand Curti (Sanct-Gallen 1831).]

wegs sein Recht auf der Gemeinweide mit geliehenem oder im Frühling gekauftem Vieh ausüben. Nichtsdestoweniger dauert sein Recht fort, nur daß es zeitweise nicht ausgeübt wird. Ebenso verhält es sich, wenn er die Gemeinde verläßt: er kann dann sein Nutzungsrecht nicht verpachten; aber er tritt sofort wieder in den Genuß desselben, sowie er zurückkehrt und Vieh wintert. Das Recht haftet an der Person und geht erst verloren, wenn dieselbe in eine andere Genoßsame eintritt, ein Fall, der höchst selten vorkommt.

Gewöhnlich hat unter den Berechtigten jeder gesonderte Hausstand das Genossenrecht, der das Jahr über oder an einem genau bestimmten Zeitpunkte eigenes Feuer und Licht in der Gemeinde unterhalten hat. So muß in Wolfenschießen jeder Genoß vom 15. auf den 16. März in der Gemeinde übernachten. Im Princip kann der Genosse nur, sobald er sich verheirathet und einen eigenen Hausstand begründet, die Nutzung an Wald, Weide und Feld in Anspruch nehmen; aber es wird dieses Recht auch auf die Witwe ausgedehnt oder auf die Waisen, wenn sie in einer Haushaltung ungetrennt zusammenbleiben, manchmal selbst auf jeden erwachsenen Sohn eines Genossen, wenn er das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, vorausgesetzt, daß er ein Haus für sich bewohnt. In Nidwalden hatten auch unverheirathete Töchter, die „für sich selber sein oder auf der Genoßsame sitzen" wollten, die sogenannten Laubmeidli, Anspruch auf die Nutzung. Im Allgemeinen konnten auch uneheliche Kinder, deren Herkunft sichergestellt war, das Recht der Nutzung von „Alp, Holz und Feld" beanspruchen; jedoch war dieses Recht wol hier und da beschränkt. So waren sie in Beggenried ausgeschlossen. Das Genossenrecht kann durch Einkauf erworben werden; einige Gemeinden fordern in diesem Falle Einstimmigkeit aller Genossen in Betreff der Aufnahme. Die Einkaufssummen sind, selbst in frühern Jahrhunderten, sehr rasch gestiegen: in Schwyz erfolgte 1456 die Aufnahme um 5 Pfd., 1512 um 30, 1523 um 50, 1566 um 100, 1594 um 200, 1599 um 400, 1630 um 800 und 1684 um 1200 Pfd.

Die Einungen, welche die Art der Nutzung bestimmen, sind von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Hier folgen die allgemeinen Grundsätze. Auf die Alp kann, wie wir gesehen haben, jeder so viel Vieh auftreiben, als er während des Winters auf seinem Sondergut unterhalten hat. Wenn die Alpen in ihrer

Ausdehnung für den Viehstand der Genossen zu beschränkt sind, so wird der Antheil eines jeden nach Verhältniß reducirt, damit die Alp nicht übernutzt werde.[1] Im Frühling, bevor man zur Alp fährt, findet die Aufrechnung in einer allgemeinen Versammlung statt; jeder Viehbesitzer muß hier eidlich angeben, wieviel Vieh er gewintert hat. Ein Betrug ist nicht möglich, weil die „Einiger" genau wissen, wieviel Vieh jedes Gut den Winter über unterhalten kann. Der geringste Misbrauch wird mit sehr hohen Geldbußen oder mit zeitweiligem Verlust des Nutzungsrechtes bestraft. Zu Giswyl und Sachseln wird eine Verlosung der Alpen unter die Gutsbesitzer vorgenommen. In Alpnach hat man eine abwechselnde Vertheilung der Nutzung eingeführt, dergestalt, daß diejenigen bei jeder Alp zuerst berücksichtigt werden, welche dieselbe am längsten nicht mehr genutzt haben. In vielen Dörfern wird seit einiger Zeit, um mehr Gleichheit zu erzielen, auf jedes Stück Vieh eine Abgabe gelegt, deren Ertrag dann unter diejenigen vertheilt wird, welche kein Vieh besitzen.

Solange Wald genug vorhanden und die Bevölkerung wenig zahlreich war, schlug jeder so viel Holz, als ihm beliebte; gegenwärtig bestimmen sehr genaue Vorschriften die Nutzung des Waldes. Man hat manche Wälder in „Bann" gelegt, entweder weil sie Thal und Dorf vor Lawinen bewahren, wie der Bannwald östlich von Altorf, oder weil sie eine Zeit lang Ruhe bedürfen, um sich wieder zu erholen. In den Schlagwaldungen oder Schneitwäldern bestimmen die Geschworenen über die jährliche Holzfällung. Es werden zu dem Ende Antheile gebildet, je nach den Rechten jeder Kategorie von Nutznießern. Diese Antheile werden verlost, und jeder kann dann den seinigen fällen und nach Hause bringen, oder es wird dies durch die Gemeindebehörde besorgt. Manche Corporationen, z. B. in Uri, vertheilen das Brenn- und Bauholz nach dem Bedürfniß eines jeden. An andern Orten erhält jeder

---

[1 Es ist eine Lebensfrage für die Viehwirthschaft der Alpenländer, daß das Gleichgewicht zwischen der Sömmerung auf den Alpen und der Futterwerbung für den Winter in den tiefern Lagen nicht gestört wird. Die letztere geschieht meist auf Sondergut, während die erstere auf den Gemeinbesitz angewiesen ist. Daher auch das oben erörterte „Güterrecht". Ueber die wirthschaftliche Seite vgl. Schatzmann, Schweiz. Alpenwirthschaft, und neuerdings A. von Miaskowski, Die Agrar-, Alpen- und Forstverfassung der deutschen Schweiz in ihrer geschichtl. Entwickelung (Basel 1878), S. 38 fg.]

einen gleichen Theil Brennholz, während das Bauholz, wenn nöthig, nach dem Umfang der Wohn- und Wirthschaftsgebäude verabfolgt wird. Wieviel nöthig ist, wird durch die Geschworenen bestimmt; was darüber ist, muß nach dem Marktpreise bezahlt werden. Es ist streng untersagt, Holz irgendwelcher Art aus den Gemeindewaldungen nach auswärts zu verkaufen.

Bei der Nutzung der Allmend, dem im Thale liegenden Theile des Gemeindelandes, ist ein ganz anderes Princip zur Geltung gelangt als bei Wald und Alpen. Die Weide in der Umgebung des Dorfes war ursprünglich und naturgemäß dazu bestimmt, das Vieh vor und nach der Alpfahrt, im Frühjahr und Herbst, zu nähren; außerdem auch zur Weide für den Theil des Viehes, der während des Sommers im Thale blieb, um die Bewohner mit Milch zu versehen. Allmählich kam der Grundsatz zur Geltung, daß jede Familie, mochte sie Sondereigenthum besitzen oder nicht, das Recht habe, eine oder zwei Kühe auf die Allmend zu treiben und selbst solche zu diesem Zwecke zu leihen.[1] Es ist dies ein großer Vortheil für die ärmere Klasse, welche kein Vieh auf die Alp zu treiben hat. Das Recht wird so mehr und mehr persönlich und kann sich selbst in eine Geldrente verwandeln für diejenigen, welche die Nutzung nicht in natura empfangen können oder wollen.

Um jeder Familie die Möglichkeit zu geben, sich durch eigene Arbeit einen Theil ihres Lebensunterhalts zu verschaffen, ist überall die Gewohnheit eingeführt, die in der Nähe des Dorfes gelegene Allmende in Anbau zu nehmen. Dieselbe wird in eine große Anzahl kleiner Parcellen zertheilt, von denen fünf oder sechs zusammen ein Los bilden, oder auch unmittelbar in so viel ganze

---

[1] Zu Kerns in Unterwalden bestimmte ein Brief von 1672, daß jeder Genosse zwei Kühe auf die Allmend auftreiben dürfe; aber schon 1768 hatte sich die Bevölkerung so vermehrt, daß hinfort jeder Theilnehmer nur eine Kuh unentgeltlich sollte auftreiben dürfen; von jeder weitern sollte er 1 Fl. 5 ß. bezahlen, welche Auflage unter alle Genossen gleichmäßig sollte vertheilt werden. Wer aber nichts auftreibe, habe ein Stück Allmend („Garten") von 100 Klaftern zur Anpflanzung zu erhalten. Im Jahre 1826 belegte man alle auf die Allmend getriebenen Kühe mit einer Auflage, die 1851 auf 7 Franken festgesetzt wurde und unter alle Theiler gleichmäßig vertheilt wird. — In Sachseln kann jeder zwei Kühe auf die Allmend auftreiben; wer von dem Rechte keinen Gebrauch macht, erhält eine Entschädigung, die „Allmendkrone"; auf jede Kuh wird eine Auflage erhoben. Vgl. Heusler, a. a. O., S. 88 fg.

Antheile, als es Berechtigte gibt. Dieſe Antheile werden durch das Los ausgegeben. Der Berechtigte hat die Nutzung auf zehn, funfzehn oder zwanzig Jahre, manchmal auch auf Lebenszeit. Am Ende einer Nutzungsperiode fällt alles an die Geſammtheit zurück, und es findet eine neue Verloſung ſtatt. Beim Tode eines Nutznießers behalten Sohn oder Witwe, wenn ſie das Nutzungsrecht haben, die Parcelle bis zur nächſten Wiederverloſung. Da jeder neue Hausſtand, der ſich bildet, auf ein Los Anſpruch machen kann, und da die durch den Tod der Inhaber frei werdenden Loſe einmal möglicherweiſe nicht ausreichen, ſo hält man einige Reſerveloſe bereit, die inzwiſchen verpachtet werden. Die Antheile ſind gleich; jeder kann den ſeinigen nach Belieben beſtellen oder auch an die andern „Burger" verpachten. Er kann Obſtbäume darauf pflanzen, ja in manchen Gemeinden iſt er, wie in Wolfenſchießen, bei Strafe dazu verpflichtet.

Obgleich die Allmenden nur in temporärem Beſitz ſind, werden ſie doch überall trefflich bewirthſchaftet; in dieſer Hinſicht haben ſie mit dem Gemeindeland der ruſſiſchen Dörfer keinerlei Aehnlichkeit, obgleich ſie genau unter derſelben Agrarverfaſſung ſtehen. Um ſich davon überzeugen zu können, braucht man ſich keineswegs in die abgelegenen Thäler zu verſteigen. Wenige Schritte von Interlaken, jenem Stelldichein der eleganten Welt, wo alljährlich ſo viele tauſend Reiſende vorübergehen, kann man die Allmenden von Böningen beſichtigen, welche das ganze Delta einnehmen, da, wo die Lutſchine ſich in den Brienzer See ſtürzt. Wenn man dieſe Fläche von einer benachbarten Höhe, z. B. vom Ameiſenhügel oder von der Scheinigen Platte aus betrachtet, ſo ſieht man dieſelbe in eine große Anzahl kleiner Vierecke getheilt, die mit Kartoffeln, Gemüſe, Flachs u. dgl. beſtellt, hier und da auch mit Obſtbäumen bepflanzt ſind. Das ſind geradezu Gärten von wenig Aren Flächengehalt, die aufs ſorgfältigſte mit dem Spaten bearbeitet, gedüngt und gegätet ſind. Der Ertrag iſt demgemäß ein guter. Die Allmende hält 270 Juchart; 343 Familien haben Antheile und zu jedem Los gehören ſieben Parcellen. Man behält dieſe weitgetriebene Zerſtückelung bei, damit jeder in den verſchiedenen Bodenklaſſen ein Stück erhält.

Die Burgercorporationen bilden wahre kleine Republiken. Ihre Verfaſſung verdient einige Beachtung, da ſie als Muſter der politiſchen Organiſation autonomer Gemeinden dienen können. Um eine Vorſtellung zu ermöglichen, will ich die Verfaſſung der

Gemeinde Groß[1] im Canton Schwyz erläutern. Alle Bürger, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, treten einmal im Jahre, im Monat April zur ordentlichen Generalversammlung zusammen, um die Rechnungsablage entgegenzunehmen und die laufenden Geschäfte zu regeln. In besondern Fällen beruft der Präsident die Genossengemeinde auch zu einer außerordentlichen Versammlung. Dieselbe wählt alle zwei Jahre ihre Beamten von neuem. Keiner kann die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Ueber alle Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Die ausübende Gewalt ist in den Händen eines Raths von sieben Mitgliedern, die durch die Generalversammlung zu wählen sind. Dieser Rath regelt die Bewirthschaftung der Waldungen, vertheilt das geschlagene Holz, bereitet die Verlosung des Ackerlandes vor, vertritt die Corporation vor Gericht und läßt alle Arbeiten von nicht über 60 Franken Kosten ausführen; Ausgaben von höherm Belauf müssen durch die Generalversammlung beschlossen werden. Er setzt die Geldstrafen an und bestimmt die Höhe des Schadenersatzes im Falle einer Uebertretung des Reglements; wo nöthig überträgt er die Sache dem Gericht zur Verfolgung. Der Rath versammelt sich auf Berufung des Präsidenten. Die Mitglieder, welche ohne Entschuldigung ausbleiben, zahlen eine Geldbuße; dagegen sind sie von den Frontagen, welche die übrigen Bürger leisten müssen, befreit.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Falle hundert Mitglieder es verlangen, muß er eine außerordentliche Versammlung berufen. Er erhält 80 Franken; außerordentliche Mühewaltung wird ihm besonders bezahlt. Die übrigen Beamten sind: der Kassirer, welcher die Rechnung führt und Ausgaben und Einnahmen besorgt, der Schreiber, der Protokoll und Correspondenz führt, der Arbeitsaufseher, der Waldhüter und der Rechnungsrevisor. Alle werden besoldet und sind für ihre Amtsführung verantwortlich.

Die Verwaltung dieser Landgemeinden ist, wie man sieht, eine sehr ausgebildete; sie steht in der Mitte zwischen der politischen

---

[1] Ich habe hier die Verfassung der Bürgergemeinden mehrerer Dörfer des Cantons Schwyz vor Augen, wie Egg, Trachslau, Einsiedeln, Dorf-Binzen, Enthal, Bennau, Willerzell. Die einzelnen Bestimmungen ihrer Reglemente sind fast gleich; sie werden nur von Zeit zu Zeit revidirt.

Gemeinde und der Actiengesellschaft. Die Genossen verwalten ihre gemeinsamen Angelegenheiten und das Gemeineigenthum selbst, nach sehr genauen und wohlverstandenen Grundsätzen. Ihre Verfassung geht auf die frühesten Zeiten des Mittelalters zurück; aber sie ist beständig verändert und verbessert worden nach den Bedürfnissen, welche die Zeit mit sich brachte, und man kann annehmen, daß sie die ihnen gestellte Aufgabe angemessen erfüllen. Der Gesammtbesitz wird gut verwaltet und der Ertrag gleichmäßig vertheilt.

Meines Erachtens sind die Vortheile dieser mittelalterlichen und primitiven Einrichtungen so groß, daß ich ihnen die lange und glorreiche Dauer der Demokratie in der Schweiz zuschreiben möchte. Diese Vortheile sind zugleich politischer und wirthschaftlicher Natur.

Zunächst bildet die Verwaltung des Gesammteigenthums eine Schule für das politische Leben und erzeugt eine Gewöhnung in der Leitung öffentlicher Angelegenheiten. Die Bürger wohnen öffentlichen Berathungen bei und können in dieselben thätig eingreifen; sie wählen ihre Vertreter; sie hören zu, wie dieselben den jährlichen Rechenschaftsbericht erstatten, den sie dann discutiren und gutheißen. So werden sie aufs trefflichste in den Mechanismus des parlamentarischen Régime eingeweiht. Sie nehmen an wahren ländlichen Cooperativgenossenschaften theil, die seit Urzeiten bestehen, und so bildet sich bei allen eine Befähigung für die Verwaltung heraus, wie sie in einem Lande des allgemeinen Stimmrechts unerlaßlich ist. Vergessen wir nicht, daß auch die amerikanische Demokratie in der township ihre Wurzeln hat.

Wenn das natürliche Recht auf Eigenthum allen thatsächlich gewährleistet ist, so ruht die Gesellschaft auf einer unerschütterlichen Grundlage; denn niemand hat ein Interesse daran, dieselbe zu unterwühlen: in keinem Lande ist die Bevölkerung conservativer als in den Urcantonen der Schweiz, welche das System der Allmenden unversehrt bewahrt haben. In einem Staate dagegen, wo es nur eine kleine Anzahl von Grundbesitzern gibt, wie in England, erscheint das Recht auf Eigenthum als ein Privileg, ein Monopol, das bald den gefährlichsten Angriffen ausgesetzt ist. Während hier eine Million Arme von öffentlichen Almosen leben, und die ländlichen Arbeiter angemessener Wohnungen, des Unterrichts und einer gesicherten Lebenslage entbehren, sind die Bürger in der Schweiz wenigstens den Uebeln des äußersten Elends ent-

rückt. Sie haben Holz um sich zu wärmen, Futter für eine Kuh, Kartoffeln, Gemüse und etwas Korn.

Wenn anderswo infolge besonderer wirthschaftlicher Verhältnisse die Holz- und Kohlenpreise sich verdoppeln, wie im Winter 1873, so ist dies für wenig bemittelte Familien eine Ursache unsäglicher Entbehrungen. Für den Schweizer, der seinen Antheil an den Bodenproducten in natura erhält, macht dies wenig aus. Was auch kommen mag, für seine Existenzbedürfnisse ist annähernd gesorgt. Daraus ergibt sich eine glückliche Sicherheit im Leben der arbeitenden Klassen.

Ein weiterer Vorzug der Allmenden ist der, daß sie die Bevölkerung auf dem Lande halten. Wer in seiner Gemeinde das Recht hat auf einen Theil an Wald, Weide und Feld, wird nicht leichthin den Genuß all dieser Vortheile im Stiche lassen, um in den Städten einen höhern Lohn zu suchen, der weit davon entfernt ist, ihm eine bessere Lage zu sichern. Jene ungeheuern Städte, in welchen sich Tausende von Menschen ohne Herd, ohne Altar, ohne eine gesicherte Zukunft zusammendrängen, wo sich, lüstern nach socialer Umwälzung, die Massenbataillone des Proletariats bilden, sind die Gefahr und die Zuchtruthe der modernen Gesellschaft. Gebe man dem Menschen auf dem Lande ein leidliches Auskommen, so wird er bleiben, wo die Natur in Wahrheit ihm eine Stätte bereitet hat. Die Städte mit ihrer Eitelkeit, ihrem Luxus, ihren Klassengegensätzen nähren den Geist der Empörung; das Land athmet Ruhe, Eintracht, Sinn für die Ordnung und die Ueberlieferung.

Wenn die Arbeiter durch die mächtigen Bande des Gemeineigenthums und des Nutzungsantheils an den Boden geknüpft sind, so ist das keine Fessel für die Industrie, wie Glarus und Appenzell Außer-Rhoden beweisen, sondern nur eine Nöthigung für dieselbe, ihre Anlagen auf das Land zu verlegen, wo die Arbeiter die landwirthschaftliche mit der gewerblichen Thätigkeit verbinden können und wo sie unter den besten sittlichen, wirthschaftlichen und gesundheitlichen Bedingungen leben. Es ist bedauerlich, daß so viele tausend Menschen für ihren täglichen Lebensunterhalt von einer einzigen engbegrenzten Beschäftigung abhängen, welche Krisen jeder Art von Zeit zu Zeit unterbrechen. Wenn sie dagegen über einen Acker verfügen, den sie bebauen, so können sie schon eine Geschäftsstockung aushalten, ohne zum äußersten Grade des Elends herabgedrückt zu werden.

Der Arbeiter der modernen Großinduſtrie iſt oft ein kosmopolitiſcher Nomade, für den das Vaterland nur ein leeres Wort ohne Inhalt iſt und der nur darauf ſinnt, den Kampf um die Vermehrung des Lohnes gegen ſeinen Arbeitgeber zu führen: es bindet ihn thatſächlich nichts an den Boden, auf dem er geboren iſt. Für den Allmendnutzer dagegen iſt das Land ſeiner Geburt in Wahrheit die alma mater, die gute, nährende Mutter; er erhält ſeinen Antheil kraft eines perſönlichen, unveräußerlichen Rechtes, das ihm niemand ſtreitig machen kann und das durch die Sitte der Väter geheiligt iſt. Die Vaterlandsliebe der Schweizer iſt in der Geſchichte bekannt; ſie hat dieſelben Wunder thun laſſen und führt ſie noch heute vom Ende der Welt immer wieder nach der Heimat zurück.

Man hat oft geſagt: das Eigenthum iſt die Bedingung der wahren Freiheit. Wer von einem andern das Land erhält, das er bebaut, iſt von dieſem abhängig und entbehrt der freien Selbſtbeſtimmung. In Frankreich, in England, in Belgien, kurz überall wo man die Freiheit des Stimmrechts hat ſichern wollen, hat man die geheime Abſtimmung einführen und große Vorſichtsmaßregeln ergreifen müſſen, damit die Pächter vor den Eigenthümern den Inhalt ihrer Stimmzettel geheimhalten könnten. In dieſer Hinſicht war es ziemlich logiſch, nur denen das Stimmrecht zuzugeſtehen, die das Eigenthumsrecht wirklich ausüben. In der Schweiz bieten die Allmenden eine andere Löſung: Alle haben das Stimmrecht; aber es ſind auch alle im Genuß des Eigenthumsrechtes.

Bis zur Stunde ſind alle Demokratien untergegangen, weil ſie mit der Gleichheit der politiſchen Rechte nicht auch eine derartige Gleichheit der wirthſchaftlichen Lage herſtellen konnten, daß der Kampf zwiſchen Reich und Arm vermieden worden wäre, der immer, nach mancherlei Wechſelfällen mit dem Bürgerkriege und der Dictatur endete. Machiavelli ſpricht dieſe Wahrheit in der packendſten Form aus: „In jeder Republik bleibt, wenn der Kampf zwiſchen Adel und Volk, zwiſchen Patriciern und Plebejern durch den vollſtändigen Sieg der Demokratie beendet iſt, nur noch ein Gegenſatz, der erſt mit der Republik ſelbſt ſchwindet, der Gegenſatz zwiſchen Reichen und Armen, zwiſchen Beſitzenden und Nichtbeſitzenden.“ Dieſe hier ſo klar ausgeſprochene Gefahr, welche alle großen Politiker von Ariſtoteles bis Montesquieu bemerkt haben, war Tocqueville theilweiſe entgangen, der die wirthſchaft-

liche Seite der socialen Probleme nicht tief genug erfaßte. Heute gibt sich diese Gefahr allen Augen kund und Ereignisse aus jüngster Zeit beweisen zum Ueberfluß, wie hierin die Hauptschwierigkeit für die endgültige Begründung der demokratischen Regierungsform liegt. Indem die Allmenden es ermöglichen, allen einen Theil des gemeinsamen Eigenthums zuzuweisen, verhüten sie, daß die Ungleichheit in ihrer äußersten Entwickelung zwischen den höhern und niedern Klassen einen Abgrund eröffnet. Der Kampf zwischen Reichen und Armen kann hier nicht den Untergang der demokratischen Institutionen herbeiführen, weil keiner sehr arm und keiner sehr reich ist. Das Eigenthum ist nicht in Gefahr: wer sollte es bedrohen, da jeder Eigenthümer ist?

In Amerika, in Australien sollten die neuen Demokratien, die hier auf jungfräulichem Boden aufwachsen, in jeder Gemeinde einen Theil des Grund und Bodens als Gesammtbesitz zurückbehalten, um die altgermanische Einrichtung neu zu beleben; — im andern Falle werden sie, wenn mit dem Anwachsen der Bevölkerung das Elend kommt, wie in England, die Armensteuer einführen müssen. Ist es nicht tausendmal besser, statt des demoralisirenden Almosens ein Stück Land, ein Arbeitsmittel zu geben, aus welchem der Einzelne in Ausübung eines Rechtes und durch eigene Anstrengung seinen Unterhalt gewinnen kann? Man braucht nur den herabgewürdigten Insassen eines englischen work-house mit dem energischen, stolzen, unabhängigen, arbeitsamen Nutznießer der schweizerischen Allmend zu vergleichen, um den tiefen Unterschied zwischen diesen beiden Systemen zu begreifen. Was das Privatrecht betrifft, so zehren die angelsächsischen Colonien von den Gesetzen des feudalen England; sie sollten lieber die Ureinrichtungen ihres Stammes studiren, wie sie noch heute in der demokratischen Schweiz fortleben.

Auf unserm Continent haben die liberalen Volkswirthe überall auf die Veräußerung der Gemeindegüter hingearbeitet, trotz des Widerstandes der Bauern und der conservativen Partei. Ich bin zu der Ansicht gelangt, daß die letztern von einem sehr richtigen Instinct geleitet wurden, indem sie jenes Vermächtniß der Vergangenheit vertheidigten, weil es einer socialen Nothwendigkeit entsprach. Es ist oft unklug, die Axt an eine durch uralte Ueberlieferung geheiligte Einrichtung zu legen, zumal wenn sie ihre weitverzweigten Wurzeln in eine Zeit hinabsenkt, die vor der Bildung der großen Aristokratien und der centralisirten Monarchien

liegt. Ehe man die Gemeinden zum Verkauf ihrer Güter zwang, hätte man prüfen ſollen, ob man dieſelben nicht durch ordnungsmäßige Waldanlagen oder durch zeitweiſe Auftheilung des landwirthſchaftlich nutzbaren Theiles derſelben beſſer hätte nutzen können.[1] Das Beiſpiel der Schweiz zeigt uns, in welcher Weiſe dies möglich geweſen wäre. Gegenwärtig müßte man meines Erachtens die Vermehrung des Gemeindegutes begünſtigen, freilich aber auch daſſelbe einer rationellern wirthſchaftlichen Benutzung unterwerfen.

---

[1] [Beides ſcheint im zweiten Viertel dieſes Jahrhunderts, als überall in Deutſchland die Gemeinheitstheilungen an der Tagesordnung waren, öfter vorgekommen zu ſein. So haben — um ein dem Herausgeber näher bekanntes Gebiet als Beiſpiel zu nehmen — damals auf dem Weſterwald manche Gemeinden ihre Weiden theilweiſe mit Wald angelegt, zum Theil auch zum Zwecke des Umbruchs und der Einführung einer geregelten Feldgraswirthſchaft in größern oder kleinern Stücken an die Einwohner unentgeltlich oder gegen eine geringe Abgabe vertheilt. So in Roth, Amts Herborn, auf 3 Jahre: Landwirthſchaftl. Wochenblatt für das Herzogth. Naſſau (1834), S. 217 fg.; — in Guſterhain auf 7 Jahre: ebendaſ. 1835, S. 237 fg.; — in Medenbach wurden 60 Morgen der Viehweide zu Wald angelegt, 40 Morgen auf einige Jahre zur Benutzung als Ackerland unter die Bürger (in Stücken von 40—42 Ruthen) vertheilt: Wochenblatt des Vereins naſſauiſcher Land- und Forſtwirthe (1859), S. 151. — Einen ausgeführten Plan für derartige Nutzung der Gemeindeweide findet man im Landwirthſchaftl. Wochenblatt für Naſſau (1835), Nr. 42 und 43. — Intereſſantes Beiſpiel für die Bewirthſchaftung von Gemeindeländereien durch die Gemeinde ſelbſt: Wochenblatt des Vereins naſſauiſcher Land- und Forſtwirthe (1859), S. 21 fg. Die Gemeinde Michelbach, Amts Uſingen, nahm (1858) 25 Morgen 33 Ruthen Gemeindeland in eigenen Anbau, beſtellte daſſelbe mit Korn, Klee, Erbſen, Hafer, Kartoffeln und erzielte trotz des Misrathens einzelner Culturen 344⅓ Fl. Reinertrag, alſo pro Morgen über 13 Fl. — In Naſſau wäre gegenwärtig eine Erwerbung des in vielen Gemeinden ſehr beträchtlichen Domänenlandes durch die Gemeinden ſelbſt wol die erwünſchteſte Löſung dieſer brennenden Frage. Die ungeſund geſteigerten kurzterminigen Pachtverträge ruiniren von Jahr zu Jahr eine Menge kleinbäuerlicher Exiſtenzen. — Im übrigen vergleiche man das folgende Kapitel.]

Neuntes Kapitel.[1]

Die Allmenden im südwestlichen Deutschland.

Die Allmenden, wie sie in den beiden vorhergehenden Kapiteln geschildert worden sind, als die Ueberreste der gemeinen Mark unter geregelter Nutzung der Gemeindegenossen, sind keineswegs auf die Schweiz beschränkt. Sie finden sich auch in einer sehr großen Zahl von süddeutschen Gemeinden, hauptsächlich in Baden, Württemberg, Hohenzollern und in der hessischen Provinz Starkenburg; selbst nördlich des Mains trifft man noch zahlreiche versprengte Reste derselben. Wir reden hier nicht von der ungetheilten Gemeinschaft von Wald und Weide; denn in Bezug auf diese hat sich das Nutzungsrecht der alten Markgenossen noch in viel größerer räumlicher Verbreitung erhalten oder vielmehr auf die modernen Dorfgemeindebürger übertragen. Wir haben vielmehr vorwiegend das cultivirte Gemeindeland im Auge, insofern es unter die Ortsbürger periodisch, oder auf Lebenszeit in Losen vertheilt wird. In dieser Eigenthümlichkeit sind die Allmenden nur in dem alemannischen Südwesten Deutschlands allgemein verbreitet, auf welchen ursprünglich auch der Name[2] derselben beschränkt gewesen zu sein scheint. Schon Jakob Grimm ist auf die nahe liegende Verknüpfung der Benennungen und der Begriffe von Alemannen und Allmenden aufmerksam geworden. Es steht uns

[1] Vom Herausgeber der deutschen Ausgabe verfaßt.

[2] Ueber die Etymologie von Allmende hat sich ein Streit entsponnen zwischen Mone (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, I, 385 fg.), der das Wort aus dem Celtischen ableiten wollte, und Jakob Grimm (Zeitschrift für deutsches Alterthum, VIII, 389 fg.), der Almeinde für identisch erklärt mit Algemeinde. Uebrigens kommen im Mittelalter sehr verschiedene Formen des Wortes vor: almeinde, alment, almende, almand, almath, almen, almyn — fast immer als Femininum. Gegenwärtig ist am verbreitetsten: die Allmende (in Baden officiell: Almende), gewöhnlich in der Mehrzahl: Allmenden, in Württemberg: Allmanden. Im Volksgebrauch kommt in Hessen nicht selten vor: das Almend oder Alment, selbst Aliment und die Alimente; auch Almi, Almengarten, Ackeralment, Wiesenalment u.s.w. — Vgl. auch Kap. X zu Anfang und Fröhlich, Die badischen Gemeindegesetze, Anmerkungen zu §. 104 der Gemeindeordnung.

nicht zu, den Streit über die sprachliche Erklärung dieses Ausdrucks hier aufzunehmen; es genügt, daß der Begriff in völliger Klarheit vorliegt, wo er nämlich nicht in die Schlingen der römischen Jurisprudenz gerathen ist.

Nach dem historischen Sprachgebrauch ist wahre Allmend nur das volle germanische Gesammteigen, an dem nicht nur das Eigenthum, sondern auch die Nutzung in voller Ungetheiltheit bei der Gesammtheit war. Bei dieser Art der Benutzung war der Gebrauch des Gemeingutes für die Zwecke der Gemeinde als solcher kaum unterschieden von der Nutzung für die Privatzwecke der einzelnen Gemeindegenossen. Die letztere fand, wie wir sahen, ihre Grenze an dem eigenen Bedürfniß und wo dieses nicht mehr vollauf ohne Schädigung verwandter Interessen oder des Gemeinwohles befriedigt werden konnte, an den Beschlüssen der Gemeinde. Das Allmendrecht umfaßte sämmtliche Marknutzungen und war ursprünglich an die Ansässigkeit in der Mark, früh auch an den Besitz von Sondereigen geknüpft. Doch hat man dasselbe fast immer auch Beisitzern gestattet, freilich oft in geringerm Umfange. Solange die Dreifelderwirthschaft die Regel bildete, hatte unter allen Marknutzungen die Weideberechtigung die größte Bedeutung, weshalb der Name Allmende oder Allmande bis in die neueste Zeit vorwiegend von der gemeinen Weide gebraucht wird. Daneben fallen natürlich die Waldnutzungen ins Gewicht. Auch in Südwestdeutschland ist bei der Ausbildung der landesherrlichen Forsthoheit das Eigenthum an den Waldungen nicht selten den Gemeinden entzogen worden: die markgenossenschaftlichen Nutzungsrechte in denselben haben sich fast überall, und oft in bedeutendem Umfange erhalten. In welcher Zeit die Vertheilung von Allmendäckern und Allmendwiesen zu periodischer oder lebenslänglicher Sondernutzung zuerst vorkommt, ist nicht auszumachen gewesen [1]; es soll später wahrscheinlich gemacht werden, daß dieselbe hier in den meisten Fällen neuern Ursprungs ist und daß ihr Entstehen sich an die Abschaffung der mit der Dreifelderwirthschaft nothwendig verbundenen ewigen Weide und die Einführung der Stallfütterung knüpft.

---

[1] Die ältesten mir aus Deutschland bekannten Beispiele findet man bei Mone, a. a. O., S. 444, und Maurer, Dorfverfassung, I, 305, 309; II, 414, Anhang Nr. 2.

Es kommt uns hier lediglich darauf an, den heutigen Zustand des süddeutschen Allmendwesens, soweit das verfügbare Material dies erlaubt, darzustellen. Es wird sich freilich nicht vermeiden lassen, auch auf die Entwickelungsgeschichte desselben in den einzelnen Ländern einen Blick zu werfen; doch werden wir hierbei nicht weiter zurückgreifen, als dies zum Verständniß des Ganzen unbedingt erforderlich ist.

Dem ersten Anscheine nach könnte eine gesonderte Darstellung der süddeutschen Allmenden für überflüssig gehalten werden, da sie dasselbe Princip verkörpern, welches den schweizerischen Allmenden zu Grunde liegt. Bei näherm Zusehen ergeben sich indessen zwei wesentliche Verschiedenheiten. Die eine derselben liegt in der durch die geographische Lage gegebenen Ungleichheit der Wirthschaftsverhältnisse. Während nämlich die Allmende in der Schweiz aufs engste mit der Viehwirthschaft der Alpencantone zusammenhängt und in ihrer ganzen Ausbildung darauf beruht, die Sommerweide auf den Alpen mit der Frühjahrs- und Herbstweide im Thal und weiterhin die gesammte gemeinsame Weidewirthschaft mit der Sonderwerbung von Winterfutter für das Vieh und Nahrungsmitteln für die Menschen in Gleichgewicht zu bringen, knüpft sich die süddeutsche Allmende vorwiegend an den Ackerbau in der Ebene, dessen allmählichem Fortschreiten auf dem Gebiete der frühern Gemeindeweiden nur an einzelnen Stellen im Klima, der Höhenlage und der Bodenbeschaffenheit Grenzen gesetzt waren.

Ein weiterer, viel tiefer greifender Unterschied liegt in der rechtlichen Entwickelung des Allmendwesens. In der Schweiz ist die Trägerin der Allmendberechtigung nicht die politische Gemeinde, sondern eine privilegirte Corporation innerhalb derselben, die sich als eine Art Bauernaristokratie durch das Recht der Geburt fortsetzt und die übrigen Ortseinwohner nicht blos thatsächlich, wie im alten Rom die Patricier die Plebejer, sondern von Rechts wegen vom Genuß der „Burgergüter" ausschließt. In den südwestdeutschen Gemeinden ist, wenigstens seit Anfang dieses Jahrhunderts, immer der Grundsatz festgehalten worden, daß die Ortsbürgergemeinde Eigenthum und Nutzungsrecht an den Allmenden in sich vereinigt, daß das Ortsbürgerrecht das Allmendrecht einschließt und daß dieses mit jenem erworben wird. Freilich zeigten sich auch hier früher die Ansätze zur Bildung von bevorrechteten Corporationen (Real-, Nutzungs-, Alt- oder Rechtsamegemeinden)

innerhalb der politischen Gemeinschaft [1]; allein die Landesgesetzgebung hat unter größtmöglicher Achtung des Herkommens immer an dem öffentlich-rechtlichen Charakter des Allmendvermögens festgehalten, und wenn sie auch den Gemeinden gestattet hat, den Eintritt Fremder in das active Bürgerrecht und weiterhin in den Bezug der Gemeindenutzungen an ein Aufnahmegeld oder eine Wartezeit zu knüpfen, so hat diese Erschwerung doch nur höchst selten zur Ausschließung einer größern Anzahl Gemeindeangehöriger und zum Auseinanderfallen der bürgerlichen Gemeinde in einen engern und einen weitern Kreis von Berechtigten geführt, sodaß thatsächlich mit der politischen auch die wirthschaftliche Gleichberechtigung erhalten blieb.

Die Allmenden im südwestlichen Deutschland sind also wahres Gemeindevermögen. Indessen pflegt man doch, je nachdem das Gemeindeland für öffentliche Gemeindezwecke oder zum Besten der einzelnen Privatwirthschaften genutzt wird, einen Unterschied zu machen, der freilich nicht immer streng festgehalten werden kann. Man bezeichnet dann wol die Güter der erstern Art als Kassen- oder Kämmereigüter, die der letztern als eigentliche Allmenden.[2] Diese Scheidung ist in ihrem Fortschreiten auch für die Auffassung der Allmendberechtigung nicht ohne Bedeutung. Das Anwachsen der Bevölkerung und die Vermehrung der Gemeindebedürfnisse zwangen zuerst die Gemeinden dazu, einen Theil des früher von allen fast uneingeschränkt genutzten Grundvermögens dem Privatgebrauch ihrer Mitglieder zu entziehen. Mit der von Zeit zu Zeit nöthig werdenden Wiederholung dieser Maßregel ergab sich die Nothwendigkeit fortwährender Beschränkung und bestimmter Festsetzung der Nutzungsantheile von selbst, damit aber auch die Möglichkeit, bei einer Neuregulirung des Allmendgenusses die Beisassen zu berücksichtigen und die Realgemeinde, wo eine solche sich gebildet hatte, zu schwächen oder es überhaupt nicht zur Ausbildung derselben kommen zu lassen. Auch in der Schweiz hat

---

[1] Ueber das Geschichtliche sei hier auf Maurer, Dorfverfassung, II, 231 fg., verwiesen. Außerdem vergleiche Renaud in der Zeitschrift für deutsches Recht, IX, 1—100. Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, §§. 53, 55, 57.

[2] Das zweite badische Constitutionsedict definirt Allmendgut als solchen Grund und Boden, „dessen Eigenthum der Gemeinde, dessen Genuß aber den Bürgern angehörig ist".

vielfach die Ortsbürgergemeinde durch Uebereinkunft mit der Nutzungscorporation einen Theil des Allmendvermögens zu ausschließlicher Verwendung für öffentliche Zwecke erlangt. Dasselbe ist ein für allemal von den Allmendgütern der Burgercorporation ausgeschieden, oder ist doch bei Auftheilung der Allmenden zu Eigenthum zu bilden. In Südwestdeutschland hängt es lediglich vom Beschlusse der Gemeinde ab, welche Güter sie als Kassenvermögen verwalten und welche sie den Bürgern zur Benutzung überlassen will.

Die den Einzelnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Gemeinde eingeräumten Nutzungsrechte sind keine Gerechtsame in privatrechtlichem Sinne und dürfen nicht nach den Regeln des Miteigenthums oder der Dienstbarkeit beurtheilt werden: Sie unterliegen der Mehrung und Minderung durch die Gesammtheit und es ist nicht ausgeschlossen, daß dieselbe in einem Jahre z. B. die Losholzabgabe an die Gemeindeglieder beschränkt, um durch vermehrten Verkauf ihres Waldertrags die Einnahmen der Gemeindekasse zu steigern. Auch kann sie Theile der Gemeindeweide oder des Waldes, welche früher als Kassengüter verwaltet wurden, in Ackerland verwandeln und in Allmendlosen zur Sondernutzung vertheilen, oder die bisher vertheilten Stücke zur Anlage von Feldwegen bei der Consolidation, zur Bepflanzung mit Wald u. dgl. wieder einziehen. Ebenso können auf die Allmendantheile gewisse Auflagen zum Besten der Gemeindekasse gelegt werden, die manchmal einem mäßigen Pachtzinse ziemlich nahe kommen. Solange die Gemeinde aber gewisse Grundstücke als Allmenden behandelt, kann sie nicht beliebig einzelnen bisher Berechtigten den Genuß entziehen. Bei größern Veränderungen, wie Aufhebung der Sondernutzung, Vertheilung der Allmenden zu erblichem Privateigenthum, Verwandlung von Weide oder Wald in Acker- oder Wiesenallmenden, ist die Genehmigung der Verwaltungsbehörden erforderlich, welche auch in allen Streitigkeiten über Theilnahme am Gemeindenutzen zu entscheiden haben.

Aus der Natur der Allmendnutzungen, als eines Ausflusses des persönlichen Ortsbürgerrechtes, ergibt sich die principielle Gleichheit der Antheile von selbst. Thatsächlich finden indessen in der Größe der Lose mancherlei Verschiedenheiten statt. Wo sich Realgemeinderechte gebildet und die Genußtheile an den Besitz gewisser Häuser oder Höfe gebunden hatten, hat die neuere Gesetzgebung das Herkommen geschützt und den alten Inhabern

größerer Antheile dieselben mindestens für ihre Lebenszeit gewährleistet.[1] Eine andere Verschiedenheit, welche indessen nicht als eine Ungleichheit angesehen werden kann, rührt von der Fixirung einer bestimmten Anzahl von Antheilen und von der Festsetzung verschiedener Klassen von Nutznießern her, in welche jeder Bürger mit fortschreitendem Lebensalter einrückt. Die Verlosung der Antheile auf wenige Jahre, welche eine Veränderung der Größe derselben mit der wachsenden Bürgerzahl gestattete, ist nämlich im Interesse der Cultur fast überall abgeschafft worden. Meist werden die Antheile, welche überall eine bestimmte Minimalgröße haben, auf Lebenszeit ausgegeben. Ist nun die Zahl der Berechtigten größer als die Zahl der Antheile, so müssen die jungen Bürger, falls nicht Reserveland vorhanden ist, sich so lange ohne Allmendlos gedulden, bis ein solches durch den Tod eines ältern Gemeindegliedes erledigt wird. Sind mehrere Klassen von Antheilen vorhanden, so nimmt meist die Zahl der Antheile mit dem Aufsteigen der Klassen ab, sodaß eine geringe Zahl der ältesten Ortsbürger die größten Antheile besitzt. So bestehen, um ein Beispiel anzuführen, in der hessischen Gemeinde Lorsch 420 Lose erster Klasse (im „neuen Bruch") von je 277 Klafter, 255 Lose zweiter Klasse (im „alten Bruch") von je 504 Klafter und 124 Lose dritter Klasse („zum alten Bruch") von je 95 Klafter. Es erhalten demnach die 420 jüngsten Ortsbürger nur je 277 Klafter Land, sogleich oder kurz nach der Verheirathung; einige Jahre später rücken sie gewöhnlich in die zweite Klasse ein und erhalten zu den bereits genutzten 277 Klaftern ein Los zweiter Klasse, also 504 Klafter hinzu, sodaß sie jetzt je 781 Klafter besitzen; in höherm Alter gelangen sie dann auch in den Besitz eines Loses dritter Klasse, welches ihren Allmendgenuß um 95 Klafter vermehrt. Die 124 ältesten Ortsbürger haben also je 876 Klafter oder etwas über $^1/_2$ Hektar Ackerland bis an ihr Lebensende zu benutzen. Stirbt nun ein Bürger der jüngsten Klasse, so tritt der nach dem Datum seines Eintrags ins Bürgerregister älteste unter den nicht „allmendirten" Berechtigten in dessen Los ein; stirbt ein Bürger der mittlern Abtheilung, so geht sein Los zweiter

[1] Württemb. Gesetz über das Gemeindebürger- und Beisitzrecht, §§. 6, 51. Gemeinde-Ordnung des Großherzogthums Hessen von 1821, §§. 6, 93—95. Badische Gemeinde-Ordnung, §. 104, und Erlaß des großherzogl. Staatsministeriums vom 2. Januar 1833 (bei Fröhlich, S. 161).

Klasse auf den Aeltesten der ersten Abtheilung, dasjenige erster Klasse auf einen der noch nicht im Besitze eines Loses Befindlichen über; beim Abgang eines vollallmendirten Bürgers der letzten Abtheilung findet ein Vorrücken je eines Bürgers der zweiten und ersten Abtheilung sowie der noch nicht im Genuß Befindlichen statt. Daß eine solche Anordnung, nach welcher das Maß der bürgerlichen Nutzungen mit dem vorrückenden Lebensalter und mit der abnehmenden Arbeitsfähigkeit steigt, ihre socialen Vortheile hat, liegt auf der Hand. Indessen würde man irren, wenn man den Ursprung derselben in derartigen Erwägungen suchen wollte. Dem widerspricht schon die Thatsache, daß, mit Ausnahme der Gemeinden, in welchen die Genußtheile von Realgerechtigkeiten abhängen, die Holzlose und die Weidenutzung fast überall gleich sind und nur die Acker- und Wiesenallmenden jener Klasseneintheilung unterliegen.

Die Ursache liegt vielmehr offenbar in der historischen Entwickelung dieser Ackerallmenden, welche wol sämmtlich auf planmäßige Anrodungen von größern Stücken der Gemeindeweide, beziehungsweise Vertheilung derselben zum Umbruch und Anbau zurückgehen. Bei der ersten derartigen Anlage eines Allmendfeldes auf früher wüstem Lande wurde die Zahl der Antheile nach der damaligen Zahl von Gemeindebürgern bemessen. Als später die Bevölkerung sich vermehrte und die Landwirthschaft zu größerer Intensität fortschritt, dachte man schon an völlige Abschaffung der ewigen Weide, vertheilte größere Stücke derselben zur Anrodung und machte, entsprechend der vermehrten Ortsbürgerzahl, eine größere Anzahl von Losen. Dies wiederholte sich, solange es wüstes Land zu vertheilen gab, und wenn später die Bürgerzahl über die Zahl der bei der letzten Rodung herausgekommenen Antheile hinauswuchs, sodaß jetzt in manchen Gemeinden eine geringe Anzahl junger Bürger einige Jahre ohne Allmendäcker oder Wiesen bleibt, so thut dies der Gleichheit wenig Eintrag. Das System der lebenslänglichen Nutznießung macht eben eine Zusammenlegung aller Antheile und eine Neuvertheilung gemäß der dermaligen Familienanzahl fast unmöglich und dazu nutzlos, weil die vermeintliche Gleichmachung jeden Tag durch Hinzutritt neuer Bürger wieder aufgehoben werden könnte.

Die hier vorgetragene Ansicht über die Entstehung der Ackerallmenden überhaupt und der verschiedenen Losklassen insbesondere stützt sich auf verschiedene Gründe. Zunächst weisen überall die

Flurnamen, welche in den einzelnen Gemarkungen die Allmendfelder bezeichnen, auf die Entstehung derselben aus frühern Weideangern hin. Zum Belege seien hier die betreffenden Namen der Allmendfluren aus zehn hessischen Gemeinden[1] angeführt. In manchen Gemeinden (Heppenheim, Hambach) heißen die Allmenden schlechtweg Weidäcker oder Weidstücke, ferner Sauweidstücke, Kuhweidstücke, Kuhweidspitzstücke, Triftstücke, Plackentrift (alle fünf in Gernsheim), Weidwiesen, Abendweide, endlich Bruchweide. Außerdem kommen vor: Bruch[2], Neubruch, alter Bruch (Lorsch, Reinheim, Ueberau), Unterbruch, Wiesenbruch, Dilshöferbruch (Georgenhausen), Rückbruch, Neubruchsruth, Bruchstheilung (Gernsheim), — Aue, See, Erlengrundstücke, Bachseestücke, Waldäcker, Neurottäcker, Fängenstücke (Bifang?), Urganglose, Büttelwiese[3], Haferäcker.

In einzelnen Gemeinden läßt sich sodann die Zeit der Anrodung und ersten Vertheilung von Allmendäckern noch genau nachweisen. Die Allmenden der Stadt Bensheim bestehen aus einer frühern Weide, welche 1815 urbar gemacht wurde, und aus den sogenannten Neurottäckern, einer 1848 abgetriebenen Waldfläche. Erstere zerfällt in 627 Acker- und ebenso viele Wiesenlose, die Neurottäcker in 1130 Ackerlose. Die Allmenden der Gemeinde Schwanheim umfassen nur 84 Morgen (21 Hektare) und bestehen aus einem 1848—52 abgetriebenen Waldgelände.[4] Es gibt demnach auch nur eine Klasse von Nutznießern. Die Allmenden der Stadt Hechingen sind zwischen den Jahren 1788 und 1849 durch fünf aufeinanderfolgende Theilungen der Weide (1800, 1804, 1813, 1833, 1849) entstanden. In dem hohenzollernschen Flecken Stetten waren schon 1600 Weiden in Aecker verwandelt worden; neue Theilungen von Stücken zu Umbruch und lebenslänglicher Nutzung fanden statt: 1771, 1814, 1820.[5] In

---

[1] Theils nach mündlichen Mittheilungen, theils nach einer größern Anzahl von mir gesammelter Localstatuten über den Allmendnutzen verschiedener Gemeinden der Kreise Bensheim, Heppenheim und Dieburg, denen auch im Folgenden eine Reihe von Angaben entlehnt wird.

[2] Bruch ist sumpfiges Grasland; mit brechen, aufbrechen (mit dem Pflug anroden) hat das Wort (hier meist Neutrum) nichts zu thun.

[3] Vgl. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung, I, 129.

[4] Nach den Localstatuten über den Allmendnutzen der Gemeinden Bensheim und Schwanheim.

[5] Cramer, Die Grafschaft Hohenzollern, S. 178 fg. Ein Beispiel aus Baden: Rau, Ueber die Landwirthschaft der Rheinpfalz, S. 24.

mehrern württembergischen Gemeinden wurden noch in den sechziger Jahren Weiden und ausgestockte Waldungen in Allmendfelder verwandelt und unter die Ortsbürger verlost.[1]

Es ist gewiß eine merkwürdige Erscheinung, daß in diesen süddeutschen Gemeinden das Princip, welches der ältesten Agrarverfassung unserer Vorfahren zu Grunde lag, noch in allerneuester Zeit innerhalb einer von durchaus verschiedenen Rechts- und Gesellschaftsanschauungen beherrschten Welt zum Durchbrnch gekommen ist. Vielleicht ließe sich durch weitere Erkundigungen an Ort und Stelle nachweisen, daß nur vereinzelt die Ackerallmenden über die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurückgehen, also über die Zeit, in welcher jenes bedeutsame Stück deutscher Agrar- und Wirthschaftsgeschichte seinen Anfang nahm, das mit dem Namen der Gemeinheitstheilung bezeichnet zu werden pflegt.

Die Vertheilung der Gemeindeweiden zu Privateigenthum und die damit verbundene Abschaffung der Brache und Einführung der Stallfütterung[2] ist eine Maßregel, deren landwirthschaftliche Vortheile in einer unübersehbaren Literatur überschwenglich gepriesen worden sind. Sie wurde seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in den meisten deutschen Staaten von den Regierungen mit seltenem Eifer gefördert, oft sogar gegen den Willen der Bauern erzwungen. Es war dies jene Zeit der Ueberschätzung des Individuums und der Verachtung des historisch Gewordenen, in welcher man, anstatt die von den Lasten der Dienstbarkeit mehr und mehr sich loslösenden bäuerlichen Gemeinden auf die Achtung des Gemeinsinnes und auf die Gemeinsamkeit der wirthschaftlichen Interessen neu zu begründen, sie in ihre Atome zersplitterte und sie dann mit einer ihrem ganzen Wesen fremden, der städtischen nachgebildeten Verfassung beschenkte, die bis heute nicht zu wahrem Leben gelangt ist. Wir wollen hier nicht die wirthschaftlichen Nachtheile aufzählen, welche das rasche Hinüberspringen aus einem in das andere Landwirthschaftssystem mit sich brachte; dergleichen haben die gangbaren Handbücher und die landwirthschaftlichen Zeitschriften dieser Epoche genugsam betont. Wir wollen auch nicht die verschiedenen Theilungsmaßstäbe, welche oft nur das alte Unrecht verewigten, auf ihren rechtlichen und socialen Werth prüfen.

---

[1] Württemb. Wochenblatt für Landwirthschaft (1862), Nr. 26.

[2] Ueber die Gemeinheitstheilungen vgl. Rau, Volkswirthschaftspolitik, I, §§. 86—94. Roscher, System der Volkswirthschaft, II, §§. 80—83.

Die Devise der Zeit war einmal: Nur der Lebende hat Recht, und mit ihr hat man in vielen Tausenden von deutschen Gemeinden die Ueberreste der alten „gemeinen Mark", das Erbgut vieler Generationen zerstört, ohne Rücksicht auf die kommenden Geschlechter, ohne ein Auge dafür, daß nichts die Menschen fester aneinander bindet als die Gemeinsamkeit der wirthschaftlichen Interessen. Wenn man in einzelnen Staaten einer Minderheit, in Preußen sogar jedem einzelnen Berechtigten die Befugniß ertheilte, auf Theilung der Gemeindeweide anzutragen, so vernichtete man damit geradezu die Grundlage jedes Gemeinwesens. An der Lahn pflegen zwei Bauern, die einander nicht freundlich gesinnt sind, dies mit den Worten anzudeuten: „Wir haben nichts miteinander zu theilen." Seit es in den meisten deutschen Gemeinden nichts mehr zu theilen gibt, sind auch die einzelnen Glieder derselben einander entfremdet und jene enge fast familienartige Gemeinschaft der Dorfgenossen, jenes hülfsbereite Verbundensein in jeder Lage des Lebens hat der Gleichgültigkeit und dem brutalen Selbstinteresse der Einzelnen weichen müssen.

Es wird uns schwer, diese Bemerkungen niederzuschreiben; aber gerade weil wir in den südwestdeutschen Gemeinden das Beispiel einer andern naturgemäßern Entwickelung vor uns haben und weil wir sehen, daß diese Entwickelung die Culturfortschritte nicht gehindert hat, um derentwillen man die Gemeinheitstheilungen betreiben zu müssen glaubte, dürfen wir ein schärferes Urtheil wagen. Seine Begründung findet dasselbe in der Geschichte der süddeutschen Allmendpolitik, wenn der Ausdruck erlaubt ist. Zum Glück können wir diese bis in das vorige Jahrhundert, also bis in die Zeit des Beginns der Gemeinheitstheilungen, zurückverfolgen, und da wir auf diesem Wege auch am bequemsten zu einer zuverlässigen Anschauung des Allmendwesens selbst gelangen, so legen wir hier vor, soviel oder sowenig wir davon wissen.

Infolge von Streitigkeiten über Allmendvertheilungen in den Tuttlinger Amtsorten Aldingen, Schwenningen und Thalheim forderte 1795 der damalige Herzog Friedrich Eugen von Württemberg, da derselbe „wahrgenommen, daß es mit den bürgerlichen Beneficien im Land so verschieden gehalten werde", von herzoglicher Regierung ein Gutachten, „ob es nicht möglich und räthlich wäre, diese Sache zur Abschneidung der so häufig vorkommenden Streitigkeiten in eine gesetzliche Gleichförmigkeit zu bringen". Die Regierung suchte zunächst durch genaue Erhebungen in den ver-

ſchiedenen Theilen des Landes über die thatſächlichen Zuſtände des Allmendweſens Klarheit zu erlangen.[1] Sie fand von Landestheil zu Landestheil, oft von Ort zu Ort die größte Mannichfaltigkeit. Während manche Dorfſchaften ein ſo reiches Gemeindegut hatten, daß ſie von den Einkünften deſſelben nicht nur alle öffentlichen Bedürfniſſe beſtreiten, ſondern auch noch einen Ueberſchuß zurücklegen oder unter die Bürgerſchaft vertheilen konnten, mußten anderwärts Gemeindeſteuern erhoben werden, und der ganze bürgerliche Genuß beſtand nur im Weidgang auf dem Brach- und Stoppelfelde. In manchen Orten wurde das Brachfeld bereits angebaut und die Gemeindeweiden waren aufgehoben; in andern hielt man es für unmöglich, zur Stallfütterung überzugehen. „Dort gewähren holzreiche Gemeindewaldungen dem Inwohner einen reichen Brenn- und Bauholzgenuß; hier muß der Bürger[2] ſich mit einem Weidenholzlos oder einer geringen Buſchholzabgabe begnügen, die er vielleicht alle 5, 10—15 Jahre erhält.“ Abgeſehen von den hier und da einwirkenden grundherrlichen Verhältniſſen, unterſchieden ſich die Dorfſchaften mit einer „urſprünglich den Städten eigenen Municipalverfaſſung“, in welchen der Bürger auch ohne Güterbeſitz vollberechtigt war, von denjenigen, in welchen „die Verhältniſſe der Gemeindeglieder mehr auf einer Real- als Perſonalverbindung beruhen, wo die bürgerlichen Rechte und Beſchwerden von dem Güterbeſitz abhängig ſind, mit demſelben entſtehen und vergehen und nach dem Maß deſſelben abgemeſſen ſind“. Bald ruhten hier die Gemeinderechte auf dem Beſitz eines Bauernhofes, bald auf gewiſſen altberechtigten Häuſern oder ſogenannten Sölden; an einigen Orten war der Bauer ausſchließlich im Beſitze der Gemeindenutzungen, an andern auch der Söldner; an andern wurde unter den Söldnern ſelbſt ein Unterſchied beobachtet, je nachdem ſie alte oder neue Hofſtätten beſaßen.

Ebenſo verſchieden war der Umfang der Nutzungen, welche die einzelnen Berechtigten in den verſchiedenen Gemeinden aus den

---

[1] Das Gutachten vom 23. März 1797 iſt ſeinem ganzen Umfange nach veröffentlicht in den Württembergiſchen Jahrbüchern, Jahrg. 1844, Heft II, S. 313—443.

[2] Bürger hießen ſchon damals, wie noch jetzt, ſowol in officiellem als volksthümlichem Sprachgebrauch, alle Einwohner einer bäuerlichen Gemeinde, welche in das Verzeichniß der Gemeindemitglieder aufgenommen worden waren. Vgl. Gutachten, S. 362.

Allmenden bezogen. In manchen Orten bildete der Ertrag der Waldungen oder das Pachtgeld für die Schafweide oder das von jedem berechtigten Bürger pro Stück zu zahlende Hutgeld eine Hauptquelle der Gemeindeeinkünfte, wogegen es auch Gemeinden gab, wo ſämmtliche Gemeindeäcker, Wieſen und Gärten unter die Bürger zur Benutzung ausgetheilt waren, wo ſogar gewiſſe Kapitalzinſe jährlich unter die Bürgerſchaft vertheilt wurden. Das Gutachten der Regierung hebt beſonders hervor, daß dieſe Gemeindeäcker und Wieſen auf den frühern Weiden angelegt worden ſeien.

Was zunächſt die in ungetheilter Gemeinſchaft genutzten Allmenden betrifft, ſo hatte die herzogliche Communordnung ausdrücklich empfohlen, daß „bei jeder Commun 2, 3 oder 4 Morgen Felds von ihren Allmandplätzen, Egarten und Waſen umgebrochen und angeblümt werden ſollten". Der Fruchtertrag derſelben ſollte zum Beſten der Gemeinde verwendet werden; es ſollte alſo die Gemeinde ſelbſt förmlich Landwirthſchaft treiben, was, wie unſer Gutachten ſich ausdrückt, mit mancherlei Inconvenienzen verbunden war. Ebenſo war die Beſetzung der gemeinen Weiden mit Bäumen ſchon früher angeordnet worden. „Auch ſollen die Amtleute", hieß es in einem Generalreſcript vom 24. Mai 1663, „allen ihren amtsangehörigen erwachſenen Perſonen, ſo unter 40 Jahren ſind, auferlegen, daß ein Jeder einen fruchtbaren Obſtbaum auf die Allmand ſetzen und ziehen, auch was inskünftige für Bürger an einem oder anderem Ort angenommen oder die Erbhuldigung leiſten werden, Jeder zwei dergleichen Bäume pflanzen und unabgängig erhalten ſolle." Eine weitere Verordnung von 1714 ergänzte dies dahin, daß die von den jungen Bürgern bei ihrer Aufnahme oder Verehelichung gepflanzten Obſtbäume „ihnen und ihren Witwen Taglebens zur Nutznießung überlaſſen, nach ihrem und ihrer Witwen Tod aber der Commun anheimfallen und mit andern Gemeindegütern im Aufſtreich verliehen werden ſollen". [1] Aehnlich wurde die Anpflanzung von Weiden, Erlen u. dgl. auf

[1] Aehnliches in Heſſen und in der Schweiz: Maurer, Geſchichte der Dorfverfaſſung, I, 120. In Baar im Canton Bern beſteht ſeit uralten Zeiten die ſchöne Sitte, daß jeder Dorfgenoſſe, ſo oft ihm ein Kind geboren wird, auf der Allmend zwölf Obſtbäume pflanzen muß, welche ſpäter dem Kinde ſelbſt zur Pflege übergeben werden. Daher beſteht auch die Baarer Allmend aus einem Walde von Obſtbäumen.

sumpfigen Stellen und an Bächen angeordnet. Der Obst- und Holzertrag dieser Gemeindebäume wurde entweder zum Besten der Gemeinde an den Meistbietenden verkauft oder unter die Bürger vertheilt.

Was die Vertheilung von Gemeindeland zur Nutznießung der einzelnen Gemeindegenossen betrifft, so ging dieselbe wol in den meisten Gemeinden auf das herzogliche Generalrescript vom 12. Mai 1766 zurück, nach welchem Stücke der Allmende zum Anbau, soweit es ohne Schädigung des Weidgangs geschehen könne, unter diejenigen Bürger vertheilt werden sollten, „die sie mit Halmfrüchten oder Erdbirnen, Hanf, Flachs u. dgl. oder auch mit Kunstgras anzupflanzen willens seien". „Zwar sind", heißt es in dem erwähnten Gutachten, „an manchen Orten gewisse Allmandtheile noch älter als die angeführte Verordnung, indem man schon früher theils gewisse Gartenbeete, Krautländer oder Setzlingländer den Bürgern von Commun wegen zum Genuß überlassen, theils auch die ärmern Leute durch die Abgabe eines geringen Stücks Reutfeld zu unterstützen gesucht haben mag. Auch war es ohnehin schon längst auf dem Schwarzwald eingeführt, daß von dem gemeinschaftlichen wilden Feld jeden Jahrs ein Theil zum Umbruch und Anbau ausgegeben wurde, während daß der Ueberrest zur gemeinen Weide diente. Allein die neuerlich in Bewegung gekommenen Allmandtheilungen sind von letzterer Benutzungsart darin wesentlich unterschieden, daß das ausgetheilte Feld nicht mehr als Wechselfeld (wie die Schiffelländereien in der Eifel) benützt, sondern zu einem beständigen Anbau gerichtet wird. Man begnügt sich auch nicht mehr, nur einzelne geringe Plätze zu Garten- oder Krautland abzugeben, und der Anbau ist an manchen Orten so weit getrieben worden, daß derselbe den Weidgang ganz oder doch größtentheils verdrängt hat."

Hier haben wir also ein vollgültiges Zeugniß für den verhältnißmäßig neuen Ursprung der württembergischen Allmendäcker. Natürlich gingen die ersten Austheilungen nicht ohne heftigen Kampf mit den größern Viehbesitzern ab, wenn auch manchmal die Stallfütterung ganz aus freien Stücken nach Erkenntniß ihrer Vortheile eingeführt wurde. An einzelnen Orten hatte man auch die Allmendtheile den Ortseinwohnern umsonst oder gegen Erlegung eines geringen Kaufpreises zu erblichem Eigenthum überlassen. So in Sindelfingen schon um 1730. In den meisten Orten hingegen wurde der Genuß derselben den Bürgern nach

Hausständen auf Lebenszeit gewährt. Hier und da hatten sich Realgemeinden gebildet, deren Mitglieder allein im Besitz von Allmendtheilen waren und dieselben mit ihren Häusern oder Gütern vererbten. Auch kam das System der periodischen Verlosungen vor. So wurden in Hohnau und Unterhausen im Oberamt Pfullingen die Allmendantheile alle 9 Jahre, in Oberhausen alle 6 Jahre, in einigen Göppinger Amtsorten alle 8—10 Jahre aufs neue verlost.

In manchen Gemeinden war der Genuß der Allmendlose völlig frei; in andern wurde ein bald größerer, bald geringerer Zins von den Nutznießern an die Gemeindekasse entrichtet: so zu Pfullingen und Weilheim der neunte Theil des Ertrags, zu Steinheim, Oberamt Königsbronn, von jedem Jauchert angebauten Gemeindeackers 1 Simri, 2 Vierling Frucht u. s. w. Das letztere System wird auch in unserm Gutachten empfohlen.

In den meisten Theilen des Landes wurde hingegen das Vieh noch zur Weide getrieben; aber man empfand schon lebhaft das Nachtheilige der Brach- und Wiesenhütung und suchte dieselbe abzuschaffen. Was die ewige Weide betrifft, so sollte dieselbe für das Rindvieh von jedem Bürger unentgeltlich genutzt werden dürfen; an einzelnen Orten war eine bestimmte Stückzahl vorgeschrieben, bis zu welcher die Weide frei benutzt wurde; für jedes weitere Stück Vieh wurde ein Weidegeld erhoben. Die Schafweide war schon damals vielfach, wie noch heute, an größere Schafheerdenbesitzer verpachtet, und manche Gemeinden konnten aus dem Erlös den größten Theil ihrer öffentlichen Bedürfnisse bestreiten, manchmal sogar einen entbehrlichen Ueberschuß unter die Bürger vertheilen. Auch wo die Schafweide von den letztern in Anspruch genommen wurde, pflegte eine Abgabe dafür erhoben zu werden. Die Pferchdüngung wurde ebenfalls entweder zum Besten der Gemeindekasse verkauft oder unter die Grundbesitzer vertheilt.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Wirthschaft des einzelnen waren endlich die Waldnutzungen. Doch zeigten sich auch hier wieder Verschiedenheiten von Ort zu Ort. Das Gutachten sagt darüber:

„An manchen Orten besteht der ganze Waldgenuß im Lenzholzsammeln, vielleicht auch Wiedschneiden (zum Binden der Getreidegarben), Grasen und Laubrechen; an andern Orten bekommt der Bürger entweder alljährlich oder alle zwei, drei bis zehn Jahre

eine Bürgergabe, welche bald mehrere Klafter Scheiterholz nebst Reisach enthält, bald nur in geringem Buschholz besteht, an andern wird der Bürger auch noch bei einem neuen Bauwesen oder bei Gebäudereparationen mit Bauholz unterstützt, an wenigen wird sogar der Erlös aus dem verkauften Holz unter die Gemeindegenossen vertheilt.

„Hierzu kommt an Orten, welche Eich- und Buchwaldungen haben, das Aeckerich, welches entweder durch das Schweineinschlagen oder durch das Sammeln der Eicheln und Bucheln benutzt wird. An andern Orten gibt das wilde Obst den Bürgern einigen Ertrag, und auf dem Schwarzwald kommen der Harzertrag, das Farrenkrautschneiden, das Tannzapfenbrechen, das Himbeer- und Heidelbeersammeln, das Tannreisachstreuen zu Statten."

Was zunächst die Abgabe von Brennholz an die Gemeindeglieder angeht, so wird es als Seltenheit bezeichnet, wenn, wie zu Oberkochen, nicht nur 4, 5 und mehr Klafter jährlich jedem einzelnen angewiesen, sondern auch von sechs zu sechs Jahren die Einnahmen vom Verkauf von 1000 und mehr Klaftern vertheilt werden konnten. Doch deckte vielfach die Losholzgabe das Bedürfniß; was weiter verkauft werden konnte, speiste die Gemeindekasse. Immerhin war man in den Gemeinden geneigt, wol auch von früher her gewohnt, die Holz- und Harzgelder zu vertheilen, wobei denn die Verwaltungsbehörde, wie 1775 zu Böffingen bei 400 Fl. Harzerlös, manchmal nur so viel erreichte, daß eine Halbirung zwischen der Gemeindekasse und den theilbegierigen Bauern vorgenommen wurde. Während der Brennholzbezug fast allgemein verbreitet war, kam die Abgabe von Bauholz seltener vor. Fast nie sollte dieselbe das ganze Bedürfniß decken. Oft gab man nur das Holz zu Schwellen, manchmal auch die Erfordernisse zu Dachrinnen, Kuhkrippen u. dgl., bald unentgeltlich, bald um einen mäßigen Taxpreis. In Dettingen erhielt jeder Bürger das erforderliche Eichenholz zu neuen Gebäuden; zu Gechingen waren gerade die neuen Gebäude von der Holzabgabe ausgeschlossen; in Weilheim hatte jeder Hausbesitzer während seiner Lebenszeit 6 Stämme Eichen- und 6 Stämme Espenholz zum Bauen anzusprechen, falls das Bedürfniß wirklich eintrat. So war auch hier eine große Mannichfaltigkeit des Herkommens. Vielfach klagte man darüber, daß die Bauholzberechtigung zu Ungleichheiten führe, daß dieselbe von reichern Bauern, von „gewinnsüchtigen Vorstehern und ihrem Anhang" misbraucht werde,

und unser Gutachten sagt wol mit Recht: „Wenn man annimmt, daß jeder Gemeindegenosse ordentlicherweise gleiche Rechte an die Gemeindenutzungen hat, daß mithin die Vertheilung dieser Nutzungen desto zweckmäßiger ist, je weniger Ungleichheit dabei stattfindet, so können Bauholzabgaben, wie solche wenigstens bisher gewöhnlich waren, nicht für schickliche Mittel angesehen werden, um die einzelnen Gemeindegenossen an dem Ertrag des Gemeindevermögens Antheil nehmen zu lassen."

Endlich kam es sogar vor, daß die Zinsen von ausgeliehenen Gemeindegeldern unter die Bürger vertheilt wurden, um denselben einen Ersatz für eine verlorene Gemeindenutzung (einen verkauften Wald u. dgl.) zu bieten.

Die Berechtigung zur Theilnahme am Gemeindenutzen kam nicht überall allen Bürgern in gleicher Weise zu. Ueber den Unterschied der alten Realgemeinden und der mit einer stadtähnlichen Verfassung begabten Dörfer ist bereits die Rede gewesen. Die letztern bildeten schon damals in Württemberg weitaus die Mehrzahl, und wenn auch hier und da engere Gemeinden mit Realberechtigungen entstanden waren, welche die Gemeindenutzungen und das Stimmrecht in den Gemeindeversammlungen ausschließlich ansprachen, so hatten dieselben doch die später angesiedelten Gemeindeglieder ohne oder mit geringem Grundbesitz, die Handwerker, Taglöhner, Söldner, Häusler, von der Nutzung des Waldes und der Weide nicht völlig ausschließen können. Andererseits hielt die Regierung bei einer anerkennenswerthen Achtung vor dem alten Herkommen an dem Grundsatze fest, „daß die später aufgekommenen Begriffe von persönlichem Bürgerrecht, die in den herzoglichen Landen bei den meisten Gemeinden die Oberhand gewonnen, der Natur einer bürgerlichen Gesellschaft und dem allgemeinen Menschenwohl weit angemessener sind und daß es wirklich zu wünschen wäre, daß der althergebrachte Unterschied zwischen den Mitgliedern einer und derselben Gemeinde nach und nach gemildert, wo nicht gar verdrungen werden könnte." Da die Entstehung der meisten Ackerallmenden in eine Zeit fällt, wo diese Grundsätze bereits auch im Volke tiefer Wurzel geschlagen hatten, da in Beziehung auf Wald- und Weidenutzung nie ein sehr bedeutender Unterschied obgewaltet hatte, so ist anzunehmen, daß in den meisten Gemeinden die Allmenden auf dem Fuße der Gleichheit aller Berechtigten vertheilt wurden.

Wer waren nun aber diese Berechtigten? Zunächst alle in

die Bürgerliſte eingetragenen Familienväter. In Beziehung der ledigen Bürgersſöhne und Töchter ſowie der Witwen galten in den verſchiedenen Gemeinden verſchiedene Beſtimmungen. In manchen Orten hatten die Unverheiratheten den vollen bürgerlichen Nutzen anzuſprechen, ſobald ſie eine eigene Haushaltung führten und an den Gemeindelaſten theilnahmen; in andern galt dies blos für die ledigen Bürgersſöhne, während die ſogenannten Eigenbrödlerinnen ausgeſchloſſen waren. Manchmal wurde auch der Beſitz liegender Güter gefordert oder es wurde den Ledigen ein geringerer Antheil gegeben; in der Mehrzahl von Gemeinden waren ſie zur Theilnahme am Allmendnutzen überhaupt nicht berechtigt. Dagegen behielten meiſt die Witwen den vollen Anſpruch ihrer Männer, mindeſtens ſolange ſie eine ſelbſtändige Haushaltung führten. An manchen Orten knüpfte ſich ihre Berechtigung an die Bedingung, daß ſie ſich den Steuern und Fronden nicht entzögen. Oft erhielten ſie aber auch nur die Hälfte ſämmtlicher Nutzungen, manchmal den halben Allmendtheil, aber die ganze Holzgabe oder umgekehrt.[1]

Außerdem kommen noch die Leibgedingsleute, die „auswärtsgeſeſſenen Bürger“ und die Beiſitzer in Betracht, über deren Theilnahme am Allmendgenuß ebenfalls das örtliche Herkommen mancherlei Verſchiedenheiten aufweiſt. Leibgedingsleute oder Leibdinger ſind diejenigen ältern Bürger, welche ihre Güter den Kindern übergeben und ſich nur gewiſſe Stücke zum lebenslänglichen Genuß und beſtimmte jährliche Abgaben vorbehalten haben. An denjenigen Orten, wo der Genuß der Allmenden an den Grundbeſitz geknüpft war, fiel derſelbe natürlich mit der Abgabe dieſer Güter hinweg, doch behielten auch hier die Leibgedingsleute manchmal geringere Nutzungen, wie die Weide für eine Kuh oder ein Los Brennholz. Wo der Allmendgenuß an das perſönliche Bürgerrecht geknüpft war, fehlte jeder Grund zur Entziehung deſſelben, falls die im Ausgedinge Sitzenden die Perſonalſteuern fortentrichteten. Wo dies nicht geſchah, wurde den Auszüglern nur die Hälfte oder ein noch geringerer Theil der Holzgaben und Allmendtheile gegeben. — Bürger, welche außerhalb des Ortes wohnten, wo ſie Gemeindeglieder waren, empfingen gewöhnlich

[1] Ueber die bunte Mannichfaltigkeit von Beſtimmungen über den Allmendgenuß der Witwen vgl. Gutachten, S. 374.

den ganzen Nutzen, wenn sie für Leistung der Fronarbeiten und Abgaben Sorge trugen. Freilich wurde dieser Fall von der Regierung als „eine nicht zu begünstigende Anomalie" angesehen. — Geistliche und Schulmeister sollten ebenfalls, kraft landesherrlicher Verordnung, „allen gemeinen Nutzen an Weide, Holz, Futter, Obst, Feld, Krautgärten, Wiesen, Aeckern mit andern Bürgern genießen"; ebenso ihre Witwen und Kinder. Da der Allmendgenuß als Ausfluß des Bürgerrechts angesehen wurde, so waren die nichtverbürgerten Einwohner, die Beisitzer, gewöhnlich vom Gemeindenutzen ausgeschlossen. Doch wird uns eine Reihe von Gemeinden aufgezählt, in welchen sie auch nach dieser Hinsicht den Bürgern völlig gleichgeachtet wurden; anderwärts hatten sie die Hälfte der Waldnutzungen, sehr oft auch die Mitbenutzung der Viehweide — alles dies besonders dann, wenn sie eine Bürgerstochter zur Ehe hatten.

Es ist nicht unwichtig zu bemerken, daß in manchen württembergischen Gemeinden am Ende des vorigen Jahrhunderts die für Gemeindezwecke aufzubringenden Steuern in eine gewisse Beziehung zu den Allmenden gesetzt wurden. In einer Genossenschaft, deren Mitglieder gleiche gesellschaftliche Rechte haben — dies war der Grundgedanke — „sollten billig auch die gesellschaftlichen Beschwerden nach diesem Verhältniß gleich vertheilt sein". Dieser Grundsatz führte, wie in der russischen Dorfgemeinschaft, zu einer Vertheilung der Gemeindesteuer nach Köpfen. In dem sogenannten Ochsenburger Aemtlein (an der badischen Grenze, nicht weit von Stuttgart) kamen die Bürger um die Weihnachtszeit zusammen und berechneten, „was Namens der Commun zu bezahlen sei, woran sodann jeder Bürger seine Gebühr dem Kopf nach beitragen mußte". Wo die Gemeindenutzungen nach dem Grundbesitz vertheilt wurden, richteten sich auch die Abgaben nach diesem Maßstabe. Die Gemeindefronden wurden allgemein gleichmäßig umgelegt; wo die Gespannhalter stark mit Fuhren für die Gemeinde belastet waren, hatte man ihnen manchmal durch Gewährung einer besondern Weide für das Zugvieh eine Ausgleichung zu geben gesucht. Wo die Gemeinde für einzelne Nutzungen besondere Ausgaben hatte, wurden diese auf die Nutznießer umgelegt; so die Grundsteuer und eine etwaige grundherrliche Leistung für die Allmenden, die Holzfällgebühr, die Kosten für „das Schaf- und Pferchwesen". Im ganzen waren in allmendbesitzenden Orten Gemeindesteuern nicht sehr häufig, da die Regierung darauf hielt,

daß erst dann eine Vertheilung von Nutzungen des Gemeindevermögens eintrete, wenn alle öffentlichen Bedürfnisse gedeckt seien.

Die Frage, wie weit ein Gemeindeglied über die ihm zustehenden Nutzungen frei verfügen könne, war nicht überall in derselben Weise entschieden. An vielen Orten war jede Cession von Gemeindenutzungen untersagt, an andern galt das Verbot nur für gewisse Arten derselben. So meist für die Rindviehweide, die Schweinemast, das Bau- und Brennholz. Wer nicht selbst Schafe hielt, konnte in manchen Orten seinen Antheil an der Schafweide einem andern abtreten. Die Veräußerung des Brennholzes war manchmal für den Fall gestattet, daß ein Bürger nachwies, daß für seinen Bedarf gesorgt sei. Die Verpachtung von Allmendäckern war nicht selten. Wenn hingegen in Ludwigsburg jemand seinen Gemeindeacker nicht selbst benutzte, so wurde er von der Gemeinde wieder eingezogen. Durch Landesgesetz war untersagt, „von Ausländischen bestandene Rinder oder Schafe auf der Gemeinweide zu unterhalten und den Pferch auf eine andere Markung zu setzen".

Obgleich im allgemeinen der Grundsatz festgehalten wurde, daß die bürgerlichen Nutzungen allen in gleichem Maße zutheil werden sollten, so ergibt sich doch aus der Natur mancher dieser Nutzungen, daß dieselben gewissen Klassen von Bürgern vorwiegend zufallen mußten. So kam natürlich die Gemeindeweide, der Bauholzbezug und manches andere den Reichen besonders zugute, während andere Nutzungen, wie das Sammeln von Eicheln und Bucheln, das Grasen, Laubrechen, Dürrholzlesen, Heidekrautsammeln u. s. w., den ärmern Einwohnern überlassen blieben. In Betreff der Gemeindeweide hatte man, wie anderwärts, auch in den württembergischen Dörfern entweder den Durchwinterungs- oder den Gütermaßstab, wobei man dann, um das Princip der Gleichheit nicht zu verletzen und auch dem ärmern Bürger den Genuß nicht unmöglich zu machen, gewöhnlich eine Zahl Thiere festsetzte, welche jeder ohne Unterschied auftreiben durfte, und für den Rest entweder einen der oben angeführten oder den Steuermaßstab in Anwendung brachte oder ein Weidegeld erhob. Die Holzgaben wurden gleichmäßig entweder nach dem Kopf oder nach dem Herd oder nach den Häusern ausgetheilt. Zu Höslinswart im Oberamt Schorndorf erhielt, „wer eigenen Rauch führte und drei Morgen collectable Güter hatte", eine ganze Holzgabe von einem Klafter; wer hingegen eigenen Rauch ohne drei Morgen

Güter oder diese ohne den Rauch hatte, nur eine halbe Gabe; wer aber ohne Rauch nicht ganz drei Morgen Güter besaß, empfing überhaupt kein Holz.[1]

In Betreff der zum Genuß den einzelnen überlassenen Aecker und Wiesen herrschte, da die Einrichtung ziemlich neu war, mehr Gleichmäßigkeit. Doch gab es auch hier manche Besonderheiten, namentlich wo herkömmlich verschiedene Klassen von Gemeindegliedern unterschieden wurden. In Flötzlingen (Oberamt Rosenfeld) geschah die Vertheilung nach drei Klassen: Bauern, alten und neuen Taglöhnern; in mehrern Orten des Oberamtes Calw erhielt bei den Kohläckern ein Bauer soviel als zwei Taglöhner, und zu Reichenberg (Oberamt Backnang) hatten vertragsmäßig die Bauern die eine, die Taglöhner die andere Hälfte der Allmendtheile zu fordern. Mehrfach geschah es indessen schon damals, daß die Zahl der verfügbaren Allmendlose für die vermehrte Bürgerzahl nicht ausreichte und jüngere Bürger so lange warten mußten, bis eins derselben durch den Tod eines ältern Bürgers frei wurde.

Dies waren die Zustände des württembergischen Allmendwesens am Ende des vorigen Jahrhunderts. Aus allem ergibt sich, daß die Gemeindenutzungen damals einen nicht zu unterschätzenden Beitrag für das Wirthschaftsleben der Bauern zu liefern hatten. Zugleich widerlegt aber auch das von der Regierung gesammelte Material, wie der Herausgeber desselben, Regierungsrath Seeger, mit Recht bemerkt, die Ansicht derjenigen, welche in den bäuerlichen Dorfgemeinden der frühern Zeit bloße Privatgenossenschaften der darin wohnenden Grundbesitzer erblicken und die Theilnahme

---

[1] Auch abgesehen von den hier und da vorkommenden Realgerechtigkeiten boten damals die einzelnen Orte mancherlei Besonderheiten. „Nach dem Gerechtigkeitsbuch von Weil im Dorf (Oberamt Cannstadt) bekommen 6 Weingärtner so viel Waldplatz als 4 Bauern abzuholzen; in Heimerdingen (Oberamt Leonberg) werden 3 Bauern 4 Handfrönern und in Gebersheim 2 Bauern 3 Taglöhnern gleichgestellt. Zu Rutesheim sind die Bürger nach der Steuer in zwei Klassen getheilt, wovon die erste 3 Klafter und die andere 2 Klafter als Holzgabe erhält. Zu Asperg und Aldingen (Oberamt Ludwigsburg) tritt immer der Nachälteste in ein erledigtes Felbenlos ein, und zu Heuttenspach (Oberamt Backnang) wird die Ansprache an einen der 32 Holztheile auf die Kinder vererbt und Bürger ohne Holztheil müssen, wenn sie keinen Holztheil von den Aeltern ererben, den Abgang eines ohne Leibeserben verstorbenen Percipienten abwarten." Gutachten, S. 424.

der letztern an der Benutzung der unangebauten Mark, der Allmanden, Weiden, Waldungen für einen Ausfluß ihres Privateigenthums erklären. Denn auch in den Orten, wo sich Realgemeinden gebildet hatten, „tritt die ursprünglich öffentliche Natur und der Zusammenhang dieser Gerechtsame mit dem Gemeinderecht selbst überall mit ziemlicher Bestimmtheit hervor. Auch wurde nie in Widerspruch gezogen, daß die Substanz der Nutzungsobjecte sich in dem Eigenthum der Gemeindecorporation als solcher befinde und Verfügungen darüber nur mit Zustimmung der gesetzlichen Organe derselben, beziehungsweise der zuständigen Gemeindeaufsichtsbehörden, gültig getroffen werden konnten".

Das Gutachten der Regierung ging dahin, daß man im allgemeinen die auf altem Herkommen beruhenden Allmendeinrichtungen der einzelnen Gemeinden achten und davon abstehen solle, dieselben „durch eine durchgreifende allgemeine Gesetzgebung in eine und ebendieselbe Form hineinzuzwingen", da eine solche auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen und „der Autonomie der Gemeinden und den Rechten der Unterthanen zu nahe treten würde". Deshalb solle man es den Gemeinden selbst überlassen, wie sie ihre Allmenden benutzen wollten, und seitens der Behörden nur darauf hinwirken, daß sie diese Freiheit nicht misbrauchten. Namentlich sollten vor jeder Ueberlassung von bürgerlichen Nutzungen an die einzelnen Gemeindeglieder erst alle öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinde aus den Allmenden befriedigt werden. Auftheilungen zu ständigem Privateigenthum seien in keiner Weise zu fördern, indem einer der ersten staatswirthschaftlichen Grundsätze gebiete, „zwar die Industrie des Unterthans auf alle Weise zu ermuntern und zu unterstützen, aber ihn so selten als möglich da ernten zu lassen, wo er nicht den Genuß durch verhältnißmäßige Anstrengung seiner Kräfte verdient hat, am wenigsten ihm auf Kosten der öffentlichen Kassen unverdiente Vortheile zuzuwenden". Eine derartige Auftheilung sei eine „unnöthige Verschwendung des Gemeindevermögens, ein an der Nachkommenschaft begangener Raub und eine offenbare Ungerechtigkeit gegen diejenigen, welche die Lücke durch ihre Beiträge ausfüllen müssen". Das ist ein ganz anderer Ton, als er aus den Erlassen derjenigen Regierungen spricht, welche damals mit souveränem Unverstand befahlen, die Gemeinheitstheilungen mit thunlichster Beschleunigung überall ins Werk zu setzen, uneingedenk der Wahrheit, welche die württembergische Regierung so richtig mit den Worten ausdrückt,

„daß besonders bei Gegenständen der Landwirthschaftspolizei das Durchgreifen nach allgemeinen Theorien nicht thunlich sei, daß eine Reform in einzelnen Theilen der Landwirthschaft nichts tauge, wenn nicht die ganze Wirthschaftseinrichtung verhältnißmäßig zugleich einen andern Zuschnitt erhält, daß überhaupt Reformen nicht plötzlich vorgenommen werden können, sondern vieles von der Zeit, von der Wirkung guter Beispiele, vom zufälligen Drang der Umstände erwartet werden müsse". Nach ihrer Ansicht sollte die Gemeinde Allmendtheile nur zur Nutznießung auf eine längere Anzahl von Jahren, am besten auf Lebenszeit vertheilen, im übrigen aber, wo nicht wohlerworbene Privatrechte entgegenständen, alle Bürger in Betreff der Gemeindenutzungen auf dem Fuße der Gleichheit behandeln. Bei manchen Nutzungsarten sei es unmöglich zu verhindern, daß dieselben einzelnen Bürgerklassen in höherm Maße zugute kämen als andern; doch sei Sorge zu tragen, daß dem Mehrgenuß auch eine Mehrleistung (durch Steuern, Fuhren u. dgl.) zum Besten der Gemeinde entspreche. Namentlich sei zu verhüten, daß die Ortsvorsteher und ihre Verwandten das Gemeindevermögen auf Kosten der übrigen ausbeuteten.

Wie weit in der nächsten Zeit nach Aufstellung dieser Grundsätze denselben entsprechend in Württemberg verfahren wurde, wie weit sie in den übrigen hier in Betracht gezogenen Ländern getheilt wurden, ist uns nicht bekannt. Doch hielt man überall principiell an der Auffassung der Allmenden als Gesammteigenthum der Gemeinde und an der gleichen Berechtigung aller Gemeindeglieder in Betreff der Nutzungen fest. In den in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts erlassenen Gemeindegesetzen[1] wurde der Gegenstand mehr oder weniger eingehend geregelt. Ueberall waltete der Grundsatz vor, daß der Grundstock des Vermögens den Gemeinden für kommende Geschlechter erhalten bleiben müsse, und daß dasselbe vorwiegend dazu bestimmt sei, die Bedürfnisse der Gesammtheit zu bestreiten. Auch als von Seiten einzelner Gemeinden und von den Vertretern einer einseitigen Theorie im Interesse der bessern Cultivirung des Bodens und der Vermehrung der landwirthschaftlichen Production auf Vertheilung der

[1] Württembergisches Verwaltungsedict für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen vom 1. März 1822. Gesetz über das Gemeindebürger- und Beisitzrecht 1833. Hessische Gemeindeordnung 1822. Badische Gemeindeordnung und Bürgerrechtsgesetz 1831. Hohenzollern-Siegmaringen 1837.

Gemeinheiten zu Privateigenthum gedrungen wurde und die Verwaltungsbehörden nothgedrungen diesem Ansturme nachgaben, erhoben sich sowohl aus den Kreisen der Betheiligten als auch von Seiten anderer wohlmeinender Männer Stimmen genug, welche vor den socialen Nachtheilen dieses Schrittes warnten. Aber die allgemeine Zeitströmung und die Theorien, welche die öffentliche Meinung beherrschten, waren ihnen entgegen. Nur in der Hand des Privaten, sagte man, erfahre das Grundeigenthum die beste Bewirthschaftung; es sei ein Verlust, eine Versündigung an der größtmöglichen Production von Werthen, dasselbe in todter Hand zu belassen; die bestehenden Gemeindegüter dienten nur der engherzigen Habsucht einzelner oder einer sterilen gemeinschaftlichen Benutzung; niemand habe Sinn für nachhaltige Instandsetzung oder Instandhaltung derselben. Friedrich List kämpfte 1842 mit der ganzen Kraft seiner eindringlichen Schreibweise gegen die Dorfwirthschaft, die Gemenglage und die Gemeindegüter und empfahl, die letztern zum Zwecke der Arrondirung tüchtiger geschlossener Privatlandwirthschaften zu verwenden.[1] Ihm trat der Tübinger Professor Knaus[2] mit überlegenen Gründen entgegen und zeigte, daß auch bei Festhaltung des Gemeindeeigenthums eine rationelle Bewirthschaftung der Allmenden möglich sei, und daß gerade das von List zum Beweise benutzte Beispiel Oberschwabens gegen ihn spreche. In Baden bekämpften sich die verschiedenen Ansichten schon 1831 bei Gelegenheit der Berathung des Gemeindegesetzes in der Ständeversammlung.[3] In Hessen stießen ebenfalls die Vertreter beider Ansichten heftig aufeinander. Auf Seiten des Privateigenthums standen einige Beamte, welche kaum mehr als die üblichen Gemeinplätze von der bessern Bewirthschaftung der Privatländereien und von der „Vermehrung des Nationalvermögens" gelernt hatten, auf Seiten der hergebrachten Allmendbenutzung die meisten Bauern und Gemeindebeamten. Es ist

---

[1] F. List, Die Ackerverfassung, die Zwergwirthschaft und die Auswanderung (Stuttgart und Tübingen 1842), besonders S. 32 fg.

[2] In dem sehr lesenswerthen Aufsatze: „Die politische Landgemeinde als Grundeigenthümerin", in der Zeitschrift für Staatswissenschaft (1844), I, 443 fg.

[3] Vgl. Die Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden (1831), III. Beilagenheft, besonders S. 148 fg., wo auch viele thatsächliche Mittheilungen über das badische Allmendwesen.

lehrreich, ihre schlichten Auseinandersetzungen in der „Zeitschrift für die landwirthschaftlichen Vereine des Großherzogthums Hessen" nachzulesen.[1] Sie machten besonders geltend, man dürfe die Gemeinde nicht des Besitzes entkleiden, der den gemeinsamen Zwecken aller diene, für die Zeit der Noth eine unentbehrliche Zuflucht sei und den Nachkommen so gut gehöre, wie der lebenden Generation. Die Gemeinde könne für sich leichter größere und kostspielige Verbesserungen vornehmen, als die einzelnen Parcellenbesitzer; aus den Pachtgeldern und Abgaben der Nutznießer könne sie besser ihre Bedürfnisse bestreiten, als durch schwer aufzubringende Steuern. Die Zerschlagung der Gemeindegüter komme nur den Reichen zugute; die verschuldeten Kleinbauern würden die ihnen zufallenden Lose bald verkaufen, die Taglöhner sie Mangels eigenen Betriebskapitals schlecht nutzen oder leichtsinnige Schulden machen. Solange die Güter in den Händen der Gemeinde seien, unterliege auch die Bewirthschaftung derselben durch die einzelnen ihrer Aufsicht.

Trotzdem kam es hier und da zu endgültiger Auftheilung der Allmenden. In Rheinhessen war dies, wie in allen der französischen Gesetzgebung unterliegenden Gebieten, größtentheils schon im ersten Jahrzehnt unsers Jahrhunderts geschehen. „Wer am Rhein weiß denn nicht", sagt 1850 Professor Kaufmann in Bonn, „daß vor der ersten französischen Umwälzung die meisten Gemeinden des Rheinlandes große Ländereien besessen haben, nach deren Theilung die Zahl der dürftigen Familien in manchen Orten verdoppelt, selbst verdreifacht worden ist, während der Wohlstand nur bei den höhern Klassen zugenommen hat?"[2]

In den übrigen Theilen Hessens und in Baden gaben ebenfalls einzelne Gemeinden, besonders in dem zweiten Viertel dieses Jahrhunderts, der allgemeinen Strömung nach. Ueberall erlebte man, so glänzend auch anfangs die Vortheile der Neuerung geschildert wurden, später die schlimmsten Folgen. Ja oft traten dieselben schon sofort nach der Vertheilung ein. In seinen land-

---

[1] Jahrg. IV (1834), Nr. 6, 12, 27, 31, 36, 40; V (1835), Nr. 1, 2; XI (1841), Nr. 16, 18.

[2] Zeitschrift für die landwirthschaftlichen Vereine des Großherzogthums Hessen (1850), XX, 278. Vgl. das Beispiel der Gemeinde Mombach bei Mainz ebendas. (1835), V, 132.

wirthschaftlichen Berichten erzählt 1849 der hochverdiente badische Landwirth Freiherr von Babo Folgendes:

„In einer Gemeinde wurde ein Theil des Allmendgutes vertheilt. Selbst der Aermere erhielt mehrere Morgen. Anstatt sich aber auf diese Art einen bessern Zustand zu verschaffen, bildete sich in den Wirthshäusern eine Art Taxe, z. B. so und soviel Schoppen per Furche. So ward das Land in einigen Monaten an die Wirthe vertrunken, die Gemeinde war um ihr Eigenthum, und nur die zweiten Erwerber der Grundstücke zogen den Nutzen. Man will dort von einer weitern Vertheilung der Allmenden nichts mehr hören."

Auch in manchen hessischen Gemeinden machte man schlimme Erfahrungen. Der um die Erhaltung des Allmendwesens im Großherzogthum Hessen wohlverdiente Oekonomierath Dr. Zeller veröffentlichte 1848 [1], als man wieder an vielen Orten auf Vertheilung der Gemeindegüter hindrängte, eine Anzahl Beispiele aus officiellen Quellen, die wir unten folgen lassen. Es sind Berichte kundiger Personen, wahrscheinlich der Ortsvorsteher, aus den Gemeinden Lampertheim, Nordheim, Biblis im südlichen Theile der Provinz Starkenburg, sowie den oberhessischen Gemeinden Echzell und Düdelsheim im Kreise Büdingen. Wir geben diese Berichte ganz in ihrer ursprünglichen Form und fügen nur einige statistische Angaben bei. (Vgl. S. 178—183.)

Solche und ähnliche Erfahrungen hatten die erfreuliche Folge, daß man sich ernstlich mit der Frage beschäftigte, wie unter Forterhaltung der Allmenden als Gesammteigenthum der Gemeinde die Benutzung derselben den Anforderungen rationeller Landwirthschaft entsprechend gestaltet werden könnte. Zwang doch überall die Vermehrung der Bevölkerung zu einer bessern Ausbeutung des Grundeigenthums und zur Cultivirung der Weiden, die man in blindem Haß als Zeichen eines niedrigen nomadenhaften Landwirthschaftszustandes darzustellen liebte. Auf der andern Seite waren die Gemeindebedürfnisse beträchtlich angewachsen und machten sich den Bauern besonders in denjenigen Orten fühlbar, wo man sich des Gemeindelandes entäußert hatte und den Bedarf der Gemeindekasse aus Steuern decken mußte. In diesem Sinne hatte

[1] A. a. O., XVIII, Nr. 5 und 20. Die in eckigen Klammern beigesetzten Notizen haben wir aus den „Beiträgen zur Statistik des Großherzogthums Hessen" zugefügt.

sich schon ein Generaldecret des württembergischen Oberlandesökonomiecollegiums vom 4. November 1808, welchem 1812 und 1815 ähnliche Verordnungen folgten, über die Cultivirung und Vertheilung der Allmenden ausgesprochen. Später beschäftigten sich die landwirthschaftlichen Vereine unausgesetzt mit diesen Fragen. Nach einer Aufstellung der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins von 1821 befanden sich im Jahre 1819 noch rund 400000 Morgen Allmenden uncultivirt oder blos als Weide genutzt in Württemberg, für deren bessere Benutzung verschiedene Vorschläge je nach den örtlichen Verhältnissen gemacht wurden. Unter anderm berathschlagte auch 1843 die Versammlung deutscher Landwirthe über die bessere Benutzung des Gemeindeeigenthums, und 1844 veröffentlichte Professor Knaus seine detaillirten Vorschläge. Um die Grundsätze zu bezeichnen, von welchen man in Hessen hierin ausgegangen ist, wird es nützlich sein, die wichtigsten der „17 Sätze über die Nutzung der Gemeindegüter", welche hier 1848 ein der Verhältnisse kundiger Mann[1] — wohlgemerkt für solche Gemeinden, welche das System der zum Nießbrauch verliehenen Allmenden noch nicht hatten — aufgestellt hat, mit einigen Verkürzungen hier wiederzugeben:

1) Die Freiheit der Gemeinde in der Bewirthschaftung ihrer Güter schließt das Aufsichtsrecht des Staates und die daraus folgenden Modificationen jener Freiheit nicht aus.

2) Die Aufzehrung von Gemeindegrundstockvermögen ist ein Raub an der moralischen Person der Gemeinde und an den folgenden Generationen der Gemeindeglieder.

3) Gemeindegütervertheilungen zu Eigenthum ohne Kauf- oder Grundrente sind etwa nur da zulässig, wo die Gemeinde keine Schulden hat und zu nachhaltiger Deckung der Gemeindebedürfnisse keinesfalls Umlagen nöthig werden.

4) Je weniger sonstiger Vermögens-(z. B. Wald-)besitz vorhanden, um so nothwendiger für den Credit der Gemeinden die Beibehaltung ihrer Güter.

5) Gemeinschaftlichkeit des Besitzes [zwischen mehrern Gemeinden], z. B. Koppelhuten, muß aufgehoben werden können.

6) Wo größere, durchgreifende Verbesserungen an Gemeindegütern, wie z. B. Ent- und Bewässerungsanlagen u. s. w., durch den Uebergang derselben in Privateigenthum verloren gehen, ja selbst nur schwie-

[1] Wahrscheinlich Oekonomierath Dr. Zeller in der Zeitschrift für die landwirthschaftlichen Vereine des Großherzogthums Hessen, XVIII, Nr. 19.

Verhältni

Gemeinde:	Lampertheim	Nordheim
1) Jahr der Theilung:	1838	1835
2) Getheilte Fläche:	Feld 2666 Morgen 244 Klafter Wiesen 260 „ 267 „ 2927 Morgen 111 Klafter.	Feld 568 Morgen Wiesen 24 „ 592 Morgen.
3) Größe des Antheils je eines Bürgers:	Ein alter Bürger 1055 Klafter Feld, 257 Klafter Wiesen.	Aeltere Bürger (im Ganzen ei schließlich der Witwen 155) 2½ Morgen.
	Ein junger Bürger 782 Klafter Feld.	Jüngere Bürger (164) je 1¼ Morgen.
4) Art der Theilung:	Zu Eigenthum, unentgeltlich.	Zu Eigenthum in der Art, d von jedem Morgen ein ständig Grundzins von 1 Fl. per Ja zu entrichten ist.

Theilung.

Biblis	Echzell	Dübelsheim
1820	1821	1830
Feld 2100 Morgen Wiesen 700 „ 2800 Morgen.	Feld 750 Frankfurter Morgen Wiesen 119 „ „ 869 Frankfurter Morgen.	220 Morgen Wiesen und Weideland.
de in vier Klassen vertheilt d zwar so, daß erhielten: e I. Klasse je 10 Morgen II. „ „ 8 „ III. „ „ 6 „ IV. „ „ 5 „	2¾ Frankfurter Morgen.	circa 1 Morgen 50 Klafter.
Eigenthum gegen eine jährRente von 5 Fl. auf jedes Los.	Gegen einmalige Zahlung von 125 Fl. für jedes Los.	In Eigenthum gegen eine Kaufrente, die nach Beschaffenheit und Güte der Lose verschieden war. Die ganze Rente betrug 2622 Fl. 30 Kr., während das Object auf 21046 Fl. 30 Kr. taxirt war. Zur wirklichen Erhebung der Rente kam es aber doch nicht, obgleich sie nur 30 Kr. per Los betrug.

Vergleichung der Zustän

	Lampertheim		Nordheim	
	vor 1838	um 1848	vor 1835	um 1861
1) Einwohnerzahl:	3624	4298 [1875: 5617]	1038	1058 Seit 1835 w… etwa 240 … nach Amerika [Ortsanwesende völkerung 1867: 1875: 861.]
2) Viehbestand:				
a) Pferde	426 Stück	399 Pferde 117 Fohlen Aus Futtermangel in letzterer Zeit viel abgeschafft.	60 Pferde 10 Fohlen	68 Pferde 28 Fohlen
b) Zugochsen	1	3	27	20
c) Kühe und Rinder	626	1034	305	400
d) Schafe	118	5	7	20
3) Qualität des Viehstandes:	Die Pferde meistens über mittelmäßig stark und gut genährt, Rindvieh von mittlerer Größe und mittlerm Fütterungszustand.	Pferde und Rindvieh bei Bauern gut, bei Tagelöhnern letzteres wegen Futtermangel schlecht.	Der Viehstand ist mittlern Schlags und in ziemlich gutem Fütterungszustande.	Nicht besser … früher.
4) Vermögenszustand der Gemeindeangehörigen im allgemeinen:	Gut und viel Gelegenheit zu Verdienst für Arme.	Bei wenig Wohlhabenden jetzt viele Arme, welche sich in letzter Zeit sehr vermehrt haben. [1864 waren 34 notorische Almosenempfänger und 72 Personen wegen Dürftigkeit von der Personalsteuer befreit.]	Die Einwohner standen im allgemeinen, einige Vermögende ausgenommen, in mittlern Vermögensverhältnissen.	Jetzt sind sie … Klassen zu … Vermögende, … klasse und Ar… cher letztern Z… seit der Allme… theilung bede… vermehrte.
5) Gegenwärtige Besitzer der vertheilten Gründe:	—	Der größte Theil der Allmenden, ja über zwei Drittel derselben sind nicht mehr Eigenthum der ersten Empfänger, sondern verkauft und verpfändet.	—	Die vertheilte… menden sind … den Händen der … mögendern und … Mittelstandes. … Händen der Ar… deren Anzahl … befinden sich … mehr; sie wurd… der Theilung … jetzt alle ver…

r und nach der Theilung.

	Biblis	Echzell		Düdelsheim	
r 1820	um 1848	vor 1821	um 1848	vor 1830	um 1848
. 1500	2300 Seit einigen Jahren hat durch Auswanderung die Bevölkerung eher ab- als zugenommen. [Sie betrug 1867: 2176; 1875: 2282.]	ca. 1500	1629 [1867: 1554 (hatte in 3 Jahren um 5 Proc. abgenommen); 1875: 1511.]	ca. 1000	1104 [1875: 1173]
200	130	ca. 70	117	Nicht bekannt.	49
70	8	2	4	Desgl.	36
75	825	420	530	„	606
ine.	Keine.	450	600 Schafe. 180 Ziegen.	„	411
lmäßig.	Die Qualität des Viehstandes hat sich gehoben.	Von mittlerm Schlag in ziemlich gutem Fütterungszustand.	Bei Vermögenden gut, bei der Mittelklasse schlecht; die Aermern halten wegen Futtermangel meist Ziegen.	War damals ziemlich gut und waren schon viele Schweizerbastarde vorhanden.	Im Ganzen ein schöner kräftiger Schlag, größtentheils Schweizerbastarde.
n kann ehmen, allge- Wohl- d war.	Die Hälfte der Gemeindeangehörigen steht gut, die Hälfte ist im Rückgang begriffen. [1864: 3 notorische Almosenempfänger und 42 wegen Dürftigkeit personalsteuerfrei.]	Einige Vermögende ausgenommen in mittlern Verhältnissen.	Bei Vermögenden besser als früher, beim Mittelstande und der ärmern Klasse schlechter, welch letztere Zahl sich bedeutend vermehrte. Die Gemeinde selbst aber hat jetzt nur noch wenig Vermögen und viele Schulden.	In den zwanziger Jahren waren viele Gemeindeangehörige zurückgekommen. Die Gemeinde selbst hatte nur 3000 Fl. Schulden.	Der Wohlstand der Gemeindeangehörigen hat sich im allgemeinen gebessert. Die Gemeindeschulden haben sich aber auf 21—22000 Fl. vermehrt.
—	Ein Drittheil hiervon ist bereits in andere Hände, und zwar größtentheils in die von bemittelten Juden übergegangen.	—	In den Händen der Reichen; die übrigen mußten gleich nach der Vertheilung schon wegen der Einlage von 125 Fl. an die erstern verkaufen.	—	Aus den Händen der Armen gingen bald sehr viele Lose zu Spottpreisen in die Hände von Speculanten, innerhalb und außerhalb des Ortes, welche schon längst auf diese Theilung gewartet hatten, sodaß jene Klasse mit wenig Ausnahmen jetzt nichts mehr besitzt.

Digitized by Google

Allgemeine Erfahrung

Lampertheim.

Es kann nicht geleugnet werden, daß die Allmendtheilung hier von großem Nachtheile war. Sie hat viele Kosten verursacht und verursacht deren fortwährend noch durch die vielen Verkäufe, Ab- und Zuschreiben u. s. w., welche nur einzelnen zugute kommen. Die Gemeindekasse selbst wird nach und nach immer mehr dadurch in Anspruch genommen, daß dermalen solche alte Einwohner, welche ihr Allmend verkauft haben, der Gemeinde zur Last fallen, während sie früher für ihr Allmend von ihren Kindern oder jedem andern Verwandten gern bis an ihr Ende ins Haus genommen und verpflegt wurden. Der früher für die Theilung angeführte Umstand, daß die Grundstücke in den Händen fester Besitzer in bessern Zustand kämen und besser gedüngt würden, bewährt sich ebenso wenig, weil auch jetzt nicht mehr Dung als früher gemacht und derjenige, welcher auf Allmenden gebracht, anderm Feld wieder entzogen wird. Auch jetzt noch werden viele Stücke nicht jedes Jahr angebaut, und viele haben seit der Theilung noch keinen Dung erhalten.

Nordheim.

Daß die Vertheilung der Allmenden für Erb und Eigen auf die Bewohner hiesiger Gemeinde die nachtheiligsten Folgen (in Bezug) auf die Vermögenszustände ausübt, muß jeder Unbefangene, der die Vermögensverhältnisse der ärmern und mittlern Klasse sonst und jetzt vergleicht, anerkennen. An jährlicher Armenunterstützung hatte die Gemeinde vor der Vertheilung 80—100 Fl. zu verausgaben und jetzt 600, 800, ja sogar schon 1000 Fl., und dies lediglich infolge der Vertheilung. Die vertheilten Güter waren nämlich [vor 1835] unter die hiesigen Bürger auf lebenslängliche Nutznießung vertheilt, und es hatten die Aeltern 3 Morgen, die Jüngern 3 Viertel im Genuß und rückten nach Absterben der Bürger nach und nach in den Genuß ein. Die Früchte der Vertheilung zeigen, daß dies sehr segensreich war. Vor der Allmendvertheilung hatte die hiesige Gemeinde ungefähr sechs Personen, die, wie man zu sagen pflegt, den Bettelsack umhertrugen, jetzt mindestens 20—30 Familien mit circa 60—80 Seelen.

Biblis.

Viele Einwohner, wel
zur Zeit der Theilung
dürftigen Verhältnissen wa
haben, wie gesagt, ihren A
theil veräußert und fallen je
der Gemeinde zur Last.

Das Gemeindevermög
selbst hat um 42000 Fl. a
genommen.

ber den Erfolg der Theilung.

Echzell.

Die Allmendtheilung hat viele Kosten ver-
fachт und verursacht deren noch beständig
ch viele Verkäufe u. s. w. Die zu Erb und
genthum vertheilten Allmenden sind nicht in
n Händen des Mittelstandes und der ärmern
lasse geblieben, sondern wurden nach und
ch, aber die meisten bald nach der Vertheі-
ng an die Reichern verkauft, und zwar zu
cht billigen Preisen, indem es an Verkäufern
ar nicht fehlte. Die dermaligen niedrigen
üterpreise mögen auch dadurch noch mehr
rvorgerufen worden sein, daß es niemand
estattet war, einzelne Theile von seinen All-
enden, sondern immer nur das ganze Los
u veräußern, also auch nur die Wohlhaben-
ern im Stande waren, dieses benutzen und
aufen zu können. — Der Gemeindekasse selbst
allen eine Menge alter Einwohner zur Last,
ie ihre Allmenden verkauft haben und des-
alb von ihren Verwandten, ja oft selbst von
hren Kindern nicht aufgenommen werden.

Der damals [1821] angeführte Grund für
die Vertheilung, daß die getheilten Grundstücke
in den Händen fester Besitzer besser gedüngt
und behandelt würden, bewährt sich durch die
seitherige Erfahrung nicht. Von Gemeinden
geschieht dies viel eher, namentlich mit Wiesen-
verbesserungen.

Dübelsheim.

Wie die Vermehrung der Gemeindeschulden nicht ganz in jener Theilung ihren Grund hat, sondern vielmehr in den Zeitumständen, besonders der letzten 6—7 Jahre gesucht werden muß, wo die Gemeinde Brücken und Wegbauten, Reparaturen an Schul- und Pfarrhäusern u. s. w. vornehmen mußte, dabei die Armenpflege beträchtliche Opfer kostete: ebenso wenig kann man den zunehmenden Wohlstand der einzelnen in der Theilung allein begründet finden. Letzteres mag wol mehr in den für den Landmann günstigen 1830er Jahren und in der Vervollkommnung der Landwirthschaft überhaupt, welche sich seit 15—18 Jahren in unserer Gegend bedeutend gehoben hat, liegen.

Allgemein wird es jetzt beklagt, daß die Theilung in Erb und Eigenthum geschehen, weil viele von denen, welche die Theilung am meisten wünschten, nichts weiter davon gehabt haben, als daß sie eine Zeit lang in den Wirthshäusern dafür zechen oder hier und da eine alte Schuld bezahlen konnten.

riger werden, sollten sie vorerst zur Ausführung gebracht werden. Immerhin aber sollte es Regel sein, wenigstens den Wiesenbesitz in eigener Verwaltung der Gemeinde zu behalten.

Wie für den Staat Wiesen- und Waldbesitz der einfachen Verwaltung halber der geeignetste ist, so auch für Gemeinden. Man kann ja immerhin den Ertrag, wenn er für die Gemeinde entbehrlich, unter die Ortsbürger vertheilen, in natura oder in Geld — bei ersterm wird die Geldwirthschaft, Hebegebühr u. s. w. umgangen.

7) Zu Weiden und Tummelplätzen für Fohlen, Rinder, Gänse und Schweine, als für Landgemeinden ganz zweckmäßige Anstalten, sollte das nöthige Land besonders ausgeschieden werden.

8) Gemeindegütertheilungen geben sehr oft das Mittel ab zu gegenseitiger Verlegung der Feld- und Waldcultur auf geeigneteres Land (d. h. zum Austausche schlechter Feldstücke gegen guten Waldboden und zur Aufforstung der erstern).

9) Torflager sind Brennmaterialvorräthe unter der Erde und, wenn sie in Gemeindegründen vorkommen, nach den Grundsätzen der Gemeindeforste zu bewirthschaften.

10) Gemeindegüter sollen jedenfalls immer nur insoweit zum nutznießlichen Gebrauche überlassen werden, als es entschiedenes Bedürfniß ist. Vor allem wäre dazu noch uncultivirtes, aber culturfähiges Land zu benutzen.

11) Wie die Ausdehnung des Grundbesitzes ohne gleichzeitiges Vorhandensein der jener angemessenen größern Betriebsmittel im allgemeinen keinen Vortheil bringt, so äußern sich auch nicht selten die Folgen des Uebergangs der Gemeindegüter in Privatbesitz.

Viele, welche dadurch ihre Lage zu verbessern glaubten, fanden das Gegentheil, nämlich, daß ersteres nur hätte geschehen können, wenn ihnen zu den Güterstücken auch das zum Betriebe nöthige Kapital gegeben worden wäre. Taglöhner, als solche mit ziemlich sicherm Verdienste, verlieren hiervon infolge ihres sie nun selbst in Anspruch nehmenden Besitzes mehr und mehr. Jedenfalls geht bei solchen Leuten durch den Uebergang von einer Arbeit zur andern (?) viel Zeit nutzlos verloren. Sind zur ersten Anschaffung von Vieh, Geschirr, Saatfrucht keine Mittel vorhanden, was häufig der Fall ist, und muß man sich andern in die Arme werfen, so legt man sich nicht selten gleich von vornherein den Strick um den Hals. Verlust der mit erborgtem Gelde erkauften Kuh — und der Ruin ist vollendet.

12) Nutznießliche Theilung ohne genügende Reserve von Land für den spätern Zuwachs an Bürgern hat, wie das nur theilweise Einweisen der Bürger in die Nutzung, mit der Aussicht für die übrigen zum Nachrücken bei Erledigungsfällen, sowol in staatswirthschaftlicher Hinsicht als in Beziehung auf die Gleichheit der Rechte der Bürger manches Unzuträgliche. Am meisten hat sich der Weg der Verpachtung bewährt.

13) Die Vertheilung von Gemeindegütern unentgeltlich zu Eigenthum der Gemeindegenossen verfehlt meistens gerade denjenigen gegenüber, welchen damit aufgeholfen werden soll, ihren Zweck.

Die Erfahrung lehrt, daß von den meisten derselben schon nach kurzer Zeit der erhaltene Antheil veräußert wird, in die Hände der Vermöglichern gelangt, die Zahl der Armen also infolge der durch die Theilung hervorgerufenen vermehrten Ansässigmachung sich nur vermehrt, während die Gemeinde den solidesten Theil ihres Vermögens einbüßt, andererseits mit Armenunterhaltung sich nur um so mehr belastet.

14) Die Hoffnung auf Vermehrung des Futterbaues, des Viehstandes und des Düngers als Folgen der Gemeindeweidenvertheilung bleibt gar häufig unerfüllt.

17) Der Werth eigener Revenuen zur Deckung der Gemeindebedürfnisse, gegenüber deren Deckung durch Umlagen, kann nicht genug gewürdigt werden.

Wer ein bestimmtes Object in die Hände bekam, für das etwas zu zahlen ist, zahlt dieselbe Summe so lieber als in Steuern.

Noch bestimmter spricht sich die Centralstelle des württembergischen landwirthschaftlichen Vereins in einem zu derselben Zeit abgestatteten Gutachten über Allmendenculturen aus.[1] Dasselbe fordert zunächst eine sorgfältige Scheidung des wüsten Gemeindelandes, je nachdem sich dasselbe zur Urbarmachung als Acker- und Gartenland oder zu Wiesen- und Waldanlagen oder zur Fortbenutzung als Weide eignet. Für das Ackerland wird vorgeschlagen: in dichter bevölkerten Gegenden Parcellirung und nutznießliche oder pachtweise Ueberlassung an die Gemeindebürger, in dünner bevölkerten Strichen Bildung von Einzelhöfen von 20—30 Morgen auf gutem, 40—60 Morgen auf geringem Boden und Verpachtung derselben. Nur solle man im erstern Falle planmäßig verfahren, die Stücke nicht zu klein machen, immer von ihnen einen, wenn auch geringen Grundzins erheben, größere Verbesserungen durch die Gemeinde vornehmen und die Stücke entweder auf Lebenszeit verleihen oder in Zeitpacht geben (also nicht auf kurze Fristen verlosen). Ueberhaupt solle man den Besitz der Gemeinde zur zweckmäßigen Regulirung der Gemarkung im Interesse rationellen Betriebs verwenden, Ackerfluren mit schlechtem

[1] In derselben Zeitschrift, Nr. 22, im Auszug abgedruckt; vollständig im Wochenblatt für Land- und Hauswirthschaft, Gewerbe und Handel, herausgegeben von der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins zu Stuttgart (1848), XV, Nr. 14.

Boden bewalden, bessere Walddistricte dafür zu Ackerland anlegen, geeignete Weidestrecken in Wiesen verwandeln, die übrigen durch Ebnung, Trockenlegung, Entfernung der größern Steine, Einsaat kahler Stellen mit Grassamen, Anpflanzung von Obst- und Waldbäumen verbessern.

Wenn auch in diesen Erörterungen die rein wirthschaftlichen und socialpolitischen Gesichtspunkte noch zu keiner rechten Vereinigung gekommen sind, so hatten dieselben wenigstens das Gute, daß die Gemeinden sorgsamer in der Behandlung ihrer Allmenden wurden, die Behörden vorsichtiger in der Ertheilung der Genehmigung zur endgültigen Vertheilung oder Veräußerung. Die landwirthschaftlichen Zeitschriften dieser Gegenden enthalten eine Menge von Berichten über gelungene Allmendculturen, und außerdem waren die Bauern meist für die hergebrachte Art der Nutzung. So wurde bereits oben von Allmendfeldern berichtet, welche noch 1848 in dem Städtchen Bensheim und dem nahen Dorfe Schwanheim an Stelle ausgestockter Waldungen angelegt wurden. Aehnlich geschah es bei Aufhebung der Viehweide zu Biebesheim, Kreis Groß-Gerau. Der dortige Gemeindeeinnehmer Keller sagt darüber 1862[1] unter anderm Folgendes:

„Mit dem sämmtlichen Gelände wurde die Sache dahin geordnet, daß der zu Ackerland geeignetste Theil unter alle Ortsbürger vertheilt wurde, sodaß ein jeder davon 170 Klafter (10,6 Are) erhielt. Einige Districte verblieben der Gemeinde und sind zu Gunsten der Gemeindekasse verpachtet, das übrige Gelände — noch über 200 Morgen (50 Hektare) — verblieb ebenfalls der Gemeinde und wird als Wiese benutzt, deren Graserwuchs jährlich zu Gunsten der Gemeindekasse versteigert wird und seiner Qualität halber einen bedeutenden Ertrag abwirft. Daß auch ihre Vertheilung gewünscht, war natürlich; sie wurde aber nicht für gut erachtet.

„Das vertheilte Weideland stellte schon für das Jahr 1850, also schon im ersten des Aufbruchs, nur allein für Raps einen baaren Erlös von circa 20000 Fl. in sichere Aussicht. Die weitern Vortheile der Verbesserung zeigten sich bald in auffallender Weise. Man nahm zunächst nach Aufhebung des Weidegangs beim Rindvieh wahr, daß es weit mehr an Milch und Butter brachte als früher. Dies war aber auch ganz natürlich, da das Vieh im Stalle besser gepflegt wurde und nicht mehr allabendlich abgehetzt und hungerig nach Hause kam. Die

[1] Zeitschrift für die landwirthschaftlichen Vereine des Großherzogthums Hessen, XXXII, 475 fg.

Ställe füllten sich auch bald mit viel schönerm Vieh, und, was eine Hauptsache war, man gewann jährlich ein viel größeres Quantum von Dung, wodurch jetzt manches Grundstück mehr und besser gedüngt werden konnte als sonst.

„Eine weitere segensreiche Folge der Vertheilung des gemeinheitlichen Geländes war besonders die, daß selbst der Aermste zum Besitz einiger Grundstücke gelangen konnte, die für die weniger Bemittelten eine Quelle des Wohlstandes wurden und den Armen vor bitterm Mangel schützten. Es ist z. B. häufig schon vorgekommen, daß man altersschwache hülfsbedürftige Personen blos für den Genuß ihrer Allmendstücke in Kost und Pflege gab. — Was die Behandlung und Pflege der Grundstücke betrifft, so herrscht unter den Besitzern ein gewisser Wetteifer, indem einer dem andern es vorzuthun sucht."

Auch in Württemberg sind neue Allmendvertheilungen im Laufe der letzten Jahrzehnte noch häufig vorgekommen. Freilich hat es oft einen ziemlich lebhaften Kampf mit den Schafzüchtern gekostet, da was den Ackerallmenden zugelegt, den Weideallmenden entzogen werden mußte. Aber das Anwachsen der Bevölkerung in rein ackerbautreibenden Gegenden und die dadurch eingetretene Ungleichheit, indem oft ältere Bürger reich mit Allmendnutzen ausgestattet waren, während die jüngern gar nichts bezogen, trieb immer mehr dazu, Theile der Weide zur Urbarmachung auszugeben. Nicht selten verband man dann mit der Neuverlosung eine Zusammenlegung und Regulirung, sowie gleichmäßigere Vertheilung sämmtlicher Allmenden. Ueberhaupt zeigte sich ein reger Eifer, die im Allmendwesen seit langem eingerissenen Misbräuche abzuschaffen. Als solche wurden besonders bezeichnet[1]: Sehr viele Allmenden seien früher in gar zu kleine Theile zerstückelt worden; oft hielten dieselben nur ein Achtel, ja nur ein Sechzehntel Morgen, was für die Pflugarbeit sehr hinderlich sei. Außerdem gehe durch die vielen „Garfurchen oder Raine" zwischen den schmalen Parcellen eine Menge baubaren Landes verloren, zumal wenn hier die aufgelesenen Steine riegelweise aufgehäuft würden. Viele Theilgewande hätten eine unzweckmäßige Längenrichtung, namentlich auf abschüssigem Boden, wodurch der Ackerbau erschwert und die Abschwemmung guter Erde erleichtert werde. Oft fehle es an den

[1] Ausführliche Mittheilungen darüber in dem von der württembergischen Centralstelle herausgegebenen Wochenblatt für Land- und Forstwirthschaft III (1851), Beilage Nr. 21; IV (1852), Nr. 52; XV (1863), Nr. 11, 12; vgl. Jahrg. 1848, Nr. 14.

nöthigen Zufahrten und Feldwegen, sodaß die Nachbarn geschädigt würden. „Endlich", heißt es in einer Darstellung von 1852, „ist die bürgerliche Nutzung aus den Allmandtheilen unter der Gesammtbürgerschaft immer mehr eine gar zu ungleiche geworden. In den letzten Jahrzehnten ist die Bürgerzahl im Verhältniß zu frühern Zeiten außerordentlich angewachsen und die jüngern Bürger müssen oft 8, 10—15 Jahre warten, bis von den auf eine viel kleinere Bürgerzahl berechneten Allmandtheilen durch Absterben älterer Bürger der eine oder andere Theil in ihre Nutznießung übergeht. Auch wurde durch neue Vertheilung von Allmanden meist diese Ungleichheit nicht ausgeglichen, indem an derselben auch die ältern Bürger theilnehmen durften."

Man kam deshalb dazu, für die Neuvertheilung von Allmenden bestimmte Grundsätze aufzustellen. Dieselben sind wichtig genug, um hier wenigstens im Auszug wiedergegeben zu werden. Zunächst solle nur da zu neuen Allmendtheilungen geschritten werden, wo der Ackerbau auf der dafür vorhandenen Bodenfläche einen hinreichenden Grad von Intensität erreicht habe und unbeschäftigte Arbeitshände für den Zuwachs an Baufläche vorhanden seien. Ferner solle man unter dem anbaufähigen Allmendlande eine Auswahl treffen, dem nahe gelegenen vor dem entferntern, dem inmitten von Ackerland befindlichen vor dem neben der Weide, dem ebenen vor dem hügeligen den Vorzug geben. Sodann solle man alle — auch die bereits früher ausgetheilten — Allmenden einer erneuten Prüfung und Bonitirung unterwerfen, die ganz schlechten Theile zu Wald oder Weide ausscheiden, bessere und nahe gelegene zu Pflanzländern oder Hacktheilen; kleinere Stücke von Privateigenthum, welche zwischen Allmendland eingeschlossen lägen, sollten von der Gemeinde durch Kauf oder Tausch erworben und der ganzen gemeinheitlichen Fläche eine regelmäßige Form gegeben werden. Hierauf sei zur Anlage von Gewanden und Wegen, endlich zur Ausmessung der einzelnen Antheile und zur Vertheilung durch das Los zu schreiten. Die Parcellirung solle nicht unter ein den rationellen Anbau erschwerendes Maß heruntergehen. Die Theile sollten möglichst gleichwerthig sein und auf alle Bürger möglichst gleich vertheilt werden, jedoch unbeschadet der Vorrechte älterer Gemeindeleute. Rathsam sei es, eine nicht zu geringe Fläche für den Fall spätern Anwachsens der Bevölkerung zur Ausstattung neuer Bürger zurückzubehalten und inzwischen zu verpachten. Die Gemeinde solle die Allmendstücke

auf möglichst lange Zeit zur Nutzung überlassen, jedoch sich stets die freie Verfügung über das Ganze vorbehalten und zur leichtern Aufbringung ihrer Bedürfnisse eine Auflage auf die Allmenden legen. Endlich sollten in einem Statut die Vorschriften über die gehörige Cultivirung der Allmenden zur Nachachtung aller zusammengefaßt werden. Unbebaut liegen bleibende Allmendstücke solle die Gemeinde wieder einziehen dürfen und so lange verpachten, bis der Berechtigte sich zur Cultivirung bereit erkläre.

Daß diese aus den Berathungen der betheiligten Kreise hervorgegangenen Vorschläge nicht fromme Wünsche blieben, bezeugen die zahlreichen Berichte über Allmendenverbesserungen in den verschiedenen Jahrgängen des „Wochenblatts für Land- und Forstwirthschaft". Hier einige Beispiele:

Die Allmanden der Gemeinde Unterbettringen bei Gmünd hatten an all jenen oben bezeichneten Misständen gelitten, bis endlich 1847 sich der Gemeinderath zu einer durchgreifenden Aenderung entschloß. „Die ganze frühere Austheilung der Allmanden (157 Morgen) wurde aufgehoben und diese sofort unter 48 Bürger aufs neue und so vertheilt, daß jedem Bürger 1 Morgen ganz guter Qualität, $^1/_2$ mittlerer und $^1/_2$ Morgen geringer zufiel, der Rest aber zur Schafweide bestimmt blieb. Zugleich wurde bei dieser Vertheilung als Hauptrücksicht im Auge behalten, jedem Bürger durch Anlage zweckmäßiger Wege ungestörte Zu- und Abfuhr auf seine Grundstücke zu sichern, damit künftig kein Flurzwang mehr stattfinde und niemand in der freien Benutzung seines Antheils irgendwie beschränkt sei." Die Verbesserung wurde mit einem Kostenaufwand von 356 Fl. 12 Kr. durchgeführt.[1]

Das Gleiche geschah 1844—46 mit $121^7/_8$ Morgen theils als Acker, theils als Wiesen und Baumgüter benutzter Allmenden des Dorfes Gingen, wo durch Zukauf einiger Privatgrundstücke, durch Anlage von Haupt- und Nebenwegen und Vertheilung des Ganzen in 504 Parcellen eine befriedigende Ordnung hergestellt wurde. Aehnlich in der kleinen Stadt Münsingen (1871: 1656 Einw.) am Fuße des Hungersbergs auf der Rauhen Alp. Hier wurden 1844 300 Morgen Weide als Allmandtheile von je $^5/_8$ Morgen ausgegeben, ferner 36 Morgen, die in Antheilen von je $^1/_8$ Morgen seit alter Zeit genutzt worden, 1847 neu regulirt; ebenso 125 Morgen auf dem Hungersberg in Antheilen zu

[1] Wochenblatt (1848), Nr. 1.

70 Ruthen — alles mit Anlage bequemer Wege und Herstellung guter Ordnung. [1]

Als Beweis, wie rüstig die Gemeinden in neuerer Zeit auf diesem Wege fortgeschritten sind, möge eine längere Stelle aus einem amtlichen Berichte über die hauptsächlichsten während des Jahres 1861 in Württemberg vorgenommenen Culturverbesserungen [2] hier ausgehoben werden:

„Verbesserung von Allmanden finden wir im Neckarkreise nur ausgeführt in der Gemeinde Scharnhausen, Oberamt Stuttgart, die eine 40 Morgen große, seither nur eine ungenügende Schafweide gewährende Allmand durch Entsumpfung zweier Stellen mittels Abfassung der Quellen und Fortführen des Wassers in Sickerdohlen, Aufhebung mehrerer unnöthiger Fahrwege, Zerstörung der Weidunkräuter durch Aufeggen der bemooften Weidfläche und Anpflanzung von Obstbäumen einer bessern Nutzung zuwendete.

„Am meisten leistete in dieser Beziehung der Schwarzwaldkreis. In Thieringen, Oberamt Balingen, wurden unter Einführung der Stallfütterung von 450 Morgen Allmanden 60 Morgen umgebrochen und zum Anbau von Feldfrüchten und Futterkräutern verwendet, der Rest theils in eine Schafweide, theils in eine Waldanlage umgeschaffen. In Bitz, desselben Oberamts, wurden von 330 Morgen Allmanden 99 Morgen, die sich als culturfähig herausstellten, unter die Bürger vertheilt, die übrigen gleichfalls unter Einführung der Stallfütterung zu Schafweide und Waldanlagen verwendet. Auf der Markung Freudenstadt wurde eine zum landwirthschaftlichen Betrieb sich eignende Waldfläche von 20 Morgen ausgestockt, mit Feldwegen versehen und der Cultur übergeben. In Wolfschlugen, Bezirks Nürtingen, wurden 32 Morgen Allmanden in gelungener Weise neu regulirt und vertheilt, wodurch namentlich die Trockenlegung dieser seither an Nässe leidenden Fläche sehr befördert und insbesondere für sämmtliche einzelne Parcellen Zufahrten hergestellt wurden. In Vöhringen, Oberamt Sulz, wurde die im Jahre 1860 begonnene durchgreifende Allmandregulirung im Jahre 1861 vollendet und sind nunmehr 400 Morgen, zu denen überall die nöthigen Wege führen, unter die Bürger vertheilt. In Hagelloch, Oberamt Tübingen, wurde eine $2^1/_2$ Morgen große seitherige Oedung durch Umbruch und Besämung mit Gras und Haber zu einem guten Weideland umgeschaffen. In Dettingen, Oberamt Urach, hat sich Schultheiß Müllerschön bedeutende Verdienste um die Gemeinde durch die planmäßige Durchführung der Regulirung von 400 Morgen Allmanden erworben. Nach vorgängiger Anlegung neuer Dohlen und Wasserleitungen und einer musterhaften Weganlage, die sich mit kleiner Steigung in

[1] Wochenblatt (1848), Nr. 7.

[2] Wochenblatt (1862), Nr. 26.

vielen Krümmungen an den steilen Bergen herumzieht, alle Gewandtheile berührt und in die gründlich corrigirten, chausseemäßig angelegten Hauptwege mündet, wurden die sämmtlichen Allmanden zweckmäßig vertheilt. Ebenso wurde ein Wald von 160 Morgen ausgestockt und die hierdurch gewonnene Culturfläche auf Rechnung der Gemeinde zweckentsprechend und insbesondere mit Futterkräutern angebaut. Außerdem sind in den Gemeinden Sirchingen und Zainingen gleichfalls Allmandregulirungen vorgenommen worden. Hierher dürfte ferner die Cultivirung eines ausgestockten Waldes von 25 Morgen zu Fluorn, Oberamt Oberndorf, durch das Bruderhaus zu Reutlingen gehören.

„Im Jaxtkreise scheint in Bezug auf Allmandregulirung außer der Cultivirung von 7 Morgen Oede auf der Markung Welzheim nichts Wesentliches geschehen zu sein, dagegen wurde im Donaukreise zu Gruibingen, Oberamt Göppingen, eine Allmand in einem Umfange von 34 Morgen in Cultur genommen, während die Gemeinde zugleich beabsichtigt, ihr gesammtes ausgedehntes Allmandwesen nach einem ihr von der Centralstelle entworfenen Plan neu zu reguliren. Zu Weidenstetten, Oberamt Münsingen, wurde eine Fläche von 75 Morgen der werthvollsten, seither als Weide benützten Allmanden für die landwirthschaftliche Benützung ausgeschieden, im Bezirk Wangen endlich 20—25 Morgen Viehweide zu Ackerland cultivirt und 16 Morgen Moor der landwirthschaftlichen Cultur unterworfen. Zu Machtolsheim, Oberamt Blaubeuren, sind bereits alle Einleitungen getroffen, eine Allmandregulirung nach zweckmäßigem Nutzungsplan vorzunehmen."

Daß auch größere Landstädte ihre Allmenden mit Vortheil bewirthschaften, geht aus den Beispielen von Göppingen und Tübingen hervor. Von dem erstern, das eine gewerbfleißige Bevölkerung von über 8600 Seelen zählt, heißt es in einem Bericht von 1862[1]:

„Die Stadtgemeinde Göppingen besitzt 500 Morgen Allmanden, welche sie in neuerer Zeit auf eine hohe Stufe der Cultur gebracht hat. Die auf zweckmäßige Feldweganlage, auf Drainiren, auf ausgedehnten Baumsatz und andere landwirthschaftliche Verbesserungen verwendeten namhaften Kosten sind als ein wucherndes Pfund angelegt, das bereits reichliche Zinsen trägt und wodurch die Revenuen der Stadtkasse sich mehr und mehr vergrößern. Von diesem Gemeindeeigenthum sind etwa 200 Morgen zu lebenslänglichem Genuß an Bürger abgegeben, etwa 160 Morgen sind auf 6—9 Jahre stückweise verpachtet um ein jährliches Pachtgeld von etwa 8 Fl. pro Morgen. Weitere einzelne Parcellen mit etwa 25—30 Morgen, die als vortreffliches Futterfeld angelegt sind, gewähren der Stadtkasse eine jährliche Einnahme von 15—30 Fl. pro Morgen. Eine Fläche von etwa 40 Morgen

[1] Beilage Nr. 17 zum Wochenblatt von 1862.

auf der sogenannten großen Viehweide, die noch vor wenigen Jahren völlig öde lag und nun in gute Wiesen umgeschaffen ist, gewährt einen namhaften Erlös durch den Verkauf des ersten Grasschnitts und dient sodann als reichliches Weideland der Nachsommerschafweide.

„Die gelungenen Obstbaumanlagen auf den Göppinger Allmanden verdienen in erster Linie erwähnt zu werden; sie sind theils in geschlossenen Baumgütern, theils längs der Allmandwege seit wenigen Jahren ausgeführt. Ueber 3000 Obstbäume — in allen Beziehungen kunstgerecht gepflanzt und gepflegt — erfreuen in ihrer üppigen Fülle das Auge; in wenigen Jahren wird diese schöne Schöpfung reichliche Früchte tragen und die Stadtkasse füllen. Sodann kommen die vollkommen zweckmäßig angelegten Güter- und Gewandwege in Betracht. Auf jede in lebenslänglichen Genuß oder in Zeitpacht ausgegebene Parcelle kann jederzeit unbehindert gegangen und gefahren werden. Die Wege haben eine ansehnliche Breite und dienen zugleich im Nachsommer zur Schafweide, während das im Vorsommer hier gewachsene Gras verkauft wird und einen schönen Erlös abwirft. Die Gewände sind durchaus landwirthschaftlich richtig angelegt, der Bearbeitung und dem Wasserabfluß ist volle Rechnung getragen. Größere Flächen, namentlich auf der sogenannten Viehweide, die zum Theil einen naßkalten Boden haben, sind durch Entwässerung mittels Röhren und durch offene Grabenanlage gründlich trocken gelegt. Weitere Flächen mit namhafter Morgenzahl, die als Lehmgruben nach allen Richtungen durchwühlt waren, sind, planirt und entwässert, in schöne geschlossene Baumgüter mit reichlichem Graswuchs umgeschaffen. Unregelmäßige Ausläufer des Stadtwaldes, die die angrenzenden Felder durch Wurzeln und Schatten behinderten, wurden ausgestockt und zu Obstbaumgütern angelegt. Bei diesen Allmandculturen wurde auch dem Schönheitssinn Rechnung getragen. Der sogenannte Filsdamm mit etwa 8 Morgen, ein früheres Filsbett, ganz unfruchtbar, ist in Wiesen und Luzernfeld umgewandelt, mit schönen Obst- und Zierbäumen bepflanzt und mit einer Promenade versehen, die der Stadt zur großen Verschönerung gereicht."

Die Stadt Tübingen hatte um das Jahr 1815 noch über 1000 Morgen Viehweide und Egarten. Außerdem hatte man schon seit 1790 einzelne Allmendstücke zum zeitweiligen Umbruch oder zur Benutzung als Wiesen verpachtet. Die Weide war für die Bewohner der obern und der untern Stadt getheilt; da sich aber die letztern beständig beklagten, daß sie bei dieser Anordnung im Nachtheile seien, und der Magistrat auf ihre Beschwerden nicht eingehen wollte, so kam es 1818 zu einer Art Empörung, bei welcher die untern Stadtbewohner an einem Frühjahrsmorgen das Stadtthor erbrachen und ihr Vieh im Triumph auf die Wöhrdweide hinaustrieben. Es mußte ein königlicher Commissar zur

Schlichtung der Streitigkeiten nach Tübingen gesandt werden, der denn auch einen Vergleich vermittelte, nach welchem alle Bürger gleiches Weidrecht haben und die Bewohner der Ober- und Unterstadt die vorhandenen Weideplätze abwechselnd benutzen sollten. Jeder sollte 3 Stück Vieh auftreiben dürfen. Für diejenigen, welche von diesem Rechte keinen Gebrauch machten, wurden gegen 100 Morgen Allmenden zu Ackerland ausgetheilt und zwar entweder bereits cultivirte in Losen zu $^1/_8$ Morgen auf 9 Jahre, oder noch anzurodende in Stücken von je $^1/_4$ Morgen auf Lebenszeit. Die erstern waren mit einer Abgabe von 1 Fl. bis 40 Kr. belastet, die letztern wurden ohne Entgelt gegeben. Außerdem bezog die Stadt aus der Verpachtung der Schafweide und des Pferchs 760 Fl. [1]

Seit dieser Zeit wurde beständig an der bessern Nutzbarmachung der Allmenden gearbeitet. Im Jahre 1827 wurden 140 Morgen Thalweide zu Wiesen angelegt und verpachtet. Zehn Jahre später lehnte man den Antrag auf Verkauf der Allmenden auf dem Berge ab, weil die Verpachtung derselben für die Stadt einen größern Ertrag lieferte. Im Jahre 1840 wurde eine neue Vertheilung größerer Stücke des Gemeindeguts zur Nutznießung auf 9 Jahre durch das Los vorgenommen; wer seinen Theil nicht in Natur verlangte, erhielt eine verhältnißmäßige Summe des Pachtertrags von der Steuer abgezogen. Andere Stücke wurden in Zeitpacht gegeben. Zugleich hob man die wenig benutzte Rindviehweide auf und legte nach und nach mehrere Allmenden zu Wald an. [2] Die durchgreifendsten Veränderungen geschahen nach dem Jahre 1850, wo die üble Finanzlage der Stadt die Eröffnung weiterer Einnahmequellen nöthig machte. Damals besaß die Stadt noch 540 Morgen Allmenden, von denen 276 zu Ackerland oder Wiesen angelegt, 264 noch uncultivirt waren. Nach sorgfältigen Erwägungen wurde beschlossen, zunächst 17 Morgen der letztern zur Hopfencultur zu verwenden, wozu im Jahre 1852 noch weitere 7 Morgen kamen. [3] Die ganze Anlage kostete nicht

---

[1] Der städtische Haushalt Tübingens vom Jahre 1750 bis auf unsere Zeit. Vom Verfasser der Rückblicke auf die Vergangenheit Tübingens (1863), S. 231 fg., vgl. S. 152 fg., 199.

[2] A. a. O., S. 261, 287, 289, 304, 323.

[3] Genaueres a. a. O., S. 331 fg., 346. Vgl. die Beschreibung des Oberamts Tübingen, herausgegeben vom königlichen Statistischen Bureau (1867).

viel über 6000 Fl. In den ersten Jahren waren die Erträge natürlich gering; aber schon 1856/57 ergab sich ein Einnahmeüberschuß von 2262 Fl. Die günstige Ernte von 1858/59, welche einen Ertrag von etwa 10000 Fl. abwarf, bewirkte eine völlige Deckung der Anlagekosten, und auch in weniger günstigen Jahren war der Ertrag immer noch hoch genug, um der Stadt eine sichere Rente von 2500 Fl. jährlich oder 100 Fl. vom Morgen in Aussicht zu stellen. Im Jahre 1860 bestand der Hopfenertrag in 130 Ctr., welche eine Summe von 39468 Fl. 22 Kr. einbrachten. Im Jahre 1867 war das mit Hopfen bepflanzte städtische Land auf 40 Morgen angewachsen, und man rechnete, daß dieselben für die Stadt eine gleich große Einnahme abwarfen, wie die 1400 Morgen Wald, welche sie besitzt. Auch sonst waren auf den Allmenden durch Baumanpflanzungen, Waldanlagen, Melioration der Schafweide u. dgl. mancherlei Verbesserungen ins Leben gerufen worden. Bis zum Jahre 1857 dauerte die nutznießliche Ueberlassung eines größern Theils derselben an die Bürger. Damals beschlossen aber die bürgerlichen Collegien die Aufgabe dieses Systems und die Verpachtung sämmtlichen Allmendguts mit Ausnahme natürlich der Schafweide, des Waldes und der Hopfenpflanzungen. Es wurde ein Pachtzins von 4713 Fl. oder durchschnittlich 20 Fl. für den Morgen erzielt. [1]

Wenn somit auch das alte System, das bei einer Stadt von 10000 Einwohnern auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen mußte, sich nicht bis auf die Gegenwart hat behaupten können, so gibt doch Tübingen den vollen Beweis dafür ab, wie selbst unter modernen Verhältnissen ein größeres Gemeinwesen die Verwaltung eines umfangreichen Grundbesitzes nach richtigen wirthschaftlichen Grundsätzen und zum allgemeinen Besten versehen kann.

Auch im Großherzogthum Hessen besitzen manche Gemeinden außer den zum Nießbrauch an die Ortsbürger vertheilten Allmenden, außer Waldungen und etwaigen Weiden noch größere Flächen ihres Grundeigenthums in eigener Verwaltung als „Kassengüter", deren Ertrag in die Gemeindekasse fließt und für öffentliche Zwecke verwendet wird. Als besonders hierzu geeignet werden Wiesen bezeichnet, weil bei diesen die Bewirthschaftung einfacher ist und Verbesserungen, wie Trockenlegungs- oder Bewässerungsanlagen, vortheilhafter und leichter von der Gemeinde

[1] A. a. O., S. 335 fg.

als von den Besitzern kleiner Parcellen vorgenommen werden. Gewöhnlich wird vor der Heu- und Grummeternte das Gras an die Gemeindebürger zum Abernten verkauft, ein Theil auch wol für die Gemeinde selbst zur Unterhaltung des ihr gehörigen Zuchtviehs eingebracht. So besitzt die Stadt Bensheim 650 Morgen (162 Hektare) Communalwiesen, die weiter westwärts liegenden Dörfer Bürstadt, Hofheim und Kleinhausen über 800 Morgen (200 Hektare), Biblis 170 Morgen (42 Hektare), Biebesheim 200 Morgen (50 Hektare).[1] Das größte dieser ungetrennten Gemeindegüter, welche von der Gemeinde selbst verwaltet werden, ist wol die Bürgerweide der Stadt Worms, bestehend aus einer südlich der Stadt am Rhein liegenden Wiesenfläche von etwa 1200 Morgen (300 Hektare).

Die Wormser Bürgerweide[2], welche allem Anscheine nach nie zuvor etwas anderes war als eine sich selbst überlassene Fläche des niedern Rheingestades, eine bloße Heide oder Viehtrift, kommt bereits in einer Urkunde Kaiser Friedrich's I. vom Jahre 1156 vor. Im 14. Jahrhundert besitzt außer der Stadt Worms noch eine größere Anzahl umliegender Gemeinden — später sind es im ganzen 14 —, zum Bisthum Worms, der Herrschaft Sponheim und zur Kurpfalz gehörig, Weideberechtigung auf der Bürgerweide. Mancherlei oft blutige Streitigkeiten und langwierige Processe wurden im Laufe der Jahrhunderte um die Nutzung derselben geführt. So „unterfingen sich den 9. Juni 1701 unter Anführung des Kellers Hofmann und Amtskellers Trommers 400 bischöfliche Bauern mit einigen kurpfälzischen Dragonern auf die Bürgerweide modo vel maxime pacifrago einzufallen, die Weidsteine, so mit der Stadt Wappen und Hammels-, Schwein- und Gänszeichen bezeichnet und womit die unterschiedenen Weiden versteint gewesen, auszureißen, die um die abgesonderte Seniors- und Bauwiese gezogenen Gräben auszufüllen, ihr Vieh darüber

---

[1] Zeitschrift für die landwirthschaftlichen Vereine des Großherzogthums Hessen (1834), IV, 396 fg.; (1836), VI, 70 fg.; (1848), XVIII, 290, 394 fg.; (1862), XXXII, 477.

[2] Geschichte der Wormser Bürgerweide von Dr. Glaser, Zeitschrift für die landwirthschaftlichen Vereine (1860), XXX, 375—386, 389—399. Benutzt wurde außerdem eine Kosten- und Ertragsaufstellung über die letzten 18 Jahre, welche dem Verfasser von der Bürgermeisterei Worms auf seine Bitte zugesandt wurde.

hinzutreiben und gemeldete Wiesen abweiden zu lassen, das darauf gestandene Seniorshäuschen abzubrechen, das Holz davon zu verbrennen, hundert und mehr Jahre alte Bäume zu fällen und obengedachte Gräben damit auszufüllen, ja noch über dieses alles zu drohen, die von oft mentionirter Bürgerweide bis an die Stadt ziehenden und Privaten zugehörigen Wooggärten gleichfalls zu ruiniren." Derartige „Irrungen" wegen der Bürgerweide sind das ganze vorige Jahrhundert an der Tagesordnung. Die Stadt Worms, welche das Territorialrecht übte, vermochte ihren Anspruch auf ausschließliche Nutzung nicht zu behaupten und mußte 1786 einen Vertrag mit den 14 Nachbargemeinden eingehen, in welchem die Nutzung und Unterhaltung der Bürgerweide genau geregelt wurde. Erst 1828 kam es unter Vermittelung der hessischen Regierung zu einer Auseinandersetzung; neun Gemeinden wurden für ihre Ansprüche mit Geld abgefunden, den fünf übrigen wurden ihre verhältnißmäßigen Antheile in Land zugeschieden. Aber die Bauern ließen sich wie auch manche Bürger von Worms das ihnen seit alters zustehende Recht der Viehweide auf der ganzen Fläche so leicht nicht nehmen. Als man den größten Theil der Viehweide als Wiese zu nutzen begann, begingen sie (im April 1833) grobe Ausschreitungen, rissen die Grenzsteine aus und zerstörten die Culturanlagen, sodaß militärisches Einschreiten und sehr strenge Maßnahmen der hessischen und bairischen Regierung gegen den so zur Unzeit hervorbrechenden alten markgenossenschaftlichen Geist erforderlich wurden.

Die Stadt Worms konnte von nun an frei über die ihr zugefallene beträchtliche Fläche verfügen. Dieselbe ferner als Weide zu benutzen, wäre in der wohlcultivirten Pfalz sicher eine nicht zu rechtfertigende Abnormität gewesen. Ein Vorschlag, sie an die Bürger in gleich werthvollen Losen zu vertheilen, wurde mit Recht abgelehnt. Das ganze Gebiet befand sich in einem Zustande jahrhundertelanger Vernachlässigung; es war mit Lachen, Sümpfen und Löchern bedeckt und bedurfte kostspieliger Meliorationen, die nur die Stadt ausführen konnte. Man einigte sich deshalb 1838, die Stallfütterung einzuführen, und vom Jahre 1843 an war man eifrig mit Weg- und Kanalbauten, Ausfüllungen und Abtragungen, Damm-, Schleusen- und Dohlenanlagen, Anpflanzung von Pappeln und Kopfweiden beschäftigt, durch welche im Laufe der Zeit die weite, wüste Bürgerweide in einen blühenden Wiesengrund verwandelt wurde. Die Einnahme aus der Versteigerung von Gras

und Holz stieg zusehends. Während der durchschnittliche Ertrag eines Morgens (25 Are) zwischen 1833 und 1841 nur 9 Fl. 46 Kr. gewesen war, betrug derselbe 1842—50 15 Fl., 1851—59 18½ Fl. In den Jahren 1856 und 1857 flossen aus den Erträgen der Bürgerweide über 24500 Fl. in die Stadtkasse. Neben der Bürgerweide besitzt die Stadt noch einige kleinere Flächen Grundeigenthum, im ganzen 1446 Morgen (361½ Hektare). Für Verbesserungen dieses Gebietes wurden von 1833—59 ausgegeben 81526 Fl. Die Gesammteinnahme dieser 27 Jahre betrug 618816 Fl., der Reinertrag also 537290 Fl. oder durchschnittlich 19896 Fl. das Jahr. Von 10746 Fl. im Jahre 1833 hatte sich der gesammte Jahresertrag gegen 1860 auf fast 40000 Fl. gehoben, für eine Stadt von damals kaum 12000 Einwohnern ohne größeres sonstiges Communalvermögen (Waldungen u. dgl.) ein sehr namhafter Zuschuß zum städtischen Haushalt.

Noch jetzt befinden sich diese Communalwiesen im Besitz und in der unmittelbaren Verwaltung der Stadt, welche noch alljährlich aus dem Graswuchs und Holzertrag derselben eine ansehnliche Einnahme erzielt. Nach einer mir zur Verfügung gestellten Aufstellung, welche leider hier nicht in ihrem ganzen Umfange mitgetheilt werden kann, betrug von 1860—77 die gesammte Roheinnahme

	Fl.	Kr.	(Jahresdurchschnitt) Fl.
für Gras	607034	50	33724
für Holz	63027	29	3501½
Zusammen	670062	19	37225½
Ausgaben für Cultur und Unterhaltung der Wiesen, Holzfällen u. s. w.	79342	29	4407½
Reineinnahme	590719	50	32818

Den höchsten Reinertrag lieferte das Jahr 1875 mit rund 78200 Mark oder 45616 Fl., den geringsten das Jahr 1867 mit 19843⅔ Fl. oder 34014 Mark. Der durchschnittliche Jahresertrag eines Morgens war innerhalb der letzten 18 Jahre auf 22⅔ Fl. (ca. 38 Mark) gestiegen. Im Ganzen hat die Stadt Worms aus den städtischen Wiesen in den letzten 45 Jahren über 1,128000 Fl. reine Einnahme erzielt. In den beiden letzten Jahrzehnten stellt sich bei einer durchschnittlichen Jahreseinnahme von rund 32800 Fl. oder 56200 Mark die dadurch erzielte

Steuererleichterung auf reichlich $4^1/_2$ Mark pro Kopf oder $22^1/_2$ Mark pro Haushaltung — ein Ergebniß, welches für sich selber spricht. —

Fragt man nun nach dem gegenwärtigen Umfang der Allmenden in den einzelnen Gebieten und der Bedeutung, welche dieselben für das Wirthschaftsleben und die sociale Gliederung der Bevölkerung haben, so können wir nur eine blos theilweise genügende Antwort geben. Die officielle Statistik hat sich bisjetzt mit dem Allmendwesen außer in Baden noch überhaupt nicht beschäftigt, obgleich dasselbe ihr wol ein dankbareres Feld bieten würde als manche andere von ihr in Angriff genommene Frage, welche sie einer ziemlich unfruchtbaren Massenbeobachtung unterwirft. Es können hier also wenig mehr als Andeutungen und Bruchstücke geboten werden.

Was zunächst Württemberg betrifft, so gab es nach einer von der landwirthschaftlichen Centralstelle im Jahre 1850 veranlaßten Aufnahme der noch uncultivirten Allmenden damals 210 Gemeinden, welche Weiden von mehr als 200 Morgen besaßen. Das Areal derselben betrug zusammen 88673 Morgen, sodaß im Durchschnitt auf eine Gemeinde 422 Morgen kommen.[1] Diese Angabe ist insofern lehrreich, als sie die großen Fortschritte beweist, welche seit 1819, wo es nach einer Schätzung des landwirthschaftlichen Vereins noch 400000 Morgen uncultivirter Allmenden gegeben hatte, die Anlegung von Weiden zu Feld, Wiesen und Wald gemacht hatte, zumal wenn man in Erwägung zieht, daß infolge der Verordnungen von 1766, 1808 und 1812 beträchtliche Stücke Gemeindeeigenthums schon vor 1819 urbar gemacht worden waren. Indessen sind (nach Angaben aus dem Jahre 1863) von den 735722 Morgen, welche das gesammte Grundeigenthum der württembergischen Gemeinden ausmachen, nur 58285 Morgen Aecker, 25864 Morgen Wiesen, 5245 Morgen Gärten und Länder, und 82491 Morgen Weide und andere Culturarten; die Gemeindewaldungen umfassen 563837 Morgen. Von den 1910 Gemeinden des Landes besitzen nur 213 oder 11 Procent gar kein Grundeigenthum; 1315 oder 68,9 Procent haben Wal-

[1] Württembergische Jahrbücher, herausgegeben vom königl. Statistisch-topographischen Bureau. Jahrg. 1860, Heft II, S. 19 fg. Ueber das Weitere: Jahrg. 1877, Heft II, S. 120 fg., und „Das Königreich Württemberg", herausgegeben vom statistisch-topographischen Bureau (1863), S. 689. — 3,175 württembergische Morgen = 1 Hektar.

dungen; 1629 oder 85,3 Procent besitzen Aecker, Wiesen und Weiden. Unter diesen haben 567 Gemeinden nur bis zu 10 Morgen, 315 von 11—30, 137 von 31—50, 188 von 51—100, 180 von 101 bis 200, 154 von 201—500, und 88 Gemeinden über 500 Morgen Allmendländereien. Was die Weidenutzung betrifft, so bestanden 1871 Weiden für Schafe in 1542 Gemeinden, für Rindvieh in 1054, für Pferde in 60, für Schweine in 160, für Ziegen in 237 Gemeinden. Das Schafweiderecht stand zu: der Gemeinde, beziehungsweise der Gesammtheit der Grundbesitzer in 1246, den Realgemeindeberechtigten in 72, Privaten in 67 und war gemischt in 157 Gemeinden. Im Jahre 1863 wurde der Gesammtwerth der bürgerlichen Nutzungen an Holz, Güter, Obst, Schafweide u. s. w. auf 7—800000 Fl. angeschlagen.

Wie bereits bemerkt ist, streben in Württemberg die Gemeinden hauptsächlich danach, aus dem Ertrage ihrer Allmenden die Gemeindebedürfnisse ganz oder zum großen Theile zu decken. Nicht wenige ziehen bedeutende Einkünfte aus der Verpachtung der Schafweide und des Pferchs. In den Jahren 1860/63 flossen im Jahresdurchschnitt 1,257722 Fl., oder 14 Procent sämmtlicher Einnahmen der Gemeinden aus dieser Quelle. Andere verpachten ihr Allmendfeld in Parcellen oder in ganzen Höfen an den Meistbietenden. Gewöhnlich wird aber auch hier ein Theil in Losen von 1—2 Morgen an die Bürger entweder unentgeltlich oder gegen eine mäßige Abgabe verliehen. Im Ganzen brachten die Allmendgüter 1860/63 den Gemeindekassen im Durchschnitt 775142 Fl. ein, oder 8,8 Procent der Gesammteinnahme, während die Waldungen 32,5 Procent ertrugen, sodaß über 55 Procent des gesammten communalen Bedarfs aus den Erträgen des gemeinschaftlichen Grundbesitzes gedeckt werden konnten. Die Vertheilung der Nutzungen ist natürlich, wo nicht von alters her eine bevorzugte Realgemeinde besteht[1], für alle gleich. Die sonst so trefflichen Oberamtsbeschreibungen haben erst in ihrem neuesten Bande[2] dem Gegenstande einige Aufmerksamkeit geschenkt. Wir entnehmen demselben, in Ermangelung sonstiger genauern Angaben, über das Oberamt Spaichingen:

„Allmanden sind in sämmtlichen Gemeinden vorhanden; sie sind größtentheils an die Ortsbürger verpachtet und sichern den Gemeinde-

[1] Ueber die Stellung der württemb. Regierung zu den Realgemeinderechten vgl. Bitzer, Die Realgemeinderechte, ihre Entstehung und Stellung in der Gegenwart (Stuttgart 1844), Anhang, S. 41 fg.

[2] Beschreibung des Oberamts Spaichingen (1876), S. 138, 385.

kassen eine mehr oder weniger beträchtliche Einnahme. Die bedeutendste Rente aus den Allmanden mit 1834 Fl. bezieht Spaichingen, das neben den Verleihungen an die Bürger noch einen namhaften Theil der Allmanden verpachtet. In Nusplingen erhält jeder Bürger einen Morgen unentgeltlich zur Benutzung; in Weilen sind dieselben ebenfalls unter die Bürger vertheilt. Die Gemeinde Wehingen (1193 Einwohner) besitzt 1470 Morgen Waldungen, vorherrschend Nadelhölzer, von deren jährlich in 300 Klafter und 10000 Stück Wellen bestehendem Ertrag jeder Ortsbürger zwei Raummeter erhält; das übrige Holz wird zu Gunsten der Gemeindekasse um etwa 1500 Fl. verkauft. Außer dieser Einnahme bezieht die Gemeinde noch aus 250 Morgen Weide nebst der Herbstweide die Pachtsumme von 325 Fl., aus Allmanden, von denen jeder Bürger einen Morgen gegen Entrichtung von 2 Fl. zur Benutzung erhält, 672 Fl., und aus vorhandenen Grasplätzen 200 Fl.“

In den beiden hohenzollernschen Ländchen ist der Allmendgenuß noch überall verbreitet. Vollständige statistische Angaben fehlen auch hier. Nur hören wir, daß in beiden Fürstenthümern von der gesammten grastragenden Fläche von rund 84000 Morgen nicht weniger als 50000 Morgen oder fast drei Fünftel Gemeindeeigenthum sind, und theils zu Schafweiden verpachtet, theils an die Ortsbürger auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeitabschnitte unentgeltlich oder gegen eine geringe Abgabe überlassen sind.[1] Genaueres wissen wir von der frühern Grafschaft Hohenzollern-(Hechingen). Von den 27 Gemeinden derselben ist nur eine (Hermannsdorf) ohne Allmenden; alle übrigen geben Aecker zur Nutznießung aus, neun Orte auch Holz, und neun andere vertheilen den Erlös aus dem Verkauf von Holz. Einundvierzig Procent alles Grundbesitzes oder 30584 Morgen gehören den Gemeinden; darunter sind 8708 Morgen Feld, 112 Morgen Gärten, 1261 Morgen Wiesen, 5730 Morgen Weide und 14694 Morgen Wald. Von der Markung der Stadt Hechingen gehören 44 Procent oder 2683½ Morgen der Gemeinde; darunter 1219 Morgen Wald, 360 Morgen Weide, 89 Morgen Wiese, 993½ Morgen Ackerland und 21½ Morgen Gärten.

In dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen sind die Allmendverhältnisse durch das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 6. Juni 1840 (§§. 88—107) den

---

[1] Meitzen, Der Boden und die landwirthschaftl. Verhältnisse des preuß. Staates, II, 307. — Ueber das Folgende vgl. J. Cramer, Die Grafschaft Hohenzollern. 1400—1850 (Stuttgart 1873), bes. S. 162—201 und Tab. II. III.

bezüglichen badischen Bestimmungen entsprechend geordnet.[1] Indem wir auf diese verweisen, bemerken wir nur, daß sich die Art der Benutzung der ungetheilten Allmendgüter, der Umfang der Genußtheile und die Art der periodischen Vertheilung der letztern, sowie die Größe der Holzabgaben nach dem unbestrittenen Zustande vom 1. Januar 1838 richtet. Das Allmendrecht ist ein persönliches Recht, an welchem alle Bürger in gleicher Weise theilnehmen; wo sich sogenannte Hofstattrechte gebildet hatten, sollten dieselben nach dem Tode der damaligen Besitzer erlöschen; wo Allmendgüter bei frühern Vertheilungen mit den Häusern für immer verbunden worden waren, sollte die Erwerbung derselben zu Eigenthum bei dem nächsten Besitzwechsel gegen Zahlung des zehnfachen Betrags vom durchschnittlichen Reinertrag erfolgen müssen.

In dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen bestehen keine allgemeinen Normativbestimmungen über das Allmendwesen; jeder Ort verfährt nach eigener überlieferter Gewohnheit. Die „Burgerschaft" hatte von jeher gleiche Rechte auf das Allmendgut; die „Hintersäß" waren rechtlos oder erhielten nur aus gutem Willen Theil an einigen geringern Nutzungen, wenn sie sich nicht durch ein ziemlich hohes Kaufgeld das Burgerrecht erwarben. Zum Bezug des Burgernutzens gehörte die Verheirathung, manchmal auch die Vollendung eines gewissen Alters (25 Jahre). Die „halbe Ehe" behält in der ganzen Grafschaft Hohenzollern den vollen Nutzen. In Stetten und Beuren ist dies nur der Fall, wenn Kinder vorhanden sind, in Hechingen beziehen Verwitwete nur den halben Nutzen. In manchen Orten können auch Unverheirathete zum Allmendgenuß gelangen, wenn sie eine eigene Haushaltung führen. Für Abwesende ruht der Burgernutzen. Realgemeinden, in welchen die Allmenden nach sogenannten Hofstattrechten vertheilt werden, gibt es nur zwei. Indem wir über alles Einzelne auf das hübsche Buch von Cramer über die Grafschaft Hohenzollern verweisen, bleibt uns nur noch Einiges über die Größe des Allmendgenusses zu sagen. Da überall die Stallfütterung eingeführt ist, so bestehen Weiden als Allmenden nirgends mehr. Die Schafweiden sind zum Besten der Gemeindekasse verpachtet. Der Ertrag der Gemeindewälder an Brennholz wird, soweit er für den Burgernutzen berechnet ist, entweder in gleichen

[1] Bei Weiske, Sammlung teutscher Gemeindegesetze, S. 485, und in einer Separatausgabe (Sigmar. 1862). Man vgl. auch das Bürgerrechtsgesetz §§. 84, 85, 109—114.

Gaben unter die Berechtigten verlost, oder er wird versteigert und das „Holzgeld" vertheilt. Die Aecker werden auf Lebenszeit verliehen. Die Größe der letztern ist von Ort zu Ort verschieden. Dieselbe beträgt

in	3	Gemeinden	½—1	Morgen,
„	4	„	über 1 —1½	„
„	10	„	„ 1½—2	„
„	6	„	„ 2 —2½	„
„	3	„	„ 3	„

meist in einer größern Anzahl von Parcellen.[1] Der Pachtwerth derselben schwankte zwischen 38 Fl. (in Wessingen), und 1½ Fl. (in Hörschwag). Die Größe der Holzgaben schwankt zwischen 2 Klaftern, 100 Wellen und ½ Klafter, die Höhe des Holzgeldes von 54 Fl. bis 15 Fl. Gewöhnlich wird der Allmendnutzen mit einer Steuer belastet, welche durchschnittlich 2 Fl. 44 Kr. beträgt (in Hechingen 8 Fl., in Rangendingen 5 Fl., in Hausen 54 Kr.). Der reine Ertrag des Bürgernutzens für die ganze Ehe war durchschnittlich 30 Fl. (von 84—2 Fl.). Die 4527 Bürger des Fürstenthums bezogen 1871 aus dem Gemeindevermögen Nutzungen im Werthe von 136941¾ Fl., was auf die Haushaltung etwa 30 Fl. betragen würde.

Es läßt sich leicht begreifen, daß man unter diesen Umständen von jeher den Eintritt in das Bürgerrecht und damit in den Genuß der Allmenden zu erschweren gesucht hat. Wer von außen in die Gemeinden aufgenommen werden wollte, mußte für sich, seine Ehefrau, falls sie nicht ortsgehörig war, und seine Kinder ein „Bürgergeld" bezahlen, das im Laufe der Jahrhunderte immer mehr gesteigert worden ist. Gegenwärtig schwankt dasselbe für die Aufnahme eines Mannes von 800—80 Fl.; für die Aufnahme einer Frau von 150—20 Fl.; für ein Kind beträgt es durchschnittlich 25 Fl. Manche Orte haben seit Menschengedenken keine neuen Bürger aufgenommen. Indessen hat sich die Bürgercorporation nie so eng abgeschlossen wie in den Gemeinden der Schweiz; auch ist die Zahl der wirthschaftlich rechtlosen Hintersassen nirgends zu solcher Höhe angewachsen, daß eine Spaltung im Gemeindeleben daraus zu befürchten stände. In der Hälfte der mit Allmenden versehenen 26 Gemeinden befanden sich 1871

[1] Alle Angaben beziehen sich auf den Zustand vom Jahre 1871; vgl. Cramer, Tab. II und S. 184 fg.

gar keine Hintersassen, in den übrigen 13 zusammen 209 Personen, was auf jede etwa 3—4 Familien ergibt.

Baden besitzt allein eine genauere Statistik[1] seiner Allmenden, welche sich auf den Zustand vom Jahre 1854 bezieht. Nach derselben vertheilen nicht weniger als 1250 Gemeinden, oder über zwei Drittheile von allen, Bürgernutzungen. Außer beträchtlichen Waldungen haben die Gemeinden nicht weniger als 160000 Morgen[2] Ackerland und Wiesen, von welchen sie 105012 Morgen zum lebenslänglichen Nießbrauch vertheilen. 95098 Bürger und Bürgerwitwen waren 1854 im Besitz je eines Genußloses; die Durchschnittsgröße eines solchen Antheils ist also 1,104 Morgen oder etwa 40 Are. 159382 Berechtigte erhielten Holzgaben, und zwar bestanden diese in 176281 Klafter Scheitholz, 117 Stämmen, 12477 Klafter sonstigen Holzes, 654 Klötzen, 7,241812 Wellen, 15314 Steckbäumen und Stangen, 119750 Bohnenstangen, 7630 Spältern, wozu noch 16,662000 Stück Torf kommen. Eine Durchschnittsgröße der Holzlose läßt sich natürlich nicht angeben; doch geht aus obiger Zusammenstellung hervor, daß viele Gemeinden nicht blos für das Bedürfniß ihrer Bürger an Brennholz aufkamen, sondern auch Holz zum landwirthschaftlichen Gebrauche, sowie selbst zum Bauen lieferten. Wie verschieden die wirkliche Größe der Holzgaben war, läßt sich daraus entnehmen, daß in einzelnen Gemeinden der Werth derselben noch nicht 1 Fl. betrug, während er in andern bis auf 100 und mehr Gulden stieg.

Ebenso verschieden ist der Acker- und Wiesenbesitz vertheilt. Zwar ergibt eine Vergleichung der vier Kreise, in welche nach der alten Eintheilung das Großherzogthum Baden zerfällt, daß die Zahl der mit Allmenden versehenen Gemeinden in den drei rheinischen Kreisen ziemlich gleich ist (163, 175, 112), während der Seekreis (mit 277 allmendbesitzenden Gemeinden) besonders bevorzugt erscheint. Allein innerhalb der einzelnen Kreise zeigen sich wieder sehr große Unterschiede. Während z. B. die meisten Gemeinden der Bezirksämter Adelsheim, Boxberg, Buchen, Gerlachsheim, Krautheim, Neckarbischofsheim, Tauberbischofsheim und

---

[1] Beiträge zur Statistik der innern Verwaltung des Großherzogthums Baden, Heft IX: „Die Gemeinden, deren Vermögensverhältnisse, Einnahmen und Ausgaben" (Karlsruhe 1858).

[2] Ein badischer Morgen = 4 Viertel, = 400 Ruthen = 36 Are.

Walldürn überhaupt keine Aecker und Wiesen austheilen können, besitzen in andern Bezirksämtern des Unterrheinkreises, wie Ladenburg, Heidelberg, Schwetzingen, Weinheim, Philippsburg die meisten Gemeinden bedeutende Allmenden. Auch die Größe der Genußtheile ist sehr verschieden. Während in den zuletzt angeführten Bezirksämtern Gemeinden sind, welche einem Bürger fünf und mehr Morgen geben können, treffen wir in den Bezirksämtern Mosbach, Gerlachsheim, Boxberg solche, wo der ganze Bürgernutzen in einem kleinen Krautlande von wenigen Ruthen besteht.[1] In den einzelnen Gemeinden herrscht zwar durchgängig volle Gleichberechtigung aller Ortsbürger; da aber auch hier die einzelnen Parcellen erst nach und nach gegeben werden (in der oben S. 157 beschriebenen Weise), so nutzen wieder die ältern Bürger viel größere Flächen als die jüngern. So beginnt in Sulzbach, Bezirksamt Weinheim, die unterste Bürgerklasse mit Antheilen von 112 Ruthen und steigt in sechs Klassen bis auf über $3^1/_2$ Morgen. In Rheinsheim sind gar 12 Klassen, in Huttenheim 10, in Oberhausen 6, in den meisten übrigen Gemeinden des Bezirksamts Philippsburg 3—5. In Käferthal hat die jüngste Altersklasse 20 Ruthen, die älteste 7 Morgen zu benutzen; in Heddesheim bestehen gar 17 Klassen von $^1/_8$ bis gegen $5^1/_2$ Morgen. Der Ort besitzt 591 Morgen Allmendland und 250 Bürger; Käferthal 532 Morgen und 340 Nutznießer; die Unterschiede in den Antheilen sind also dort bei 17 Klassen geringer als hier bei 6.[2] Die Holzlose sind in den meisten Gemeinden für ältere und jüngere Bürger gleich; doch trifft man auch hier nicht selten sehr bedeutende Unterschiede, welche sich wol immer auf Genußrechte beziehen, die mit einzelnen Häusern oder Gütern untrennbar verbunden sind.

Zur Veranschaulichung der Allmendverhältnisse in den ver-

---

[1] So in Buch am Ahorn, Bezirksamt Tauberbischofsheim, 2 Ruthen im Werth von 30 Kr.; in Dallau, Bezirksamt Mosbach, gar 1 Ruthe (Werth 10 Kr.) u. s. w.

[2] Um zu zeigen, wie sich diese Einrichtungen in der Praxis ausnehmen, gebe ich hier die bezüglichen Verhältnisse der Gemeinde Hemsbach an der Bergstraße wieder, welche in mancher Hinsicht als typisch gelten können. Hemsbach besitzt gegen 1000 Morgen Gemeindeäcker und Wiesen und 628 Morgen Wald. Die Zahl der im Allmendgenuß befindlichen Bürger beträgt gegen 400 (1854: 360), welche in sechs Klassen (je nach dem Jahre der Erlangung des Bürgerrechts) zerfallen. Nun stellt sich die Vertheilung so:

schiedenen Theilen des badischen Landes haben wir die folgende Tabelle zusammengestellt, in welcher die Gemeinden zwar nicht nach der Durchschnittsgröße der Antheile, sondern nur nach der Größe der für die höchste Altersklasse bestimmten Lose gezählt werden konnten, die aber doch dem Leser ein allgemeines Bild der Dinge geben dürfte:

Größe der Antheile.	Zahl der Gemeinden				
	Im Seekreis.	Oberrheinkreis.	Mittelrheinkreis.	Unterrheinkreis.	Im ganzen Großherzogthum.
Unter u. bis ½ Morg.	58	58	45	47	208
Ueber ½— 1 „	66	60	49	28	203
„ 1 — 2 „	66	33	60	14	173
„ 2 — 3 „	45	8	17	10	80
„ 3 — 4 „	17	1	3	6	27
„ 4 — 5 „	6	1	1	3	11
„ 5 — 7 „	3	—	—	4	7
„ 7 — 9 „	11	1	—	—	12
10 und mehr „	5	1	—	—	6
Gesammtzahl der allmendirten Gemeinden	277	163	175	112	727
Davon mit Holznutzung	211	133	153	89	586
Mit Holz (ohne Allmenden)	49	133	147	194	523

I. Wer 6 Jahre Bürger ist, erhält v. 7. Jahre an ¼ M. Feld;
II. „ 12 „ „ „ „ „ 13. „ „ ¼ „ „ u. 1 M. Wiese zu Nr. I.
III. „ 18 „ „ „ „ „ 19. „ „ ¾ „ Wiese u. verliert das Feld Nr. I.
IV. „ 24 „ „ „ „ „ 25. „ „ 1 M. Feld u. ¾ M. Wiese u. verliert Feld u. Wiese Nr. III.
V. „ 30 „ „ „ „ „ 31. „ „ 1¾ M. Feld und 1¾ M. Wiese und verliert Feld und Wiese Nr. IV, besitzt also jetzt 1¾ M. Acker und 2¾ M. Wiese. Die spätern Lose werden an Qualität immer besser. Die Bürger der IV. Klasse zahlen an die Gemeinde jährlich 9 Pfd. Korn, die der V. Klasse 35 Pfd. Korn und 39 Mark. Außerdem erhält jeder vom Tage seiner Aufnahme in die Bürgerliste Holz im Werth von 18—20 Mark (nach der Gemeindestatistik 1854: ⅛ Klafter Holz und 50 Wellen).

Diese Tabelle zeigt allerdings, daß mehr als die Hälfte aller allmendbesitzenden Gemeinden sich auf die Ausgabe von Antheilen unter und bis zu ein Morgen beschränken muß, eine Fläche, welche gerade hinreicht, um bei sorgfältiger Bebauung dem Taglöhner und Dorfhandwerker Kartoffeln, Gemüse und wenn's hoch kommt, etwas Brotkorn zu liefern. Ein Fünftheil der Gemeinden (143) gibt Lose von über 2 Morgen; hier liefert die Allmend schon einen sehr namhaften Zuschuß zur Wirthschaft, der in mehr als einem Dutzend von Orten bis zum vollen Lebensunterhalt einer Familie und darüber hinaus steigt. Bedenkt man, daß in vielen dieser Gemeinden eine Ackerfläche von 5—8 Morgen zur Ernährung einer Familie ausreicht, bringt man außerdem die Waldnutzungen gebührend in Anschlag, so ergibt sich leicht, daß in diesen badischen Dörfern sich die Existenz Tausender von Hausständen lediglich oder doch hauptsächlich auf die Allmenden gründet. In einer Gegend mit vorwiegendem Kleinbesitz, mit Tabacks-, Obst- und Weinbau genügen wenige Morgen Privateigenthum, mit dem Zuschuß von 1—3 Morgen Allmendland, um dem Landmann eine sorgenfreie Existenz zu sichern, ja oft ihm Ersparnisse zu ermöglichen.[1]

Noch bleibt ein Wort über die Gemeinden mit Losantheilen von über 10 Morgen zu sagen. Dieselben gehören mit einer Ausnahme dem gebirgigen Bezirksamt Pfullendorf an. Es handelt sich hier um kleine Gemeinden mit wenig ergiebigem Boden. Dennoch dürften sie noch am ersten geeignet sein, den Reichthum an Nutzungen zu vergegenwärtigen, deren die alten Markgenossen sich früher zu erfreuen hatten. In Buschweiler bezieht jeder der 16 Berechtigten 3—12 Morgen Land und 1—14 Klafter Holz nebst 112 Wellen. In dem Nebenort Egelreuthe sind 5 Berechtigte, welche in 2 Klassen je $22\frac{1}{4}$ und $44\frac{1}{2}$ Morgen (8—16 Hektare) Land und $2\frac{3}{8}$—$4\frac{3}{4}$ Klafter Holz beziehen. In Burgweiler finden wir 15 Berechtigte, von welchen jeder in 4 Klassenstufen $4\frac{1}{4}$—29 Morgen Land und 4 Klafter Holz nebst 50 Wellen bis 16 Klafter Holz nebst 200 Wellen empfängt. Da die Zahl der Familien in diesen Orten indeß eine weit bedeutendere ist, so handelt es sich offenbar um Realgemeinden, welche sich die

[1] Vgl. Rau: „Ueber das Minimum eines Bauerngutes" im Archiv der politischen Oeconomie und Polizeiwissenschaft, Neue Folge (1851), IX, 168, und bes. S. 176 fg. Rau, Landwirthschaft der Rheinpfalz, S. 24 fg.

Allmenden früher allein anzueignen gewußt haben. Sonst finden sich nicht selten noch sehr große Holzlose, welche das Bedürfniß einer Familie weit übersteigen und ebenfalls auf alte Realgerechtigkeiten zurückgeführt werden müssen.

Im ganzen scheinen Realgemeinden in Baden nicht sehr häufig vorzukommen. Ihr Bestand gründet sich auf den §. 104 der Gemeindeordnung von 1831, welche zuerst das Allmendwesen einer durchgreifenden, mit sorgsamer Benutzung des Herkommens entworfenen gesetzlichen Regelung unterzog. Wir geben deshalb hier die betreffenden Bestimmungen wieder:

§. 64. Alles liegende und fahrende Vermögen der Gemeinden, ersteres mag Gemeinde- oder Almendgut sein, ist das Eigenthum der Gemeindebürger als Gesammtheit.

§. 65. Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zunächst zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes bestimmt. Ausnahmsweise verbleibt der Genuß von dem Almendgut, welcher seither allen Bürgern oder einer berechtigten Klasse der Gemeindebürger zugestanden ist, den gegenwärtig und künftig Berechtigten mit den darauf ruhenden Lasten unter den nachfolgenden Bestimmungen.

§. 104. Die Art der Benutzung der ungetheilten Almendgüter, die Größe der Genußtheile und die Art der periodischen Vertheilung der letztern bei getheilten Almendgütern, sowie die Größe der Bürgerholzgaben, richtet sich nach dem unbestrittenen Zustande vom 1. Januar 1831. — Er kann durch einen Beschluß von zwei Dritteln der Stimmen aller Berechtigten auf eine andere Weise festgesetzt werden, und zwar nur insofern nicht die Genußtheile unwiderruflich auf dem Besitz bestimmter Güter oder Häuser haften. — Eine Verminderung der Größe der Holzgaben kann infolge der verminderten nachhaltigen Ertragsfähigkeit der Waldungen stattfinden.

§. 105. In dem ebengedachten Falle trifft die Verminderung sämmtliche Gaben in gleichem Verhältnisse. Sinken die Gaben auf ein halbes Klafter herunter, so können solche nicht weiter vertheilt werden, und wenn sie noch weiter vermindert werden sollten, so ist ihre Anzahl so zu beschränken, daß nur die, welche am längsten im Genusse sind, soweit es der Ertrag des Waldes zuläßt, ein halbes Klafter erhalten, die später Eingetretenen aber ihren Antheil auf so lange verlieren, bis sie in erledigte Genußtheile eintreten können.

§. 106. Der zum Bürgergenuß Berechtigte rückt in solchen ein, wenn er das 25. Jahr zurückgelegt und eine eigene Haushaltung oder Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet hat. — Nach zurückgelegtem 25. Jahre tritt auch der Soldat in den Rang des Bürgergenusses ein; er kann aber den Genuß selbst nur unter den obengedachten Bestimmungen erhalten.

§. 107. Ist das Almendgut in bestimmte Theile getheilt, und die Zahl der Berechtigten ist größer als die der Theile, so findet das Einrücken erst statt, wenn ein Theil erledigt wird. — Das Gleiche tritt bei den Holzgaben ein. — Sind in solchen Fällen zur nämlichen Zeit mehrere zum Einrücken gleich Berechtigte vorhanden, so entscheidet das Los über den Vorzug des einen vor dem andern; die, welche im Lose durchfallen, sind bei der nächsten Austheilung der Almendgenüsse die zuerst Berechtigten.

§. 108. Die Berechtigung zum Almendgenuß darf durch Veräußerung oder Erbschaft auf Andere nicht übertragen werden, außer wo das Nutzungsrecht auf dem Besitze gewisser Liegenschaften haftet, und in solchem Falle nur zugleich mit diesem letztern.

§. 109. Ohne Genehmigung des Gemeinderathes darf kein Almendstück verpachtet werden.

§. 110. Der Gemeinderath ist berechtigt, den Bürgern, welche ihre Almendgüter im Bau verwahrlosen, solche auf unbestimmte Zeit zu entziehen.

§. 111. Der Verkauf von Bürgerholzgaben ist nur erlaubt, wenn der Bürger nachgewiesen hat, daß er für seine eigenen Feuerungsbedürfnisse gedeckt ist.

§. 112. Auf den Ertrag von einem halben Morgen Almendackerland und von einem halben Morgen Almendwiesen, oder wo keine Almendwiesen vorhanden sind, von einem Morgen Almendackerland oder umgekehrt, welche ein Gemeindebürger in Genuß hat, sodann ebenso auf 2 Klafter Bürgerholz darf, außer für Forderungen der Gemeinde selbst, kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden. — Auf den Ertrag aller dieses Maß übersteigenden Bürgernutzungen hat die Gemeindekasse für ihre Forderungen ein allen andern Gläubigern vorgehendes Vorzugsrecht.

§. 113. Almend- und Gemeindegut, sofern sie volles Eigenthum der Gemeinde, sind zum Genusse oder zu Eigenthum theilbar. In dem letztern Falle muß jedoch vorher unter sämmtliche Gemeindebürger $^1/_2$ Morgen Acker und $^1/_2$ Morgen Wiesen, oder 1 Morgen Ackerland oder 1 Morgen Wiesen, zum Almendgenusse vertheilt werden, insofern nicht jeder einen gleich großen Almendgenuß bereits besitzt. — Nur das noch übrige kann zu Eigenthum vertheilt werden. — Ausgenommen von aller Vertheilung sind die Gemeindewaldungen. — Ausgenommen sind ferner die Almendgüter, von welchen die Genußrechte in einer bestimmten Morgenzahl unwiderruflich an bestimmten Hofgütern oder Häusern haften.

§. 120. Die Theilung geschieht, wenn nicht die Gemeinde etwas anderes beschließt oder nicht ein anderer Maßstab vermöge Privatrechtstitels einzelnen Bürgern Vorrechte gibt, nach Köpfen in möglichst gleichem Werth durch das Los.

§. 121. Wo bereits Almendgut in einzelnen Theilen zum Genuß gegeben ist, kann bei zunehmender Zahl der Berechtigten eine weitere

Vertheilung dieser Genußtheile stattfinden, jedoch nur insoweit, als solche das in §. 112 bestimmte Maß übersteigen.

§. 122. In diese Genußtheile, welche womöglich alle in der soeben angegebenen Größe zu bilden, oder insofern einige einen geringern Betrag enthalten, nach und nach auf solche zu bringen sind, rücken die neu hinzutretenden Berechtigten ein, und verbleiben darin, bis sie in größere erledigte Genußtheile einrücken können.

§. 123. Witwen erhalten, solange sie im Witwenstande verbleiben, dasjenige, was ihr verstorbener Ehegatte erhalten haben würde.

§. 124. Wo der Ortsgeistliche und Schullehrer Antheil an dem gemeinschaftlichen Genusse hatten, muß jedem von ihnen zu gleichem Zweck ein im Verhältniß seines Genusses zu bemessender Antheil zugetheilt werden.

Die Theilung von Allmendgut zu Eigenthum und die Verleihung von seither zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse benutztem Land, ausgestockten Waldungen u. dgl. zur Nutznießung kann nur stattfinden, wenn die Gemeindeversammlung mit drei Viertel der Stimmen sich dafür erklärt. Kein Einzelner kann auf Ausscheidung und Theilung klagen. Nach althergebrachtem Rechte soll der Ertrag des Gemeindevermögens zunächst zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse dienen, mag dasselbe nun in ungetheiltem Genuß und Besitz der Gemeinde sich befinden, oder als Allmendgut den Einzelnen zugetheilt sein. Berechtigung zum Allmendgenuß und Verpflichtung zur Tragung der Gemeindelasten bedingen sich gegenseitig. Dieser Grundsatz wurde früher so streng angewendet, daß die Nutznießer, sobald die Einkünfte der Kassengüter nicht ausreichten, immer zuerst und bis zur Höhe des Pachtwerthes ihrer Allmendstücke herangezogen werden sollten, ehe man zur Auflegung einer eigentlichen Communalsteuer schritt. Die Gemeindeordnung von 1831 bestimmt, daß eine Abgabe von den Allmendnutzungen erst da erhoben werden dürfe, wo „deren Anschlag den Betrag für zwei Klafter Gabholz und einen Morgen Acker oder Wiese übersteigt". Nur der Mehrbetrag kann mit einer Auflage belastet werden, welche indessen die Hälfte seines reinen Werthes nicht übersteigen darf.[1] Wer von auswärts in

[1] Vgl. Gemeindeordnung, §. 69 und daselbst die Zusätze von Fröhlich, auf welche ich auch sonst über alles Einzelne verweise. Ueber das Aufnahmegeld: Bürgerrechtsgesetz, §. 37. — Wie weit das Princip der Gleichheit nach §§. 1 und 48 des letztgenannten Gesetzes in den badischen Gemeinden durchgeführt ist, wie weit die Zustände vom 1. Januar 1831 noch maß-

eine Gemeinde aufgenommen wird, hat für den Bezug der Allmendnutzungen das Dreifache des zehnjährigen Durchschnittswerths eines Antheils bei seiner Aufnahme, und das Zweifache desselben beim Einrücken in den Genuß zu bezahlen; auch kann er, statt der Baarzahlung des letztern Betrags, das Allmendstück durch die Gemeinde so lange verpachten lassen, bis derselbe durch den Pachtschilling getilgt ist.

Am meisten ist der öffentliche Charakter der Allmenden und die Gleichberechtigung aller Ortsbürger auf den Genuß derselben im Großherzogthum Hessen zur Geltung gelangt. Schon die Gemeindeordnung von 1821, welche alle bestehenden Unterschiede zwischen Vollbürgern und Beisassen, zwischen dem engern Kreise der Gemeindsleute und dem weitern Verbande der Ortseinwohner aufhob, hatte Vorschriften gegeben, wie allmählich die Gleichberechtigung auch in Bezug auf den Allmendnutzen ohne zu große Härten durchgeführt werden sollte.[1] In einzelnen Orten, na-

---

gebend sind, ließe sich nur auf Grund genauerer Nachforschungen an Ort und Stelle sagen. Die öfters benutzte Allmendstatistik von 1859 kennt in den meisten Gemeinden nur eine Klasse von Berechtigten, und aus der Zahl der letztern läßt sich zuverlässig schließen, daß alle Bürger betheiligt sind. Auch wo mehrere Klassen aufgeführt werden, ist nicht immer an „engere Gemeinden" zu denken, sondern wol in den meisten Fällen an Altersstufen. Die Angaben über den Nutzungswerth der Antheile scheinen durchschnittlich sehr niedrig gegriffen zu sein (höchste Summe: 120 Fl.); der Commissionsbericht für die Kammerverhandlungen von 1831 (III. Beilagenheft, S. 148 fg.) gibt mehrere höhere Summen. In demselben Bericht heißt es über die Art der Vertheilung: „An manchen Orten sind 5 Klassen, z. B. in Freudenheim, in welche allmählich die Bürger nach Ablauf einer gewissen Zeit einrücken; in andern gehört ein gewisser Allmendtheil zu einem Hofe, sodaß er unzertrennlich dabei bleiben muß, z. B. im Odenwalde; in andern Gemeinden wird das Allmendgut in gewisse Parcellen vertheilt, sodaß alle 10 oder 20 Jahre gelost wird, und nach dem Losen die Bürger zur freien Cultur den Antheil erhalten. An manchen Orten, z. B. in Rietheim, Amt Villingen, wird ein Unterschied zwischen den Pferdebesitzern und den übrigen gemacht, sodaß die erstern jährlich 4 Klafter Holz und 5 Morgen urbares Allmendland erhalten, die übrigen 2 Klafter Holz bekommen. An andern Orten, z. B. im Obermünsterthal, haben nur die sogenannten Rottenbürger einen gemeinsamen Genuß", u. s. w. Interessante Einzelheiten dieser Art findet man noch mehrfach im X. Protokollheft der genannten Verhandlungen, S. 213 fg. Ueber die Allmendnutzungen der Rotten im Obermünsterthal: Gemeindestatistik, S. 334.

[1] Vgl. darüber die Gemeindeordnung, §. 93 fg., bei Weiske, S. 313 fg.

mentlich im Odenwalde und in Oberhessen, wo Mitglieder der alten Gemeinde die Allmende als Privateigenthum glaubten in Anspruch nehmen zu können, kam es zu Processen; dieselben wurden jedoch, um den Frieden in den Gemeinden herzustellen, durch Vergleiche geschlichtet.[1] Eine genauere Regelung des Allmendwesens wurde schon 1829 beabsichtigt; der damals vorgelegte Gesetzentwurf über die Revision der Gemeindeordnung gelangte jedoch nicht zur Annahme, und so ruhte die Angelegenheit bis zum Jahre 1852, wo endlich ein Gesetz über „die Gemeindenutzungen der Ortsbürger" zu Stande kam — wenn auch nicht das vollständigste, so doch das consequenteste unter allen.

Damals war unter allen Betheiligten kaum ein Zweifel darüber, daß die Allmenden wirkliches Eigenthum der Gemeinden seien und daß die Mitglieder der letztern in ihrer Eigenschaft als Ortsbürger dieselben zu benutzen hätten.[2] Wenn eine Meinungsverschiedenheit bestand, so war es nur die, ob man nicht lieber die Allmendberechtigung auf die Familie, als auf das bloße Ortsbürgerrecht begründen und ob man in allen Gemeinden eine bis ins Einzelne gehende, auf strenge Durchführung des Gleichheitsprincips begründete Ordnung erzwingen, oder ob man dem Herkommen Rechnung tragen und manche Einzelheiten der nähern Bestimmung durch die Betheiligten selbst überlassen sollte. Man schlug einen Mittelweg ein.

Das Gesetz vom 21. Juni 1852[3] bestimmt in Art. 1, daß

Freilich scheint man auf die Durchführung dieser Vorschriften nicht streng gedrungen zu haben. Noch in den sechziger Jahren bestanden Reste von engern Gemeinden in Reinheim, Ueberau, Groß-Rohrheim, Lorsch und im sogenannten Vierdorf, Kreis Heppenheim. (Nach den Localstatuten.)

[1] Vgl. die Aeußerungen des Ministerialraths Bechtold in den Verhandlungen der Ersten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen, XIV. Landtag, 1851/52, Protokoll 68. — Weitere Aufschlüsse findet man in denselben Verhandlungen, Zweite Kammer, Beilage Nr. 394, 395 (Entwurf mit Motiven), Nr. 488 (Commissionsbericht). Protokoll 105 und 106; Erste Kammer, Protokoll 68, Beilage Nr. 118.

[2] Der Kanzler der Universität Gießen, Dr. Birnbaum, betonte freilich in den Verhandlungen der ersten Kammer den ursprünglich privatrechtlichen Charakter der Allmendnutzungen, fügte sich aber den bestehenden Verhältnissen und dem Grundprincip der Gemeindeordnung. Protokoll 68.

[3] Den Text desselben findet man im Großherzoglich hessischen Regierungsblatt vom 5. Juli 1852, Nr. 39.

zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen nur solche Ortsbürger zugelassen werden können, welche

1) das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben,
2) verheirathet sind, und
3) in der Gemeinde wohnen.

Für diejenigen Ortsbürger, welche, ohne ihr Domicil aufzugeben, ihren Wohnort verlassen, und keine eine eigene Haushaltung bildende Familie zurücklassen, ruht der Allmendgenuß von dem auf ihre zwölfmonatliche Abwesenheit folgenden 1. Januar an. Indessen läuft ihre Berechtigung auch während ihrer Abwesenheit weiter, und sie treten nach ihrer Rückkehr in das erste vacant werdende Los ein, das ihnen nach dem Jahre ihrer Aufnahme zukäme, ohne indessen bereits in Genuß getretene jüngere Genossen aus ihren Antheilen vertreiben zu können. — Die Theilnahme an den nicht in Ackerlosen bestehenden Nutzungen, z. B. Losholz, beginnt mit dem auf die Erwerbung des Bürgerrechts oder die Verheirathung folgenden Jahre, wo nicht der Ortsgebrauch ein anderes bestimmt (Art. 2). — Verwitwete oder geschiedene Ortsbürger behalten ihre Rechte (Art. 3). — Witwen treten für die Dauer ihres Witwenstandes in die Rechte des verstorbenen Ehemanns ein (Art. 5). — „Besteht in einer Gemeinde eine besondere Klasse von ausschließlich oder in größerm Umfange zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen berufenen Ortsbürgern, so rückt bei dem Abgange eines Angehörigen dieser Klasse aus der Zahl der übrigen, gar nicht oder in einem geringern Umfange allmendirten Ortsbürger der nach dem Datum des Eintrags in die Bürgerliste älteste in jene Klasse und die damit verbundenen Gemeindenutzungen ein. Sind mehrere an einem Tage in die Bürgerliste eingetragen, so rückt derjenige von ihnen, welcher im Lebensalter den übrigen vorgeht, in die Klasse ein.“ Ebenso, wenn in einer Gemeinde mehrere Klassen von ausschließlich oder in größerm Umfange zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen berufenen Ortsbürgern bestehen (Art. 7, 8). — Eine Verminderung der Losholzabgaben infolge der verminderten Ertragsfähigkeit der Waldungen oder der Vermehrung der Ortsbürger muß alle Berechtigten in gleichem Maße treffen, darf aber nicht unter einen halben Stecken oder 25 Wellen heruntergehen. Der hierdurch etwa nöthige Ausfall einer Zahl Berechtigter wird bei der nächsten Holzvertheilung durch Berücksichtigung der früher Ausgeschlossenen ausgeglichen (Art. 10). Die Ackerlose sollen nicht unter einen

halben Morgen in zusammenhängender Fläche heruntergehen; etwa bestehende kleinere Lose sind bei dem Absterben allmendirter Ortsbürger bis zu diesem Umfang zu vergrößern. Reichen die vorhandenen Allmenden nicht aus, um jedem Bürger ein Stück dieses Umfangs zu geben, so müssen die jüngern Bürger warten, bis ein Los für sie frei wird (Art. 11). — Für solche, welche das Bürgerrecht nicht vermöge der Geburt in Anspruch nehmen können, darf der Gemeinderath für den Bezug der Allmendnutzungen ein Einkaufsgeld festsetzen, welches indessen den fünffachen Werth der einem Ortsbürger durchschnittlich jährlich zukommenden Nutzung nicht übersteigen darf. Auch kann bestimmt werden, daß ein solcher Zuzügler erst nach einer gewissen Zeit, längstens zehn Jahre später als die gleichzeitig aufgenommenen Bürgerssöhne, Antheil am Allmendgenuß erhält. Sein Klassenrang richtet sich dann nach der Zeit des wirklichen Eintretens in den Genuß (Art. 12).

Dies die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes, nach welchen in allen Gemeinden verfahren werden muß. Außerdem können aber noch gewisse Einzelheiten durch Localstatuten geregelt werden, welche der Beschlußfassung der Gemeindeversammlung unterliegen. Diese Localstatuten bestimmen über die Anzahl der Klassen, falls solche unter den Ortsbürgern für den Allmendbezug gebildet werden sollen, über die Größe der Antheile jeder Klasse, über jede Aenderung der Klassentheilung, über die Bildung oder Beibehaltung von Antheilen unter dem Normalmaß von einem halben Morgen. In Orten, wo noch eine engere Gemeinde mit herkömmlichen größern Antheilen besteht, kann an dem Nutzungsrechte der Mitglieder solcher engern Gemeinden nur mit ausdrücklicher Zustimmung derselben eine Aenderung durch Localstatut vorgenommen werden.

In diesen Localstatuten, deren wir eine große Reihe gesammelt haben, zeigt sich erst, ein wie kräftiges Gemeindeleben durch die Allmenden hervorgerufen wird. Die Staatsgesetzgebung hat ja mehrfach auch auf andern Gebieten darauf verzichten müssen, die Vielgestaltigkeit des communalen Lebens in dieselbe Schablone zu pressen und so der Bestimmung durch die Gemeinden die Regelung mancher Verhältnisse überlassen, für die man Interesse und Verständniß bei den Gemeindeangehörigen voraussetzte. Wie selten ist auf diesem Wege etwas Ersprießliches zu Tage gekommen![1]

[1] Man denke nur an die in der deutschen Gewerbeordnung der Regelung

Die heſſiſchen Ortsſtatuten über den Allmendnutzen bieten nicht dieſes traurige Bild der Sterilität; ſie enthalten neben einem guten Stück alten Dorfbrauchs auch eine Menge zweckmäßiger neuer Beſtimmungen — theils genauere Ausführungen der betreffenden Geſetzesparagraphen, theils Vorſchriften über die Cultur der Allmenden, über Abgaben von denſelben, über die Aufſicht der Gemeindebehörden, über Streitigkeiten zwiſchen den Berechtigten. Freilich iſt eine Einrichtung wie die Allmenden nicht möglich ohne gewiſſe Beſchränkungen der Willkür des Einzelnen; aber wo es ſich um Vorſchriften handelt, welche durch Mehrheitsbeſchluß in voller Gemeindeverſammlung gegeben ſind, hat dieſer Zwang kaum etwas Läſtiges, zumal er das wirthſchaftliche Wohl Aller bedingt.

Faſt überall werden die Antheile in verſchiedenen Klaſſen (meiſt 2—5), jede einzelne Parcelle aber auf Lebenszeit ausgegeben. Man hält dieſes Syſtem für am beſten geeignet, den Grundſtücken eine ſorgfältige Behandlung von Seiten der Nutznießer zu ſichern. Wieſen werden in Heppenheim an der Bergſtraße, Hambach und in den Vierdorfgemeinden Kirſchhauſen, Erbach, Sonderbach, Wald-Erlenbach jährlich verloſt, Wieſen und Aecker in Reinheim und Georgenhauſen alle ſechs Jahre, Aecker auch in Heppenheim alle vier Jahre. Nicht alle Parcellen einer Losklaſſe ſind gleich groß; manchmal ſucht man die verſchiedene Güte des Bodens in dieſer Weiſe auszugleichen. Laſſen ſich Werthunterſchiede nicht vermeiden, ſo werden die werthvollern Stücke mit einer höhern jährlichen Abgabe belaſtet, oder die ungleichen Losantheile wechſeln alle 4—6 Jahre unter den Berechtigten. Die Abgaben vom Allmendnutzen ſind gewöhnlich ſehr gering[1] und tragen

---

durch Ortsſtatut überwieſenen Gegenſtände: Fortbildungsſchulen, Hülfskaſſen, gewerbliche Schiedsgerichte u. ſ. w.

[1] Die mir vorliegenden Statuten gehen von 9 Kr. bis 7 Fl. für ein Los. In manchen Gemeinden wird beim Einrücken in eine Allmendklaſſe eine kleine Summe (30 Kr. bis 1 Fl.) gezahlt, eine ſogenannte Einlösgebühr. In Beusheim werden nur von den Allmendwieſen Abgaben von 2—4 Fl. erhoben. „Von dem Ertrage derſelben ſind jährlich mindeſtens 1000 Fl. auf Verbeſſerung der Allmenden durch Auffahren von Grund, Ausfüllen der Löcher, Abheben von Hügeln, und Ent- und Bewäſſerungsanlagen u. ſ. w. ſo lange zu verwenden, bis ſämmtliche Allmendſtücke in einen guten Zuſtand verſetzt ſind" (Localſtatut, §. 9). Wo die Zahl der Loſe die der Berechtigten überſteigt, wird der Ueberſchuß bis zum Eintritt neuer Bürger verpachtet.

nur selten den Charakter eines Pachtzinses. In einzelnen Orten ist der Allmendgenuß bis auf den Ersatz des Holzfällerlohnes völlig frei. In vielen Gemeinden der Kreise Bensheim und Heppenheim gestatten die Ortsstatuten, abweichend vom Landesgesetz und vom Herkommen[1], auch Unverheiratheten die Theilnahme an den Allmendnutzungen; zu Reinheim und Ueberau (Kreis Dieburg) wurde 1866 diese Bestimmung aufgehoben; in Georgenhausen läßt man die Unverehelichten ausnahmsweise zu, „wenn ein lediger Ortsbürger einem Haushalt unversorgter Geschwister vorsteht". Was den Allmendgenuß der Witwen betrifft, so war man an vielen Orten uneinig darüber, in welcher Weise sie „rangen", d. h. von welchem Tage an ihre Berechtigung gerechnet werden solle, ob von dem Datum der Einzeichnung ihres Mannes in die Bürgerliste, oder, falls die Verheirathung später stattgefunden hatte, vom Tage der Eheschließung an, oder, wenn sie mehrmals vermählt gewesen war, ob von dem ersten oder letzten Hochzeitstage, oder vom Datum der Bürgerwerdung ihres letzten Mannes. Die Statuten von Gernsheim und Zwingenberg datiren die Berechtigung vom Tage der ersten Verheirathung, wenn dieselbe nach dem Eintritte des Mannes in das Bürgerrecht erfolgte, sonst von diesem letztern. Die meisten Ortsstatuten sind indessen den mehrfach verheirathet gewesenen Witwen weniger günstig; in allen Gemeinden des Kreises Heppenheim, deren Statuten eingesehen werden konnten, läuft die Allmendberechtigung der Witwen vom Tage der letzten Verehelichung. Wenn also ein Bürger aus einer untern Allmendklasse eine Witwe „von höherm Allmendrang" heirathet, so verliert die neue Familie das größere Los und „rangt" künftig nach dem Manne. Nirgends aber rangt die Witwe nach dem Datum der Einzeichnung ihres Mannes in die Bürgerliste. Man hat dadurch eine Art der Versorgung junger Frauen durch die Verheirathung mit ältern Männern zu verhüten gewußt, von der manche Pensionskassen zu erzählen wissen.

Wird ein Los durch den Abgang eines allmendirten Orts-

Ist die Pachtperiode noch nicht abgelaufen, so erhält der Berechtigte inzwischen den Pachtzins, der vorher in die Gemeindekasse floß.

[1] Als Grund wurde dem Verfasser in Gernsheim und Biernheim angegeben: die Häufigkeit allzu früher Heirathen solcher, welchen die nöthigen Subsistenzmittel fehlten, und die lediglich in der Hoffnung auf den Allmendnutzen zur Ehe schritten.

bürgers oder einer Witwe erledigt, so können mancherlei Schwierigkeiten zwischen den Ansprüchen der Erben und denjenigen des Losnachfolgers entstehen. Die Grundstücke können vor kurzem bestellt sein, oder der Ernte entgegenreifen; sie können soeben mit Dung überfahren, die Wiesen können zum Grasschnitt reif sein. Das Einfachste wäre, die Aberntung eines bereits bestellten, oder durch Dung zur Saat vorbereiteten Grundstücks den Erben zu überlassen; im andern Falle aber den zunächst Berechtigten in den Genuß einzuweisen. Dahin lauteten auch früher die Allmendregeln mancher Orte. Die Folge war, daß, sobald ein Bauer im Sterben lag, die Allmendäcker noch schnell von den Angehörigen mit Mist überfahren oder gar eingesäet wurden, wenn kaum der Schnee von den Feldern zu weichen begann. Man findet deshalb in den Localstatuten eine große Anzahl peinlich genauer Bestimmungen über diesen Punkt. In manchen Gemeinden läßt man einfach am 1. Januar des auf die Erledigung des Loses folgenden Jahres den neuen Nutznießer eintreten und legt ihm dann die Verpflichtung auf, die Erben für etwaige Düngung und Saatkorn, manchmal auch für die Pflugarbeit zu entschädigen. An andern Orten sind bestimmte Tage für die Frühjahrs- und Herbstsaat festgesetzt, vor welchen das Land bei Verlust der Genuß- oder Entschädigungsansprüche nicht bestellt werden darf.[1] Für

[1] Es ist kaum möglich, hier diese interessante Localgesetzgebung, die natürlich überall auf dem Herkommen fußt, im einzelnen darzustellen. Um eine Vorstellung zu ermöglichen, gebe ich hier die betreffenden Bestimmungen der badischen Gemeinde Heddesheim, datirt 4. August 1871, in extenso wieder: „Die Abänderung im Allmendgenuß resp. Festsetzung der Vergütung für Saat- und Dungmittel u. s. w. betr. — Mit dem vom Großherzoglichen Bezirksamt am 29. Juli 1871, Nr. 4544 genehmigten Beschlusse der Gemeinde Heddesheim vom 10. Juli 1871 wurden in obigem Betreff folgende Bestimmungen getroffen:

I. Als Herbstsaat: a. für Korn, Spelz und Einkorn gilt die Zeit vom 20. September bis zum 20. November; b. für Reps der 1. September bis 20. November.

II. Als Frühjahrssaat: a. für Gerste, Hafer, Wicken der 15. Februar bis 15. April; b. Kartoffel: der 15. März bis 1. Mai. Stirbt ein Nutznießer in der unter I. a. und b. und II. a. und b. bestimmten Zeit, ohne die Allmende mit den bezeichneten Früchten eingebaut zu haben, so ist solche dem neuen Nutznießer verfallen. Stirbt aber ein Nutznießer nach dem 1. Mai, so haben dessen Erben die Allmende einmal abzuernten, selbst wenn sie auch nach dem 1. Mai eingeblümt wird.

den Uebergang der Wiesenlose an den neuen Nutznießer sind bestimmte herkömmliche Termine (1. Mai, 1. oder 15. Juni) vor-

III. Ist die Allmende mit Klee eingeblümt, so gehört der ganze Jahresertrag dem Nutznießer, wenn derselbe am 1. Mai noch lebt; dagegen gehört der ganze Ertrag dem im Range nachfolgenden neuen Nutznießer, wenn ersterer vor dem 1. Mai mit Tode abging.

IV. Für das Wiesenerträgniß gilt die im Art. III festgesetzte Bestimmung.

V. Hat ein Nutznießer Kleesamen in die Allmende gesäet, so haben dessen Erben den Ertrag an Stoppelklee nicht zu genießen, dagegen aber muß ihnen der neue Nutznießer die Kosten für den Kleesamen vergüten.

VI. Sollte der Fall sich ereignen, daß das Erträgniß einzelner Allmendstücke, — welche den Erben eines verstorbenen Genußberechtigten nach I, II und III noch gebühren — unter dem gehofften Ertrag bleibt, so steht dem neuen Nutznießer das Recht zu, die Stücke sofort anzutreten und mit andern Früchten zu besamen, nachdem er den Erben des verstorbenen Nutznießers den durch die vom Gemeinderath zu ernennenden Taxatoren abgeschätzten Werth des Erträgnisses vergütet hat.

VII. Entschädigungen für Dung und Pflügen: An solchen sind von dem neuen Nutznießer an die Erben des Verstorbenen zu vergüten: 1) wenn der letztere gedüngt, aber nicht erntete: a. für Pflügen 3 Fl. für den badischen Morgen; b. für den zweispänner Wagen Stalldung 4 Fl.; c. für den Einspänner und einen Kühwagen voll Stalldung 2 Fl. 30 Kr. — 2) Wenn der Acker mit Taback angeblümt war und abgeerntet wurde, die Hälfte der unter Art. VII, sub b. und c. festgesetzten Beträge. — 3) War ein Allmendstück mit Kartoffeln, Spelz, Korn und Dickrüben bepflanzt: den dritten Theil der sub Art. VII, 1. b. und c. genannten Beträge. — 4) Für Malzkeimen, Haardung und gute Erle werden a. im Falle des Art. VII, 1. der wahre Werth, b. im Falle des Art. VII, 2. ein Drittheil, c. im Falle des Art. VII, 3. ein Viertheil vergütet. Die sub Art. VII genannten Entschädigungen sind vom neuen Nutznießer jedoch erst dann an die Erben des verstorbenen Nutznießers zu leisten, wenn Ersterer die Stücke wirklich eingeblümt hat, wofür übrigens die Crescentien verhaftet sind.

VIII. Gestützt auf §. 109 der Gemeindeordnung darf niemand eine Allmende ohne gemeinderäthliche Genehmigung verpachten. Kommt jemand in die Lage, dies thun zu müssen, so verpachtet der Gemeinderath die Allmende, läßt durch den Rechner den Pachtzins erheben und in Monatsraten, abzüglich der Lasten — als Allmendauflage und Allmendsteuer — dem Nutznießer auszahlen. Eine Ausnahme kann nur der Gemeinderath gestatten. Gleiches tritt ein, wenn ein Genußberechtigter seine Allmende im Bau verwahrlost.

IX. Sollten der neue Nutznießer und die Erben des Verstorbenen sich nicht einigen können, so entscheidet der Gemeinderath in erster und letzter Instanz."

Noch genauer ist das sogenannte Pflugsrecht von Gernsheim, welches seitens der Gemeinde eine fortlaufende Aufsicht über Düngung und Cultur der Allmenden anordnet.

handen; ſtirbt der Allmendirte vorher, ſo gehört das Gras dem Nachfolger, im andern Falle den Erben. Streitigkeiten zwiſchen beiden Parteien entſcheidet überall endgültig der Gemeinderath.

Manche Statuten enthalten noch beſondere Vorſchriften über die Bebauung und Inſtandhaltung der Allmendäcker, über Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen, Einfriedigungen u. dgl., ſowie über das Recht der Gemeinde, jederzeit ohne Entſchädigung der Nutznießer auf den Allmenden Bäume anpflanzen, Wege, Gräben, Grenzen anlegen, Abtragungen und ſonſtige Verbeſſerungen vornehmen zu laſſen. Läßt ein Nutznießer ſein Allmendfeld unbebaut liegen, ſo kann die Gemeinde daſſelbe einziehen und zum Beſten der Gemeindekaſſe verpachten, bis ſich jener zur Cultivirung bereit erklärt. In Gernsheim wird im Intereſſe der Vermeidung von Streitigkeiten beim Uebergang von Allmendloſen aus einer Hand in die andere ein beſonderes Dungregiſter geführt; jeder Nutznießer muß, ſobald er Dung aufgefahren hat, dies dem Bürgermeiſter anzeigen, worauf die Angabe erſt von zwei Gemeindevorſtehern conſtatirt und dann eingetragen wird.

Ueber den Umfang der Allmendnutzungen in Heſſen läßt ſich mangels ſtatiſtiſcher Aufnahmen wenig Beſtimmtes ſagen. Von etwa zwanzig Gemeinden, von denen nähere Nachrichten zu Gebote ſtehen, geht nur eine in ihren Antheilen unter $^1/_2$ heſſiſchen Morgen, die andern geben durchſchnittlich $1^1/_2$ Morgen (gegen 40 Are). Größere Loſe geben in der höchſten Klaſſe: Zwingenberg (2 Morgen), die Vierdorfgemeinden ($2^1/_4$), Lorſch und Hofheim ($2^1/_2$), Heppenheim ($3^1/_2$), Hambach ($3^1/_2$), Gernsheim ($5^1/_4$—6), Viernheim ($10^1/_2$). Ein Los Brennholz, welches dem Bedarf einer kleinen Familie annähernd entſpricht, wird faſt in jeder Gemeinde, und zwar vom Jahre der Verheirathung, beziehungsweiſe Bürgerwerdung ab, den Berechtigten jährlich ausgetheilt.

Die Gemeinde Viernheim (1875 4427 Einwohner), iſt wol unter allen heſſiſchen Allmendgemeinden am reichſten ausgeſtattet.[1] Dieſelbe vertheilt ordnungsmäßig 2772 Morgen Aecker und Wieſen in drei Klaſſen unter 558 Bürger. Nach den Statuten von 1863

[1] Ueber die agrariſche Geſchichte Viernheims vgl. Maurer, Einleitung zur Geſchichte der Mark-, Hof- u. ſ. w. Verfaſſung, S. 295 fg.; Geſchichte der Dorfverfaſſung, S. 19, der übrigens irrt, wenn er die Dorfmarkgenoſſenſchaft hier als völlig untergegangen bezeichnet. — Das Folgende nach den Localſtatuten und Erkundigungen an Ort und Stelle.

wird auch ein Kassengut der Gemeinde, die sogenannte untere Bruchweide von 373½ Morgen unter Bildung einer neuen (IV.) Klasse und Verstärkung der Lose III. Klasse, den Bürgern nutznießlich überlassen. Doch müssen die Nutznießer die auf dieses Grundstück ausgeschlagene Pachtsumme aufbringen. Danach stellt sich die Allmendvertheilung folgendermaßen:

Klassen.	Zahl der Berechtigten.	Größe der Antheile in hess. Morgen.	Vertheilte Fläche in hess. Morgen.
I.	186	10½	1988⅓
II.	180	3½	663½
III.	192	1½	289½
IV.	231	⅞	204
Zusammen	789		3145⅓

Die Durchschnittsgröße eines Allmendloses ist somit fast 4 Morgen oder 1 Hektar. Die Zahl der Hausstände betrug 1871 817; es würde also fast jeder ein Los erhalten können, wenn nicht durch Hinzunahme der Unverheiratheten eine beträchtliche Vermehrung der Berechtigten entstünde. Kraft eines interessanten Waldrecesses, der 1786 mit der kurmainzischen Regierung abgeschlossen wurde und jetzt noch mit fast allen Rechten der alten Markgenossen in Kraft ist, erhält außerdem jeder Bürger 7 Stecken (fast 11 Meter) Brennholz. Früher wurde auch das ganze Bauholz gegeben, so oft ein Bürger dessen bedürftig war. Neuerdings hat die hessische Regierung dieses „Servitut" um eine bedeutende Summe abgelöst, aus deren Zinsen jeder „Baubedürftige" 1500 Fl. erhält. Daher kommt es, daß man wol selten in einer bäuerlichen Gemeinde stattlichere Häuser und Wirthschaftsgebäude, geräumigere Höfe und Hausgärten findet als in Viernheim. Der Landbau erzielt viel Taback, außerdem Cerealien, Kartoffeln u. dgl. Die meisten Bauern bewirthschaften ihre Allmenden selbst; ältere verpachten sie wol (ein volles Los zu 300 bis 375 Mark), und leben vom Ertrage oder geben sie ihren erwachsenen Kindern als eine Art Ausstattung. Leben die Aeltern lange, so kommen die Kinder inzwischen auch kraft eigenen Rechtes zum Allmendgenuß. Immerhin ist es ein bedeutender Uebelstand, daß die Antheile der einzelnen Klassen von so verschiedener Größe sind, daß z. B. der Uebergang von der II. zur I. Klasse das Allmendland eines bereits bejahrten Nutznießers plötzlich um 7 Morgen vermehrt, was bei kleinern Besitzern, wenn sie ihren Antheil entsprechend landwirthschaftlich nutzen wollten, eine völlige

Umwandlung der Wirthschaft nöthig machen würde. Eine Art Ausgleichung wird dadurch hervorgebracht, daß, wenn die Aeltern lange leben, ihre Kinder durch den Allmendbezug der Aeltern unterstützt werden, bis sie selbst zu einem höhern Allmendrang gelangt sind.

Die Gemeinden machen natürlich von der Befugniß, welche ihnen das Gesetz ertheilt, neben dem allgemeinen Bürgerrechtsgeld von Auswärtigen, welche sich in der Gemeinde niederlassen, ein besonderes Einkaufsgeld für den Allmendnutzen zu erheben, überall da Gebrauch, wo die Bezüge der Bürger aus den Gemeindegütern von einiger Bedeutung sind. Doch ist dasselbe fast nirgends so hoch gegriffen, daß es den durch das Gesetz gestatteten fünffachen Betrag des durchschnittlichen jährlichen Nutzungswerthes eines Bürgerloses erreichte. In Viernheim beträgt dasselbe 300 Fl. (514 Mark); außerdem muß der Neuanziehende zehn Jahre lang auf sein Los Holz verzichten. In Heppenheim werden 230 Fl. und wenn der Zuzügler über 50 Jahre alt ist, für jeden Sohn noch 50 Fl. erhoben.[1] Doch kann die Allmendberechtigung auch

[1] Es besteht darüber ein Ortsstatut vom 10. August 1874, das wir hier folgen lassen:

1) Jeder Hesse oder Deutsche, welchem die Staatsangehörigkeit in Hessen von der Regierung ertheilt worden ist, sowie jeder naturalisirte Ausländer hat, um als Ortsbürger in Heppenheim aufgenommen zu werden, ein Einzugsgeld von 230 Fl. in die Gemeindekasse zu entrichten, unabhängig von dem allgemeinen Einzugsgelde, welches bei dem Eintrag in das Bürgerregister diejenigen zu entrichten haben, welche das Ortsbürgerrecht nicht vermöge der Geburt in Anspruch nehmen können.

2) Hat der sich zum Ortsbürger Meldende bereits das 50. Lebensjahr überschritten, so beträgt dessen Einzugsgeld 230 Fl. und für jeden männlichen Sprossen je 50 Fl. Es würde sonst der Fall eintreten können, daß durch die Aufnahme eines schon in sehr vorgerücktem Alter stehenden Mannes mehrern schon der Großjährigkeit nahe stehenden Söhnen desselben das Bürgerrecht in Heppenheim billigen Kaufes in den Schos fiele.

3) Hat der sich zum Bürger Meldende schon einen oder mehrere großjährige Söhne, so entsteht aus dessen Aufnahme für diese nicht das Recht, unentgeltlich als Bürger dahier aufgenommen zu werden. Es müssen sich dieselben eintretenden Falls dieses Recht wie jeder andere durch das bestimmte Einzugsgeld erwerben.

4) Hat der sich zum Bürger Meldende das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten, so kann er sich von der Baarzahlung des Einzugsgeldes dadurch befreien, daß er für vier Jahre auf sämmtlichen Ortsbürgernutzen verzichtet und zwar von dem Augenblick an, in welchem er sonst in denselben eingetreten wäre.

5) Wer das 30. Lebensjahr überschritten hat, kann auf das Recht

ohne Baarzahlung durch einen vierjährigen Verzicht auf alle Nutzungen erworben werden.

Das Allmendsystem setzt im Grunde genommen voraus, daß jeder Berechtigte die ihm von der Gemeinde verliehenen Aecker und Wiesen selbst landwirthschaftlich benutzt. Die Verpachtung der Allmendlose war deshalb früher wol überall schlechthin untersagt. Wo jeder Landwirth ist und auch der Handwerker oder Taglöhner seinen Bedarf an Gemüse, Kartoffeln u. s. w. selbst zu gewinnen sucht, wie das fast überall in den Dörfern und kleinen Städten Süddeutschlands Regel ist, liegt in diesem Verbot nichts Hartes, besonders da die Gemeinde den Nutznießern nicht eine baare Unterstützung angedeihen lassen, sondern ihnen nur die Möglichkeit bieten will, durch eigene Arbeit ihren Lebensunterhalt ganz oder zum Theil zu gewinnen. Für heruntergekommene Personen würde der Pachtzins ihrer Allmenden nur die Mittel zur Fortsetzung ihres Müßiggangs, zum Trunk u. dgl. bieten, und so gerade das, was verhütet werden soll, das Versinken und Verkommen des Armen befördern. Obgleich man deshalb in neuerer Zeit die Verpachtung oder anderweitige zeitweise Ueberlassung der Allmendstücke im allgemeinen zuläßt, so greifen doch die Gemeinden bei schlechten Subjecten, die ihr zur Last zu fallen drohen, streng durch, ziehen ihre Allmenden ein, verpachten dieselben, verkaufen die Holzlose und bringen für den Erlös den Unverbesserlichen in einer Arbeitsanstalt oder bei Privaten unter. Die Gemeinde Zwingenberg hat in dieser Hinsicht neuerdings folgendes Ortsstatut eingeführt:

„Die Gemeinde ist befugt, die Allmendgrundstücke den Berechtigten zu entziehen und zu ihrem eigenen Vortheil zu verpachten:

1) wenn und insoweit die Gemeinde Forderungen an einen Allmendnutznießer zu erheben hat, deren Befriedigung im Administrationsweg, bezw. Civilrechtswege (wo dieser beschritten werden muß), nicht zu erlangen ist;
2) wenn ein Allmendberechtigter der Unterstützung der Gemeinde anheimgefallen ist, insoweit es zum Ersatz der von letzterer aufgewendeten Kosten erforderlich ist.

In beiden Fällen ist eine vom Allmendberechtigten etwa vorgenommene Verpachtung seiner Allmendgrundstücke der Gemeinde gegenüber wirkungslos."

---

des Art. 4 keinen Anspruch machen, sondern muß das vorgeschriebene Einzugsgeld baar an die Gemeindekasse entrichten, da er auf einen Gemeindenutzen verzichten würde, den er in vorgerücktem Alter nur theilweise, in höherm Alter überhaupt nicht erhalten kann.

Ueber die Verbreitung der Allmenden im Großherzogthum Heſſen läßt ſich nichts Beſtimmtes ſagen. Am häufigſten findet man dieſelben in der Provinz Starkenburg und hier wieder am ausgedehnteſten im ſüdlichen Theil der Rheinebene. In Rheinheſſen wurde das Gemeindeland am Ende des vorigen und zu Anfang dieſes Jahrhunderts größtentheils unter Einwirkung der franzöſiſchen Geſetzgebung verſchleudert. In Oberheſſen ſind, wie bereits früher erwähnt, die Gemeindeweiden im Vogelsberg von Bedeutung; außerdem werden noch hier und da Gemeindeäcker oder Wieſen den Ortsbürgern zum Nießbrauch verliehen. In der Wetterau beſchränkt ſich der Gemeindenutzen auf einige Krautländer, welche insbeſondere den Aermern überlaſſen werden.

Auch in Unter- und Mittelfranken, insbeſondere im Steigerwalde, ſollen Wieſen- und Ackerallmenden in einigen Dörfern vorkommen. In Ansbach[1] hatte noch 1848 jeder Hausbeſitzer ein Gemeinderecht, „die Nutzung der Oedungen und Waldung betreffend", deſſen Werth auf 100 Fl. angeſchlagen wurde. In Geiſenheim a. Rh. beſtand noch 1843 die Einrichtung, daß jeder Bürger gegen eine geringe Abgabe einige Morgen Land während ſeiner Lebenszeit zu benutzen hatte, die nach ſeinem Tode an die Gemeinde zurückfielen und von dieſer wieder den älteſten der neu eingetretenen Bürger überlaſſen wurden.[2] Auch in andern naſſauiſchen Gemeinden findet ſich dieſe Einrichtung, theilweiſe in nicht unbedeutender Ausdehnung. So in Eppenrod, Endlichhofen, Dickſchied und andern Dörfern der Aemter Naſtätten und Langenſchwalbach. In Orlen[3], unweit Wiesbaden, gehört über die Hälfte des Acker-

[1] Nach einem Tractätchen: Der Armen Vater (Ansbach 1848), verfaßt von Mackeldey, S. 37. — Die übrigen Notizen faſt alle aus mündlicher oder ſchriftlicher Erkundigung des Verfaſſers.

[2] Annalen des Naſſauiſchen landwirthſchaftlichen Vereins, XIII, 343.

[3] „Wenn ein Orler ins Dorf heirathet", ſagt man in der Umgegend, „ſo iſt er ein reicher Mann, heirathet er nach draußen, ſo iſt er ein armer Schlucker" (weil er nämlich das Recht auf das Gemeindeland nicht mitnehmen kann). Im Jahre 1877, als der Verfaſſer in Orlen war, gab es 65 Bürger, welche am Gemeindeland Antheil hatten; das letztere betrug 703 naſſauiſche Morgen. Früher war auch das jetzt verpachtete Gemeindeland den Bürgern ausgetheilt; ein Theil derſelben, die ſogenannte Hebehöher, erhielt nur die Hälfte. — In dem naſſauiſchen Dorfe Eſchbach, Amts Uſingen, beſtanden noch vor 15—20 Jahren etwa 50 Stücke Wieſenlandes unter dem Namen Rotten (vgl. Maurer, Markenverfaſſung, S. 54), welche der Gemeinde gehörten und den jüngern Gemeindebürgern zur Nutznießung

landes und der Wiesen der Gemeinde; dasselbe wird zum Theil den Ortsbürgern unentgeltlich überlassen (die sogenannten Theiläcker), zum Theil an dieselben verpachtet, zum Theil liegt es als Schafweide in Dreesch. Auch im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen besteht noch an manchen Orten der „Gemeindsnutzen" nicht blos in Losholz, Streulaub u. dgl., sondern auch in Aeckern, die den „Gemeindsleuten" auf Lebenszeit zum Nießbrauch überlassen werden; die gesammte Nutzungsquote eines jeden heißt ein Gemeindstheil.[1] Im Kreise Schmalkalden werden Gemeindeländereien, insbesondere die „Loswiesen" den Ortsbürgern zur Nutzung überlassen. Die herkömmlichen Einrichtungen sind wesentlich denen der alemannischen Dörfer in Süddeutschland gleich. So in den jetzt preußischen Gemeinden Herrenbreitungen, Fambach, Trusen, Herges, Floh, Seligenthal und im Meiningenschen zu Schwallungen, Wernshausen, Frauenbreitungen. Umfassendere Nachforschungen, als sie einem Einzelnen möglich sind, ergeben vielleicht noch eine größere Verbreitung dieser Einrichtungen. —

So ist das Allmendwesen vielfach in Deutschland aus eigener innerer Kraft aufgekeimt; zu seiner vollen Entwickelung ist es nur im Südwesten gekommen, wo die Regierungen, unbeirrt von den wechselnden Sätzen einer blassen Doctrin, den neuerwachten markgenossenschaftlichen Geist haben walten lassen und unter Wahrung der Gemeindeautonomie und des öffentlichen Charakters der Allmenden den alten Brauch von schädlichen Auswüchsen gereinigt und von socialpolitischen Gesichtspunkten aus geregelt haben. Man darf sich selbst unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Bedeutung der Allmenden vom Standpunkte der Verwaltung, der Socialpolitik und selbst der Landwirthschaft durchaus nicht als gering vorstellen.

Was zunächst ihren Einfluß auf die Gemeindeverwaltung und das Gemeindeleben betrifft, so ist es an und für sich klar, daß ein beträchtlicher Grundbesitz die Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse in hohem Grade erleichtert und die Schaffung und Ausstattung gemeinnütziger Anstalten möglich macht, an die ander-

---

überlassen wurden. Trat ein neuer Bürger ein, so mußte der älteste Nutznießer seine Rotte abtreten, die dann jenem zutheil wurde. Auch der Bürgermeister erhielt eine Gemeindewiese, welche in dem erwähnten Bezirke Tag und der „Schulzenberg" hieß. Jetzt sind die Rotten zum Besten der Gemeindekasse verpachtet.

[1] Sternberg, Hessische Rechtsgewohnheiten, I, 7, 123, 128.

wärts, wo der gesammte communale Haushalt auf Steuern beruht, kaum gedacht werden kann. Beim Eintreten außerordentlicher Bedürfnisse, deren Befriedigung auch den Nachkommen zugute kommt, wie Schulen, Weg- und Brückenbauten, Brunnenanlagen u. dgl., bieten die Gemeindegüter einen sichern Rückhalt, und wenn die Aufnahme eines Kapitals nicht zu umgehen ist, ein viel willkommneres Unterpfand, um einen billigen Zinsfuß zu erlangen, als die solidarische Haftbarkeit der Ortsangehörigen. Die Allmenden erleichtern ferner die Aufbringung des laufenden Bedarfs der Gemeinde. Die Beschaffung baarer Mittel durch Steuern hat in bäuerlichen Gemeinwesen, wo sich das Leben noch hervorragend in dem Rahmen der Naturalwirthschaft bewegt, nicht geringe Schwierigkeiten. Eine Auflage auf die Allmendlose ist ganz geeignet, diese zu erleichtern; dieselbe wird kaum als Steuer empfunden, da der weit über das Maß der zu zahlenden Summe empfangene Gegenwerth jedem klar vor Augen tritt. Außerdem hat es die Gemeinde ganz in ihrer Hand, durch Uebernahme dazu geeigneter Theile der Allmenden in eigene Verwaltung ihre Einnahmen zu erhöhen. Die Gemeindewirthschaft muß nicht nothwendig eine schlechte sein; sie steht unter der Controle aller Bürger, die fast alle Sachverständige sind und denen die Gemeindeversammlung oder das Ruggericht Gelegenheit gibt, ihre Beschwerden zu äußern. Es darf nur an die Hopfengärten der Stadt Tübingen, die Bürgerweide von Worms, die Baumgüter von Göppingen erinnert werden.[1] Solche Fluren, welche in eigener Bewirthschaftung der Gemeinde stehen, sind überdies ganz geeignet zur Einführung neuer Culturen und verbesserter Verfahrungsweisen, die oft bei dem Mangel des Beispiels und des sichtbaren Erfolgs, ehe sie durchdringen, einen schweren Kampf mit dem Vorurtheil und der conservativen Hartköpfigkeit der Bauern zu bestehen haben.

Durch den Besitz größerer Grundflächen behält die Gemeinde einen wichtigen Einfluß auf die landwirthschaftlich zweckmäßige Gestaltung der gesammten Gemarkung. Sie kann ungeeignete Felddistricte zu Wald anlegen, bessere Waldflächen zu Feld ausstocken, Entsumpfungen und Bewässerungsarbeiten vornehmen. Vor allem erleichtern die Allmenden die in stark parcellirten

[1] Manches hierher Gehörige bei Knaus in der Tübinger Zeitschrift, I, 455 fg.

Fluren so schwer durchzuführende Consolidation oder Gewannregulirung; die Gemeinde kann hier einen großen Theil der Kosten übernehmen und das Land für Wege u. dgl. hergeben. Wie oft scheitert eine bedeutende Melioration, z. B. die Ausebnung und Verbesserung eines Wiesengrundes mit zweckmäßiger Bewässerung, an dem Widerstande einzelner kleiner Besitzer! Wo die Gemeinde im Besitze der Wiesen ist, steht solchen Anlagen nichts im Wege, wenn man als Regel gelten lassen will, daß der Ortsvorstand meist auch die bessere Einsicht repräsentire. In Württemberg hat man mit Recht vielfach, ehe man die Gemeindeweide den Ortsbürgern zur Nutznießung vertheilte, alle größern Culturarbeiten auf Kosten der Gemeinde besorgt.

Wie sehr die nutznießliche Ueberlassung von Allmenden die Armenlasten einer Gemeinde vermindert, welchen Vorzug die Gewährung von Arbeitsmitteln und die darin liegende Nöthigung zu eigener Thätigkeit vor der Darreichung baarer Geldmittel hat, braucht kaum ausgeführt zu werden. Stehen einzelne Güter unter eigener Verwaltung der Gemeinde, so bietet sich Gelegenheit zur Beschäftigung arbeitsloser Hände, und bei einem Unverbesserlichen bleibt immer noch das letzte Aushülfsmittel, ihm sein Los zu verpachten und ihn für den Ertrag irgendwie unterzubringen, wogegen Arbeitsunfähige und Schwache oft gern von andern Gemeindegliedern für den Genuß ihrer Allmenden in Unterhalt genommen werden.

Endlich sichern die Allmenden, weil sie das Interesse aller einzelnen mit dem der Gesammtheit vereinigen, ein kräftiges inneres Gemeindeleben, indem sie den Gemeinsinn und die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten um so mehr anregen, je klarer jeder bei der richtigen Erledigung derselben seinen eigenen Vortheil erkennt.

Was die Allmenden dem Einzelnen sind, bedarf hier nicht weiter der Auseinandersetzung. Sie sichern dem wirthschaftlich Schwachen eine von der Habgier der Concurrenz unberührte Beisteuer zu seiner Existenz; sie mildern den Unterschied zwischen Reich und Arm; sie lassen keinen auf dieser Welt überflüssig erscheinen; sie sind keine demoralisirende Armenunterstützung; denn sie nöthigen den Empfänger zur Arbeit; sie mildern die Sorgen des Alters. Gerade der letztere Punkt verdient eine nähere Beleuchtung. Es ist schon oft ausgesprochen worden, und jeder

Kenner bäuerlicher Verhältniſſe wird es beſtätigen, daß unter zehn Vätern auf dem Lande neun das Schickſal des Königs Lear theilen: ſie erfahren Undank von ihren Kindern. Wenn ſie nicht mehr arbeiten können, wenn ſie Haus und Hof und Feld und Wieſe und Viehſtand ihren erwachſenen Söhnen oder Schwiegerſöhnen übertragen haben, ſo friſten ſie als Auszügler ein gar unerfreuliches Daſein. Man läßt ſie auf Schritt und Tritt empfinden, daß ſie zur Laſt ſind, nachdem ſie ſich jedes werthvollen Stückes ihres Beſitzthums entäußert haben. Wo die Allmenden beſtehen, kennt man dieſe herzkränkenden Bitterkeiten des Alters nicht. Die Kinder wetteifern in Bezeugungen der Pietät gegen den greiſen Vater, die ſchwache Mutter; jedes unter ihnen will ſie gern bis an ihr Ende pflegen und ſucht ihnen ſo viel als möglich das Leben behaglich zu machen; denn je länger ſie ihr Daſein friſten, um ſo länger dauert der Genuß der Allmenden. Bei dem kleinſten Unwohlſein der alten Aeltern wird der Arzt zu Hülfe gerufen, zu dem der Bauer für ſich, ſein Weib und ſeine Kinder nur in den äußerſten Nothfällen ſeine Zuflucht nimmt.[1] Für ſie wird an nichts geſpart; denn die Sorge für ſie bringt nicht Noth und Mangel in das Haus, ſondern Wohlſtand und Arbeit. Hier und in vielen andern Fällen ſind die Allmenden in Wirklichkeit das, wozu ſie der Volksmund macht, das Aliment, die Nährquelle für den, welchem Arbeitskraft und eigenes Vermögen fehlen.

Gerade die Einrichtung, daß die größern Allmendloſe erſt in ſpätern Jahren an die Berechtigten gelangen, die ja vom landwirthſchaftlichen Geſichtspunkte aus gewiß nicht ohne Bedenken iſt, erweiſt ſich hier ſegensreich. Freilich hat das allmähliche Anwachſen der Allmendnutzungen auch noch andere Vortheile. Der Aermere, welcher zuerſt ein kleineres Grundſtück erhält und nach und nach zu umfänglichern Wirthſchaftsflächen gelangt, ſieht ſich nicht plötzlich einem größern landwirthſchaftlich zu benützenden Grundſtück gegenüber, für welches ihm die Betriebsmittel fehlen. Der Gang der Dinge iſt hier vielfach folgender: In den erſten Jahren nach der Verheirathung erhält der Taglöhner von der Gemeinde nur ein Los Holz, das nothdürftig ſeinen Bedarf deckt. Im Sommer arbeitet er bei größern Grundbeſitzern, im Winter und

[1] Von ärztlicher Seite iſt dem Verfaſſer mit Anführung mancher bezeichnenden Einzelheit verſichert worden, daß nirgends die alten Leute ſich beſſerer Pflege erfreuen als in den Gemeinden, welche Allmenden haben.

Frühjahr im Gemeindewald beim Holzfällen, Wegebauen und bei allerlei Culturarbeiten. Er pachtet vielleicht auch ein kleines Grundstück für Kartoffeln und Gemüse oder hat ein solches als Mitgift seiner Frau oder als Erbe von seinen Aeltern erlangt. So kommt allmählich die Zeit, in welcher er den ersten Allmendacker erhält, bald folgt eine Wiese dazu; statt der Ziege wird nun eine Kuh gehalten; die Kinder wachsen mit der Zeit heran und können bei der Arbeit helfen. Man kann etwa einen Acker mit Taback bestellen, der viele fleißige Hände fordert und dann reichlich lohnt. So bildet sich ein bescheidenes Auskommen und in den Jahren, wo den Fabrikarbeiter das Armenhaus oder bestenfalls eine kaum zu halbem Leben ausreichende Pensionskassenunterstützung erwartet, sieht der kleine Bauer und Taglöhner der südwestdeutschen Gemeinden einem sorglosen Alter im Kreise seiner Kinder entgegen, deren Pietät durch keinen unlautern Gedanken beeinträchtigt wird. Jenes ungesunde Andrängen der ärmern Landbevölkerung nach den Städten und in die Fabrikdistricte, welches die Landwirthschaft der Arbeitskräfte beraubt und eine so große Menge unsicherer Existenzen schafft, findet in den Allmendgemeinden in viel geringerm Umfange statt als da, wo der Landarbeiter lediglich auf seine beiden Arme angewiesen ist, wo er allen Boden in festen Händen sieht oder doch keine Möglichkeit hat, sich ein Grundstück zu erwerben.

Man hat gegen die Allmenden den Einwurf erhoben, daß sie eine Menge von Leuten der verschiedensten Berufsklassen veranlaßten, die Landwirthschaft als Nebengewerbe zu betreiben, und so eine Verminderung und Verschlechterung der gewerblichen und der landwirthschaftlichen Production, eine Sünde gegen das Princip der Arbeitstheilung hervorriefen. Dieser Einwurf wäre begründet, wenn die Allmendantheile in einem Umfange gegeben würden, der den ländlichen Gewerbetreibenden völlig zum Bauern umwandelte. Das ist aber nur vereinzelt der Fall, und wer die socialen Zustände in Gegenden mit stark vertheiltem Grundbesitz kennt, wird zugeben müssen, daß schon der mislichen Zahlungsverhältnisse halber der Handwerker in Dörfern und kleinen Landstädten bis zur Befriedigung seines eigenen Nahrungsbedarfs mit Vortheil auch Landwirth sein kann und es auch ohne die Allmenden sein würde, ja oft sein müßte. Wo der ganze Grundbesitz eines Dorfes Gegenstand des freien Verkehrs ist, gelangt diese sehr

zahlreiche [1] und in socialer Hinsicht wichtige Klasse nur sehr schwer in den Besitz des nöthigen Kartoffel- und Gemüselandes.

Man hat schließlich behauptet, die Allmendländereien würden schlecht bewirthschaftet, das System des bloßen Nießbrauchs und der Wechsel unter den Nutznießern führe nothwendig zum Raubbau. Dieser Vorwurf ist ebenso unbegründet als der vorige. [2] Im allgemeinen unterscheiden sich die süddeutschen Allmenden in Bebauung und Düngung fast gar nicht vom Privatlande, besonders wo sie auf Lebenszeit verliehen werden und wo zweckmäßige Ortsstatuten bezüglich der Düngung, der Ueberwachung des Anbaues und der Entschädigungspflicht der „Ablöser" in Kraft sind. Wo periodische Verlosungen mit kurzen Fristen noch gebräuchlich sind, läßt freilich die Instandhaltung der Allmendfelder viel zu wünschen; aber dieses Herkommen besteht nur noch vereinzelt und wird wol mit der Zeit überall abgeschafft werden. In Beziehung auf größere Meliorationen, die bei stark zersplittertem Privatbesitz auf bedeutende Schwierigkeiten stoßen, behaupten die Allmenden sogar einen großen Vorzug vor dem Sondereigenthum. Die Gemeinde kann hier mit ihren stärkern Kapitalmitteln in der bereits angeführten Weise eintreten; die Kosten werden leicht durch eine er-

---

[1] Vgl. darüber Württembergische Jahrbücher 1860, Heft II, S. 18 fg.

[2] Ueber die Bewirthschaftung der Allmenden hat der Verfasser an Ort und Stelle vielfach Erkundigungen eingezogen. Die Urtheile lauteten je nach der Individualität des Befragten verschieden. Meist war man erstaunt, daß überhaupt ein Unterschied des Privatguts vor den Allmendäckern nach dieser Richtung vorausgesetzt wurde. Bezeichnend ist was ein badischer Ortsvorsteher dem Verfasser erwiderte: „Wer nichts (keinen Dung) auf das Feld thut, kann auch nichts davon thun. Das Privateigenthum kann auch niemand mit ins Grab nehmen." Der Gernsheimer Beigeordnete Wetzel, welcher 1857 eine Beschreibung der Gemarkung Gernsheim in der Zeitschrift für die landwirthschaftlichen Vereine des Großherzogthums Hessen, XXVII, Nr. 39 fg., veröffentlichte, welche allen denen empfohlen sein mag, die sich über die landwirthschaftlichen und socialen Verhältnisse einer größern Gemeinde mit beträchtlichem Allmendbesitz unterrichten wollen, sagt über den beregten Punkt: „Bei dem so wenig hier vorhandenen privatbürgerlichen Grundeigenthum sind es nur die Allmenden, welche die Einwohner, namentlich die unbemittelte Klasse auf eine höchst wohlthätige Weise unterstützen. Es werden aber auch diese Allmendstücke aufs beste in Düngung und Cultur unterhalten, zu welchem Zwecke ein sogenanntes Pflugsrecht mittels Localstatut errichtet worden ist." Auch Knaus, a. a. O., S. 475 fg., hält die gute Bewirthschaftung der Allmenden bei dem hergebrachten System unter Bedingungen gesichert, welche in Hessen fast sämmtlich zutreffen.

höhte Auflage auf den Allmendgenuß ersetzt, und diese wird um so lieber gezahlt, je einleuchtender der Nutzen der Verbesserung ist, welche dann leicht auch die Privatbesitzer zur Nachahmung reizt. Die Verpachtung der Gemeindefelder an den Meistbietenden auf längere Frist oder auf Lebenszeit, welcher man in Württemberg lange das Wort geredet hat, dürfte, abgesehen von der Aufgabe der socialen Vorzüge des Allmendwesens, in landwirthschaftlicher Hinsicht einen geringern Werth beanspruchen können, als das alte Herkommen der lebenslänglichen nutznießlichen Ueberlassung an alle Ortsbürger.

Daß sich hier und da nicht auch Uebelstände beim Allmendwesen herausstellten, müßte uns wundernehmen. Wo wäre eine menschliche Einrichtung frei von Mängeln und dem Misbrauch unzugänglich? Man hat als solche die frühen Heirathen, das Kleben der Menschen an der Scholle, ihre Abneigung gegen das Einschlagen einer gewinnbringendern Lebensbahn angeführt. Wir wissen nicht, ob in einzelnen Fällen Ursache für diese Ausstellungen vorhanden ist. Wenn aber die Häufigkeit früher Ehen ein Grund gegen eine Institution sein kann, so müßte man auch das ganze Fabriksystem mit Maschinenbetrieb, Frauen- und Kinderarbeit vom Erdboden vertilgen. Die Statistik weist keine übermäßige Vermehrung der Bevölkerung in den süddeutschen Allmendgemeinden nach. Wer in sich Kraft und Befähigung fühlt, in einer gewerblichen oder liberalen Berufsart draußen sein Glück zu machen, den werden ein paar Morgen Allmendland wahrlich nicht an die Scholle des heimischen Dorfes oder Städtchens fesseln. Und wenn die schwächern Elemente aus den Allmendgemeinden sich weniger angetrieben fühlen, den Kampf um ein unsicheres Dasein in der Fremde aufzunehmen — muß es nicht für den ernsten Socialpolitiker ein tröstender Gedanke sein, daß in dieser Welt, wo unter der Einwirkung des modernen Verkehrs- und Productionssystems Jahr für Jahr Millionen von Menschen wie Sandkörner durcheinandergewirbelt werden, wo sich die Proletariermassen von allen Seiten nach den großen Städten wälzen, hier ein Mittel gefunden ist, das die Menschen in bescheidenen stillbefriedigten Verhältnissen zusammenhält?

Die Allmenden haben bisher ein wenig beachtetes, oft widerwillig geduldetes Dasein gefristet; aber sie haben trotzdem und vielleicht gerade deshalb, weil sie die Doctrin vom absolut freien Menschen vom „heiligen" Privateigenthum noch nicht mit ihren

plumpen Händen angefaßt hat, unendlich viel Gutes gewirkt. In unsern volkswirthschaftlichen Handbüchern erhalten sie kaum als eine Art veralteter Curiosität einen bescheidenen Winkel; eine zielbewußte auf historischer Grundlage bauende Socialpolitik wird ihnen — das hoffen wir — dereinst einen Ehrenplatz anweisen.

Zehntes Kapitel.

Die Allmaenningar in Finland und Skandinavien.

Das Wort Allmaenning, in der Mehrzahl Allmaenningar kommt vom Adjectiv allmaen, allgemein, welches aus alla, alle, und man, Mehrzahl: maen, Mann, zusammengesetzt ist. Allmanning ist folglich das, was allen gemein ist. Im Finnischen heißen die Allmaenningar yhteismetsät, yhteismaat, Wälder, Gemeingüter; in Norwegen Almindinger.

Da die Einrichtung der Allmaenningar, wie sie gegenwärtig in Finland und Skandinavien besteht, in der socialen Organisation des alten Schwedens ihren Ursprung hat, so ist es nöthig, über diese erst einiges zu sagen.

Als die skandinavischen Stämme Schweden in Besitz nahmen, betrachteten sie zuerst den Grund und Boden als Gemeingut. Nur durch Rodung und Anbau konnte man das Eigenthumsrecht gewinnen. Da es, wie bei den meisten andern Völkern auf derselben Culturstufe, noch kein persönliches Eigenthum gab, so war das cultivirte Land das Gesammteigenthum der Familie (aetten), wie verschiedene Bestimmungen der alten Gesetze beweisen. Während sich so die Familien durch Rodung Stücke des Landes aneigneten, blieb der größte Theil des Gebietes Gesammteigenthum. Die ausgedehnten Waldungen, die freien Weiden nebst den dort gelegenen Seen standen so außerhalb des privaten Eigenthums oder vielmehr Besitzes und wurden als Gesammteigenthum den Landschaften (landskapen), Bezirken (haeraden), Kirchspielen (socknarne) und endlich den Dörfern (byarna) zuerkannt. So entstand auf Grund der socialen Organisation jene Eintheilung der Allmaenningar in vier Arten: Landskapsallmaenningar, Haeradsallmaen-

ningar, Sockneallmaenningar und Byallmaenningar, welche sich bis in die Gegenwart hinein erhalten hat. Für Finland und das nördliche Schweden trifft diese Eintheilung jedoch nicht genau zu, weil die Landskapen und Haeraden hier nie jene bedeutende politische Rolle gespielt haben wie im alten Schweden und demgemäß auch keine Veranlassung zur Entstehung der beiden ersten Arten von Allmaenningar geben konnten. So bleiben hier nur die Sockne- und Byallmaenningar. — Beiläufig sei bemerkt, daß das alte Schweden sich aus einer Anzahl föderirter Landschaften (landen, landskapen) zusammensetzte, daß diese wieder in Haeraden zerfielen, welche ursprünglich den germanischen centeni entsprachen, daß die Socken oder Kirchspiele Unterabtheilungen der letztern bildeten und daß jeder Socken aus mehrern Dörfern (byar) bestand. Außerdem gab es in jenen Zeiten noch andere Unterabtheilungen des Haerad: fierding, skiplag und hamna, die wir indessen hier übergehen können, da sie unserm Gegenstande durchaus fremd sind.

Die Allmaenningar waren das Gesammteigenthum aller Einwohner oder vielmehr aller Familien der betreffenden Gemeinschaft. Die alten Landschaftsgesetze (landskapslagarna) nennen sie almaenningar aldrae mannae, d. h. Gemeingut aller Mannen und almaenningar aldrae grannae, Gesammtgut aller Nachbarn. Aus der Natur des Gesammteigenthums folgte einerseits, daß alle Mitglieder der Gemeinde mit Ausschluß Fremder den Nießbrauch des Allmaenning hatten, andererseits, daß niemand ein Eigenthum an demselben gewinnen konnte, wenn er nicht von den übrigen Interessenten dazu autorisirt worden war. Im Norden jedoch, wo die Wälder noch ausgedehnter waren als im Süden, konnte man ohne vorausgegangene Erlaubniß durch bloßes Anroden sich des Gemeindelandes bemächtigen. So bestimmt das Gesetz von Helsingeland, dessen Geltungsbereich die nördlichen Landschaften Schwedens und Finlands umfaßte, daß jeder, der sich auf einem Allmaenning niederlassen wollte, nach Beginn des Landbaues die Ausdehnung der cultivirten Fläche durch Zeugen feststellen lassen müsse. War dies geschehen, so wurde ihm ein Stück Wald zugetheilt von der Breite der cultivirten Fläche und von der Länge eines Weges oder einer Schneise, welche der Ansiedler aushauen konnte, wenn er an einem Decembertage vor Sonnenaufgang auszog und am Mittag zurückkehrte. — Selbst wenn man auf diese Weise oder durch Erlaubniß der übrigen Interessenten sich ein

Stück des Allmaenning angeeignet hatte, gewann man nicht das volle Eigenthum, sondern ein solches von geringerm Umfange, indem an dasselbe die Verpflichtung geknüpft war, an die Gemeinde eine jährliche Rente und im Falle des Verkaufs eine Abgabe zu entrichten.

Obgleich das Lehenswesen in Schweden niemals festere Wurzel gefaßt hat, so kamen doch gegen Ende des Mittelalters gewisse feudale Ideen auf. So z. B. Ansprüche der Krone auf die Allmaenningar. Es scheint, als ob darauf hin der Staat sich schon damals einen Theil von einigen größern Allmenden angeeignet habe. Das erste allgemeine Gesetzbuch von 1442 bestimmt, daß der dritte Theil der Haeradsallmaenningar dem Staate gehöre. Man darf indessen diesen Ausdruck nicht misverstehen; er bezieht sich lediglich auf die von den Ansiedlern an die Gemeinden gezahlten Renten.

Was der Feudalismus begonnen hatte, versuchte der Absolutismus weiter auszuführen. Gustav I. (Wasa), welcher Schweden von der Fremdherrschaft befreit und ein starkes Königthum aufgerichtet hatte, proclamirte 1542 die neue Theorie, nach welcher alles nicht angebaute Land Gott, dem König und der Krone von Schweden gehörte (sådana agor som obygda ligga höra Gud, Konungen och Sveriges Krona till). Ein ausgezeichneter Schriftsteller, Nordstroem, Professor des Rechts an der Universität Helsingfors und später Director der königlichen Archive in Stockholm, sagt über diese Erklärung[1]: „Es scheint als ob der König bei Aufstellung dieses den alten Gesetzen durchaus fremden Grundsatzes sich einerseits durch die Rücksicht auf die Vermehrung der fiscalischen Einkünfte — ein Hauptbestreben seiner Regierung — andererseits durch die im übrigen Europa auf Grund des Feudalsystems allmählich ausgebildete Lehre vom Rechte des Bodenregals habe leiten lassen. Aus dem, was der König in dem Mandat vom 4. April 1546 darüber sagt, geht ziemlich deutlich hervor, daß der eigentliche Zweck dieser Erklärung in dem Bestreben bestand, der Krone einen administrativen Einfluß auf den Anbau und die Nutzung der unbewohnten Ländereien zu verleihen.“ Auch gingen damit die Allmaenningar nicht unter, nur daß einige frühere Gemeindegründe jetzt als dem Staate gehörig betrachtet

[1] In seinem Werke: Bidrag till den svenska samhallsforfattningens historia, I, 119.

und Kronallmenden (kronallmaenningar) genannt wurden. Der König legte sich ein Recht auf die Renten bei, welche früher die Ansiedler auf den Gemeinländereien den Miteigenthümern hatten zahlen müssen. Die freie Rodung, welche das Gesetz von Helsingeland für die großen Waldungen im Norden anerkannt hatte, wurde aufgehoben; aber in der That verblieb der größte Theil der Allmaenningar den Gemeinden zu unbeschränkter Verfügung.

Der Grundsatz Gustav's I. wurde zwar in dem ersten Forstgesetz von 1647 festgehalten; doch beließ dasselbe den Gemeinden die Nutzung der Allmenden. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes konnten die Einwohner einer Gemeinde die zu derselben gehörenden Allmenden benutzen, aber nur für ihren eigenen Bedarf; der Verkauf der Nutzungen war untersagt. Wenn jemand Waldland zum Kornbau brennen wollte, was man im Schwedischen svedja nennt, wenn er auf der Allmende einen kleinen Hof (torp) oder ein Sägewerk anlegen wollte, mußte er die Erlaubniß bei dem Gerichtshofe des Bezirks einholen. Dieser Gerichtshof bestand aus einem Richter und zwölf Geschworenen und bildete zugleich ein Organ der Rechtspflege und der Communalverwaltung. Die Stellung der Krone zu den Allmaenningar war also eher die eines Verwalters und Aufsehers als die des Eigenthümers. Die Allmenden wurden nicht zum Vortheile des Staates ausgebeutet; man begnügte sich damit, durch gewisse administrative Bestimmungen einer schlechten Wirthschaft der Gemeinden vorzubeugen. Diese beschränkenden Bestimmungen wurden durch das Gesetzbuch von 1734, welches zum großen Theil in Schweden und Finland noch jetzt in Kraft ist, lediglich erweitert. Durch dasselbe wurde bestimmt, daß jeder Einwohner die Allmende durch Bezug von Weide, Bau- und Brennholz, Baumrinde, Torf u. s. w. nutzen dürfe, aber nur für seinen eigenen Bedarf und für den Fall, daß das ihm gehörige Land diese Erzeugnisse nicht in genügender Menge lieferte. In gewissen Fällen mußte das Bezirksgericht die jedem zustehende Quantität festgesetzt und die Verwaltung die Genehmigung gegeben haben. Doch darf man sich die Bedeutung dieser Bestimmungen nicht als zu groß vorstellen; im Gegentheil scheint es, als ob, wenn auch nicht gesetzlich, so doch thatsächlich der Nießbrauch der Allmenden für die Gemeindeglieder fast unbeschränkt gewesen wäre. Im allgemeinen kann man als Regel annehmen, daß damals noch der größte Theil des uncultivirten Landes im Gesammteigenthum oder doch wenigstens im Gesammt-

besitz der Gemeinden war, während ein viel geringerer Theil der Krone gehörte und daß Ländereien dieser Art nur in sehr beschränktem Maße in ausschließendes Sondereigen übergegangen waren.

Erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts begann die Reform, welche lange Zeit hindurch mit Energie verfolgt wurde und schließlich die ganze Einrichtung umgestaltete. Sie ist bekannt unter dem Namen der „großen Theilung" (storskiftet). Der Zweck derselben war, durch refning [1] (Vermessung) die oft recht unregelmäßigen Grenzen der ländlichen Besitzungen zu arrondiren und verschiedene Ländereien mit denselben zu vereinigen. Zugleich wurden die Allmenden nach bestimmten Grundsätzen, die durch eine ganze Reihe von Gesetzen festgestellt wurden, getheilt. Dies geschah zunächst zwischen der Krone und den Gemeinden, worauf die den letztern zugefallenen Antheile unter die vorhandenen Grundbesitzer vertheilt wurden, oder man theilte vielmehr jeder Bauernstelle ein Stück Wald zu, welches nach ihrem Ackerland und nach der quotisirten Grundsteuer bemessen wurde, und sprach den Ueberrest der Krone zu. Schon in weit früherer Zeit war es den Gemeindegenossen gestattet gewesen, die Allmenden unter sich aufzutheilen; aber es scheint, als habe man nicht allzu häufig von diesem Mittel zur Vergrößerung des Sondereigenthums Gebrauch gemacht. Jetzt wurde die Theilung obligatorisch. Da zur Zeit der Trennung Finlands von Schweden im Jahre 1809 diese wichtige Maßregel noch nicht völlig durchgeführt war, so wurde sie später in beiden Ländern gesondert fortgesetzt. In Finland, wo es weder Landskapsallmaenningar noch Haeradsallmaenningar gab, beschränkte sich dieselbe natürlich auf die Sockne- und Byallmaenningar.

Mit Ausnahme der nördlichen Gegenden Finlands ist die „große Theilung" gegenwärtig fast völlig durchgeführt und damit ist eine bedeutende Veränderung in den ländlichen Grundbesitzverhältnissen eingetreten. Der Staat besitzt einen ziemlich beträchtlichen Theil des uncultivirten Landes; das Privateigenthum bildet die Regel, und Allmaenningar kommen nur noch als Ausnahme vor.

Man hat berechnet, daß von der ganzen Bodenfläche Finlands, welche eine Ausdehnung von 74,982312 Tonnen (tunnland;

[1] = Reeb, reebning, oben S. 74.

1 tunnland etwa = ½ Hektar) hat, 46,018163 Tonnen oder über 61 Procent [1] mit Wald bedeckt sind. Von diesen 46 Mill. Tonnen sind ungefähr 28 Mill., also über die Hälfte, Staatseigenthum; der Rest gehört theils Privaten, theils den Gemeinden. Das Privateigenthum bildet, wie bereits gesagt, die Regel; aber gewisse eigenthümliche Umstände haben bewirkt, daß trotz der „großen Theilung" sich noch Trümmer der Allmaenningar in Finland erhalten haben. So steht im finnischen Lappland noch fast der gesammte Grund und Boden — nach einer freilich nur annäherungsweisen Schätzung etwa 10 Mill. Tonnen — noch den Einwohnern (Lappen und finnischen Ansiedlern) zur freien Verfügung. In der Nähe des Uleo-Sees haben mehrere große Gemeinden sich das Recht ungetheilter Nutzung der Wälder durch besondere Verträge erhalten, und sie wünschen auch nicht davon abzugehen. Da der gesammte Flächeninhalt der Markungen dieser Gemeinden 9,699428 Tonnen beträgt, so nehmen diese Wälder wahrscheinlich etwa 9 Mill. Tonnen [über 800 Quadratmeilen] ein. Endlich haben manche Gemeinden im mittlern und selbst im südlichen Theile von Finland noch Stücke ihrer Allmenden im gemeinschaftlichen Besitz. — Trotz der Nachforschungen bei dem Chef der Landesvermessung und auf dem Statistischen Bureau ist es dem Verfasser nicht möglich geworden, die Gesammtgröße des in ungetheilter Gemeinschaft befindlichen Landes anzugeben; aber aus dem vorhin Gesagten läßt sich schließen, daß dieselbe 20 Mill. Tonnen übersteigen wird. Dies stimmt ziemlich genau mit einer Berechnung überein, welche der Director des Statistischen Bureaus im Jahre 1869 gemacht hat und nach welcher das unaufgetheilte Land auf 22 Mill. Tonnen [2] geschätzt wird. Trotz der ungeheuern Ausdehnung dieser Ländereien ist ihre wirthschaftliche und sociale Bedeutung nur mäßig, da sie meist in den dünn bevölkerten arktischen Regionen liegen.

Wenn oben die Größe der Staatsforsten auf über 28 Mill. und die der ungetheilten Wälder auf über 20 Mill. Tonnen angegeben wurde, was zusammen eine größere Fläche geben würde als sämmtliche Waldungen einnehmen, so erklärt sich dies durch den Umstand, daß die „Kameralisten" in Finland die großen

---

[1] Nach einer andern Berechnung sogar 64 Procent.

[2] [1955 Quadratmeilen, fast so groß wie Baiern, Württemberg und Baden zusammen.]

nordiſchen Wälder als Krongut betrachten, obgleich thatſächlich Private frei darüber verfügen, da die „große Theilung" dort noch nicht ſtattgefunden hat.

Was die Art und Weiſe der Nutzung dieſer Ländereien betrifft, ſo ergibt ſich dieſelbe aus ihrer Natur als Waldungen: man ſchlägt Holz für den eigenen Bedarf oder zum Verkauf, man ſchwelt Theer u. dgl. Zugleich dienen ſie als Weiden. In Lappland, wo überdies der Holzwuchs ziemlich ſchwach iſt, weiden zahlreiche Rennthierheerden in denſelben; weiter ſüdlich treibt man die Kühe, Schafe und ſelbſt die Schweine auf. Losvertheilung unter den Intereſſenten oder eine beſondere Cultur zum gemeinen Nutzen gibt es nicht, da die ungeheuere Ausdehnung des unbebauten Landes das Bedürfniß einer derartigen Organiſation nicht fühlbar macht. Nach dem Forſtgeſetz vom 9. September 1851 iſt es den Gemeindegliedern geſtattet, für die Allmaenningar eine beſtimmte Weiſe der Nutzung feſtzuſetzen und die Ausführung derſelben zu überwachen; es hat indeſſen nicht den Anſchein, als ob eine derartige Aufſicht irgendwo eingerichtet worden wäre. Infolge deſſen ſind die Allmaenningar oft in recht vernachläſſigtem Zuſtande. Doch geſteht der Verfaſſer, der ſelbſt die betreffenden Gegenden nicht beſucht hat, daß um ein zutreffendes Urtheil nach dieſer Richtung zu fällen eigene Anſchauung vorausgehen müßte.

Es iſt nicht leicht, über die Meinungen der Bauern für oder gegen die Allmaenningar ins Klare zu kommen. Doch hat ſich noch nirgends eine Abneigung gegen dieſelben gezeigt; vielmehr iſt die „große Theilung" nie recht populär geweſen, was man freilich in erſter Linie den beträchtlichen Koſten, die dem ländlichen Grundbeſitz aus dieſer Maßregel erwachſen, zuzuſchreiben hat. Sicher iſt nur, daß man bei den Bauern noch häufig die überlieferte Anſchauung findet, daß auf Wald und Wüſtland alle ein Recht hätten. Selbſt die Geſetzgebung hat dieſer Auffaſſung Rechnung tragen müſſen, indem ſie für den Holzdiebſtahl nur ganz geringe Geldſtrafen feſtſetzen konnte.

Die Unterſchiede zwiſchen der finniſchen und der ſchwediſchen Bevölkerung des Landes üben im allgemeinen auf die wirthſchaftlichen Fragen keinerlei Einfluß aus. Höchſtens daß die ſchwediſche Bevölkerung, welche hauptſächlich an den Meeresküſten wohnt, bei der Löſung der Allmaenningfrage weniger intereſſirt iſt, da die Gemeinländereien faſt nur im Innern des Landes vorkommen. Die Finnen hatten kaum die erſten Stufen der Cultur über-

schritten, als sie mit vorgeschrittenern Völkern in Beziehung traten. Sie kannten damals das Privateigenthum gar nicht; ja ihre Sprache besitzt nicht einmal ein eigenes Wort für Grenze; vielmehr sind in allen finnischen Idiomen die betreffenden Bezeichnungen fremden Sprachen entlehnt.

Was die Zukunft der Allmaenningar betrifft, so steht ihr völliges Verschwinden zu befürchten, falls die Finanzpolitik der Regierung denselben so ungünstig bleibt wie bisher. Man betrachtet in Finland allgemein die Allmenden als etwas Anormales. Doch gibt es auch Leute dort, welche ganz anderer Ansicht sind, indem sie meinen, daß der Staat besonders in den nördlichen Gegenden mehr Grund und Boden besitzt, als er mit einigem Vortheil verwalten kann, und daß die Wälder in weit nutzbringenderer Weise bewirthschaftet werden könnten, wenn sie den Gemeinden von neuem zugewiesen und von ihnen statt von der Krone oder von Privateigenthümern verwaltet würden. Unter andern hat sich der Leiter der einzigen Forstschule des Landes, Blomqvist, in einer 1874 erschienenen Schrift für eine theilweise Annäherung an das frühere System ausgesprochen, an dessen Zerstörung man seit länger als einem Jahrhundert gearbeitet hat. Man muß freilich hinzufügen, daß einzig und allein die Furcht vor allzu rascher Waldverwüstung durch die Grundeigenthümer, hauptsächlich die Bauern, der Anlaß gewesen ist, daß man wieder auf das verlassene System der Waldgemeinschaft und das Gesammteigenthum zurückgegriffen hat.

Was Schweden betrifft, so ist hier nach den Mittheilungen des Grafen Hamilton, Professors an der Universität in Lund, der größte Theil der Allmaenningar veräußert worden, theils um die Bergwerksproduction zu befördern, theils zu Ackerland gegen Zahlung eines Grundzinses an den Staat; ein dritter Theil ist unter die betheiligten Grundbesitzer vertheilt worden. Endlich hat man viele mit den Wäldern des Staates verschmolzen und der unmittelbaren Verwaltung der Krone unterworfen. Byallmaenningar scheinen kaum mehr vorhanden zu sein; dagegen trifft die Unterscheidung in Landsallmaenningar, Haeradsallmaenningar und Sockneallmaenningar noch jetzt zu; obgleich die ersten auch dem völligen Verschwinden nahe sind. In den nördlichen Provinzen hat man bei der Theilung der ausgedehnten uncultivirten Gebiete zwischen dem Staate und den Gemeinden neue Haeradsallmaenningar gebildet.

Auch in Schweden wurde, wie in Finland, die Erfahrung gemacht, daß die in Privathände übergegangenen Allmenden sehr schnell völlig entwaldet wurden; man ist deshalb zu dem frühern System der ungetheilten Gemeinschaft, soweit dieses noch möglich war, zurückgekehrt. Durch ein Gesetz vom 29. Juni 1866 wurde die weitere Theilung der Haeradsallmaenningar untersagt. Gegenwärtig bestehen in Schweden noch 102 Haeradsallmaenningar, welche eine Fläche von 1,953288 Quadratref (etwa 355000 Tonnen, circa 177000 Hektar) einnehmen.[1] Außerdem sind noch Reste der Sockneallmaenningar vorhanden. Nach den Mittheilungen des Herrn Siedenbladh, Secretärs des schwedischen Statistischen Bureau, wird die Gesammtfläche derselben auf 38402 Quadratref (circa 3500 Hektar) geschätzt.

Die Verwaltung der schwedischen Allmaenningar wird von Ausschüssen der Betheiligten unter Oberaufsicht des Staates geleitet; ja der letztere besorgt selbst die Culturen, während der Ertrag den Gemeinden zufällt. Hier und da üben die Einwohner noch ihr altes Weiderecht in den Waldungen; mit dem Fortschreiten einer rationellen Forstcultur nimmt dieser Gebrauch jedoch von Jahr zu Jahr ab. Außerdem wird der Ertrag der Wälder theils für die unmittelbaren Bedürfnisse der Gemeinden (öffentliche Bauten u. dgl.) verwendet, theils in natura vertheilt oder verkauft und der Erlös unter die Einwohner des Bezirks vertheilt. — Auch hat man aus den Einkünften des Haeradsallmaenningar Kassen für die betheiligten Gemeinden gebildet. Solcher Kassen gibt es, wie uns berichtet wird, in der Provinz

Stockholm	4	mit	12891	Kronen.
Upsala	10	„	54461	„
Soedermanland	12	„	86623	„
Joenkoeping	1	„	6788	„
Skaraborg	5	„	21775	„
Kopparberg	2	„	3,077860	„

Wahrscheinlich bestehen solche Fonds auch in den übrigen Provinzen, in welchen Allmaenningar vorhanden sind, obgleich es an nähern Nachrichten darüber fehlt. —

[Was endlich die „Almindinger“ in Norwegen anbelangt, so

[1] Nach Professor Hamilton's Angabe etwas weniger: 1,175678 Quadratref alte und 656436 Quadratref neue Haeradsallmaenningar.

fehlen uns über dieselben genauere Nachrichten. Nach Blom [1] gab es noch um 1843 in vielen Theilen Norwegens, besonders in den Küsten- und Alpengegenden, Felder in gemeinschaftlichem Besitz, der uns als „eine Art Gauerbschaft" bezeichnet wird:

„Nicht nur daß mehrere Besitzer eines Bauerhofes ihre Aecker und Wiesen stückweise umeinander liegend haben, sondern in vielen Gegenden hat man aus ängstlicher Furcht, durch die Vertheilung der Güter den kürzern zu ziehen, den schädlichen Gebrauch eingeführt, die Aecker jährlich oder halbjährlich unter den Eigenthümern wechseln zu lassen, sodaß sie dieses Jahr von diesem, ein anderes von jenem angebaut werden. Um diesem Uebel ein Ende zu machen, wurde durch ein Gesetz vom 17. August 1821 bestimmt, daß alles Landeigenthum innerhalb acht Jahren unter die Besitzer getheilt sein sollte, und daß diejenigen Besitzer, die diese Theilung nicht zur bestimmten Zeit zu Stande gebracht hätten, die Grundsteuer doppelt bezahlen müßten. Das Vorurtheil gegen alle Neuerungen und die localen Verhältnisse verspäteten aber die Ausführung, und der Termin wurde deshalb durch ein Gesetz von 1833 verlängert. Indessen schreitet die Ausführung der Theilung in den meisten Gegenden der Vollendung rasch entgegen."

So Blom im Jahre 1843.] Professor Hamilton meint, daß die meisten norwegischen Allmenden gegenwärtig veräußert, d. h. in Staatsbesitz übergegangen seien. Der Staat kann indessen nicht frei über dieselben verfügen, sondern muß auf die alten Nutzungsrechte der Bauern, welche in Holzbezug und Viehweide bestehen, Rücksicht nehmen. So hat sich also auch hier das Recht an der gemeinen Mark, wenn auch durch den absolutistischen Staatsgedanken getrübt, bis auf den heutigen Tag erhalten.

Elftes Kapitel.

Die Mark in den Niederlanden.

Die germanische Mark besteht noch jetzt in der niederländischen Geest, besonders in Drenthe, dem frühern Jagdgebiet der deutschen Kaiser, welches Otto der Große 943 dem Bischof von Utrecht

---

[1] Das Königreich Norwegen, statistisch beschrieben von G. P. Blom (Leipzig 1843), I, 142 fg.

ſchenkte. Auf allen Seiten von Sümpfen und Mooren umgeben, bildete dieſe Provinz gleichſam eine Sand- und Heideinſel, auf welcher ſich die Bräuche der Urväter unberührt erhalten konnten. Man findet hier ſelbſt heute noch die alte Verfaſſung der ſächſiſchen Mark, der Saxena marka, deren Spuren ſich ebenſo in dem Diſtrict Weſterwolde in Groeningen, in ganz Ober-Yſſel, in der Gegend von Zütphen, in der Veluwe und bis zum Gooiland bei Amſterdam verfolgen laſſen, d. h. in allen Theilen der Sandregion des Diluviums', welches die Sachſen um das 4. Jahrhundert in Beſitz genommen haben.[1]

Die Mark umfaßte das ganze Gebiet, welches dem Stamme oder einer Gruppe von Familien innerhalb des Stammes gehörte. Sie beſtand aus Wald, Anger und Ackerland (het hout, het veld en de essch). Der Name Mark wurde auch angewandt für die ausgedehnten wüſten Grenzſtriche, welche das cultivirte Land umſchloſſen und unbewohnt blieben.[2] Der Urſprung der Mark verliert ſich im Dunkel der vorhiſtoriſchen Zeiten. In der Epoche, wo wir ſie zuerſt in den ſächſiſchen Provinzen der Niederlande beobachten können, iſt ſchon das Sondereigenthum in die urſprüngliche Feldgemeinſchaft eingedrungen, und von da haben die Einrichtungen bis auf unſere Tage kaum eine weitere Veränderung erlitten. Ein Antheil in der Mark hieß Whare[3] und die Inhaber ſolcher Wharen Erfgenamen, weil ſie am Erbrecht der Genoſſenſchaft theilhatten. Dieſe „Gewaarde Markgenoten" hatten das Recht, ihr Vieh auf der Heide der Mark weiden zu laſſen, ſowie daſelbſt zur Streu und zum Brennen Plaggen zu hauen.

Die Mark konnte ehemals in ihrer Eigenthümlichkeit als ungetheiltes Geſammteigenthum weder durch Verkauf noch durch Schenkung übertragen werden; in neuerer Zeit haben die Gerichte entſchieden, daß ſie wie jedes dingliche Recht veräußert werden kann. Wenn, um die Ausſcheidung zu ermöglichen, die Marken zum Verkauf kommen, ſo wird der Ertrag unter die Miteigen-

---

[1] Vgl. Laveleye, Économie rurale de la Néerlande. Es iſt eigenthümlich, daß man ſich in Deutſchland ſo wenig mit den niederländiſchen Marken beſchäftigt hat, welche doch für die alte Agrarverfaſſung der Germanen eine ſo treffliche Quelle bieten.

[2] Civitatibus maxima laus est, quam latissimas circum se vastatis finibus solitudines habere... Hoc se fore tutiores arbitrantur, repentinae incursionis timore sublato. Caes. De bell. Gall., VI, 23.

[3] [Vgl. Maurer, Geſchichte der Markenverfaſſung, S. 50 fg.]

thümer nach der Zahl der Wharen, welche sie besitzen, vertheilt. Die alte Agrarverfassung, welche sich vor Zeiten auf das ganze Gebiet erstreckt hatte, umfaßte noch im Jahre 1828 allein in Drenthe 116 Marken oder 126398 Hektare, das ist etwa die Hälfte der Provinz. Im Jahre 1860 waren nur noch 43 Marken übrig mit 32995 Hektaren; aber selbst nach der Theilung bleibt fast das ganze Gebiet der frühern Marken der Gemeindeweide unterworfen und 40 Procent der Gesammtoberfläche liegen wüst. Es ist interessant, hier alte ländliche Einrichtungen noch unversehrt erhalten zu sehen, welche in ihrem Ursprung über die Gemeinde[1], ja über das Kirchspiel zurückgehen, und welche von den Zeiten an, wo die Germanen Thor und Wotan anbeteten, der mittelalterlichen Feudalherrschaft und der modernen Centralisation mit gleicher Zähigkeit widerstanden haben und trotz der Paragraphen des Civilrechts fortdauern — ebenso wie man in Italien unter den neuern Prachtbauten die mächtigen und unzerstörbaren cyklopischen Untermauerungen hervortreten sieht.

Früher kamen die Markgenossen einmal im Jahre auf Sanct-Peterstag zur allgemeinen Versammlung (holting) zusammen. Sie erschienen in Waffen und keiner durfte bei Geldstrafe sich der Theilnahme entziehen. Hier wurden alle auf die Nutzung des gemeinen Eigenthums bezüglichen Einzelheiten geregelt, die auszuführenden Arbeiten festgestellt, die Bußen wegen Verletzung der Markordnung ausgesprochen, die Beamten der markenrigter und seine Schöffen gewählt. Der Markenrichter, der oberste Markbeamte, hieß auch Markgraf (markgraaf) und hatte wie der Deichgraf (dykgraaf) über die Wahrung der gemeinsamen Interessen zu wachen. In diesen selbstgewachsenen, auf den Gemeinbesitz des Landes gegründeten Genossenschaften erkennt man unschwer alle Elemente des Repräsentativsystems und jene eigenartigen Gewohnheiten des self-government, welche von den Abkömmlingen desselben Sachsenstammes, der vor Zeiten das niederdeutsche Geestgebiet verlassen hat, über das Meer getragen wurden und zur Entstehung der Gemeinden, Grafschaften, Staaten von Nordamerika und Australien den Anstoß gaben. Die

[1] In jeder der gegenwärtigen Gemeinden, deren Einrichtung verhältnißmäßig neuen Datums ist, sind mehrere Marken. Die Gemeinde Westerbork hatte deren 9, Rolde 9, Beilen 12, und diese 12 Marken enthielten mehr als 10000 Hektare.

wesentlichen Züge der Markenverfassung bestehen noch heute; die Mark bildet einen kleinen Verwaltungskörper, der Flüsse und Bäche, Wege und Straßen, sowie die Nutzung des ungetheilten Landes unter seiner Obhut hat und diejenigen selbst wählt, welche seine Beschlüsse ausführen sollen. Nur daß sich heutzutage nicht mehr bewaffnete Krieger, nachdem sie dem Wotan geopfert, zum holting versammeln, sondern friedliche Bauern, nachdem sie auf gemeinsame Kosten ein gutes Mahl gehalten, zusammenkommen. Der Ort, wo sich das holting versammelte, der Malenpol ist noch jetzt im Heldermalenveld und am Spoolderberg bei Zwolle zu sehen.

Wenn man durch die weiten Ebenen von Drenthe oder Over-Yssel reist, so sieht man von Zeit zu Zeit über das Niveau der Heide ein großes abgerundetes Feld sich erheben, das gewöhnlich mit gut stehendem Roggen bedeckt ist. Das ist der dem Ackerbau unterworfene Theil der Mark, die Esche (essch), ein Wort, welches mit dem lateinischen esca und dem deutschen essen die nämliche Wurzel zu haben und hier das Land zu bezeichnen scheint, aus welchem die Bewohner ihre Hauptnahrung ziehen. Die Esche war ursprünglich das Gemeinfeld, auf welchem jeder Markgenosse jährlich seinen Theil zum Anbau empfing, wie man so klar bei Cäsar und Tacitus lesen kann. Im Laufe des Mittelalters wurden diese Antheile nach und nach zu Privateigenthum, aber das Sondergut hat sich noch keineswegs von den Banden der ursprünglichen Gemeinschaft völlig losgemacht; denn alle alten Bräuche der Gemeinwirthschaft bestehen noch fort. Die Esche zerfällt in eine Menge von Parcellen; da es indessen keinen Weg durch dieses weite Ackerfeld gibt, so sind die Parcellen so lange ohne Zugang, als die Ernte auf dem Halm steht, und man bemerkt keine Grenze außer vier großen erratischen Granitblöcken, welche an den vier Ecken im Boden liegen. Aus dieser Anordnung ergibt sich, daß alle Grundstücke mit derselben Getreideart bestellt und zur selben Zeit geackert, gesäet und abgeerntet werden müssen; denn wenn ein Besitzer eine Ausnahme machen und Sommerfrucht säen wollte, wo seine Nachbarn ihr Winterfeld haben, könnte er nicht mit Ackergeräth und Düngerfuhren auf sein Feld gelangen, ohne bedeutenden Schaden zu thun, der vergütet werden müßte und ihm obendrein die Feindschaft aller Genossen zuziehen würde.

Die Dreifelderwirthschaft herrscht noch allgemein; das Feld

ist demgemäß abgetheilt in die winter-essch für Winterfrucht, die zomer-essch für Sommergetreide und die brach-essch, welche früher brach liegen blieb, aber jetzt mit Buchweizen bepflanzt wird. Die gesammte Körperschaft der Landwirthe heißt de boer, der Bauer. Sie treten in voller Versammlung (hagespraak) unter freiem Himmel, im Schatten hundertjähriger Eichen zusammen oder auch in einer Art Rasenamphitheater, in dessen Mitte manchmal noch der alte Opferstein steht. Der Bauer, welcher den Gemeindestier hält, hat auch das Horn in Verwahrung, welches die Einwohner zur Versammlung ruft und das Signal zum Beginn der verschiedenen Feldarbeiten gibt. Wenn alle Betheiligten beisammen sind, berath und bestimmt man die Zeit der Arbeiten, der Saat und der Ernte. Ebenso hat die Versammlung die vier mit der Executivgewalt betrauten volmagten zu wählen, jedoch mit der durchaus demokratischen Beschränkung, daß zwei derselben von den kotters, den bloßen Taglöhnern, welche eine Hütte bewohnen, die zwei andern von den boeren, den Bauern, welche Pferde besitzen, ernannt werden. Wenn der für den Beginn der Ernte festgesetzte Tag kommt, ertönt bei Sonnenaufgang das Horn und jeder macht sich an die Arbeit; am Abend ist es bei Strafe verboten, nach dem Zeichen zum Feierabend das Kornschneiden fortzusetzen. Wenn die Garben gebunden sind, muß sie jeder in Haufen (kokken) von je acht zusammensetzen, um sie zu trocknen und möglichst vor dem Regen zu schützen. Der Zeitpunkt für das Einfahren des Korns wird ebenfalls nach gemeinsamer Berathung festgesetzt: frohe Mahlzeiten und Trinkgelage feiern den glücklichen Tag, der dem Landmann den Lohn für seine harte Arbeit einbringt.

Hierauf wird das ganze Feld zur Gemeinweide benutzt: zuerst treibt man die Kühe auf, dann die Schafe; hierauf wird die Bodenoberfläche leicht umgepflügt und bedeckt sich alsbald mit wildem Sauerampher (Rumex acetosella), welchen die Holländer mit Recht schapsurkel nennen, da er ein treffliches Futter für das Schaf abgibt, das ihn gierig frißt. Wenn man zum ersten Male die Eschen von Drenthe sieht, ganz geröthet von der unzählbaren Menge jener mikroskopischen Blüten, so ist man im Zweifel über den Ursprung dieser sonderbaren Färbung; denn man erwartet nicht, hier ein Unkraut absichtlich angebaut zu sehen, das an jedem andern Orte als eine Plage betrachtet wird. In der Nacht werden die Schafe auf den Feldern eingepfercht, und

man glaubt in Holland beweiſen zu können, daß hier dieſer Gebrauch entſtanden iſt, welchen die engliſche Landwirthſchaft mit ſo großem Vortheil zu benutzen verſtanden hat. Jeder Bauer muß, je nach der Zahl der ihm gehörigen Schafe, Hürden für den Pferch liefern. Das Recht der Stoppelweide heißt Klawengang und iſt allgemein in Uebung. Um die essch vor dem weidenden Vieh zu ſchützen, ſolange das Korn noch auf dem Halm iſt, wird dieſelbe mit einer Art Mauer aus Heideplaggen (essch-wal), vor der ein Graben iſt, umgeben. Jeder muß an dem durch die Verſammlung feſtgeſetzten Tage an der Unterhaltung dieſes Walles mitarbeiten, und wer über eine halbe Stunde zu ſpät kommt, nachdem das Horn zur Arbeit gerufen hat, muß etwa ſechzehn Pfennig Strafe bezahlen.[1]

In einiger Entfernung von der Eſche liegt das Dorf. Die gut gebauten und trefflich unterhaltenen Häuſer reihen ſich um einen großen freien Platz, den brink, und erheben ihre geweißten Giebel unter dem Schatten alter Eichen, deren majeſtätiſche Wipfel an die großen Wälder des Teut erinnern, bei denen die Germanen gern ihre Wohnungen aufſchlugen.

Es gibt in den Niederlanden noch einige im Gemeinbeſitz befindliche Waldungen, welche die Trümmer alter Markwaldungen ſind. Die bemerkenswertheſten Gemeinwaldungen der Veluwe ſind: der Hoogſoerenſchboſch, die Uddelerheegde (492 Hektare), der Elspeterboſch (500 Hektare), der Gortelſcherboſch (800 Hektare), der Putterboſch (360 Hektare), der Spielderboſch (585 Hektare), der Speulderboſch (923 Hektare), der Meervelderboſch (700 Hektare); der Vierhouterboſch (334 Hektare) iſt jetzt Privateigenthum. Dieſe Waldungen ſind beſtanden mit Hochwald und Unterholz. Im Hochwald herrſchen vor die Buche, die beiden einheimiſchen Eichenarten (quercus robur und petiolatus) und die Kiefer. Aber man geſtattet dieſen Bäumen nicht die volle Entwickelung, indem man ſie ſchon im Alter von 50—55 Jahren fällt. Die jungen Bäume beſamen ſich ſelbſt und man läßt alles ſtehen, was noch nicht die gewünſchte Dicke erreicht hat.

---

[1] Ueber alles auf die esschen und beſonders auf die Mark Bezügliche gibt es zahlreiche Publicationen. Unter den Schriften, welche ich habe benutzen können, ſind am inſtructivſten: J. Tonckens, Disputatio de escis drenthinis, und Het oude regt en huishoudelyke bestuur der marke Woolde in Trenthe door B. W. A. Sloet tot Oldhuis.

Man vertraut eben für eine Neubestockung durchaus der Natur, und selten werden besondere Pflanzungen angelegt. Das Unterholz wird alle elf Jahre abgetrieben. Dasselbe ist nicht ohne Werth, da es viele Eichen enthält, deren Rinde sich gut verkauft. Die Gemeindeeinwohner haben das Recht, dürres Holz, Laub und Fichtennadeln in den Wäldern zu sammeln.

Der Ertrag dieser Waldungen ist nicht sehr hoch. Der Putterbosch gab von 1853—63 einen Bruttoertrag von 44283 Fl., das macht einen mittlern Jahresertrag von 4025 Fl. oder etwa 11 Fl. pro Hektar.

Ein Antheil im Spielderbosch — etwa der dreißigste Theil — ertrug in den letzten zehn Jahren im Durchschnitt an Holz 87 Fl. 20 C. und an Geld 46 Fl. 33 C., zusammen 133 Fl. 53 C., das macht weniger als 7 Fl. auf das Hektar. Einer dieser Theile wurde vor einigen Jahren für 2000 Fl. verkauft; gegenwärtig verlangt man infolge der hohen Holzpreise viel mehr dafür.[1] Im Jahre 1864 ertrug ein Antheil im Speulderbosch 155 Fl. und ein Antheil im Elspeterbosch 90 Fl. Der erste dieser Antheile wird zu 3600 Fl., der andere zu 2200 Fl. geschätzt.

Eichenschälholz (akkermaalshout) im Alter von 10 Jahren wird zu etwa 200 Fl. das Hektar verkauft, was einen Jahresertrag von 20 Fl. ergibt. In Drenthe und Ober-Yssel kostet dasselbe nach zehnjährigem Stand 500 Fl. pro Hektar; das ergibt einen Jahresertrag von über 80 Mark; aber in dieser Gegend ist auch die Gelegenheit zum Absatz besser als in der Veluwe.

Die Gemeinwälder der Veluwe zerfallen in Antheile, die mehr oder weniger zahlreich sind und ihren besondern Namen haben.

Das Gebiet des Gortelscheboſch ist in 60 Antheile abgetheilt, welche Malen heißen. Nach Haasloop Werner werden alle Jahre

---

[1] Der Werth war schon im Mittelalter verhältnißmäßig groß. Es ist wahrscheinlich, daß diese Wälder damals alte Eichen hatten. Im Putterbosch galt 1597 ein Antheil 100 Fl. und im Spielderbosch 400 Fl.: „Op de 3. February 1597 is by de maalen van Putten en Spielderbosch eendragtelyk besloten en overgeven van nu voortan onderholden te sullen worden, dat die gemeene maalen van Putterbosch ieder hoeve holts die aen geen maelman wesende verkoft word tot profyt der bosch aan sig te mogen holden voor een hondert gulden ad twintig stuyver het stuk, ende die maalen van Spielderbosch voor vier hondert gulden."

etwa 6000 Bäume geſchlagen und unter die Miteigenthümer vertheilt. — Der Putterboſch iſt in 53 Theile (andeelen) getheilt, von denen ſechs dem Walde ſelbſt als Corporation gehören.

Der Spielderboſch zählt 44 Antheile oder Hoeven, von denen 14 dem Walde ſelbſt gehören, der Speulderboſch 120 Antheile (deelingen) von denen 58½ dem Walde gehören, der Elspeterboſch 54 Antheile, welche 25 Mitbeſitzern gehören, und die Uddelerheegde 120 Antheile im Beſitz von 29 Perſonen. Die dem Walde zugehörigen Holzantheile werden verkauft und die Einnahme nach Abzug der Koſten für Wiederbeſtockung, Waldaufſicht u. ſ. w. unter die Miteigenthümer vertheilt.

Vor der Eröffnung der allgemeinen Verſammlung (maalspraak) mußten die Genoſſen (maalmannen) einen Eid leiſten, deſſen uralte Formel noch in den Regiſtern des Gortelſcheboſch bei Epe erhalten iſt.[1] In Putten hat man ein altes Regiſter des Putterboſch, welches mit dem Jahre 1448 anfängt. In demſelben ſind noch ältere Bücher erwähnt, welche vermuthlich verloren gegangen ſind; es iſt indeſſen dadurch nachgewieſen, daß dieſer Wald ſeit dem Mittelalter geſchriebene Gewohnheiten hatte. G. A. de Weeſter („Aanteekeningen omtrent een paar oude veluwsche bosschen", Arnhem 1850) hat die Urkunde veröffentlicht, durch welche Folkerus im Jahre 855 der Abtei Werden mit Berufung auf die ſaliſchen und frieſiſchen Geſetze ſchenkte: den Hain (saltus) von Uunnilo, den Wald (silva) von Hornlo, 25 Antheile (scharen) im Putterboſch, 60 Antheile im Walde von Ermelo und die Wälder von Burlo, Dalbonlo, Wardlo, Orclo, Legurlo, Ottarloun und Langlo.

Der Verwaltungsrath des Putterboſch beſteht aus zwei Holtrigters und einem Gecommitteerde. Der Rath wird von den Maalmannen gewählt und beſorgt die Forſtverwaltung ſowie die Vertheilung des Ertrags. In dem zum Abtrieb beſtimmten Theile des Waldes werden ſo viele gleiche Theile gebildet, als es Miteigenthümer gibt und dann verloſt.

---

[1] Der hier folgende Text des Eides erinnert durch Sprache und Anſchauungsweiſe lebhaft an altgermaniſche Traditionen: Ick love en sekere, dat ick den bus mit al syn ankleven en regten en geregtigheden sal holt ende trouwe wesen, syn regten to scutten und bestal voer te keeren, ende niet en sal nog om vrienden nog om magen versurgen nog arglist nog om leedt, dat onse bus mag schadelick wesen. So waerlick helpe my Godt!

Die rechtliche Natur der Eigenthums an diesen Gemeinwäldern hat die holländischen Juristen vielfach beschäftigt. Liegt hier einfach eine communio bonorum, eine ungetheilte Gütergemeinschaft vor? In diesem Falle können die Miteigenthümer einen Theil verlangen, um aus der Gemeinschaft auszuscheiden. Aber es scheint, daß es sich hier vielmehr um jene Art von juristischen Personen (corpora vel collegia licita) handelt, welche nach ihren besondern Einrichtungen und Statuten behandelt werden müssen. Der oberste Gerichtshof neigt zu der letztern Ansicht. So hat er entschieden, daß die große Weide Hoenweerd bei Hattem nicht eine ungetheilte Gemeinschaft sei, von der man einen Antheil herausverlangen könne, sondern ein untheilbares Gesammteigenthum (universitas). In der That muß man, wenn man auf den Geist der altgermanischen Institutionen zurückgeht, anerkennen, daß dieselben das Bestehen solches untheilbaren Gemeineigenthums zuließen, indem ja das Sondereigenthum an Grund und Boden verhältnißmäßig jungen Ursprungs ist.

In der Nähe der alten Markwaldungen findet man häufig Grabhügel mit rohgearbeiteten Urnen aus an der Sonne gehärtetem Thon und in denselben Asche und verkohlte Knochenreste.

In den Niederlanden läßt sich mehrfach der Fall nachweisen, daß Städte auf dem Boden der Mark entstanden sind. Mehrere unter ihnen besitzen noch Gemeindegüter, wie die Stadt Thun in der Schweiz, deren Exercirplatz die Allmend heißt. Die Stadt Zütphen hat eine prächtige Wiese von 150 Hektaren, genannt Marsch en Helbergen, auf welche 668 Stück Rindvieh zur Weide gingen. Die Stadt Genemuiden hat den größten Theil ihrer Mark verloren, indem derselbe von der Zuider See verschlungen wurde. Sie besitzt noch eine Wiese, de Greente, auf welcher die Einwohner ein Weiderecht für ihr Vieh haben. Elburg besitzt eine Wiese, het Goor, die in 612 Andeelen getheilt ist und 308 Koegras enthält, den „Kuhessen" in der Schweiz entsprechend. An Ort und Stelle ließen sich leicht mehr Beispiele sammeln.

Städte wie Genemuiden, Hattem, Deventer, Steenwyk haben so noch einen Lappen der alten Allmende gerettet, eine große Weide, die „Greente", auf welcher eine Anzahl von den alten Familien abstammender Einwohner als Gesammteigenthümer eine bestimmte Zahl Kühe zu weiden erblich berechtigt ist, wie in dem Flecken Lauder in Schottland.

Zwölftes Kapitel.

Das Gemeinland in Belgien.

Im westlichen Belgien, wo Industrie und Handel seit dem Mittelalter volkreiche Städte hatten aufblühen lassen, erreichte die Landwirthschaft frühe eine hohe Stufe, und die Gemeindeländereien verschwanden; aber in den Sandgegenden der Campine und über der Maas im Ardennerlande hat sich infolge des Mangels an Verkehrswegen und an großen Städten das alte Eigenthums- und Wirthschaftssystem erhalten. Im Jahre 1846 umfaßte das Gemeinland noch 162896 Hektare, wovon 80055 in der Campine, 80864 in den Ardennen. Schon unter der spanischen Herrschaft forderte die Regierung durch Ueberlassung wüsten Landes zu Anrodungen auf (1572—86). Ein Erlaß Maria Theresia's vom 23. Juni 1772 bestimmte, daß das unbebaute Land der Gemeinden und Corporationen unmittelbar verkauft werden dürfe; freilich blieb derselbe fast ohne jeden Erfolg. Das Gesetz vom 25. März 1847, welches noch jetzt in Kraft ist, ermächtigt die Regierung, die unbebauten Gemeindegüter verkaufen zu lassen, wenn von den Privaten um die Erlaubniß nachgesucht wird. Dieses Gesetz bewirkte von 1847—60 den Verkauf von 33000 Hektaren und seitdem sind die Veräußerungen fortgesetzt worden. Gegenwärtig dürften nur noch etwa 100000 Hektare Gemeinland übrig sein.

In einer großen Anzahl von Urkunden werden Güter erwähnt, welche den Einwohnern eines Dorfes gemeinschaftlich gehören[1]; aber mit Ausnahme der Ardennen war es überall dem Grundherrn gelungen, sich das Obereigenthum anzumaßen, ohne daß indessen das Nutzungsrecht der Gemeinden aufgehoben worden wäre. Dieses Recht, welches bei manchen Waldungen bis auf unsere

[1] Dieser Punkt hat die Aufmerksamkeit der Geschichtschreiber noch wenig auf sich gezogen; aber neuerdings ist derselbe erschöpfend beleuchtet worden durch Leon van der Kindere, Notice sur l'origine des magistrats communaux (1874). Eine große Zahl der folgenden Thatsachen sind diesem Werke entnommen.

Tage aufrecht erhalten worden ist, hat zu langen und schwierigen Rechtshändeln Veranlassung gegeben.

In den Urkunden heißen die Gemeindegüter lateinisch pascua communia, communio, warescalli, wallonisch wareschait, flämisch hemede, opstal, warande, was dem deutschen Warschaft entspricht, welches Maurer[1] als Bezeichnung für die Markberechtigung erwähnt. Die Gemeinschaft selbst hieß communitas, flämisch meentucht und die Markgenossen commarcani, genossen, ganerben. Neben den Hausbesitzern, den mansionarii, massuiers gab es cotarii, cossati, flämisch koter, cossaeter, welche in einer auf fremdem Grund erbauten Hütte, kot, wohnen und nicht regelmäßig an der Gemeindenutzung theilnehmen.

Selbst die Städte behielten lange Zeit ihre Gemeindegüter, wie die Beispiele bei van der Kindere zeigen. So hatte Antwerpen 1186 seine Hemede[2]; im Jahre 1291 wird ein Opstalle erwähnt. In Loewen findet 1323 eine Erhebung über die Gemeindewiese (ghemeene veeweyde) statt; etwas früher kommt ein Opstalle vor.[3] Ebenso wird in Ypern ein Upstal schon 1111 erwähnt[4] und in Gent verbietet die Keure von 1192 den Bürgern über Ländereien zu verfügen, die toti oppido communia sind, und darauf zu bauen. In Mecheln überträgt 1264 Walther Berthout den Einwohnern ein Grundstück usu communi absque clausura hereditario jure perpetuo possidendam[5] In Soignies theilt 1142 der Schulze mit den Feldgeschworenen (verejurati) jedem sein Los im Gemeinland von Saint-Vincent zu, der cachepoul trug das Seil, das nordische Reeb, welches zum Messen diente.[6]

Man muß sich wohl hüten zu glauben, daß diese Gemeindegüter

---

[1] Markenverfassung, S. 51.

[2] Pascua et terrae ad communem justitiam pertinentes..., quae vulgo hemethe vocantur. Mert. und Torfs, Geschichte von Antwerpen, I, 31. Wauters, Preuves, S. 48. Brab. Yeesten, Codex, I, 677. Keure von Antwerpen vom 21. Februar 1291.

[3] Brab. Yeesten, Codex, I, 764. Vgl. Chron. v. J. de Klerk, I, 641 und über den Opstalle: Brab. Yeesten, I, 730, Keure vom 17. September 1306.

[4] Gheld., V, 320; III, 226, §. 17; cf. II, 26.

[5] Wauters, Preuves, S. 212.

[6] Ueber Soignies: Wauters, Preuves, S. 19; Montigny-sur-Sambre (1253): ebendas. S. 182; Saint-Trond (1324): Cart. von Saint-Trond, I, 462.

in den Städten nichts weiter als die Ueberreste eines ältern Zustandes der Dinge darstellen, dem man kaum noch eine Wichtigkeit beilegte. Die Keure von Geersberge[1] (Grammont) kann uns über das Gegentheil belehren. Diese Stadt war, wie man weiß, von Balduin VI. auf einem Allod, welches einem gewissen Gerard gehört hatte, gegründet worden; aber das Gebiet reichte nicht aus, der Graf gab die Stadt dem Herrn von Boulaere zu Lehen, und dieser gab dagegen der neuen Stadt die ihr fehlenden Weiden.[2] Ebenso gesteht 1241 in Doornick[3] der Graf von Flandern den Bürgern das Recht auf die Weiden in der Umgebung der Stadt zu; sie sind berechtigt, daselbst zu nehmen, was zu ihrem persönlichen Gebrauch nöthig ist, ohne etwas dafür zu bezahlen: car il n'estoient tenu anchiennement en nulle cose pour chou. Außerdem verpflichtet sich der Graf, niemals irgendjemand einen Theil dieser Weiden zu geben, auf welche die Einwohner von Doornick ein ausschließliches Recht haben, noch auch sie einhegen zu lassen.

Aus einer Urkunde von Soignies von 1248 ergibt sich, daß bei der Eigenthumsübertragung das Grundstück in die Hände des Schulzen zurückgegeben wurde, der allein den neuen Besitzer in seine Berechtigung einsetzen konnte.[4] In Loewen wurde die „An- und Enterbung" (l'adhérance et la deshéritance) von Allodialgütern durch den Bürgermeister vor den Schöffen, tamquam allodii consortes, und im Beisein zweier andern Allodialbesitzer unter symbolischen Ceremonien, cum cespite et ramo, vollzogen. Derjenige, welcher sich des Grundstücks entäußerte, legte (supportare) dasselbe zuerst in die Hände des Bürgermeisters, sodann sprachen es die beiden Genossen dem neuen Besitzer zu, dem es der Bürgermeister „mittels Scholle und Zweig" übergab.[5] Offen-

---

[1] Warnkönig, II, 2., 163.

[2] In recompensationem feudi praenominati Balduini comitis ad usus Geraldimontensium Buzemont, sicut ipse possedit et Cortelake et pasturam .... (Aufzählung der Weiden) addidit insuper quod quibuscumque aquis et pascuis homines sui uterentur, liceret Geraldimontensibus uti communiter.

[3] Warnkönig, II, 2., 261.

[4] Toutes les terres del commun li doit-on reporter en sa main pour desireter et aireter. Wauters, Preuves, S. 172.

[5] La propriété foncière au XVe Siècle dans le quartier de Louvain, par E. Poullet (1866).

bar ist dies eine Erinnerung an die alte Zeit, in welcher das Oberhaupt der Gemeinde die Theilung leitete und jedem sein Los am Gemeinlande zuwies. Die nutzungsberechtigten Genossen heißen oft parcheniers, parceniers, Theilhaber des Gemeindelandes. Im Kohlengebiet finden wir das gemeinschaftliche Eigenthum auf die Kohlengruben angewendet, welche von den parceniers ausgebeutet werden.[1]

Wir haben keine alten Urkunden, aus denen zu ersehen wäre, wie sich in Belgien das Privateigenthum an Grund und Boden entwickelt hat; aber das Aeußere mancher Dörfer gibt uns darüber einigen Aufschluß. Hinter jedem Hause zieht sich ein langer Streifen Landes hin, welcher nichts anders ist, als die terra salica, das Zubehör der Izba in Rußland, die sich allmählich auf Kosten der gemeinen Mark vergrößert hat.[2] Diesen archaistischen Typus hat am besten bewahrt das Dorf Staphorst nördlich von Zwolle in Ober-Yssel. In Flandern wurde bei der frühen Entwickelung der Industrie und dem Anwachsen der Bevölkerung die intensive Landwirthschaft und mit ihr das Privateigenthum eingeführt. Wenn man ein Grundstück verbessert und wohl gedüngt hat, so will man es auch behalten; derartige landwirthschaftliche Meliorationen stammen in Flandern schon aus der frühesten Zeit des Mittelalters.[3]

Die Stadt Termonde hatte wahrscheinlich früher eine gemeine Mark; denn sie besaß zahlreiche Heerden von Schweinen, Ziegen und Schafen. Die alten Statuten verbieten, die Säue in den Straßen der Stadt umherlaufen zu lassen; die jungen Schweine können mit der Heerde durch den Hirten ausgetrieben werden. Wer ein solches böswilliger Weise verstümmelt, zahlt eine Geldstrafe.[4]

---

[1] Gachard citirt ein Statut von 1248 über die Kohlenförderung in den Gemeinden Saint-Guislain, Dour, Quaregnon, Boussu u. s. w.: Et en tous ces ouvrages chi devant nommés ne puet-on foir carbon devens les quatre ans deseure escris, en toute l'oeuvre et le justice Saint-Gillain et ses parceniers ka XX puits, en le justice et l'uevre Sainte-Wauldruth ka XX puits etc.

[2] Meitzen, „Ueber Bildung von Dörfern" in den Verhandlungen der Berliner Gesellschaft für Anthropologie (1872), S. 134.

[3] Vgl. Laveleye, Économie rurale de la Belgique.

[4] Vgl. Ordonnances de police de la ville Termonde publiées par l'autorité communale (1868).

In Gent gab es noch vor kurzem ein durchaus exceptionelles Nutzungsrecht an einer Weide, die früher augenscheinlich eine Mark gewesen war; die Nutzungsberechtigten hatten nämlich den Ort verlassen, an dem das Recht entstanden war. Diese Weide hieß Hernisse und hielt ungefähr fünfzig Hektare. Statuten „der Herrlykheid, Roede ende Vierchaere van Sinte Baefs" zeigen, daß die Wiesen von Alters her mit einem ganz eigenthümlichen Rechte belastet waren, das an die schweizerischen Allmenden erinnert. Durch ein Statut von 1592 war das Recht, hier zu bestimmter Zeit Kühe weiden zu lassen, und zwar abwechselnd auf den Wiesen der großen und kleinen Hernisse, einzig und allein einer Anzahl von Leuten zuerkannt worden, welche im Jahre 1578, d. h. zu der Zeit, als das Gebiet von Sinte Baefs (Saint-Bavon) in die neue Umfassungsmauer der Genter Befestigungen hereingezogen worden war, dort gewohnt hatten, und zwar unter Beibehaltung eines besondern Schöffenamtes. Um jedoch die ursprünglich fixirte Anzahl voll zu erhalten, konnten wohlhabende Einwohner des Schöffenamtes von Sinte Baefs in frei gewordene Stellen zugelassen werden, wenn sie beweisen konnten, daß sie in männlicher Linie von Einwohnern von Sinte Baefs abstammten, welche im Jahre 1578 daselbst wohnten und damals als Eigenthümer zu betrachten waren. Mit Rücksicht auf die genaue Beobachtung des Vorstehenden war vorgeschrieben, daß die Berechtigten von den Hernismeesters nach eidlicher Erhärtung ihrer Abstammung und Verwandtschaft sorgfältig in ein besonderes Verzeichniß eingetragen wurden.

Die Ernennung der Hernismeesters fand jedes Jahr durch eine doppelte Wahl statt. Die Einwohner von Sinte Baefs hatten vier Wahlmänner zu ernennen; diese bildeten eine Liste von acht Notabeln, aus welchen Amtmann, Rath und Schöffen die vier Hernismeesters wählten. Die letztern leisteten bei ihrem Amtsantritte einen Eid. Auf die beiden Hernissen durfte keine Kuh getrieben werden, welche nicht seit dem 1. Januar gekalbt hatte. Das Recht, eine Kuh auf die Hernisse zur Weide zu treiben, konnte von den Nachkommen der Einwohner von Sinte Baefs von 1578 nicht auf andere übertragen werden. Wenn ein solcher „Vreye Bavenaer" nach Sinte Baefs zurückkehrte und daselbst in einem freien Hause (in een vry huis staende op Sint-Baefs) wohnte, so konnte er doch immer nur eine Kuh auf die Weide schicken (Artikel 8 des Reglements vom 7. Mai 1707). Endlich

mußte man, um das Amt eines Hernismeesters bekleiden zu können, für sich das Recht haben, eine Kuh zur Herniſſe aufzutreiben, d. h. ſelbſt ein vreye Bavenaer ſein.[1] In einem in jüngſter Zeit verhandelten Rechtsſtreite iſt das Nutzungsrecht an den Herniſſen von den Gerichten nicht anerkannt worden, weil der Code civil ein ähnliches Recht nicht kennt.

In der Gemeinde Bevere bei Audenarde findet ſich eine Art Gemeinſchaft, welche den Namen Donkt führt und Wieſen beſitzt, die in gleicher Weiſe verwaltet werden, wie die Herniſſe in Gent.

Merlin berichtet in ſeinem „Répertoire" unter dem Worte Bouillon, wo er an die Aeußerungen Cäſar's über die periodiſche Landumtheilung bei den Germanen erinnert, daß „dieſer Gebrauch ſich in dem Herzogthum Bouillon erhalten hatte, inſofern als die Gemeinden noch ſehr wenig Land zu eigen beſaßen. Der Fürſt beſitzt ein ziemlich großes Landgebiet, welches das Herzogthum rings umgibt. Dieſes Gebiet heißt der Biſchofsbann (Ban-l'Évêque), weil die Biſchöfe von Lüttich die Nutzung deſſelben hatten zu der Zeit, als ſie das Herzogthum Bouillon beſaßen".

„Obgleich dieſer Bann zur Domäne gehört, ſo wird er doch nicht von dem Fürſten landwirthſchaftlich ausgebeutet oder verpachtet; die Generalcommiſſäre ſeines Raths vertheilen alle Jahre den Einwohnern jedes Dorfes einen Theil des Biſchofsbannes entſprechend den Verhältniſſen jeder Familie. Dieſe Vertheilung wechſelt von Jahr zu Jahr; im folgenden Jahre gibt man jedem Einwohner ein anderes Grundſtück, als er das Jahr vorher beſeſſen hatte. Dieſe Vertheilungen heißen virées, weil ſie wechſeln und reihum gehen. Es gibt auch virées à bois oder Vertheilungen von Holznutzung.

„Die Einwohner ſind nicht Eigenthümer der Ländereien und Gehölze, welche ihnen im Reihenwechſel vertheilt werden; ſie haben nur die Nutzung derſelben für die Zeit, auf welche ſie ihnen verliehen ſind. Die Aecker, welche ihnen ſo zugetheilt werden, werden nicht zwei Jahre hintereinander beſtellt; nach dem Jahre, wo ſie bebaut worden ſind, läßt man ſie ſechzehn oder ſiebzehn, manchmal ſogar achtzehn Jahre ruhen, da es an Dung fehlt, der nöthig wäre, um ſie fruchtbar zu machen."

In einzelnen Gemeinden der Ardennen ſind dieſe virées noch heute üblich. Ein Theil der Gemeindemarkung wird in ſo viele Felder getheilt, als Jahre nöthig ſind, um die bei der Schiffelwirthſchaft entfernte Raſendecke neu entſtehen zu laſſen. Jedes

[1] Belgique judiciaire (1869), p. 761.

Jahr wird eins dieser Felder vorgenommen und in so viele Antheile vermessen, als die Gemeinde Hausstände zählt. Diese Parcellen werden dann durch das Los unter die Berechtigten vertheilt und von denen, welchen sie zugefallen sind, in temporären Nießbrauch genommen. Jeder schält zuerst die Rasenfläche ab, läßt die Stücke an der Sonne trocknen, verbrennt dieselben und streut die Asche über den Acker. Dieselbe wird wol noch mit Stalldünger vermischt und macht es dann möglich, eine Roggenernte zu erzielen. Im folgenden Jahre wird ein weiteres Feld in Angriff genommen, verlost und wie das erste behandelt. Während man die Grundstücke des letzten Feldes mit Roggen bestellt, kann man auf den Losen des ersten Kartoffeln ziehen und im dritten Jahre dasselbe mit Ginster bepflanzen. So nutzt jede Familie immer drei Parcellen zugleich, von denen eine Roggen, die zweite Kartoffeln und die dritte Ginster trägt. Letztere Pflanze gebraucht man zur Streu für das Vieh, wozu sie aber nur im ersten Jahre verwendbar ist. Später läßt man sie ins Holz schießen und verbrennt sie in der Küche. Wenn der Ginster entfernt ist, bedeckt sich der Boden wieder mit Gras, später mit Heidekraut, und nach achtzehn oder zwanzig Jahren wird er von neuem geschiffelt. Das ganze Gemeindeland wird auf diese Weise nach und nach zur temporären Sondernutzung ausgetheilt, und so bieten diese Wechselfelder der Ardennen, wie die vieler deutschen Gebirge, noch genau dasselbe Bild, welches Cäsar vom Ackerbau der Germanen uns überliefert hat.

Das unverlost gebliebene Gemeindeland, sowie das Brachfeld dient zur Weide für die gemeinschaftliche Viehheerde. Der Ertrag der Gemeindewaldungen wird vertheilt.

Die Vertheilung der Nutzungsrechte unterliegt folgenden Regeln. Jedes Jahr wird eine Liste derjenigen Personen aufgestellt, welche seit einem Jahre in der Gemeinde wohnen und eine eigene Haushaltung oder eigenes Heerdfeuer haben (liste des affouagers). Die Vertheilung des Holzes, Ginsters und Streulaubes findet in gleichen Losen ohne Rücksicht auf die Stärke der Familien oder das Bedürfniß und die Dürftigkeit der Holzberechtigten statt. — Auch das zum temporären Nießbrauch bestimmte Land wird auf dem Wege des Loses und in gleichen Antheilen ausgegeben. Die Bauern haben dann bald blos das Recht, ihre Stücke zu „essartiren“ und später die Sarts mit Ginster zu bepflanzen, nach dessen Entfernung das Land sofort wieder der Gemeinde anheimfällt.

Die Nutzungsperiode dauert dreio der vier Jahre. Bald wird das Land auf 15 oder 20 Jahre ausgegeben und dann von den Nutznießern eine jährliche Abgabe erhoben. Nach Ablauf der festgesetzten Zeit zieht die Gemeinde ihr Land, so wie es gerade ist, wieder ein.

Was die Gemeindeweide betrifft, so haben die Bauern das Recht, eine beliebige Anzahl Viehhäupter aufzutreiben, einerlei wann sie in den Besitz derselben gelangt sind. Wer einen großen Viehstand hat, zieht mehr Vortheil von der Gemeinheit, als wer wenig oder gar kein Vieh hält. An eine Aenderung dieser Einrichtung hat man bisjetzt nicht gedacht. Die großen Bauern, welche gewöhnlich auch die Gemeindeverwaltung in Händen haben, sehen ihren Vortheil bei der Erhaltung der Gemeindegüter; auch haben die Gemeinden eine starke Abneigung gegen die Veräußerung der Weiden, welche das Gesetz gestattet. Mehr als einmal hat sich eine Gemeinde oder eine Abtheilung derselben aus Furcht vor einer derartigen Veräußerung, welche ein benachbarter Großgrundbesitzer herbeizuführen suchte, rasch zu einer Theilung des anscheinend gefährdeten Landes unter die Gemeindegenossen entschlossen. So wurden noch neuerdings in dem Dorfe Ville-du-Bois aus Furcht vor einer gesetzlichen Expropriation etwa 50 Hektare zu vollem Eigen vertheilt. Dies geschieht gewöhnlich in der Weise, daß man nach ziemlich niedriger Schätzung gleiche Antheile bildet, und dieselben den Genossen durch das Los überweist. Die Lose, welche von den Betreffenden nicht angenommen werden, kommen zu öffentlicher Versteigerung, bei welcher indessen nur die berechtigten Gemeindeglieder bieten dürfen. Im Jahre 1862 wurde auf diese Weise zu Vielsalm eine große Gemeindeweide verkauft, wobei man unter die Kaufbedingungen die Clausel aufnahm, daß die erstandenen Grundstücke von den Erwerbern in den nächsten fünf Jahren nicht wieder veräußert werden dürften. Eine ähnliche Versteigerung hat vor kurzem in der Gemeinde Lierneux stattgefunden.

In manchen Gemeinden — z. B. in der Umgegend von Ciney zu Braibant, Sovet, Emptinne — findet man Gemeindeländereien, welche auf lange Zeit vertheilt und, wie die schweizerischen und süddeutschen Allmenden, dauernd bebaut werden. Die Bewirthschaftung derselben ist oft besser als auf den großen Gütern der Nachbarschaft. Zu Braibant hat jeder „Rauch" (feu), d. h. jede Haushaltung, etwa ein Hektar guten Bodens in dieser Weise zu

benutzen. Auf jeden Rauch fällt ein gleicher Antheil; die Nutzungszeit dauert meist 30, zum Theil auch nur 9 Jahre. Früher waren diese Grundstücke bloße Wechselfelder (sarts), welche alle 18 Jahre unter den Pflug kamen; heute werden sie ohne Brache bewirthschaftet, obgleich die größern Landwirthe der Umgegend einen Theil ihrer Höfe noch immer „ruhen" lassen.

Die Ackerlose werden in gehöriger Weise gedüngt, weil der Bauer für längere Jahre des Nießbrauchs sicher ist und weil ihm die Verlosungsordnung in dieser Hinsicht bestimmte Verpflichtungen auferlegt. Wer nicht die vorgeschriebene Menge Kalk und Dung auf den Acker bringt, verliert seinen Antheil und dieser wird alsdann verpachtet oder auch den ältesten Berechtigten verliehen, wenn diese noch ohne Gemeindeacker sind. Weniger gut werden die auf neun Jahre ausgegebenen Antheile bewirthschaftet, weil der Nutznießer gegen Ablauf der Zeit dieselben vernachlässigt. Dieses Beispiel bestätigt das oben in den Abschnitten über die Allmenden Bemerkte und beweist, daß das so verschrieene russische System gute Ergebnisse liefern kann, wenn es mit gehöriger landwirthschaftlicher Einsicht angewendet wird.[1]

---

[1] Uebrigens ist es sicher, daß in den armen luxemburgischen Dörfern die ärmern Einwohner, welche von der Gemeinde ihr Brennholz erhalten und auf dem Gemeindeanger ihr Vieh weiden zu lassen berechtigt sind, viel weniger zu beklagen sind als diejenigen der reichen flämischen Dörfer. Die Lage des flämischen Arbeiters bessert sich ebenfalls bedeutend, wenn er ein Grundstück erhält, auf dem er die nöthige Menge Kartoffeln und Roggen ziehen kann. [Die Beispiele von Braibant u. s. w. bestätigen vollauf das im neunten Kapitel über den verhältnißmäßig jungen Ursprung der südwestdeutschen Allmenden Bemerkte. Ebenso sind die Ansätze zur Ausbildung des Allmendsystems in der Eifel vorhanden, wo jetzt viele Gemeinden Landantheile auf 9, 12 oder 18 Jahre unter ihre Bürger gleichmäßig vertheilen. In Gerolstein erhält z. B. jeder 2 Morgen. (Briefliche Mittheilung des Herrn de Laveleye.)]

Dreizehntes Kapitel.

Die Gemeindegüter in Frankreich.

Zur Zeit der römischen Herrschaft scheinen in Gallien wie in Italien nicht nur die Dörfer, sondern auch die Städte Gemeindegüter besessen zu haben.[1] Meist wurden dieselben als Gemeindeweide benutzt. In der spätern Kaiserzeit klagte man über häufige Usurpationen, durch welche einflußreiche Leute diesen Besitz zu schmälern suchten.

Die germanischen Eroberungen scheinen das Gesammteigenthum unangetastet gelassen zu haben; denn in Deutschland war noch der größte Theil des Bodens Gemeindeeigenthum. Aber in Frankreich wie in England misbrauchte der Lehnsadel die Macht, welche ihm die Gewohnheit des Waffentragens verlieh, um während des Mittelalters das Grundeigenthum der Gemeinden bedeutend zu reduciren, hauptsächlich in denjenigen Gegenden, wo das Land am meisten Werth erlangte. Die Herren behaupteten nicht nur, das Obereigenthum am Gemeindeland und hauptsächlich an den Wäldern zu haben, welche ursprünglich ausschließlich den Dörfern gehörten; sondern sie machten selbst Uebergriffe auf das bebaute Land und vertrieben die Einwohner, um hier wieder Wald anzu-

[1] Plures ex municipibus, qui diversa praedia possidebant, saltum communem, ut jus compascendi haberent, mercati sunt (Digest., VIII, 5., 20).

Festus spricht von dem Eigenthum der Dörfer (pagi, villae) und erklärt die compascua: ager relictus ad pascendum communiter vicaneis.

Isidorus (Origines, XV, 2) gibt etwa dieselbe Definition: Ager compascuus dictus, qui a divisoribus agrorum relictus est ad pascendum communiter vicaneis.

Nach Alciat hießen die Gemeindeländereien der Dörfer vicanalia, ex eo, quod ad pagum aliquem seu vicum et illius habitatores in universum pertinerent. Schon unter der Kaiserherrschaft sagt Agenus Urbicus, ein Commentator des Frontin, indem er von diesen Gemeindegütern spricht, daß sie vielfach von den Mächtigen usurpirt würden: Relicta sunt et multa loca, quae veteranis data non sunt. Haec variis adpellationibus per regiones nominantur: in Etruria communalia nominantur, quibusdam provinciis proindivisa. Haec fere pascua data sunt depascenda, sed in communi; quae multi per potentiam invaserunt.

pflanzen und ihre Jagdgebiete zu vergrößern.[1] Darauf deuten in manchen Provinzen die Ueberlieferungen über den Ursprung einzelner Waldungen. Nach Hévin [2] zerstörte Wilhelm der Bastard, Herzog von der Normandie, 26 Kirchspiele in dieser Provinz, um einen Wald von 30 Meilen hier anzulegen. Der Wald von Nantes, der sich von Nantes bis Clisson, Machecoul und Rincé erstreckte, war ebenfalls auf den Trümmern zahlreicher Dörfer angelegt worden, damit der Herzog von Retz sich jagend von einem seiner Schlösser zum andern begeben könnte. Die normannischen Könige brachten dasselbe Verfahren nach England. Ducange sagt darüber:

„Wilhelm der Bastard nahm nach der Erzählung des alten bretonischen Geschichtschreibers Gualterus Mappeus das Land Gott und den Menschen ab, um es den wilden Thieren und den Jagdhunden zu überliefern, indem er 36 Kirchspiele zerstörte und ihre Bevölkerung vertrieb. Nach Brompton befahl derselbe Fürst, in dem Jagdforst, der jetzt nova foresta heißt, mehrere Kirchen und Dörfer niederzubrennen, die Einwohner auszutreiben und ihn mit wilden Thieren zu bevölkern. Und weiterhin, wo er von Wilhelm dem Rothen spricht, gedenkt er jenes neuen königlichen Forstes, im Englischen Ithene genannt, welchen sein Vater Wilhelm der Bastard, nachdem er die Einwohner vertrieben, die Dörfer entvölkert und die Kirchen beraubt hatte, auf dreißig und einige Meilen weit in Wald und in eine Zufluchtsstätte der wilden Thiere verwandelt hatte."

Man muß es in dem trefflichen Werke von Champonnière selbst lesen, wie die Dorfbewohner, welche das Land bebauten, ihres Eigenthums und ihrer Unabhängigkeit beraubt worden sind.

In der Zeit der Redaction des französischen Gewohnheitsrechtes hatten fast alle Dörfer noch Gemeindegüter.[3] Im Süden galt alles wüste Land als gemeinsames Eigenthum der Bewohner.[4]

Hauptsächlich im 16. Jahrhundert, als Wohlleben und Verschwendung dem Adel zur Gewohnheit wurden, schritt derselbe

---

[1] Champonnière, De la propriété des eaux courantes, chap. I, des garennes.

[2] Questions féodales, p. 211.

[3] Mornac ad Digest., VIII, 3: nullus est fere in Gallia pagus, qui hujusmodi pascua communia non habeat.

[4] Terrae herbidae et incultae, quae a nemine reperientur occupatae, praesumentur esse universitatis, in cujus territorio sitae sunt. Champonnière, Propriété des eaux courantes, S. 344.

dazu, sich des Gemeindelandes zu bemächtigen. „Die Hauptcommentatoren des Lehensrechtes", sagt Dalloz[1], „Legrand, Pithou, Imbert, Salvaing, de Saincthon, Duluc, Freminville und Henrion de Pansey, führen die Vernichtung der Besitztitel, die Gewaltthätigkeiten und Betrügereien, durch welche die Gemeinden ausgeplündert wurden, auf die Zeit Franz' I. zurück. Verschiedene Mittel wurden zu diesem Zwecke in Anwendung gebracht. Die Verbringung der Eigenthumsurkunden war für die Herren ein Leichtes, weil die Archive in den Händen ihrer Beamten waren. War die Urkunde einmal vernichtet, so gehörten die Güter, auf welche sie sich bezog, dem Herrn nach der Regel: omnia censentur moveri a domino territorii. Manchmal genügte es nicht einmal, daß ein rechtmäßiger Besitztitel producirt wurde: manche Gewohnheitsrechte entschieden dahin, daß die Steuern und die übrigen Feudallasten nur für die Gestattung der Gemeinweide gezahlt würden und die Weide konnte jederzeit im Interesse des Ackerbaues untersagt werden; war dies geschehen, so wurde das Gemeindeland mit dem Besitze des Grundherrn vereinigt."[2]

Die königlichen Ordonnanzen constatiren selbst diesen Misbrauch. In derjenigen Heinrich's III. vom April 1567 heißt es: „Wir verbieten allen Personen, welches Standes und Ranges sie immer sein mögen, zu nehmen oder sich zuzueignen die wüsten Gründe, Weiden und Gemeinheiten ihrer Unterthanen." Noch bestimmter ist die Ordonnanz von Blois von 1575. Hier heißt es (Artikel 284): „Wir machen unsern Procuratoren zur ernsten Pflicht, sorgfältige und behutsame Untersuchungen anzustellen gegen diejenigen, welche aus eigener Machtvollkommenheit die Briefe, Titel und die andern Beweisurkunden ihrer Unterthanen beiseitegeschafft haben, um sich die von jenen vorher benutzten Gemeindeländereien anzueignen oder unter dem Vorwand von Verträgen sie gezwungen haben, sich der Entscheidung beliebiger Personen zu unterwerfen; daß sie (die Procuratoren) gegen dieselben ernstlich vorgehen, indem sie von nun an solche Submissionen, Compromisse, Transactionen und schiedsrichterlichen Sentenzen für null und nichtig erklären." Die Ordonnanz von 1629 wiederholt dieselben Anordnungen, ein Beweis, daß die Misbräuche nicht nachgelassen hatten.

---

[1] Jurisp. génér., s. v. Commune, tit. VI, chap. 3.

[2] Latruffe, Droits des communes, I, 57, 79, 90.

In seinem Kampfe gegen den Adel, dessen Macht es vermindern wollte, nahm das Königthum endlich den Schutz der Gemeinden in seine Hand, was in England weder der König that noch das Parlament, das die Aristokratie repräsentirte.

Die Ordonnanzen Ludwig's XIV. von 1659 und 1669 scheuten nicht vor der energischen Maßregel einer Nichtigkeitserklärung dieser Usurpationen mit rückwirkender Kraft zurück. Im Eingang der Erklärung vom 22. Juni 1659 heißt es: „Die meisten der besagten Gemeinden und Dörfer sind genöthigt worden, ihre Güter und Nutzungsrechte an mächtige Personen als Herren der Ortschaften zu sehr mäßigen Preisen zu verkaufen und zu veräußern, und sehr oft haben sie von besagten Preisen nichts in die Hände bekommen, obgleich es anders geschrieben wurde, und dies durch die Gewaltthätigkeit der Erwerber, welche unter falschen Vorwänden die Einwohner gezwungen haben, ihre Forderungen zu quittiren oder wegzuschenken." Infolge dessen wurden die Gemeinden wieder in vollen Besitz ihrer seit 20 Jahren unter irgendeiner Form veräußerten Güter gesetzt.

Die Ordonnanz von 1667 annullirte in gleicher Weise alle seit 1620 stattgehabten Veräußerungen und gab den Gemeinden die Befugniß, wieder in den Besitz ihrer Güter einzutreten, indem sie den oft nur nominellen Kaufpreis zurückerstatteten. Die Ordonnanz schaffte ebenso das Recht des „Triage" ab, nach welchem die Grundherren sich den dritten Theil der Gemeindegüter zuerkennen ließen. Die Einleitung klagte die Richter und Edelleute an, daß sie die Schwäche der Gemeinden benutzt hätten, um sie ihrer Güter zu berauben. „Um diese Usurpationen zu bemänteln, hat man Schuldforderungen erdichtet und zu dem Ende die regelmäßigsten Formen der Justiz gemisbraucht."

Die französische Revolution folgte dem Beispiele der Könige und bemühte sich anfangs, den Gemeinden die von dem Feudaladel usurpirten Ländereien wieder zu verschaffen; aber da sie nicht begriff, daß das Gemeindeeigenthum und die Gemeindeautonomie die einzige solide Grundlage der Demokratie bildet, wollte sie den Gemeindebesitz in kleine Privatgüter zerschlagen, wie sie es mit den Gütern des Klerus und des Adels machte. Die aufeinanderfolgenden Gesetze vom 13. April 1791, 28. April 1792 und 10. Juni 1793 schafften das Triage-Recht ab [1], erklärten alle seit

[1] In seinem Berichte an die Constituante hat Merlin den triage definirt als „das Recht eines Herrn, zu seinem Vortheil den dritten Theil der Wälder oder Moore, welche er oder seine Vorfahren umsonst und zu vollem

der Ordonnanz von 1669 kraft dieses Rechtes vollzogenen Theilungen für ungültig, setzten die Gemeinden wieder in alle ihre Besitzungen und Nutzungsrechte ein, deren sie auf Grund des Lehensrechtes beraubt worden waren, und erklärten dieselben für vollberechtigte Eigenthümer aller wüsten Ländereien kraft eines authentischen Actes, „welcher constatirt, daß irgendein Theil dieser Güter à titre onéreux erworben ist". [1]

Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1793 lautet: „Alle Gemeindegüter, welche in der ganzen Republik unter verschiedenen

---

Eigenthum der Gemeinde seines Gebiets überlassen hatte, für sich zu nehmen". Wie und auf welcher Grundlage sich dieses Recht gebildet hat, ist unbekannt. Pithou führt eine Entscheidung vom 3. Dec. 1552 an, welche desselben gedenkt. Die Gelehrten des Lehensrechtes rechtfertigen dasselbe, indem sie sagen, daß die Herren nicht auf jegliches Nutzungsrecht auf den von ihnen unentgeltlich überlassenen Ländereien verzichtet hätten und daß, indem sie ein Drittheil zu vollem Eigenthum verlangten, dies einfach eine Form war, um aus der Gemeinheit auszuscheiden. Dieses Raisonnement verkannte den Grundsatz von der Unwiderruflichkeit der Schenkungen, und im übrigen hatte das Gesammteigenthum ursprünglich den Gemeinden, nicht dem Herrn gehört. Freilich hielten die meisten der alten Juristen an dem Satze fest, daß infolge der germanischen Eroberung aller Grund und Boden, der das Gebiet des Lehens bildete, ursprünglich den Herren übergeben worden wäre und daß alle andern Eigenthumsrechte, insbesondere der Nießbrauch des Gemeindelandes, ihrer Liberalität den Ursprung verdankten. Auf Grund dieses Systems sind in England die commons in die Hände der Aristokratie übergegangen. — Viele neuere Rechtsgelehrten (Henrion, Merlin, Troplong, Dalloz) haben dieselbe Ansicht für Frankreich angenommen, und die Gerichtshöfe haben ihr allgemein in ihren Entscheidungen beigepflichtet. Einige ältere Juristen, wie Legrand, Salvaing, Imbert und neuerdings Proudhon (Usuf., t. 6, Nr. 2844) und Latruffe (Droit des communes, I, 9) haben dagegen ausgesprochen, daß das Gemeindeeigenthum ebenso alt sei als die Gemeinde selbst, weil es früher für die Landwirthschaft unentbehrlich war, und sie beweisen, daß die Eroberung dasselbe nicht abgeschafft hat. Im Gesetz der Burgunden ist insbesondere mehrmals die Rede von den Gemeindegütern: Sylvarum, montium et pascuorum unicuique pro rata suppetit esse communionem. Lex Burg., add. I, tit. 1, c. 6. — De sylvis, quae indivisae forsitan residerunt, seu Gothus seu Romanus sibi eas assumpserit. Ibid. tit. 54, c. 1. In der That ist es zweifellos, daß Wald, Weide und Feld ursprünglich den Dorfbewohnern gehörten, denen sie die Herren durch eine Reihe von Usurpationen entrissen haben. Wenn sich also irgendwo ein Proceß zwischen den Nutznießern und dem Herrn oder seinem Rechtsnachfolger erhebt, so gebieten Geschichte und Recht, zu Gunsten der erstern zu erkennen.

[1] Vgl. Dalloz, Jurisp. génér., s. v. Commune, §. cit., chap. VI.

Benennungen, wie terres vaines et vagues, gastes, garrigues, landes, pacages, pâtis, ajones, bruyeres, bois communs, hermes, vacants, palus, marais, marécages, montagnes oder unter irgendeinem andern Namen bekannt sind, sind und gehören ihrer Natur nach der Gesammtheit der Einwohner oder den Gliedern der Gemeinden, in deren Gemarkung diese Gemeinheiten liegen."

Der Convent faßte vor allem die Kräftigung der Staatseinheit ins Auge. Er hatte eine instinctive Abneigung gegen die Unabhängigkeit der Provinzen und Gemeinden, die in dem alten Régime wurzelte. Er suchte also auch nicht das Gemeindegut zu erhalten und fand es vortheilhafter, die Zahl der Kleinbesitzer zu vermehren. Es war dies die Idee, welche die Nationalökonomen des 18. Jahrhunderts populär gemacht hatten. Noch in unsern Tagen ist man überall mit Ausnahme der Schweiz [und Süddeutschlands] darauf erpicht, das Gemeindeeigenthum der Dörfer zu zerstören. Durch das Gesetz vom 10. Juni 1793 decretirte der Convent die Vertheilung der Gemeindegüter unter alle Einwohner nach der Kopfzahl. [Die Theilung sollte zu Recht bestehen, sobald der dritte Theil der Einwohner sich dafür erklärt haben würde.] Wo die Theilung stattfand, wurden die Güter zu Spottpreisen verkauft und so das Vermögen aller beträchtlich vermindert — eine verderbliche und ihrem Wesen nach antidemokratische Maßregel. [Uebrigens hielten nach Cochut von 20 Gemeinden 19 an dem alten System der ungetheilten Gemeinschaft fest.] Gegen das Ende des Kaiserreichs überwies das Gesetz vom 20. März 1813 die Gemeindegüter der Schuldentilgungskasse. Diese verkaufte für 58 Mill. Frs., hauptsächlich die einträglichsten Partien. Die Restauration gab den Gemeinden, was von ihrem Vermögen noch übrig war, zurück, und seitdem haben umfangreichere Veräußerungen nicht mehr stattgefunden.[1]

Die Gemeindegüter umfassen noch etwa 4 Mill. Hektare, wovon $1\frac{1}{2}$ Mill. Hektare Wald und $2\frac{1}{2}$ Mill. wüstes Land sind. Am reichsten an Gemeindegütern sind die Departements Landes, Hautes- und Basses-Alpes, Hautes- und Basses-Pyrénées, Gironde,

---

[1] Vgl. Hist. des biens comm. en France, par Armand Rivière. De la propriété communale en France, par Eugène Cauchy. Des biens comm. en France, par Jules Le Berquier. Revue des deux Mondes, 15 janv. 1859.

Isère und Creuse. Was die Benutzung derselben betrifft, so haben sich die Generalräthe immer und mit Recht gegen die Veräußerung und die Theilung ausgesprochen und dafür zur Verpachtung gerathen mit genügend langen Fristen, um zu landwirthschaftlichen Verbesserungen anzureizen.

[In den vierziger Jahren hat sich der französische Ackerbau-Congreß wiederholt mit dieser Frage beschäftigt und eine eigene Commission zur Ausarbeitung von Vorschlägen eingesetzt. Der Berichterstatter derselben, Romanet, spricht sich unter anderm folgendermaßen aus [1]:

„Die Gemeindegüter sind das Erbgut der künftigen Generationen sowol als der gegenwärtigen; diese ist nur Nutznießerin; sie hat die Güter unter der moralischen Verpflichtung erhalten, sie demnächst zurückzugeben; sie darf sie nur benutzen, aber den Eigenthümer nicht berauben. — Es liegt daher mehr im Interesse der Gemeinden, daß sie ihre Güter sich erhalten und sie zu verbessern suchen. Allein die Gemeinden können dringende Bedürfnisse haben, welche die Zukunft ebensowol wie die Gegenwart angehen, z. B. Wiederaufbau oder Hauptreparaturen öffentlicher Gebäude, deren Vernachlässigung eine Last auf künftige Generationen wälzen würde, ferner Gemeindeschulden u. s. w. In solchen Fällen allein müssen die Gemeinden autorisirt werden dürfen, Gemeindegüter bis zu dem erforderlichen Geldbetrage zu veräußern.

„Die Theilung der Gemeindegüter unter die Bürger, sodaß solche in deren Privateigenthum übergehen, ist eine wirkliche Veräußerung, ohne daß ein Kaufpreis dafür gezahlt wird; solche Theilungen sollten ganz untersagt werden.

„Die Theilung oder Verlosung der Gemeindegüter auf eine gewisse Zeit (nach Haushaltungen, Feuerstätten u. s. w.) ist in Beziehung auf Cultivirung der Güter nicht nützlich — es sei denn, daß sie auf genügend lange Zeit erfolgt, in welchem Falle aber wieder der Nachtheil entsteht, daß aus den Nutznießern Quasi-Eigenthümer werden. Verlangt man später die Rückgabe solcher Güter an die Gemeinden, so stößt man in einzelnen Orten auf großen Widerstand, in andern verschwinden alle Spuren von Grenzen: man vergißt die Concession und deren Bedingungen. In vielen Gemeinden sind Gemeindegüter auf 1 bis höchstens 3 Jahre an Taglöhner verliehen, welche häufig ihren Aufenthalt verändern; läßt sich aber von diesen erwarten, daß sie die Grundstücke gehörig cultiviren?

„Die Verlosung auf Lebenszeit gewährt nicht die Vortheile der Verpachtung; denn da der Nutznießer weiß, daß seine Kinder auf keinen Fall die Früchte seiner Arbeit ernten werden, so wird er niemals große

---

[1] [Vgl. Zeitschrift für die landwirthschaftl. Vereine des Großherzogth. Hessen (1848), XVIII, Nr. 17.]

Anstrengungen zur Verbesserung der Grundstücke machen. Die Verlosung nach Feuerstätten bleibt ohne Resultat für die Armen, welche, ohne Betriebsmittel, ihren vom Orte entfernten Antheil am Gemeindegut nicht benutzen, also auch den Grundzins nicht bezahlen können, Wenn schließlich die Bevölkerung sich vermehrt, nachdem alle Gemeindegüter auf Lebenszeit verlost sind, so begründet diese Art der Verwendung des Gemeindevermögens eine Ungleichheit in den Bedingungen des Genusses einer Sache, an der alle gleiches Recht haben.

„Die Vertheilungen der Gemeindegüter, wie sie auch vollzogen werden mögen, bieten daher mehr Nachtheile als Vortheile. Die wichtigste Aufgabe bei Verwaltung der Gemeindegüter ist deren angemessene Cultivirung, und dieser Zweck wird im allgemeinen bei Ackerland am besten durch Verpachtung auf eine längere Reihe von Jahren mittels öffentlicher Versteigerung erreicht. Als eine unter allen Umständen anwendbare Regel läßt sich aber diese Art der Verwaltung und Benutzung der Gemeindegüter nicht bezeichnen."

Der Bericht verbreitet sich dann weiter über die Nutzung der Gemeindeweiden, die nicht blos dem Reichen zugute kommen dürften. Ueberall solle man die örtlichen Verhältnisse berücksichtigen, dem Staate aber das oberste Aufsichtsrecht und die Endentscheidung bei streitigen Fällen — natürlich nach Anhörung der Betheiligten — vorbehalten.

Was an diesen Aeußerungen bemerkenswerth ist, besteht einmal in dem Gegensatz der Ansichten landwirthschaftlicher Praktiker gegen die herrschenden nationalökonomischen Lehren, welche eine Zerschlagung der Gemeindegüter zu Privateigenthum verlangten, sodann in der aus der Darstellung hervorleuchtenden Thatsache, daß Verhältnisse, wie sie die schweizerischen und süddeutschen Allmenden zeigen, noch in neuester Zeit auch in den ländlichen Gemeinden Frankreichs nicht zu den Seltenheiten gehörten.

Aehnliches läßt sich aus der Behandlung eines Antrags schließen, welcher 1849, im Anschluß an das Gutachten der Generalräthe auf Verpachtung des Gemeindelandes, von Dufournel an die Gesetzgebende Versammlung gebracht wurde.[1] Es handelte sich um die Urbarmachung von nicht weniger als 2,792803 Hektaren Gemeindegüter. Der Antrag gelangte freilich nicht zur Annahme, ist aber in seiner socialpolitischen Tendenz bemerkenswerth genug, um hier einen Platz zu verdienen:

---

[1] A. a. O. (1849), XIX, Nr. 44.

„Jede Gemeinde, welche unvertheilte, der Beurbarung fähige Gründe besitzt, sollte gesetzlich angehalten werden, den fünften Theil derselben zu cultiviren. In jedem Canton würde eine Jury die zu verpachtenden Gründe und den Pachtpreis nach Verhältniß des benachbarten culturfähigen Bodens bestimmen. Dieselben würden in Parcellen zu höchstens 2 Hektaren getheilt und für die Dauer von 18 Jahren an Personen verpachtet, welche beweisen können, daß sie a. in der Gemeinde geboren sind oder darin seit zwei Jahren ihren wirklichen und festen Aufenthalt haben, b. von guten Sitten und tadelfreiem Lebenswandel, c. älter als 21 Jahre, d. verheirathet, Witwer mit Kindern oder die Ernährer ihrer Familien sind, e. keine andern Mittel zur Lebensfristung als die Frucht ihrer Arbeit haben."]

In manchen Gegenden hat selbst das System der ursprünglichen Feldgemeinschaft noch tiefe Spuren hinterlassen. So gibt Le Play eine Beschreibung der in der Champagne üblichen Landwirthschaft:

„Wie zu den Zeiten der Gallier, nutzen die Einwohner manchmal gemeinschaftlich einen Wald, ein Moor oder Wüstland. Das für den Getreidebau bestimmte Land steht immer im Sonderbesitz. Dasselbe ist wieder in drei Felder von gleicher Ausdehnung zertheilt, von denen jedes ungefähr die gleiche Zahl von Parcellen enthält. Jedes dieser Felder trägt nacheinander Winterkorn, Sommerkorn und allerlei Kraut, das von selbst im Brachlande wächst. Gewöhnlich besitzen die Einwohner Grundstücke in jedem Feld, und sie sind durch Localstatuten gezwungen, sich an diese Flureintheilung zu halten. Hier begegnen sich übrigens ihre Interessen mit der Sitte der Weide. Nach letzterer wird in einer gemeinsamen Heerde von jedem Einwohner eine bestimmte Anzahl Schafe aufgetrieben, die sich nach der Größe seines Grundbesitzes richtet. Der Schäfer, welcher Gemeindediener ist, hütet diese Heerde, ohne sich um irgendwelche Grenzen Sorge machen zu müssen; unter dem Klima der Champagne hat so die Heerde ohne Unterbrechung das ganze Jahr hindurch Weide: und zwar, von der Getreideernte angefangen, zwölf Monate auf dem Brachfelde, sechs Monate auf dem Sommerfelde und drei Monate auf dem Winterfelde. Die Weide umfaßt also im Mittel immer sieben Zwölftel des ganzen Gebietes." [1]

Die Anschauung des alten Princips vom Gesammteigenthum an Grund und Boden hat sich in Frankreich bis zur Revolution erhalten, zunächst in der Idee, daß alles Land dem Fürsten gehöre, sodann in dem Weiderecht. Die Juristen, welche die Prä-

[1] Le Play, L'organisation de la famille (1871), S. 23.

rogativen des Königthums gegen die Privilegien des Feudaladels vertheidigten, stellten den Grundsatz an die Spitze, daß der König das allgemeine directe Eigenthum an allem Lande im ganzen Königreiche habe. Sie behaupteten, daß er der souverain fieffeux des Königreichs sei, und ließen von ihm die Uebertragung aller feudalen Besitzungen sowol als auch den Genuß des Allodialbesitzes ausgehen. Dieses Princip, welches im Code Marillac (Artikel 383) unter Ludwig XIII. und in einem Edict Ludwig's XIV. von 1692 aufgestellt war, wurde mit der größten Schärfe in der Instruction dieses Fürsten an den Dauphin formulirt[1]: „Alles, was sich im Umfang unserer Staaten befindet, welcher Art es immer sei, gehört uns nach demselben Rechtstitel. Sie müssen überzeugt sein, daß die Könige unumschränkte Herren sind und natürlicherweise die volle und freie Verfügung über alle Güter haben, welche im Besitze sowol der Kirche wie auch der Laien sind, um sich derselben in allem als weise Haushalter zu bedienen." Ludwig XIV. spricht hier nur dasselbe Princip aus, welches allgemein von den englischen Juristen angenommen wird.

In Frankreich, wie in Spanien und in allen andern Ländern, kann man sagen, daß die Weide ein allgemeines Recht bildete, nicht nur im Walde und auf dem Gemeindeanger, sondern auch auf den privaten Ländereien nach der Ernte. Um sich demselben zu entziehen, mußte man sein Land mit einem Zaune (garenne, vom deutschen Wehr, wie guerre und das englische war) einfriedigen. Man bemerkt hier, daß die gemeinsame Nutzung das Ursprüngliche und Allgemeine ist, die Einhegung und Sondernutzung das Ausnahmsweise und Spätere.[2] Laurrière schreibt in

---

[1] Oeuvres de Louis XIV, t. II, 6, 93.

[2] Eine Spur der alten gemeinschaftlichen Nutzung des Gemeindelandes findet sich auch in einzelnen Bestimmungen der germanischen Gesetze, die sich in den Coutumes erhalten haben; so gestattete die Lex Burgund., tit. 28, jedem Nichtwaldbesitzer, in dem Walde eines andern gefallenes und „unfruchtbares" Holz [Maurer, Markenverfassung, S. 134] sich anzueignen. Die Lex Visigoth. (VIII, tit. 3, l. 27) ermächtigte die Reisenden, ihre Ochsen und Pferde auf den nicht eingefriedigten Weiden rasten zu lassen, einen Tag oder zwei daselbst zu verweilen und in den Wäldern Blätter zur Nahrung für das Vieh zu nehmen [vgl. Maurer, Einleitung, S. 166]. Gleich merkwürdig ist die von Karl dem Kahlen den Spaniern gewährte Vergünstigung: Liceat eis secundum antiquam consuetudinem ubique

ſeinem Commentar über Artikel 15, Buch II, Tit. 2 von Loyſel's Institutes die beachtenswerthen Worte: „Nach allgemeinem franzöſiſchen Rechte ſind Grundſtücke nur ſo lange geſchützt (en défense et en garde), als die Früchte darauf ſind; ſobald dieſelben abgeerntet ſind; wird das Land durch eine Art Naturrecht allen Menſchen, einerlei ob reich oder arm, gemeinſchaftlich, und dieſes ſogenannte Stoppelweiderecht (droit de vaines pâtures) iſt unübertragbar, unveräußerlich und unverjährbar, wie das Recht Aehren zu leſen, das droit de grapter und Waſſer in öffentlichen Gewäſſern zu ſchöpfen, welches nur in einer natürlichen Befugniß oder Freiheit beſteht, die durch den Nichtgebrauch nicht verloren wird." (Édit. Dupin., I, 6., 251). Andere Regeln Loyſel's ſind (Buch II, Tit. 2, Art. 17): „Unterholz iſt geſchützt auf vier Jahre und

---

pascua habere et ligna caedere et aquarum ductus pro suis necessitatibus, ubicunque pervenirent, nemine contradicente juxta priscum morem semper deducere [vgl. Roſcher, Syſtem der Volkswirthſchaft, II, §. 85, N. 8]. „Alle alten Autoren", ſagt Champonnière (Propriété des eaux cour., p. 337), „ſtellen den Grundſatz auf: potest quis facere in alieno fundo quod ei prodest et domino fundi non nocet." — Basnage ſchrieb am Ende des 17. Jahrhunderts: „Es ſcheint, daß unſer Gewohnheitsrecht dadurch, daß es in gewiſſen Zeiten des Jahres das leere und unbebaute Land gemeinſam macht, dem gemeinen Recht widerſpricht, indem es den Eigenthümern die freie Verfügung über ihre Güter entzieht; nichtsdeſtoweniger überwog das öffentliche Intereſſe über die Freiheit der Einzelnen. Sur l'art. 82 de la cout. de Normandie. — In der Coutume von Nivernais (Kap. XI, Artikel 1) finden wir einen merkwürdigen Brauch, der im Mittelalter ſehr verbreitet geweſen zu ſein ſcheint: Jeder kann Aecker oder Weinberge eines andern, die von dem Eigenthümer nicht beſtellt ſind, bebauen, ohne irgendeine Requiſition, indem er den Zehnten (champart) oder einen Theil deſſelben zahlt nach dem Gebrauch des Ortes, wo das Gut gelegen iſt, bis es ihm durch den Eigenthümer unterſagt wird." Ein Commentator, der zunächſt bemerkt, daß dieſer Brauch zum allgemeinen Beſten und infolge der Nachläſſigkeit und Unfähigkeit der Eigenthümer eingeführt worden iſt, fügt noch hinzu, „daß derjenige, welcher das Hauptgetreide (les gros bleds) gebaut und den Acker gedüngt hat, im folgenden Jahre das «kleine Korn» (les petits bleds, d. h. Sommerfrucht: Hafer u. ſ. w.) auf demſelben Acker bauen darf, was man suivre les fretis nennt. Der Bauer wird nicht gehindert werden können, im folgenden Jahre das kleine Korn zu ziehen; denn die beiden Jahre ſtellen gleichſam eine Cultur dar". Es iſt das eine merkwürdige Anwendung jenes Fundamentalſatzes, daß das Eigenthum zum allgemeinen Beſten beſteht, nicht zum Sondernutzen. Das Aehrenleſen iſt noch ein allgemein anerkanntes Recht auf dem Eigenthum eines andern.

einen Monat.“ Artikel 16: Weinberge, Gärten und Einhegungen sind immer geschützt. Davot sagt: „Alles besäete Land ist rechtlich eingehegt. Wiesen sind eingefriedigt von Mitte März bis Allerheiligen oder bis das Heu anerkanntermaßen sämmtlich gemacht und eingefahren ist“ (Artikel 18). „Gemeinweiden finden statt von Kirchthurm zu Kirchthurm; aber die «fetten» gehören ausschließlich den Gemeindegenossen der Pfarrei“ (Artikel 20). „Nach dieser Regel“, sagt Laurrière, „besteht auf der Gemeinweide ein gegenseitiges Triftrecht zwischen den Einwohnern benachbarter Dörfer, welche ihr Vieh von Kirchthurm zu Kirchthurm, die einen bei den andern, auf die Feldweide und die ewige Weide (champayer et vainpâturer) treiben können.“ Man findet hier eine Spur des Rechtes, welches in der ganzen Mark ausgeübt wurde, bevor dieselbe sich in Dörfer zertheilte. „Die «fetten» Weiden sind die ungeschorenen Wiesen, die Felder und die Wälder zur Zeit der Eichelmast, überhaupt wohin man das Vieh treibt, um es zu mästen.“ Im allgemeinen konnte der Eigenthümer nicht sein gesammtes Land einhegen. Er hatte dieses Recht nur für einen kleinen Theil seines Grundbesitzes. So lautet Artikel 131 der Coutume von Boulonais: „Jedermann ist auch gesetzlich befugt, den fünften Theil seines Lehens einzuzäunen, durch dieses Mittel denselben zu jeder Zeit des Jahres frei zu erhalten und denselben nach freiem Belieben zu nutzen, er selbst, seine Pächter und Zinsleute. Jeder ist auch gesetzlich befugt, bis zu einer Mesure oder fünf Viertel Zinsland, sei es Ackerfeld oder anderes, an einem Wege oder Pfade, einzuzäunen und mittels besagter Einzäunung dasselbe zu jeder Zeit des Jahres frei zu erhalten, vorausgesetzt, daß er besagte Einfriedigung macht, um einen Garten anzulegen, zu pflanzen und ein dauerndes Haus darauf zu bauen.“ Das ist offenbar die terra salica, die Einfriedigung der russischen Izba, ein Privateigenthum inmitten der Feldgemeinschaft. Laurrière fügt den Grund für diesen Brauch bei: „Wenn es allen, welche Grundeigenthum haben, einfiele, es zu versperren, einzuzäunen und so zu schützen, so könnte es geschehen, daß es keine Weide mehr gäbe und daß das Vieh derjenigen, welche kein Grundeigenthum besitzen, zu Grunde ginge, was gegen das Gemeinwohl und für den Staat gefährlich wäre.“ Man bemerkt hier eine auffallende Anwendung jenes früher allgemein angenommenen Grundsatzes, daß das Gesammtinteresse den Vorzug behauptet vor dem Privateigenthum, und demselben Grenzen setzen kann. Das

ältere und höhere Recht der Gemeinschaft kann allein eine derartige Beschränkung des Rechtes der Individuen rechtfertigen.

Entsprechend den Lehren der Nationalökonomen, welche lediglich die Vermehrung der Gütererzeugung ins Auge faßten, ohne sich um den viel wichtigern Punkt der Gütervertheilung zu kümmern, hat die französische Revolution die Weideberechtigung aufgehoben. In dem Gesetz vom 28. September 1791 (Section IV, Artikel 4) heißt es: „Das Recht, Grundstücke einzuhegen und die Einhegungen zu entfernen, ist eine wesentliche Consequenz des Eigenthumsrechtes und kann keinem Eigenthümer bestritten werden." Das hieß nicht nur die Landbewohner eines ererbten Rechtes berauben, das hieß recht eigentlich an die Grundlage der socialen Ordnung Hand anlegen, indem man das höhere Recht der Gesellschaft verkannte und das Gesammtinteresse dem Sonderinteresse opferte. — In Spanien hat die in weit späterer Zeit vollzogene gleiche Reform unter den Bauern lebhafte Gärung verursacht, die sich in den letzten Jahren durch den Bürgerkrieg Luft machte. Sie rissen die Einfriedigungen um, wie im 16. Jahrhundert die Landleute in England. In den meisten spanischen Provinzen ging das Land nach der Ernte und während der ganzen Zeit der Brache in öffentlichen Besitz über. Die Eigenthümer wollten nach den Grundsätzen des Privatrechtes ihr Land einfriedigen und sich allein die Nutzung desselben während des ganzen Jahres vorbehalten. Die Bauern behaupteten, das alte allgemeine Recht wieder in Kraft setzen zu wollen. In einer am 10. Mai 1873 in den Cortes gehaltenen Rede [1] sagte Silvela:

„Die socialistische Idee ist bei uns eine Erbschaft des ancien régime, welches ihr das Bürgerrecht verliehen hatte. In unsern meisten Dörfern wird die Revolution wie eine gesetzliche Rückkehr zu communistischen Gewohnheiten betrachtet, die sich in unserm Blut erhalten haben; sie bedeutet den freien Zugang zum öffentlichen und nicht selten zum privaten Eigenthum, das Einreißen der Einhegungen, die gemeinschaftliche Nutzung der Brache und sogar der Ernte. Diese Art, die Freiheit aufzufassen, ist nicht das Ergebniß moderner Agitation, nicht die Folge von Versprechungen der Demagogen oder des Misbrauchs der Presse; sie entstammt Erinnerungen und Ueberlieferungen, welche durch nichts auszu-

[1] Angeführt von Cherbuliez, Revue des deux Mondes, 15. Nov. 1873

löschen sind. Auch ist sie weniger verbreitet in den Städten, als auf dem Lande und in den verlorenen Winkeln unsers Gebietes."

Dieses Beispiel zeigt in überraschender Weise, wie die modernen Juristen und Nationalökonomen dadurch, daß sie das Gesammteigenthumsrecht, welchem das alte Régime noch eine wichtige Rolle gewahrt hatte, zerstörten, anstatt es in seiner Ausübung zu verbessern, mit eigenen Händen die Saat des revolutionären und gewaltthätigen Socialismus in den aufgewühlten Boden unserer Gesellschaft geworfen haben.

Vierzehntes Kapitel.

Die Feldgemeinschaft bei den Völkern verschiedener Erdtheile.

Die ländliche Verfassung in Algerien hat viele Aehnlichkeit mit derjenigen des alten Germaniens, weil die Araber heute beinahe an demselben Punkte wirthschaftlicher Entwickelung angelangt sind, wie die Germanen zur Zeit des Tacitus. Es ist der Zustand eines Hirtenvolkes, welches nur beiläufig den Acker baut und sich im Uebergang zur Landwirthschaft befindet. Nur verharren die Araber an diesem Punkte seit dem Anfang der Geschichte, während die Germanen bei dem Sondereigenthum und der intensiven Landwirthschaft angelangt sind. In Algerien trifft man sehr verschiedene ländliche Verfassungen. Im Gebiet der Kabylen sind die Felder abgegrenzt, öfters von Hecken eingeschlossen: die Eigenthumstitel sind geordnet und gehen sehr ins einzelne; sie geben selbst die Zahl der Bäume jeder Gattung an, welche die Stammgüter enthalten.[1] In den mit Palmen bepflanzten Oasen trifft man auch das Sondereigenthum. Nach den mohammedanischen Anschauungen gehört das Land dem Herrscher; aber in der That hat der Stamm das oberste Besitzrecht. Der Antheil einer Familie, mechetas, bleibt ungetheilt im Besitz der Berechtigten; sie

[1] [Ueber das Retractrecht der Dorfgenossen bei den Kabylen: G. Rohlfs in den Abhandlungen des Naturwissenschaftl. Vereins zu Bremen, III, 334.]

bebauen ihn gemeinsam und vertheilen den Ertrag. Der Miteigenthümer kann seinen Antheil verkaufen; aber die andern Familienglieder haben das Recht der cheffa, d. h. den verkauften Theil durch Erstattung des Preises wieder an sich zu ziehen. Das ist das Rückkaufsrecht, welches ehemals in Europa überall galt, und welches man in den Dorfgemeinschaften aller Länder wiederfindet. Bei manchen Stämmen, hauptsächlich in der Gegend von Konstantine, werden die Aecker jährlich durch den Scheikh vertheilt; bei andern behalten sie die Familien, aber ohne sie veräußern zu können. Das Land wird in Lose (djeldas) zerlegt, welche etwa der Fläche entsprechen, die man mit einem Paar Ochsen bebauen kann, d. h. 7—10 Hektaren. Die mohammedanische Rechtsgelehrsamkeit erkennt vier Arten von Eigenthum an: das des Staates, blad-el-beylick, das der religiösen Corporationen, blad-el-habous, das der Privatleute, blad-el-melk, endlich das der Gemeinden, blad-el-djemâa. Die letzte Eigenthumsart entspricht der germanischen Mark.[1]

---

[1] Die türkische Regentschaft Algerien umfaßte 40 Mill. Hektare: 14 Mill. in dem Tell und 26 Mill. in der Sahara. — In dem Tell bildeten 1,500000 Hektare eigentliche Staatsdomänen als Güter des Beylick; — 3 Mill. Hektare waren Wälder, Heiden, Steppen, Viehtriften des Halfa, Gestrüpp, Felsen, Flußbetten, Wasserläufe, Schluchten und wurden als Güter der mohammedanischen Gemeinschaft (Bled-el-Islam) angesehen, weil sie nicht Gegenstand einer individuellen Zueignung familialer oder collectiver Natur geworden waren; — 5 Mill. Hektare, arch genannt, wurden von den Stämmen zu gemeinsamem Nießbrauch in Anspruch genommen; — 3 Mill. Hektare (melk), wirklich oder angeblich römischen Ursprungs, können als Privateigenthum angenommen werden; — 1,500000 Hektare (melk), mohammedanischen Ursprungs, waren nur familiale Zueignungen, auf welche dem Herrscher ein höheres Revindicationsrecht vorbehalten war. — In der Sahara: 3 Mill. Hektare Oasen (kesour), durch menschliche Arbeit der Wüste abgewonnen, waren dem muselmanischen Rechte entsprechend — als urbar gemachtes Land — Privateigenthum; — 23 Mill. Hektare allgemeines Weideland, besonders in den Halfa-Gebieten, wurden zu den Gütern der muselmanischen Gemeinschaft gerechnet, da sie weder urbar gemacht, noch in Einzel- oder Collectivbesitz übergegangen waren. Zusammen 40 Mill. Hektare. Abgesehen von 3 Mill. Hektaren, welche die unabhängigen Kabylen als kürzlich erworbenes oder seit der römischen Zeit bewahrtes Sondereigenthum besaßen, und 3 Mill. Hektaren, welche als urbar gemachtes Land den Oasenbewohnern und Kesuriern gehörten, verfügte 1830 der Pascha von Algier nach fast unbestreitbarem und unbestrittenem Recht über den Boden von Algier. Durch den Senatsbeschluß von 1863 verzichtete der Kaiser auf alle

Als die Araber in Spanien ihr Bewässerungssystem schufen, führten sie dort ebenfalls für die Vertheilung des Wassers collective Verwaltungseinrichtungen ein, welche viele Aehnlichkeit mit der Verwaltungsart des Waldes in der deutschen Mark haben. Die Statuten der acequia des Viertels bei Valencia, welche von den Mauren herrühren, aber im Jahre 1350 von neuem redigirt wurden, führten folgende Organisation ein. Alle diejenigen, welche das Recht auf einen Theil des Wassers der Leitung hatten, versammelten sich alle zwei Jahre im Frühling zu einer General-Junta. Die Junta stellte Ordnungen fest, ernannte den Syndikus, die acht electos und den Richter (contador). Diese gewählten Beamten bildeten die gewöhnliche Junta und hatten die ausführende und richterliche Gewalt. Der Syndikus, welcher ein Landwirth sein mußte, wurde von der allgemeinen Versammlung aus einer von der gewöhnlichen Junta aufgestellten Liste von drei Candidaten im Einverständniß mit dem abtretenden Syndikus ernannt. Er überwachte die Arbeiten, trieb die Ausstände und Strafgelder ein und legte der allgemeinen Versammlung Rechnung über seine Geschäftsführung. Alle Donnerstage saß er vor der Halle der Kathedrale mit seinen electos zu Gericht, um über die Vergehen und Streitigkeiten zu urtheilen, welche auf die Entnahme des Wassers Bezug hatten. Der contador controlirte die Ausgaben; er wurde besoldet. Sein Mandat war von keiner bestimmten Dauer, aber widerruflich. In der Huerta von Valencia bestand der Gerichtshof oder cort der acequieras aus den Syndici der sieben acequias, welche zur Bewässerung der Huerta dienten. Dieser Gerichtshof (cort de la Seo) versammelte sich jeden Donnerstag vor der Kathedrale und zur Zeit der Mauren vor der Moschee und urtheilte über alle auf die Vertheilung des Wassers bezüglichen Vergehen und Streitigkeiten. Die Weisheit der Entscheidungen dieses lediglich aus Bauern zusammengesetzten Gerichtes war berühmt in ganz Spanien. Diese Organisation der acequieras der Mauren hat große Aehnlichkeit mit derjenigen unserer Actiengesellschaften oder der angelsächsischen township. Die Genossen regieren und richten sich selbst; sie verwalten frei

---

diese als veraltet angesehenen Rechte und erklärte die Stämme und Duar-Gemeinden als freie Eigenthümer des Landes, welches sie unter irgendeinem Rechtstitel besaßen. Vgl. den Bericht des algierischen Deputirten Warnier an die Nationalversammlung (1873) und Dareste, La propriété en Algérie.

ihre Interessen; sie wählen ihre Beamten; sie berathen und geben Gesetze — republikanische Regierung und Parlamentarismus zugleich.[1]

Bei vielen Völkerstämmen Afrikas findet sich gleicherweise die Einrichtung der Dorfgemeinschaften. Der Viceadmiral Fleuriot de Langle berichtet uns, daß bei den Joloffern auf der Küste von Gorée das Land den Dörfern gemeinsam gehört. Jedes Jahr veranstaltet der Häuptling des Dorfes unter dem Beistande des Raths der Alten die Auftheilung der zu bebauenden Aecker, indem er die Lose nach den Bedürfnissen jeder Familie bemißt. Das ist genau derselbe Brauch wie auf Java und in Rußland.

[Aehnliche Verhältnisse herrschten früher auf der Goldküste.[2] In Sierra Leone und Fernando Po wird die Bearbeitung der Felder von ganzen Dörfern gemeinschaftlich ausgeführt und später die Ernte nach der Kopfzahl der Familien, welche mitgearbeitet haben, oder nach Bedarf vertheilt. — Bei den Kru auf der Pfefferküste sind Grund und Boden ebenfalls Gemeingut; wer ein Stück anbaut, erwirbt dadurch für sich und seine Nachkommen ein Besitzrecht, welches, wie in der germanischen Mark und anderwärts, so lange fortdauert, als dasselbe landwirthschaftlich genutzt wird.[3]

Im allgemeinen ist über die afrikanischen Nigritier insgesammt von den Grenzen der Sahara bis zur Capcolonie — die südafrikanischen Koi-Koin mit eingeschlossen — zu bemerken, daß sich der Ackerbau bei ihnen noch in voller Kindheit befindet, wogegen die Viehzucht bei vielen Stämmen die ausschließliche, bei andern die vorwiegende Beschäftigung bildet.[4] Denn wenn auch hin und wieder der Ackerbau in besonderer Ehre steht, so ist der Boden doch in so reichem Maße vorhanden, daß der freien Occupation unter den oben bei den Kru angegebenen Bedingungen keine Grenze gesetzt wird.[5] In den Mandingo-Staaten wird uncultivirtes

---

[1] Vgl. Voyage en Espagne par Jaubert de Passa.

[2] Waitz, Anthropologie der Naturvölker, II, 84. Des Marchais, Voyage en Guinée (Amsterdam 1731), I, 330, bemerkt, daß alles Land Eigenthum des Königs sei und daher zuerst für ihn, dann für den Statthalter der Provinz und zuletzt für die Privaten bebaut werde.

[3] Waitz, II, 141.

[4] Vgl. Waitz, II, 82 fg., R. Hartmann, Die Nigritier, I, 127 fg.

[5] So bei den Amakosa: Campbell, Zweite Reise in Südafrika (Wien ar 1823), S. 228; bei den Wakimbu: Andree, Die Expedition Burton's und Speke's, S. 213.

Waldland als dem Könige, und wo die Regierungsform nicht monarchisch ist, dem Staate gehörig betrachtet. Wenn jemand wüstes Land anroden will, so meldet er sich bei dem Oberhaupt des Kreises, welches ihm eine gewisse Grundfläche zutheilt, mit der Bedingung, daß die Ländereien wieder an den Staat zurückfallen, wenn sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist in Cultur gesetzt werden. Im andern Falle wird das Land Eigenthum des Besitzers und, wie es scheint, auf die Nachkommen vererbt. [1]

Ueberhaupt scheint die Anschauung, daß nur die Cultur auf einem Grundstück für den Bebauer ein Eigenthumsrecht begründet, in Afrika weit verbreitet zu sein. Bei den Bogos kann der Grundherr, welcher seinen Acker wider seinen Willen bebaut findet, wenn die Saat schon aufgegangen ist, den Bebauer nicht mehr austreiben; ist aber die Saat noch nicht aufgegangen, so bemächtigt er sich des frisch bebauten Ackers und erstattet jenem das Saatkorn. [2] Ist der Eigenthümer eines bebauten Grundstücks verschollen, so fällt dasselbe an den ersten Urbarmacher zurück. Dagegen bleibt das unbebaute Land immer im Eigenthum des Stammes, in dessen Namen der Häuptling über die Nutzung desselben Anordnungen erlassen kann. Bei den ostafrikanischen Barea und Bazen sind Gras, Holz, Durraschilf und Stroh, selbst auf den Feldern, Gemeingut des ganzen Gaues.

Es würde unserm Zwecke wenig frommen, wenn wir noch weitere Spuren der Feldgemeinschaft bei den Eingeborenen Afrikas aus der überreichen Reiseliteratur zusammenlesen wollten. Gerade in wirthschaftlichen und socialen Dingen sind die Beobachtungen der Reisenden am wenigsten zuverlässig, und wol die meisten haben auf die so schwer zu ergründenden Grundbesitzverhältnisse wenig Aufmerksamkeit verwendet. Dennoch sind oft einzelne Andeutungen dem Kundigen genügend, um ihn das ganze System errathen zu lassen — nur daß diese Andeutungen für wissenschaftliche Zwecke kaum mit äußerster Vorsicht verwerthbar sind. Trotzdem mag einiges Wenige hier angeführt werden.

So ist es von den Fulbe (Fulah, Fellata), jenem ernsten, kräftigen Volke, das unter den Sudannegern als Vorkämpfer des Islam erobernd aufgetreten ist, kaum zu bezweifeln, daß sie das

---

[1] Mungo Park, Reise, S. 303, angeführt bei Post, Anfänge des Staats- und Rechtslebens, S. 284.

[2] Munzinger, bei Post, a. a. O.

mohammedanische Eigenthumssystem, nach welchem der Herrscher allein Eigenthümer des Landes ist, bei den von ihnen unterworfenen und bekehrten Stämmen verbreitet haben. Der König erhält, wie in andern mohammedanischen Ländern, den Zehnten von der Ernte und dem Ertrag der Viehzucht.[1] Auch an der Loangoküste sind die „Prinzen" oder Dorfhäuptlinge alleinige Herren des Bodens.[2] Bei den Sakalaven und Hova auf Madagascar wird ebenfalls der König als Eigenthümer des Landes angesehen; er verleiht es an seine Vasallen, die es wieder an die einzelnen Familien abgeben[3], und erhält den Zehnten des Ertrags. Hin und wieder nehmen die Herrscher einen Antheil von der Hinterlassenschaft eines Verstorbenen. In Benin erhält der König von jeder Erbschaft einen Sklaven; in Aschanti erbt er alles Gold, das seine Unterthanen hinterlassen; in Dahome ist er der Universalerbe aller seiner Beamten und der Haupterbe aller seiner Unterthanen[4]; bei den ostafrikanischen Wanyamwezi gehört der Nachlaß eines Sklaven dem Häuptling.[5]

Wie in allen Ländern mit Feldgemeinschaft finden wir auch in Afrika mancherlei Anzeichen einer engern wirthschaftlichen und socialen Verbindung. Dahin gehört zunächst die patriarchale Gliederung des Volkes. Bei den Kafirn sind die einzelnen Stämme im Grunde nichts anderes als weitverzweigte Familien, deren Glieder eine große Anhänglichkeit an ihre Blutsverwandten besitzen und ihre Genealogien, die sie oft bis zum zehnten oder zwölften Gliede zurückverfolgen können, in hohen Ehren halten. Der Häuptling ist ursprünglich nur das Haupt der Familie. Bei den Betschuanen bauen die Söhne ihre Hütten neben die des Vaters und die Armen schließen sich den Reichen als deren „Kinder" an und dienen ihnen.[6] Die Joloffer lassen alle Abend einem Unglücklichen oder einem ihrer Sklaven den Antheil an der Mahlzeit zukommen, den ein kürzlich verstorbenes Familienglied haben sollte. In Benin und an der Goldküste erhalten die

---

[1] Waitz, II, 469, vgl. 463 fg.

[2] Bastian, Die deutsche Expedition nach der Loangoküste (Jena 1874), I, 194.

[3] Waitz, II, 439.

[4] Waitz, II, 148.

[5] Burton's und Speke's Expedition, bearbeitet von K. Andree, S. 219. — Häufige Vermögenseinziehungen, S. 376.

[6] Waitz, a. a. O., S. 391.

Reichen immer einige Arme, die für sie arbeiten, wenn sie arbeitsfähig sind. Die Reisenden berichten, daß man in den Negerländern Bettler fast nie sehe. Die Kafirn nennen denjenigen einen Dieb, der zu einem geschlachteten Stück Vieh andere nicht einladet. Sehr verbreitet sind in Ostafrika die gemeinsamen Mahlzeiten und Trinkgelage, welche von der gesammten Geschlechts- oder, was dasselbe ist, Dorfgenossenschaft in besonders dafür eingerichteten Gemeindehäusern, und zwar gesondert für Männer und Frauen, abgehalten werden [1] und hier, wie bei den Indianern und Südseeinsulanern, das Zeichen engerer patriarchaler Vermögensgemeinschaft sind.

Ein nicht weniger deutlicher Beweis für die patriarchale Gliederung des Volkslebens ist die in Afrika, wie anderwärts bei primitiven Zuständen, so überaus häufige Sitte der Adoption. [2] Bei den Fulbe fällt in solchem Falle die Erbschaft den fremden, nicht den eigenen Kindern zu. Den Grund erfahren wir von den Wanyamwezi, bei welchen den Vater diejenigen Kinder beerben, welche er mit Sklavinnen erzeugt hat, mit Ausschließung derjenigen, welche ihm seine freien Frauen gebaren. Sie sagen nämlich, daß die letztern nicht so hülfsbedürftig seien, weil sie sich an Freunde und Verwandte halten könnten. [3] Auch das überaus häufige Neffenerbrecht [4] dürfte eher auf sociale Motive, wie sie dem patriarchalen Zeitalter eigenthümlich sind, zurückzuführen sein, als auf die sonst dafür gesuchten Ursachen.

Endlich gehört hierher die merkwürdige Ausdehnung, welche bei den Negervölkern die solidarische Haftbarkeit der Familie für Schulden und Verbrechen eines ihrer Mitglieder erfahren hat: „Nur infolge davon, daß der ganze Stamm oder das ganze Volk als eine große Familie angesehen wird, ist es möglich geworden, daß sich der Gläubiger, um sich bezahlt zu machen, nicht blos an einen Verwandten seines Schuldners, sondern an einen beliebigen Landsmann desselben halten, diesen berauben und ihn wegen des Ersatzes an den säumigen Schuldner verweisen darf. Dieses Verfahren ist gebräuchlich bei den Mandingos von Sierra Leone, in Cap Lahu auf der Elfenbeinküste, in Congo, auf der Gold-

---

[1] Burton's und Speke's Expedition, S. 64, 217, 333.
[2] Lubbock, Entstehung der Civilisation, deutsch von A. Passow, S. 77.
[3] Burton und Speke, a. a. O., S. 215.
[4] Peschel, Völkerkunde, S. 245 fg., und Lubbock, a. a. O., S. 123 fg.

küste und in Widah, wo der englische Gouverneur im Jahre 1806 eben dieses Verfahren angewendet hat, um die Ansprüche, die er hatte, befriedigt zu erhalten.“ [1] Wenn ein Mord oder ein ähnliches Verbrechen begangen ist, tritt dasselbe System der „Gesammtbürgschaft“ in Kraft, welches am besten die Innigkeit primitiver socialer und wirthschaftlicher Organisation beweist.

So wenig ausgebildet im allgemeinen das Sondereigenthum bei den verschiedenen Völkern Afrikas ist, ebenso scharf haben sie das Gesammteigenthum an ihrem Gebiete gegen andere Stämme abgegrenzt. Nirgends zeigt sich dies deutlicher als in ihrem Jagdrecht. Wird am Zambesi ein Elephant auf einem Gebiete verwundet und stirbt auf dem eines andern Häuptlings, so hat der letztere als Herr von Grund und Boden die untere Hälfte des Thieres zu beanspruchen. Dieses Gesetz wird so streng beobachtet, daß der Jäger nicht einmal ohne weiteres den von ihm getödteten Elephanten zerlegen darf, sondern erst zu dem Herrn des Bodens, auf welchem er liegt, schicken und warten muß, bis derselbe jemand mit der Vollmacht sendet, eine gute Theilung vorzunehmen. Befolgt der Jäger diese Vorschrift nicht, so muß er Elfenbein und Fleisch hergeben. [2] —

Auch bei den asiatischen Malaien herrscht die primitive Feldgemeinschaft, wenn auch mit mancherlei Modificationen, noch in bedeutendem Umfange. Ueber die agrarischen Verhältnisse Javas ist bereits oben ausführlich gehandelt worden; anderes wird weiterhin bei Betrachtung des Familieneigenthums zu erwähnen sein. Im ostindischen Archipel scheint, soweit der Einfluß des Korans reicht, auch die mohammedanische Anschauung sich Geltung verschafft zu haben, nach welcher der Fürst der alleinige Eigenthümer des Bodens ist. So auf der Halbinsel Malakka, wo der Herrscher von allem cultivirten Lande den Zehnten der Feldfrüchte erhält. Dagegen ist es allgemein erlaubt, unbebauten Grund und Boden zu occupiren; es wird dadurch ein Besitzrecht begründet, das so lange dauert als die Spuren der Cultur. [3] Auf

---

[1] Waitz, II, 154.

[2] Livingstone, Missionsreisen und Forschungen, übersetzt von Lotze, II, 260. Neue Missionsreisen, deutsch von Martin, I, 321. Bastian, a. a. O., S. 158. Burton und Speke, a. a. O., S. 136, 219. Vgl. Post, a. a. O., S. 218 fg.

[3] Waitz, V, 1., 153.

einzelnen Theilen der Zinninsel Banka wechseln die Bewohner mit ihren Feldern auch den Wohnplatz. Die Wälder stehen bei ihnen unter dem Schutze besonderer Schutzgeister; daher man Opfer bringt und Zauberformeln spricht, wenn man sie abräumt, um Felder anzulegen. — Bei dem kriegerischen Volke der Batta auf Sumatra finden sich Anzeichen engerer Gemeinschaft. Jedes Dorf ist hier selbständig unter einem Häuptling, der den Titel Radja führt. Derselbe gilt als Eigenthümer des Grund und Bodens; seine Untergebenen haben nur ein Besitzrecht und leisten für die Gestattung des Nießbrauchs geringe Abgaben und Dienste. Der Radja „bleibt Eigenthümer des Landes, auch wenn sein Volk ihn verläßt und von ihm abfällt". [1] In jedem Dorfe gibt es ein Versammlungshaus, wo die Fremden bewirthet und die Bücher und Kostbarkeiten der Gemeinde aufbewahrt werden. Auf der Hochebene von Toba wohnen nicht selten viele Familien in einem großen Hause zusammen.

Aeußerst gering entwickelt sind die Eigenthumsbegriffe bei den Eingeborenen der Philippinen:

„Ausgenommen einige große, durch Schenkungen in früherer Zeit (von Europäern) erworbene Besitzungen, ist das Grundeigenthum meist durch das Recht der Besitzergreifung und Urbarmachung entstanden, welches noch jetzt durch die Gesetze von Indien (Leyes de India) zu Gunsten der Eingeborenen anerkanntes Gemeinderecht ist. In Ausübung dieses Gemeinderechts nimmt der Eingeborene das zu seiner Wohnung und zum Feldbau benöthigte unbenutzte Land in Besitz, vererbt es auf seine Kinder und verliert es nur dann, wenn er es zwei Jahre lang nicht bearbeitet. Es steht dann der Behörde frei, zu Gunsten eines andern darüber zu verfügen." — „Unter gewöhnlichen Umständen baut sich der Indier eine Hütte auf seinem Acker, wo er zur Zeit der Feldarbeiten wohnt, und geht am Samstag Abend nach dem Dorfe, um am Sonntag die Messe zu hören. Sein Feld hat für ihn keinen großen Werth, da er immer wieder ein anderes Stück urbar machen kann; so groß ist der Ueberfluß an Land bei allen von der Hauptstadt entfernten Ortschaften. Die Leichtigkeit, mit der ein Grundstück aufgegeben, ein anderes in Besitz genommen werden kann, ist der Entwickelung des Landbaus sehr schädlich. Ein kleiner Grundbesitzer, der, ohne jemand um Erlaubniß zu befragen, ein wüstes Stückchen Land mit Reis oder Bataten bepflanzt hat, erhebt ein Geschrei, wenn es von einer Kuh

[1] Waitz, V, 1., 184 fg. Vgl. Stein-Wappäus, Handbuch der Geographie und Statistik, II, 3., 376.

oder einem Pferde, das seit Jahren dort graste, betreten wird, und läßt sich, da das Gesetz zu seinen Gunsten lautet, vom Eigenthümer des Viehs einen Schadenersatz zahlen. Derselbe kleine Eigenthümer macht zu seinen Gunsten alle Vorrechte und Gerechtsame eines ganzen Dorfes voll Indier geltend, wenn ein vermögender Mann in seiner Nachbarschaft eine Pflanzung anlegen will. Oft findet der zu solcher Anlage entschlossene Kapitalist, daß in dem vorher völlig unbebauten oder wüsten, gegen Zahlung einer gewissen Summe nach langen Weitläufigkeiten von der Hacienda erworbenen Gebiete einige Indier ein Saatfeld angelegt haben und durch Zeugnisse, die mit Unterschriften bedeckt aus dem Tribunal kommen, bekräftigen, daß sie dieselben von ihren Vätern geerbt und nie unterlassen haben, sie zu bearbeiten."

Dafür zahlt der Indier als einzige Abgabe eine Kopfsteuer, die allmählich von 1 auf $2^1/_{16}$ Dollar für je zwei Erwachsene oder eine Familie erhöht worden ist. Außerdem hat der Mann 40 Tage Arbeit für öffentliche Zwecke zu leisten. Diese Fronden zerfallen in ordentliche und außerordentliche; jene bestehen in Wacht- und Botendienst, Reinhalten des Tribunals u. dgl., diese in Straßenbau und ähnlichen Diensten zum Besten des Dorfes oder der Provinz. [1]]

Ebenso hat sich die primitive Feldgemeinschaft auf den Andamanen und Nikobaren erhalten. [2] Selbst fern im Stillen Ocean (bei den malaiischen Mikronesiern) haben Reisende dieselbe sociale Organisation angetroffen. [3] [Auf der Insel Lukunor, einer der westlichen Carolinen, gehört das Land der Gemeinde, und jeder Hausvater hat das Recht, eine bestimmte Strecke desselben zu seinem Besten mit Fruchtbäumen zu bepflanzen. [4] Auf den östlichen Carolinen gehört das Land nur den beiden Adelsklassen. Dasselbe kann nicht veräußert werden, vererbt aber mit Zustim-

---

[1] J. Jagor, Reisen in den Philippinen (Berlin 1873), S. 32, 125, 157, 229, 242 und besonders S. 303 fg. Ueber den Ackerbau, S. 120 fg.

[2] Giraud Teulon, Le origines de la famille, S. 51.

[3] Relation des Iles Pelew, composé sur les journaux du capitaine Wilson, traduit de l'anglais de G. Reade (Paris 1788), II, 55. [In dem schönen Buche von Professor K. Semper, Die Palau-Inseln (Leipzig 1873), ist die sociale Organisation der Palau-Insulaner in sogenannten Clöbbergölls beschrieben — Gemeinschaften von 35—40 Mann, welche den ganzen Menschen in politischer, socialer, militärischer und wirthschaftlicher Hinsicht umfassen. Vgl. besonders S. 37, 52, 72, 121, 297.]

[4] Waitz, V, 2., 117.

mung des Häuptlings vom Vater auf den Sohn.[1] Hier wie auf den Marianen, den Palau und im Gilberts Archipel finden sich auch überall jene großen Gemeindehäuser, welche zu öffentlichen Versammlungen und gemeinsamen Mahlzeiten sowie zur Bewirthung der Fremden dienen. Alle größern Arbeiten, wie Häuserbau, Kahnbau u. dgl. werden gemeinschaftlich vom Volke besorgt, welches der König je nach Bedürfniß heranzieht.[2] Der letztere bekommt vom Ackerland die Erstlingsfrüchte und für eine bestimmte Reihe von Tagen den Erstlingsertrag neuer Netze, ihm wird auch bei den gemeinsamen Mahlzeiten zuerst Speise angeboten.

Im allgemeinen muß von den Mikronesiern bemerkt werden, daß die aristokratische Gliederung der Gesellschaft auch die Eigenthumsverhältnisse wesentlich beeinflußt. Eine tiefe Kluft trennt das Volk von den Adelichen, welche gewöhnlich in zwei Rangstufen vorhanden sind. Dem Adel wird göttliche Abkunft zugeschrieben; er allein kann zu den Göttern in Beziehung treten; er hat alle Macht und alles Eigenthum. Das Volk hat keine Seele, ist nicht unsterblich, kann sich den Göttern nicht nähern; ohne Einfluß, ohne Recht und Eigenthum, ohne Hoffnung auf Verbesserung seiner Lage scheint er fast nur zu leben, um für jene als göttlich betrachteten Wesen zu arbeiten.

So besitzen auf Kusaie, einer der östlichen Carolinen, die zwölf vornehmsten Häuptlinge alles Grundeigenthum der Insel, welches sie an Adeliche zweiten Ranges zur Verwaltung und Bebauung ausgeliehen haben. Diese wohnen auf ihren Lehngütern; jene zwölf aber hausen gemeinschaftlich in dem Dorfe Yat auf der kleinen Insel Leka, welche dicht bei der Hauptinsel liegt. Die Häuptlinge und Adelichen haben eine unbeschränkte Macht: das Volk ist verpflichtet, für sie die Häuser zu bauen, das Feld zu bestellen, mit allem, was es hat und kann, sich ihnen zur Verfügung zu halten. Sie nehmen einen Theil des Fischfangs; alle Cocosnüsse werden für sie allein aufbewahrt und aus dem Verkauf der Kawapflanze, welche auf den andern Inseln fehlt, ziehen die Häupt-

---

[1] Waitz, V, 2., 118.

[2] Waitz, V, 2., 69, 71 fg., 120, 128. Auf den Carolinen auch öffentliche Gebäude, welche als Schlafraum für die Unverheiratheten dienen (S. 72).

linge reichen Gewinn.[1] Aehnlich ist es auf den Ratak- und Ralikinseln.

Dieselbe sociale Gliederung und das gleiche politische System herrscht bei den Malaien in Polynesien, nur daß hier noch viel weniger von einem festen Eigenthum die Rede sein kann als bei den Mikronesiern. Der Grund liegt hauptsächlich in der religiösen Sitte des Tabu, nach welcher alles, was ein Fürst oder ein Mitglied der bevorrechteten Klasse betastet oder betritt, unberührbar für jedermann wird und in das Eigenthum der mit der Kraft des Tabu versehenen Person übergeht.[2]

Auf fast allen Inselgruppen des äußern australischen Gürtels war zur Zeit der Entdeckung (und ist meist noch) die niedere Klasse, der zahlreichste Theil der Bevölkerung, vom Grundeigenthum ausgeschlossen und besaß nirgends mehr als die ärmlichen Hütten, in denen er lebte, seine wenigen Kleidungsstücke und Geräthschaften; alles übrige gehörte den Vornehmen. Diese verliehen jenen Land und fast immer gegen einen Theil des Ertrages als Pacht; ein Recht bestand jedoch in diesem Verhältnisse nicht. Der Eigenthümer durfte dem Pachter alles nehmen, ihn sogar von seinem Lande vertreiben, jeden Druck gegen ihn üben, ohne daß darin auch nur eine Härte gesehen worden wäre. Das Tabu, welches auf ein Product des Landes gelegt wurde, sobald es selten zu werden anfing, beschränkte den Gebrauch desselben auf die Vornehmen und entzog dem armen Bauer alsdann alle Früchte seines Fleißes. Die Europäer, welche sich auf Hawaii niedergelassen haben, klagen über die Abhängigkeit des Volkes von den Grundbesitzern und die daraus entspringende Unsicherheit alles Erwerbes, die das Volk in Noth und Armuth erhalte. Es versteht sich von selbst, daß wie in Mikronesien, das Volk zu jeder Art von Dienstleistungen für den Adel herangezogen wurde.

Indessen beschränkte sich das Grundeigenthum blos auf das cultivirte Land und alle Fruchtbäume; das unangebaute Land und die Wälder durfte jeder frei benutzen, außer wenn der König einzelne Stücke desselben oder gewisse Producte (so in Hawaii das Sandelholz) sich vorbehielt oder mit dem Tabu belegte.

---

[1] Waitz, V, 2., 120 fg.

[2] Vgl. Meinicke, Die Südseevölker und das Christenthum (Prenzlau 1844), S. 22 fg. Ueber das mildere Tabu bei den Mikronesiern Waitz (Gerland), V, 2., 147.

Ebenso waren alle in den Wäldern wild lebenden eßbaren Thiere Eigenthum des Königs. Auch die kleinen flachen Inseln auf den Korallenriffen, die so häufig die größern umgeben, waren, wenngleich unbewohnt, doch wegen der dort wachsenden Cocospalmen und wegen der Bequemlichkeit für den Fischfang Privateigenthum. Ebenso die Seen und die schmalen Binnenmeere zwischen dem Lande und den Riffen; dieselben waren durch Stangen abgetheilt und die Fischerei nur dem Besitzer gestattet. Dagegen konnte in dem freien Meere jenseit der Korallenriffe jedermann nach Belieben fischen, was um so nöthiger war, da die Gesetze des Tabu dem gemeinen Volke fast alle eßbaren Landthiere entzogen. [1]

Auf den großen Inseln des innern australischen Gürtels, welche zum größten Theil von einer andern, nach Körperbildung, Sitten und gesellschaftlichen Einrichtungen verschiedenen Rasse, den Papuanen, bewohnt werden, begegnen wir den Spuren von uns geläufigern Agrarverhältnissen. So bestand bei den Maori auf Neuseeland Privateigenthum nur für Häuser und Geräthe sowie für das, was jeder durch Fleiß und Thätigkeit gewann, oder was er ererbte. Das Land galt als Gesammteigenthum des Stammes. Jeder konnte aber einen beliebigen Theil desselben bebauen, was ihm, solange er es that, wie in der deutschen Mark, den Besitz sicherte. Aber immer blieb das Land Gesammteigenthum, und kein Theil desselben konnte ohne die Zustimmung aller berechtigten Glieder des Stammes veräußert werden. [2]

Ebenso kennen die Bewohner von Neuguinea nur das Eigenthumsrecht der Stämme, während der einzelne das von ihm occupirte Land nur so lange besitzt, als er es bebaut. [3] Die gleiche Auffassung finden wir auf den Neuen Hebriden, wo jeder vom Gesammteigenthum des Stammes bebauen kann, soviel er will, während ein Sondereigenthum nur für die Wohnungen und Cocospalmen anerkannt wird. Auf Neucaledonien besitzt jeder Stamm „ein besonderes Territorium, in welchem das anbaubare Land Privateigenthum der Häuptlinge und des Adels ist, wäh-

---

[1] Nach Meinicke, a. a. O., S. 68—70; man vgl. überhaupt dort Kap. V und VI.

[2] Meinicke, Die Inseln des Stillen Oceans (Leipzig 1875), I, 326.

[3] Meinicke, a. a. O., S. 128. Ueber die Hebriden S. 202; über Neucaledonien S. 226, 230.

rend das übrige der Benutzung Aller überlassen bleibt. Der König kann über das Land verfügen wie er will, nur über das Eigenthum der untern Häuptlinge einzig mit ihrer Einwilligung".

Dabei treiben die meisten Papuanen den Ackerbau mit Sorgfalt und Geschick. Die Neucaledonier insbesondere haben, wie die alten Peruaner, an den Bergabhängen durch Steinmauern künstliche Terrassen angelegt, auf denen die Tarofelder durch ein ausgedehntes System kleiner Kanäle bewässert werden. Sie wenden sogar eine Art Düngung durch Muscheln oder verfaulte Pflanzenreste an und tragen, weil sie mit ihren hölzernen Stöcken den Boden nicht tief zu bearbeiten vermögen, die für die Knollengewächse nöthige lockere Erde in Körben herbei.

So verbreitet nach den von uns im Obigen zusammengestellten Thatsachen auch die Form der ungetrennten Gemeinschaft des Eigenthums erscheint, so darf doch auch nicht unerwähnt bleiben, daß wir über einzelne Völker der niedersten Culturstufe Nachrichten besitzen, welche auf eine überraschende Ausbildung des Sondereigenthums an Grund und Boden hinzudeuten scheinen. So berichtet Eyre[1], der muthige Erforscher des australischen Festlandes, von den dortigen Eingeborenen, daß „jede männliche Person ein eigenes Stück Land hat, dessen Grenze sie genau anzugeben weiß. Dieses Besitzthum wird den Söhnen vom Vater schon bei dessen Lebzeiten zugewiesen und erbt sich in fast regelrechter Weise fort. Der Mann darf sein Stück Land nach Belieben verschenken oder vertauschen; eine Frau erbt jedoch nie; auch hat der erstgeborene Sohn keinerlei Rechte und Vortheile vor seinen Brüdern". — „Jedes Familienhaupt scheidet seinen Grundbesitz in gleichmäßige Theile, die er seinen Söhnen als ihr zukünftiges Erbtheil zeigt, sodaß ein australischer Knabe schon im Alter von 14—15 Jahren das Stück Land genau bezeichnen kann, welches ihm einstmals zufällt. Sterben die männlichen Glieder einer Familie aus, so erben die männlichen Kinder der Tochter das Land ihres Großvaters." Auf einige Bezirke, die sich durch Reichthum an Gummi u. s. w. auszeichnen, hat zur Zeit der Ernte, aber auch nur dann, eine Anzahl von Familien ein anerkanntes Recht.[2] Sogar das Wasser der Flüsse wird von einigen austra-

---

[1] Eyre, Discoveries in Australia, II, 207, 236. (Lubbock, a. a. O., S. 382 fg.)

[2] Grey, Australia, II, 298.

lischen Stämmen mit Beschlag belegt. Das Betreten fremden Eigenthums in der Absicht des Jagens, das Baumfällen und Feueranzünden auf dem Grunde eines andern betrachten die Australier als ein Verbrechen, das womöglich mit dem Tode gebüßt werden muß. [1]

Diese Nachrichten sind offenbar mit der größten Vorsicht aufzunehmen. Die Australier treiben keinerlei Ackerbau, nicht einmal eine regelrechte Jagd, wie die Indianer in Amerika, oder Viehzucht. Ihre Nahrung besteht in Wurzeln, Würmern, Insekten, Beutelratten u. dgl.; höchstens daß sie die Körner wild wachsender Getreidearten zu Mehl zerreiben und dieses zu Brot verbacken. [2] Hier fehlt nicht weniger als alles, was ein dauerndes Eigenthum an irgendeinem Fleck Erde wünschenswerth machen kann. Vermuthlich waren die Eingeborenen, bei welchen die oben angeführten Beobachtungen gemacht wurden, in der Nähe der Engländer ansässig und hatten die Eigenthumsbegriffe derselben angenommen.

Aber auch von der Insel Tahiti, wo dem Ackerbau eine große Sorgfalt zugewendet wird, berichtet man, daß jeder Theil des Landes seinen bestimmten Eigenthümer habe. „Ja sogar die verschiedenen Fruchtbäume haben ihren besondern Herrn, und häufig gehört der Baum nicht dem Herrn des Bodens, auf dem er gewachsen ist. [3] Testamente waren hier an der Tagesordnung. Doch bezogen sie sich nicht nur auf den Grundbesitz, sondern auch auf alles übrige Eigenthum. In Ermangelung der Buchstaben konnte kein schriftliches Testament aufgesetzt werden; daher pflegte ein vermögender Mann zur Zeit einer Erkrankung alle Familienmitglieder und vertrauten Bekannten um sich zu versammeln und ihnen Anweisungen über die nach seinem Tode zu veranstaltende Theilung seiner Habe zu geben. Die Erfüllung dieses Wunsches galt als heilige Pflicht und wurde meist mit großer Gewissenhaftigkeit ausgeführt."

Dieses Beispiel steht nicht vereinzelt in der Südsee; wir haben

---

[1] Lubbock, a. a. O., S. 583. Peschel, Völkerkunde, S. 251.

[2] Peschel, a. a. O., S. 354 fg.

[3] Ellis, Polynesian Researches, II, 362. — Auch bei den Somali auf der Ostküste Afrikas finden wir erbliches und veräußerliches Sondereigenthum. Da aber auch hier an fremde Einwirkung gedacht werden kann, so wiegt dieses Beispiel nicht schwer. Vgl. übrigens Waitz, II, 522 fg.

oben gesehen, daß selbst kleine Meerestheile und Koralleninseln [1], Flüsse und Seen in Sondereigenthum übergehen konnten. Auf Neuseeland gelten bei den Eingeborenen die Aalgräben als persönliches Eigenthum, und wenn es richtig ist, daß auf Tahiti der Baum einen andern Herrn haben kann als der Boden, auf dem er steht, so hätten wir hier die Ansätze zu einer Entwickelung des absoluten persönlichen Grundeigenthumes, die über die römische noch hinausgeht, und dies um so mehr, da sie die Sklaven und das niedere Volk völlig von Eigenthumserwerb ausschließt. Vielleicht ist das der beste Beweis dafür, daß die Schärfe und Ausbildung der Eigenthumsbegriffe nicht nothwendig ein ausgebildetes Cultur- und Wirthschaftsleben voraussetzt.

Indem wir nach dieser Abschweifung zu unserm Gegenstande zurückkehren, reihen wir hier noch einige Beispiele von Gesammteigenthum des Dorfes oder daraus hervorgegangenen agrarischen Verfassungen an, die nicht wohl an einer andern Stelle untergebracht werden können.

Freiherr von Haxthausen, dessen Untersuchungen über die ländliche Verfassung Rußlands und einiger preußischer Provinzen wir so reiche Aufschlüsse verdanken, hat auf einer Reise in Transkaukasien (1843) ähnliche Verhältnisse angetroffen, wie sie die deutsche Dorfmarkverfassung am Ende des Mittelalters zeigt. Manches mag sich hier seit der Aufhebung der Leibeigenschaft verändert haben; doch lohnt sich immer noch ein Blick auf die frühern Zustände. In den Gemeinden Grusiens gehört seit alter Zeit der Grund und Boden zu bestimmten Gehöften. Haxthausen [2] fand einzelne Dörfer, „wo eine vollständige Klasseneintheilung, ganz ähnlich wie im nördlichen Deutschland, in Vollbauern, Halbbauern, Kossäten und Häusler bestand. Die erste Klasse besaß hier über 70 Dessiatinen, die zweite die Hälfte, die dritte nur wenig Land, die vierte nur ein Haus, an welche letzte Klasse sich dann noch eine Anzahl Beiwohner zur Miethe anschlossen. — Das Dorf Inaget gehört zu einem Viertel der Krone, zu einem Viertel einem Fürsten Baratow, zur Hälfte dem Edelmann Georgi Kurganow. Der Grund und Boden soll durcheinander

---

[1] „Benilong, ein Eingeborener von Neusüdwales, hatte die Insel Memel (Goat Island der Engländer) von seinem Vater geerbt und gedachte sie einem Freunde zu hinterlassen." Peschel, Völkerkunde, S. 251.

[2] A. von Haxthausen, Transkaukasien (Leipzig 1856), I, 74 fg.

liegen, sodaß jene Antheile nur ideelle Antheile sind, weshalb die Krone sich ihren Antheil wollte herausmessen lassen". Doch sollte dies nach der Versicherung eines höhern russischen Beamten nur Ausnahme sein, gewöhnlich gehörten zu einem bestimmten Gehöfte auch bestimmte Grundstücke. Als allgemein verbreitete Abgabe gilt der Zehnte. Dabei pflegten (wenigstens in reinen Krongemeinden) nicht blos die Staats-, sondern auch die Domänenabgaben nach der Kopf- oder Familienzahl, wie in den russischen Dörfern — trotz der Ungleichheit des Besitzes — gleichmäßig aufgelegt zu werden. Die Grundherren erhoben außer Fronden u. dgl. sehr hohe Abgaben, oft den sechsten, von Gärten sogar den fünften Theil der Ernte. In vielen Orten waren jedoch die Gärten der Bauern freies Eigenthum, die Häuser in allen. — Vielfach lagen große Feldflächen wüste, die dann wol von landlosen Leuten occupirt und angerodet wurden.

„Wind, Wasser, Wild, Weide, Wald sind frei und niemandes Eigenthum. Dies ist ein traditioneller Rechtsgrundsatz beim grusinischen Volke. Es herrscht allgemeines Jagdrecht für jedermann. Die Wälder sind zwar nominell abgetheilt und gehören den Gemeinden, dem Adel und der Krone; allein ihre uneingeschränkte Benutzung steht jedermann zu." [1]

Eine eigenthümliche Einrichtung, welche lebhaft an die Sawahs auf Java und die acequia von Valencia erinnert, sind die Kanal- und Bewässerungssysteme, welche die Landwirthschaft in Armenien und auch in Grusien nicht entbehren kann. Jeder Bach wird hierzu benutzt. Die Gemeinden sind im Besitze dieser Anlagen; „zuweilen sind mehrere Dörfer vereinigt, um gemeinschaftlich ein kleines Kanalsystem zu unterhalten; die Einwohner bilden eine Art von Corporation. Jeder hat eine der Größe seines Grundbesitzes angemessene Last zu

[1] Das 1723 publicirte Gesetzbuch des Zaren Wachtang sagt darüber in §§. 169—172 mit eigenthümlicher Begründung der alten Sitte: „Drei Dinge gehören niemand, sondern allen und jedermann, oder vielmehr dem Herrscher des Reichs, dem Zar: Wasser, Holz, Gras. — Gras und Weide darf sich niemand aneignen, denn der Zar erhält von allen Schafen und Kühen Weidesteuer. Wer also die Weide schmälert, raubt dem Zar seine Einkünfte. Bau- und Brennholz muß jeder fällen dürfen; das Holz schadet dem Ackerbau und der Bevölkerung und hindert den Zar bei Krieg und Jagd. Doch darf der Eigenthümer des Waldes einen Theil für seine Jagd bestimmen, worin dann kein Holz gefällt werden darf." Haxthausen, a. a. O., II, 212.

tragen und an den Vortheilen in demselben Maße, z. B. wie viel Stunden das Wasser auf sein Feld geleitet werden soll u. s. w., theilzunehmen. Die Corporation steht unter einem gewählten Wasserbeamten (Merue), der die Arbeiten und die Benutzung anordnet und controlirt, die Streitigkeiten entscheidet u. s. w. Wer sich gegen den Merue auflehnt oder ihn beleidigt, dem pfändet die Gemeinde einen Ochsen ab. Der Merue erhält kleine Abgaben von den Gärten u. s. w." [1]

Auch finden sich Spuren ausgedehnter älterer Bewässerungssysteme, welche sich über ein Gebiet von sieben Quadratmeilen erstrecken und von denen Haxthausen meint, daß sie nur von einem großen einheitlich geordneten Staate, einer der alten Despotien, angelegt sein könnten. Ein solches Bewässerungssystem, das sich ursprünglich über einen Raum von vielleicht hundert Geviertmeilen erstreckt haben soll, besaß früher das Landdreieck, welches durch den Zusammenfluß des Kur und des Araxes gebildet wird; ähnliche, wenn auch nicht so ausgedehnte, aber bewunderungswerth geordnete Bewässerungsanlagen besitzt noch die Stadt Eriwan.]

Bei den alten Briten war das Land Gemeinbesitz; eine neue Ackertheilung fand statt, wenn Ueberflutungen einen Theil der Feldmark weggerissen hatten. Bei den Angelsachsen war das eroberte Land Gesammteigenthum des Volkes; daher sein Name folkland (ager publicus) im Gegensatz zum Privatbesitz oder bokland. — Im nördlichen Frankreich, in Flandern und Artois, im Bisthum Metz werden sumpfige Strecken unter die berechtigten Gemeindeglieder periodisch vertheilt. — Bei den Hebräern war das Land Gesammteigenthum der Familie und gewissermaßen unveräußerlich, da alle 50 Jahre die verkauften Güter ihren alten Eigenthümern zurückerstattet wurden.

In der Walachei wurde das Land nicht erblich innerhalb der Familie übertragen. Der Boden gehörte dem Staat. Der Staat allein hatte die unbeschränkte domnia. Das Land wurde in zwei Theile eingetheilt: das der terrani und dasjenige, dessen Ertrag

---

[1] Haxthausen, a. a. O., I, 52 fg. — Ueber das Kanalsystem von Eriwan ausführlich S. 174 fg., woselbst man die Bemerkung über die Allmenden dieser Stadt nicht übersehen wolle. — Ueber ähnliche Bewässerungsgenossenschaften im Inn- und Etschthale vgl. Göriz in der Zeitschrift für Staatswissenschaft (1847), IV, 129, 614 fg.

der Gemeinde zufiel; das letztere wurde durch gemeinschaftliche Arbeit aller bewirthschaftet. — Die terrani allein hatten ein Recht auf die Gemeindegüter; sie waren aber nicht Eigenthümer, sondern Besitzer derselben. Bei dem Tode der Inhaber erbte die Familie nicht. Die Güter fielen an den Collectivbesitz zurück und wurden von neuem den Nutznießern zugewiesen. Man mußte so von Zeit zu Zeit eine neue Theilung vornehmen. Im Laufe der Zeit usurpirten die Beamten und Mächtigen den Boden und machten sich die Arbeit der Bauern in Gestalt von Fronden zu eigen.

Bei den Afghanen findet man ebenfalls das Gesammteigenthum des Dorfes mit periodischer Auftheilung unter die Einwohner; manche Gebräuche sind denen der Hebräer so ähnlich, daß man eine Uebertragung derselben angenommen hat. „Die gleichmäßige Zuweisung des Landes an die verschiedenen Familien eines Stammes geschieht bei den Afghanen ebenso, wie man es im letzten Kapitel des vierten Buches Mosis beschrieben findet. Eine Folge derselben ist, daß die Ehen häufig unter den Genossen des nämlichen Stammes geschlossen werden, um nicht durch eine Verbindung nach außen einen Theil des gemeinsamen Erbes in fremde Hände gelangen zu lassen. Im Schose des Stammes vollzieht sich auch infolge von übrigens durchaus freiwilligen Abmachungen ein Wechsel der Güter, welcher in dem ungleichen Werth der für jede Familie ausgeworfenen Aecker seinen Grund hat. Alle fünf oder zehn Jahre, je nach der Gewohnheit, gehen die Grundstücke aus einer Hand in die andere über, und am Ende eines gewissen Zeitraumes hat jeder im Reihenwechsel die guten und die schlechten Aecker besessen. Daher die Wanderungen ganzer Dörfer, infolge deren das neu in Besitz genommene Gebiet unter die anziehenden Familien mittels einer neuen Auslosung vertheilt wird, welche die Afghanen bald pucha nennen, bald purra. Das letztere Wort ist jüdischen Ursprungs; pur heißt im Hebräischen Los, Antheil, woher das Erinnerungsfest Purim.“ [1]

Roscher und Post führen noch viele andere Beispiele von Feldgemeinschaft an. [2] Sie werden nicht ohne Nutzen hier wieder

---

[1] Vgl. La vie des Afghans par Forgues (Revue des deux Mondes, October 1863), und Elphinstone, Cabul, II, 17.

[2] Roscher, System der Volkswirthschaft, II, §. 71, Note 12, 13 und 14. [A. H. Post, Die Anfänge des Staats- und Rechtslebens (Oldenburg 1878),

aufgeführt werden [soweit sie nicht bereits erwähnt sind]. In Spanien wird in manchen Dörfern das Gemeindeland jährlich neu vertheilt. Auf der Insel Sardinien fand man ebenfalls Feldgemeinschaft und jährlich wechselnde Vertheilung der Grundstücke. — Bei den Tscheremissen werden alle Feldarbeiten gemeinsam verrichtet; niemand darf zu Hause bleiben oder allein ausruhen; die Ernte wird häuserweise gleich vertheilt. — Nach John Mill wurde hier und da in der Provinz Madras das Ackerland alle zehn Jahre einer neuen Theilung unterworfen. — [Bei den Circassiern kann jeder, der ein Feld findet, welches noch nicht eingezäunt ist, sich darauf niederlassen und es umzäunen. Der Boden gilt als Nationaleigenthum; der einzelne kann durch Urbarmachung nur ein zeitweiliges Besitzrecht erwerben. — Die Kabarder im Kaukasus kennen kein Sondereigenthum. Jeder macht sich die das Dorf umgebenden Ländereien zu Nutzen und bebaut das Land, insoweit es noch nicht von einem andern in Cultur genommen ist. Wald und Weide stehen in ungetheilter gemeinschaftlicher Nutzung.]

Wir finden also sehr zahlreiche Thatsachen, welche das Vorkommen der Feldgemeinschaft mit denselben charakteristischen Zügen bei den verschiedenartigsten Völkern beweisen. Wenn man in jedem Lande sorgfältig die rechtlichen Ueberlieferungen und die in abgelegenen Gegenden erhaltenen alten ländlichen Verfassungen untersuchen wollte, so würde man ohne Zweifel noch weiteres Beweismaterial finden, welches freilich zur Entscheidung der Sache nicht nöthig ist, aber der Vollständigkeit halber wünschenswerth wäre.

S. 276 fg., und Die Geschlechtsgenossenschaft der Urzeit (Oldenburg 1875), S. 114 fg.]

Funfzehntes Kapitel.[1]

Das Eigenthum bei den Urbewohnern Amerikas.

[Bei den Urbewohnern Amerikas findet sich nirgends eine Spur derjenigen Anschauungen, welche der römischrechtlichen Eigenthumsgestaltung zu Grunde liegen. Vielmehr tritt hier überall vor der individuellen die sociale Seite des Eigenthums hervor, und dies bei den höher cultivirten Stämmen mit einer Schärfe und Consequenz, an die kaum das Vorstellungsvermögen der europäischen Menschheit heranreicht. Es ist dies eine Thatsache, die für unsere Betrachtung von der allergrößten Wichtigkeit ist. Denn wenn bei dem vielfachen Vorkommen des Gesammteigenthums im ganzen Umkreise der Alten Welt immerhin noch an eine Uebertragung von Volk zu Volk gedacht werden könnte, so ist dieser Gedanke bei den Urvölkern Amerikas, die sich bis zur Ankunft der Spanier in allem selbständig und eigenartig entwickelt haben, schlechtweg ausgeschlossen.

Wir können unsere Darstellung nicht besser beginnen, als mit den lichtvollen Auseinandersetzungen, in welchen sich von Martius[2] über die Eigenthumsbegriffe der Ureinwohner Brasiliens, jener vielfach zerspaltenen und zerstreuten kleinen Stämme, welche die einsamen Fluren des brasilianischen Binnenlandes und der Urwälder des Amazonas und La Plata bewohnen, ausgesprochen hat:

„So niedrig sich auch die Bildung der brasilianischen Ureinwohner in den meisten Zügen ihrer Rechtsgewohnheiten darstellen mag, ist diesen Völkern doch der Begriff eines Eigenthums, sowol der ganzen Gemeinschaft, als eines jeden Einzelnen nicht fremd. Aus der falschen Vorstellung, daß die wilden Südamerikaner keinen Landbau getrieben hätten, oder auch jetzt nicht treiben, mag der nicht minder verbreitete Irrthum hervorgegangen sein, als besäßen sie kein unbewegliches Eigenthum. Im Gegentheil aber habe ich, mit Ausnahme der landlos umherziehenden

[1] Vom Herausgeber der deutschen Ausgabe bearbeitet.

[2] Beiträge zur Ethnographie und Sprachenkunde Amerikas. I. Zur Ethnographie (Leipzig 1867), S. 81—87.

Muras, kein Volk kennen gelernt, das nicht einen, wenn auch noch so geringfügigen, Ackerbau triebe. Nomaden, wie die der asiatischen Steppen, deren Existenz lediglich auf ihren Viehheerden beruht, gibt es in ganz Südamerika nicht. Soweit die Familien einer Horde oder eines Stammes über einen gewissen Landstrich verbreitet wohnen, wird dies Gebiet von jedem Einzelnen als Eigenthum der Gesammtheit betrachtet. Klar und lebendig ist in der Seele des Indianers dieser Begriff. Dabei aber denkt er sich das Stammeigenthum als ein ungetheiltes, keinem Einzelnen stückweise zugehörendes Gemeingut. Er wird es einem Individuum des benachbarten Stammes gar nicht, oder nur aus Furcht gestatten, sich auf diesem Grund und Boden niederzulassen, wenn schon er dessen Werth für sich so geringe anschlägt, daß er den eigenen Wohnplatz oft ohne Ursache verläßt, um nach Laune und Willkür einen andern Platz einzunehmen, worin er auch von keinem Stammgenossen gehindert wird.

„Dieser klare Begriff von einem bestimmten Eigenthum des ganzen Stammes begründet sich vorzüglich in der Nothwendigkeit, daß dieser ein gewisses Waldgebiet als ausschließliches Jagdrevier besitze; denn während wenige Morgen bebauten Landes hinreichen, Feldfrüchte für eine zahlreiche Gemeinschaft zu erzielen, muß sich ein genügender Wildstand über ein viel größeres Gebiet ausdehnen. Bisweilen gehen solche Jagdvereine sogar über das vom Stamme bewohnte Land hinaus. Ihre Grenzen sind Flüsse, Berge, Felsen, Wasserfälle und große Bäume.[1] Die Abmarkungen beruhen bald auf Tradition, bald auf ausdrücklichen Verträgen. Bei solchen Grenzbestimmungen sind auch die Pajés thätig, indem sie mancherlei zauberische Gaukeleien, vorzüglich mit der allen amerikanischen Wilden eigenthümlichen Klapperbüchse (Maracá) machen, trommeln, und mittels großer Cigarren räuchern. Bisweilen werden Körbe, Lumpen oder Lappen von Baumrinde an den Grenzmarken aufgehängt. Die Uebertretung der Jagdreviere ist eine der häufigsten Veranlassungen zum Kriege. Freiwillige Abtretungen derselben erfolgen stillschweigend, indem ein Stamm abzieht und das Gebiet dem andern überläßt.

„Durch das Bisherige haben wir angedeutet, daß der Wilde das von ihm angebaute Stück Land gewissermaßen als Besitzthum seines Stammes betrachtet. Im engern Sinne aber wird es auch unbewegliches Privateigenthum, ebenso wie dies mit der Hütte der Fall ist; und zwar erscheinen diese beide Immobilien vielmehr als Eigenthum der ganzen Familie oder mehrerer in einer Hütte beisammen wohnender

[1] Von dieser Art sind die sechs ungeheuern, wenigstens 600 Jahre alten Bäume einer mexicanischen Magnoliengattung, welche das Land des ehemaligen Zapotequenkönigs von Etla als Grenzmarken umgaben, und noch gegenwärtig in Etla, Teosacualco, Zaniza, Santyaguito und Totomachapa bewundert werden.

Familien, als daß sie ausschließlich einer Person gehörten. Hierin läßt sich eine gewisse Annäherung an die Rechtsgewohnheiten der alten Griechen und unserer germanischen Vorväter erkennen.[1] Solche liegende Güter werden auch von den Indianern nur gemeinsam erworben, und daher um so billiger als gemeinsames Besitzthum betrachtet. Eine oder einige vereinte Familien nämlich machen ein Stück des Urwaldes urbar und bepflanzen es mit Mandioka, Mais, Pisang, Baumwolle u. s. w. Ohne eiserne Aexte werden solche Grundstücke nur mit großer Mühe hergestellt, auch sind sie überall nur von geringem Umfange (ich habe kein indianisches Feld gesehen, das mehr als eines Tagwerks Ausdehnung gehabt hätte). Die Geschäfte des Landbaues werden vom weiblichen Theile einer oder mehrerer vereint wohnender Familien besorgt. Solange man denselben Wohnplatz beibehält, fährt man fort, dasselbe Grundstück Jahr für Jahr zu bebauen; denn stets andere Theile des Waldes urbar zu machen und die bebauten zu verlassen, worin das Agriculturssystem der nordamerikanischen Colonisten besteht, wäre zu mühsam. Durch diesen mehrjährigen Anbau werden das Grundstück und dessen

---

[1] Aristoteles de republica, II, 5.; Xenophon de republica Lacedaemoniorium, c. 6.; Tacitus, Germania, c. 20.; Lex Salica, Sachsenspiegel u. s. w. Die eine Grundform des Eigenthums, nämlich Gesammteigenthum des Stammes oder der Horde an dem Revier, wo man jagt, oder worin sich einzelne eine kaum ständige Pflanzung schaffen, erinnert an das Gesammteigenthum der deutschen Markgenossenschaft, an die Allmande (die sogenannte gemeine Mark), obwol auch da die Benutzungsweise sich unterscheidet, indem der brasilianische Wilde kein Vieh auf die Weide schickt, und an eine Ausscheidung in der Holznutzung nicht gedacht wird. — Die andere Grundform dagegen: Gesammteigenthum der Familie (oder Hausgemeinde), an dem urbar gemachten Einfang ist verschieden, sowol von dem germanischen Sondereigenthum des freien Mannes, dessen Familie nur eine Anwartschaft auf das Erbgut, aber nicht Mitbesitz und Mitgenuß bei Lebzeiten des Sondereigenthümers hat, — als von dem griechischen Alleineigenthum an dem Losgut, an welchem der Familie auch höchstens ein gesichertes Erbrecht zukommt. Die indianische, unentwickelte Form ist um so merkwürdiger, als sich in ihr der Uebergang aus dem eigentlichen Gesammteigenthum des Volkes, Stammes, der Gemeinde in das eigentliche Privateigenthum des Individuums deutlich erkennen läßt; es ist bereits Privateigenthum, aber noch in Form der Familiengemeinschaft. Wenn es jeder Familie freisteht, innerhalb des Gemeindereviers sich ein Familiengut auszuwählen und anzueignen, so hört dies wol auf, ein Stück des Gemeinlandes zu sein, d. h. die Nutzung der Horde tritt vor der Umgrenzung zurück, die Privatnutzung der Familiengenossen waltet hier ausschließlich. Dann ist auch keine Veranlassung gegeben zu einer Scheidung in Ober- und Nutzeigenthum, die ohnehin für die indianischen Rechtsvorstellungen zu künstlich ist.

Erzeugnisse Eigenthum der Familie. Die Nachbarn erkennen die Rechtmäßigkeit des Besitzes von beiden factisch an, indem sie das Grundstück weder für sich selbst ansprechen, noch es benützen, wenn die Früchte abgeerntet sind. Sofern Land ohne Production dort im Ueberfluß und ganz werthlos ist, könnte man sagen, dem Indianer sei Privatgrundbesitz fremd und er pflege nur von seinen Stammgenossen und Miteigenthümern des gesammten Landgebietes ein untergeordnetes Proprietäts- und Nutzungsrecht durch theilweise Urbarmachung des Waldes für sich zu erwerben. Wir hätten somit hier die erste Anlage zu einem Ober- und einem nutzbaren Eigenthum (Dominium divisum: directum et utile). Die Erwerbung des nutzbaren Eigenthums geschieht unmittelbar durch ursprüngliche Besitznahme, oder nachdem es von andern verlassen worden. Die Begriffe des Indianers über diesen Gegenstand sind übrigens sehr wenig entwickelt. Er nutzt das eingenommene Stück Land, ohne hierin ein Lehen oder Erbzinsgut zu erblicken, das ihm etwa förmlich von der ganzen Gemeinschaft zugetheilt worden wäre. Alle solche Züge, welche, wenn auch nur von weitem, an die Principe des Feudalsystems erinnern könnten, sind nicht blos hier, sondern wol überhaupt in ganz Amerika unter den Ureinwohnern vollkommen unbekannt.

„Von Diebstahl an Feldfrüchten[1], wie überhaupt von Raub und Diebstahl, habe ich von den brasilianischen Indianern nur selten gehört. Ebenso wenig nahm ich Befriedigungen um die Anpflanzungen, oder andere Zeichen von Abmarkung eines ausschließenden Besitzes wahr. Von den Wilden von Cumana wird berichtet[2], daß sie ihre Pflanzungen mit einem einzigen Baumwollfaden, oder einer Liane zwei Fuß hoch über dem Boden umzogen und damit ihr Eigenthum hinreichend gewahrt hätten, indem es als großes Verbrechen gegolten, über jene Schranke einzutreten, und ein allgemeiner Glaube herrschte, daß der, welcher diese Befriedigung zerreiße, bald sterben werde. Dieselbe Meinung herrscht wol auch bei den Indianern am Amazonenstrome. Bei den Juris habe ich zwar keine ganzen Felder, jedoch Theile der Feldgrenze, da wo der Zaun zerstört war, mit einem einzigen Baumwollfaden eingefriedigt gesehen. In Europa darf nur in der Dichtung die schöne Prinzessin Chriemhilde ihren fabelhaften Rosengarten, zum Zeichen ausschließlicher Herrschaft, mit einem Seidenfaden umgeben.[3] Für die Besitzthümer der Wirklichkeit braucht unsere Civilisation mächtigere Gewährschaften. — Nach dem Tode des Familienoberhauptes bleibt das

---

[1] Von den Indianern in Darien sagt Gomara: „Als größtes Verbrechen gilt der Diebstahl, und jeder kann denjenigen strafen, welcher Mais gestohlen, indem er ihm die Arme abhaut und sie ihm um den Hals hängt." c. 68, p. 88b.

[2] Gomara, Historia, c. 79, p. 103.

[3] Rosengartenlied, Strophe V.

Grundeigenthum bei der Familie. Diese mittelbare Erwerbungsweise geschieht jedoch weder durch eine letztwillige Verordnung (Testament), noch durch ausdrückliche Erbverträge, sondern lediglich durch eine stillschweigende Rechtsgewohnheit.

„Außer solchen cultivirten Grundstücken kann man ein unbewegliches Eigenthum bei den meisten Völkerschaften in ihren Hütten oder Häusern sehen, sofern sie in gewisser Ausdehnung und Festigkeit erbaut werden. Der elende Mura, ohne Dach und Fach umherziehend, behilft sich oft mit einer Hängematte aus Rinde, zwischen dichtlaubigen Bäumen aufgehängt; dem Patacho genügt eine, gegen Sonne, Nachtthau und Regen flüchtig erbaute Decke von Schilf und Palmblättern, und nicht viel besser sind die der Botocudos. Außerdem aber erbauen fast alle Stämme ihre Hütten zum Theil so fest, daß sie einer Reihe von Jahren trotzen können. Die fensterlosen Hütten am Rio Negro und Yupura, worin man Schutz vor den Stechfliegen sucht, sind aus Lehm, oft sogar aus Stein erbaut, und vererben von einer Generation zur andern.

„Wenn mehrere Familien dasselbe Gebäude bewohnen, besitzt eine jede derselben denjenigen Theil, worin sie ihre Hangmatte aufhängt und ihr Feuer anzündet, vorzugsweise als Eigenthum. Hier in diesem, meistens durch Pfosten an der Wand abgemarkten Antheile nimmt jede Familie ihre besondern Geschäfte vor, um welche sich die übrigen Nachbarn nach angeborener Indolenz gar nicht bekümmern. Auf dem Lattengerüste (Girão), am treffenden Theile der Wand oder Bedachung, verwahrt jede Familie die ihr eigenthümlichen Geräthe. Da die Feuerstelle für jeden Antheil wesentlich ist, bezeichnet der brasilianische Wilde die Größe der Hütte, indem er die Zahl der Feuerstellen angibt, gleich wie dies bei den Nordamerikanern Brauch ist. Diese Wohnungen werden, ebenso wie die zu Versammlungen dienende Hütte des Häuptlings, nur als Eigenthum der Bewohner betrachtet, wenngleich mehrere Nachbarfamilien oder die ganze Horde zu ihrer Errichtung beigetragen haben sollten. Die allen Antheilen gemeinschaftlichen Thüren werden nachts angelehnt, oder von innen durch Stützen verschlossen, zur Tageszeit aber offen gelassen, oder, bei Abwesenheit der Bewohner, bald mittels eines hölzernen Riegels, bald durch einen um die Klinke gewickelten Baumwollfaden geschlossen."

Diese Schilderung scheint im wesentlichen für alle wenig cultivirten Stämme Südamerikas zuzutreffen. Bei den Guaranis, im Gebiete des Parana, bei welchen die Spanier zu ihrer Verwunderung ausgedehnte Mais-, Cassava- und Gemüsefelder antrafen, waren nicht blos die Felder Gesammteigenthum des ganzen Dorfes, sondern sie wurden auch gemeinsam bebaut und abgeerntet.[1]

---

[1] Waitz, Anthropologie, III, 423, 425.

Ein Theil des Ertrags wurde in gemeinsamen Mahlzeiten und Trinkgelagen verbraucht. Aehnliche Verhältnisse herrschten bei den Araucanern in Chile. An dem Gelage, welches auf die Ernte folgte, durfte nur theilnehmen, wer bei der Feldarbeit geholfen hatte.[1] Der Häuptling hat die Verfügung über das Land; doch gilt dasselbe als dem Clan gemeinsam, und es darf daher an keinen Fremden, sondern lediglich an Indianer verkauft werden. Bei den Chiquitos wurde das Land der Häuptlinge von dem ganzen Volke gemeinsam bebaut. Die jungen ledigen Männer lebten in einem großen Gemeindehause zusammen.[2] Noch jetzt arbeiten die Chiquitos drei Tage in der Woche auf ihren Gemeindefeldern zum Besten der Communalkasse, aus welcher der Schullehrer bezahlt, die Armen und Kranken unterhalten werden.

Auch in der Republik Bolivia erinnert die Vertheilung des Grund und Bodens noch lebhaft daran, daß es eine Zeit gab, wo das Sondereigenthum hier unbekannt war. Der größte Theil der bebauten Bodenfläche ist Gemeindebesitz der Indianer und wird in der Theorie als Staatseigenthum betrachtet. Die Gemeinden dürfen dieses Land nicht veräußern und haben von demselben halbjährlich eine zur Zeit der ersten Vertheilung bestimmte Contribution zu zahlen. „Diese Communalländereien sind in größere und kleinere Parcellen (Aillos), getheilt, welche entweder gemeinschaftlich, oder von den einzelnen Familien in kleinern ihnen zuertheilten Unterabtheilungen (Pegujares, Mantas, Tablones und Sayanas genannt; der Zahl nach im ganzen 111267 nach dem Census von 1846) bebaut werden.“ Am ausgedehntesten sind diese Allmenden im Vergleich zum Privateigenthum in der Region der Puna, und am kleinsten in der Yungas, da dort die Haciendas, welche Coca bauen[3], den größten Theil des cultivirten Areals einnehmen, und diese meist Eigenthum größerer Grundbesitzer sind.

---

[1] Waitz, a. a. O., S. 509; Smith, The Araucanians (New-York 1855), S. 241.

[2] Waitz, a. a. O., S. 530, 533.

[3] Die jährliche Production an Coca in Bolivia beträgt über 10 Mill. Pfund; bemerkenswerth ist, daß der Staat daraus einen bedeutenden Theil seiner Einkünfte bezieht, indem die Producenten ihre Coca dem Staate verkaufen müssen, der dieselbe wieder an die Consumenten verkauft. Dieses Monopol wird gewöhnlich gegen Meistgebot verpachtet und bringt dem Staate jährlich über 200000 Pesos ein. Vgl. im übrigen Wappäus, Mittel- und Südamerika, S. 698.

Im ganzen beträgt die Zahl der Haciendas von Privaten und somit die der freien Eigenthümer in Bolivia wenig über 5000.

Was die Rothhäute in Nordamerika betrifft, von denen die meisten etwas Ackerbau treiben, so finden wir bei allen mehr oder weniger dieselben Einrichtungen. In dem theokratischen Reiche der Natchez in Louisiana wurde Feldarbeit und Ernte gemeinsam besorgt[1]; wir haben hier also die älteste Form der Feldgemeinschaft. Die verwandten Assinais oder Ainais betrieben den Ackerbau in bedeutender Ausdehnung; die Bewirthschaftung der Felder und der Bau der Häuser geschahen mit vereinten Kräften. Zuerst mußte immer das Land der Priester bestellt werden.

Im Allgemeinen spricht sich Waitz[2] über die Eigenthumsverhältnisse der Eingeborenen im Osten des Felsengebirges folgendermaßen aus:

„Die Grenzen des Landes, das einem jeden Volke zukam, und das zu durchreisen der Fremde eine besondere Erlaubniß bedurfte, waren fast überall fest und sehr genau bestimmt. Das Land galt entweder als Eigenthum des Häuptlings, oder als Gesammteigenthum des Volkes und wurde namentlich in späterer Zeit für unveräußerlich erklärt, wofür ein Osage einst den Grund anführte, daß es ja nicht blos ihnen selbst, sondern ihren Nachkommen mit gehöre. Wo das Land Gesammteigenthum war, hatte der Einzelne, der ein Stück urbar machte, die Nutznießung desselben, so lange er es bebaute. Oft auch trat eine gemeinsame Bearbeitung und Ausbeutung ein: Ernte und Jagdbeute wurden nach Bedürfniß vertheilt, oder ein jeder nahm aus dem vorhandenen Vorrathe, was er brauchte. Bei den Huronen (sowie bei vielen andern Stämmen) wurden sogar die Häuser der einzelnen mit gemeinsamen Kräften erbaut. Jedes Dorf der Creek hatte ein gemeinschaftlich eingehegtes Feld, das in abgegrenzte Stücke für die einzelnen Familien getheilt war. Muschelhörner kündigten den Beginn der Feldarbeit an, welche gemeinsam verrichtet wurde, und von der Ernte wurde zuerst eine bestimmte Quote an den Gemeindeschatz abgeliefert, aus welchem der Mico (der Friedenshäuptling), die Bedürftigen zu unterstützen hatte. Herrenlos blieb nichts im Lande der Indianer; alles, was für sie von Werth war, Biberteiche, Zuckerahornhaine, Preißelbeerplätze u. dgl., hatte auch seinen Eigenthümer. Auf der Jagd war durch Herkommen bestimmt, wem die Beute oder die einzelnen Stücke derselben gehörten, wenn der Jäger sich fremder Waffen bedient, oder ein anderer vor ihm dem angeschossenen Wilde sich genähert hatte, und erst in neuerer Zeit hat bei

---

[1] Waitz, a. a. O., III, 221.

[2] A. a. O., S. 128 fg.

den Dakota das Recht des Stärkern sich über diese Bestimmungen hinweggesetzt. Back erzählt von einem Chippeway, der nach tagelangem Hunger ein Musethier mit fremder Flinte schoß und es an deren Eigenthümer dem Jagdrechte gemäß unversehrt ablieferte."]

Wer die mittlern und südlichen Gebiete der Vereinigten Staaten durchstreift, trifft nicht selten Dörfer, welche nur aus einem oder zwei Häusern von 100—150 Fuß Länge bestehen, in denen 40 bis 50 verwandte Familien leben. Die Minitareer und Mandanen bewohnen vieleckige Hütten, in welchen sich mehrere Haushaltungen zusammendrängen, und die langen Häuser der Indianer am Columbia River nehmen Hunderte von Personen auf. Manche Indianerdörfer, wie Tumachemootool im Thal des Columbia oder Taos in Neumexico bestehen nur aus einem oder zwei kolossalen Gebäuden von 5—6 Stockwerken, die sich in einer Reihe von Terrassen erheben, und 3—400 Personen Obdach gewähren. Die Familien sind in vielen kleinen Zellen untergebracht. Aehnliche Kolossalbauten findet man weiter südwärts, wie den Palast von Palenque und die Casa del Gubernador in Uxmal. Im Cañon des Rio-Chaco, nordwestlich von Santafé, liegt eine Gruppe von sieben Pueblos oder Gemeinschaftshäusern in Trümmern, deren jedes 7—800 Menschen beherbergen konnte.[1] Diese Gemeinschaftshäuser waren zur Zeit der Eroberung im Gebrauch, und wurden von den Spaniern oft fälschlich für Paläste gehalten. Mexico, Yucatan, Guatemala waren vor der Ankunft der Europäer mit Dörfern dieser Art bedeckt. Die gegenwärtig in diesen Ländern lebenden Indianer sind die directen Nachkommen der eingeborenen Bevölkerung, welche die Spanier hier fanden und deren Gesittung noch in mancher Hinsicht die Züge des Uebergangs vom umherschweifenden zum seßhaften Leben bot. Noch jetzt zeigen die Pueblos einen beträchtlich höhern Bildungsgrad als die umherziehenden Stämme des Nordens, mit welchen sie in beständigem Kriege leben.[2]

---

[1] L'année géograph. par Vivien de Saint-Martin (1873), S. 267. Morgan in den Smithonian Contrib. to Knowledge, XVII, 254, 258, 262. [Aehnliche Bauten für ganze Dörfer finden sich auf Neuguinea, in Borneo und bei den Ostjaken. Vgl. Peschel, Völkerkunde, S. 186 (2. Aufl.), und Waitz, a. a. O., IV, 232 fg., wo auch weitere Nachweisungen über amerikanische Beispiele.]

[2] [„Das Land ist Gesammteigenthum, doch baut jede Familie für sich das Feld. Manche besitzen, außer Maulthieren und Pferden, Schafe und

Bei manchen Stämmen des ehemals russischen Amerika wohnen alle Menschen in ein und demselben Hause.[1] Bei den Karaiben waren zur Zeit der Entdeckung die Ländereien und selbst die Producte Gemeingut[2]; sie arbeiteten und nahmen ihre Mahlzeiten in Gemeinschaft. Dieselbe Einrichtung fand man auf den Aleuten[3] und bei den Indianern an den Ufern des Orinoco.[4]

Bei den Azteken wie bei allen Eingeborenen Nordamerikas ist das Geschlecht das Urelement des Stammes, und die Vereinigung der Stämme bildet die Nation. Es ist wie bei den Germanen und den Celten zur Zeit der Brehons. Die Rechte und Pflichten der Angehörigen eines Geschlechts waren folgende: gegenseitiges Erbrecht auf den gemeinschaftlichen Besitz des Grundeigenthums, eine gemeinsame Grabstätte, Gesammtbürgschaft für die Vergehen und Verpflichtung zu gegenseitiger Unterstützung, Wahl des Oberhauptes (Sachem)[5], Gleichheit Aller im Rathe. Kein Indianerstamm ist bis zur Anwendung des exclusiven Eigenthumsbegriffs auf Grund und Boden gelangt. Die Irokesen errichteten große Häuser von über 100 Fuß Länge, in welchen 10—15 Familien Wohnung fanden und gemeinschaftlich von dem Ertrage der Jagd lebten. Caleb Swan, der 1793 die Creek-Indianer besuchte, bemerkt, daß die kleinste ihrer Städte 30—40 Häuser enthielt, welche gruppenweise zu 5—8 beisammenlagen; in jeder Häusergruppe wohnte eine Geschlechtsgenossenschaft, welche gemeinsamen Tisch führte und zusammenlebte. Dasselbe bemerken Lewis und Clarke

---

Ochsen in Menge. Arbeitsamkeit und Frugalität sind die hervorstechenden Tugenden dieser friedlichen Bevölkerung. — Jedes Dorf ist unabhängig und wählt sich alljährlich seine Beamten selbst." Waitz, a. a. O., IV, 227 fg.]

[1] Wrangel, Nachrichten über die russischen Besitzungen in Amerika, S. 129.

[2] Edwards, Hist. of the West-Indies, I, 42.

[3] Wrangel, a. a. O., S. 185.

[4] Depons, Voyage etc., S. 295.

[5] [„Die Gewalt der Sachems war meist nur discretionär: ohne die Zustimmung ihrer Vasallen konnten sie keinen Krieg anfangen; aber ein jeder derselben hatte sein festbegrenztes Land, das er zum Landbau und zur Jagd auslieh, wofür er einen bestimmten Antheil an der Ausbeute, und alljährliche Geschenke in Getreide als Tribut erhielt. Alle Landverkäufe waren in alter Zeit von der Einwilligung der Sachems allein abhängig, denen daher auch der größte Theil der Kaufsummen zufloß. Sie hatten aber auch für die Witwen und Waisen zu sorgen, überhaupt der Nothleidenden sich anzunehmen, und die Freigebigkeit galt als ihre erste Tugend." Waitz, a. a. O., III, 124.]

von den Indianern in Columbia. Stephen erzählt, daß in Yucatan die Gemeinden aus je 100 Arbeitern bestehen, welche das Land in Gemeinschaft bebauen und den Ertrag untereinander theilen.[1]

[Noch viel ausgebildeter erscheinen diese communistischen Züge bei den eigentlichen Culturvölkern amerikanischer Rasse. Sie alle — die Tolteken und Azteken in Mexico, die Quiché und Maya in Guatemala und Yucatan, die Muysca oder Chibcha auf der Hochebene von Bogota, endlich die Quichuavölker von Quito bis Chile, wie sie von den Spaniern angetroffen wurden, haben sich ohne fremden Einfluß, ja vielleicht selbst ohne gegenseitiges Aufeinanderwirken, aus eigener Kraft und eigenartig entwickelt. Ihre Reiche erwuchsen nicht dem Lauf der Flüsse folgend, nicht in fruchtbaren Tiefländern, sondern auf den rauhen Hochebenen der Cordilleren, meist von den spärlich zerstreuten Landseen ausgehend und an dem schmalen, fast wasserlosen Küstensaum des Stillen Oceans. Ueber ihre Volkszahl und ihre fabelhaften Reichthümer haben die Spanier uns Wunderdinge berichtet, und noch heute zeugen zahlreiche Denkmäler von ihrer vergangenen Größe und Gesittung.

Alle diese Völker sind in der Gestaltung ihrer socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse ihre eigenen Wege gewandelt — Wege, welche weit abführen von der gebahnten Straße, auf welcher die bezüglichen Einrichtungen und Anschauungen der europäischen Menschheit sich bewegen.

Beginnen wir mit den drei Azteken-Reichen auf der Hochebene von Anahuac, von denen das des Montezuma am genauesten von den Spaniern beobachtet worden ist. Seine Verfassung war eine aristokratische.[2] Der Adel zerfiel in drei, nach andern in vier Klassen. In die erste gehörten nächst dem Könige die Reichsfürsten, zum großen Theile wahrscheinlich dem Königshause selbst angehörig. Sie besaßen ihre Güter zu erblichem Eigenthum und konnten sie verkaufen oder verpachten. Ihre Ländereien zerfielen

---

[1] Incident of travels in Yucatan, II, 14. Die Anführungen betreffs der Indianer entnehme ich einem Artikel von Lewis Morgan: „Montezuma's dinner", in der North americain Review (April 1876).

[2] Ueber das Folgende vgl. Waitz, Anthropologie, IV, 75 fg. Offenbar sind die feudalen Züge der Darstellung von den Spaniern in die ihnen unverständlichen Verhältnisse hineingetragen.

in drei Klassen: eigentliches Herrenland, Land, das zu ihrem Palast gehörte, und Land, das sie einem bestimmten Stadtquartier oder einer Gemeinde verliehen hatten. Das Palastland war gegen eine geringe Abgabe denen zur Benutzung überlassen, welche die herrschaftlichen Paläste und Gärten in Ordnung zu halten hatten. Die Gemeinden oder Calpulli besaßen ihr Land als unveräußerliches Gesammteigenthum, oder vielmehr — nach wahrscheinlich unrichtiger spanischer Auffassung — als gemeinschaftliches Erblehen in der Art, daß beim Aussterben einer Familie ihr Antheil an Grund und Boden an eine andere Familie derselben Gemeinde übergehen mußte. Wer das Dorf verließ, verlor sein Land; ebenso jeder, der seinen Antheil drei Jahre unbestellt liegen ließ. Unbebautes Land des Calpulli durfte ein Fremder nicht bestellen, und nur ausnahmsweise pachten; aber wer zum Calpulli gehörte, erhielt Land von diesem, wenn er besitzlos war und vererbte es. Gewöhnlich erbte der älteste Sohn mit der Leitung der Familie vom Vater auch den Landbesitz, von dessen Ertrag er seine Angehörigen zu ernähren und die Grundsteuer zu zahlen hatte. Fehlte es dem Verstorbenen an einem Sohne oder Neffen, so fiel das Land an die Gemeinde zurück. Der Vorsteher derselben gab es dann entweder entfernten Angehörigen des frühern Besitzers, oder behielt es zum Nutzen der Gemeinde zurück. Die Vorsteher, welche aus der Wahl der Gemeindeglieder hervorgingen, und die dritte Adelsklasse bildeten, hatten die Bilderurkunden oder Flurkarten aufzubewahren, in denen die Eigenthümer und die Grenzen der Ländereien dargestellt waren, die Register über die Vertheilung des Gemeindelandes zu führen und, so oft es nöthig war, neue Verleihungen vorzunehmen.

Die zweite Klasse des Adels, die Tec, Tecutzin oder Teutley, ging aus der freien Wahl des Herrschers hervor, welcher zur Belohnung des Verdienstes seinen Getreuen Güter zuwies, die nach ihrem Tode an die Krone zurückfielen. Sie überließen diese Ländereien wieder an andere zu kleinern Theilen, und empfingen von diesen persönliche Dienste und Naturallieferungen. Jedoch mußten sie jedes Jahr dem Könige von neuem die Huldigung leisten, bei welcher Gelegenheit sie freiwillige Geschenke darbrachten. Im übrigen waren sie steuerfrei, mußten aber an der Spitze ihrer Untergebenen Kriegsdienste leisten. Die vierte Klasse des Adels endlich, die Pipiltzin, besaß keine Güter, sondern lebte am Hofe im persönlichen Dienste des Herrschers.

Das Grundeigenthum befand sich, wie uns berichtet wird, fast ausschließlich in den Händen des Königs und des hohen Adels; selbst das Land der Gemeinden wird nur als „eine Art Erblehen" bezeichnet. Daneben hatten auch die Tempel Grundbesitz, welcher theils verpachtet, theils von den Zöglingen der Priester bestellt wurde.

Die einzelnen Gemeinden hatten, wie bereits erwähnt, sowol dem Könige als ihren eigenen Häuptlingen Abgaben zu entrichten, welche nach dem Herkommen bestimmt waren. Dieselben wurden nicht auf den Kopf, sondern dörfer- oder quartierweise ausgeschlagen und erhoben. Die Gesammtheit haftete für die Aufbringung der ganzen Leistung, und vertheilte dieselben auf die einzelnen Familien. Unverheirathete, Witwen, Waisen und Arbeitsunfähige sowie die Tempeldiener waren steuerfrei. Bestand die Steuer, wie bei den Ackerbauern regelmäßig, in Producten des Bodens, so waren gewisse Ländereien für die Aufbringung derselben bestimmt, und diese wurden gemeinsam bebaut; ja es scheint, daß in den meisten Fällen der Ertrag dieser Ländereien, mochte er größer oder geringer ausfallen, als Abgabe in den königlichen Schatz floß. Doch gab es auch Grundbesitz, von dem eine feste Rente gezahlt werden mußte. Wer infolge von Faulheit die Entrichtung der Steuer unterließ, sollte als Sklave verkauft werden.

Der Ackerbau stand bei den alten Mexicanern in hohen Ehren. Schon Cortez erwähnt den Fleiß, mit welchem das Feld bebaut wurde. Nicht leicht sah man ein Stück Land unbenutzt. Männer und auch Frauen aller Bevölkerungsklassen, mit Ausnahme des hohen Adels und der Soldaten, nahmen an der wegen des Mangels an Zugthieren äußerst beschwerlichen Feldarbeit theil. Die Landwirthschaft hatte eine verhältnißmäßig hohe Stufe erreicht, was sich aus der Anwendung der Brache und künstlicher Bewässerungsanlagen sowie aus den Gesetzen für Schonung der Waldungen schließen läßt.[1]

In welcher Weise das Land in den einzelnen Gemeinden vertheilt wurde, wissen wir nicht. Doch hören wir auch von Armen und Bettlern, für welche aus Staatsmitteln gesorgt wurde. Geld auf Zinsen zu leihen war den alten Mexicanern unbekannt; Alles

[1] Vgl. Wappäus, Mittel- und Südamerika (Stein-Wappäus, Handbuch, I, 3), S. 58.

bewegte sich noch in den Bahnen der Naturalwirthschaft. Das äußere Hervortreten zu großer Vermögensunterschiede wurde durch Luxusgesetze verhütet.

So viel uns auch in den Eigenthums- und Gesellschaftsverhältnissen der Aztekenstaaten unklar bleibt, so zeigt sich doch klar genug, daß die agrarischen Verhältnisse der Calpullis sich der russischen Dorfgemeinschaft in auffallender Weise nähern. Eine periodische Austheilung der ganzen Gemarkung wird zwar nirgends erwähnt; doch ergibt sich deutlich, daß alle Familien mit Land ausgestattet wurden. Vielleicht bildete auch hier die solidarische Steuerhaft ein Mittel, dieses Verhältniß zu sichern.

Bis auf die Gegenwart hat die mexicanische Dorfgemeinde vieles von ihrem alten Charakter bewahrt, und das Bild, welches uns landeskundige Reisende von ihr entwerfen, kann dazu dienen, die mangelhaften Beobachtungen der Spanier über die altmexicanische Gemeinde zu ergänzen. C. Sartorius[1] sagt darüber:

„Noch heute sind alle Urbewohner Mexicos Landbauer und Gärtner, welche in Gemeinden vereinigt wohnen, theils in Dörfern, theils auch in den Städten, wo sie gesonderte Quartiere bilden. Es ist eine Eigenthümlichkeit der Indianer, daß ihre Gemeinden so fest zusammenhalten. Die Alten dulden nicht, daß sich die Gemeindeglieder zerstreuen oder nach andern Dörfern übersiedeln, und wenn sie auch während des Sommers zum Schutz ihrer Saaten nach einsam liegenden Feldern ziehen, so müssen an gewissen Festen sich alle im Dorfe vereinigen und nach der Ernte dort wohnen. — Die Indianer sind alle Bürger der Republik und wählen ihre Communalbehörden nach der gesetzlichen Vorschrift. Daneben aber besteht unverkennbar in den rein indianischen Dörfern die Autorität einer Aristokratie gewisser Familien, deren Ansehen durch Gewohnheit geheiligt ist, und deren Ausspruch in allen Angelegenheiten des Dorfes geltend gemacht wird. Diese halten die Heerde zusammen, verwalten das Gemeindevermögen, leiten die Wahlen der Gemeindebehörden, züchtigen die Jugend und stiften eheliche Verbindungen. Alle Indianer sind katholische Christen; die Kirchen gehören dem Dorfe, und viele der Priester sind indianisches Vollblut, weil sie die Sprache verstehen müssen. In größern indianischen Dörfern sorgt die Gemeinde dafür, daß stets ein Gemeindekind Theologie studire, um einen der Ihrigen als Pfarrer zu haben. — Die Indianer zahlen geringere Stolgebühren als alle übrigen Bewohner des Landes; dafür aber stellen sie dem

[1] Mexico und die Mexicaner, S. 104 fg.; von Richthofen, Die politischen Zustände der Republik Mexico (Berlin 1854), S. 126 fg.

Pfarrer einen Knecht und eine Magd und Boten, so oft er sie bedarf. Auch haben sie das Privilegium, an vielen Feiertagen von dem Besuch der Messe entbunden zu sein und auf ihren Feldern arbeiten zu dürfen.

„Die meisten indianischen Gemeinden haben Communalvermögen, Landbesitz, sind aber nicht zu bewegen, die Ländereien als Sondereigenthum zu vertheilen, was der Cultur höchst nachtheilig ist. Nur eine Hausstelle und ein Garten daran ist erblich, das Feldgut bleibt dem Dorfe und wird alljährlich ohne Zins benützt. Ein Stück Land wird gemeinschaftlich bebaut und der Ertrag für Gemeindeausgaben verwendet."

Was die Culturvölker Mittelamerikas betrifft, so fehlt uns genauere Kunde über ihre Eigenthumsbegriffe und die bezüglichen agrarischen Einrichtungen. Doch überwog, wie deutlich zu erkennen ist, zur Zeit der Eroberung das eingewanderte toltekische Element bis zu den Inseln des Nicaraguasees, und wir dürfen nicht bezweifeln, daß in Guatemala, Honduras und Nicaragua dieselben socialen Institutionen herrschten, wie auf der Hochebene von Anahuac. Von den frühern Einwohnern von Nicaragua berichtet Gomara[1], daß derjenige, welcher seinen Wohnort verließ, über seinen Grundbesitz nicht frei verfügen konnte, sondern ihn seinen nächsten Verwandten überlassen mußte. Noch jetzt ist das Grundeigenthum im Besitz der Gemeinden und kann nicht veräußert werden; gegen eine Abgabe wird jeder Familie zur Bebauung so viel davon zugewiesen, als sie zu ihrem Unterhalte bedarf.[2] Bei den Maya in Yucatan lassen sich die Grundzüge ihrer patriarchalen Verfassung deutlich erkennen: „das Erbe ging stets auf den ältesten Sohn über; wenn keine Söhne da waren, auf den Bruder, niemals aber auf Weiber. Für Schulden mußte die ganze Familie haften".[3] Hält man dies zusammen mit dem häufigen Vorkommen jener umfangreichen Gemeindehäuser durch ganz Centralamerika, die überall das Zeichen engerer, fast communistischer Gemeinschaft der Eingeborenen sind, so werden wir bei den Quiche und Maya dieselbe Eigenthumsgestaltung annehmen dürfen, wie in Mexico und bei den weiterhin zu betrachtenden Culturvölkern Südamerikas.

In Darien und auf der Landenge von Panama trafen die Conquistadoren das Land unter eine Menge kleiner, von einander

---

[1] Hist. general. de las Indias, p. 264.

[2] Squier, Travels in Central America etc. (New-York 1853), I, 290.

[3] Waitz, a. a. O., IV, 306; über die heutigen Zustände: S. 314.

unabhängiger Herrscher getheilt, welche eine unbeschränkte Macht ausübten. Das Volk arbeitete zum gemeinen Besten; der Ertrag des Landbaues, der Jagd und des Fischfangs wurde, wie es scheint, den Herrschern abgeliefert, und sie theilten denselben an die einzelnen Familien aus.[1] Noch jetzt bemerken die Reisenden in Darien die Spuren der alten Feldgemeinschaft. Die Heirath wird mit einem großen Feste gefeiert; alle Dorfgenossen steuern dazu bei, bauen den Neuvermählten ein Haus und bestellen für sie ein Maisfeld.[2]

Bei den Chibchas, auf der Hochebene von Neu-Granada, wurde, wie es scheint, der Herrscher als Eigenthümer des Landes betrachtet. Er erhob von den Unterthanen eine Grundsteuer und trat überall als Erbe auf, wo nähere Verwandten fehlten. Die Spanier fanden großartige Vorräthe von Baumwolltuch und Geräthen, welche wol dazu bestimmt waren, das Volk mit allen den Dingen zu versorgen, deren Anfertigung eine besondere Kunstfertigkeit erforderte.[3] Der Ackerbau wurde eifrig betrieben, wenn auch nur mit sehr unvollkommenen Werkzeugen. „Aussaat und Ernte wurden mit großen Processionen gefeiert; man betete unter vielen Thränen und hielt fröhliche Tänze, wenn man das Gebet von der Gottheit erhört glaubte.“[4]

In diesen und manchen andern Zügen sind die Spuren staatlich geordneter Gemeinwirthschaft zu erkennen, die in gleicher Weise schon in den ersten Berichten der Spanier über die Bewohner der Antillen und der Lucayischen Inseln hervortreten. In Arma, im Thale des Cauca, lebten die Eingeborenen in großen runden Gebäuden, die 15—20 Familien faßten, und von der Insel Cuba erzählt Herrera, daß oft 100—200 Menschen in einem Hause wohnten. Die Caziken waren in Westindien die einzigen Eigenthümer des Landes; dafür bestand ihre vornehmste Regentenpflicht darin, über die Bestellung des Feldes, die Jagd und den Fischfang Anordnungen zu treffen. „Jedem theilen sie“, sagt Peter Martyr[5] von den Fürsten der Bahama-Inseln, „sein Geschäft zu,

---

[1] Waitz, a. a. O., IV, 349.

[2] Wafer, Merkwürdige Reisen nach der Erdenge Darien, S. 151.

[3] Piedrahita, Hist. de las conq. del nuevo reyno de Granada, IV, 4. Simon, Noticias historiales, II, 49.

[4] Waitz, a. a. O., IV, 368.

[5] De rebus oceanicis et novo orbe decades tres (Köln 1574),

und was gesäet und gepflanzt und gefischt wird, geschieht auf Befehl des Königs. Nach der Ernte werden die Früchte in königlichen Vorrathshäusern aufgehoben. Aus diesen empfängt jede Familie je nach Bedarf ihren Antheil. Der König ist gleichsam der Wirthschaftsführer und Hausvater der Seinigen." Von den Eingeborenen der Insel Haïti gestand der Entdecker[1], daß er zu keiner Klarheit darüber gelangt sei, ob es bei ihnen ein Eigenthum gebe. Denn was einer besaß, theilte er den andern mit, hauptsächlich Speise und Trank. Der Vorwurf des Geizes galt bei diesen harmlosen Naturkindern als der höchste Schimpf. Dafür bestraften sie aber den Diebstahl, ein äußerst seltenes Verbrechen, wie fast alle Urvölker Amerikas, aufs härteste mit lebendiger Pfählung. Ein Rohr oder ein Strohhalm quer vor den Eingang des Hauses gelegt, genügte, um die Güter des Besitzers zu schützen.[2] Kein Wunder, wenn die harten Europäer diesen Zuständen fast verständnißlos gegenüberstanden und sie mit dem goldenen Zeitalter verglichen. „Sie lieben ihre Nächsten, wie sich selbst", sagt Columbus von ihnen, „führen immer die sanftesten und lieblichsten Reden und lächeln dazu."[3]

Alle diese vereinzelten Nachrichten treten erst in das rechte Licht, wenn wir die Staatsverfassung der Inkaperuaner, über welche wir bei weitem Genaueres wissen, einer nähern Betrachtung unterziehen. Wir müssen dabei etwas weiter ausholen.[4]

Das altperuanische Reich, wie es Pizarro und seine Begleiter 1526 fanden, reichte weit über den Umfang des heutigen Frei-

---

Dec. VII, c. 1. — Aehnlich soll es nach Peschel, Völkerkunde, S. 252, bei den Ottomaken im heutigen Venezuela gewesen sein.

[1] Non potui bene intelligere, an habeant bona propria; vidi enim quod unus habebat aliis impartiri, praesertim dapes, obsonia et hujus modi. Epistola Christoferi Colom, cui aetas nostra multum debet (Rom 1494).

[2] Vgl. O. Peschel, Geschichte des Zeitalters der Entdeckungen, S. 192. Waitz, a. a. O., IV, 324.

[3] Aus Navarrete's Colleccion bei Waitz, S. 322; vgl. auch Petr. Martyris Dec. I, c. 2.

[4] Wichtigste Quellenschriften: Garcilasso de la Vega, Hist. des Incas (Amsterdam 1737). — Balboa, Hist. du Perou ed. Ternaux (Paris 1840). — Anello Oliva, Hist. du Perou ed. Ternaux (1857). Am zugänglichsten: Prescott, Hist. of the Conquest of Peru. Vgl. auch Waitz, a. a. O., IV, 378 fg.

ſtaates Peru hinaus. Längs des Stillen Oceans, etwa vom 2.° nördl. bis zum 37.° ſüdl. Br. lang hingeſtreckt, füllte es ungefähr die Grenzen der heutigen Republiken Ecuador, Peru, Bolivia und Chile aus. Ein ſchmaler, ſandiger Küſtenſtrich, auf dem es faſt nie regnet, und wo nur während ſechs Monaten des Jahres Nebel einige Befeuchtung gewähren, hinter demſelben die Cordilleren, vom Meere aus wie eine gewaltige dunkle Mauer erſcheinend, mit 5000 Meter Kammhöhe und Vulkangipfeln bis zu 7000 Meter, bald in zwei-, bald in dreifacher Kette ſich dahinziehend, zwiſchen ihnen langgelagerte, verhältnißmäßig ſchmale Hochebenen — das iſt Peru. Man ſollte meinen, es könnte auf der ganzen Erde keine ungünſtigere Stelle zur Entwickelung eines Culturvolkes gefunden werden als dieſe. Und doch hat es ein Volk gegeben, welches die dürre Ebene zu bewäſſern, die ſteilen Bergwände zu erſteigen, die jähen Abgründe zu überbrücken verſtand, in die man nach Humboldt's Ausdruck den Brocken und den Veſuv ſtellen könnte, ohne ſie auszugleichen. Die peruaniſche Geſittung iſt allem Anſcheine nach von den Hochebenen ausgegangen. Vier Vorzügen vor den heißern Tiefländern iſt dies zu verdanken: dem gemäßigten Klima, dem Lama, der Kartoffel und der Kinoahirſe. Auf den Hochebenen von Peru und Quito wohnten die Quichuavölker, am Titicacaſee die Aymará. Fünf-, vielleicht auch nur dreihundert Jahre vor der ſpaniſchen Eroberung erhob ſich unter ihnen ein kräftiger und geiſtig hervorragender Stamm, die Inka; von der heiligen Stadt Cuzco ausgehend, unterwarf er zuerſt die übrigen Gebirgsſtämme, dann auch die Bewohner der Küſte, die Yungas, und zwang ihnen mit ſeiner Herrſchaft ſeine religiöſen, politiſchen und ſocialen Einrichtungen auf. Das möchte im weſentlichen der Gang der ältern Geſchichte des Inkareiches geweſen ſein.

Darauf deutet auch ſeine eigene Ueberlieferung, deren hiſtoriſchen Kern man ſo wenig beachtet hat. Vor grauer Zeit, heißt es, waren die Völker Perus in Roheit und innere Verwirrung verſunken; ſie bekriegten einander und aßen das Fleiſch der gefangenen Feinde. Da erbarmte ſich ihrer die Sonne, die Mutter der Menſchen, und ſandte zwei ihrer Kinder aus, Manco Capac und Mama Oello Huaco, deſſen Schweſter und Weib, ſie in Gemeinden zu ſammeln und ſie die Künſte des geſitteten Lebens zu lehren. Einen goldenen Keil führten ſie mit ſich und hatten Anweiſung, ſich da niederzulaſſen, wo derſelbe ſich von ſelbſt in den

Boden ſenken werde. Das Wunder erfüllte ſich im Thale von Cuzco; hier ſchlugen die Sonnenkinder ihren Wohnſitz auf, und Manco Capac ſammelte die Männer und lehrte ſie den Ackerbau; Mama Oello die Frauen das Spinnen und Weben. Sie nahmen die Lehren willig an, und Manco Capac ſchaffte den ſeitherigen blutigen Götzendienſt ab und ſetzte an ſeine Stelle den Cultus der Sonne, der er einen prachtvollen Tempel baute, und für deren Dienſt er den Orden der Sonnenjungfrauen ſtiftete. Er iſt der Stammvater der Inkadynaſtie; unter ihrem milden Scepter breitete ſich bald ihr Reich, und damit der Dienſt der Sonne und die Geſittung weiter und weiter aus.

Uns können hier nicht die Streitfragen beſchäftigen, welche ſich an die Entſtehung des Inkareiches und ſeine weitere, ſo wenig bekannte Geſchichte knüpfen; es ſei nur daran erinnert, daß ſich die ihm eigene Geſittung über eine ältere Culturepoche hingeſchoben haben muß, deren Reſte noch in den großen Steinbautrümmern am Titicacaſee vorliegen, und daß eine andere peruaniſche Sage von weißen, bärtigen Männern ſpricht, die vom Titicaca kommend, die Wohlthat der Geſittung verbreitet hätten. Wir haben lediglich die Zuſtände zu betrachten, welche die Spanier, als ſie unmittelbar nach dem Tode des dreizehnten Inka, Huayna Capac, Peru betraten, dort vorfanden. Freilich ſind ihre Nachrichten darüber weder überall klar, noch immer richtig verſtanden.

An der Spitze des Reiches ſtand der Inka, der Nachkomme und Vertreter der Gottheit, der für das Volk wie ein Vater für ſeine Kinder zu ſorgen hatte. Die Bewohner ſchieden ſich in zwei Stände, Adel und Volk. Der erſtere zerfiel wieder in zwei Klaſſen, die Inkas und die Curacas. Jene leiteten ſämmtlich ihren Urſprung von der männlichen Linie des Königshauſes her und hatten große Vorrechte. Sie allein wurden von den Amautas in höherer Bildung unterwieſen, ſie ſprachen die officielle Reichsſprache und trugen eine beſondere Kleidung; ſie allein konnten zu den hohen geiſtlichen und weltlichen Aemtern gelangen. Die Curacas waren die Häuptlinge der unterworfenen Völker und ihre Nachkommen. Sie hatten eine örtliche, aber den Inkabeamten untergeordnete Macht behalten, mußten von Zeit zu Zeit die Hauptſtadt beſuchen und ihre Söhne dort erziehen laſſen. Das Volk zerfiel in, wie es ſcheint, patriarchaliſche Familiengruppen von je 10, 50, 100, 500 und 1000, die ſich vielleicht nicht unpaſſend mit den altdeutſchen Hundertſchaften, oder mit den Romu-

lischen Gentes, Curien und Tribus vergleichen lassen. An der Spitze jeder Abtheilung stand ein aus ihr selbst gewählter Vorsteher. Zehntausend Familien bildeten einen Bezirk unter einem Statthalter aus dem Inkaadel. Das ganze Reich war endlich in vier Provinzen getheilt, deren Bewohner sich durch ihre Kleidung unterschieden. Daher die Peruaner ihr Land Tavantinsuya, die vier Himmelsgegenden, nannten.

Ueber das ganze Reich hin war aller Grund und Boden in drei Theile geschieden, einen für die Sonne, einen für den Inka und einen für das Volk. Das Sonnenland lieferte seinen Ertrag für die Heiligthümer und die sehr zahlreiche Priesterschaft, das Inkaland für den Herrscher und den Inkaadel, der Rest wurde unter das Volk und die Curacas vertheilt. Die ganze Eintheilung deutet auf ein durch Eroberung hervorgerufenes Herrschaftsverhältniß hin; auch die Germanen, welche sich zur Zeit der Völkerwanderung auf römischem Boden niederließen, nahmen meist zwei Drittel des Grundbesitzes für sich in Anspruch, während sie den Einwohnern den Rest beließen. Ueber das Volksland hatte der Inka ebenfalls das Eigenthumsrecht; die Unterthanen waren nur Nutznießer. Die Vertheilung desselben fand jährlich, nach Abzug des für den Curaca des Bezirkes bestimmten Landes, unter alle Familien statt, und zwar nicht für alle Theile des Reiches und für alle Familien gleichmäßig, sondern je nach Bedürfniß. Der zu Grunde liegende Gedanke war, daß jeder genau so viel erhalten sollte, als zur Gewinnung von Leibesnahrung und Nothdurft erforderlich war. Zu dem Ende existirten über die Ländereien eines jeden Bezirks sorgfältig ausgeführte Grundkataster in der Hauptstadt. Ebenso wurden durch das ganze Land hin genaue Geburts- und Sterberegister geführt und jedes Jahr der Regierung statistische Uebersichten über den Stand der Bevölkerung nach Zahl, Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand, allgemeiner und specieller Arbeitsfähigkeit durch besondere Beamte eingesandt. Danach wurde dann die Größe des Antheils gemäß der Seelenzahl jeder Familie bestimmt. Die genaue Standesbuchführung war schon deshalb nöthig, weil jeder Peruaner gehalten war, sich in einem bestimmten Alter zu verheirathen. Nur die Angehörigen derselben Gemeinde oder desselben Bezirks durften untereinander heirathen; ebenso nahmen Adel und Curacas nur Ihresgleichen. Jedes Jahr an einem bestimmten Tage wurden alle heirathspflichtigen Bewohner der Gemeinde auf dem Dorfplatze (die Inkas in der Hauptstadt) versammelt,

wo der Curaca (beim Adel der Inka) ihre Hände ineinander legte und sie für Mann und Frau erklärte. Die Gemeinde hatte, wie in Darien, dem neuvermählten Paare eine Wohnung zu liefern. Außerdem wurde ihm natürlich ein Ackerlos zugetheilt. Traten Kinder hinzu, so erhielt die Familie einen Landzuschlag und zwar für einen Knaben ein ganzes, für eine Tochter ein halbes Los.

Auch die landwirthschaftlichen Arbeiten waren aufs genaueste geregelt. Zuerst hatte die ganze Gemeinde den Acker der Sonne zu bestellen. Dann sorgte man für das Land der Greise und Kranken, der Witwen und Waisen, der im Dienste des Staates befindlichen Handwerker und Krieger. Erst dann konnte jeder sein eigen Feld bestellen, hatte aber die Verpflichtung, dem Nachbar zu helfen, wo dieser dessen bedurfte. So erzählt Garcilasso, der Nachkomme der Inkas, daß Huayna Capac, der vorletzte Inka, einen Indianer hängen ließ, weil er das Feld eines Verwandten, noch dazu eines Curacas, früher bearbeitet hatte als das der Witwen und Arbeitsunfähigen. Zuletzt wurde von der ganzen Bevölkerung gemeinsam unter großer Feierlichkeit der Acker des Inka bestellt. In ähnlicher Weise wurde die Ernte vorgenommen.

Der Ackerbau stand als eine göttliche Einrichtung bei den Peruanern in hohem Ansehen. Jedermann war unbedingt zum Feldbau verpflichtet. An einem bestimmte Festtage führte der Inka in Gegenwart des ganzen Hofes und des Volkes den Pflug. Nur wenn man dieses und die Dichtigkeit der Bevölkerung des Inkareiches berücksichtigt, kann man sich einigermaßen die hohe Stufe erklären, auf welcher trotz des Fehlens von Geld und auswärtigem Handel dort die Landwirthschaft gestanden hat. Man kann es geradezu aussprechen: eine Bodencultur von dieser Intensität, landwirthschaftliche Anlagen von solcher Ausdehnung und Großartigkeit, Meliorationen von diesem Umfange sind auch dem kapitalkräftigsten Latifundienbesitzer trotz unserer gewaltigen Hülfsmittel heutzutage unmöglich; sie konnten nur unter der organisirten Gesammtarbeit eines ganzen großen Volkes auf Grundlage des Gemeinbesitzes ausgeführt werden, freilich auch nur mit Hülfe eisernen Zwanges.

Der regenlose Landstrich des pacifischen Gestades hat nur vereinzelte kurze Küstenflüsse, zwischen ihnen herrscht trostlose Wüste und Einöde. Um diese der Cultur dienstbar zu machen, haben die Peruaner das Wasser der Flüsse und der Andenseen

in einem weitverzweigten Kanalnetze über die Ebene geleitet.[1] Eine dieser unterirdischen Wasserleitungen ist über 500 englische Meilen lang; zu ihrer Herstellung mußten unendliche Terrainschwierigkeiten überwunden, Felsen durchstochen und Flüsse überbrückt werden. Genaue Vorschriften regelten die Vertheilung des Wassers an die einzelnen Nutznießer des Bodens, königliche Aufseher hatten darüber zu wachen, daß es zu keinem andern Zwecke verwendet wurde als zur Befruchtung des Feldes.

An den Abhängen der Anden, welche wegen ihrer Steilheit das Pflügen unmöglich machten, wurden mittels cyklopischer Mauern Terrassen angelegt, die gegen den Fuß hin breite Felder bildeten, nach dem Kamm zu immer schmäler wurden, sodaß sie nur für wenige Reihen indianischen Korns Raum boten. Wo nackter Fels den Anbau unmöglich zu machen schien, wurde Erde aufgeschüttet. Und dieses alles mit den primitivsten Hülfsmitteln, ohne Kenntniß des Eisens!

Auf den dürren Sandebenen grub man den Boden oft 15—20 Fuß tief in der Ausdehnung eines Morgens und mehr aus, bis man eine Erdschicht fand, welche natürliche Feuchtigkeit zum Anbau genug enthielt. Dieser Boden wurde dann mit einer Schicht von kleinen Fischen bedeckt, die sich in Unzahl an der Küste finden — eine Art der Düngung, die in England als das Zeichen eines Ackerbaues von höchster Intensität gilt. Ueberhaupt kannten und benutzten die Peruaner bereits die verschiedensten Arten von Dungmitteln. So auch den Guano von den Chinchainseln, der ja auch in neuerer Zeit in der europäischen Landwirthschaft eine Rolle spielt. Die Inseln, welche oft bis zu 200 Fuß Höhe mit dem nützlichen Dungmittel bedeckt sind, waren unter staatlicher Aufsicht und ihre Ausbeutung durch die Küstenbewohner genau geregelt. Jeder Bezirk hatte seinen besondern Theil; Uebergriffe in fremde Rechte wurden streng geahndet. Die Seevögel wurden gehegt; zur Brutzeit durfte niemand eine Insel betreten; Todesstrafe stand auf Tödtung eines Vogels.

Schon früh müssen die alten Peruaner die Beobachtung gemacht haben, daß nicht jede Pflanze unter demselben Klimaverhältniß und in jedem Boden gedeiht. Ihr Land bot zwar in seiner wagerechten Ausdehnung fast überall dieselben Wärmeverhältnisse,

[1] Man vgl. die Bewässerungsanlagen auf Java oben S. 46, in Spanien S. 272, in Armenien S. 286.

erstreckte sich aber in senkrechter Richtung fast durch alle Pflanzenregionen hindurch. Während das ganze Jahr an der flachen Küste glühende Sonnenhitze brütet, zeigt die Hochebene das frische Wehen des Frühlings, starren die Berghöhen in ewigem Schnee. Durch ein großartiges Ackerbausystem wußte die Regierung (Colonien, die sogenannten Mitimaes) jedem Landestheil diejenige Bodencultur zuzuweisen, welche seinem Boden und seiner Lage am angemessensten war. Um den Austausch der verschiedenen Landesproducte zu erleichtern (Geld gab es ja nicht), wurden zwei- oder dreimal monatlich in den größern Orten Märkte gehalten, auf welchen jeder seinen Ueberschuß gegen das ihm Fehlende umtauschen konnte. Entstand in einem Theile des Reiches Miswachs, so wurde dem Mangel mit den Vorräthen der öffentlichen Magazine abgeholfen.

Ueber die Eigenthumsbegriffe der Peruaner läßt sich nur schwer eine klare Vorstellung geben.

Das Ackerland, welches jedem zum Nießbrauch zugewiesen wurde, reichte gerade hin, um ihn und seine Familie zu ernähren. Es wäre ihm also nicht möglich gewesen, durch Verkauf eines Ueberschusses des Bodenertrages ein bewegliches Privatvermögen zu sammeln, selbst wenn der Gebrauch des Geldes bekannt gewesen wäre. Aber der Mensch hat außer der Nahrung noch andere unabweisbare Bedürfnisse: Wohnung, Kleidung, Hausgeräth u. s. w. Für diese hatte die Regierung, die Besitzerin des Bodens und aller Hülfsquellen des ganzen Landes, zu sorgen, immer je nach dem nächsten Bedürfniß. Das Ziel wurde durch eine umfassende Organisation der Arbeit im ganzen Lande erreicht. Es war ein Grundgesetz des Inkastaates, daß niemand müßig gehen durfte. Da man den Vortheil der Arbeitstheilung außerdem sehr wohl kannte, so war jeder nach Bebauung seines Ackerloses gemäß seiner Fähigkeit zu bestimmten, zum Besten der Gesammtheit zu leistenden Fronarbeiten verpflichtet. Damit keine ungleichmäßige Belastung stattfände, waren die Arbeiter desselben Berufes in verschiedene Schichten getheilt, die einander ablösten. Eine umfassende Berufsstatistik erleichterte das System. Handwerke, welche eine besondere technische Vorbildung erforderten, waren in gewissen Gegenden und Familien erblich.

Sehen wir zu, wie unter diesen Verhältnissen für die einzelnen Bedürfnisse der Peruaner gesorgt war.

Die einfache Wohnung bauten, wie bereits erwähnt, die Dorf-

genoſſen. Die Kleidung war verſchieden für die Bewohner der heißen Küſte und die der rauhen Berge, hier aus Wolle, dort aus Baumwolle. Die Baumwollſtaude wuchs üppig in der Küſtenebene, einen Erſatz für Leinwand lieferte die Magueypflanze (Agave americana), Wolle das Lama und die verwandten Arten des peruaniſchen Schafes. Ungeheuere Heerden von Lamas und Alpacas wurden von der Regierung gehalten, unter der Aufſicht erfahrener Hirten, die ſie, je nach der Jahreszeit, von einer Gegend des Landes in die andere trieben. Die Huanacos und Vicuñas ſtreiften frei in den Bergen umher, geſchützt durch ſtrenge Jagdgeſetze. Zu gewiſſen Zeiten wurden ſie durch Aufbieten großer Treiberſcharen mittels des Laſſo eingefangen und geſchoren. Die Wolle wurde, wie die der zahmen Heerden, in die königlichen Vorrathshäuſer abgeliefert und dann den verſchiedenen Bezirken und von dieſen den einzelnen Familien ſo viel zugetheilt, als zu ihrem Bedürfniß nöthig war. Die Frauen verrichteten die Arbeit des Spinnens und Webens, und die Spanier preiſen ihre wunderbare Geſchicklichkeit. War jede Familie verſorgt, ſo mußte das Volk für den Inka und den Adel arbeiten. Quantität und Qualität des Tuches wurde für jeden Landestheil von Cuzco aus beſtimmt. Königliche Aufſeher überwachten die Vertheilung und Bearbeitung der Wolle; ſie hatten darauf zu ſehen, daß jede Familie den ihr zugewieſenen Antheil gewiſſenhaft verwende und niemand Mangel leide.

Aehnlich waren die übrigen Arbeiten geregelt. Die Regierung befand ſich im Beſitz aller zur Induſtrie dienlichen Rohſtoffe und theilte ſie den Handwerkern zur Bearbeitung zu. Indeß war niemand verpflichtet, über eine beſtimmte Zeit hinaus im öffentlichen Dienſte zu arbeiten. Während dieſer Thätigkeit wurde er vom Staate verköſtigt. Für die Geſundheit der Arbeiter, z. B. in Bergwerken, exiſtirten genaue Vorſchriften.

Aber nur ein Theil der Ackerbauproducte und Induſtrieerzeugniſſe wurde zur Beſtreitung des unmittelbaren Bedürfniſſes des Volkes und des Inkas verwandt, die übrigen wurden in den Vorrathshäuſern der einzelnen Landſchaften aufgeſpeichert, welche theils der Sonne, theils dem Inka gehörten. Doch hatte der Herrſcher auch über die erſtern freie Verfügung, ſobald die Noth es forderte. Für den Kriegsfall, für Zeiten des Miswachſes und allgemeiner Bedrängniß oder unverſchuldeter Noth Einzelner boten dieſe Vorrathshäuſer Mittel zur Abhülfe. Die Spanier fanden dieſelben

reich gefüllt mit Mais, Coca, Quinoa, wollenen und baumwollenen Stoffen der feinsten Art, mit Geräthen aus Gold, Silber und Kupfer, kurz mit allen nothwendigen und nützlichen Gebrauchs- und Luxusgegenständen. Genaue Verzeichnisse hielten die Regierung auf dem Laufenden über den Bestand dieser Vorräthe.

Wie für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse, so sorgte endlich die Regierung auch für die Vergnügungen des Volkes. An den Festtagen der Sonne und des königlichen Hauses, bei den jährlichen Todtenfeiern für die verstorbenen Inkas fanden allgemeine Speisungen des ganzen Volkes statt, die an die spartanischen Syssitien erinnern. Nach den großen Jagden, welche der Inka von Zeit zu Zeit hielt, wurde das Fleisch der erlegten Thiere in lange Streifen geschnitten und unter das Volk vertheilt.

Die ganze gesellschaftliche Gliederung des peruanischen Staates ist ein auf Grund der Feldgemeinschaft consequent durchgeführtes communistisches System, ausgebildet und über ein weites Gebiet mit unwiderstehlicher Gewalt ausgebreitet durch eine starke, in sich geschlossene Aristokratie, ausgebreitet über ein Volk, das nur geringe geistige Initiative besaß und sich auch dem härtesten Zwang willig fügte.

Von den beiden Seiten, die wir als dem Eigenthumsbegriff eigenthümlich kennen gelernt haben, der individualistischen und der socialen, haben die Urvölker Amerikas vorwiegend die letztere ausgebildet, und dies bis zu einem Grade, daß man oft zweifeln muß, ob der Begriff Eigenthum anders in ihrer Vorstellung existirte als in seiner Anwendung auf die Dinge des individuellen Gebrauchs. Keins der von uns betrachteten Völker ist darin weiter gegangen als die Inkaperuaner. Wir finden es begreiflich, wenn die Berichterstatter uns erzählen, daß es keinen Diebstahl in Peru gab, kein Geld, keinen Handel, keine Armuth, keinen Reichthum, kein Vermögen, kein Erbgut. Selbst der Inka benutzte nie wieder die Schätze, welche seine Vorfahren aufgehäuft hatten. Starb ein Herrscher, so wurden alle seine Paläste für immer geschlossen mit allem Reichthum, der in denselben aufgespeichert lag. Das hatte freilich auch einen religiösen Beweggrund, aber es ist nebenbei doch für die Auffassung des Eigenthums bezeichnend. — Jedem Peruaner war sein Lebensgang durch seine Geburt ein für allemal vorgezeichnet, war er ein Inka, so

lebte er vom Schweiße anderer; war er ein Unterthan, so war sein Leben Mühe und Arbeit. Aufenthaltsort und Kleiderschnitt, sein Beruf und die Wahl eines Weibes, das ganze Maß seiner Bedürfnisse und Genüsse — alles war ihm von der Regierung vorgeschrieben. Es war ihm nur in beschränktem Rahmen gestattet, seine Individualität frei zu entwickeln, seine Lage zu verbessern, aus dem engen Kreise seiner Verhältnisse herauszutreten. Aber er konnte auch nie bis zur äußersten Stufe des Elends heruntersinken; er war wirthschaftlich und moralisch gehalten und getragen von dem großen Ganzen, das sein Schicksal bestimmte. Das gab seinem Wesen jenen Zug der Sanftmuth, Weichheit, Nachgiebigkeit, des leidenden Gehorsams; es prägte ihm den Charakter der selbstgenügsamen Sicherheit, aber auch der Gleichgültigkeit und Indolenz auf, der noch heute die Indianer jener Gegend kennzeichnet.

Es ist eine Verkennung geschichtlicher Thatsachen, wenn man dem socialen und wirthschaftlichen Individualismus, der sich auf dem römischen Eigenthumssystem aufbaut, allein culturschaffende Kraft zueignet. Die großartigen Reste altamerikanischer Gesittung, welche noch heute unter den Trümmern und Wüsteneien, die der Fußtritt des Spaniers hinterlassen, den Wanderer zur Bewunderung hinreißen, die beglaubigten Nachrichten über die an das Urbild des Christenthums erinnernde Humanität der Inkaperuaner beweisen das Gegentheil. Oder bietet vielleicht der Menschenschlag, dem wir heute besonders gern den Namen des Amerikaners beilegen, der christliche Bewohner der Vereinigten Staaten, mit seiner unzufriedenen Hast nach Gewinn und seiner rücksichtslosen Selbstsucht für den wahren Menschenfreund ein tröstlicheres Bild, als der heidnische Peruaner mit seiner herzlichen Nächstenliebe, seiner sittlich ernsten, tief socialen Auffassung des Menschendaseins? Hat ihn die ihm von Osten gekommene Cultur geistig und sittlich, oder auch nur wirthschaftlich auf eine höhere Stufe erhoben?

Vor der Ankunft der Spanier sollen die Peruaner einander mit den Worten gegrüßt haben: „Amá sua“: „Du sollst nicht stehlen“, worauf die Antwort lautete: „Ama qualla“ oder „Ama thella“: „Du sollst nicht lügen, du sollst nicht müßig gehen!“ Nach der Eroberung hieß ihr Gruß: „Ave Maria purissima“ und die Antwort: „Sin peccado concebida“. Was den Eingeborenen vom Christenthum gesagt wurde, hielten sie für Lüge, und wenn

ſie bezeichnen wollten, daß ſie ſittlich ſchlechter würden, ſo pflegten ſie zu ſagen: „Ich fange an, Chriſt zu werden; ich bin es ſchon etwas; denn ich kann ſtehlen und fluchen; ich kann ſpielen, ich kann —.“ Fürwahr, ein trauriger Wechſel! [1]]

Sechzehntes Kapitel.

Das goldene Zeitalter und das Collectiveigenthum im Alterthum.

Ob auch die alten Völker Griechenlands und Italiens in Dorfgemeinſchaften gelebt und vor der Kenntniß des individuellen Eigenthums das Geſammteigenthum an Grund und Boden ausgeübt haben, erſchien früher zweifelhaft. Einige Schriftſteller, wie

---

[1] Wir verzichten nur ungern, durch die Rückſicht auf den Raum genöthigt, darauf, hier eine Schilderung der Einrichtungen zu geben, welche die Jeſuiten ihren im 17. Jahrhundert begründeten Miſſionsdörfern (Reductionen) in Paraguay gaben. Wer das vorſtehende Kapitel mit Aufmerkſamkeit geleſen hat, wird gleich weit entfernt ſein von der Oberflächlichkeit der geographiſchen Handbücher, welche in der Gründung der Jeſuiten ein ſocialiſtiſches Experiment ſehen, wie auch von der Ueberhebung katholiſcher Schriftſteller, welche durch Schilderung des Communismus der Guarani und Chiquitos beweiſen wollen, „welche Macht die katholiſche Religion ſelbſt auf die roheſten Gemüther auszuüben vermag“. Die Jeſuiten haben hier, wie anderwärts, mit dem ihnen eigenen Scharfblick an die Anſchauungen und Ideen des Volkes angeknüpft; die Verfaſſung der Reductionen iſt lediglich eine Ueberſetzung der indianiſchen Agrarverfaſſung ins Chriſtlich-Katholiſche — in Einzelheiten eine Weiterbildung derſelben. Näheres findet man in folgenden Werken: Sepp und Böhm, Reiſebeſchreibung wie dieſelben aus Hiſpanien in Paraquariam kommen (Nürnberg 1698). — Charlevoix, Geſchichte von Paraguay (Nürnberg 1768). — Funes, Ensago de la historia civil del Paraguay (Buenos-Ayres 1816). — Doblas und Alvear bei de Angelis, Coleccion de obras y documentos rel. á la historia de las provincias del R. de la Plata (Buenos-Ayres 1836), III. und IV. — Muratori, Relation des Missions du Paraguai (Paris 1754). — Neue Nachrichten von den Miſſionen der Jeſuiten in Paraguay (Hamburg 1768). —

Lange[1] und Fuſtel de Coulanges, nehmen an, daß die Griechen und Römer nicht durch jenen Urzuſtand hindurchgegangen ſind, in welchem das Land gemeinſam von dem Stamme oder dem Dorfe beſeſſen wurde, wie noch heute in Rußland und vor Zeiten bei den Germanen und Slawen. In ſeinem ſchönen Werke („La cité antique") gibt Fuſtel de Coulanges das Vorkommen des Familieneigenthums bei den Römern zu; aber er findet weder in Griechenland noch in Rom das Geſammteigenthum des Stammes. Er entdeckt „nichts, was ſich der Dorfgemeinſchaft vergleichen ließe, die in Frankreich im 12. Jahrhundert allgemein war. Die Bewohner Griechenlands und Italiens haben immer ſeit dem höchſten Alterthum das Privateigenthum gekannt und geübt".[2] Es wäre ſehr ſonderbar, wenn dieſe Völker allein keine Spur einer Einrichtung aufzuweiſen hätten, welche, wie wir ſahen, urſprünglich bei allen Völkerſtämmen exiſtirt hat. Nach der lichtvollen Auseinanderſetzung von Paul Viollet[3] iſt es meines Erachtens unmöglich, der Meinung von Fuſtel de Coulanges beizupflichten.

Leicht zugänglich ſind: Florian Baucke, Ein Jeſuit in Paraguay (Regensburg 1870) und Der chriſtliche Communismus in den Reductionen von Paraguay von A. Kobler (Würzburg 1877).

[1] Römiſche Alterthümer (2. Aufl.), I, 127 fg.

[2] La cité antique (3. Aufl., Paris 1870), S. 63. Fuſtel de Coulanges beweiſt ſehr gut, daß das Haus und der Raum um daſſelbe, wo ſich der Altar und die Gräber befanden, Privateigenthum war; aber daſſelbe findet ſich in Rußland, auf Java, in der germaniſchen Mark und überall wo die Feldgemeinſchaft beſteht. Die letztere erſtreckt ſich nur auf Feld, Wald und Weide. Das heredium, das erblich übertragbare Gut, hatte dieſelbe Größe in Deutſchland. In Rom war ohne jeden Zweifel das Privateigenthum im Vergleich mit dem ager publicus wenig ausgedehnt. Vgl. Maynz, Cours de droit romain, I, 49, 158.

[3] Le caractère collectif des premières propriétés immobilières in der Bibliothèque de l'école des Chartes. Ich trage kein Bedenken, dieſer trefflichen Arbeit zahlreiche Stellen zu entlehnen. Doch glaube ich hier die Bemerkung wiedergeben zu ſollen, mit welcher Viollet ſeine Darſtellung einleitet, weil ſie beweiſt, daß jeder von uns ohne vorgefaßte Meinung — er vom archäologiſchen Geſichtspunkt, ich vom volkswirthſchaftlichen — zu denſelben Reſultaten gelangt iſt. Dieſe Uebereinſtimmung iſt mir eine große Ermuthigung geweſen. Die Bemerkung Viollet's lautet: „Ich hatte ſeit 14 Tagen unſerer Redactionscommiſſion die zwei erſten Kapitel der nachfolgenden Arbeit übergeben, als in der Revue des deux Mondes (1. Juli 1872) der erſte Theil einer Studie von Herrn de Laveleye über das Ur-

In Deutschland hatte bereits Puchta in seinen Studien über das römische Recht[1] zahlreiche Spuren des Obereigenthumsrechtes des Staates über das Sondereigenthum nachgewiesen, und Heineccius hatte sogar in seinem Naturrecht[2] die Völker namhaft gemacht, welche in Feldgemeinschaft lebten. Mommsen sagt, daß bei den alten Italikern die Dorfgemeinschaft sich im Collectivbesitz der Feldmark befand, auf welcher sie angesiedelt war:

„Das Eigenthum hat, da das Ackerland bei den Römern lange in Feldgemeinschaft benutzt und erst in verhältnißmäßig später Zeit aufgetheilt worden ist, sich nicht an den Liegenschaften, sondern zunächst an dem «Sklaven- und Viehstand» (familia pecuniaque) entwickelt. Die älteste Form des Eigenthumserwerbs durch Handangreifen (mancipatio) wurde noch nicht auf das Land angewandt; weil sie nur auf Gegenstände paßte, die durch Ergreifen mit der Hand erworben werden konnten. In der ältesten Zeit wurde das Ackerland gemeinschaftlich, wahrscheinlich nach den einzelnen Geschlechtsgenossenschaften bestellt und erst der Ertrag unter die einzelnen dem Geschlecht angehörigen Häuser vertheilt; wie denn Feldgemeinschaft und Geschlechtergemeinde innerlich zusammenhängen und auch späterhin in Rom noch das Zusammenwohnen und Wirthschaften der Mitbesitzer sehr häufig vorkam. Selbst die römische Rechtsüberlieferung weiß noch zu berichten, daß das Vermögen anfänglich in Vieh und Bodennutznung bestand und erst später das Land unter die Bürger zum Sondereigenthum aufgetheilt ward.[3] Besseres Zeugniß dafür gewährt die älteste Bezeichnung

---

eigenthum erschien. Die Anschauungen desselben treffen mit den meinigen zusammen, und ich fragte mich einen Augenblick, ob ich die Absicht der Veröffentlichung meiner Arbeit ausführen sollte. Ich entscheide mich dafür, weil es bei aller Uebereinstimmung der Endresultate unwahrscheinlich ist, daß wir uns durchweg in der Auswahl der Belege begegnen. Und wenn eine solche Uebereinstimmung bestände, so würde sie die Beweisführung um so schlagender und packender machen. Zudem liegt wahrscheinlich das dritte Kapitel dieses Versuchs völlig außerhalb des anscheinend von Laveleye gezogenen Rahmens." — In der That hat Viollet eine große Anzahl von Thatsachen gesammelt, welche mir entgangen waren, und ich halte es für nöthig, dieselben hier zur Unterstützung meiner Aufstellungen anzuführen.

[1] Cursus der Institutionen, I, 129—134; II, 581.

[2] Elem. juris natur. et gent., Kap. IX, §. 237.

[3] Cicero (de rep. 2, 9, 14; vgl. Plutarch quaest. Rom. 15) berichtet: Tum (zur Zeit des Romulus) erat res in pecore et locorum possessionibus, ex quo pecuniosi et locupletes vocabuntur. — (Numa) primum agros,

des Vermögens als «Viehstand» oder «Sklaven- und Viehstand» (pecunia, familia pecuniaque) und des Sonderguts der Hauskinder und Sklaven als «Schäfchen» (peculium)[1]; ferner die älteste Form des Eigenthumserwerbes durch Handangreifen (mancipatio), was nur für bewegliche Sachen angemessen ist und vor allem das älteste Maß des «Eigenlandes» (heredium von herus, Herr) von zwei Jugeren oder preußischen Morgen, das nur Gartenland, nicht Hufe gewesen sein kann. Wann und wie die Auftheilung des Ackerlandes stattgefunden hat, läßt sich nicht mehr bestimmen. Geschichtlich steht nur so viel fest, daß die älteste Verfassung die Ansässigkeit nicht, sondern als Surrogat dafür die Geschlechtsgenossenschaft, dagegen schon die servianische den aufgetheilten Acker voraussetzt."[2]

Das heredium war ein wenig größer als das im Privatbesitz befindliche Gartenland bei den Germanen; aber da die zwei jugera zum Lebensunterhalt einer Familie nicht ausreichten, so mußte diese nothwendigerweise einen Theil des Gemeineigenthums des Geschlechts oder des Staats empfangen. Dieses Gemeineigen war der ursprüngliche ager publicus, welcher durch die Eroberungen der römischen Könige und der Republik fortwährend vergrößert und schon frühe von den Mächtigsten usurpirt wurde. Man begreift, wie diese Usurpation Jahrhunderte hindurch zum Kampf zwischen Patriciern und Plebejern Anlaß geben konnte, welcher bis auf die Kaiserzeit fortgedauert hat. Es handelte sich eben für die Plebejer dabei um eine Lebensfrage. Eine Anzahl von Familien bildete die Geschlechtsgenossenschaft, welche einen Weiler oder ein Dorf (vicus, pagus) bewohnte.[3] Die Gesammtheit der Geschlechtsgenossenschaften bildete die politische Gemeinde, den Staat (populus, civitas). Der Staat hatte zum Mittelpunkt einen befestigten Ort, eine Burg (arx), welche fast immer

---

quos bello Romulus ceperat, divisit viritim civibus. Ebenso läßt Dionys den Romulus das Land in 30 Curiendistricte theilen, den Numa die Grenzsteine setzen und das Terminalienfest einführen (1, 7; 2, 74; daraus Plutarch, Numa 16).

[1] [Aehnlich das hebräische nĕchasim, Güter, Vermögen, von der Wurzel nachas, schlachten.]

[2] Mommsen, Römische Geschichte (4. Aufl.), I, 153 fg., 187 fg.

[3] [Ueber das Einzelne scheint es auch hier angezeigt, auf Mommsen, Römische Geschichte, I, 36 fg., zu verweisen.]

auf einer Höhe gelegen war. Noch bestehen die alten aus cyklopischen Mauern aufgeführten Burgen der etruskischen Städte. Zur Zeit, wo die römische Geschichte beginnt, hatte das Gemeindeeigenthum oder das Gesammteigenthum der Geschlechtsgenossenschaft noch einen wichtigen Platz. Das patriarchale Element tritt bedeutsam hervor. Ich finde einen weitern Beweis für die ursprüngliche Gemeinsamkeit des Bodens in der Thatsache, daß in Rom, wie in Griechenland, das Vieh lange Zeit als Tauschmittel gedient hat. Noch zur Zeit des Cicero wurden einem alten Gebrauche entsprechend die Geldbußen nach Rinds- und Schafshäuptern bemessen.

Es ist dies ein merkwürdiger Zug in den Sitten der primitiven Gesellschaften arischer Rasse. Es ist genugsam bekannt, daß bei den Völkern des gräco-latinischen Alterthums das Schaf und das Rind das Tauschmittel und den allgemeinen Werthmesser bildeten. Bei Homer wird der Werth der Dinge, hauptsächlich der Waffen, nach Viehhäuptern abgeschätzt. Die Ableitung der Wörter peculium, pecunia, welche „Vermögen" und „Geld" bedeuten, von pecus (Vieh), läßt keinen Zweifel darüber. Die ersten Metallmünzen zeigten als Gepräge ein Rind oder ein Schaf, für die sie sozusagen ein Ersatzzeichen bildeten, wie heute die Banknote für die Münze. In den nordischen Sprachen finden wir ähnliche Ableitungen und Gleichbedeutungen. Das Wort fä, fe bezeichnete im Isländischen und Norwegischen „Vermögen", fee im Englischen bedeutet: Entgelt für eine Dienstleistung, Lohn. Offenbar kommen diese Wörter von vee, Vieh. In der That bildete das Vieh den Hauptreichthum, das beste Tauschmittel. Die Germanen, welche sich an den römischen Grenzen angesiedelt hatten, kannten den Gebrauch des Metallgeldes; diejenigen, welche weiter zurück wohnten, behalfen sich mit dem Tausch der Waaren. Dasselbe berichtet Strabo[1] von den Dalmatiern: „Der Gebrauch des Geldes ist ihnen unbekannt, eine Eigenthümlichkeit, die auch andere Völkerstämme dieser Küstengegend auszeichnet und ihnen mit vielen Barbaren gemeinsam ist." Ohne Tauschmittel waren diese Barbaren indessen nicht, nur daß die Schriftsteller, da es kein Metallgeld gab, annahmen, sie hätten vom Gelde überhaupt keine Kenntniß. Die Tribute, welche die siegreichen Franken den

[1] Strabo, VI, p. 315.

besiegten Friesen und Sachsen auferlegten, bestanden aus einer gewissen Zahl Rinder. Man hat nicht in Abrede stellen können, daß das Vieh als Tauschmittel gedient hat; man kennt selbst das Werthverhältniß: zehn Schafe auf ein Rind in Rom, zwölf Schafe auf ein Rind in Island und wahrscheinlich auch bei den Germanen; aber die Thatsache erschien immer befremdlich. Sie erklärt sich indessen sehr leicht, wenn man sich der ländlichen Verfassung der Dorfgemeinschaften erinnert; sie erklärt sich wirklich nur auf diese Weise. Die wesentliche Eigenschaft eines Tauschmittels besteht darin, daß es allen nützlich ist, von allen angenommen wird und infolge dessen ununterbrochen von Hand zu Hand die Runde macht. So nimmt man in Sibirien Pelze als Geld, auf der Neufundlandbank Kabeljaus, in Afrika Salzwürfel und blaues Baumwollzeug, in Amerika während der Unabhängigkeitskrieges Taback und gegenwärtig bei uns manchmal Briefmarken. In den menschlichen Gemeinschaften der Urzeit besitzt und braucht jede Familie Vieh; sie ist also im Stande, solches abzugeben und zufrieden, dasselbe zu empfangen. Da sie freien Gebrauch von der Gemeinweide machen kann, so kommt sie in keinerlei Verlegenheit, wenn man ihr Schafe oder Rinder in Zahlung gibt; sie schickt dieselben mit der übrigen Heerde auf die Weide. Durch die Vermittelung des mit der Ueberwachung alles Viehes der Markgenossen betrauten Hirten kann man Zahlungen in Schafen oder Rindern mittels jener Bankoperation machen, welche man Ueberschreibung der Posten nennt und welche das Clearing house in London bis zur Vollkommenheit ausgebildet hat. Wenn Paul an Peter 1000 Mark schuldet und sie denselben Bankier haben, so geschieht die Zahlung durch eine einfache Ueberschreibung, die 1000 Mark werden von dem Guthaben des Paul abgezogen und auf das des Peter übertragen. In der Urgemeinde konnte die Zahlung in derselben Weise geschehen. Wenn jemand einem andern zehn Rinder für ein Schwert schuldete, so zeigte er es dem Hirten an, welcher sie vom Viehstand des erstern nahm und sie dem des letztern zufügte. Der Gebrauch des Viehes als Tauschmittel, welcher bei den indogermanischen Völkern allgemein erscheint, beweist, daß dieselben vor ihrer Zerstreuung im Zustande des Nomadenlebens sich befanden. So stützt die Wirthschaftsgeschichte die Ergebnisse der vergleichenden Sprachwissenschaft.

In dem Zeitpunkt, wo die Griechen und Römer in der Geschichte erscheinen, haben sie einen vorgeschrittenern Standpunkt

der Gesittung erreicht, als die Germanen zur Zeit des Tacitus. Sie haben schon lange das Hirtenleben aufgegeben; sie pflanzen das Getreide und den Weinstock und nähren sich in geringerm Maße von Fleisch: der Ackerbau liefert ihnen den größten Theil ihres Lebensbedarfs. Trotzdem sind noch recht kenntliche Spuren der socialen Urverfassung übrig. So hätte wol das Vieh nicht als Tauschmittel dienen können, wenn nicht der größte Theil des Landes Gemeinweide gewesen wäre, auf welche jeder das Recht hatte, sein Vieh zu treiben. Die beiden Einrichtungen bedingen einander in dem Maße, daß man sich die eine ohne die andere nicht vorstellen kann. Mit gesondertem und begrenztem Eigenthum kann ich nicht Ochsen als Zahlung nehmen: wie sollte ich sie füttern? Wo also das Vieh die Stelle des Tauschmittels versieht, ist der Schluß erlaubt, daß ein großer Theil des Bodens Gesammtbesitz ist. Diese Einrichtung bestand somit ursprünglich in Griechenland und Italien.

Ein Beweis für die Existenz der Feldgemeinschaft in Griechenland und Italien liegt auch in jener allgemeinen Ueberlieferung von einem goldenen Zeitalter, in welchem das Privateigenthum nicht bekannt war. Gewöhnlich sieht man darin eine dichterische Erfindung; aber wenn schon die jedem Zweifel entrückten Thatsachen der Wirthschaftsgeschichte der Menschheit uns die Nothwendigkeit dieser Einrichtung begreifen lassen, so wird man zu der Annahme gezwungen, daß die alten Dichter hier, wie gar oft, einen alten Gesittungszustand schildern, dessen Andenken sich erhalten hatte. Hören wir einige Stellen der gelesensten Classiker, welche fast in gleichen Redewendungen das glückliche Zeitalter feiern, in welchem die Erde, das gemeinsame Eigenthum Aller, noch nicht die durch das quiritische Recht gezogenen Grenzfurchen und Marksteine kannte. Virgil sagt [1]:

> Niemand zwang das Feld vor Jupiter Früchte zu tragen,
> Noch war Brauch, die Flur zu marken oder zu sondern:
> Allen erwarben alle, freigebiger brachte das Land selbst
> Alles hervor und reicher, da keiner forbert gewaltsam.

„In der Zeit des Königs Saturnus", schreibt der Epitomator des Trogus Pompejus[2], „diente niemand als Sklave, noch besaß

[1] Georg. I, 125 sq.
[2] Justin. XLIII, 1, 3.

jemand Privateigenthum, sondern allen war alles gemein und ungetheilt, gleich als ob alle insgesammt ein Erbe hätten."

Bei Tibull [1] lesen wir:

> Herrlich lebten fürwahr in Saturnus Reiche die Menschen,
> Ehe noch Wege das Land weithin offen gelegt.
> Noch nicht trotzte der Kiel den dunkeln Wogen des Meeres,
> Noch nicht bot dem Sturm offen das Segel die Brust.
>
> . . . . . .
>
> Thüren hatte kein Haus, die Grenzen zeigte kein Markstein,
> Der nach festem Gesetz sondert die Fluren zumal.

Endlich Ovid [2]:

> Und den Acker, der eh' gemein wie die Luft und die Sonne,
> Markte behutsam ab mit langer Furche der Messer.

Das ist offenbar die volksthümliche Ueberlieferung von einem Urzeitalter, welches über der Festsetzung des Privateigenthums zurückliegt.

Platon beschreibt im dritten Buche der Gesetze sehr gut den Charakter dieses Urzeitalters, in welchem das Hirtenleben ausschließlich herrschte: „Im Anfange war Ueberfluß an Weiden, aus denen die Menschen hauptsächlich ihren Lebensunterhalt gewannen. So fehlte ihnen weder Fleisch noch Milch." Ist das nicht genau das Bild Germaniens zur Zeit des Tacitus und eine Wiedergabe der Worte des Cäsar: „Sie leben vorwiegend von Fleisch und Milch"? Platon redet auch von der Gleichheit der ursprünglichen Landtheilung und spricht jene allen Politikern des Alterthums gemeinsame Idee aus, daß Gleichheit der Lebensbedingungen die unerlaßliche Grundlage der Sittenreinheit, der Tugend und der Freiheit ist.

Wir stoßen außerdem bei den alten Geschichtschreibern auf Stellen, welche beweisen, daß selbst in der ihnen und ihrer Zeit bekannten Welt das System des Gesammteigenthums nicht völlig verschwunden war. Diodor der Sikuler erzählt, daß Leute aus Knidos und Rhodos, fliehend vor der Tyrannei der asiatischen Könige, um die funfzigste Olympiade nach Sicilien kamen. Hier verbanden sie sich mit den Selinuntiern, welche mit den Egestäern im Kriege lagen. Nach einer Niederlage verließen sie Sicilien

---

[1] Eleg. I, 3, 35 sq.

[2] Metam. I, 135.

und landeten auf den Liparischen Inseln, wo sie sich mit Zustimmung der Einwohner niederließen. Um den tyrrhenischen Seeräubern Widerstand leisten zu können, erbauten sie eine Flotte und nahmen eine gesellschaftliche Verfassung an wie folgt:

„Sie theilten sich in zwei gesonderte Abtheilungen: die Einen bebauten das Land der Inseln, welche man zum gemeinsamen Eigenthum gemacht hatte, den Andern lag die Vertheidigung gegen die Räuber ob. Nachdem sie so ihre Güter gemeinsam gemacht hatten, und in der Weise lebten, daß sie öffentliche Mahlzeiten veranstalteten, brachten sie geraume Zeit in gemeinsamem Leben hin. Später theilten sie die Insel Lipara, auf welcher auch ihre Stadt war; die übrigen bebauten sie gemeinsam. Zuletzt aber vertheilten sie alle Inseln auf 20 Jahre; nach Ablauf dieser Zeit verlosen sie dieselben von neuem.“ [1]

Zur Zeit, in welcher Diodor schrieb, d. h. unter dem ersten römischen Kaiser, war also das private Grundeigenthum unter den Griechen der kleinen Liparischen Inseln noch keineswegs vollständig eingeführt: vor den Thoren Roms übten sie jene von Cäsar und Tacitus in Germanien beobachteten periodischen Theilungen. Merkwürdig ist, daß die Sueven nach Cäsar's Bericht wie die Liparer verfuhren: „Diejenigen, welche im Lande bleiben, bestellen den Acker für sich selbst und für die Abwesenden, und sie selbst führen das folgende Jahr die Waffen, während die erstern zu Hause bleiben; denn niemand hat Land im Sonderbesitz.“ Viollet glaubt annehmen zu können, daß die Gesammteigenthumsverfassung im mittlern Italien bis auf die geschichtliche Zeit tiefe Spuren zurückgelassen hatte. Er sagt:

„Könnte man nicht dasselbe von einigen der ersten Colonisten von Großgriechenland sagen? Es ist eine reine Vermuthung, die wir hier aufstellen; aber auch Vermuthungen verdienen bisweilen Beachtung: wir wollen uns einen Augenblick nach Großgriechenland versetzen und die Biographien des Pythagoras zu Rathe ziehen, welche das Alterthum uns hinterlassen hat. Es ist bekannt, daß Pythagoras sich Schüler sammelte, welche untereinander in Gütergemeinschaft lebten. Nicht auf diese Vereinigungen einer kleinen Zahl von Menschen wollen wir die Aufmerksamkeit richten: man darf hier sicher dem Zeugniß der Biographen folgen, welche diese Einrichtung als das Werk des Philosophen betrachten und dieselbe in keinerlei Verbindung mit den historischen Anfängen Großgriechenlands bringen; aber es gibt eine Thatsache,

[1] Diodor, Bibl. hist., V, 9.

welche ebenfalls dem Pythagoras zugeschrieben wird, eine viel allgemeinere, wichtigere und schwerer zu erklärende Thatsache: auf das Wort dieses beredten Mannes hin, schreibt ein Autor, nahmen mehr als 2000 Menschen die Gütergemeinschaft an und stifteten in Großgriechenland ein staatliches Gemeinwesen. Ja noch mehr: nach den Worten unserer Quelle könnte man selbst annehmen, daß es sich um den Ursprung mehrerer Städte Großgriechenlands handelt.[1] Dem Texte zufolge wären noch nach der Gründung Roms eine oder sogar einige Städte des südlichen Italiens auf Grund der Gütergemeinschaft angelegt und besiedelt worden. Das ist eine sociale Thatsache von großer Bedeutung, welche sich an eine leidlich späte Zeit knüpft und die in der Geschichte nur äußerst schwache Spuren hinterlassen hat. Ist es unter diesen Umständen nicht gestattet, sich zu fragen, ob hier nicht eine alte Ueberlieferung über die Entstehung einiger Städte Großgriechenlands in die spätern halb sagenhaften Erzählungen über das Leben des Pythagoras übergegangen ist? So wäre, Dank dem Namen und Schutz des Pythagoras, eine unschätzbare historische Thatsache uns überliefert worden. Eine Stütze erhielte unsere Vermuthung noch dadurch, daß jene bei Porphyrios erhaltene Stelle des Nikomachos in den Biographien des Pythagoras ganz allein steht; sonst ist überall nur die Rede von den Schülern des Pythagoras, d. h. von wenig zahlreichen Vereinen, welche höchstens 600 Personen zählten. In einer Quelle durchaus anderer Art finden wir einen Zug, welcher dem erwähnten an die Seite gestellt zu werden verdient. Es handelt sich um die Einwohner von Tarent. Die Bürger dieses Gemeinwesens scheinen bis auf die Zeit des Aristoteles einen Rest der alten Feldgemeinschaft bewahrt zu haben. «In Tarent gestattet man den Armen die gemeinsame Nutzung der Güter und sichert sich so die Ergebenheit der Menge», lesen wir bei Aristoteles.[2] So übte die Stadt Tarent eine Sitte, welche an die periodische Landvertheilung der Liparischen Inseln erinnert, eine Sitte, welche sich leichter auf historische als auf philanthropische Motive zurückführen läßt. Wir haben es hier höchst wahrscheinlich mit einem Ueberbleibsel aus grauer Vorzeit zu thun."

Aristoteles scheint die beiden primitiven Formen der Feldgemeinschaft gekannt zu haben: diejenige, bei welcher die Früchte gemeinschaftlich geerntet werden, und diejenige, bei welcher das Land unter die Berechtigten verlost wird. „So könnten", sagt er[3], „die Felder Sondergut sein, die Erzeugnisse aber gemeinsam

---

[1] Porphyrii Pythagorae vita; hinter dem Diog. Laert. ed. Didot. (Paris 1850), S. 91. Vgl. Jamblichos, welcher den Porphyrios wörtlich ausgeschrieben hat, ebend. S. 21.

[2] Aristot. Polit., IV, 3 (5). Ed. Didot., I, p. 596.

[3] Polit., II, 2.

verbraucht werden, was bei einigen Völkern wirklich der Fall ist. Oder es könnte auch das Land Gemeingut sein und gemeinsam bestellt werden, die Erzeugnisse aber zum Sondergebrauch vertheilt werden. Es sollen einige der Barbaren in dieser Art von Gemeinschaft leben." Aristoteles spricht sich nicht klar über die nähern Umstände der beiden von ihm angedeuteten Einrichtungen aus; aber die erste derselben scheint sich auf gewisse griechische Gemeinwesen zu beziehen, bei welchen in der That der Ertrag der Privatländereien in öffentlichen Mahlzeiten gemeinsam verbraucht wurde.

Diodor berichtet von den Vaccaeern in Spanien, die er als die fortgeschrittensten unter den Keltiberern bezeichnet: „Sie theilen jährlich das Land, welches sie bebauen, legen darauf die Früchte zusammen und geben jedem seinen Antheil. Wer etwas beiseiteschafft, wird mit dem Tode bestraft." [1]

Derselbe erzählt an einer andern Stelle [2] von einer Insel, Panchäa, dem Glücklichen Arabien gegenüber im Rothen Meere gelegen. Dieselbe habe eine eigenthümliche socialpolitische Verfassung. Unter andern zerfalle die Bevölkerung in drei Kasten: 1) Die Priester, denen die Handwerker beigeordnet seien, 2) die Landleute, 3) die Krieger mit den Hirten. Die Priester sind Herrscher und Richter. „Die Ackerbauer, welche das Land bestellen, bringen die Früchte an einem öffentlichen Orte zusammen, und wer von ihnen sich als der beste Landwirth erwiesen hat, erhält bei der Vertheilung der Bodenerzeugnisse ein besonderes Ehrengeschenk, indem von den Priestern geprüft und bestimmt wird, wer der erste, wer der zweite sein soll und sofort bis zum zehnten — alles zur Aufmunterung der übrigen. Aehnlich wie diese liefern auch die Hirten die Opferthiere und was sie sonst haben zur öffentlichen Verwendung ab — bald stückweise, bald nach dem Gewicht — mit der größten Gewissenhaftigkeit. Denn es ist überhaupt nicht gestattet, etwas im Sonderbesitz zu haben, aus-

---

[1] Diod., V, 34.

[2] Diod., V, 45. — Strabo, Polybios, Plutarch verweisen die Insel Panchäa in das Reich der Fabel, und mit ihnen betrachten die Neuern die ganze [der ἱερὰ ἀναγραφή des Euhemeros nacherzählte] Geschichte als eine Art Staatsroman. Aber dieselbe trägt offenbar die echten Züge der primitiven Agrarverfassung. Vgl. Euhémère par R. de Block (Mons 1876), S. 51. [Vgl. auch die Schilderung der peruanischen Verfassung, S. 307 fg.]

genommen Haus und Garten." Dieser Zug findet sich gleichmäßig überall wieder: in Großrußland, im alten Germanien, auf Java und in Indien. [„Alle Erzeugnisse und Einkünfte", heißt es weiter, „nehmen die Priester in Empfang und theilen gerecht jedem mit, was ihm zukommt. Die Priester allein empfangen das Doppelte."]

Strabo[1] sagt von den Dalmatiern: „Es ist bei ihnen die eigenthümliche Sitte, von acht zu acht Jahren eine Vertheilung des Landes vorzunehmen."

Viollet erblickt in der unter den alten Völkern so verbreiteten Sitte der gemeinsamen Mahlzeiten oder Syssitien einen Ueberrest der primitiven Gemeinschaft, und ich glaube, mit vollem Recht. In der That finden wir noch gegenwärtig, wie wir oben gesehen haben, in der Schweiz das gemeinsame Männermahl und das Gemeineigenthum nebeneinander. Die Ausführung Viollet's über diesen Punkt erscheint mir belangreich genug, um sie hier wiederzugeben:

„Wenn man gemeinschaftlich die Früchte des Landes verzehrt, so hat das den Grund, daß man ursprünglich das Land nicht als Domäne eines Einzelnen, sondern als die Ernährerin aller Menschen betrachtete. «Sie machten ihre Güter gemeinsam und speisten bei öffentlichen Mahlen», sagt Diodor von den Einwohnern der Liparischen Eilande. Meinem Gefühle nach geben diese wichtigen Zeilen uns Aufklärung über die Entstehung der öffentlichen Mahlzeiten. Die Sitte knüpft sich an die Feldgemeinschaft und verhält sich zu derselben wie die Wirkung zu der Ursache; ja sie gestattet uns noch weiter zurückzugreifen über die erste Begründung seßhafter Gemeinden hinaus auf das Wanderleben der patriarchalen Familien. Die Sitte der öffentlichen Mahlzeiten war in Italien wie in Griechenland verbreitet. Nach Aristoteles führte König Italus bei den Oenotriern zu der Zeit, als sie vom Hirtenleben zum Ackerbau übergingen, die gemeinsamen Mahlzeiten ein. Richtiger hätte der Philosoph gesagt, daß diese Sitte, als die Oenotrier sich seßhaft machten, nicht eingeführt, sondern beibehalten wurde; denn sie ist hier aller Wahrscheinlichkeit nach ein Ueberrest des Nomadenlebens. Die Opiker, welche an der tyrrhenischen Küste wohnten, hatten gleichfalls die gemeinsamen Speisungen; ebenso waren die Choner auf der japygischen Halbinsel und die Bewohner verschiedener Theile von Bruttium

[1] VII, p. 315. [Von dem scythischen Stamme der Galaktophagen erzählt derselbe (VII, p. 300), daß sie alles gemeinsam besessen hätten mit Ausnahme des Schwertes und des Trinkbechers. Vgl. Nikolaus von Damascus, Fragmente, Nr. 123, 137, bei Müller, F. H. G., III.]

und Lukanien dem alten Brauche treu geblieben.[1] Allgemein bekannt ist, daß derselbe lange Zeit auf Kreta bestanden hat.[2]

„Bei den Spartiaten hatten die alten öffentlichen Mahlzeiten in doppelter Weise sich erhalten, in den Gesetzen und in der Sitte. Auf der einen Seite hatte ihnen der Gesetzgeber eine höhere Weihe verliehen, indem er alle Bürger und selbst die Könige verpflichtete, an den gemeinsamen Tischen theilzunehmen[3]; auf der andern Seite verband das Volk die primitiven Bräuche mit seiner Religionsübung. Es gab nämlich neben den gesetzlich vorgeschriebenen Syssitien auch eine Art freiwilliger Festessen, welche die alte Ueberlieferung noch reiner bewahrten. Diese viel weniger bekannte Mahlzeit hieß Kopis [zu Deutsch etwa Schlachtschüssel]. Athenaeus beschreibt dieselbe nach Polemon, einem Schriftsteller des 2. Jahrhunderts vor unserer Zeitrechnung, folgendermaßen:

«Wenn die Spartaner die Kopis feiern, so errichten sie zuerst Zelte in der Nähe eines Tempels und halten unter denselben auf Rasensitzen, die mit Teppichen belegt sind, völlig liegend das Mahl, wobei sie nicht nur die Einheimischen, sondern auch die Fremden, welche auf der Reise zufällig anwesend sind, bewirthen. Sie opfern bei diesen Kopiden Ziegen und kein anderes Thier. Jedermann erhält ein Stück Fleisch und einen kleinen Weizenkuchen, den man Physikillos nennt. Außerdem bietet man jedem einen frischen Käse, ein Stück vom Unterleibe und von den Eingeweiden des Opferthiers und zum Nachtisch trockene Feigen und verschiedene Arten von Bohnen. Jeder Spartiate kann nach Belieben eine Kopis geben; aber in der Stadt feiert man sie nur an den Tithenidien oder dem Ammenfeste. Dann führen die Ammen ihre männlichen Pfleglinge zum Tempel der Artemis Korythallis, der außerhalb Sparta, am Bache Tiasa, nicht weit von der Kapelle der Grazie Kleta lag. Sie feiern dabei eine Kopis in der eben beschriebenen Weise, wobei sie saugende Ferkel opfern und zum Mahle Ipnites, d. h. im Ofen gebackenes Brot essen.» [4]

„Alles trägt hier einen primitiven Charakter; die gemeinsame Mahlzeit besteht noch in ihrer vollen Einfachheit.

„In andern Gegenden erleidet die Sitte zwar allerlei Veränderung, bleibt aber doch in ihrem Wesen erkennbar. So speisten zu Athen und in andern griechischen Städten diejenigen, welche sich um den Staat

---

[1] Aristot. Polit., VII, 9.

[2] Vgl. besonders Athenaeus, IV, 22, p. 143. [Schömann, Griechische Alterthümer, I, 318 fg.]

[3] [Schömann, Griechische Alterthümer, I, 278 fg. Hermann, Griechische Staatsalterthümer, §. 28.] A. Bielschowsky, De Spartanorum syssitiis (Breslau 1869).

[4] Athenaeus, IV, 16 und 17, p. 138 fg. [Schömann, a. a. O., S. 282. Manso, Sparta, I, 2, 194, 220.]

verdient gemacht hatten, gemeinsam im Stadthaus oder Prytaneum[1]; wenn ein Kind in die Phratrie aufgenommen wurde, so wurde allen Mitgliedern derselben ein Opferschmaus gegeben.[2] In Rom hatte nach Dionysios von Halikarnassos jede Curie ihren Festsaal, und alle Curien zusammen hatten ein gemeinsames Local, wo wie in den griechischen Prytaneen gespeist wurde.[3] Ist es nicht natürlich, alle diese Erinnerungen an den primitiven Brauch der gemeinsamen Mahlzeiten anzuknüpfen? Aristoteles ist erstaunt über das hohe Alter der Sitte in Italien und nimmt deshalb an, daß sie dort entstanden und später nach Griechenland verpflanzt sei. Dionysios von Halikarnassos dagegen denkt an die Lacedämonier und meint, Romulus habe die Gesetzgebung des Lykurgos nachgeahmt. Beide haben Unrecht: in Griechenland und Italien hat sich die Sitte auf ganz natürlichem Wege gebildet, oder vielmehr erhalten; in beiden Ländern sind die öffentlichen Mahlzeiten nur verspätete Zeugen des alten Nomadenlebens und der primitiven Feldgemeinschaft, deren Erhaltung der Religion und Sitte zu verdanken ist." [4]

Aristoteles billigt die öffentlichen Mahlzeiten als ein Mittel, die Vermögensungleichheit zu mindern: „In Lacedämon und Kreta hat der Gesetzgeber die Gemeinschaft auf die Syssitien gegründet." — „In Karthago sind die gemeinsamen Mahlzeiten der Hetärien den lakonischen Syssitien ähnlich." — „Man ist allgemein der Ansicht, daß die Syssitien in allen wohleingerichteten Staaten mit Nutzen angewendet werden könnten. Ich bin auch dieser Meinung; aber es müssen alle Bürger an denselben theilnehmen. Es ist indessen nicht leicht, daß die Armen von dem

---

[1] Athenaeus, VI, §. 26, p. 237 F., vgl. Stephanus, Thesaurus, ed. Didot., VI, 2122. [Westermann in Pauly's Real-Encyklop., VI, 1., 1223 fg. und Schöll im Hermes, VI, 29 fg. Nachrichten über derartige Speisungen besitzen wir aus Hermione, Euböa, Paros, Mytilene, Thasos, Tenedos, Rhodos, Lindos, Jasos, Pergamos, Ilion, Adramyttion, Kyzikos, Naukratis. Ein wichtiger „nomadischer" Zug, den sich Viollet hat entgehen lassen, ist der, daß der Staat durch diese öffentlichen Speisungen Fremden, besonders Gesandten, seine Gastfreundschaft erwies.]

[2] [Schömann, Griechische Alterthümer, I, 376.] Demosth. adv. Macart., §. 57.

[3] Dionys. Hal. Antiqu. Rom., II, 23. [Ein besonders wichtiges Moment ist der patriarchale Charakter des Phratrien und Curien.]

[4] [Gemeinsame Mahlzeiten in großen Gemeindehäusern finden sich noch gegenwärtig bei den Bewohnern der Neu-Hebriden: Meinicke, Die Inseln des Stillen Oceans (Leipzig 1875), I, 202; auf den Karolinen: Waitz, Anthropologie, V, 2., 71 fg.; bei den Indianern Südamerikas: Martius, Zur Ethnographie Amerikas, S. 512, und bei vielen andern Völkern, vgl. S. 276. 278.]

Eigenen das Festgesetzte beitragen und zugleich ihren sonstigen Haushalt bestreiten. Ferner ist der Aufwand für die Götterverehrung eine gemeinsame Last der ganzen Stadt. Es ist deshalb nöthig, das Land in zwei Theile zu zerlegen, von denen der eine Gemeingut ist, der andere Sondergut. Das Gemeingut muß dann wieder in zwei Theile zerlegt werden: einen für den Cultus, den andern zur Bestreitung des Aufwandes für die Syssitien." — „Die Syssitien scheinen in alter Zeit eingeführt worden zu sein, auf Kreta unter der Regierung des Minos und in Italien noch viel früher." [1]

Die ursprüngliche Feldgemeinschaft hat sich nicht nur in den auf das goldene Zeitalter bezüglichen Ueberlieferungen und in manchen rein communistischen Einrichtungen, wie den öffentlichen Speisungen, erhalten; sie hat auch den Verfassungen, den Gesetzen, den Sitten und Ideen des Alterthums ihr Gepräge aufgedrückt. In Griechenland geht das Individuum im Staate auf, und die staatswissenschaftlichen Schriftsteller, besonders Platon und Aristoteles, haben immer die Aufrechterhaltung der Gleichheit in den Lebensbedingungen vor Augen, indem sie der individuellen Bethätigung und vor allem der Anhäufung des Grundeigenthums in wenigen Händen Schranken setzen. Von den großen Gesetzgebern Lykurgos und Minos heißt es, daß sie die ihnen zugeschriebenen Einrichtungen auf eine neue Vertheilung der Güter begründet haben. Der Gedanke, die Vertheilung des Vermögens in der Weise zu regeln, daß eine allzu große Ungleichheit verhindert würde, kehrt jeden Augenblick in den Schriften der Alten wieder, und aus ihnen haben Montesquieu und J. J. Rousseau geschöpft. Wie Viollet richtig bemerkt, wird der Ursprung des Sondereigenthums fast immer auf eine erste, auf dem Fuße der Gleichheit ausgeführte Theilung zurückgeführt, und es berechtigt uns dies zu der Annahme, daß vor dieser Auftheilung das Land Gesammteigenthum war, oder daß doch die Berichterstatter dies glaubten. Viollet führt eine Menge derartiger Theilungen an, welche bei den alten Schriftstellern vorkommen:

„Die Ueberlieferung der Theilung findet sich bei den Griechen: so bei den Bewohnern der Cykladen, auf Tenedos, Lesbos und den benachbarten Inseln; ferner in Sardinien [2] sowie im Pelo-

[1] Aristot. Polit., II, 2, 8; VII, 9.

[2] Diod., V, 84, 81, 83, 15.

ponnes beim Einfall der Dorier.[1] Aristoteles führt mehrere Staaten an — das Epizephyrische Lokris, Theben, Leukas[2] —, in welchen die ursprüngliche Zahl der Landlose streng aufrecht erhalten werden mußte. Diese Bestimmung läßt sich nur durch die Annahme einer ursprünglichen Theilung erklären, und dies mit um so größerer Wahrscheinlichkeit, da unsere Voraussetzung in dem Beispiele einer Stadt Bestätigung findet, wo wir die Sache genauer verfolgen können. Es ist Thurioi, über dessen Grundbesitzverhältnisse wir zwei verschiedene Zeugnisse besitzen: das des Aristoteles[3],

[1] Ueber die Landtheilung bei den Doriern hat sich ein mit vielem Scharfsinn geführter Streit entsponnen. Vgl. Grote, Hist. of Greece (London 1846), II, 524 fg. [Deutsche Uebersetzung, II, 370 fg.], Duncker, Geschichte des Alterthums, III, 362 fg. [Schömann, De Spartanis Homoeis, S. 25 fg. Opusc. acad., I, 139. Philolog. XIII, 677 sq. Gilbert, Altspartanische Geschichte, S. 160 fg.] Nach meiner Ansicht muß man hier zwischen Geschichte und Legende scheiden. Eine fast gleiche Theilung (ἰσότητά τινα) fand nach der dorischen Eroberung statt: das ist geschichtlich nach Platon, Legg., III, p. 684. Diese Theilung hat man dem Lykurgos zugeschrieben: das ist die Legende. Die halbmythische Persönlichkeit des spartanischen Gesetzgebers hätte somit eine frühere Thatsache an ihren Namen geknüpft — eine Auffassung, welche durch die Sage (Xenophon, Rep. Lac., 10, 8) bestätigt wird, nach der Lykurgos zum Zeitgenossen der Herakliden gemacht wird, sowie durch die Annahme des Timaeus (Müller, F. H. G., I, p. 202, Fragm. 47), daß es zwei Lykurge gegeben hätte.

[2] Aristot. Polit., II, 4, 9. Nach der Auffassung des Aristoteles wären diese griechischen Gesetze über die Erhaltung der Stammlose von einem aristokratischen Gedanken ausgegangen und zumeist darauf gerichtet, zu verhindern, daß „die Plebs" zum Grundbesitz und damit zu den Staatsämtern und Ehrenstellen gelange. Ist daraus zu schließen, daß das niedere Volk ursprünglich von diesen Theilungen ausgeschlossen war, oder ist nicht vielmehr die Annahme gerechtfertigt, daß dadurch, daß die Anzahl der ursprünglichen Lose sich gleich blieb, während die Bevölkerung wuchs, der Grundbesitz ein aristokratisches Privileg und die Erhaltung der Lose eine Schutzwehr für die höhern Klassen wurde? Es ist schwer, blos auf wenige Zeilen des Aristoteles hin eine Antwort auf diese Frage zu geben; wir neigen jedoch zur zweiten Lösung.

[3] Polit., V, 6. Hier scheint das Gesetz, welches das Zusammenkaufen des Landes verbietet, als ein Schutz gegen die Oligarchie betrachtet zu werden, die sich durch Erwerbung des Landes bilden möchte. Ohne Zweifel geschahen in Thurioi diese Landerwerbungen von den Besitzenden, während anderwärts die Proletarier als Käufer auftraten. So konnte dasselbe Gesetz an einem Orte eine aristokratische Garantie gegen die Demokratie werden, am andern umgekehrt ein Schutzmittel gegen eine aristokratische Entwickelung.

welcher erzählt, daß die Vornehmen gegen das Gesetz den Grundbesitz zusammengekauft hätten, und das des Diodor, welcher über die erste Theilung berichtet.[1] Aus der zuletzt-erwähnten Ueberlieferung ist die gesetzliche Bestimmung zu erklären, deren Aristoteles gedenkt. In Lakonien fügt die Tradition einen bemerkenswerthen Zug hinzu: es handelt sich hier nicht einfach um eine Theilung durch das Los, sondern auch um — wenigstens annähernde — Gleichheit der Lose."

Den letztern Zug werden wir auch bei den Nachrichten über die ursprünglichen Landtheilungen der Römer wiederfinden, über welche bei Dionysios von Halikarnassos, Varro, Festus und Plinius unverdächtige Zeugnisse vorliegen.[2]

Viollet erblickt auch, und dies mit Recht, einen Beweis für die frühere Existenz der Feldgemeinschaft in einem im Alterthum weitverbreiteten Gebrauch, den man auch überall bei den modernen Völkern ursprünglich findet und der hier in der That mit dem Collectivbesitz des Bodens zusammenhängt. Nach diesem Gebrauche ist die Veräußerung eines Grundstückes an eine dem Dorfe fremde Person nur mit Zustimmung der Dorfgenossen erlaubt, und die letztern haben das Recht, das Gut durch Zahlung des gebotenen Preises selbst zu erwerben. Folgendes ist zunächst die altindische Sitte:

„In sehr früher Zeit war in Indien die Veräußerung eines Grundstückes erst dann rechtskräftig, wenn die Ortseinwohner, die Verwandten, die Nachbarn, die Miteigenthümer, und die Erben ihre Zustimmung gegeben hatten.[3] Die Quellen sprechen sich darüber aufs deutlichste

---

[1] Diod., XII, 11.

[2] Vgl. Kap. XVIII.

[3] Land is conveyed by six formalities, by the assent of townsmen, of kindred, of neighbours and of heirs, and by the delivery of gold and of water. Colebrooke, A digest of Hindu Law (1801), II, 161, Art. XXXIII. Vgl. Orianne, Traité original des successions d'après le droit hindou; extrait du Mitacshara de Vijnyaéswara (Paris 1844), S. 49. — Proff'onno Coomar Tagore, A succinct commentary of the Hindoo Law prevalent in Mithila, from the original sanscrit of Vachaspati Misra (Calcutta 1863), S. 310. Viollet, a. a. O., S. 30. Nach G. Campbell „ist in Indien die Veräußerung eines Grundstücks sehr selten. Die Dorfgemeinde hat ein Veto und würde nicht die Aufnahme eines Fremden zulassen, der ihr unangenehm wäre. Beschlagnahme und Verkauf eines Grundstücks zur Bezahlung einer Schuld ist den Indern unbekannt." Systems of Land Tenure in Various Countries, S. 166.

aus, und wir finden uns hier jener Dorfgemeinschaft gegenüber, auf welche nach dem oben angeführten Zeugnisse des Strabo bereits Nearchos hingedeutet hatte. Die Nachbarn (neighbours, shareholders) haben ein gewisses Recht auf das Grundstück; ohne ihre Genehmigung darf dasselbe nicht auf einen andern übertragen werden, und die Aufnahme eines neuen Besitzers bedarf ihrer Zustimmung. Es sind dies die natürlichen Schlußfolgerungen aus dem frühern Miteigenthum des Stammes: Alles erscheint hier logisch und einfach, sobald man auf diesen historischen Begriff zurückgeht."

In Griechenland nehmen die Nachbarn am Verkaufsact bald als Zeugen, bald als Bürgen Theil. Manchmal empfingen sie, wie nach Theophrast in Thurioi, ein kleines Geldstück, welches der Preis für ihre Einwilligung oder die Anerkennung eines gewissen Miteigenthumsrechtes gewesen zu sein scheint. Nach Puchta[1] läßt sich diese alte Art der Erwerbung mittels fictiver Vindication vor einem Magistrat, die sogenannte in jure cessio, nur durch die Annahme eines Obereigenthums des Staates über alle beweglichen und unbeweglichen Güter erklären.

Der Retract oder das Recht der Dorfgenossen, im Falle der Veräußerung einer Liegenschaft an einen Fremden dieselbe [gegen Erstattung derjenigen Leistungen, um welche der Erwerber sie erhielt] zurückzuverlangen, findet sich überall. Er besteht in den meisten mohammedanischen Ländern: in Algier, in Indien[2], auf Java. Das Retractrecht der Nachbarn bestand in Illyrien und Italien noch zur Kaiserzeit, da eine diese Provinzen betreffende Verordnung vom Jahre 391 diesen Gebrauch aufhebt. In Rußland haben wir denselben bereits kennen gelernt, bei den Südslawen findet er sich ebenfalls und ursprünglich bei allen germanischen Stämmen.

In Frankreich hat der Retract bis auf eine sehr späte Zeit fortgewirkt. Im Lande Angle, Bailliage Saint-Omer, und in Fillièvre, Bailliage Hesdin[3], hatten die Einwohner das Retractrecht gegen jeden Fremden, der eine Liegenschaft in ihrer Gemarkung erwarb. Spuren desselben finden sich auch in den

---

[1] Cursus der Institutionen, I, §. 40; II, §. 238. [Ueber Griechenland vgl. Hermann, Griechische Privatalterthümer, §. 66.]

[2] Sir William Hay Macnaghten, Principles of Hindu and Mohammedan Law, Kap. IV, 204 fg.

[3] Viollet entlehnt diese Thatsachen Bourdot de Richebourg, I, 306, 347.

Libri feudorum.[1] Man kann also behaupten, daß der Retract ursprünglich überall als ein Rest des frühern Gesammteigenthums bestanden hat.

Nachdem bei den Germanen das Recht, Grundstücke zu verkaufen, Eingang gefunden hatte, blieb immer noch die Uebertragung des Besitzes eine öffentliche Handlung, die nur in der Versammlung der Einwohner des betreffenden Ortes vollzogen werden konnte. Nach Titel LIX des Ripuarischen Gesetzes mußten Verkäufe am Mallum stattfinden; hier erlangten auch die Schenkungen erst ihre rechtliche Gültigkeit.

In England mußte während der angelsächsischen Periode, vor der normannischen Eroberung, die Uebertragung der Liegenschaften vor der Grafschaftsversammlung durch eine öffentliche Erklärung vollzogen werden.[2] Ebenso bewahrte in den Provinzen der Niederlande während des Mittelalters der Verkauf den Charakter einer öffentlichen Handlung. Er wurde in Gegenwart eines Schöffen der Gemeinde vorgenommen und das Protokoll auf dem Rathhause verwahrt.[3]

Einen weitern Beweis für die ursprüngliche Feldgemeinschaft finde ich in der allgemein verbreiteten Thatsache, daß die Liegenschaften, selbst nachdem sie Privateigenthum geworden waren, zuerst weder verkauft noch vermacht werden konnten. Fustel de Coulanges, dem wir weiterhin die Beweise für diese Thatsache entnehmen, schreibt dieselbe der Einwirkung alter religiöser Vorstellungen zu. Diese Erklärung ist ungenügend; denn Verkauf und Testament fehlen in gleicher Weise bei den Germanen der Vorzeit und den Russen von heute. Wir müssen für eine so allgemein verbreitete Sache auch einen gleich allgemeinen Ursprung aufzufinden suchen. Es ist der folgende. Im Anfang ist das Recht, einen Theil des Bodens zu besitzen, ein natürliches von der Persönlichkeit unzertrennliches Recht. Das Land wird unter alle

---

[1] Libri feudorum, lib. V, tit. XIII, XIV. Viollet verweist auch auf Terrat, Du colonat en droit romain et des retraits en droit français (1872).

[2] Gurdon, On Courts Baron, und Kelham, Domesday book, S. 242.

[3] Beispiele aus Amiens und Lille bei A. Thierry, Recueil des mon. inédits du Tiers-Etat, région du nord, I, 129, 163 fg., vgl. S. 94, 95, 118, 119. — Ordonnanz des Herzogs von Burgund von 1421 nach Roisin, Franchises, lois et coutumes de la ville de Lille, ed. Brun-Lavainne, S. 60.

vertheilt; das ist die unabänderliche Gewohnheit, die niemand nach Willkür durchbrechen kann. Der Mensch gelangt in den Besitz des Bodens nicht kraft Kaufvertrags oder Testaments, sondern auf Grund seiner Eigenschaft als Mitglied der menschlichen Gesellschaft und seines unübertragbaren Rechtes, von seiner Arbeit zu leben, seiner Arbeit an der Erde, der gemeinsamen Nährmutter. Eine agrarische Organisation, die sich auf eine solche Auffassung des Eigenthums gründet, kann offenbar die käufliche oder testamentarische Uebertragung der Grundstücke nicht zulassen. Dieselbe darf nicht durch den Willen eines einzelnen Menschen, sondern muß durch ein Princip der öffentlichen Ordnung geregelt werden.

Wir führen nunmehr nach Fustel de Coulanges einige Beweise für die ursprüngliche Unveräußerlichkeit des Grund und Bodens an:

„Platon machte keinen Anspruch darauf, etwas Neues vorzubringen, als er in seinen «Gesetzen» dem Eigenthümer verbot, sein Feld zu verkaufen; er erneuerte nur ein altes Gesetz. Alles führt darauf hin, daß im Alterthum der Grundbesitz unveräußerlich war. Es ist bekannt genug, daß in Sparta der Verkauf der Landlose in aller Form verboten war; dasselbe Gesetz bestand bei den Lokrern und in Leukas. Pheidon von Korinth, der im 9. Jahrhundert Gesetze gab, schrieb vor, daß die Anzahl der Familien und der Ackerlose unveränderlich sein solle.[1] Diese Vorschrift konnte nur dann beobachtet werden, wenn der Verkauf und selbst die Theilung der Güter verboten war. Die Solonischen Gesetze, welche um sieben oder acht Generationen jünger sind als die des Pheidon, verboten es niemanden mehr, sein Grundstück zu verkaufen; aber sie belegten den Verkäufer mit einer strengen Strafe, dem Verlust der bürgerlichen Rechte.[2] Aristoteles endlich berichtet ganz allgemein, daß in vielen Städten die alten Gesetze den Verkauf der Grundstücke untersagten. Wir kennen das römische Recht erst von den Zwölftafelgesetzen ab; es ist klar, daß zu dieser Zeit der Verkauf der Aecker erlaubt war. Aber wir haben Gründe zu der Annahme, daß in den ersten Zeiten Roms und in Italien vor dem Beginn der römischen Herrschaft das Land, wie in Griechenland, unveräußerlich war."

---

[1] Plutarch, Lykurgos und Agis. Aristot., Polit., II, 3, 7; II, 4, 4; II, 7.

[2] Aeschines gegen Timarch. Diog. Laert., I, 135.

Im alten Indien war der Verkauf der Liegenschaften unbekannt[1], und er ist noch heute in den „nichtangliſirten" Districten selten. Nicht anders war es im alten Germanien. Erst als die Barbaren sich an die Grundsätze des römischen Rechts gewöhnt hatten, finden wir bei ihnen auch den Landverkauf. Das alte Gesetz der Westgothen, welches Blume herausgegeben hat[2], nennt die Grundstücke nicht unter den Sachen, welche man veräußern kann; erst der jüngere Text fügt dieselben hinzu. In mehrern andern germanischen Gesetzen erscheint die Gestattung des Landverkaufes als eine Neuerung[3]; andere enthalten noch bedeutende Beschränkungen dieses Rechtes. Wenn die Nothwendigkeit des Verkaufes[4] nicht erwiesen ist, so kann die Liegenschaft nicht veräußert werden.

---

[1] Mitacshara, übersetzt von Orianne, S. 50.

[2] Blume, Die westgothische antiqua, oder das Gesetzbuch Reccared I (1847), Kap. 294, S. 18, 20. — Sive mancipia seu quodlibet animalium genus venditur, hieß es ursprünglich; der neuere Text fügt hinzu: sive terrae.

[3] Vgl. Lex Thuring., tit. XIII: Libere homini liceat haereditatem suam cui voluerit tradere. Canciani, Barb. leg. antiq., III, 31—36, und Walter, Corp. jur. Germ., I, 380. — Lex Saxon., tit. XV: Traditiones et venditiones omnes legitimae stabiles permaneant etc. mit dem Commentar Canciani's, III, 58; cf. Lex Burg., tit. I und tit. LXXXIV, §. 1 bei Pertz, Mon. Germ. Legg., III, 532, 568. Lex Alamannorum, ebendaselbst, S. 45 (Viollet).

[4] Lex Saxon., tit. XVII: Liber homo, qui sub tutela nobilis cujuslibet erat, qui jam in exilium missus est, si haereditatem suam necessitate coactus vendere voluerit, offerat eam primo proximo suo etc. Canciani, Barb. leg. ant., III, 59. — Schottland: Leges Burgorum, cap. CXXXVIII: Et testabuntur, quod vendens vendidit illam terram ratione paupertatis, et illa paupertas fuit probata ante venditionem per duodecim legales et fideles homines. Houard, Traités sur les coutumes anglo-normandes (1776), II, 449 fg. — Gewohnheitsrecht der Insel Gothland, Kap. XXXVIII, §. 1: „Landeigenthum mag niemand verkaufen ohne Noth. Treibt ihn die Noth dazu, so soll er zusagen seinen nächsten Verwandten im Beisein seiner Kirchspielgenossen und der übrigen Familienglieder, und diese sollen untersuchen, welche Noth ihn dazu treibt." (Schildener Guta-Lagh, Greifswald 1818, S. 59). — Sachsenspiegel, I, Art. 34: „Ohne des Richters Urlaub mag ein Mann sein Eigen wohl vergeben mit Genehm seiner Erben; nur daß er eine halbe Hufe davon behalte und ein Gehöft, da man einen Wagen darauf umwenden mag." Sachse, Sachsenspiegel oder sächsisches Landrecht (Heidelberg 1848), S. 72. — Weis-

Ebenso wenig als den Verkauf, gestatten die Gesetze ursprünglich das Testament, weil die Uebertragung des Grundeigenthums ein öffentliches Interesse berührt, dessen Regelung der Willkür einzelner Privatpersonen nicht überlassen werden darf.

In der ersten Zeit gehört, wie im alten Germanien und im heutigen Rußland, das Land dem Stamme und wird nach festen überlieferten Regeln periodisch unter die Familien vertheilt. Oder das Land gehört der patriarchalen Familie, wie im mittelalterlichen Frankreich und noch gegenwärtig bei den Südslawen. Bei keinem dieser beiden Systeme kann der Mensch während seines flüchtigen Daseins das Recht besitzen, die natürliche Ordnung der erblichen Uebertragung von Grund und Boden umzukehren.

Solange man die agrarische Organisation in dieser Weise auffaßte, konnte sich nicht einmal die Idee des Testaments bilden. Platon trifft noch sehr richtig den Grund, weshalb das Testament bei einer Landverfassung nicht zulässig ist, wo der Grund und Boden der Familie gehört: „O Gott, ruft derjenige, welcher im Sterben liegt, ist es nicht recht hart, daß ich nicht über mein Gut verfügen kann, wie ich wünsche und zu Gunsten desjenigen, der mir gefällt, indem ich diesem mehr, jenem weniger hinterließe, je nach der Zuneigung, die sie mir bewiesen haben? Aber der Gesetzgeber antwortet: Du kannst dir kaum über einen Tag hinaus etwas vornehmen, du bist nur ein Wanderer hienieden: kommt es dir zu, über solche Dinge zu entscheiden? Du bist weder Herr deiner Güter noch deiner selbst; du und deine Güter, ihr gehört deiner Familie, d. h. deinen Vorfahren und Nachkommen."

Die alte Idee hat meines Erachtens einen tiefern Gehalt als die moderne von der Testirfreiheit. Das Princip, welches die Uebertragung der Güter beherrscht, bildet geradezu die Grundlage der socialen Ordnung. Nun gibt es, wenigstens für eine bestimmte Zeit, eine Norm, welche besser ist als jede andere: es ist diejenige, welche am meisten der Gerechtigkeit entspricht und

---

thum von Ribnitz in Mecklenburg: „Wird allhie einem jeden, der dazu qualificirt und deme es im Rechten nicht sonderlich verbothen, seine Güther in Nothfällen zu veräußern, zu verpfänden oder zu verkauffen erstattet" u. s. w. Codicillus jurium civitatum megapolensium de anno 1589, bei Westphalen, Monumenta inedita rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum et Megapolensium (Leipzig 1739), II, 2064.

am besten das Glück Aller gewährleistet. Diese Norm kann durch die Rechtswissenschaft aufgefunden, durch den Gesetzgeber ausgesprochen werden, und es darf dem Willen des Einzelnen, der nur zu oft von der Unvernunft sich leiten läßt, nicht gestattet sein, dieselbe anzutasten.

Das altindische Recht kannte das Testament nicht, ja bis zur Ankunft der Engländer bestand nicht einmal die Vorstellung, welche demselben zu Grunde liegt. Es wurde nur eingeführt, weil die Richter, welche in den englischen Rechtsbegriffen lebten, dasselbe zuließen.[1] „Das athenische Recht verbot bis auf Solon das Testament schlechthin, und Solon selbst führte es nur für diejenigen ein, welche keine Kinder hinterließen.[2] Das Testament war auch in Sparta lange Zeit hindurch untersagt oder unbekannt, und gelangte erst nach dem peloponnesischen Kriege zur Geltung. Von Korinth und Theben wußte man, daß es einst ebenso gewesen war. Sicher ist, daß die Freiheit, Güter nach Belieben zu vermachen, anfänglich nicht als ein Naturrecht anerkannt wurde. — Vor den zwölf Tafeln haben wir keine Gesetzesstelle, welche das Testament gestattet oder untersagt; aber die Sprache bewahrte die Erinnerung an eine Zeit, wo es unbekannt war; denn sie nannte den Sohn den „nothwendigen Erben" und den „Erben seiner selbst[3]." Sogar nachdem das Testament gestattet war, bedurfte der Wille des Testators der Bestätigung des Souveräns, d. i. des in Curien unter dem Vorsitz des Pontifex versammelten Volkes. Das Testament vor versammeltem Volke (calatis comitiis) ist die älteste Form. — Im alten Germanien war das Testament völlig unbekannt[4], und die Barbaren machten erst nach der Völkerwanderung Gebrauch von demselben unter dem Einflusse des römischen Rechts und der Kirche, welche in demselben eine reiche Vermögensquelle fand.[5] „Die besten Autoritäten", sagt Sir Henry Maine, „stimmen darin überein, daß sich

---

[1] G. Campbell in den Systems of Land Tenure in various Countries (Cobden Club Essays), S. 172.

[2] Plut. Solon, 21.

[3] Heres necessarius, heres suus = heres sui ipsius: Fustel de Coulanges, La cité antique, S. 89 (3. Aufl.).

[4] Nullum testamentum: Tac. Germ., 20.

[5] Vgl. Laboulaye, De la condition civile et politique des femmes, S. 90.

in ihrem geschriebenen Recht, welches die in ihren ursprünglichen Sitzen geübten Gewohnheiten umfaßt, keine Spur des Testamentes findet.“ [1]

Ursprünglich ist bald der Clan, das Dorf die Gesammtheit, welche den Grund und Boden besitzt, bald ist es die Familie, welche alle Eigenschaften einer durch die Zeiten hin fortdauernden Corporation hat. Der Familienvater ist nur der Verwalter des Stammgutes; stirbt er, so wird er durch einen neuen Verwalter ersetzt. Da ist kein Raum für das Testament oder für die persönliche Erbfolge. Wir werden weiterhin sehen, daß es noch heutigen Tages bei den Hausgemeinschaften in Serbien nicht anders ist. Ueberall, wo diese Gemeinschaften bestanden haben, herrschte dasselbe Gesetz, und wahrscheinlich sind alle Völker durch diese Entwickelungsstufe hindurchgegangen.

Das Testament ist so wenig ein natürliches Recht, daß es vielmehr als eine ziemlich junge Erscheinung in der Rechtsgeschichte betrachtet werden muß. Nach Henry Maine [2] ist es von den Römern erfunden worden. Das Testament murde im Anfang nicht als ein Mittel zur Vertheilung des Reichthums aufgefaßt, sondern als ein Weg zur bessern Regelung der Familieninteressen.

Das Gewohnheitsrecht und die großen Gelehrten, welche uns den Geist desselben näher gebracht haben, widersetzen sich dem Testament mit gleicher Entschiedenheit. Der Grundsatz des Gewohnheitsrechts lautet hier: Einsetzung eines Erben ist unstatthaft (Institution d'héritier n'a point lieu). Das Vermächtniß wird blos geduldet. „Die Milde des Gesetzes“, sagt Bourjon, „läßt dem Menschen bei seinem Tode eine Art Herrschaft über seine Güter; aber das Gesetz ist verständiger als der Mensch; möge er also nicht die durch dasselbe eingesetzte Ordnung umkehren!“ „Der Wille des Menschen darf die göttliche Ordnung nicht stören“, sagt Domat. Die Gewohnheitsrechte beschränken sämmtlich mehr oder weniger die Testirfreiheit.

---

[1] H. Maine, Ancient Law, S. 172.

[2] Ancient Law, S. 194. [Ueber die testamentarische Erbfolge vgl. man noch Lubbock, Entstehung der Civilisation, deutsche Uebersetzung von A. Passow, S. 386 fg.]

Siebzehntes Kapitel.

Das Eigenthum in Griechenland.

Der römische Begriff eines absoluten Eigenthumsrechtes ist den Griechen immer fremd geblieben. Das Staatsgebiet wurde als dem bürgerlichen Gemeinwesen gehörig betrachtet[1]; die einzelnen Bürger hatten nur Nutzungsrechte, die dem Gesammtinteresse untergeordnet waren. Daher jene häufigen Landvertheilungen und das fortwährende Eingreifen der Gesetzgebung, um die Eigenthumsvertheilung zu regeln. Die Philosophen, Politiker, Gesetzgeber des Alterthums setzten sich dasselbe Ziel: einem jeden Bürger einen Theil des Grundeigenthums zuzuweisen und durch das Gesetz eine zu große Ungleichheit zu verhindern. In Platon's Republik wird der Boden unter alle Bürger zu gleichen Stücken vertheilt, damit alle Interesse an der Vertheidigung des Landes nähmen; Aristoteles wünscht jedem zwei Landlose zugewiesen, das eine in der Nähe der Stadt, das andere an der Grenze.[2] In den meisten Staaten Griechenlands finden wir Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Gleichheit des Grundbesitzes. In Leukas war der Verkauf des Stammgutes schlechthin untersagt; bei den Lokrern war er nur zur Abwendung offenbarer Noth gestattet; in Korinth suchte der Gesetzgeber Pheidon, um die Gleichheit des Landbesitzes aufrecht zu erhalten, die Zahl der Bürger unveränderlich zu machen; der Korinther Philolaos, welcher in Theben Gesetze gab, will denselben Zweck durch geregelte Adoption erreichen, und Phaleas von Chalcedon hofft, die eingerissene Ungleichheit durch die Bestimmung zu beseitigen, daß nur die Reichen ihren Töchtern Mitgiften geben, aber solche von ihren Frauen nicht empfangen sollten, während umgekehrt die Armen sie empfangen, aber nicht geben würden.[3]

---

[1] ἡ δὲ χώρα κοινόν. Aristot. Polit., III, 7, 7; II, 2, 5.

[2] Aristot. Polit., VII, 8. 9.

[3] Aristot. Polit., II, 4, 4; 3, 7; 9, 7; 4, 1. [B. Hildebrand, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, XII, 9.]

Zu der Zeit, in welcher Sparta in der Geschichte auftritt, hatte es schon die primitiven Einrichtungen der Feldgemeinschaft aufgegeben, und war, wie es scheint, beim Gesammteigenthum der Geschlechtsgenossenschaft angelangt. Das constitutive Element der Gesellschaft war das γένος — ein Wort, welches dem lateinischen gens und den lignées oder Geschlechtern der mittelalterlichen Städte entspricht. Es war dies eine Anzahl Familien, welche durch die Ueberlieferung von einem gemeinsamen Ursprung, einem gemeinschaftlich verehrten Stammvater, durch die Feier religiöser Gebräuche auf demselben Altar verbunden waren. Das Stammgut war unveräußerlich und die Erhaltung der Familien war hier, wie in Judäa, der Zweck der ganzen agrarischen Gesetzgebung. War eine Tochter die einzige Erbin in einer Familie, so war der nächste Verwandte verpflichtet, sie zu heirathen und selbst die Scheidung einer frühern Ehe zu diesem Zwecke herbeizuführen. Er konnte sie selbst gegen ihren Willen in Anspruch nehmen. Im Princip gelangte jeder Erbe zur Nachfolge kraft persönlichen Rechtes; aber gewöhnlich wurde die Gütergemeinschaft unter Brüdern aufrecht erhalten. Es gab keine Theilung. „Alle Kinder blieben um denselben Herd beisammen", sagt Jannet.[1] „Einer unter den Brüdern, der fähigste und meist der älteste, leitete kraft des religiösen Vorrechts seiner Geburt die Gemeinschaft und führte den bezeichnenden Namen ἑστιοπάμων, Herdwalter. Plutarch bezeugt in seiner Schrift über die brüderliche Liebe, daß diese Gemeinschaften in dem alten socialen Zustand der griechischen Völkerschaften eine sehr wichtige Rolle spielten. Sie waren wahrscheinlich der Kern der Familienorganisation. Die Theilung unter den Kindern sollte nur ausnahmsweise stattfinden. Im Laufe der Zeit kam dieser Zustand in Verfall; aber jetzt befand sich auch das Princip der erzwungenen Theilung im Widerspruch mit den übrigen Institutionen, welche sämmtlich die Erhaltung des Erbgutes bei der Familie zum Gegenstande hatten. Daher jener Mangel an Zusammenhang im griechischen Recht, welchen Cicero bezeichnen wollte, indem er die römische, auf die testamentarische Einsetzung eines Erben gegründete Einrichtung in Vergleichung zog."

Die Söhne und ihre männlichen Nachkommen schlossen die

[1] Jannet, Les institutions sociales et le droit civil à Sparte (1873) — eine treffliche Arbeit, der wir hauptsächlich in diesem Kapitel folgen.

Töchter schlechthin von der Erbfolge aus, wie zu Athen und in den übrigen griechischen Gemeinwesen. Das Testament war hier, wie im ganzen alten Griechenland, ursprünglich unbekannt. Das Recht und die socialen Rücksichten bestimmten über die Erbfolge, nicht die Willkür des Einzelnen. Das Eigenthum hatte also in Sparta dieselbe Verfassung, wie heute bei den Südslawen und im Mittelalter auf dem Lande in Frankreich.

Die primitive Gemeinschaft hatte in der spartanischen Gesellschaftsordnung tiefe Spuren hinterlassen. Plutarch sagt im Leben Lykurg's (Kap. 16), daß bei der Geburt eines Kindes die Aeltesten des Stammes ihm eines von den 9000 Landlosen des städtischen Gebietes zuwiesen. Man bestreitet die Wahrheit dieser Behauptung, weil daraus folgen würde, daß es keine Vererbung gab, und daß das Land gemeinschaftlich war, was feststehenden Thatsachen widersprechen würde. Aber neben den Erbgütern der Familien konnte sehr gut ein Gemeinbesitz existiren, wie die deutsche Allmende, von dem jeder seinen Antheil erhielt.

Sparta hatte sehr ausgedehnte Gemeindegüter, deren Ertrag mit zur Bestreitung des Aufwandes der öffentlichen Mahlzeiten diente. Dieselben umfaßten, wie in den meisten andern griechischen Staaten, die Wälder und Berge.[1] Jene öffentlichen Mahlzeiten, die Syssitien, welche an Tischen von je funfzehn Personen eingenommen wurden, waren die Grundlage der militärischen und politischen Organisation, und führten die Namen Phiditien und Andrien. Dieselbe Einrichtung fand sich fast in allen griechischen Staaten. Ihre wirthschaftliche Bedeutung war freilich nicht überall dieselbe, da sie von den Gemeindeeinkünften abhing. In Sparta mußte jeder dafür eine bestimmte Zahl von Metreten Oel und Medimnen Gerste beisteuern. Am meisten trugen nach Aristoteles in Kreta die Phiditien zur Aufrechterhaltung der Gleichheit bei.

Grote und andere Geschichtschreiber ziehen die berühmte Vertheilung des Landes in 9000 gleiche Lose, welche Lykurgos nach Plutarch vorgenommen haben soll, in Zweifel. Ueber die Einzelheiten können sicherlich Bedenken bestehen — die Theilung selbst paßt sehr wohl zum Geiste der alten Staatskunst. Sie scheint einmal

---

[1] Herod., VI, 57. Pausan., III, 20. Platon. Legg., l. I. Die Städte auf Kreta gewannen aus ihren durch eine besondere Klasse von Sklaven bebauten Gemeindegütern das Nöthige für die öffentlichen Mahlzeiten; so hatten die Bürger wenigstens die Nahrung frei.

gleich bei der Gründung des spartaniſchen Staates um das Jahr 1000 vor Chriſto, und dann nach der Eroberung von Meſſenien unter Polydoros um 723, ſtattgefunden zu haben. Freilich wirft Ariſtoteles den Geſetzgebern von Sparta vor, daß ſie keine wirkſamen Maßregeln zur Aufrechterhaltung der gleichen Lebensbedingungen ergriffen hätten. Die Bevölkerung ſei getheilt in Reiche und Arme; das ganze Vermögen ſei in Händen weniger, welche ungeheuere Reichthümer beſäßen. Nach Ariſtoteles ging dieſe Anhäufung des Grundeigenthums ſo weit, daß zur Zeit Agis' III. der Boden Lakoniens in den Händen von 100 Perſonen war. Die Bevölkerung nahm reißend ab. Die Zahl der Leute, welche im Stande waren, die Waffen zu tragen, betrug früher 10000; zur Zeit des Ariſtoteles war ſie auf 1000 zuſammengeſchmolzen; im Zeitalter des Agis und Kleomenes III. umfaßte ſie noch 700. Ariſtoteles ſah kein anderes Mittel, den Verfall des Staates aufzuhalten, als eine Theilung des Landes mit Wiederherſtellung der Gleichheit des Beſitzes. Damals war der Kampf zwiſchen Reichen und Armen ſchon in vollem Gange. In einigen Städten hatten die Reichen einander folgenden Eid geleiſtet: „Ich ſchwöre, ein Feind des Volkes zu ſein, und ihm alles Ueble anzuthun, was ich kann.“[1] In Sparta und hier und da ſonſt ſtellten ſich die Könige an die Spitze des Volkes gegen die Ariſtokratie — eine Art von ſocialdemokratiſchem Cäſarismus. Agis faßte den Plan einer Neuvertheilung des Grundbeſitzes, aber er fand ſeinen Tod. Kleomenes (235—222) führte das volksthümliche Programm aus: Tilgung der Schulden, Theilung der Güter, Zugeſtändniß der bürgerlichen Rechte an alle derſelben Beraubten. Lakonien wurde in 15000 Antheile für die Periöken, und 4500 für die Bürger eingetheilt. Als Kleomenes durch einen äußern Krieg geſtürzt war, folgten andere Tyrannen mit Bedrückung und Ausplünderung der Reichen, um ſich die Gunſt des Volkes zu erhalten. Die wirthſchaftliche Geſchichte von Sparta, welche ſich in den übrigen griechiſchen Staaten wiederholte, iſt derjenigen Roms ſehr ähnlich. Solange die Gleichheit durch Erhaltung der Stammgüter in den Familien andauert, dauert auch die bürgerliche Freiheit. Sobald die Reichen allen Grund und Boden in ihren Händen zuſammengebracht haben, beginnt

[1] Aristot. Polit., VIII, 7.

der Klassenkampf und endet erst mit dem Despotismus und dem Untergang des Staates.

Aristoteles hat das Resultat der wirthschaftlichen Geschichte Griechenlands in einem Worte zusammengefaßt: „Für sie (die Gesetzgeber) scheint die Hauptsache die richtige Ordnung der Eigenthumsverhältnisse zu sein, welche nach ihrer Ansicht die Hauptquelle der Revolutionen sind. Phäleas von Chalkedon hat zuerst den Satz aufgestellt, daß Gleichheit des Vermögens unter den Bürgern unerläßlich ist." In der That führt die Demokratie, wenn die Vertheilung des Vermögens zu ungleich ist, zur socialen Revolution; denn wer das Stimmrecht hat, will auch das Eigenthum haben. Die demokratischen Institutionen haben immer nur dann den Menschen die gesuchte Ruhe gegeben, wenn, wie in der Schweiz und im Urzeitalter, die Sitten einfach und die Lebensbedingungen gleich waren.

In den übrigen Staaten Griechenlands[1] finden wir dieselbe wirthschaftliche Entwickelung wie in Sparta: Anhäufung des Grundeigenthums in wenigen Händen, fortschreitende Ungleichheit, Sklavenarbeit in stets wachsendem Umfang, endlich zunehmende Entvölkerung des Landes. Als Griechenland zur römischen Provinz geworden war, verwandelte es sich in eine Einöde, wo zwischen den Resten alten Städteglanzes die Heerden weideten und in den Tempeltrümmern wilde Thiere ihre Zuflucht suchten. Am Ende des ersten Jahrhunderts nach Christo war die Bevölkerung so zusammengeschmolzen, daß ganz Hellas mit Mühe 3000 Schwerbewaffnete hätte aufbringen können, so viel als einst Megara allein zur Schlacht bei Platää entsandt hatte.[2] — Gleichheit war die Grundlage der griechischen Demokratien, Ungleichheit die Ursache ihres Verfalls.

---

[1] [Ueber Athen vgl. Hildebrand, a. a. O., S. 18 fg.]

[2] Vgl. K. Bücher, Die Aufstände der unfreien Arbeiter, Kap. IV.

Achtzehntes Kapitel.

Das Eigenthum in Rom.

Die Römer waren die ersten, welche nach Durchlaufung der beiden primitiven Stufen, der Dorfgemeinschaft und des Familieneigenthums, das ausschließliche Sondereigenthum an Grund und Boden begründet haben, und die Grundzüge ihrer Eigenthumsgestaltung dienen unserm Privatrecht noch heute als Basis. Aber kaum ist das quiritarische Eigenthum eingeführt, als es auch schon die Existenz der demokratischen Institutionen und der Republik durch seine centralisirende Macht bedroht. Vergebens sucht man der letztern Schranken zu setzen: der große Besitz verschlingt den kleinen. Im Grunde genommen ist die wirthschaftliche Geschichte Roms weiter nichts, als das Bild des Kampfes gegen das Anwachsen und die Uebergriffe des quiritarischen Eigenthums.[1]

Die Philosophen und Gesetzgeber des Alterthums wußten sehr wohl aus Erfahrung, daß politische Freiheit und Gleichheit nur bestehen können, wenn sie auf der Gleichheit der wirthschaftlichen Lebensbedingungen aufgebaut sind. Aristoteles zählt in der Politik die Mittel auf, welche die Griechen zur Erhaltung der letztern angewendet haben. Bald bestimmte man die Größe des Landbesitzes, welchen ein Bürger haben durfte, bald erklärte man das Grundeigenthum für unveräußerlich, um die Anhäufung desselben in wenigen Händen zu verhüten, bald suchte man die Härten des Privateigenthums durch gemeinsame Mahlzeiten zu mildern. Nach Aristoteles[2] ist die Ungleichheit die Quelle aller Revolutionen, und Böckh[3] sagt, daß der Krieg zwischen Reichen und Armen den Untergang Griechenlands herbeigeführt habe. Solange das Grund-

[1] Vgl. die interessante Abhandlung von G. Arendt, Du régime de la propriété territoriale, considéré dans ses rapports avec le mouvement politique. Choix de mémoires de la société littéraire de l'Université catholique de Louvain, 2, III.

[2] Politik, V, 1.

[3] Staatshaushalt der Athener, I, 201.

eigenthum seinen collectiven Charakter bewahrt hatte, stellte die periodische Theilung die Gleichheit immer wieder her, wie wir das noch heute in Rußland sehen. Das war das goldene Zeitalter, dessen Erinnerung in den Alten fortlebte, und das ihr Ideal blieb. Selbst später noch, als jede Familie auf ihrem gemeinsamen, untheilbaren und unveräußerlichen Stammgut lebte, wie in Judäa, zu der Zeit, wo die Geschlechtsgenossenschaft — die italische gens, das griechische γένος — noch ihren ursprünglichen Charakter hatte, waren der Ungleichheit Grenzen gezogen. Aber als sich in Rom das quiritarische, d. h. das persönliche, ausschließliche und unbegrenzter Vergrößerung fähige Eigenthum entwickelte, traf man keine der von den Griechen ersonnenen Vorsichtsmaßregeln, um die Ausdehnung desselben zu beschränken; die fortwährende Eroberung immer neuer Gebiete bot ihm im Gegentheil ein stets wachsendes Feld zu seiner Ausdehnung. So nahm die Ungleichheit unaufhaltsam zu, welche zunächst die Republik und später die gesammte römische Welt ins Verderben führte. Ueberblicken wir in der Kürze die Versuche, welche gemacht wurden, um ihren Fortschritt aufzuhalten.

Die angesehensten Schriftsteller sind der Meinung, daß in Latium der Boden ursprünglich das Gesammteigenthum des Clan gewesen ist. Allerdings finden wir zu der Zeit, wo Rom in der Geschichte auftritt, Grundstücke im Sondereigenthum der Bürger (agri privati), und daneben ausgedehnte Ländereien, welche dem Volke als Gesammtheit gehören (ager populi, ager publicus). Aber das Privateigenthum war von geringer Bedeutung. Es umfaßte nur die für die Anlage von Haus, Hof und Garten nöthige Fläche, die sogenannten zwei Morgen (bina jugera). Es war dies das heredium, das erblich übertragbare Land [1], während das übrige Gebiet Gesammteigenthum (ager publicus) war.

Das heredium war, wie das Ackerlos der Spartaner, unveräußerlich, weil es den nothwendigen Sitz der Familie bildete, und bis auf die letzten Zeiten der Republik galt es als eine Schande, dasselbe zu verkaufen.[2] Das heredium war nicht aus-

[1] Varro bezeichnet deutlich diesen Unterschied: Bina jugera a Romulo primum divisa dicebantur viritim, quae quod heredem sequerentur heredium vocantur.

[2] Schwegler, Römische Geschichte, II, 444. Moritz Voigt, „Die bina jugera": Rheinisches Museum für Philologie (1868).

reichend, um den Unterhalt einer Familie zu liefern[1]; dieselbe mußte deshalb noch Stücke des Gemeinlandes anbauen und ihr Vieh auf die Gemeinweide treiben, welches letztere ursprünglich den Hauptreichthum bildete. Diese agrarische Verfassung gleicht vollkommen derjenigen des gegenwärtigen Rußland und des alten Germanien, wo ebenfalls das Erbgut eine dem römischen heredium ähnliche Ausdehnung gehabt zu haben scheint. Doch ist von Rom nichts überliefert, woraus auf eine periodische Theilung des Gesammteigenthums, wie bei den Germanen und Slawen, zu schließen wäre.

Der ager publicus lag jedem zur freien Occupation offen, wie in Java und Rußland, bevor durch die Theilung Gleichheit hergestellt wurde. Jeder Angehörige des populus, d. h. jeder Patricier, konnte ein beliebiges freies Stück nehmen, unter der Bedingung, daß er nicht gegen die Vorschriften verstieß, welche den Occupationsmodus regelten.[2] Dadurch erlangte er kein Eigenthum, sondern ein Besitzrecht, das in der Theorie jederzeit widerruflich war und, so lange es auch währte, sich niemals in volles Eigen ex jure quiritium verwandeln konnte. In der Praxis freilich behielten die Patricier den Nießbrauch des von ihnen bebauten Landes, weil kein bestimmter Termin für den Rückfall desselben an die Gesammtheit festgesetzt war. Das so von den Patriciern occupirte Land erlangte eine solche Ausdehnung, daß sie einen Theil desselben den Clienten als „Bittbesitz" (precarium) überließen, d. h. auf Bitte der Clienten gegen einen Theil des Ertrags. Später, als durch glücklich geführte Kriege die Zahl der Sklaven beträchtlich zugenommen hatte, ließen sie durch diese das occupirte Gemeinland bebauen. Außerdem hatten sie das Recht, ihr Vieh auf die Gemeinweide zu treiben gegen ein Hutgeld an den Staatsschatz, mit dessen Zahlung sie sich nicht sonderlich beeilten.

Die Plebejer hatten, wie die Hintersassen der deutschen Mark, kein Occupationsrecht am Gemeinland. Von Zeit zu Zeit wurden ihnen indeß Ackerlose ausgetheilt, deren Flächengehalt gewöhnlich sieben Morgen gewesen zu sein scheint.[3] Das plebeische Ackerlos

---

[1] Die bina jugera, etwa ½ Hektar, konnten nach Mommsen [Römische Geschichte, I, 188 fg.] kaum 50 Scheffel Weizen liefern.

[2] Ueber die Belege vgl. Maynz, Cours de droit romain, §§. 14, 82.

[3] Maynz, a. a. O., S. 50. Varro de re rust., I, 2, 9. Livius 5, 24, 30. Plin. N. H. XVIII, 3, 4. Columella, I, 3.

war größer als das patricische heredium, weil es zum Unterhalte einer Familie ausreichen mußte, während die bina jugera den Hof mit Zubehör umfaßten, Ackerland und Weide aber vom ager publicus genommen wurden. Da auf den frühern Culturstufen der Ackerbau die einzige Quelle des Reichthums ist, so muß jeder freie Mann ein Stück Land haben, auf dem er seinen Lebensunterhalt gewinnen kann. In Ermangelung der periodischen Theilung, durch welche in der germanischen und slawischen Gemeinde die Gleichheit erhalten wurde, mußte man zu Rom fortwährend auf Landtheilungen zurückgreifen, da die Plebejer ihre Antheile nicht auf die Dauer behaupten konnten. Nach der Ueberlieferung der Geschichtschreiber wurde eine Landvertheilung unter die drei Stämme von Romulus vorgenommen; jeder Stamm (tribus) zerfiel in 10 Curien, jede Curie in 10 Geschlechter. Die Curie umfaßte, wie die angelsächsische hundred, hundert Krieger oder Familienhäupter, von denen jeder ein Privatgut von zwei Morgen hatte. Vor den punischen Kriegen, sagt Varro (L. L. V, 55) hatte jedes Gut zwei Morgen — das nach der Tradition von Romulus festgesetzte Maß. Dionysius von Halikarnassus berichtet dazu, daß Romulus ein ausreichendes Stück Land für den Cultus, einen andern — und zwar bei weitem den größten — Theil als Staatsgut zurückbehielt. Numa, Tullus Hostilius, Ancus Martius, vertheilten Aecker, wie Cicero sagt: viritim, d. h. nach Köpfen zu gleichen Antheilen.[1] Servius Tullius befahl allen, welche sich Gemeinland angeeignet hatten, dasselbe zurückzugeben, und gab denjenigen, welche kein Land hatten, sieben Jugera, wie ihn Dionysius von Halikarnaß sagen läßt, „damit die Plebejer nicht mehr das Land anderer Leute zu bebauen brauchten, sondern ihr eigenes, und dadurch mehr Muth erlangten zur Vertheidigung des Vaterlandes". Unter der Republik wurden beständige Anstrengungen gemacht, um das Land in den Händen der Plebejer zu erhalten. Im Jahre 486 v. Chr. schlägt Spurius Cassius vor, das eroberte Land der Herniker unter sie zu vertheilen; aber sein Vorschlag, den Livius das erste Ackergesetz[2] nennt, kostete ihm das Leben. Wenige Jahre

---

[1] Viritanus ager dicitur, qui viritim populo distribuitur. Festus.

[2] II, 41: Tum primum lex agraria promulgata est, nunquam deinde usque ad hanc memoriam sine maximis motibus rerum agitata. — Ueber die Ackergesetze vgl. Rudorff, Römische Rechtsgeschichte, S. 38 fg. — Ihne, Forschungen auf dem Gebiete der römischen Verfassungsgeschichte,

ſpäter [467] ſetzte der Tribun L. Icilius ein Geſetz durch, nach welchem das auf dem Aventin befindliche Gemeindeland an die ärmern Plebejer [zu Bauplätzen] vertheilt werden ſollte.[1] Während des Jahrhunderts, welches zwiſchen Spurius Caſſius und C. Licinius Stolo verfloß, zählt Antonin Macé nicht weniger als 28 tribuniciſche Rogationen betreffs Landanweiſungen für die Plebejer; die Patricier ließen dieſelben ſcheitern oder vereitelten ſie in ihren Reſultaten. Die unaufhörlichen Kriege richteten die kleinen Bauern mehr und mehr zu Grunde und begünſtigten zugleich die Anhäufung des Grundbeſitzes und des Reichthums, indem ſie die Ausdehnung des den Beſiegten abgenommenen Landes vermehrten. Die Patricier bemächtigten ſich des letztern und benutzten zugleich die Arbeitskräfte der Beſiegten zur Einrichtung eines großartigen Sklavenbetriebs.

Die berühmten Liciniſchen Geſetze hatten den Zweck, dem Fortſchreiten der Ungleichheit eine Grenze zu ſetzen, indem ſie der bereits bedenklich ſich fühlbar machenden Verminderung der freien Leute entgegenarbeiteten. Sie unterſagten deshalb, daß jemand mehr als 500 Morgen vom Gemeindeland beſitze und daß einer mehr als 100 Stück großes und 500 Stück kleines Vieh auf die öffentliche Weide treibe. Außerdem enthielten ſie eine Beſtimmung über die Zahl der Freien, die jeder neben ſeinen Sklaven in der Landwirthſchaft beſchäftigen ſolle. Der Ueberſchuß des Landes, welcher den mehr als 500 Morgen Beſitzenden abgenommen wurde,

---

S. 75 fg. Ihne zeigt, daß wenn die Plebejer fortwährend den Patriciern verſchuldet waren, dies nicht darin ſeinen Grund hatte, daß die letztern den erſtern Geld geliehen hatten, ſondern weil ſie von ihnen Land beſaßen, für welches ſie Abgaben leiſten mußten, die ſie oft nicht zu bezahlen im Stande waren. — Lange, Römiſche Alterthümer, I², 140 [521 fg.] — Mommſen im 1. Bd. des Corpus inscr. lat. „de agro publico populi Romani". — Laboulaye, Des lois agraires chez les Romains. Revue de législation, II, 385; III, 1. — Ant. Macé, Histoire de la propriété du domaine public et des lois agraires chez les Romains. — Savigny, Vom Rechte des Beſitzes. — Giraud, Recherches sur le droit de propriété chez les Romains sous la république et sous l'empire. — Niebuhr, Römiſche Geſchichte. — Drumann, Arbeiter und Communiſten in Griechenland und Rom. [Engelbrecht, De legibus agrariis ante Gracchos (Leyden 1842). — K. W. Nitzſch, Die Gracchen und ihre nächſten Vorgänger (Berlin 1847). — Pauly, Realencyclopädie der claſſiſchen Alterthumswiſſenſchaft, VI, 1, 254 fg.]

[1] Lex Icilia de Aventino publicando. [Vgl. Lange, a. a. O., S. 532.]

sollte jedenfalls unter die Aermern vertheilt werden. Die Republik war für eine Zeit lang gerettet, Dank einer bessern Vertheilung des Landes, durch welche die Zahl der freien Besitzer und der Soldaten vermehrt wurde. Die Geschichtschreiber rühmen die guten Erfolge der Licinischen Gesetzgebung. „In dem Jahrhundert nach den Licinischen Gesetzen", sagt Laboulaye, „scheint Rom unerschöpflich an Streitkräften. Varro, Plinius Columella suchen sich beständig in jene schönen Tage der Republik zurückzuversetzen als in die Zeit, wo Italien durch den Reichthum seines Bodens und den Wohlstand seiner Bewohner in Wahrheit mächtig war; das Fünfhundertmorgengesetz wird von ihnen immer mit Achtung angeführt; denn es hatte das Uebel zuerst anerkannt und zu heilen versucht, indem es die Bildung jener Latifundien wenigstens verzögerte, die Italien entvölkerten und nach Italien die ganze Welt."[1]

Unglücklicherweise kamen später die Bestimmungen der Licinischen Gesetze in Vergessenheit [wie sie denn überhaupt nie streng durchgeführt worden zu sein scheinen]. Kurz nach der Beendigung des ersten punischen Krieges [232 v. Chr.] verlangt C. Flaminius die Auftheilung der eben eroberten picenischen Domänen, um das aufs äußerste gestiegene Elend des Volkes zu mindern. Die kleinen Grundeigenthümer verschwanden immer mehr, und ihre Aecker vermehrten die großen Besitzungen der Reichen. Die Landwirthschaft verwandte kaum mehr freie Leute. Infolge der außeritalischen Kriege waren die Sklaven billig; die Freien konnten nicht mit ihnen concurriren; sie lebten müßig durch die Getreidevertheilungen, durch den Verkauf ihrer Wahlstimmen oder ihres Zeugnisses. Die Weidewirthschaft trat an die Stelle des Ackerbaues[2]; aus Sicilien und Afrika bezog man das Getreide, das den Tribut dieser Provinzen bildete.

Tiberius Gracchus versuchte fast nur eine Erneuerung der Licinischen Ackergesetze[3], indem er vorschlug, daß niemand mehr

---

[1] Des lois agraires chez les Romains, p. 35.

[2] Vgl. Bücher, Die Aufstände der unfreien Arbeiter, Kap. III und IV.

[3] Wer erinnert sich nicht der ergreifenden Worte, welche ihm Plutarch in den Mund legt? Er schildert die Verödung Italiens, wo man mehrere Tage reisen könne, ohne einem freien Menschen zu begegnen. Dann ruft er aus: „Die wilden Thiere, welche in Italien hausen, haben ihre Höhle und ihr Lager; die Männer, welche für Italien kämpfen und sterben, haben von ihrem

als 500 Morgen und außerdem für jeden nichtemancipirten Sohn 250 Morgen Staatsland — diesmal als volles Eigen — behalten solle. Was einer mehr occupirt hatte, sollte gegen Entschädigung für die darauf errichteten Anlagen zurückgegeben und in unveräußerlichen Losen an ärmere Bürger vertheilt werden. Das Gesetz wurde zwar angenommen, gelangte aber nur zum kleinsten Theile zur Ausführung. Gajus Gracchus erneuerte es, mit nicht besserm Erfolge. Es war fast unmöglich den Staat wieder in den Besitz der vor langer Zeit usurpirten und von den Privatgütern kaum mehr unterscheidbaren Ländereien zu bringen. Nur unter Aufbietung der äußersten Energie und einer zuverlässigen Macht hätte der Zweck sich erreichen lassen. Es ist bekannt, wie die Patricier mit allen Mitteln der List und Gewalt sich der Gracchen entledigt haben, der besten Bürger und einsichtigsten Politiker, welche Rom hervorgebracht hat.

Freilich um den Staat zu retten, genügte ein Ackergesetz nicht. Es hätte dazu einer Reihe von Maßregeln und einer festen, weitblickenden Politik bedurft, die sich den Kampf gegen den Großbesitz und die Wiederherstellung des kleinen Eigenthums zum Zwecke zu setzen hatte. Da unglücklicherweise die Eroberungen den Reichen Land und Sklaven für immer neue Unternehmungen lieferten, so war nicht daran zu denken, das Anwachsen der Latifundien aufzuhalten.

Nach dem Tode der Gracchen brachte die Restauration zwischen den Jahren 121 und 100 nicht weniger als drei agrarische Gesetze durch, mit denen uns Appian bekannt macht. Alle drei hatten die Absicht und Folge, den großen Grundbesitz und seine Vermehrung zu begünstigen. Das erste gestattete jedem, den empfangenen Antheil von Gemeindeland frei zu veräußern. Natürlich war die Folge, daß die Armen ihre Landlose, mit welchen sie oft nichts anzufangen wußten, verkauften, und daß die Reichen sich so allmählich wieder der ganzen Staatsdomäne bemächtigten. Das

---

Vaterlande nichts als Luft und Licht; ohne Wohnsitz und Obdach irren sie umher mit Weib und Kind, und es ist ein Hohn und eine Lüge, wenn die Anführer in den Schlachten ihre Soldaten anfeuern, für die Sitze ihrer Götter und die Gräber ihrer Väter zu kämpfen. Denn von der großen Menge der Bürger hat keiner einen väterlichen Altar, keiner einen Grabhügel seiner Vorfahren, sondern sie kämpfen und sterben für anderer Verschwendung und Reichthum, während sie zwar Herren des Erdkreises genannt werden, aber nicht eine Scholle ihr Eigenthum nennen können."

zweite Gesetz erklärte die Vertheilung der letztern [durch Auflösung der Theilungscommission] für abgeschlossen und sicherte die noch verschonten Occupationen in den Händen der Aristokratie gegen eine Grundsteuer, welche unter das Volk vertheilt wurde. Man gab den Bedürftigen also statt der Aecker, welche sie zur Arbeit gezwungen hätten, ein Geldgeschenk, das ihnen auf Kosten des Staatsschatzes müßig zu gehen erlaubte. Das dritte Gesetz endlich hob sogar diese Grundsteuer auf, sodaß von den Gracchanischen Gesetzen nur noch die eine Bestimmung übrig blieb, welche den Reichen günstig war, indem sie das occupirte Gemeindeland in freies Privateigenthum verwandelte.

Unabhängig von den Ackergesetzen suchte man den verarmten Bauernstand durch Ansiedelung von Bürgern und Soldaten auf erobertem Gebiet aufzuhelfen und so die Zahl der Eigenthümer zu vermehren. Im Jahre 418 v. Chr. wurde eine Colonie in die latinische Stadt Labici ausgesandt, bestehend aus 1500 plebeischen Familienvätern, von denen jeder die bekannten zwei Morgen erhielt.[1] Neunzig Jahre später wurden unter Zuweisung gleich großer Ackerlose 300 Colonen nach Tarracina geschickt[2], und die zwei Morgen wurden für solche Gelegenheiten zur feststehenden Regel.[3] Die 2000 Ansiedler, welche 385 nach Satricum geschickt wurden, erhielten $2^1/_2$ Jugeren[4], 3000 andere 392 im Gebiete der Volsker $3^7/_{10}$ Morgen[5], und nach der Eroberung von Veii, welche das Gebiet des römischen Staates verdoppelte, setzte der Senat für jeden Colonen 7 Morgen fest.[6] Plinius erzählt, daß nach dem Siege über die Samniter der Consul Manius Curius jeden für einen gefährlichen Bürger erklärte, der mit 7 Morgen nicht zufrieden sei.[7] Im Jahre 200, nach der Rückkehr des siegreichen Scipio aus Afrika, wurde den Soldaten Land vertheilt.

---

[1] Liv., IV, 47, 6.

[2] Liv., VIII, 21, 11.

[3] [Plin. N. H., XVIII, 4.] Liv. VI, 36, 11; Auderentne postulare, ut cum bina iugera agri plebi dividerentur ipsis plus quingenta iugera habere liceret, ut singuli prope trecentorum civium possiderent agros, plebeio homini vix ad tectum necessarium aut locum sepulturae suus pateret ager?

[4] Liv., VI, 16, 6.

[5] Liv., V, 24, 4.

[6] Liv., V, 30, 8.

[7] Plin., XVIII, 4.

Der Tribun Appuleius Saturninus erneuerte im Jahre 100 die Gracchanischen Bestrebungen. Er brachte ein Gesetz durch, nach welchem das den Cimbern wieder abgenommene gallische Land an die römischen Bürger vertheilt werden sollte. Außerdem versprach er den Veteranen des Marius Landanweisungen von 100 Morgen in Afrika. Aber sein Ackergesetz kam nicht zur Ausführung. Marius selbst gab jedem seiner Soldaten 14 Jugeren mit dem Beifügen: „Möge Gott verhüten, daß ein römischer Bürger ein Stück Land zu klein finde, das für seinen Lebensunterhalt ausreicht."

Im Jahre 64 brachte der Volkstribun P. Servilius Rullus ein neues Ackergesetz ein, welches Antonin Macé [1] als sehr gerecht und zweckmäßig gefaßt bezeichnet. Rullus wollte zunächst das zur Vertheilung nöthige Land in Italien gewinnen, ohne zur Confiscation schreiten zu müssen. Er schlug deshalb vor, das den Besiegten entrissene Gebiet in Asien, Afrika und Griechenland zu verkaufen und mit dem Erlös [sowie mit anderweitig zu beschaffenden Mitteln] in Italien Grundbesitz zu erwerben und unter die Bürger zu vertheilen. Cicero bekämpfte diesen Vorschlag in den auf uns gekommenen Reden, die oratorische Meisterwerke sind und in Verbindung mit der Intercession eines der Collegen des Rullus die Zurücknahme der Gesetze durch den Antragsteller selbst bewirkten. Drei Jahre später unterstützte Cicero das von L. Flavius vorgeschlagene Ackergesetz, welches den Ankauf von Ländereien zur Errichtung von Colonien bezweckte; auch dieser Vorschlag wurde vor der Abstimmung zurückgezogen.

Cäsar nahm die Ideen der Gracchen und des Rullus wieder auf. Nach Dio Cassius wollte er die Landwirthschaft heben, die durch die Latifundienwirthschaft in Italien entstandenen Einöden neu bevölkern, das müßige und ausgehungerte Proletariat aus Rom entfernen, indem er ihm Land zur Bebauung anwies, die Entvölkerung durch Schaffung neuer Bauernfamilien aufhalten. Er brachte deshalb ein Gesetz durch, nach welchem das Gemeindeland in Campanien, welches bis dahin verpachtet gewesen war, unter die armen Bürger, welche mehr als drei Kinder hatten,

[1] Histoire des lois agraires, p. 490 sq. [Vgl. Zeyß, Die Umtriebe des P. Servilius Rullus (Reval 1846) und besonders Drumann, Geschichte Roms, III, 148 fg.; V, 431. Der letztere zeigt, daß der eigentliche Urheber dieses Gesetzes Cäsar war.]

vertheilt wurde. Der Grundbesitz des Staates reichte nicht aus; man mußte Privatgüter aufkaufen und benutzte dazu die Schätze, welche Pompejus von seinen Eroberungen heimgebracht hatte. Nach Sueton empfingen 20000 arme Familienväter Land; später wurden noch etwa 80000 Colonisten von Cäsar in den überseeischen Provinzen angesiedelt.

In der letzten Zeit der Republik vertheilten Sulla, Cäsar, Antonius, Octavianius den Soldaten, auf welchen ihre Macht beruhte, zur Belohnung Vermögen und Land der Besiegten; aber das sind nicht mehr Ackergesetze mit volkswirthschaftlichen Gesichtspunkten und Zielen. Nichtsdestoweniger hatten sie die Wirkung, die durch die Bürgerkriege zerstörten Städte wieder zu bevölkern und die Gründung neuer Colonien herbeizuführen. Auch die Kaiser bestrebten sich, die Zahl der Grundbesitzer zu vermehren. Augustus schickte Ansiedler nach allen Provinzen und gründete in Italien 28 Colonien. In einem einzigen Jahre (30 v. Chr.) erhielten 120000 Veteranen Land. Selbst Nero befolgte dieselbe Politik.

Nach Macé hatten die Ackergesetze, d. h. die Vertheilung öffentlicher Ländereien an die Bürger, die besten Erfolge, so oft sie ernstlich in Ausführung gebracht wurden, und die Aristokratie hat durch ihren Widerstand gegen dieselben ihren eigenen Untergang und den des Staates verschuldet.

Plinius [1] spricht es in einem Worte von merkwürdiger Schärfe aus: „Die Latifundien haben Italien zu Grunde gerichtet und bald auch die Provinzen." Italien stand unter der Herrschaft der Sklavenarbeit; der Pflug verschwand fast von seinen Fluren. Eine Anzahl üppig eingerichteter Landhäuser und ungeheuere Weiden traten an die Stelle jener vielartigen Kleincultur, welche unter dem Fleiße latinischer, samnitischer, etruskischer, campanischer Bauern so viele blühende Gemeinwesen unterhalten hatte.

Um den Pöbel in Rom zu ernähren und die Schwelgerei der Großen zu bestreiten, mußte man die Provinzen ausplündern. Prätoren, Proconsuln, Staatspächter stürzten sich wie Raubvögel über die unterworfenen Länder und richteten sie zu Grunde, damit in Rom die Faulheit schwelgen konnte. Die freien Bürger verschwanden, und die römische Welt, welche die Geldaristokratie geradezu verschlungen hatte, wurde der Spielball ihrer Armeen,

---

[1] Nat. Hist., XVIII, 7.

die sich aus Fremden und Barbaren rekrutirten. Bald entschieden die Pronunciamentos der Soldaten über das Schicksal des Reiches. Als die Germanen einbrachen, hatte das Land und die Städte einen großen Theil ihrer Einwohner verloren.

Seit dem Anfang der Republik hatte die Anhäufung des Besitzes in immer schnellerer Progression zugenommen. Cicero war keiner der wohlhabendsten Bürger, und doch besaß er zahlreiche Landhäuser, von denen ein einziges 3,500000 Sestertien (gegen 600000 Mark) kostete. Im Jahre 104 v. Chr., als der Tribun L. Marcius Philippus sein Ackergesetz einbrachte, konnte man behaupten, daß es im ganzen Staate keine 2000 Bürger gebe, welche Vermögen hätten.[1] Der Triumvir Crassus hatte außer zahlreichen Häusern in Rom einen Grundbesitz, der auf 200 Mill. Sestertien geschätzt wurde. Seine Gemahlin Cäcilia Metella wurde in dem großartigen Grabmal an der Appischen Straße beigesetzt, das im Mittelalter als Befestigung dienen konnte. Bei dem ersten Census unter Augustus besaß ein römischer Freigelassener, C. Cäcilius Isidorus, 4116 Sklaven, 60,000000 Sestertien baares Geld, 360000 Morgen Land und 257000 Stück Kleinvieh.[2] Sechs Herren besaßen die Hälfte des römischen Afrika, als sie Nero ermorden ließ.[3] Plinius erzählt uns weiter, daß in andern Provinzen die ganze Staatsdomäne in den Händen weniger Familien war. Eine Wasserleitung von sechs römischen Meilen Länge durchschnitt nicht mehr als elf Güter, welche neun Besitzern gehörten. „Ein Land", sagt Seneca (Ep. 49), „welches einst ein ganzes Volk ernährte, ist jetzt zu klein für einen einzigen Besitzer. Wie weit werdet ihr noch mit euerm Pfluge vordringen, wenn euern Gütern die Grenzen einer Provinz zu eng sind? Ihre Ströme fließen für einen einzelnen Menschen, und ihre weiten Thäler, früher die Marken ganzer Reiche, gehören euch von der Quelle bis zur Mündung!" Im Satiricon des Petronius, welcher unter Nero schrieb, finden wir eine Stelle (c. 53), die uns in übertreibender Weise die Ausdehnung eines Latifundium schildert: „Am 26. Juli wurden auf dem Landgut bei Cumä, welches dem Trimalchio gehört, 30 Knaben und 40 Mädchen geboren; 500000 Scheffel Korn wurden von der Tenne auf den Speicher geschafft, 500 Zugochsen

---

[1] Cic. de off., II, 21.

[2] Plin. N. H., XXXIII, 9: Quamvis multa bello civili perdidisset!

[3] Plin. N. H., XVIII, 7.

wurden unter das Joch gebracht. An demselben Tage flossen in die Kasse 10 Millionen Sestertien, die nicht hatten angelegt werden können."

Appian [1] gibt uns eine genaue Schilderung der Entstehung dieser Latifundien: „Wenn die Römer einen Theil Italiens unterworfen hatten, so nahmen sie einen Theil des Bodens für sich und gründeten Städte darauf oder schickten Ansiedler in die bereits bestehenden. Den angebauten Theil des eroberten Landes vertheilten oder verkauften oder verpachteten sie den Colonisten. Das unbebaute Land, welches oft von beträchtlicher Ausdehnung war, überließen sie denjenigen, welche es cultiviren wollten gegen Abgabe eines Theiles des Jahresertrags, des Zehnten vom Getreide, des Fünften von den Früchten. Auch für diejenigen, welche das Land als Viehweide nutzten, war eine Abgabe vom Groß- und Kleinvieh festgesetzt. Das thaten sie, um das italische Volk zu vermehren, jenes ausdauernde Geschlecht, das ihnen ihre Landwehr liefern sollte. Aber es schlug dies gegen ihre Erwartung aus. Denn die Reichen nahmen den größten Theil dieses unvertheilten Landes, und durch die lange Dauer ihres Besitzes zu dem Glauben ermuthigt, dasselbe werde ihnen nicht mehr abgenommen werden, kauften sie die kleinen benachbarten Güter der Aermern auf oder nahmen sie mit Gewalt und bewirthschafteten so bald ausgedehnte Flächen als Landgüter, indem sie Kaufsklaven als Knechte und Hirten verwandten. Freie hätte der Kriegsdienst der Landwirthschaft entzogen, und aus dem Kinderreichthum der Sklaven, die sich wegen ihrer Befreiung vom Kriegsdienste ungestört vermehren konnten, erwuchs ihnen reicher Gewinn. Infolge dessen wurden die Mächtigen unermeßlich reich, und die Zahl der Sklaven vermehrte sich über das Land hin, während die Italiker durch Armuth, Steuerdruck und Kriegsdienst zusammenschmolzen. Und wenn sie von den letztgenannten Lasten auch frei waren, so mußten sie müßig gehen, weil die Reichen das Land hatten und statt Freier Sklaven zum Feldbau verwandten."

So sehen wir, um unsere Darstellung nochmals kurz zusammenzufassen, im Anfang Dorfgemeinschaften in Italien und in ihnen eine zahlreiche kriegstüchtige Bauernschaft unter freien, demokratischen Einrichtungen. In Rom bildet sich das absolute

[1] Bell. civ., I, 7.

individuelle Eigenthumsrecht, das quiritarische Dominium, und auf seiner Basis eine mächtige Grundaristokratie. Dieselbe reißt nach und nach den ager publicus an sich, welcher noch die alte „gemeine Mark" darstellte. Die fortwährenden Eroberungen liefern ihr immer von neuem Land zur Aneignung und Sklaven zur Landwirthschaft. So wuchs beständig ihr Reichthum und ihre Macht. Vergebens versuchte man durch Ackergesetze den alten freien Kleinbauernstand wiederherzustellen. Neben den großen Sklavenplantagen war für sie kein Platz, genau so, wie in den frühern amerikanischen Südstaaten der Kleinbesitz neben den großen von Negern bebauten Pflanzungen nicht bestehen konnte. Die Plebejer errangen die politischen Rechte; aber es gelang ihnen nicht, dadurch zu Eigenthum zu kommen, und bald zogen sie aus ihrem Stimmrecht nur noch den einen Vortheil, es zu verkaufen. Die Anhäufung des Besitzes in wenigen Händen vermehrte die Zahl der Sklaven, ließ die natürliche Quelle des Reichthums, die freie und verantwortliche Arbeit, versiegen, und indem sie jenen kräftigen, auf eigenem Grund sitzenden Bauernstand, der zugleich gute Bürger und tüchtige Soldaten geliefert, der Rom die Weltherrschaft erobert hatte, zu Grunde richtete, zerstörte sie die Grundmauern der republikanischen Verfassung. „Die Latifundien haben Italien zu Grunde gerichtet" — der unaufhaltsame Niedergang des römischen Reiches rechtfertigt diesen Ausspruch, der durch die Jahrhunderte widertönt als eine ernste Mahnung für die moderne Gesellschaft.[1] Die französische Revolution und die meisten Gesetzgeber des Continents waren getragen von dem Geiste, welcher die Licinischen und Gracchischen Gesetze dictirt hatte: sie wollten ein Volk von Grundeigenthümern schaffen, was auch die thatsäch-

[1] Bruno Hildebrand faßt das Ergebniß einer instructiven Untersuchung über die Vertheilung des Grundeigenthums im Alterthum (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik (1869), XII, 1—25, 139—155 folgendermaßen zusammen: „Aus der ganzen Agrargeschichte des classischen Alterthums ergibt sich die inhaltschwere Thatsache, daß zwar alle Gesetzgeber und Staatsordner der alten Welt einen mäßigen Umfang des Privatgrundbesitzes der einzelnen Bürger erstrebt haben, um womöglich alle Familien an den Wohlthaten des Grundeigenthums theilnehmen zu lassen, daß aber in allen Staaten des Alterthums die größere Unabhängigkeit der Grundbesitzer von der Staatsgewalt nach und nach zur Centralisirung und Monopolisirung des Grundeigenthums geführt hat und die alte Welt endlich mit und an dieser Monopolisirung zu Grunde gegangen ist."

liche Wirkung der primitiven Gemeinschaften gewesen war. Unter der Herrschaft der demokratischen Bewegung, welche uns mit fortreißt und des Gleichheitsstrebens der arbeitenden Klassen ist gegenwärtig das einzige Mittel, um Katastrophen vorzubeugen und die Freiheit zu retten, eine Organisation zu suchen, welche allen arbeitsfähigen Bürgern möglich macht, zum Eigenthum zu gelangen.

Neunzehntes Kapitel.[1]

Gemeindegut und Gemeinderecht im nördlichen Apennin.

In den Gebirgsgemeinden des Apennin und des italienischen Theiles der Alpen haben sich agrarische Einrichtungen herausgebildet und bis auf unsere Tage erhalten, welche auf das lebhafteste an die mittelalterliche Markenverfassung oder an das alemannische Allmendenwesen erinnern. Was sie Eigenartiges haben, ist eine Folge der besondern wirthschaftlichen Verhältnisse, die, wie überall, auch in der Rechtsgestaltung dieser italienischen Gemeinden ihren Ausdruck suchten.

Noch immer sind die Gemeindegüter in den benannten Gegenden von beträchtlicher Ausdehnung, und die Nutzungen, welche sie den Bewohnern gewähren, spielen in ihrem wirthschaftlichen Leben eine nicht unwichtige Rolle. Freilich macht sich auch hier der Einfluß der modernen Wirthschaftsideen in zerstörender Weise geltend, und wenn dem langsam fortschreitenden Zersetzungsproceß nicht bald Einhalt geboten wird, so werden diese primitiven Einrichtungen auch hier in nicht gar langer Zeit verschwunden sein.

Es ist deshalb ein günstiger Zufall, daß ein italienischer Gelehrter, Herr Carlo de Stefani, es unternommen hat an Ort und Stelle die herkömmlichen Wirthschaftsbräuche und Rechtsgewohn-

---

[1] Vom Herausgeber der deutschen Ausgabe. Das Material wurde demselben leider erst während des Druckes übermittelt — zu spät um es an der richtigen Stelle (nach Kap. XIII) einzureihen.

heiten der Bauern des Apennin aus den alten Statuten und Dorfweisthümern zu ſtudiren. Er hat vor kurzem die Ergebniſſe ſeiner ſorgfältigen Unterſuchungen, die er in mehrern Theilen des nördlichen Apennin, insbeſondere in dem von Garfagnana, im frühern Herzogthum Modena, angeſtellt hat, veröffentlicht.[1] Wir geben im Folgenden einen Auszug ſeiner Darſtellung.

Gemeindegut und Gemeinderecht gehören in den oberitalieniſchen Gebirgsgemeinden der Geſammtheit der Ortsbürger ſchon ſeit den Feudalzeiten, und wenn auch früher die Grundherren das Eigenthum an den Gemeindeländereien angeſprochen haben mochten, ſo ſind die Gemeinden doch ſeit dem Ende des 14. Jahrhunderts in unbeſtrittenem Beſitz derſelben, und die erſt ſpäter entſtandenen Ortſchaften fanden ſich völlig frei von Feudallaſten.

Unter den Gemeinderechten trägt wol den primitivſten Charakter das Recht auf den Kiesgrund der Flüſſe und Wildbäche. In gewiſſen Zeiten des Jahres dürfen die Gemeindeglieder am Flußufer Weiden ſchneiden, vorausgeſetzt daß das Wegnehmen der jungen Zweige den Pflanzen auf dem anſtoßenden Lande keinen Schaden thut. Ebenſo ſind ſie berechtigt, das vom Hochwaſſer mitgeführte Holz einzuſammeln, vorausgeſetzt, daß es nicht bearbeitet und der Eigenthümer nicht erkennbar iſt. Die Stämme, welche mit der Strömung treiben, werden mit Haken und ähnlichen Werkzeugen aufgefangen; wer ſeine Beute nicht ſofort wegſchaffen kann, macht ein Merkmal daran, oder wenn dies nicht angeht, wirft er zum Zeichen der Beſitzergreifung einen Stein darauf. „Er kann ſich dann entfernen und wiederkehren, wann es ihm beliebt, ohne daß es jemand wagen würde, das ſo bezeichnete Holzſtück wegzunehmen.“ Ebenſo haben die Gemeindeglieder das Recht, auf dem Kiesgrunde Anpflanzungen zu machen, worüber weiter unten.

Die Gemeindeweide iſt im Apennin noch immer ſehr ausgedehnt und wird nach feſten und ſehr alten Regeln genutzt. Die letztern hängen, wie in der Schweiz, davon ab, die Sommerweide auf dem Gebirge mit der Herbſt- und Frühjahrsweide im Thale, ſowie mit der Heuwerbung in ein angemeſſenes Verhältniß zu ſetzen. Darum ſind einzelne Weidediſtricte für gewiſſe Zeiten

[1] Delle proprietà comuni e dei limiti alle proprietà private in alcune parti dell' Apennino in der „Rivista Europea“, vol. IX (1878), fasc. 1, p. 115—126.

des Jahres geschlossen — sogenannte Bannweiden (bandite) —; Kleinvieh darf dann überhaupt den Bezirk nicht betreten; Lastthiere und Großvieh nur dann, wenn es zum Zwecke irgendeiner Arbeit dort gebraucht wird. Wenn der Tag herannaht, an welchem die Weideerlaubniß (die sogenannte rendita) wieder gegeben wird, so wird dies durch einen Anschlag am Rathhause oder durch den öffentlichen Ausrufer bekannt gemacht. Damit die Besitzer der Bergwiesen, welche Privaten gehören, nach erfolgter Rendita den Beginn der Weide nicht verzögern können, so ist bestimmt, daß alle an einem festgesetzten Tage das Gras zu Heu mähen müssen; wer nach erfolgtem Ausruf nicht zur Heuernte schreitet, verliert das Gras; wer früher zu mähen anfängt, verfällt in eine Geldstrafe. Auf den tiefer gelegenen Wiesen kann die Heuernte beginnen, wann es dem Eigenthümer beliebt. Ist die Heuernte hier von allen vollzogen und die Kastanienernte zu Ende, so schickt jeder sein Vieh auf die Weide, wohin er will. Wo die Gemeindeweide früher aufgetheilt worden ist, bleiben immer noch die Privatgüter für die Zeit nach der Ernte jedem zur Weide offen.

Wie die Weiden sind im Herbste auch die Kastanienwälder für das Kleinvieh geschlossen, und zwar vom 1. September oder von Sanct-Michaelstag, bis alle Kastanien geerntet sind. Solange die Saat auf dem Felde ist und vor der Weinlese muß das Vieh angebunden oder im Hause gehalten werden.

Wegen des großen Schadens, welchen die Ziegen an Wäldern und Pflanzungen anrichten, durften früher diese Thiere in manchen Gemeinden gar nicht gehalten werden; in andern duldete man sie, beschränkte sie aber auf bestimmte geringere Weideplätze; in andern endlich wechselte man alle zwanzig Jahre die Ziegenweide. Heutzutage haben die Ziegen in fast allen Gebirgsgemeinden Eingang gefunden. Nach den alten Statuten sollen dieselben nicht beim Hause gehalten werden, ausgenommen solche, welche in einigen Tagen geschlachtet werden sollen, die Jungen, welche entwöhnt werden, solche, welche für einen Säugling oder für einen Kranken Milch liefern sollen u. s. w., vorausgesetzt daß sie angebunden oder im Stalle gehalten werden. Der Hirtendienst wird von den Eigenthümern im Reihenwechsel (vicenda) gethan; jeder führt die Gemeindeheerde so viele Tage, als er Ziegen besitzt. Für die Schweineheerde besteht ein Gemeindehirte, der für die ganze Hutzeit auf jedes aufgetriebene Stück ein Brot und ein Quart Spelz oder eine Metze Korn oder Mais vom Besitzer erhält.

Für jedes zur Weide getriebene Stück Vieh erheben die Gemeinden von Alters her ein Hutgeld (erbatico). Um die Gleichheit zwischen den Gemeindegliedern zu erhalten, war es früher verboten, über eine bestimmte Zahl Thiere aufzutreiben; eine Umgehung dieses Verbotes durch fingirte Verkäufe oder Pachtverträge mit Gemeindegliedern, welche selbst kein Vieh besaßen, bedrohen die Statuten mit Strafe. Diese Vorschriften bestehen theilweise noch jetzt. Die Fremden (forestieri im Gegensatz zu den terrieri, den Einsäßigen) sind von jeglicher Weideberechtigung ausgeschlossen; auch ist den Einheimischen die Aufnahme fremden Viehes, um es mit dem eigenen zur Gemeindeweide zu schicken, untersagt.

Jeder Ortsbürger hat das Recht, sich in den Gemeindewaldungen (Eichen, Buchen und Tannen) mit dürrem Holze zu versorgen, soweit es der Bedarf seiner Familie erfordert; er zahlt dafür eine kleine Taxe von 50 Centesimi, oft auch gar nichts. Häufig haben die Gemeindeglieder auch das Recht, Kohlen für den eigenen Bedarf zu brennen, Streulaub zu sammeln und grünes Holz für ihren Wirthschaftsgebrauch (zu Besen, Käsedarren u. s. w.) zu schneiden — alles nur an den erlaubten Stellen. Ebenso haben sie das Recht, wechselweise auf den Gemeindewiesen das Gras zu mähen, Plaggen zu hauen und Kalksteine auf Gemeindegrund zu brechen. An vielen Orten haben die Bauern auch noch die Berechtigung, in Privatwaldungen trockenes Reisig und Gras zu sammeln. Die Fremden sind von allen diesen Nutzungen ausgeschlossen; bis zum vorigen Jahrhundert war auch das Verbringen von Holz, Laub und Farrenkräutern aus den Gemeindewäldern nach fremden Orten verboten.

Wo eine vereinzelte Eiche oder ein wilder Kastanienbaum auf Gemeindegrund steht, kann jeder Beliebige die Früchte sammeln. In manchen Gemeinden werden die Eicheln an einem bestimmten Tage von allen gelesen. Am Abend vorher ruft es ein Bote mit lauter Stimme durch die Dorfstraßen und in der Morgenfrühe begibt sich ein Mann aus jeder Familie an den bestimmten Platz, „und soviel er sammelt, soviel hat er".

Manche Gemeinden, welche größere Forsten und Gemeindewiesen besitzen, lassen den Ertrag derselben im öffentlichen Aufstreich, gewöhnlich auf dem Kirchplatz, verkaufen.

In vielen Gebirgsdörfern Italiens haben die Terrieri das Recht, Theile des Gemeindelandes, wie den Kiesgrund der Flüsse, Wald und wüste Stellen, für sich anzubauen, soweit es nicht im

Interesse des Weidganges oder zur Vermeidung von Erdstürzen verboten ist. Das Verfahren ist dasselbe wie bei dem Essartage in den Ardennen und dem Schiffeln in der Eifel: die Brennwirthschaft.[1] Dieselbe ist überall in den Apenninen Liguriens, Toscanas und der Emilia verbreitet. Gewöhnlich ist sie nur den Terrieri gestattet, in einigen Gemeinden mit sehr ausgedehntem Grundbesitz auch den Forestieri, welche dann eine höhere Taxe zu zahlen haben. Die Terrieri konnten früher auf dem Gemeindelande ganz umsonst roden; es genügte, wenn sie formell beim Gemeinderath oder der Verwaltungsbehörde um Erlaubniß einkamen; jetzt zahlen sie ein Gewisses auf den Scheffel Saatkorn. Diese Abgabe heißt mit einem alten Ausdruck terratico. Wenn jemand die Absicht hat, ein Stück Weideland zu cultiviren, so macht er ein Kreuz und gewisse Zeichen auf den Boden und markt die Grenze durch einen niedern Steinwall ab. Hat er damit die Besitzergreifung zu erkennen gegeben, so würde niemand es wagen, ihn in der Nutzung des Grundstückes zu stören. Hat er jedoch innerhalb eines Monats die Cultivirung nicht begonnen, so kann dasselbe von irgendeinem andern ungehindert occupirt werden.

Das durch die Brennwirthschaft urbar gemachte Land darf in einzelnen Gemeinden nur ein Jahr zum Fruchtbau (Korn, Bataten u. s. w.) genutzt werden, meist dauert die Cultur zwei Jahre und bei genügender Düngung noch länger. In Careggine konnte bis vor wenig Jahren jeder ein solches Feld nur auf ein Jahr nutzen, worauf irgendein anderer dasselbe in Besitz nehmen durfte. Doch war es nach einem Statut von 1740 verboten, mehr als zwei aufeinanderfolgende Jahre dasselbe Land zu bebauen, „wegen der Erhaltung der Gemeindegüter und damit sie nicht durch Erdfall zerstört würden, auch nicht das Privatland beschädigten"; nach dem Einbringen der Frucht sollte es dann zwei Jahre dreesch liegen. Doch schlichen sich allmählich allerlei Misbräuche ein.

Aehnliche Rechtsgebräuche bestehen für das mit Steingerölle übersäete Flutbett der Flüsse und Bergwasser. Wer ein Stück desselben cultiviren will, macht die üblichen Zeichen und steckt die Grenzen des zu occupirenden Gebiets mit Steinen ab, welche die Besitzergreifung anzeigen. Dann reinigt er den Boden von den Steinen und pflanzt Bohnen oder ein anderes Gemüse. So ist

[1] Im Italienischen: calvare, carvare, roncare, far debbii, ronchi, calvati oder carvati.

oft das Ufer eines Flusses wie mit Pflanzländern übersäet. Zur Anlegung derselben bedarf es keiner besondern Erlaubniß von Seiten der Gemeinde; oft wird nicht einmal eine Abgabe für die Nutzung erhoben. Die letztere steht manchmal, „vielleicht infolge eines alten Servituts", selbst Gliedern einer andern Gemeinde zu.

An vielen Orten befinden sich auch Strecken Ackerlandes noch in ungetrennter Gemeinschaft. Dieselben sind größtentheils in gleiche Parcellen von einem Stajo getheilt und werden den Ortsbürgern gegen Zahlung einer kleinen Abgabe auf eine Reihe von Jahren überlassen, wie die Allmendäcker in der Schweiz und in Süddeutschland. Die Zeit der Feldarbeiten, welche von allen zugleich verrichtet werden müssen, ist durch Gemeindeordnungen vorgeschrieben.

Zeit und Art der Theilung sind nicht überall gleich. In Massa und Sassorosso werden die Allmenden alle fünf Jahre in so viel Lose getheilt, als Männer in der Gemeinde sind. In Corfino theilt man alle neun Jahre: zuerst wird das ganze Allmendfeld in drei gleiche Theile zerlegt, sodann wird jeder dieser Theile wieder in Lose zerfällt, der erste nach Familien, ohne Rücksicht auf die Zahl der männlichen Personen in jeder derselben, der zweite nach der Zahl der Männer und der dritte nach Maßgabe der von jedem gezahlten Steuer. Für jedes Stück sind jährlich drei Lire zu bezahlen. Der Gemeinderath nimmt die Vertheilung in Gegenwart der Gemeindeversammlung vor, welche beim Ton der großen Glocke auf dem Kirchplatze zusammenkommt. [1]

Für den Feldschutz sind überall Hüter (saltarii) angestellt; früher wurde dieses Amt von den Gemeindegliedern der Reihe nach versehen. Alle Gemeindeglieder mußten dem Ortsvorsteher

---

[1] Ordiniamo et dichiariamo che sia lecito, per spatio di nove anni a ciascuna famiglia del Comune di seminare et di partire tutti li beni di Peligli, del Pinaccio, del Poggiaccio di sotto, et di Campaccio: et quando si partiranno, si debbano partire in questo modo, cioè, un terzo per libre e soldi (estimo), un terzo per famiglia, et un terzo per homo, come è stato fatto anco per il passato; con questo che ciascuna famiglia debba pagare ogn' anno due bolognini al Comune .... et ritornarli a partire nove anni per nove anni, se però non si delibererà per altri nove anni fare il medesimo partito. Statut von 1656.

ſchwören, am Gemeindeland keinen Schaden zu thun. Auch ſonſt beſtanden eigenthümliche Beſtimmungen im Intereſſe des Flurſchutzes. „Wenn die Trauben anfingen zu reifen, ſollten die Hunde angebunden werden oder am Halſe ein Seil tragen, nicht länger als ein Arm, woran ein Stück Eiſen gebunden wäre, damit ſie nicht ſich von der Erde erheben könnten, um Trauben zu freſſen.“

Die Grundſtücke werden abwechſelnd mit Getreide und Bataten beſtellt. Die Ernte wird von allen an demſelben Tage vollzogen, der durch den öffentlichen Ausrufer bekannt gemacht wird. Es iſt ſtehende Sitte, daß die Witwen und alleinſtehenden Frauen einen Tag früher ernten dürfen, damit ſie Arbeiter bekommen können. Seit 21 Jahren iſt in Corſino keine Theilung mehr vorgenommen worden, weil auch die eingewanderten Familien Anſpruch auf ein Los erhoben haben und die alten Einwohner ſie nicht zulaſſen möchten. Ueberhaupt ſuchten die Berechtigten von jeher eiferſüchtig das Eindringen Fremder in die Gemeinde zu verhindern; in den meiſten Gemeinden iſt durch Statuten (die älteſten aus dem Jahre 1491) beſtimmt, daß die Foreſtieri nicht länger als 3, 8 oder 15 Tage im Orte bleiben dürfen.

Mit der Zeit wuchs die Bevölkerung der Gemeinden; die Armen fingen an die Allmenden durch Uebernutzung zu ſchädigen; hier und da drangen Fremde ein. Auch klagte man über ſchlechte Bewirthſchaftung der Gemeindegüter und häufige Uſurpationen, die ſchließlich anerkannt werden mußten. Dies alles führte nicht ſelten zu endgültiger Auftheilung des Gemeindelandes, manchmal auch zu Verkauf oder Verpachtung, beſonders wo für öffentliche Zwecke außerordentliche Aufwendungen nöthig wurden.

Stefani führt einige bemerkenswerthe Beiſpiele ſolcher Auftheilungen von Gemeindegütern zu Eigenthum an. Im Jahre 1612 wurden die Ackerallmenden der Gemeinde Pieve Fosciana unter die acht Geſchlechtsgenoſſenſchaften (colonnelli nannte man ſie) oder Clans, welche das Dorf bildeten, getheilt. Die Theilung geſchah zu gleichen Loſen, von welchen jeder Clan eins zog, einerlei welches die Zahl der Familien oder der männlichen Perſonen deſſelben war; nur wenn die Zahl der Männer mehr als funfzig betrug, wurde ein Zuſchuß gegeben. Jeder Colonnello nahm dann für ſich die weitere Theilung nach Familien und Köpfen vor. Die Güter wurden volles Eigenthum der Empfänger; nur durften ſie nicht verkauft oder in anderer Weiſe

veräußert werden, außer an solche, welche zu den ursprünglichen Colonnelli gehörten.

Am 25. Februar 1746 beriethen die Männer von San-Romano in öffentlicher Versammlung über die endgültige Auftheilung der Gemeindewaldungen (selve comunali) unter diejenigen, „welche in der Gemeinde actives und passives Stimmrecht hatten". Bis dahin waren diese „Wälder" regelmäßig von fünf zu fünf Jahren vertheilt worden. Die Auftheilung geschah zu Erbpacht gegen Zahlung einer kleinen Rente an die Gemeinde, wodurch das Obereigenthum der letztern gewahrt werden sollte. Starb jemand ohne directe Nachkommen, so sollte das Los desselben an die Gemeinde zurückfallen; das Gleiche sollte geschehen, im Falle nur weibliche Descendenten vorhanden wären und diese einen Fremden oder einen solchen Einheimischen heiratheten, der bereits einen Antheil besäße.

Am 28. Mai 1779 wurde „in Anbetracht des Beschlusses der Gemeinde Palleroso, den unerträglichen Schädigungen zu steuern, welche an ihren Waldungen und an andern Gemeinde- und Privatgütern von Fremden und armen, besitzlosen Einwohnern verübt worden sind", der Vorschlag angenommen, daß die Gemeindegüter getheilt werden sollten, und zwar unter alle besitzenden Bürger, welche die Eigenschaft eines Vocale hatten, d. h. unter diejenigen, welche in der Gemeinde oder im Parlamento della terra zu erscheinen verpflichtet waren und das Stimmrecht hatten. Die Theilung geschah unter folgenden Bedingungen. Zwei sachkundige Männer hatten die Grundstücke abzuschätzen und in so viele Lose zu theilen, als Vocali vorhanden waren. Diese hatten dann an die Gemeinde eine dauernde Rente zu zahlen, welche dem jährlichen Durchschnittsertrage, den im letzten Jahrzehnt die Gemeinde aus den Gütern bezogen hatte, entsprechen, auf keinen Fall aber unter zwei Procent des Schätzungswerthes betragen sollte. Jeder Vocale mußte für die Leistung dieser Abgabe Sicherheit stellen und sich verpflichten, die Güter zu cultiviren; die Leistungen begannen bei den bereits angerodeten Theilstücken mit der Uebernahme, bei dem wüsten Lande fünf Jahre nach derselben.

Nach den beschriebenen Methoden sind seit dem 15. Jahrhundert die meisten Gemeindegüter im nördlichen und mittlern Apennin getheilt worden. Seit 1839 hat man von den üblichen Beschränkungen im Sinne des alten Gemeinderechts Abstand genommen und sich an das System der Emphyteuse gehalten mit

dem Rechte der Ablösung, von welchem auch wegen der geringen Ablösungssummen allgemein in wenigen Jahren Gebrauch gemacht worden ist.

Das Vorkaufs- und Retractrecht der Gemeindegenossen (gius congruo oder del congruo), dessen bei der Vertheilung der Allmenden von Pieve gedacht wurde, bestand herkömmlich oder durch statutarische Bestimmung in allen Gemeinden des Apennins der Emilia, sowie in Toscana und Ligurien, und zwar für alle Privatgrundstücke, auch wo man sich der Theilung nicht mehr zu erinnern wußte. Das Retractrecht war bald zeitlich unbeschränkt, bald auf zehn Jahre begrenzt. Mit der französischen Revolution wurden diese Vorrechte der Gemeindegenossen abgeschafft, hier und und da bestehen sie vielleicht noch heute in der Sitte, und thatsächlich bemerkt man in diesen italienischen Gemeinden, wie anderwärts, meist nur mit Misvergnügen den Einzug eines Fremden.

Auch sonst ist das Privateigenthum noch manchen Gebräuchen unterworfen, die aus der alten Feldgemeinschaft herstammen und, wie Stefani sich ausdrückt, „ein gewisses communistisches Gepräge" tragen. So vor allem die Bestimmung der Tage für die Ernte des Getreides, der Kartoffeln, Bataten, für die Weinlese, das Heumachen u. s. w. durch öffentlichen Ausruf; ferner das Recht der Armen, zur Zeit der Weinlese Trauben zu erbetteln und Nachlese zu halten, nach der Ernte in den Korn- und Maisfeldern Aehren zu lesen und in den Kastanienwäldern zu scharren. Man hat durch Verbote diesen Sitten oft entgegenzuarbeiten versucht, allein mit geringem Erfolg.

Zwanzigstes Kapitel.

Die Hausgemeinschaft.[1]

In dem Maße, in welchem das, was wir als Civilisation zu bezeichnen pflegen, zunimmt, schwächen sich die Gefühle der Pietät

[1] [Die hier angewandte Bezeichnung „Hausgemeinschaft" entspricht sowol dem Wesen der Sache, als dem französischen Ausdrucke communauté

und die Bande der Familie ab, und üben weniger Einfluß auf die Handlungen der Menschen aus. Diese Thatsache ist so allgemein, daß man in derselben ein sociales Entwickelungsgesetz erblicken kann. Vergleiche man die Familienverfassung bei den Römern im Alterthum, oder bei den bäuerlichen Klassen Rußlands, die noch im patriarchalen Zeitalter sich befinden, mit derjenigen, welche man bei den Angelsachsen der Vereinigten Staaten trifft, die das moderne Princip des Individualismus auf die Spitze getrieben haben: welch ein Unterschied! In Rußland wie in Rom übt der Familienvater, der Patriarch, eine unumschränkte Herrschaft über alle die Seinigen aus. Er regelt die Arbeiten und die Vertheilung des Ertrags derselben; er vermählt seine Töchter und Söhne ohne Rücksicht auf ihre Neigungen; er ist Herr ihres Schicksals und wie ihr Gebieter. In den Vereinigten Staaten dagegen ist die väterliche Autorität fast Null. Die jungen Leute von vierzehn oder funfzehn Jahren wählen selbst ihren Beruf und handeln völlig unabhängig. Die Mädchen gehen frei aus, reisen allein, empfangen allein, wen sie wollen, und wählen ihren Gatten, ohne jemand zu fragen. Die neue Generation geht bald nach den vier Winden auseinander. Das Individuum entwickelt sich auf diese Weise in seiner ganzen Energie; aber die Familie als Gemeinschaft spielt keine sociale Rolle: sie schützt nur die Kinder bis zu dem Augenblick, wo sie vom Neste fliegen, und der kommt früh genug. Diese häuslichen Sitten der Amerikaner bilden einen der Züge, welche dem Fremden am meisten auffallen.

In den primitiven Gesellschaften concentrirt sich die ganze sociale Ordnung in der Familie. Das Haus hat seinen besondern Cultus, seine besondern Götter, seine besondern Gesetze, seine Rechtsprechung, seine Regierung. Die Familie besitzt den Grund und Boden. Sie ist in der That eine dauernde Corporation, in welcher sich ein Stammgut von Generation zu Generation überträgt. Jedes Volk besteht aus einer Vereinigung von unab-

---

de famille, und dem bei österreichischen Schriftstellern üblichen „Hauscommunion". Das in Oesterreich gebräuchliche „Hausgenossenschaft", und das im französischen Text hin und wieder vorkommende association de famille erscheint weniger passend. Auch Cliffe Leslie zieht house-community vor, während die englische Uebersetzung family-community gebraucht. Wie passend die „Hausgemeinschaft" sich an die „Dorfgemeinschaft" anschließt, ergibt sich von selbst.]

hängigen Familien, welche durch ein sehr lockeres, föderales Band untereinander verbunden sind. Außerhalb der Familiengenossenschaften existirt der Staat nicht.

Nicht nur bei den verschiedenen Stämmen arischen Ursprungs, sondern fast bei allen Völkern weist die Familie im Anfang dieselben Grundzüge auf. Es ist das γένος in Griechenland[1], die gens in Rom, der Clan bei den Celten, die cognatio [Sippschaft] — um mit Cäsar zu sprechen — bei den Germanen. Wie Fustel de Coulanges[2] sehr gut nachweist, hat die römische gens, welche noch in den ersten Zeiten der Republik eine so große Rolle spielt, die Abstammung von einem gemeinsamen Stammvater zur Grundlage. Das alte Recht Roms betrachtet die Glieder einer gens als untereinander erbfähig. Nach den Zwölftafelgesetzen ist in Ermangelung von Söhnen und Agnaten der gentilis der natürliche Erbe. Die gens hatte also eine Art Obereigenthum über das Familiengut. Man findet die Familiengemeinschaft bei allen Völkern mit ähnlichen Charakterzügen: bei den Indianern Nordamerikas, wie bei den Celten Irlands zu den Zeiten der Brehons oder in der joint-family des heutigen Indiens. Bei den Hochländern in Schottland betrachtet sich der Clan als eine große Familie, deren sämmtliche Glieder ein Band alter Verwandtschaft umschlingt. In Wales unterscheidet man noch achtzehn Verwandtschaftsgrade. Die Vetterschaft (cousinerie) bei den Bretonen ist sprichwörtlich: sie geht ins Unendliche in der Nieder-Bretagne; der 15. August — der Tag, an dem alle Einwohner eines Kirchspiels zusammenkommen — heißt das Fest der Vettern. Bei allen Völkern, welche ihre Isolirung den Einflüssen der modernen Ideen und Anschauungen entzogen hat, kann man noch ein Urtheil gewinnen über die Macht, welche die alte Familienorganisation besaß.[3]

In den frühern Zeiten, wo der Staat mit seinen wesentlichen

---

[1] Platon hielt in diesem Punkte noch die ursprünglichen Begriffe fest. „Als Gesetzgeber", sagt er, „erkläre ich euch, daß ich weder euch noch euere Güter als euch gehörig betrachte, sondern als euerer ganzen Familie gehörig, und euere ganze Familie mit all ihren Gütern als dem Staate gehörig." Plat. Legg., V.

[2] La Cité antique, chap. X.

[3] Die Rhoden von Appenzell, welche wir in dem Kapitel über die Allmenden der Schweiz schildern, haben die größte Aehnlichkeit mit der antiken gens und dem Clan.

Befugnissen noch nicht besteht, hätte der Einzelne sich weder erhalten noch vertheidigen können, wenn er isolirt gelebt hätte. Nur in der Familie fand er die unerlaßliche Beschützung und Hülfe. Die Solidarität zwischen allen Gliedern der Familie war demgemäß eine vollkommene. Die Blutrache ist keineswegs blos der Insel Corsica eigenthümlich; man trifft sie bei allen Völkern auf früher Culturstufe: sie ist die Urform der Rechtspflege. Die Familie übernimmt es, die Verbrechen zu rächen, deren Opfer eins von ihren Gliedern geworden ist: das ist die einzig mögliche Art der Genugthuung. Ohne sie würde das Verbrechen ungestraft bleiben, und die Sicherheit vor der Strafe würde die Uebelthaten in einer Weise vermehren, daß das sociale Leben aufhören müßte. Bei den Germanen ist es ebenfalls die Familie, welche das Wergeld empfängt und zahlt. Bei den Albanesen und allen Indianerstämmen ist es noch heute genau ebenso.

Wir haben gesehen, daß überall, in Java und Indien, wie in Peru und Mexico, bei den Schwarzen Afrikas wie bei den Indogermanen Europas die Dorfgemeinschaft als elementare sociale Gruppe das Land besaß und den temporären Nießbrauch desselben unter alle Familien gleich vertheilte. [Ueberall konnten wir zugleich gewisse patriarchale Züge bemerken, welche die Dorfgenossen als die Glieder einer großen Familie erscheinen ließen. Die Dorfgenossenschaft, welche in ihrer Gesammtheit die Trägerin des Grundeigenthumsrechtes ist, fällt zusammen mit der Geschlechtsgenossenschaft, welche ein gemeinsames Stammgut bewirthschaftet. Anfangs ist diese Wirthschaft eine durchaus gemeinschaftliche, später wird im Interesse des Landbaues das Ackerland unter die einzelnen Familien aufgetheilt und nur Wald und Weide bleiben in ungetheilter Gemeinschaft. Aber selbst wenn im Laufe der Zeit das Bewußtsein der Blutsverwandtschaft unter den einzelnen Familien geschwunden ist, dauern jene patriarchalen Erinnerungen noch lange fort in dem Erbrecht der Dorfgenossen, in ihrer gegenseitigen Haftbarkeit für Vergehen einzelner Mitglieder, in der Marklosung und der Unterstützungspflicht in Noth und Tod. Nicht alle Völker sind in ihrer Eigenthumsentwickelung bis zur Dorfgemeinschaft fortgeschritten; es hat sich vielmehr hier und da auch noch die engere Gemeinschaft des Geschlechtes als Trägerin des Grundeigenthums und als eine geschlossene, alle Einzelfamilien umfassende Wirthschaftseinheit erhalten.] Noch heute können wir diese Form in leben-

diger Wirksamkeit bei den Südslawen in Oesterreich und der Türkei studiren. Wir kennen umständliche Einzelheiten über dieses System aus dem Mittelalter, und selbst, nachdem es verschwunden ist, hat es zahlreiche Spuren in Gewohnheiten und Gesetzen hinterlassen.

So war es allgemein untersagt, über die Grundstücke ohne Einwilligung der Familie zu verfügen. Ursprünglich ist das Testament völlig unbekannt, da die Völker auf früher Culturstufe nicht begreifen können, daß der Wille eines Menschen nach seinem Tode die Zueignung eines Besitzes bestimmen kann, dessen Uebertragung in der patriarchalen Genossenschaft durch die geheiligte Autorität der Gewohnheit geregelt ist; selbst später noch, nach Einführung des Testaments kann der Testator nur über das verfügen, was er erworben, nicht über das, was er ererbt hat. Er ist unbeschränkter Herr über das, was er durch seinen Fleiß und seine Sparsamkeit vor sich gebracht hat; aber das Stammgut ist das erbliche Product aufgesammelter Arbeit der Familie; er muß es übertragen, wie er es empfangen hat.[1] „Schon in den Assisen von Jerusalem", sagt Gans, „findet sich jener Unterschied zwischen den Sachen, worüber eine testamentarische Verfügung möglich ist, und denen, wobei die reine und ungeschwächte Intestaterbfolge eintreten muß. Das Lehn, welches man erworben hat, kann willkürlich weitergegeben werden; aber was man von seinen Vorältern ererbte, gebührt allein dem rechtmäßigen Erben."[2] Dieselbe Unterscheidung findet man in dem alten und neuen französischen Gewohnheitsrechte zwischen dem héritage und den acquêts ainsi que les meubles[3]: bei der ersten Art von Gütern darf nie über mehr als ein Fünftheil frei verfügt werden; bei der letztern über das Ganze. Diese Beschränkung der Testirfreiheit, welche später vom Code Napoléon zum Theil übernommen worden ist, bildet

[1] Ebenso ist es bei dem irischen Sept (Corus Becsna, Ancient Laws of Ireland, III, 5), und bei der joint-family des heutigen Indiens. Vgl. H. Maine, Early History of Institutions, S. 111.

[2] Eduard Gans, Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwickelung, IV (Das Erbrecht des Mittelalters, II), 215 fg. Vgl. auch das hübsche Buch von H. Maine, Ancient Law.

[3] Als Beispiel sei hier die Verfügung eines alten englischen Gesetzes von Heinrich I. angeführt: Adquisitiones suas det, cui magis velit; si bocland autem habeat, quam ei parentes sui dederint, non mittat eam extra cognationem suam.

den Ausdruck einer im wesentlichen gerechten und wahren Idee. Es ist das germanische Princip, von dem Tacitus spricht, bei welchem der freie Wille des Individuums und die unveränderliche Festigkeit der Rechte der Familie zugleich in Anschlag gebracht werden. Ueber alles das, was er erworben hat, kann der Testator frei verfügen; aber seine Gewalt hört von dem Augenblick an auf, wo es sich darum handelt, an den ererbten Grundbesitz zu rühren, an das Familiengut, welches er mehr als Mandatar, denn als unbeschränkter Eigenthümer verwaltet hat.

Der tiefere Grund dieser Anordnungen, welche man in einer gewissen Epoche überall findet, ist der, daß die Gesellschaftsordnung sich auf Familien gründet, die als dauernde Corporationen angesehen werden, und deren Erhaltung man sichern will. Derselbe Beweggrund hat den Ausschluß der Frauen von der Erbfolge am Grund und Boden bewirkt. Man wollte verhüten, daß dieselben durch ihre Verheirathung den Grundbesitz in eine fremde Familie übertrügen. In Indien, im alten Italien und Griechenland, bei den Germanen, wie heute bei den Hauscommunionen der Südslawen haben wir dieselbe Einrichtung, daß die Frauen nicht erben. Sie haben nur ein Anrecht auf einen Theil des beweglichen Besitzes, auf eine Mitgift.

Wie unter dem System der Dorfgemeinschaft jeder über sein eigenes Gut — Haus und Hof — nur mit Genehmigung der übrigen Einwohner der Mark verfügen kann, so konnte später das Grundvermögen nur mit Zustimmung der Familienglieder veräußert werden. Wenn diese Formalität nicht erfüllt wurde, war die Veräußerung null und nichtig, und das Gut konnte wieder in Anspruch genommen werden. Das Beispruchsrecht der nächsten Erben (retrait lignager), welches sich in Deutschland bis zum 16. Jahrhundert, und in Ungarn fast bis auf unsere Tage erhalten hat, hat zur Grundlage das alte Princip, welches der Familie das Obereigenthum zuerkannte. Wenn die Familienglieder das Gut gegen Erstattung des Kaufpreises wieder abfordern konnten, so rührt das offenbar daher, daß sie auf dasselbe ein höheres Recht hatten, welches verkannt worden war.

Das Fideicommiß und das Majorat, welche den Besitzer in einen bloßen Nutznießer verwandeln, stellen die aristokratische Form der Hausgemeinschaft dar; das Eigenthum bildet noch das unveräußerliche und untheilbare Stammgut der Familie; nur daß der älteste Sohn allein dasselbe nutzt, und nicht mehr alle De-

ſcendenten zuſammen. Wir wollen zuerſt die Hauscommunionen bei den Südſlawen betrachten, und dann verſuchen, ihre Geſtaltung im mittelalterlichen Frankreich zu reconſtruiren, [um zuletzt die Spuren ähnlicher Einrichtungen, ſoweit uns dies möglich, bei andern Völkern aufzuſuchen und zuſammenzuſtellen.]

Einundzwanzigſtes Kapitel.

Die Hauscommunionen bei den Südſlawen.

Die Slawen, welche wol ſpäter als die Germanen in Europa eingewandert ſind, haben auch die Einrichtungen und Gewohnheiten der Urzeit länger als dieſe bewahrt. Zu der Zeit, wo ſie zuerſt in der Geſchichte auftreten, werden ſie als ein Volk geſchildert, welches vorwiegend von dem Ertrage ſeiner Heerden lebt — in hohem Grade ſanftmüthig, aber auch tapfer, mit beſonderer Vorliebe für die Muſik. Sie hatten das Hirtenleben alſo noch nicht aufgegeben, obgleich ſie zum Theil dem nomadiſchen Umherziehen entſagt hatten. Das Land gehörte der gmina (deutſch Gemeinde, commune), welche jedes Jahr in allgemeiner Volksverſammlung (vietza) die Theilung des Bodens unter alle Glieder des Clan vollzog. Der jährliche Beſitz kam den patriarchalen Familien zu im Verhältniß zur Zahl der Individuen, aus welchen ſie beſtanden. An der Spitze jeder Familie ſtand ein Oberhaupt, der Gospodar, den ſie ſelbſt wählte.[1]

[1] Wer die alten Inſtitutionen der Slawen im Einzelnen kennen lernen will, findet Näheres über Böhmen bei Palacki, Geſchichte von Böhmen und in deſſelben Verfaſſers Slawiſchen Alterthümern (Leipzig 1843), über Rußland bei Ewers, Aelteſtes Recht der Ruſſen (Dorpat 1826), über Polen bei Roſſel, Polniſche Geſchichte, und Mieroslawski, La Commune polonaise du dixième au dix-huitième siècle; endlich über die Südſlawen in den erſchöpfenden Arbeiten von Utieſenovitſch, Die Hauscommunionen der Südſlawen, und bei Bogiſitſch, Zbornik sadasnjih pravnits obitchaja u juznits Slovena (Agram 1874). Einen Auszug aus dieſem grundlegenden Werke veröffentlichte Fedor Demelitſch: Le droit coutumier des Slaves méridionaux d'après les recherches de M. V. Bogisitch (Paris 1877). In einem Artikel

Nestor, der alte Geschichtschreiber der Slawen, lobt besonders an denselben die Stärke des Familiensinnes, welche die Grundlage der Gesellschaft bilde. Er fügt hinzu, daß dieser Zug recht eigentlich ihre Nationaltugend sei. Wer sich von den Familienbanden loszutrennen suchte, wurde als ein Verbrecher betrachtet, der die heiligsten Gesetze der Natur verletzt hatte. Der einzelne Mensch unter den Slawen konnte nur insofern gewisse Rechte in Anspruch nehmen, als er ein Familienglied war. Die Familie bildete in der That die Grundeinheit der Gesellschaft, und in ihrem Schose herrschte die vollkommenste Gütergemeinschaft: omnia erant eis communia, sagen die alten Chronikenschreiber.

Die alten nationalen Dichtungen, unter denen der Fund von Königinhof in Böhmen den Anstoß zur czechischen Literaturbewegung gegeben hat, lassen noch diese alte Familienordnung erkennen. In dem Gedichte Libušin sud (das Gericht Libuša's) treten zwei Brüder, Staglav und Hrudos, im Erbfolgezwist auf, und dies erscheint so ungeheuerlich, daß die Moldau aufbraust und eine Schwalbe auf dem Višegrad trauert. Die Königin Libuša gibt ihren Urtheilsspruch:

Söhne Klen's und eigne Brüder beide,
Alten Stammes ihr vom Zweig des Popel,
Der da kam mit Čech und seinen Scharen
Durch drei' Ström' in dieses Land voll Segen!
Ihr vergleicht euch so um euer Erbe:
Beide sollt's gemeinsam ihr besitzen.

. . . . . .

Jeder Vater herrschet seinem Hause:
Männer ackern, Weiber nähn die Kleider.
Aber stirbt des Hauses Haupt, verwesen
Alle Kinder insgesammt die Habe,
Sich ein Haupt erkiesend aus dem Stamme,
Das, wenn's frommt, sich stellt zum hohen Tage
Mit den Räthen, Rittern, Stammeshäuptern.

In Polen, in Böhmen und selbst bei den Slowenen in Kärnten und Krain verschwanden die Familiengenossenschaften im Mittel-

des Nineteenth Century (December 1877) bespricht Henry Maine die Arbeiten von Bogišitsch und Demelitsch und vergleicht die Einrichtungen der Südslawen mit denen der Rajputen. [Ueber die entsprechenden Verhältnisse Montenegros vgl. Georg Popovitsch, Recht und Gericht in Montenegro (Agram 1877).]

alter unter dem Einflusse des römischen Rechtes, welches, aus einer Zeit stammend, in der das Privateigenthum in seiner ganzen Strenge ausgebildet war, allmählich durch die entgegenarbeitenden Entscheidungen der Juristen die alte Untheilbarkeit unterwühlen mußte. Die Südslawen entgingen der Einwirkung des römischen Rechts infolge der fortwährenden Kriege, welche ihr Gebiet verwüsteten, und hauptsächlich infolge der türkischen Eroberung. Besiegt, isolirt, auf sich selbst angewiesen, dachten sie nur darauf, ihre überlieferten Ordnungen und die örtliche Selbstverwaltung zu bewahren. So sind die Hausgenossenschaften bis auf uns herabgelangt, ohne die Einwirkungen des römischen Rechts oder des Lehnswesens zu erleiden. Noch heute bilden sie die Grundlage der Agrarverfassung bei allen Südslawen von den Ufern der Donau bis über den Balkan hinaus. In Slawonien, in Kroatien, in der Woiwodschaft Serbien, in der Militärgrenze, in Serbien, Bosnien, Bulgarien, in Dalmatien, der Herzegowina und Montenegro findet sich die alte Einrichtung mit den gleichen Charakterzügen. In Bosnien leben selbst die mohammedanischen Begs oft in Hausgemeinschaft, manchmal sogar in Städten, wie Serajewo.

Abgesehen von den Städten und jenem sehr beschränkten Theile des dalmatischen Küstenlandes, wo der venetianische Einfluß das römische Recht hat eindringen lassen, haben die Wechselfälle der Geschichte, welche die eine Hälfte von Duschan's Slawenreiche den Türken, die andere den Ungarn unterworfen haben, und die infolge dieser Theilung eingetretene Verschiedenheit der politischen Verhältnisse die ländlichen Gewohnheiten unberührt gelassen: sie bestanden im Verborgenen weiter, ohne die Aufmerksamkeit der Eroberer auf sich zu ziehen. Erst in neuerer Zeit ist die Verfassung der Hauscommunionen durch das Gesetz geregelt worden; so z. B. in Serbien [und Montenegro]. Sonst beruht sie ausschließlich auf der Gewohnheit; aber überall sind die Grundzüge dieselben, weil die nationalen Ueberlieferungen ähnliche sind. Wie Utiesenovitsch bemerkt, könnte die Königin Libuša überall in den Ländern der Südslawen ihren Richterstuhl hinsetzen und unter dem Beifall der Gemeindevorsteher dasselbe Urtheil verkünden, wie einst auf dem Višegrad, bei dem sagenhaften Streit der Brüder Staglav und Hrudos.

Betrachten wir die merkwürdige Einrichtung etwas genauer, welche hier dem Grundeigenthum eine von unserer occidentalen so durchaus abweichende Form aufgeprägt hat. Die sociale Ein-

heit, die bürgerliche Corporation, welche das Land besitzt, ist die Hausgemeinschaft, d. h. die Vereinigung der Abkömmlinge desselben Stammvaters, welche dasselbe Haus oder denselben Hof bewohnen, gemeinsam arbeiten und die Producte der ländlichen Arbeit gemeinsam verzehren. Diese Vereinigung — Hauscommunion — heißt bei den Slawen Druzina, Druztvo oder Zadruga, was etwa Genossenschaft bedeutet. Das Haupt der Familie heißt Gospodar, Starjesina oder Dematschin. Es wird von den Gliedern der Communion gewählt, öfters noch von seinem Vorgänger ernannt. Der Gospodar leitet die gemeinsamen Angelegenheiten; er kauft und verkauft die Producte im Namen der Genossenschaft, wie etwa der Director einer Actiengesellschaft. Er ordnet die auszuführenden Arbeiten an, aber im Einverständniß mit den Seinigen, welche jedesmal zur Berathung zusammentreten, wenn es sich um wichtigere Angelegenheiten handelt — also eine Art parlamentarischen Regiments im Kleinen. Er vertritt die Communion in ihren Geschäften mit Dritten und in ihren Beziehungen zum Staat; er schlichtet häusliche Streitigkeiten; er ist der Vormund der Minderjährigen. Der Gospodar hat die ausübende, die Hausgenossen üben die gesetzgebende Gewalt. Dabei ist die Autorität des Hausvaters viel weniger despotisch als in der russischen Familie; der Unabhängigkeitssinn tritt hier stärker hervor. Der Gospodar, welcher ohne Berathung mit den Familienangehörigen handeln wollte, würde sich verhaßt und bald unmöglich machen. In Bulgarien hat sogar jeder Einzelne bei wichtigern Angelegenheiten eine Veto. Wenn der Hausvater fühlt, daß seine Kräfte abnehmen, so legt er gewöhnlich freiwillig seine Befugnisse nieder nach dem Sprichworte: Ko radi, onaj valja da sudi — wer arbeitet, der soll auch richten. Der Nachfolger ist nicht immer der älteste, sondern derjenige unter den Söhnen oder den übrigen männlichen Hausangehörigen, welcher am meisten fähig erscheint, die gemeinsamen Angelegenheiten zu verwalten. Die Greise achtet und ehrt man und zieht gern ihre Erfahrungen zu Rathe; aber sie genießen nicht jene fast religiöse Ehrfurcht, die sie in Rußland umgibt. Die Ehefrau des Gospodar, oder eine andere dazu bestimmte Frau aus der Familie, die Domatschica, besorgt die Haushaltung. Sie überwacht die Erziehung der Mädchen und singt mit ihnen beim Spinnen die nationalen Lieder; bei Tische sitzt sie neben dem Hausvater; sie wird bei Verheirathungen vor allen gefragt und von allen geachtet.

Die Wohnung einer Hausgemeinschaft besteht aus einer ziemlich großen Anzahl von Gebäuden, welche oft ganz aus Holz erbaut sind, besonders in Serbien und Kroatien, wo die Eichen noch im Ueberfluß vorhanden sind. In einem eingefriedigten Raume, der mit einer lebenden Hecke oder mit einem Lattenzaun umgeben ist, gewöhnlich unter einem förmlichen Hain von Obstbäumen erhebt sich zunächst das Hauptgebäude, in welchem der Hausvater mit seinen Angehörigen, manchmal auch noch ein anderes Ehepaar wohnt. Hier befindet sich das große Gemach, in welchem das ganze Haus die Mahlzeiten einnimmt und sich am Abend zur Hausarbeit versammelt.[1] In den Seitengebäuden sind die Räume für die übrigen Familienglieder. In Serbien unterscheidet sich das Haus des Starješina durch ein sehr hohes und sehr spitzes, mit Schindeln gedecktes Dach. Dasselbe ist sorgfältig geweißt und enthält außer

---

[1] Alle diejenigen, welche das Innere von Serbien genau beobachtet haben, waren angenehm berührt von der brüderlichen Innigkeit dieses patriarchalen Lebens. Kanitz, Serbien (Leipzig 1868), S. 81, beschreibt dasselbe in folgender Weise: „Der Abend findet die Familie am häuslichen Herde um die große Feuerstelle, am lustig brennenden Feuer im Hause des Starješina versammelt. Die Männer schnitzen und bessern an Werkzeugen und Geräthen für Feld und Haus. Die ältern ruhen von der Arbeit aus, rauchen und besprechen das für den nächsten Tag zu Schaffende, oder Angelegenheiten des Dorfes und des Landes. Die Frauen gruppiren sich still arbeitend im Kreise neben ihnen; die kleinen muntern Sprößlinge spielen zu den Füßen der Aeltern oder bitten den Großvater, ihnen vom Car Trojan oder Marko Kraljević zu erzählen. Dann nimmt wol der Starješina oder einer der andern Männer die mit einer Saite bespannte Gusle von der Wand. Ihre begleitenden monotonen Töne hallen durch den weiten Raum. Den Sagen folgen Heldenlieder und solche, welche in feuriger Sprache die einstige Noth des Vaterlandes erzählen und seine Befreiungskämpfe verherrlichen. So wird das Haus des Starješina zum gemüthlichen Sammelpunkte der ganzen Familie. An seinem Herde entzündet sich die Liebe des Einzelnen für die alten Traditionen der Familie und des Volkes, und die helllodernde Begeisterung der Gesammtheit für Freiheit und Vaterlandswohl. — Wer könnte Zeuge solch beseligenden, staatenerhaltenden Familienlebens sein, ohne mit dem deutschen Autor der «Familie» zu fragen: «Zieht der Volkswirth den großen sittlichen Factor auch mit in Berechnung, wenn er die Vortheile der geschlossenen und der getheilten Güter gegeneinander wägt? Kann der Statistiker eine Ziffer finden zur Schätzung des Segens, der ins Haus kommt, wenn die Kinder auf dem Schoße der Großmutter den Ueberlieferungen der Familie lauschen können und den alten Leuten in denselben Räumen, wo sie ihre Jugend verlebt, das Alter ‚wieder blühsam' wird im Kreise der Enkel und Urenkel?»"

dem großen gemeinschaftlichen Zimmer noch zwei bis vier Schlafstuben. Die übrigen Ehepaare haben kleine, weniger sorgfältig gehaltene Wohnungen, welche in einiger Entfernung vom Boden auf Balken ruhen, wie die Heuschober im Wallis. Manchmal baut sich ein junges Paar innerhalb der Einfriedigung eine abgesonderte Wohnung, ohne indessen aus der Genossenschaft auszuscheiden. Neben den Wohngebäuden stehen Stallungen, Scheunen, Schuppen, die Maisdarre — im Ganzen ein beträchtlicher Complex von Gebäuden, der an die großen Bauernhäuser des Simmenthals mit ihren zahlreichen Nebengebäuden erinnert. Jede Hausgemeinschaft besteht aus 10—20 Personen; ausnahmsweise trifft man auch solche mit 50 oder 60 Mitgliedern. In der Herzegowina ist das Gewöhnliche 20—25 Köpfe. Je zahlreicher die Familie ist, um so reichlicher scheint sie von Gott gesegnet. Das Elend kommt erst, pflegt man zu sagen, wenn die Gemeinschaften sich auflösen. „Die gesonderte Familie hat mehr Leid als Freud", sagt das Sprichwort. Indessen sind die Gemeinschaften nie so zahlreich, um ein Dorf zu bilden. Es gibt freilich Dörfer, in welchen sämmtliche Einwohner denselben Namen haben; aber sie bilden trotzdem mehrere Zadrugas.

Ein sehr rasches Anwachsen der Bevölkerung hat sich bisjetzt nicht bemerklich gemacht. Wenn eine Generation abstirbt, tritt eine andere an die Stelle, und so bleibt die Zusammensetzung der Hausgemeinschaften fast immer die gleiche. In denjenigen, welche ich in Kroatien und der Militärgrenze besucht habe, fand ich gewöhnlich drei Generationen unter demselben Dache vereinigt, die Großältern, welche sich zur Ruhe gesetzt hatten, die Söhne, welche die Arbeit leisteten und von denen einer das Amt des Gospodar verwaltete, endlich die Enkel in verschiedenem Lebensalter. Sollte eine Familie zu zahlreich werden, so theilt sie sich und bildet zwei Gemeinschaften. Die Schwierigkeit, eine Wohnung zu erhalten, das Aufgehen in dem Wohlergehen der Genossenschaft, das gemeinsame Leben verhindern allzu frühe Verheirathungen. Viele junge Leute gehen auch zur Arbeit in die Städte, treten in die Armee ein oder widmen sich dem Staatsdienst. Sie behalten indessen das Recht, ihre Stelle in der Hausgemeinschaft wieder einzunehmen, solange sie nicht irgendwo sonst ein festes Unterkommen gefunden haben. Die Mädchen gehen, wenn sie sich verheirathen, in die Familie ihres Mannes über. Manchmal, wenn es an Arbeitskräften fehlt, was indessen nicht häufig vorkommt, wird der

Schwiegersohn in die Gemeinschaft aufgenommen, der dann alle Rechte eines geborenen Mitgliedes erhält.

Oft hat jedes Ehepaar für ein Jahr den gesonderten Nießbrauch eines Ackerbeetes, dessen Ertrag ihm ausschließlich gehört; man bestellt dasselbe mit Hanf oder Flachs, der von der Frau gesponnen und gewebt wird, und für das Paar und seine Kinder die nöthige Leinwand liefert. Ebenso spinnen die Frauen die Wolle ihrer Schafe an einer Spindel, welche sie wenn sie auf das Feld gehen und beim Viehhüten beständig drehen. Man webt daraus jene weißen und braunen Wollenstoffe, welche von den Südslawen allgemein getragen werden. Die weißen Gewänder der Frauen, welche von oben bis unten in den lebhaftesten Farben und nach Mustern, die an den Orient erinnern, gestickt sind, üben eine hinreißende Wirkung. Jede Familie producirt fast alles, was ihre sehr geringen und einfachen Bedürfnisse erfordern. Sie verkauft etwas Vieh, hauptsächlich Schweine, und kauft dagegen einige Industriegegenstände. Die Erzeugnisse der Landwirthschaft werden gemeinschaftlich verbraucht oder unter die Einzelfamilien vertheilt; aber der Ertrag der industriellen Arbeit fällt dem Einzelnen zu. Jedes Individuum kann sich so ein kleines Sondergut anschaffen und für sich eine Kuh oder ein paar Schafe besitzen, welche mit der gemeinschaftlichen Heerde auf die Weide gehen. Privateigenthum ist also auch vorhanden, nur nicht in seiner Anwendung auf Grund und Boden, der das gemeinschaftliche Eigenthum der Hausgenossenschaft bleibt.

Die mittlere Größe des Gutes einer Gemeinschaft beträgt zwischen 25 und 50 Joch[1], welche in einer großen Anzahl von Parcellen zerstreut liegen, eine gewöhnliche Folge des alten Systems der periodischen Theilung, das jetzt längst aufgegeben ist. Das Wirthschaftsvieh besteht aus mehrern Paar Zugthieren — Ochsen oder Pferden —, 4—8 Kühen, 15—20 Stück Jungvieh, etwa 20 Schafen und ebenso viel Schweinen, endlich einer zahlreichen Schar von Geflügel, das in der Ernährung eine nicht unwichtige Rolle spielt. Fast regelmäßig reicht der Ertrag der Landwirthschaft und der Viehzucht zur Befriedigung der gemeinsamen Bedürfnisse aus. Die Alten und Schwachen werden von den Ihrigen unterhalten, sodaß es hier weder Pauperismus gibt, noch auch, mit seltenen Ausnahmen, zufälliges Elend. Wenn die Ernte sehr

[1] Ein österreichisches Joch = 57 Are 53 Centiare.

reich ist, so wird der Ueberschuß von dem Gospodar verkauft, der über die Verwendung des so eingenommenen Geldes Rechnung legt. Besondere Liebhabereien, Luxuskleider u. dgl. brauchen die Einzelnen oder die Ehepaare nicht zu entbehren; sie können sich dieselben vom Ertrage ihrer kleinen industriellen Arbeiten oder ihres Sonderackers verschaffen. In manchen Gegenden übernehmen die Frauen abwechselnd von acht zu acht Tagen die Haushaltung, bestehend in der Sorge für die Küche, im Brotbacken, Kühemelken, Buttermachen und im Füttern des Federviehs. Eine solche Haushälterin heißt redusa, was so viel heißt wie: „die an die Reihe kommende".

Die Gemeinschaften, welche zusammen dasselbe Dorf bewohnen, sind immer bereit, sich gegenseitig auszuhelfen. Wenn eine dringende Arbeit auszuführen ist, so thun sich mehrere Familien zusammen. Das ist dann eine Lust, eine solche Arbeiterschar zu sehen. Die Arbeit ist ein Fest; den ganzen Tag wird gesungen und abends, wenn man glaubt, die Leute wären von dem langen Tagewerke eines Sommertages müde, fängt das lustige junge Volk einen Kolotanz an. Die Südslawen lieben den Gesang und feiern gern häusliche Feste; ihr Leben trägt den Anschein des Glücks. Ihr Los ist eben gesichert, und sie tragen weniger Sorgen, als die Völker des Westens, welche sich vergeblich bemühen, die täglich wachsenden und sich verfeinernden Bedürfnisse zu befriedigen. Unter diesen Urzuständen der Gesellschaft, ohne Vererbung, Kauf oder Verkauf des Landes, kann kaum das Streben nach Reichthum und Veränderung der Lebenslage aufkommen. Jedermann findet in der Hausgenossenschaft genug, um zu leben, wie seine Vorältern gelebt haben, und er verlangt nicht mehr. Jene Erbordnungen, welche den Anlaß zu so viel Streitigkeiten unter Verwandten geben, jene hartherzige Gier des Bauers, der sich alles versagt, um seinen Landbesitz zu arrondiren, jene Unruhe des Proletariers, der nicht weiß, ob er den kommenden Tag etwas verdient, jene Sorge des Pachters, der die Erhöhung seines Pachtzinses fürchtet — alle diese Gemüthsbewegungen, welche sonst die Geister verwirren, sind hier unbekannt. Das Leben verläuft friedlich und gleichmäßig. Die Lage der Menschen und die Zusammensetzung der Gesellschaft ändern sich nicht; was man Fortschritt nennt, gibt es hier nicht. Man macht keine gewaltsamen Versuche, die Verhältnisse zu bessern oder zu ändern, weil man

sich die Möglichkeit nicht denken kann, an Stelle der überlieferten Ordnung eine andere zu setzen.

In rechtlicher Hinsicht bildet jede Hausgemeinschaft eine juristische Person, welche Eigenthum besitzen und Rechtshandlungen vornehmen kann. Die Immobilien, welche derselben gehören, bilden ein untheilbares Eigenthum. Wenn ein Individuum stirbt, so findet eine Erbfolge nur für die beweglichen Güter desselben statt; seine Kinder haben das Anrecht auf einen Theil des Ertrags des Grundbesitzes, nicht kraft eines Erbrechtes, sondern auf Grund eines persönlichen Rechtes. Nicht weil sie an Stelle des Verstorbenen getreten sind, sondern weil sie mit den andern in der Wirthschaft auf dem gemeinsamen Eigenthum arbeiten, nehmen sie theil am Genuß des Ertrags.[1] Keiner kann über einen Theil des Bodens durch Schenkung oder Testament verfügen, weil keiner wahrer Eigenthümer ist und jeder nur ein Recht des Nießbrauchs ausübt. Nur in dem Falle, wo alle Glieder der Familie mit Ausnahme eines Einzigen gestorben sind, kann der letztere nach Belieben über das Eigenthum verfügen. Wer das gemeinsame Haus verläßt, um sich endgültig anderwärts niederzulassen, verliert alle seine Rechte. Die Jungfrau, welche sich verheirathet, empfängt eine Mitgift je nach dem Vermögen der Familie; aber sie kann keinen Theil des Erbeigenthums in Anspruch nehmen. Dieses Eigenthum ist, wie das Majorat die solide Grundlage, auf welche sich die Fortdauer der Familie stützt; es darf also nicht gemindert oder getheilt werden können. Die Witwe empfängt ihren Unterhalt weiter; aber sie muß dafür arbeiten. Wenn sie sich wieder verheirathet, scheidet sie aus der Gemeinschaft aus und

---

[1] Der Artikel 528 des serbischen bürgerlichen Gesetzbuches regelt die Erbfolge in der Zadruga folgendermaßen: „Die Verwandtschaft in der Hauscommunion hat bei der Erbfolge das Vorrecht vor der außercommunalen Verwandtschaft, selbst wenn diese in einem nähern Grade stünde. Indessen schließt die stattgefundene Aufnahme eines Fremden in das Haus selbst die Blutsverwandtschaft außer der Hauscommunion in Bezug auf die Erbfolge aus, wenn sie notorisch und mit Uebereinstimmung der Communion vor sich gegangen war. Die minderjährigen Kinder jedoch, wenn selbe der aus der Communion tretenden Mutter folgen, behalten ihre Rechte auch außer der Communion. Auch in Fällen einer Gefangenschaft oder einer anderweitigen ähnlichen Noth und Gefahr oder des Vaterlandsdienstes wird das Recht der Verwandtschaft bei der Erbfolge auch außer der Communion aufrecht erhalten."

hat nur ein Recht auf eine Mitgift. Das Individuum, welches am meisten dazu beigetragen hat, den Reichthum der Zadruga zu vermehren, kann, wenn es dieselbe verläßt, einen größern Antheil von der genossenschaftlichen Habe beanspruchen.

In einzelnen Theilen des von den Südslawen bewohnten Gebietes hat eine gesetzliche Regelung der Gewohnheiten, welche die Hausgemeinschaft beherrschen, stattgefunden. Das Gesetz vom 7. Mai 1850, welches die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militärgrenze regelt, hat die Grundzüge der nationalen Einrichtung vollständig aufgenommen; der Militärgrenze eigenthümlich ist nur die Verpflichtung zum Waffendienst, welche mit dem Besitz liegender Güter in der Grenze verbunden ist. Das Lehnswesen hatte genau dieselbe Grundlage. Das Land gehört den Männern allein, weil sie dasselbe nur gegen die Waffenpflicht erhalten. In den zur ungarischen Krone gehörigen Slawenländern Kroatien und Slawonien haben die bürgerlichen Gesetze auf die nationalen Gewohnheiten betreffs der Hauscommunionen keine Rücksicht genommen. In Serbien dagegen hat die Gesetzgebung dieselben sanctionirt; aber sie hat dabei einzelne, dem römischen Rechte entlehnte Principien aufgenommen, die, wenn sie angewendet würden, unfehlbar den Untergang der Einrichtung herbeiführen müßten. So kann nach Artikel 515 ein Mitglied der Gemeinschaft auf seinen Antheil an dem Gesammtvermögen Schulden machen, und der Gläubiger kann aus diesem Antheile des Schuldners befriedigt werden. Dieser Artikel steht in völligem Widerspruch mit der traditionellen Gewohnheit und mit den vorausgehenden Artikeln desselben Gesetzbuches, welche die Untheilbarkeit des Communionsvermögens festsetzen.[1]

In Bosnien und Bulgarien ist die nationale Sitte nicht durch

---

[1] Nach Artikel 108 gehört „alles in der Communion befindliche Vermögen nicht einem Einzelnen, sondern Allen insgesammt". — „Ohne Zustimmung aller großjährigen und verheiratheten Mannspersonen ist der Eine oder der Andere nicht berechtigt, über das Communionsvermögen zu verfügen, oder selbes zu verkaufen oder zu verschulden" (§. 510). — „Der Tod des Hausvaters oder irgendeines Communionsmitgliedes ändert nichts an dem Zustande und an den Beziehungen der Communion und der Gütergemeinschaft" (§. 516). — „Die Rechte und Pflichten der Hauscommunionsmitglieder sind dieselben, gleichviel, ob diese Mitglieder sich gegenseitig verwandt sind, oder ob dieselben durch allgemeine Zustimmung in die Communion aufgenommen sind" (§. 526).

Gesetz geregelt worden; aber diese Volksstämme haben sich um so fester an dieselbe angeklammert, je schwerer sie bedrückt waren. Instinctiv schließen sich die Menschen in Genossenschaften zusammen, um der Gefahr, welche ihr Dasein bedroht, Widerstand leisten zu können. Die Hauscommunion konnte besser als das vereinzelte Individuum das Joch der Türkenherrschaft ertragen. So haben sich denn gerade in diesem Theile des südslawischen Gebietes die Hausgemeinschaften am reinsten erhalten und bilden hier noch die Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung.

In Dalmatien hatten die Venetianer mit der ihnen eigenen Klugheit die volksthümliche Familien- und Ackerverfassung benutzt, um eine Landwehrmiliz gegen die Einfälle der Türken zu organisiren. Als die Franzosen infolge des Wiener Friedens vom Jahre 1809 das illyrische Küstenland in Besitz nahmen, wurden hier die Grundsätze des Code civil eingeführt und die Hausgemeinschaften waren fortan nicht mehr gesetzlich anerkannt. Nichtsdestoweniger war die zähe Volkssitte so mächtig, daß sie sich in den von den Städten entferntern Gegenden Dalmatiens bis auf den heutigen Tag erhalten hat, wenngleich die Gesetze ihr keinen Schutz gewährten. In der Umgebung der Städte hat die Unstetigkeit des Lebens den alten Familiensinn geschwächt. Viele Hausgemeinschaften lösten sich auf; ihr Grundbesitz wurde getheilt und verkauft; aus den frühern Hausgenossen sind Pächter oder Proletarier geworden. Man führt jedoch selbst aus den Städten große und reiche Familien an, welche in der Vermögensgemeinschaft der Zadruga leben. So bestand auf der Insel Lussin piccolo die Familie Vidolitsch aus 50 Mitgliedern, welche zusammen große Handelsgeschäfte und Schiffahrtsunternehmungen ausführten — eine merkwürdige Uebertragung der alten agrarischen Gemeinschaft auf ein durchaus verschiedenes Gebiet.

In den slawischen Provinzen Ungarns bemächtigte sich nach 1848 ein Geist der Freiheit und Ungebundenheit der ganzen Bevölkerung und führte die Auflösung vieler Gemeinschaften herbei. Die jungen Ehepaare wollten gesondert und unabhängig leben; sie verlangten die Theilung, welcher das Gesetz kein Hinderniß entgegenstellte. Der gemeinsame Grundbesitz wurde zerstückelt, und es bildete sich eine Menge von Kleinbauern, deren Lage anfänglich eine ziemlich unglückliche war. Das Land war weder wohlhabend noch volkreich genug, als daß die intensive Kleincultur Flanderns oder der Lombardei mit Erfolg hätte betrieben werden

können. Oesterreich stand in einer Zeit der Krisis; die Steuern wurden plötzlich fast verdoppelt, und die Rekrutenaushebung nahm die kräftigen jungen Leute hinweg. Viele jener isolirten Kleinbauern waren genöthigt, ihre Landparcellen zu verkaufen und ihr Brot als Taglöhner zu erwerben. Um dieser Zertrümmerung der Grundwirthschaften, von der man das größte Unheil für das Land fürchtete, ein Ende zu machen, glaubte man alle Familien- und Grundbesitztheilungen bis zur gesetzlichen Regelung dieser Angelegenheit gänzlich suspendiren zu sollen. Die Erbauung der Eisenbahnen, die beständig sich erweiternden Verkehrsverhältnisse, die neuen Ideen, welche auch auf dem Lande Eingang finden, mit einem Worte alle Einflüsse der occidentalen Civilisation arbeiten zusammen an der Zerstörung der Hausgemeinschaften in Kroatien, Slawonien und der Woiwodschaft Serbien. In der Militärgrenze besteht die Hauscommunion fort, weil sie die gesetzliche Grundlage der Militärorganisation ist und im Süden der Donau, weil sie in diesen entlegenen Ländern mit den hier noch in voller Kraft wirkenden Anschauungen und Ideen der patriarchalen Zeit in Uebereinstimmung ist.

Die bedeutendsten Männer unter den Südslawen: der Ban Jellatschitsch, Haulik, der Erzbischof von Agram, Stroßmayer, der beredte Bischof von Diakovar, und besonders Utiesenovitsch und Mate Ivitsch[1] rühmen die Vortheile der nationalen Agrarverfassung. Diese Vortheile sind in der That vorhanden. Die Einrichtung verhindert nicht dauernde Bodenmeliorationen und Kapitalverwendungen, wie es der Dorfgemeinschaft mit periodischer Theilung vorgeworfen wird. Jede Familie hat ihr Erbeigen, und sie hat ebenso viel Interesse daran, den Ertrag desselben zu steigern, wie der isolirte Landeigenthümer. Jeder, der das Land baut, hat auch Theil am Eigenthum; jeder kann sich rühmen, wie die Kroaten sagen, demovit und imovit, „behaust und begütert" zu sein.

Die englischen Gesetze haben dazu geführt, das Grundeigenthum den Händen derjenigen zu entziehen, die es bebauen, um es

---

[1] Utiesenovitsch, a. a. O. Mate Ivitsch, Die Hauscommunionen (Semlin 1874), eine interessante Arbeit mit einem Gesetzentwurf über die Regelung des Communionswesens. Vgl. auch einen Artikel des Professors Tomaschek in der Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart, II, 3, und Rolin Jacquemyns, Revue de Droit intern., 8. Jahrg. (1876), S. 265.

in ungeheuern Latifundien anzuhäufen, zum Vortheile weniger Familien von königlichem Reichthum. Die französischen Gesetze dagegen verfolgen den Zweck, durch die gleiche Erbtheilung möglichst viele zum Besitz des Bodens gelangen zu lassen; aber dieser Zweck hat nur durch die äußerste Zersplitterung des Grundbesitzes erreicht werden können, der die Felder in fast nicht zu bebauende Fetzen zerpflückt und so der rationellen Landwirthschaft widerstreitet. Die serbischen Gesetze dagegen machen dadurch, daß sie die Hausgemeinschaften schützen, jeden Menschen zum Miteigenthümer des Ackers, den er bebaut, und sichern den Wirthschaften die nöthige Größe. Durch die Association vereinigt man die Vortheile der Großwirthschaft mit denjenigen des Kleinbesitzes; man ist im Stande, den Ackerbau mit den mechanischen Hülfsmitteln und nach dem Fruchtwechsel der großen Güter zu treiben, und zugleich vertheilt sich der Ertrag auf die eigentlichen Arbeiter, wie in den Ländern, in welchen der Boden in den Händen einer großen Menge von Kleinbauern ist.

Die socialen Lasten und die Zufälle des Lebens treffen eine Familiengenossenschaft weniger schwer, als einen einzelnen Hausstand. Wenn einer der Männer zur Armee einberufen, von einer schweren Krankheit betroffen oder sonst zeitweise an der Arbeit gehindert wird, so verrichten die übrigen seine Geschäfte und die Gemeinschaft sorgt für seine Bedürfnisse in der Hoffnung auf Gegenseitigkeit. Wenn ein Einzelner sonst aus irgendeiner Ursache sein tägliches Brot nicht verdienen kann, so muß er mit den Seinigen die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen. Bei den Südslawen, wo die Zadruga herrscht, braucht man keine Armenämter wie auf dem Continent, noch Armensteuer wie in England. Die Bande und Pflichten der Familie ersetzen die öffentliche Armenpflege. Die Arbeit ist dort nicht eine Waare, welche wie alle andern auf dem Markte ausgeboten wird, um sich hier dem oft sehr harten Gesetze von Angebot und Nachfrage zu unterwerfen. Nur wenige Arme suchen Beschäftigung; denn es gibt hier fast gar keine Lohnarbeiter. Jeder ist Miteigenthümer eines Grundstücks und wirthschaftet so nur mit eigenem Productivkapital. Es gibt also weder endemischen Pauperismus noch zufällige Dürftigkeit.

Die Familiengenossenschaften machen endlich die Anwendung der Arbeitstheilung in der Landwirthschaft möglich, woraus sich eine Ersparung von Zeit und Kraft ergibt. In drei isolirten

Haushaltungen sind drei Frauen nöthig, um die Haushaltung zu besorgen, drei Männer, um zu Kauf und Verkauf auf den Markt zu gehen, drei Kinder, um das Vieh zu hüten. Wenn sich diese drei Hausstände in Gestalt der Zadruga vereinigen, genügt eine Frau, ein Mann, ein Kind und die übrigen können sich sonst nützlich machen. Ebenso werden die Genossen eifriger und sorgsamer arbeiten als bezahlte Bauernknechte; denn es leitet sie ein persönliches Interesse, weil sie unmittelbar am Ertrage ihrer Arbeit betheiligt sind.

Die Vereinigung von Arbeit und Kapital in einer Hand, die man im Westen durch Cooperativgenossenschaften zu erreichen sucht, findet sich hier vollkommen durchgeführt, dazu mit dem Vortheil, daß nicht das bloße Privatinteresse die Grundlage der Genossenschaft bildet, sondern die durch die Bande der Blutsverwandtschaft getragene Liebe und das Vertrauen. Die Productivgenossenschaften haben bisjetzt, mit seltenen Ausnahmen, nur eine ephemere Existenz gefristet, während die Hauscommunionen, die doch auch nur Productivgenossenschaften mit Anwendung auf die Landwirthschaft sind, seit undenkbarer Zeit bestehen und in der That und Wahrheit die Grundlage des volkswirthschaftlichen Lebens einer Anzahl kräftiger und zukunftsreicher Volksstämme bilden.

Die Zahl der Verbrechen und Vergehen ist bei den Südslawen geringer als in den übrigen Kronländern der österreichisch-ungarischen Monarchie[1], was auf den günstigen Einfluß der Agrarverfassung der Zadruga scheint zurückgeführt werden zu müssen. Zwei Ursachen kommen bei dieser Erscheinung in Betracht. Zunächst hat fast jedermann, was er für seine Existenzbedürfnisse braucht, und das Elend, jene ergiebige Quelle von Verbrechen, stellt nur ein schwaches Contingent für die criminelle Statistik. Sodann steht der Einzelne im Schoße einer zahlreichen Familie, unter den Augen seiner Angehörigen in einer steten, wenn auch unwillkürlichen Ueberwachung; er hat eine gewisse Würde zu wahren; er hat eine Stellung, einen Namen, wie die Adelichen der westlichen Länder, und auch für ihn gilt das Sprichwort: Noblesse oblige. Es ist augenscheinlich, daß dieses Familienleben eine sittigende Wirkung ausüben muß. Es bringt die sociale Verantwortlichkeit zur Entwickelung. Am Abend in der

[1] [Utiešenovitsch, a. a. O., S. 150. Ivitsch, S. 55. Popovitsch, S. 27.]

Spinnstube, am Tage bei der Arbeit und den Mahlzeiten sind alle Familienglieder in der großen gemeinsamen Stube vereinigt; sie plaudern und theilen sich ihre Ansichten mit; der eine oder der andere singt oder erzählt eine Geschichte. Sie haben also nicht nöthig in die Schenke zu gehen, um Zerstreuung zu suchen, wie es der isolirte Mann thut, der sich der Stille und Einförmigkeit des häuslichen Heerdes entzieht.

In den Hausgemeinschaften pflanzt sich die Anhänglichkeit an die alten Ueberlieferungen und Sitten von Geschlecht zu Geschlecht fort; sie sind für die sociale Ordnung ein erhaltendes Element von großer Kraft. Man kennt die außerordentliche Festigkeit, welche die gens dem altrömischen Staatswesen verliehen hat. Die Größe Roms hat sich, wie Mommsen bemerkt, auf der soliden Grundlage seiner grundbesitzenden Bauernfamilien aufgebaut. Solange der Boden in den Händen der Hausgemeinschaften ist, braucht man keine sociale Revolution zu fürchten; denn es gibt keinen Stoff zur Gärung und zum Umsturz.

Aber auch in der politischen Verfassung spielen diese Genossenschaften eine sehr nützliche Rolle. Sie sind die Mittelglieder zwischen dem Einzelnen und der Gemeinde und bieten so eine gute Erziehung für die Localverwaltung; denn die Leitung der Zadruga gleicht im Kleinen derjenigen einer Gemeinde oder einer Actiengesellschaft. Der Gospodar hat dort ähnliche Obliegenheiten wie hier der Director; er legt den Seinen Rechenschaft ab über seine Geschäftsführung, und diese berathen und beschließen. Es sind gleichsam die Anfangsgründe des parlamentarischen Régime, welche auf die Ausübung der politischen Rechte vorbereiten. Wenn Serbien so kurz nach seiner Befreiung sich mit solcher Leichtigkeit in eine nahezu republikanische Verfassung und in ein so ausgedehntes System der Selbstverwaltung findet, wie es manche occidentale Staaten kaum ertragen würden, so kommt dies daher, daß die Serben in den Hausgemeinschaften die nothwendigen Eigenschaften zu einem freien Leben und zur Selbstregierung sich haben aneignen können. „Man erstaunt", sagt Ivitsch, „über den gesunden Sinn, welchen die kroatischen Bauern in den öffentlichen Berathungen an den Tag legen, an denen sie theilnehmen."

Das gemeinsame Leben in der Zadruga bringt endlich auch gewisse Tugenden des Privatmannes zu vollkommener Entfaltung; so die Liebe zwischen den Verwandten, die gegenseitige Dienstwilligkeit, die freiwillige Selbstbeschränkung, die Uebung gemein-

samen Handelns für denselben Zweck. Man hat gesagt, die Familie sei weiter nichts, als ein Mittel der Vererbung. Es ist sicher, daß die Erbfolge als gewöhnliche Beigabe beim Verluste eines Verwandten schlechte Gesinnungen erweckt, wie sie die Bühne, der Roman und die Malerei oft dargestellt haben. In der Zadruga findet keine Vererbung statt. Da jeder persönlich ein Recht auf einen Theil des Ertrages hat, so tritt die Habsucht nicht der natürlichen Zuneigung der Blutsverwandtschaft feindlich entgegen und dem Schmerz über den Tod eines Vaters oder Oheims mischt sich nicht der Gedanke an die in Aussicht stehende Erbschaft. Die Geldgier erregt nicht die Gemüther und läßt den natürlichen Gefühlen Raum.

Ich glaube nicht, daß ich die Verdienste der Hauscommunionen zu sehr gepriesen und von dem patriarchalen Leben derselben ein zu glänzendes Bild entworfen habe. Man braucht nur die Slawenländer südlich der Donau zu besuchen, um die beschriebene sociale Organisation in ihrer eben beschriebenen Reinheit zu finden. Das blühende Aussehen Bulgariens, des bestcultivirten Landes im ganzen Südosten, beweist deutlich, daß diese Einrichtung sich mit einer guten Bewirthschaftung des Bodens recht wohl verträgt. Und trotz aller ihrer Vortheile geht diese Agrarverfassung zu Grunde und verschwindet überall, wo sie mit den modernen Ideen in Berührung kommt.[1] Die Ursache liegt darin, daß diese Einrichtungen dem stationären Zustande einfacher Culturstufen entsprechen, während sie nur schwer den Verhältnissen einer Gesellschaft widerstehen, in der die Menschen zugleich ihre wirthschaftliche Lage und die politischen und socialen Einrichtungen, unter denen sie leben, verbessern wollen. Diese Sucht des modernen Menschen sich zu erheben und immer mehr zu genießen, ist unvereinbar mit der Existenz der Hausgenossenschaften, in welchen das Los jedes Einzelnen fest bestimmt ist und kaum von dem der andern verschieden sein kann. Ist einmal die Habsucht erwacht, so kann der Mensch das Joch der Zadruga, so leicht es sei, nicht länger er-

---

[1] So beklagte 1869 der serbische Minister des Innern in der Skuptschina die Auflösung einer großen Zahl von Zadrugas. In den letzten Jahren waren deren 1700 aufgelöst worden. Vgl. Kanitz, Serbien, S. 592. In Kroatien hat merkwürdigerweise der Landtag, in welchem die nationale Partei die Majorität hatte, neuerdings (1874) ein Gesetz angenommen, durch welches die Bildung neuer Gemeinschaften untersagt wird.

tragen; er will sich frei bewegen, selbständig handeln, allerlei unternehmen und riskiren können. Solange die Uneigennützigkeit, die brüderliche Liebe, der Gehorsam gegen den Hausvater, die gegenseitige Nachsicht gegen Fehler und Schwächen im Hause herrschen, ist das gemeinsame Leben möglich und für die Frauen selbst angenehm; aber wenn diese Gefühle geschwunden sind, wird das Zusammenleben zu einer Pein, und jedes Ehepaar will seine besondere Wohnung haben, um sich dem Beisammensein zu entziehen; die Vortheile der Zadruga, so groß sie auch sein mögen, werden für nichts gerechnet. Ein jeder will vor allem nach seinem Gutdünken leben, für sich allein arbeiten, aus seinem eigenen Glase trinken.

Ohne den Glauben könnten die religiösen Gemeinschaften nicht auf die Dauer bestehen. Ebenso muß die Zadruga verschwinden, wenn der Familiensinn geschwächt wird. Ich weiß nicht, ob die Völkerstämme, welche unter diesen patriarchalen Einrichtungen ein friedliches Dasein genossen haben, einst zu einem glänzendern oder glücklichern Lose gelangen werden; aber das scheint unvermeidlich zu sein, daß sie, wie der Adam des „Verlorenen Paradieses" in eine neue Bahn werden einlenken und den Reiz des unabhängigen Lebens werden genießen wollen trotz seiner Verantwortlichkeiten und Gefahren. Meines Erachtens kann der Socialpolitiker die Hausgemeinschaften nicht ohne Bedauern verschwinden sehen.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Die mittelalterlichen Hausgemeinschaften Frankreichs.

Die Chroniken und Urkunden, die Archive der Abteien und die Gewohnheitsrechte beweisen uns, daß in allen Provinzen Frankreichs ganz ähnliche Hausgenossenschaften bestanden, wie diejenigen, welche man noch heute bei den Südslawen trifft. Erst seit dem 15. Jahrhundert finden wir genauere Einzelheiten über diese Einrichtungen; aber es gibt nach dem Ausspruch von Dareste de La Chavanne in der Geschichte Frankreichs nicht einen Augenblick,

wo nicht irgendeine Urkunde in einem oder dem andern Punkte das Daſein dieſer Gemeinſchaften enthüllte.

Zeugniſſe, welche uns berichteten, wie ſie ſich gebildet haben, fehlen, und die Anſichten über dieſen Punkt weichen ſehr von einander ab. Donniol behauptet in ſeiner Geſchichte der ländlichen Klaſſen in Frankreich, daß ſie „aus einem Stücke geſchaffen wurden als Correlativ des Lehens“ mit dem Zuſatz, daß dieſe Erklärung von den meiſten Schriftſtellern gegeben wird, bei welchen dem Studium des Rechts die Kenntniß der Geſchichte zur Leuchte gedient hat, hauptſächlich Troplong in ſeinem Buche „Sur le Louage“. Eugen Bonnemère, der ſich in ſeiner „Geſchichte der Bauern“ viel mit dieſen Gemeinſchaften beſchäftigt hat, iſt der Anſicht, daß dieſelben ſich unter dem Einfluß der chriſtlichen Ideen und nach dem Vorbilde der religiöſen Gemeinſchaften gebildet haben. „Erfüllt von ihrer Schwäche und Hoffnungsloſigkeit“, ſagt er, „thaten ſich die Hörigen in Nachahmung der Klöſter zuſammen, bildeten Genoſſenſchaften und gelangten dazu, den Boden nicht mehr einzeln und getrennt zu beſitzen, ſondern in Familienverbänden.“ Dieſe Erklärungen beruhen offenbar auf Irrthum. Sie gehen auf die Gewohnheitsrechtscommentatoren des 15. und 16. Jahrhunderts zurück, welche zuerſt ſich mit dieſen Gemeinſchaften in Frankreich beſchäftigten, welche aber von dem hohen Alter dieſer primitiven Einrichtungen keine Ahnung hatten.

Nicht in den beſondern Verhältniſſen des mittelalterlichen Frankreichs darf man den Urſprung dieſer Genoſſenſchaften ſuchen, welche man bei allen ſlawiſchen Völkern findet, wie bei den Hindus und den Semiten, und welche bis auf die erſten Anfänge der Civiliſation zurückgehen. [Als zuerſt das Land, welches eine Völkerſchaft innehatte, zur landwirthſchaftlichen Cultur herangezogen wurde,] wurden die Ackerloſe nicht unter die Einzelnen, ſondern unter die Familien vertheilt, wie dies nach Cäſar ehemals bei den Germanen geſchah. „Keiner hat Land im Sonderbeſitz“, ſagt derſelbe, „ſondern die Vorſteher und Obern vertheilen daſſelbe an die Geſchlechter und Sippſchaften der Menſchen, welche ſich zuſammengethan haben.“[1] Dieſe cognationes hominum, qui una coierunt ſind offenbar ähnliche Hausgenoſſenſchaften, wie die in Serbien. Die deutſchen Rechtsgelehrten nehmen allgemein an,

[1] Caes. de bell. gall., VI, 22.

daß bei den alten Germanen ein Gesammteigenthum der Familie bestand, ein condominium in solidum, welches aus der activen und passiven Solidarität der Verwandten entsprang. Diese letztere zeigte sich erstens in der Pflicht der faida oder Blutrache, zweitens in der solidarischen Verpflichtung, das Wer- oder Blutgeld zu zahlen, welches ebenfalls die gesammte Verwandtschaft des Getödteten in Empfang nahm[1]; drittens in der Vormundschaft, welche das Haupt der Familie, der mundуald, zu führen hatte, dessen Stellung ähnlich der des slawischen Gospodar oder des russischen Staroſta war; viertens in der Erbfolgeordnung, welche zur Entstehung des mittelalterlichen Grundsatzes Veranlassung gegeben hat: le mort saisit le vif son hoir: der Todte reicht dem Lebenden als seinem Erben die Hand. Wie Zachariä[2] sagt, hatten die Mitglieder eines und desselben Geschlechts zusammen ein Gesammteigenthum an allen den Liegenschaften, welche sie von einem ihnen gemeinschaftlichen Ascendenten ererbt hatten; was dem einen dieser Familienglieder von jenen Gütern gehört, gehört allen ehelichen Blutsverwandten desselben Stammes, wenn auch dieses Gesammteigenthum erst mit dem Tode eines Familiengliedes (des Nutznießers und nach Maßgabe der Vorschriften, welche das Gesetz über die Erbfolgeordnung enthält), in seine volle Wirksamkeit tritt. „Beim Tode des Mundуald", sagt Würth[3], „wurde derjenige, welcher unter seinem Schutze stand, entweder selbst zum Haupt der Familie, Selbmundуald, oder kam unter die Autorität desselben; das Erbe der Hinterbliebenen übertrug sich in demselben Augenblick auf den neuen Mundуald, den Nachfolger des Verstorbenen."

Da die erste Landtheilung unter den Hausgenossenschaften stattgefunden hatte, so ging es ganz natürlich zu [wo sich nicht Dorfgemeinschaften mit periodischer Theilung bildeten], daß, als diese Theilung in Vergessenheit gerathen war, die Genossenschaften sich im Besitze des Bodens befanden, und sie dauerten in der Stille weiter fort und widerstanden allen Umwälzungen, bis sie

---

[1] Suscipere inimicitias seu patris seu propinqui necesse est.... recipitque satisfactionem universa domus. Tacit. Germ., 21.

[2] Handbuch des französischen Civilrechts, IV, §. 589.

[3] Würth (Generalprocurator in Gent), De la saisine (Gent 1872). Vgl. auch Simonnet, Histoire et théorie de la Saisine, und Lehüerou, Inst. carol., S. 52.

gegen Ende des Mittelalters die Aufmerksamkeit der Rechtsgelehrten erregten.[1]

Dennoch ist es sicher, daß das Feudalsystem die Erhaltung und Entstehung der Hausgenossenschaften begünstigte, weil sie im Interesse der Bauern wie der Herren lagen. Die Erbfolge bestand nicht für die Hörigen der todten Hand, deren Eigenthum bei Todesfall an den Herrn zurückfiel. Wenn sie dagegen in Gemeinschaft lebten, erbten sie von einander, oder vielmehr es gab keinen Raum zur Erbfolge; die Genossenschaft blieb ununterbrochen Eigenthümerin als dauernde juristische Person. „Fast immer", sagt Le Fèvre de La Planche[2], „schrieb sich der Herr ein Erbrecht zu auf das Vermögen aller Sterbenden: er erklärte seine Unterthanen für hörig und leibeigen; er gestattete ihnen nur die Genossenschaften oder Gemeinschaften. Wenn sie so in Genossenschaft lebten, so erbten sie voneinander mehr durch ein Anwachsungsrecht oder jure non decrescendi als durch einen Erbanspruch und erst mit dem Tode des letzten Mitgliedes der Gemeinschaft fiel das Gut an den Herrn zurück." Die hörige Familie konnte also nur durch die Association zum Eigenthum gelangen und ihre Lage durch Ansammlung eines kleinen Kapitals verbessern. Dank dem einträchtigen Zusammenstehen, erlangte sie Kraft und Festigkeit genug, um der Unterdrückung und den unaufhörlichen Kriegen der Feudalzeit zu widerstehen.

Auf der andern Seite fanden die Herren einen größern Vortheil darin, wenn das Land in Händen von Genossenschaften, nicht von einzelnen Familien, war: dieselben boten viel mehr Gewähr für die Zahlung der Abgaben und für die Leistung der Fronden.[3]

---

[1] Vor dieser Zeit trifft man schon hin und wieder Spuren von dem Dasein dieser Genossenschaften. So sehen wir in dem Polyptychon von Irminon auf den Gütern der Abtei von Saint-Germain-des-Prés eine Genossenschaft von drei Colonenfamilien, welche 17 Bonniers Land bebauen; erst die Commentatoren des droit coutumier haben über diesen Gegenstand genauere Angaben gemacht.

[2] Traité du domaine, Préface, p. 81. Vgl. Bonnemère, La commune agricole, S. 32 fg.

[3] „Mornac verbreitet sich über die Genossenschaften in der Auvergne und der Nachbarschaft", sagt Chabrol (Commentaire sur la coutume d'Auvergne, II, p. 499); „er betrachtet dieselben als sehr vortheilhaft für den Fortschritt der Landwirthschaft und die Tragung der öffentlichen Lasten."

Da alle Mitglieder der Hausgenossenschaft solidarisch waren, so waren, wenn Einer seinen Verpflichtungen nicht nachkam, die Uebrigen gehalten, dieselben zu erfüllen. Es ist das genau dasselbe Princip, auf welches hin die Schulze-Delitzsch'schen Volksbanken errichtet sind. Ein einzelner Handwerker findet für sich keinen Credit, weil die Gefahr des Verlustes zu groß ist; aber wenn man eine größere Zahl von kleinen Leuten zu einer Association vereinigt, und dieselben auf Grund eines ersparten Kapitals solidarisch haftbar macht, so wird die Genossenschaft zu den besten Bedingungen Credit finden, weil sie volle Garantie bietet.

Die gleichzeitigen Zeugnisse lassen erkennen, wie die Herren überall die Errichtung oder den Bestand der Genossenschaften begünstigten. „Der Grund", sagt ein alter Jurist, „welcher zur Errichtung der Communion unter den Hörigen geführt hat, ist, daß die Ländereien der Herrschaft besser bebaut werden und die Unterthanen eher im Stande sind, die Rechte des Herrn zu bezahlen, wenn sie in Gemeinschaft leben, als wenn sie ebenso viele einzelne Haushaltungen bildeten." Oft fordern die Herren, bevor sie gewisse Zugeständnisse machen, daß sich die Bauern in Gemeinschaft begeben. So erlaubt in einer Urkunde von 1188 der Graf von Champagne die Fortdauer des Weiderechts nur unter der Bedingung, daß die Kinder bei ihrem Vater wohnen und aus seinem Topfe essen. Im Jahre 1545 erlassen Klerus und Adel ein Edict, welches den aus der Hörigkeit tretenden Bauern untersagt, Landeigenthümer zu werden, wenn sie sich nicht dabei in Gemeinschaft begeben. Bis zum 17. Jahrhundert machen in der Marche die Grundeigenthümer die Hausgenossenschaft zur Bedingung für ihre Verpachtungen auf ewige Zeit (métayages perpetuelles).[1]

Die Organisation dieser Gemeinschaften beruhte auf denselben Grundsätzen wie die serbische Zadruga. Die Genossenschaft baute

---

[1] In Betreff der Quellen verweisen wir besonders auf die drei schon angeführten Werke von Dareste de La Chavanne, Donniol und Bonnemère, sowie auf die Bücher von Troplong, Sur le Louage und Le contrat de société. Wenn man sich zu einem métayage perpétuel verstand, so forderte man als Garantie, daß die Pächter in Gemeinschaft lebten. Dalloz (Jurisprudence générale), citirt einen Titel von 1625, welcher die Bedingung aufstellt, daß die preneurs ne feraient „qu'un même pot, feu et chanteau et vivraient en communauté perpétuelle".

gemeinsam das Land und wohnte zusammen. Die Wohnung war sehr geräumig, oder sie bestand aus einer Anzahl zusammenhängender Gebäude; daneben standen Scheunen und Ställe. Der gewöhnliche Name war cella, Zelle, und hat sich noch unter verschiedenen Formen in einer Menge von Dorfnamen erhalten, wie La Celle-Saint-Cloud, Mavrissel, Courcelles, Vaucel; die Liegenschaften führten den Namen der Familie und sind noch heute an dem vorgesetzten Artikel (les) zu erkennen: les Avuls, les Rollins, les Segands, les Bayons, les Bernards, les Avins, les Gault. Die Genossen hießen compains, compani, weil sie dasselbe Brot aßen, partçonniers, weil jeder seinen Theil am Arbeitsertrag hatte, frarescheux, weil sie wie Brüder und Schwestern (frères et soeurs) lebten. Die Genossenschaft wurde compagnie, coterie[1], fraternité (domus fraternitatis sagt das Polyptychon von Irminon) genannt. Der älteste Schriftsteller, welcher uns über die rechtlichen Zustände der Gemeinschaften berichtet, Beaumanoir, erklärt den oft gebrauchten Namen compagnie in folgender Weise: Eine compagnie entsteht nach unserm Gewohnheitsrecht durch bloßes Zusammenwohnen bei einem Brot, an einem Topf, Jahr und Tag, während die Sachen Aller untereinander sind.[2]

In den „Institutes coutumières" von Antoine Loysel, welche 1608 erschienen sind, findet man noch eine Anzahl von Regeln über die Hausgenossenschaften. (Liv. I. LXXIV.) „Hörige oder Leute der todten Hand können nicht testiren und nicht von einander erben, außer wenn sie in Gemeinschaft leben." (Édition Dupin et Laboulaye, t. I. p. 122.) Im Princip beerbte der Grundherr den Hörigen, sodaß alle ländliche Culturarbeit ohne den Antrieb und die Aussicht der Vererbung auf die Nachkommen in der Familie sich vollzogen hätte, wenn diese bäuerlichen Gemeinschaften nicht gewesen wären. Die Hörigen, welche beisammen wohnten und einander beerbten, konnten auch einander testiren, ohne den

---

[1] Nach dem Dictionnaire de Trévoux „ein Wort, welches sich in mehrern Coutumes findet und herkommt des sociétés de village demeurant ensemble pour tenir d'un seigneur quelque héritage qu'on appelle tenu en cotterie, ce qui arrive particulièrement parmi les gens de main-morte."

[2] „Compagnie se fait par notre coutume, par seulement manoir ensemble, à un pain et à un pot, un an et un jour, puisque les meubles des uns et des autres sont mêlés ensemble."

Rechten des Grundherrn Abbruch zu thun. Nach Laurière in seinen Noten zu Loysel's Buche stehen die in Gemeinschaft lebenden Hörigen im gegenseitigen Erbfolgeverhältniß, „weil sie gleichsam ihre Güter solidarisch besitzen, dergestalt, daß der Antheil des Verstorbenen dem Ueberlebenden durch eine Art von Zuwachsungsrecht gehört".[1] Wenn die Theilhaber aufhören das Brot [le chanteau ou le pain] zu theilen, d. h. wenn sie gesonderte Haushaltung einrichten, hört die Gemeinschaft auf. Die meisten Gewohnheitsrechte, welche die Gemeinschaften begünstigen, brachten diese Regeln nicht streng zur Anwendung. Nach dem Gewohnheitsrecht von Nivernais (chap. VIII, art. 13) „werden die unter dem Verhältniß der todten Hand lebenden Leute nicht als Parteien gerechnet, wenn sie nicht Jahr und Tag Haus und Herd für sich gesondert und von einander getrennt gehalten haben".[2] In der Marche fand die Separation nur auf ausdrückliche Erklärung der Theilhaber statt; waren sie einmal separirt, so konnten sie nur mit Genehmigung des Grundherrn wieder in Gemeinschaft treten.

Das gemeinschaftliche Leben war für die Erbfolge so entscheidend, daß nach Laurière in alter Zeit zu Paris „ein Kind, welches im Aelternhause wohnte und von Brot und Topf seines Vaters und seiner Mutter aß, mit Ausschluß der übrigen erbte". Art. 23 bei Loysel besagt: „Ein einziges Kind, welches im Aelternhause ist, fordert das Verhältniß der todten Hand".[3] Das Kind im Aelternhause war allein erbberechtigt und verhinderte die Devolution an den Grundherrn mittels des Verhältnisses der todten Hand, ja nach einigen Coutumes gelangten die übrigen Kinder durch seine Vermittelung zur Succession.

Die Gemeinschaft galt allgemein als thatsächlich bestehend, sobald die Bauern dasselbe Haus bewohnten und während Jahr und Tag „von demselben Topfe lebten". Erst ziemlich spät, als

---

[1] Vgl. Chopin, Sur Paris, tit. des Communautés, No. 31; die coutume der Septaine von Bourges, Fornerium, art. 36; lib. IV. Quotidianorum, cap. 7 und das Glossaire du droit français, V° Le chanteau et partage divisé. „LXXV. Un parti tout est parti, et le chanteau part le vilain." „LXXVI. Le feu, le sel et le pain partent l'homme mortemain."

[2] Les gens de condition mainmortable ne sont réputés pour partis que quand ils ont tenu an et jour feu et lieu à part et séparément et divisément les uns des autres.

[3] Un seul enfant étant en celle, requeust la mainmorte.

die Einrichtung schon ihrem Verfall zuneigte, forderten manche Gewohnheitsrechte zur Vermeidung von Theilungsprocessen einen Vertrag für die Zusammenlegung der Immobilien zu einer Gemeinschaft. Manche Gewohnheitsrechte gestatten die Gemeinschaft nur in dem Falle, wo die Theilhaber durch Abstammung in directer Linie verwandt sind (quand il y a lignage entre les parsonniers). Dies war offenbar die ursprüngliche Form dieser bäuerlichen Genossenschaften; erst später bildeten sich unter dem Einfluß des Feudalsystems Gemeinschaften unter Personen ohne gemeinsame Abstammung.

Die Mitglieder der Hauscommunionen beerbten einander mit Ausschluß der nicht in Gemeinschaft lebenden Verwandten; ja selbst der Fremde, welcher in die Gemeinschaft als Genosse aufgenommen war, hatte den Vorrang vor den Verwandten, welche der Genossenschaft fremd waren. Guy Coquille bekämpft dieses Princip, um es dann doch anzunehmen. „Nach genauer eigener Erwägung erschien es mir vernünftiger zu sagen, daß der Ungenosse (non-commun) für völlig ausgeschlossen zu erachten ist. Denn jenes harte Gesetz scheint zu Gunsten der Familie gemacht zu sein, um sie in der Vereinigung zu erhalten, besonders in den Gegenden, wo die Dorfwirthschaften nur mit einer großen Zahl in Gemeinschaft lebender Personen geführt werden können, und die Erfahrung lehrt, daß die Theilungen ein Ruin der Dorfhäuser sind. Da nun das Gesetz klar spricht und seine Intention voraussichtlich die ist, die Familien zu erhalten, damit sie sich nicht trennen, so scheint es nöthig, das Gesetz zu halten, wie es ist, und zu sagen, daß einzig der Gemeinschaftsverwandte (parent commun) erbt.“ [1]

An einer andern Stelle seines Commentars nennt er diese bäuerlichen Genossenschaften Familien und Brüderschaften (familles et fraternités). Sonst spricht er sich noch folgendermaßen aus: „Diese Gemeinschaften sind wahre Familien, welche eine Körperschaft und Gesammtheit (corps et université) ausmachen und durch Substitution der Personen fortdauern, welche in denselben geboren oder von außen dahin gerufen werden.“ [2]

Stille Gemeinschaften nannte man diejenigen, welche durch

---

[1] Guy Coquille, Sur Nivernais: Des Bordelages. — Vgl. auch Vigier, Sur Angoumois, art. 41 et passim. — Cout. de la Marche, p. 217 etc.

[2] Des Bordelages, art. 18. — Des communautés et associations, art. 3.

Privatübereinkunft ohne Aufstellung eines Inventars errichtet wurden und sich ins Unbestimmte unter den Ueberlebenden fortpflanzten. Wie bei der slawischen Zadruga wählten die Genossen einen Meister oder Hausvater (mayor, maistre de communauté oder chef du chanteau). Derselbe theilte jedem seine Arbeit zu, machte die Ein- und Verkäufe, besorgte überhaupt die Verwaltung und Leitung des Ganzen: er hatte die ausführende Gewalt. Jener alte Gewohnheitsrechtsgelehrte, den wir schon angeführt haben, Guy Coquille, beschreibt in naiver Weise, wie sich die ländlichen Arbeiten in diesen Bauerngenossenschaften vollzogen. „Nach der alten Einrichtung der Feldwirthschaft muß eine Anzahl von Personen in einer Familie vereinigt sein, um in diesem Land Nivernais, welches ohnehin eine schwierige Cultur hat, eine Wirthschaft zu führen, welche sehr mühsam ist und aus mehrern Zweigen besteht. Die Einen haben den Acker zu pflügen und die Ochsen zu treiben, die langsamen Thiere, und die Karren müssen insgemein von sechs Ochsen gezogen werden; die andern treiben die Kühe und Fohlen zur Weide, wieder andere die Schafe und Hämmel, andere die Schweine. Diese Familien, so aus mehrern Personen zusammengesetzt, welche alle nach Alter, Geschlecht und Kräften beschäftigt werden, werden von einem Einzigen geleitet, der sich Gemeinschaftsmeister (maître de communauté) nennt und von den andern zu diesem Amte gewählt wird; derselbige befiehlt allen andern, geht nach den Geschäften, die es in der Stadt, auf den Märkten und sonstwo gibt, kann im Namen seiner Theilhaber auf die Gemeinschaft bezügliche Verpflichtungen eingehen und ist allein in den Steuerrollen genannt. Nach diesem allem läßt es sich begreifen, daß diese Gemeinschaften wahre Familien und Collegien sind, welche in Ansehung des Begriffs einem aus mehrern Gliedern zusammengesetzten Körper gleichen, nur daß die Glieder von einander getrennt sind, aber durch Brüderlichkeit, Freundschaft und wirthschaftliche Verbindung einen einzigen Körper bilden. Da es nun der wahre und gewisse Verderb dieser dörflichen Häuser ist, wenn sie sich theilen und trennen, so ist durch die alten Gesetze dieses Landes, sowol bei den Haushaltungen und Familien höriger Leute als auch bei denjenigen Haushaltungen, deren Liegenschaften à bordelage besessen werden, bestimmt, daß diejenigen, welche nicht in der Gemeinschaft leben würden, von den andern nicht erben sollten und auch diese nicht von jenen."

Ebenso wurde eine Frau gewählt, welche die Haushaltung zu besorgen hatte. Dies war die Meisterin (mayorissa), welche schon im Salischen Gesetz und in dem alten Cartular von Saint-Père de Chartres vorkommt. Mistrauischer als die Slawen gestatteten die Franzosen nicht, daß die Meisterin die Ehefrau des Meisters war, damit sich beide nicht zum Vortheil der Genossenschaft verständigen könnten. Wenn ein Mädchen sich verheirathete, so hatte es ein Recht auf eine Mitgift; sie hatte aber dann nichts mehr von der Gemeinschaft zu beanspruchen, aus der sie ausgeschieden war — ganz wie in der slawischen Zadruga.

Alle ländlichen Arbeiten wurden zum Vortheile der Gesammtheit ausgeführt. Doch hatten die einzelnen Haushaltungen manchmal ein kleines Sondereigenthum, das sie durch gewerbliche Arbeiten vermehren konnten. Die Frau spann, der Mann webte die wollenen oder hänfenen Stoffe, und so producirte die Familiengenossenschaft alles was sie brauchte. Es gab wenig zu verkaufen und einzukaufen. Später jedoch, als die Industrie sich entwickelte, blieben ihr die Gemeinschaften keineswegs fremd; sie pflegten dieselbe mit Anwendung der Arbeitstheilung, aber doch bei Festhaltung der Gemeinsamkeit des Ertrags. Legrand d'Aussy beschreibt in seiner Reise in der Auvergne [1], welche er 1788 machte, Hausgemeinschaften, welche die Fabrikation von Messerwaaren betrieben.

„In der Umgebung von Thiers und im offenen Lande findet man zerstreute Häuser, welche von Bauerngenossenschaften bewohnt werden; die einen beschäftigen sich mit der Messerfabrikation, die andern treiben Landbau. Neben diesen vereinzelten und abgesonderten Wohnstätten gibt es auch stärker bevölkerte, welche zu kleinen Weilern vereinigt sind und in welchen eine noch innigere Gemeinschaft stattfindet. In einem solchen Weiler leben verschiedene Zweige einer Familie, welche durchweg nur mit dem Ackerbau sich beschäftigen, gewöhnlich blos untereinander heirathen und unter der Leitung eines frei gewählten und absetzbaren Oberhauptes eine Art Republik bilden, in welcher alle Arbeiten gemeinsam sind, weil alle Einzelnen gleich sind.

„In der Umgegend von Thiers bestehen mehrere solcher republikanischen Familien, die Tarante, Baritel, Terme, Guittard, Bourgade, Beaujeu u. s. w. Die beiden ersten sind die zahlreichsten; die älteste und berühmteste ist die der Guittard. Der Weiler, welchen die letztere Familie bewohnt, befindet sich im Nordwesten von Thiers, eine halbe

[1] Voyage en Auvergne, I, p. 455—495, citirt von Bonnemère, La commune agricole, p. 89.

Meile von der Stadt und heißt Pinon, ein Name, welcher im Lande fast ihren eigenen verdrängt hat: man nennt sie die Pinon. Im Juli 1788, als ich sie besuchte, bildeten sich vier Zweige oder Haushaltungen, im Ganzen 19 Personen, Männer, Frauen und Kinder. Da aber die Zahl der Männer zur Bewirthschaftung des Landes und zu den übrigen Arbeiten nicht ausreichte, so hatten sie 13 Knechte bei sich, sodaß die Gesammtbevölkerung 32 Personen betrug. Der genaue Zeitpunkt, in welchem der Weiler gegründet wurde, ist nicht bekannt; die Ueberlieferung rückt denselben ins 12. Jahrhundert hinauf.[1] Die Verwaltung von Pinon ist eine väterliche, aber der Wahl unterworfen. Alle Angehörigen der Gemeinschaft versammeln sich und wählen nach Stimmenmehrheit ein Oberhaupt, welches den Titel Meister (maître) annimmt und als Vater der ganzen Familie über alle ihre Angelegenheiten zu wachen hat.

„Als Oberhaupt empfängt dieser Meister die Gelder, kauft und verkauft, ordnet die Ausbesserungen an, weist jedem seine Arbeit zu, regelt alles, was die Häuser, die Weinlese, die Heerden betrifft — mit einem Worte: er ist hier alles, was sonst ein Vater in seiner Familie ist. Aber da dieser Vater nur eine Vertrauensautorität hat, so unterscheidet er sich von andern Vätern dadurch, daß er denen verantwortlich ist, von welchen er sie empfing, und daß er dieselbe ebenso verlieren kann, wie er sie empfangen hat. Wenn er seine Stellung misbraucht, wenn er eine schlechte Verwaltung führt, so versammelt sich die Gemeinschaft von neuem und setzt ihn ab — ein Fall, der schon vorgekommen ist.

„Die innern Angelegenheiten des Hauses sind einer Frau anvertraut. Ihr Bereich ist der Wirthschaftshof, die Küche, die Wäsche, die Kleidung u. s. w.; sie heißt Meisterin (maîtresse) und gebietet den Frauen wie der Meister den Männern; wie dieser wird sie nach der Mehrheit der Stimmen gewählt und kann ebenso abgesetzt werden. Aber der gesunde Sinn hat diesen einfachen Bauern gesagt, daß, wenn die Meisterin Frau oder Schwester des Meisters wäre und diesen beiden Vorgesetzten die nöthige Rechtschaffenheit fehlte, die beiden zusammen gar leicht zu ihrem Vortheil das Gemeinwohl schädigen könnten. Um also diesen Misbräuchen vorzubeugen, ist durch ein Grundgesetz dieses kleinen Staates verordnet, daß die Meisterin nie aus derselben Haushaltung genommen wird wie der Meister. Der letztere hat, wie sein Name schon andeutet, die allgemeine Aufsicht und das Recht, Rath und Ermahnung zu ertheilen. Bei allen Gelegenheiten erhält er den Ehrenplatz; verheirathet er seinen Sohn, so gibt die Gemeinschaft ein Fest, zu welchem die benachbarten Gemeinden eingeladen werden; aber dieser Sohn ist nicht mehr, als die übrigen — ein Angehöriger der Republik; er genießt kein besonderes Vorrecht, und wenn sein Vater stirbt, folgt er ihm keineswegs

[1] Chabrol, welcher ebenfalls von den Pinon spricht, läßt sie bis in die entferntesten Zeiten zurückgehen. Sur Auvergne, II, p. 499.

in seiner Würde nach, er müßte denn derselben würdig befunden werden und es verdienen, sein Nachfolger zu sein.

„Ein anderes Grundgesetz, welches mit der größten Strenge beobachtet wird, betrifft die Güter. Niemals und in keinem Falle werden sie getheilt: alles bleibt beisammen, niemand erbt, und weder durch Heirath noch auf andere Weise wird etwas abgetrennt. Wenn eine Guittard außerhalb Pinon sich verheirathet, erhält sie 600 Livres baar, verzichtet dann aber auf alles, und so bleibt das allgemeine Stammgut völlig unversehrt. Ebenso würde es mit den Söhnen gehalten, wenn sich einer derselben anderswo niederlassen wollte.

„So oft die Arbeit keine Trennung erfordert, arbeiten sie zusammen; die Mahlzeiten werden in einem gemeinsamen Raume eingenommen. Es ist dies eine große Küche, welche sehr sauber gehalten wird... Man hat dort eine Nische angebracht, welche eine Art Kapelle bildet und ein Bild Christi und der Jungfrau enthält. Allabendlich nach dem Essen wird dort gemeinschaftlich gebetet; aber nur des Abends; morgens verrichtet jeder sein Gebet für sich, weil bei der Verschiedenheit der meisten Arbeiten auch die Stunden des Aufstehens für die Einzelnen verschieden sind.

„Außer dem Weiler besitzen die Guittard noch einen Wald, einen Garten, Ackerland, Weinberge und viele Kastanienbäume. Aber der Boden ist arm und trägt nichts als Roggen; die zweiunddreißig Mägen, welche sie zu ernähren haben, verzehren die ganze Ernte und erlauben nicht, etwas zu verkaufen. Ueberdies beweisen diese Landleute, welche wegen ihrer Sitten und ihres arbeitsamen Lebens gleich achtungswerth sind, in ihrer Heimat noch eine großartige Wohlthätigkeit. Niemals spricht ein Armer bei ihnen vor, der nicht aufgenommen würde; niemals zieht er ungespeist von dannen; er empfängt Suppe und Brot. Will er dort nächtigen, so ist es ihm unverwehrt; es ist sogar eine besondere Stube für diesen Zweck auf dem Hofe. Im Winter geht die Menschenliebe noch weiter: die Armen werden dann in dem Backhause untergebracht; man speist sie nicht blos, man gibt ihnen auch noch eine Art Wärmstube, die sie vor Kälte schützt.

„In meinem Leben werde ich das schlichte Wort nicht vergessen, welches mir der dermalige Meister hierüber gesagt hat. Neugierig, die Wirthschaft, welche er leitet, bis in die kleinsten Einzelheiten kennen zu lernen, durchwanderte ich mit ihm die Gebäude. Als wir den Hof überschritten, bemerkte ich mehrere große Hunde, welche sogleich zu bellen anfingen. «Fürchten Sie nichts», sagte er, «sie bellen blos, um mich aufmerksam zu machen; aber sie sind nicht bösartig; wir richten sie so ab, daß sie nicht beißen.» — «Und warum sollten sie denn nicht beißen?» entgegnete ich; «davon hängt doch Ihre Sicherheit ab.» — «Wissen Sie — es kommt oft während der Nacht ein Bettler. Bellen die Hunde, so stehen wir auf, um ihn aufzunehmen, und wir wollen nicht, daß sie ihm etwas zu Leide thun oder ihn am Eintritte hindern.»“

Alle gleichzeitigen Schriftsteller, welche von den Gemeinschaften sprechen, berichten, daß sie den Bauern Wohlstand und Glück sicherten.[1] Es scheint, daß gegen Ende des Mittelalters, als in der feudalen Gesellschaft eine gewisse Ordnung sich festgesetzt hatte, die Verhältnisse der bäuerlichen Klassen und die landwirthschaftliche Production ein viel höheres Niveau erreicht hatten, als unter dem centralisirten Königthum des 17. Jahrhunderts.[2] Die Juristen des Gewohnheitsrechts bestätigen, daß, wenn diese Genossenschaften zur Auflösung schritten, dies der Ruin selbst für diejenigen war, welche zuvor im Ueberfluß gelebt hatten. Daß dieselben mit den socialen Bedürfnissen ihrer Zeit im Einklang standen, beweist ihr Vorkommen in allen Provinzen Frankreichs: in der Normandie, der Bretagne, Anjou, Poitou, Angoumois, der Saintonge, Touraine, Marche, Nivernais, Bourbonnais, den beiden Burgund, Orleanais, im Land Chartrain, der Champagne, Picardie, Dauphiné, Guyenne — im Westen wie im Osten, in der Mitte wie im Süden.[3] „Die Vereinigung aller Familienglieder unter dem-

---

[1] „In den Gemeinschaften werden die Leute der todten Hand reich", sagt Denis Lebrun, Traité des communautés, S. 17. „Die Arbeit einer Anzahl vereinigter Personen", sagt Dunod, „trägt viel mehr ein, als wenn jeder für sich getrennt wirthschaftete. Die Erfahrung lehrt, daß in der Grafschaft Bourgogne die Bauern in Dörfern der todten Hand sich in besserer Lage befinden, als diejenigen, welche auf Freigut sitzen, und daß sie um so reicher werden, je zahlreicher ihre Familien sind."

[2] Diese merkwürdige Phase der Wirthschaftsgeschichte Frankreichs ist gründlich erörtert in einer Abhandlung des belgischen Historikers Moke, Sur la richesse et la population de la France au XIVme siècle (Mémoires de l'Académie de Belgique, t. XXX).

[3] Das Bestehen dieser ländlichen Genossenschaften bildet bis zum 18. Jahrhundert keineswegs die Ausnahme, sondern die ständige Regel. Folgende Anführungen lassen in dieser Hinsicht keinen Zweifel bestehen: In der Marche bestand die Gütergemeinschaft unter Ehegatten nicht, außer bei besonderer Uebereinkunft, und doch sagt G. Brodeau in seinen Commentaren, daß „diese Coutume die Gemeinschaften und Genossenschaften zwischen Verwandten billigt und autorisirt, und dies zum Zwecke der Erhaltung der Familien". — „Diese Genossenschaften sind nicht allein häufig, sondern gewöhnlich und selbst nothwendig nach der Einsetzung der Religion, insofern die Bauernwirthschaft nicht nur dem Feldbau, sondern auch der Wartung des Viehes dient, was eine Menge Menschen erfordert." (Guy Coquille, Sur Nivernais, S. 478.) — „In Berry und Nivernais haben wir mehrere dieser Gesellschaften, besonders in den maisons des mages, welche nach Landessitte alle in Vereinigungen einer Anzahl von Personen und in Ge-

ſelben Dache, auf demſelben Grundbeſitz", ſagt Troplong, „um an Arbeit und Arbeitsertrag gemeinſam Antheil zu nehmen, iſt die allgemeine und charakteriſtiſche Thatſache vom Süden Frankreichs bis zu ſeinen entgegengeſetzten Grenzen. Die Landesgeographie hat die Spuren derſelben gleichmäßig in Provinzen erhalten, welche in Bräuchen und Sitten durchaus verſchieden

---

meinſchaften beſtehen." (Jean Chenu, Sur arrêts de Papon, S. 1610.) — „Es war ehemals eine allgemeine Gewohnheit in dieſem Königreiche", ſchreibt 1774 La Lande (Coutume d'Orléanais), „daß eine ſtille Genoſſenſchaft unter mehrern eingeführt wurde, welche Jahr und Tag zuſammen lebten und wohnten. Die ſtille Geſellſchaft wird beſonders unter Dorfleuten geübt, bei welchen es große Familien gibt, die genoſſenſchaftlich zuſammenleben und ein Oberhaupt beſitzen, das befiehlt und alles anordnet; es iſt dies gewöhnlich der Aelteſte unter ihnen, wie man leicht in Berry, Nivernais, Bourbonnais, Saintonge und andern Landestheilen bemerken kann." — „Dieſe Art von Gemeinſchaft und ſtiller Geſellſchaft war ehemals allgemein", ſagt Boucheul, Sur Poitou, art. 231. — „Von Alters her war die ſtille Gemeinſchaft unter gemeinſam und auf Geſammtkoſten (à commune bourse et dépense) lebenden Perſonen durchweg im Königreich üblich, wie, mit Berufung auf Beaumanoir, Euſebius von Laurière in ſeiner Abhandlung hinter den Werken Loyſel's, fol. 12 und 13, beweiſt." (Valin, Coutume de la Rochelle.) — „Von Alters her", ſagt derſelbe, „war die ſtille Gemeinſchaft unter andern Perſonen als den Ehegatten, welche auf gemeine Unkoſten beiſammen lebten, im Königreich allgemein." — „Es ſcheint nothwendig", ſagt Denis Lebrun, Traité de la communauté, „dies für den Gebrauch des Landes anzunehmen, wo dieſe Gemeinſchaften ſo häufig ſind, ſelbſt wenn das Gewohnheitsrecht nicht davon ſpricht." — „Der Urſprung dieſer Einwohnerſchaften, wie wir dieſelben heute ſehen", ſchreibt Déniſart 1768, „iſt nicht genau bekannt. Man glaubt, daß dieſelben durch das Chriſtenthum entſtanden ſind, welches die Strenge der Leibeigenſchaft, welcher das Volk dem Herrn gegenüber unterworfen war, allmählich milderte; in den erſten Zeiten der Monarchie gab es nur zwei Arten von freien Leuten: den Adel und die Geiſtlichkeit. Alle roturiers wurden Leibeigene." — „Nicht erſt ſeit heute ſteht die Genoſſenſchaft in Ehren", ſagt Troplong, Commentaires des sociétés civiles, Préface. „Die Römer ſprachen mit Begeiſterung von derſelben und pflegten ſie in großartiger Weiſe... Beſonders aber war das Mittelalter eine wunderbare Genoſſenſchaftszeit: hat es doch jene zahlreichen Geſellſchaften von Hörigen und Bauern gebildet, welche den Boden Frankreichs bedeckten und befruchteten; hat es doch jene religiöſen Genoſſenſchaften vermehrt, welche durch ihre Culturarbeit und durch ihre Anlagen auf den verlaſſenen Feldern ſo wohlthätig gewirkt haben. Wahrſcheinlich ſprach man damals weniger von genoſſenſchaftlichem Sinn und Gemeingeiſt; aber dieſer Geiſt ſtand in lebendiger und energiſcher Wirkſamkeit." — Ich entnehme dieſe Anführungen Bonnemère, La commune agricole, S. 39.

sind.“ [1] Man kann also sagen, daß früher in ganz Frankreich die Landwirthschaft durch cooperative Bauerngenossenschaften betrieben wurde, genau wie jetzt noch bei den Südslawen. So vollzog sich im Mittelalter die Arbeit in all ihren Formen durch Genossenschaften, religiöse Orden, Bauerngemeinschaften, Handwerkergilden. Laferriere hebt diese Thatsache geistreich hervor: „Der genossenschaftliche Sinn, welchen das Christenthum von neuem hervorgerufen hatte, breitete seine segensreiche Wirksamkeit über das ganze mittelalterliche Leben aus. Unter dem Schutze der verschiedenartigen Genossenschaften, der Arbeits- und Lebensgemeinschaften, der Gilden, der Gesellschaften zum gemeinen und privaten Nutzen, unter dem Einfluß ihres Geistes socialer und christlicher Brüderlichkeit haben die Hörigen, die armen Bauern, die Handwerksleute und Gewerbetreibenden, die Kaufleute in Stadt und Land ihre Lebenslage verbessert und gefördert. Die Isolirung würde sie zu Grunde gerichtet haben; die Association hat ihnen Leben und Gedeihen für bessere Zeiten verbürgt.“ [2]

Wann und wie diese Hausgemeinschaften verschwunden sind — man weiß es nicht. Die tiefen Veränderungen in der Gesellschaftsordnung des Landvolkes haben sich immer unmerklich vollzogen und ohne die Aufmerksamkeit der Geschichtschreiber auf sich zu ziehen. Bis zum 17. Jahrhundert erwähnen die Grundbücher und die übrigen Besitzurkunden häufig Associationen von „Genossen und Gutsgemeinen“ (consorts et communs en bien). Seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts zeigen sich die Juristen den Gemeinschaftseinrichtungen weniger geneigt und später sogar feindlich. Mit der Schwächung des Geistes der Brüderlichkeit, der die Grundlage dieser Sitte bildete, gab dieselbe Anlaß zu mancherlei Schwierigkeiten und Streitigkeiten, weil sie auf dem Herkommen und nicht auf geschriebenem Rechte beruhte. Zwei Ursachen des Verfalls stellten sich ihr entgegen; auf der einen Seite der Sondergeist, welcher die neuere Zeit kennzeichnet, und das aus dem Studium des römischen Rechts erwachsene Bestreben der Juristen, überall klare und scharfbestimmte Rechtsverhältnisse zu schaffen; andererseits entzog das allmähliche Verschwinden der Hörigkeit und des Verhältnisses der todten Hand diesen Genossenschaften einen ihrer mächtigsten Daseinsgründe. Solange die Hö-

[1] Troplong, a. a. O., Préface.

[2] Laferrière, Histoire du droit français, II, 591.

rigen kein Erbrecht hatten außer in der Hausgenossenschaft, konnten sie das Gesammteigenthum nicht aufgeben; je mehr aber die Rechte des Grundherrn dahin beschränkt wurden, unter der Form verschiedenartiger Leistungen ein Aequivalent der Grundrente zu empfangen, konnten die Bauern sich jenem Geist des Individualismus überlassen, der sie antrieb, durch die Theilung sich zu unabhängigen Eigenthümern zu machen. Der Fortschritt der Industrie, die Verbesserung der Verkehrsmittel, die Erweiterung des Güteraustausches brachten auch in die Landbevölkerung eine größere Beweglichkeit und erweiterten ihren Blick: diese neuen Strebungen mußten solchen Einrichtungen gefährlich werden, welche unter den unveränderlichen Regeln der überlieferten Gewohnheiten für den Schutz der Bauern geschaffen worden waren.

Die Hausgemeinschaften haben von den ältesten Epochen der Civilisation bis auf das moderne Zeitalter herab fortgedauert. Als überall das Streben nach Veränderung und Verbesserung sich der Menschen bemächtigte, verschwanden dieselben allmählich mit den sonstigen Ueberlieferungen der alten Zeit. Indessen bestanden im 17. und 18. Jahrhundert noch manche dieser ländlichen Genossenschaften[1]: Grundbücher und Theilungsurkunden erwähnen sie oft, nur merkt man in denselben allgemein einen feindlichen Gegensatz gegen die Einrichtung. Ein Bericht an die Provinzialversammlung von Berry vom Jahre 1783, den Dareste de La Chavanne[2] erörtert,

---

[1] Préveraud, L'Eglise et le peuple (Paris 1872), S. 181, hat constatirt, daß die Bauerngemeinschaften seit dem Ende des 15. Jahrhunderts rasch verschwanden. Sehr wenige erhielten sich bis ins 18. Jahrhundert. Die übriggebliebenen verkauften ihren Grundbesitz an die Bürger der Städte oder an Leute, welche Pächter an die Stelle setzten.

[2] Der Berichterstatter, welcher über die Gemeinschaften den Stab bricht, behauptet, daß die Mitglieder derselben nur darauf ausgingen sich gegenseitig zu ihrem Privatvortheil zu betrügen. „Man sieht", sagt er, „wie ein Genosse für eigene Rechnung Vieh kauft und einstellt, während der Meister der Gemeinschaft kein Geld hat, um einen todten oder abgängigen Ochsen zu ersetzen. Keiner der Genossen läßt den besondern Gewinn merken, welchen er macht, keiner kauft Immobilien, und wo sie Bienenstöcke oder Schafe haben, verbergen sie sogleich ihre beweglichen Werthe, sobald sie die gemeinsamen Angelegenheiten im Rückgang sehen." Der Berichterstatter fügt hinzu, jeder wolle Theil haben an den Vortheilen der Genossenschaft, aber nicht an den Lasten; daher werde mit vielen Armen sehr wenig Arbeit gethan. Außerdem habe das Haupt der Genossenschaft die Leitung ohne selbst mitzuarbeiten. Die übrigen Genossen blieben bei dem Mangel jedes eigenen Interesses

zeigt deutlich, wie die Selbstsucht der Einzelnen eine Institution zerstören mußte, welche in ihrer Dauer nur durch gegenseitiges Vertrauen und brüderliches Einvernehmen möglich war. Nur in den am meisten isolirten Provinzen, in Nivernais, der Auvergne und Bourbonnais haben sich bis in die jüngste Zeit einige Spuren derselben erhalten.

Der ältere Dupin hat eine dieser Gemeinschaften geschildert, welche er um 1840 im Departement der Nièvre eingesehen hat. Die Einzelheiten sind so bezeichnend, daß es nicht unnütz sein wird, sie mit seinen Worten hier wiederzugeben [1]:

„Die Häusergruppe der Gault liegt auf einem kleinen Hügel am Ende eines schönen Wiesenthales. Das Hauptwohnhaus hat von außen nichts Besonderes; im Innern findet man zu gleicher Erde einen geräumigen Saal mit einem großen Kamin an jeder Schmalseite, dessen Mantel ungefähr 9 Fuß Weite hat, was nicht zu viel ist, um einer so zahlreichen Familie Raum zu gewähren. Das Bestehen dieser Gemeinschaft geht in die graue Vergangenheit zurück. Die Urkunden, welche der Meister in einer Truhe verwahrt, sind älter als das Jahr 1500, und sie reden von der Gemeinschaft wie von einer schon alten Sache. Der Besitz dieses Erdflecks hat sich in der Familie der Gault erhalten und mit der Zeit allmählich durch Arbeit und Sparsamkeit vergrößert, sodaß er durch die Vereinigung aller Erwerbungen ein Besitzthum von mehr als 200000 Franken Werth ausmacht — trotz der Mitgiften, welche den durch Heirath in fremde Familien übergegangenen Frauen von der Gemeinschaft gezahlt wurden."

Dupin setzt den juristischen Charakter dieser Einrichtungen sehr klar auseinander:

„Die Güter der Gemeinschaft enthalten: 1) alten Grundbesitz, 2) für gemeinsame Rechnung und mit den Ersparnissen gemachte Erwerbungen, 3) Vieh und Geräthschaften jeder Art, 4) die gemeinsame Kasse. Außerdem hat jeder sein Sondergut, welches besteht aus der Mitgift seiner Frau und dem von seiner Mutter Ererbten, ferner dem durch Schenkung

---

in Unwissenheit und Faulheit versunken. — Das Bild ist wahrscheinlich etwas zu schwarz; aber es beweist jedenfalls zwei Thatsachen mit voller Sicherheit: die Opposition gegen das Bestehen der Gemeinschaften und den individualistischen Geist, der ihren Untergang herbeiführen mußte. Dieselben Ursachen erzeugen heute bei den Südslawen dieselben Wirkungen. Die wirthschaftliche Entwickelung vollzieht sich überall — selbst in sehr entfernten und verschiedenartigen Gegenden — in fast gleicher Weise.

[1] Dupin, Excursion dans la Nièvre (1840).

oder Vermächtniß Hinzugekommenen. Nur die männlichen Personen zählen als wirkliche Mitglieder der Gemeinschaft. Wenn die Mädchen sich verheirathen, erhalten sie eine Mitgift in baarem Gelde. Diese Mitgiften, welche ursprünglich sehr geringfügig waren, sind in letzter Zeit bis auf 1350 Franken gestiegen. Sind dieselben einmal bezahlt, so haben weder sie noch ihre Kinder einen weitern Anspruch auf den Besitz der Gemeinschaft. Was die Frauen von auswärts betrifft, welche sich mit einem der Mitglieder der Gemeinschaft verheirathen, so geht ihre Mitgift nicht im Gemeingut auf, weil man nicht will, daß sie ein persönliches Recht erwerben. Stirbt ein Mann, so findet keine Erbtheilung statt. Es ist ein Kopf weniger in der Gemeinschaft, welche den Ueberlebenden unversehrt verbleibt, nicht kraft Erbanspruchs auf den Antheil des Verstorbenen, sondern jure non decrescendi (par droit de non decroissement). Das ist die Ur- und Grundbedingung der Genossenschaft. Hinterläßt der Verstorbene Kinder und sind dies Söhne, so werden sie Mitglieder der Gemeinschaft, an welcher jeder von ihnen nicht kraft Erbrechts theilnimmt — denn der Vater hat ihnen nichts hinterlassen —, sondern kraft der Thatsache, daß sie in der Gemeinschaft und für dieselbe geboren sind; wenn es Töchter sind, so haben sie nur das Recht auf eine Mitgift. Man sieht, welches der eigenthümliche und unterscheidende Charakter dieser Gemeinschaften ist. Es ist etwas anderes wie bei den gewöhnlichen auf Uebereinkunft beruhenden Gesellschaften, wo der Tod eines der Theilhaber die Auflösung der Gesellschaft herbeiführt, weil man hier gewöhnlich dem Fleiße und den Fähigkeiten der Personen Rechnung trägt. Diese alten Gemeinschaften haben einen andern Charakter: sie bilden eine Art Körperschaft, Gilde, eine juristische Person, wie ein Kloster, eine Gemeinde, welche sich durch Personal-Substitution fortsetzt, ohne daß daraus eine Aenderung folgt in der Existenz der Corporation, in ihrer Wirkungsweise und in der Leitung ihrer Angelegenheiten."

Weiter fand Dupin in der Gemeinde Préporché Spuren einer früher sehr blühenden und sehr zahlreichen Gemeinschaft, derjenigen der Gariots; aber seit der Revolution hatte sie die Theilung bewerkstelligt, und die meisten der Theilhaber waren heruntergekommen. Die geräumigen Zimmer und der große Kamin waren durch eine Scheidewand getheilt worden. Die getrennten Wohnungen sahen armselig und schmutzig aus. Die Einwohner waren schlecht gekleidet und boten den Anblick der Verkommenheit:

„In Gault fand ich Wohlstand, Heiterkeit, Gesundheit, bei den Gariots Jammer und Armuth.... Ich verkenne sicher nicht die Vortheile des getheilten Besitzes, das Glück, welches es für jeden ist, sein Haus, seinen Garten, seine Wiese, sein Feld, sein Obst für sich und dies alles in gutem Stand zu haben. Aber eine wohlgeleitete Ge-

nossenschaft hat auch ihre Vortheile; ich habe ihre glücklichen Erfolge angegeben, und wo sie noch mit guten Ergebnissen besteht, wünsche ich, daß sie bestehen bleibe. Besonders glaube ich, daß für die Bewirthschaftung der Pachthöfe das Zusammenbleiben den Bauern von großem Nutzen wäre. Eine zahlreiche Familie kann allein die ganze Wirthschaft besorgen; ist sie zu schwach, so muß man Dienstboten nehmen, und diese verschlingen bei den theuern Löhnen den größten Theil des Reinertrags und verwenden auf den Feldbau und die Wartung des Viehes niemals dieselbe Sorgfalt wie die Eigenthümer. Man kann hinzufügen, daß die Kinder, wenn sie bei Vater und Mutter bleiben, Beispiel und Lehre der Aeltern zugleich empfangen; werden sie zu jung von ihnen getrennt und in Dienst gebracht, so werden sie verdorben und gerathen oft ins Elend. Ueberdies bewirkt eine zu häufige und zu weit getriebene Theilung eine derartige Zerstückelung, daß die Kinder nicht mehr in der Wohnung des Vaters Platz haben und daß die Grundstücke, wenn sie zu klein geworden sind, nur noch schlecht bebaut werden können."

Daniol hat mehrere dieser ländlichen Gemeinschaften gesehen und preist ihre Vorzüge als „sociale Institution".[1] Leplay beschreibt in seinem äußerst lehrreichen Buche „Die Organisation der Familie" genau die Lage einer patriarchalen Familie im Lavedan und die Nachtheile, welche ihr aus der theilweisen Auflösung erwuchsen.

Emil Souvestre macht in seinem Buche über das Finistère auf das Vorkommen agrarischer Gemeinschaften in der Bretagne aufmerksam. Man findet nach seiner Angabe dort nicht selten Pachthöfe, welche von mehrern genossenschaftlich verbundenen Familien bewirthschaftet werden. Souvestre bestätigt, daß dieselben in Frieden leben und vorwärts kommen, obgleich keine schriftliche Abmachung die Einlagen und Rechte der Genossen bestimmt angibt. Nach der Angabe des Abbé Delalande leben auf den Inselchen Hoedic und Houat, nicht weit von Belle-Isle-en-Mer, die Einwohner in Gütergemeinschaft. Alle arbeiten zum allgemeinen Nutzen und leben von den Früchten gemeinsamen Fleißes. Der Pfarrer ist das Haupt der Gemeinschaft; bei besonders wichtigen Entschlüssen steht ihm ein Rath von zwölf geachteten alten Männern zur Seite. Diese Einrichtung, wenn sie treu wiedergegeben ist, stellt eine der ältesten Formen der agrarischen Gemeinschaft dar. Im Jahre 1860 war die Commission, welche die Ehren-

[1] Histoire des classes rurales, 2e édit., p. 164.

preise für den Ackerbau zu vertheilen hatte, im Jura über eine Erscheinung erstaunt, welche der Berichterstatter besonders hervorhebt [1]: fast alle Pachtgüter werden von einer Anzahl von Haushaltungen bewirthschaftet, welche unter Festhaltung patriarchaler Sitten gemeinsam leben und arbeiten. — Es haben sich also hier und da noch Spuren jener alten Gemeinschaften erhalten, welche so viele Jahrhunderte hindurch die Existenz des Landvolks geschützt haben; aber wie jene im Verschwinden begriffenen Repräsentanten der vorzeitlichen Fauna muß man sie in den wildesten und abgelegensten Gegenden suchen. Man kann sich eines Gefühls des Bedauerns nicht erwehren, wenn man an den völligen Untergang dieser Einrichtungen denkt, welche ein heute unbekannter Geist der Brüderlichkeit und Eintracht durchwehte. Sie haben ehemals den Hörigen vor den Härten des Feudalismus geschützt, und, was nicht weniger wichtig, Anlaß zur Entstehung des bäuerlichen Kleinbesitzes gegeben, der Frankreich eigenthümlich ist.

Wir haben gesehen, wie in England der Adel seinen Vorrang im Staate dazu benutzt hat, um Latifundien zu schaffen auf Kosten der kleinen Bauernwirthschaften, welche er sich allmählich aneignete, indem er ihre Existenz immer schwieriger gestaltete. Woher kommt es, daß eine ähnliche wirthschaftliche Umwälzung sich nicht auch in Frankreich vollzogen hat, wo der Adel mit viel weiter gehenden Vorrechten ausgestattet war als in England, und wo die Bauern viel mehr gedrückt und aller Rechte entkleidet waren? Wie hat selbst unter dem ancien régime der Kleinbesitz hier Fortschritte gemacht, wo alles ihm entgegen war, und wie ist er verschwunden dort, wo ihm die politische Freiheit allem Anscheine nach volle Gewähr geben mußte? Ich habe für diesen so auffallenden Gegensatz der beiden Nachbarländer noch nirgends eine Erklärung gefunden. Die Hauptursache scheint mir darin zu liegen, daß die ländlichen Gemeinschaften sich in Frankreich bis zum 18. Jahrhundert erhalten haben, während sie in England schon sehr früh untergegangen sind. Solange sie bestanden, bildeten sie ein Hinderniß für die Ausdehnung des herrschaftlichen Besitzes, zunächst weil sie eine gesicherte Existenz und ununterbrochene Dauer hatten, sodann weil die Collectivität ihnen festen Zusam-

[1] E. Bonnemère, La commune agricole. Vgl. auch in der Revue des deux Mondes (15. April 1872) den Aufsatz von Baudrillart über die Familie in Frankreich.

menhang und eine große Widerstandskraft verlieh, endlich weil ihr Eigenthum sozusagen unveräußerlich und vor den Zerstückelungen und Wechselfällen der Erbtheilungen und des Verkaufs geschützt war. Wenn diese Genossenschaften ohne bemerkenswerthe Veränderung das ganze Mittelalter hindurch bestanden haben, wie die Klöster, so rührt dies daher, daß sie eine ähnliche Verfassung hatten: als Corporationen erfreuten sie sich ununterbrochener Fortdauer. Als die Bauern die Gemeinschaften aufgaben und durch Theilung das kleine bäuerliche Eigenthum begründeten, hatte der Adel bereits alle Kraft zu weiterer Ausbreitung verloren; schon nahte die Revolution, welche seine Privilegien vernichten und den Bauern ihre vollen Rechte garantiren sollte. Zwischen dem Augenblick, wo die Gemeinschaftsgenossen sich in Kleinbesitzer verwandelten und der völligen Emancipation derselben durch den Code civil hat die bereits geschwächte feudale Aristokratie keine Zeit gefunden, ihre bevorrechtete Stellung und ihren Reichthum zur Vergrößerung ihres Grundbesitzes zu benutzen. In England dagegen ist die Feldgemeinschaft in einer Zeit untergegangen, wo der Adel noch seine volle Macht hatte: die kleinen bäuerlichen Eigenthümer wußten in ihrer Isolirung ihre Rechte nicht zu vertheidigen; ihre Grundstücke gingen nach und nach in die Hände des lord of the manor über. Die Landbevölkerung war also zu früh zum Privateigenthum gelangt, und so konnten sich auf ihre Unkosten die Latifundien bilden. Wenn das Gesammteigenthum sich länger erhalten hätte, so hätten die bäuerlichen Genossenschaften bei ihrem Verschwinden eine Nation von Eigenthümern an ihre Stelle treten lassen. Es ist im höchsten Grade merkwürdig, daß in England sich die Feudalaristokratie erhalten konnte, weil dieses Land früher als die übrigen die primitive Landverfassung aufgab und daß die vorzeitige Entstehung der modernen Staatsform keine bäuerliche Demokratie hier hat aufkommen lassen, wie in Frankreich.

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Die ländliche Verfassung der irischen Celten.

So wenig wir auch von der Lebensweise der alten Celten wissen, so scheint sich doch so viel zu ergeben, daß im Anfang bei ihnen sich dieselben Institutionen fanden, wie bei den übrigen Völkern: Gesammteigenthum, ja sogar Weibergemeinschaft und Kannibalismus.[1] Professor Sullivan, der sein Leben dem Studium der alten celtischen Gesetze gewidmet hat, nimmt an, daß ursprünglich niemand ein Nutzungsrecht an Grund und Boden hatte, außer mit Zustimmung des Clan, und daß jedes Jahr eine neue Vertheilung stattfand. In einer viel jüngern Zeit, welche wir aus den Brehon Laws kennen lernen, zeigt die sociale Organisation Irlands viel Aehnlichkeit mit der des gegenwärtigen Indiens und Serbiens. Die Bevölkerung zerfiel in Clans, Stammgenossenschaften (fine), deren Glieder sich durch das verwandtschaftliche Band der Herkunft von einem gemeinsamen Stammvater verbunden glaubten. An der Spitze des Clan stand ein Oberhaupt, welches die irischen Ueberlieferungen König nennen. Wenn die Stammgenossenschaft zahlreich war, so zerfiel sie wieder in Unterabtheilungen, von denen jede durch ein enges Verwandtschaftsband zusammengehalten und ebenfalls durch ein Oberhaupt geleitet wurde, welches die englisch-irischen Rechtsgelehrten caput cognationis genannt haben. Diese Unterabtheilungen entsprachen der römischen gens, dem griechischen γένος und jenen Geschlechtsgenossenschaften und Sippschaften (gentes et cognationes hominum) bei den Germanen, welche nach Cäsar sich Jahr um Jahr den Acker theilten.[2] Die rechtliche und politische Einheit in der Ge-

[1] Cliffe Leslie führt die wichtige Stelle des heiligen Hieronymus an, wo derselbe von zwei alten celtischen Stämmen spricht, den Scoti und Atticotti: Scotorum natio uxores proprias non habet, sed ut cuique libitum fuerit pecudum more lasciviunt. Ipse adulescentulus vidi Atticottos, gentem Britannicam, humanis vesci carnibus.

[2] B. G., VI, 29. Dieselbe sociale Organisation wie in Irland fand sich bei den Schotten. Skene führt in seinem Buche The Highlanders of Scotland das Zeugniß eines englischen Offiziers an, das sich auf das Jahr 1730 bezieht: „Die Hochländer zerfallen in Stämme oder Clans unter

sellschaftsordnung war also nicht, wie gegenwärtig, das isolirte Individuum, sondern die Familienabtheilung, welche man Sept nannte. Dieselbe entsprach genau der Zadruga, der Hauscommunion oder Familiengemeinschaft. Der Sept glich auch jenen Familienvereinigungen, jenen Gesellschaften der Compani, der Frarescheux, jenen Coteries und Bruderschaften, welche im mittelalterlichen Frankreich gemeinschaftlich in einem großen Hause, der cella lebten, den Boden gemeinsam bewirthschafteten und den Ertrag theilten, indem sie „von demselben Topf und Brot" lebten.

Indien bietet uns noch gegenwärtig in der Joint-family, wie sie die Engländer nennen, das genaue Bild des celtischen Sept des alten Irland. Die Joint-family bildet eine juristische Person, mit Besitz und Erwerb und dauerndem Bestehen, wie eine Gesellschaft der todten Hand. Wir erblicken in ihr den vollkommenen Typus jener archaistischen Weise ungetheilter Nutzung, der sich überall in der ackerbautreibenden Gesellschaft zu Anfang findet. Sie besteht aus der Vereinigung aller der Personen, welche an dem Todtenopfer für den gemeinsamen Stammvater theilgenommen haben würden. Es ist die Geschlechtsgenossenschaft der Römer, welche alle diejenigen umfaßt, welche unter der Autorität ihres gemeinsamen Urhebers gestanden hätten, wenn er so lange gelebt hätte, um sie auszuüben. Nach den Entscheidungen der indischen Gerichtshöfe hat kein Glied der Familie ein Recht auf einen besondern Theil des gemeinsamen Eigenthums. Der Ertrag desselben muß zusammengelegt und unter Alle nach den Regeln des gemeinsamen Gebrauchs vertheilt werden. Die Familienglieder sind, wie man in Indien sagt, vereinigt „für Nahrung, Gottesverehrung und Land". In Irland bestand völlige Solidarität zwischen den Leuten des Sept: sie waren gehalten, für das von einem ihrer Angehörigen begangene Vergehen die Buße zu zahlen. Die Aehnlichkeit zwischen der indischen und irischen Joint-family geht bis ins einzelne. Nach dem brahmanischen Gesetze ist das, was ein Mitglied der Gemeinschaft mittels irgendwelcher speciellen wissenschaftlichen Kenntniß oder Kunstübung verdient, sein persönliches

---

Oberhäuptern, chieftains, und jeder Clan zerfällt wieder in Stöcke (stocks), ebenfalls unter chieftains. Diese Stöcke zerfallen wieder in Zweige von 50—60 Menschen, welche durch gemeinsame Abstammung verbunden sind. — Ueber die Brehon Laws vgl. man: Ancient Laws of Ireland, published under the direction of the Brehon Laws Commission, und Henry Maine, Lectures on the early history of Institutions (London 1870).

Eigenthum, wenn er nicht sein Talent auf Kosten der Familie ausgebildet hat. Eine der alten irischen Rechtsschriften, der Corus Besena, macht dieselbe Unterscheidung. Ein Mitglied des Stammes kann zwei Drittel von dem, was er durch Ausübung eines liberalen Berufes gewinnt, der Kirche schenken; anders ist es, wenn dieser Beruf dem Stamme selbst eigen ist: in diesem Falle gehört die Einnahme der Gemeinschaft.

Der Stamm bildet zur Zeit der Brehon Laws eine juristische Person, „welche sich selbst erhält". Sie pflanzt sich zunächst fort durch den Landbesitz; „das Land ist eine dauernde Persönlichkeit"; aber sie kann auch, ohne den Boden zu bebauen, durch die Ausübung irgendeines Gewerbes bestehen. Einen Theil des Stammgutes, wahrscheinlich das Ackerland, finden wir unter die verschiedenen Familien des Clan vertheilt; aber diese Antheile bleiben der Aufsicht der Gemeinschaft unterworfen. „Jeder", sagt das Gesetz, „soll sein Land ungemindert erhalten; er darf es nicht verkaufen, mit Schulden belasten, es als Zahlung für Vergehen oder auf Grund von Verträgen geben." Wie überall beim alten Gewohnheitsrecht, ist die Veräußerung nur unter Zustimmung der ganzen Gemeinschaft gestattet — ebenso wie noch heute in Indien.[1] Der Flurzwang wird hier gleich streng gehalten, wie im russischen Mir und dem deutschen Dorfe. Er ist, gleich wie die Ehe, eine der Grundeinrichtungen des irischen Volkes, sagt der Corus Besena. Was Tacitus von den Germanen sagt, daß das Testament bei ihnen nicht vorkomme, gilt auch von den irischen Celten wie von allen Völkern im Anfang ihrer Civilisation. Erst der Klerus entlehnte dem römischen Recht die Schenkung und das Vermächtniß, um es den Frommen zu ermöglichen, die Kirche zur Rettung ihrer Seelen zu bereichern.

Die Landverfassung Irlands zur Zeit der Brehon Laws zeigt uns einen Zustand des Uebergangs von der primitiven Gemeinschaft zum Privateigenthum. Das ganze Gebiet des Stammes gilt in der Theorie noch als der gesammten Gemeinschaft gehörig, in der Praxis haben gewisse Familien einen ziemlich

---

[1] „Die Veräußerung eines Grundstücks ist sehr selten", sagt Sir G. Campbell (Systems of Land tenure. Cobden-Club Essays, p. 166), „und die Dorfgemeinschaft hat ein Vetorecht". Ueber das Retractrecht vgl. auch Viollet, Caractère collectif des premières propriétés immobilières, p. 30.

beträchtlichen Theil des Bodens sich zu dauerndem Besitz angeeignet; indessen sind sehr ausgedehnte Gemeinweiden zur Viehhut vorhanden, von welchen größere Stücke wechselweise angebaut werden, wie dies noch heute in den Ardennen und vielen andern Gebirgsgegenden geschieht. Es handelt sich hierbei nur um eine temporäre Occupation, während das Eigenthum dem Stamme verbleibt. Die periodische Theilung mit zeitweiser Sondernutzung auf den Wechselfeldern hat sich bis auf unsere Tage in Gestalt des rundale erhalten.[1] Ein großer Theil des Bodens stand unter Besitzverhältnissen und ländlichen Gewohnheiten, die stark mit den Ueberlieferungen des alten Gesammteigenthums versetzt waren. Zur Zeit der Brehon Laws hatte sich das Privateigenthum kaum von der primitiven Feldgemeinschaft losgelöst. Eine irische Handschrift aus dem 12. Jahrhundert, der Lebor na Huidre, hat die Erinnerung an diese Umwandlung bewahrt; sie gibt auch die Gründe, so gut es nur ein Nationalökonom könnte, in der folgenden merkwürdigen Stelle an: „Es gab um das Feld weder Gräben, noch Hecken, noch Grenzsteine, und das Land wurde nicht getheilt bis zur Zeit der Söhne des Aed Slane. Die Theilungen und Ackergrenzen wurden damals in Irland eingeführt wegen der großen Zahl der Familien.“ Darin liegt in der That eine der Hauptursachen zur Entstehung des Privateigen-

[1] Das Wort rundale soll vom celtischen roinn-diol kommen, welches ein Los bei der Theilung oder einen Mitgliedsantheil bedeutet. Bei dieser Einrichtung wurde ein Landstück von einer Familie occupirt. Weide und Torfgrund standen in ungetheilter Nutzung; das Ackerland war in Hufen abgetheilt und ging periodisch, manchmal auch jährlich von einer Familie auf die andere über. Ebenso fanden sich häufig andere Spuren der Markverfassung: das Ackerland war in drei an Güte verschiedene Zonen getheilt und jede Familie hatte ein oder mehrere Lose in jeder Zone. (George Sigerson, History of land tenures in Ireland, S. 161. Wakefield's Account, I, 260.) Noch vor kurzer Zeit begegnete man dieser Landverfassung in den schottischen Hochlanden. Sir H. Maine hat festgestellt, daß im westlichen Theil derselben Dorfgemeinschaften mit periodischer Landvertheilung durch das Los bestanden; jetzt sind dieselben aufgelöst. Skene, der in diesen Dingen eine bedeutende Autorität hat, meint, daß früher bei den schottischen Celten dies die allgemeine Agrarverfassung war. Vgl. seine Bemerkung über Tribe communities in Scotland im zweiten Bande seiner Ausgabe von Fordun's Chronicle. Ländliche Cooperativgenossenschaften (knots) zwischen Verwandten oder auch Freunden erzielten nach Sigerson Resultate, welche isolirte Familien nie hätten erreichen können.

thums. Wenn die Zahl der Berechtigten zu groß wird, so ist der jedem auf dem Gemeingut zufallende Antheil für die übliche extensive Landwirthschaft zu gering. Es wird nöthig, zu einer Wirthschaftsweise überzugehen, welche dauernde Verbesserungen, Festlegung von Kapital im Boden erfordert, und dies geschieht nur, wenn man die Gewähr eines erblichen oder sehr langen Nießbrauchs hat. Daher denn die individuelle Besitzergreifung für die Dauer und die Uebertragbarkeit derselben in der Familie. Die periodische Theilung nach ein- oder dreijähriger Frist gestattet offenbar nur ein sehr unvollkommenes, wenig productives und somit ein ausgedehntes Wirthschaftsgebiet erforderndes Landbausystem.

In einer andern irischen Handschrift, die noch älter ist als der Lebor na Huidre, dem Liber Hymnorum, ist von einer Weise der Nutzung des Bodens die Rede, welche an die Allmenden der Schweiz erinnert, der periodischen Verlosung eines Theils im Torfgrunde, im Walde und auf dem Ackerlande. „Weide, Wald und Feld" der germanischen Mark entspricht dem bog land, wood land and arable land der celtischen Stammgenossenschaft. Der Liber Hymnorum (wahrscheinlich aus dem 11. Jahrhundert) sagt: „Sehr zahlreich waren zu dieser Zeit die menschlichen Wesen in Irland (d. h. zur Zeit der Söhne Aed Slane's, 651—694), und ihre Menge war so groß, daß sie nur noch dreimal neun Furchen Land zugetheilt erhielten, nämlich neun Furchen Torfgrund, neun Furchen Wald und ebenso viel Ackerland. Bei der Allmende empfängt auch jede Familie einen größern oder geringern Antheil in jedem District des Gemeindelandes. Es ergibt sich wieder klar aus dieser Stelle des Liber Hymnorum, daß das Anwachsen der Bevölkerung den periodischen Theilungen des Gesammteigenthums ein Ende machte. Auch Tacitus weist mehrfach deutlich auf die innige Beziehung zwischen der extensiven Landwirthschaft und dem periodischen Besitzwechsel des Bodens hin."

Die Erbfolgeordnung der irischen Celten, welche die englischen Juristen gavelkind genannt haben, gleicht dem noch heute in den serbischen Hausgemeinschaften herrschenden Brauche. Wenn ein Mitglied des irischen Sept oder Clan stirbt und Vermögen hinterläßt, so veranstaltet das Oberhaupt eine neue Theilung aller Ländereien des Sept unter die verschiedenen Haushaltungen, die so eine größere Anzahl Parcellen erhalten.[1] Es besteht also noch

[1] Das Wort gavelkind kommt von gabhail-cine: „vom Stamm

keine directe Erbfolge vom Vater auf den Sohn; zur Geltung kommt nur das Gesammterbrecht des Clan, von dem die Frauen ausgeschlossen sind. Der irische gavelkind ist, wie man sieht, sehr verschieden von dem in der englischen Grafschaft Kent gebräuchlichen gavelkind. Der letztere bestimmt blos, daß die Theilung der Hinterlassenschaft unter alle Kinder gleich sei, wie das französische Gesetz.

Will man sich ein Bild von der bei den irischen Celten zur Zeit der Brehon Laws vorherrschenden Landverfassung machen, so muß man ihr Urbild nicht in den Dorfgemeinschaften suchen, wie sie in Rußland und Java existiren, sondern vielmehr in der Hausgemeinschaft, wie wir sie im Mittelalter bei den französischen Bauern, heute in Serbien finden. Der irische Sept ist der slawischen Zadruga fast gleich; die primitive Feldgemeinschaft drückt sich in dem Familieneigenthum der Geschlechtsgenossenschaft aus. Doch ist ein bedeutsamer Unterschied zu bemerken. In Irland hat das Oberhaupt des Sept schon die Autorität und die Vorrechte des Feudalherrn erlangt, während in Serbien sich bis auf unsere Zeit keine Aristokratie gebildet und die demokratische Gleichheit der Urzeit sich erhalten hat.

---

empfangen". Es bezieht sich also auf die Theilung unter die Angehörigen des Sept. Diese Erbfolgeordnung war noch zur Zeit Jakob's I. in Kraft. Sir John Davis, der damalige Attorney-General, läßt sich im Anfang des 17. Jahrhunderts darüber also aus: Issint les terres de nature de gavelkind ne fueront partibles enter les prochen heires males de cesty qui morust seisie, mes enter touts les males de son sept en cest manner. Le canfinny ou chief del sept (caput cognationis) fesait toutes les partitions per son discretion. Cest canfinny apres le mort de chescun tertenant que avait competent portion de terre, assemblait tout le sept et aiant mis touts lour possessions en hotchpotch fesait nouvel partition de tout: en quel partition il ne assignait a les fils de cesty que mourust le portion que lour pere avait; mes il allottait al chascun del sept solonque son antiquity. Et issint per reason de ceux frequents partitions et removements ou translations des tenants del un portion al auter touts les possessions fueront incertaines, et le uncertainty des possessions fuit la verey cause que nul civil habitation fueront erected, nul enclosure ou improvement fuit fait du terres. Davis, Reports: le irish custome de Gavelkind. Man sieht hier den Beginn des Kampfes der volkswirthschaftlichen Ideen mit den archaistischen Eigenthumsformen. — Hotchpotch, das vlämische Utsepot, ist die spanische Olla potrida, ein Gemisch von allerlei Fleisch und Gemüse.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Hausgemeinschaften bei verschiedenen andern Völkern.

Auch in Italien waren früher die Hausgemeinschaften sehr verbreitet und noch bestehen in verschiedenen Theilen das Landes zahlreiche Spuren derselben. Jacini hat in seinem hübschen Buche über die Lombardei[1] die im mittlern Hügellande vorkommenden Beispiele beschrieben. Die Hausgemeinschaften erscheinen hier in Verbindung mit dem Theilbau (metayage), dessen Anwendung sie erleichtern. Der Grundeigenthümer hat lieber genossenschaftlich verbundene Bauern zu Pächtern als einzelne Hausstände. Die Association hat mehr Mittel und gewährt eine bessere Garantie für die Lieferung der Naturalabgaben und für die gewissenhafte Einhaltung des Vertrags: sie ist eher im Stande, eine ausgedehnte Wirthschaft zu beherrschen, die Verluste der Misjahre und alle bei einer landwirthschaftlichen Unternehmung unvermeidlichen Zufälle auszuhalten.

Die Gemeinschaften erfreuen sich im allgemeinen eines relativ nicht unbedeutenden Wohlstandes und zeichnen sich durch sogenannte patriarchale Tugenden aus. Die Genossenschaft besteht gewöhnlich aus vier oder fünf Hausständen, welche in großen Hofgebäuden gemeinschaftlich leben. Sie folgen der Autorität eines Oberhauptes, das den Namen reggitore führt, und einer Hausfrau, der massara. Der Reggitore ordnet die Arbeiten an, schließt Käufe und Verkäufe ab, legt die Ersparnisse an — alles nur nach Befragung der Genossen. Die Massara besorgt alle häuslichen Angelegenheiten. Der Aufseher der Viehställe heißt bifolco; er leitet besonders die Feldarbeiten. Das Streben nach Unabhängigkeit und Reichthum untergräbt hier, wie an den Ufern der Donau und früher in Frankreich, diese alten Ordnungen. Jacini hat die verschiedenen Anschauungen des Nähern besprochen, welche den völligen Untergang derselben über kurz oder lang herbeiführen werden. Die Leute fangen an zu sagen: „Warum sollen wir

[1] Jacini, La proprietà fondiaria e la popolazione agricole in Lombardia (Milano 1854; deutsch von P. Franco, 1857).

mit all unsern Angehörigen unter der Leitung eines Meisters zusammenbleiben? Es ist besser, wenn jeder für sich arbeitet und denkt.“ Da die Gewinne aus der gewerblichen Arbeit ein besonderes Privateigenthum bilden, so kommen die Genossen in Versuchung, dieses zum Schaden der gemeinsamen Einkünfte zu vergrößern, und so stören die Zwistigkeiten und die Streitigkeiten um Mein und Dein die brüderliche Eintracht. Insbesondere tragen die Frauen, wie es scheint, die Schuld an der Unbotmäßigkeit der Männer. Die Autorität der Massara ist ihnen lästig; sie empfinden das Bedürfniß, eine eigene Haushaltung für sich zu haben. Die Vortheile der patriarchalen Genossenschaft begreift ein Jeder recht gut: die größere Sicherheit in Nahrung und Wohnung, die bessere Pflege und den geringern Nachtheil bei Krankheiten, die bequemere Ausführung der landwirthschaftlichen Arbeiten — und trotz alledem behält das Streben nach einem unabhängigen Leben die Oberhand: man gibt die Gemeinschaft auf.

Auch in Deutschland haben diese Familiengemeinschaften lange Zeit hindurch [wie in Frankreich, unter den Hörigen] bestanden. Sie hießen Freundschaften, cognationes, Magschaften, Geschlechter, Konne und Gebuseme.[1] Dieselben pflegten in ungetheilter Gemeinschaft beisammen zu wohnen und eine gemeinsame Wirthschaft zu führen (vngetheilt by einander in einer kost). Sie bildeten eine Genossenschaft mit gemeinsamem Besitze, Gesammtgewere und zu gemeinsamem Schutze. Die Erbfolge ruhte nicht auf den Banden des Blutes, sondern auf der ungetheilten Gemeinschaft und der Gesammtgewere. Daher hatten die Kinder in der Were und auch die übrigen Verwandten, welche sich noch in der Gesammtgewere und in der ungetheilten Gemeinschaft befanden, den Vorzug vor den aus der Gemeinschaft ausgeschiedenen Kindern und andern Verwandten. Diese Gemeinschaften boten, wie in Frankreich, unter den grundherrlichen Verhältnissen mancherlei Vortheile und verschwanden in Deutschland erst nach dem Dreißigjährigen Kriege. Doch erhielt sich noch länger die Sitte, nach welcher das Familienhaupt ohne Zustimmung der Verwandten die Ländereien der Familie nicht veräußern oder in ihrem Gebrauch durch Anrodung, Bestockung u. dgl. verändern durfte.

Aehnliche Familiengenossenschaften lassen sich bei vielen andern Völkern nachweisen [ja oft wird es schwer, zu unterscheiden, ob

[1] Maurer, Geschichte der Fronhöfe, IV, 281—350.

man es mit Haus- oder Dorfgemeinschaften zu thun hat oder mit einem aus beiden gemischten System]. Das gilt für viele der im vierzehnten und funfzehnten Kapitel aufgezählten Völkerschaften, für die amerikanischen Stämme wie für die Semiten, für Afrika wie für Rußland, obgleich in dem letztern Staate seit der Abschaffung der Leibeigenschaft der individualistische Sinn rasch die alte Familienorganisation zerstört.

[Scharf ausgeprägt treffen wir die Hauscommunion bei manchen Stämmen des Kaukasus, wie bei den Osseten[1], bei dem merkwürdigen Volke der Kru in Afrika[2] und bei den Malaien auf Sumatra[3], wo dieselben in den Suku oder Geschlechtsgenossenschaften eine eigenthümliche Ausbildung erlangt haben.] Selbst im äußersten Norden bei einer durchaus verschiedenen Rasse und unter ganz andern physischen Bedingungen findet sich die Hausgemeinschaft mit den ihr eigenthümlichen Einrichtungen, ein deutlicher Beweis, daß die Sitten der Völker vom Klima unabhängig sind. Die Eskimo[4] auf dem amerikanischen Continent und in Grönland wohnen in geräumigen Häusern, welche mehrere Familien, oft bis zu zehn, umfassen. Jedes Individuum besitzt für sich seine Waffen und Geräthe, deren Menge indeß nach der Gewohnheit begrenzt ist. Die Boote, die Schlitten, die Hunde und die Vorräthe sind ungetheiltes Gemeinschafts-Eigenthum, ebenso das Jagdgebiet. Der Ertrag des Fischfangs pflegt unter alle getheilt zu werden. „In einer so geordneten Gesellschaft", sagt Cliffe Leslie, „bemerken wir zunächst neben einer gewissen Entwickelung des individuellen Eigenthums, die agnatische und patriarchale Familie, welche sonst in weit über den Zustand des Jäger- und Hirtenlebens hinaus entwickelten Gesellschaften erscheint, und zugleich die Sitte des Erstgeburtsrechts, nach welchem die patriarchale Autorität und Verantwortlichkeit mit dem hauptsächlichen Familieneigenthum übertragen wird. Wenn der Hausvater stirbt,

---

[1] [Haxthausen, Transkaukasien, II, 27, 48.]

[2] [Waitz, Anthropologie, II, 139.]

[3] [Waitz, a. a. O.[2], V, 1, 139 fg., 148. — Ausgeführte Beispiele von Hausgemeinschaften findet man bei Le Play, Les ouvriers des deux mondes, V, 1 fg., und Les ouvriers européens, II, 304 fg. (Neue Ausg.)]

[4] Vgl. Tales and Traditions of the Eskimo by Dr. Hears Rink, director of the royal Greenland Board of Trade (London 1875) und die Analyse dieses Werkes von Cliffe Leslie, Academy, 17. Januar 1876. Vgl. auch Sir H. Maine, Early history of Institutions, S. 7.

erbt der älteste Sohn das Boot und das Zelt zugleich mit den Pflichten, für die Gemeinschaft zu sorgen. Ist kein erwachsener Sohn vorhanden, so tritt der nächste männliche Verwandte an seine Stelle und adoptirt die Nachkommen des Verstorbenen als seine Pflegkinder. Die Erbschaft besteht mehr in Verpflichtungen und Lasten, als in persönlichem Gewinn. Die Association mehrerer innerhalb desselben Hauses wohnender Familien entspricht offenbar der Hausgemeinschaft, welche noch in einigen Theilen des südöstlichen Europas besteht und im Mittelalter unter den französischen Bauern verbreitet war. Wie die französische Hausgemeinschaft, hat diejenige der Eskimo die Form einer freiwilligen Theilhaberschaft angenommen; aber meines Erachtens kann man von der letztern getrost dasselbe sagen, was Sir Henry Maine von der erstern sagt, daß ursprünglich „diese Genossenschaften in Wahrheit nicht freiwillige Theilhaberschaften, sondern verwandtschaftliche Gruppen waren." Auf der andern Seite bietet das Eskimodorf eine Analogie zu der indogermanischen Dorfgemeinschaft, nur mit dem Unterschiede, daß es eine fischfangtreibende, nicht eine ackerbauende oder viehzuchttreibende Gemeinschaft ist, mit dem Rechte des gemeinsamen Nießbrauchs von Standort und Landungsplatz für den Walfischfang, die Seehundsjagd und die Fischerei anstatt der gemeinsamen Wald- und Weiderechte. Wir möchten hinzufügen, daß Spuren einer weitern Stammesgemeinschaft, analog dem altdeutschen pagus, in Rink's Erzählungen über die Sitten der Grönländer sich erkennen lassen. Größere Thiere, besonders Walfische und Wild, das in der Zeit des Mangels erbeutet wird, gehören allen Einwohnern benachbarter Weiler zusammen, und Rink's Beobachtung, daß der alte Grundsatz gegenseitiger Hülfe und der Halbcommunismus, welcher noch unter den Grönländern vorherrscht, einem Gefühl der Geschlechtsgenossenschaft (clanship) entsprungen sein möge, läßt sich offenbar auf ein ursprüngliches Gefühl der Blutsverwandtschaft oder der Verwandtschaft durch Adoption auf Seiten der Einwohner dieser Weiler übertragen, obgleich örtliche Vereinigung oder Nachbarschaft an Stelle des Bandes gemeinsamer Abstammung getreten ist. Ziehen wir außerdem die periodischen Zusammenkünfte der Einwohner benachbarter Weiler zum Zwecke der Festfeier und des Gerichtes in Betracht, so ergibt sich eine fast vollständige Analogie mit dem pagus der alten Germanen."

Ein Beweis für das Bestehen der Hausgemeinschaft ist die

mehr oder weniger vollständige Ausschließung der Töchter von der Erbfolge, für welche eben in jener Einrichtung der beste Grund liegt. Fustel de Coulanges[1] glaubt freilich den letztern darin suchen zu müssen, daß die Töchter die Opferhandlungen nicht verrichten konnten. Aber bei den Germanen im Lehnsrecht und bei den Mohammedanern erben die Töchter auch nur einen mehr oder minder beschränkten Theil des Vermögens, und bei diesen Völkern bestand das antike Opfer nicht. Ueberall, wo wir Hausgemeinschaften finden, im mittelalterlichen Frankreich und im heutigen Serbien, sind die Töchter vom Erbe ausgeschlossen. Wie in den Gesetzen des Manu[2] und in Athen, haben sie nur ein Anrecht auf eine Mitgift. Das Motiv dieser Ausschließung liegt auf der Hand. Die ganze Gesellschaftsordnung beruht auf den Familien, welche das Stammgut, aus dem sie ihre Lebensnothdurft gewinnen, voll und ganz erhalten müssen. Wenn die Töchter erbten, so würden sie, sobald sie durch Heirath in eine andere Familie übergehen, durch Beanspruchung ihres Theiles die Zersplitterung des Collectivbesitzes und damit die Zerstörung der familialen Corporation herbeiführen. Wenn man so dieselbe Sitte, die Ausschließung der Töchter von der Erbfolge, in den slawischen und germanischen Ländern unter dem Christenthum, wie in Indien, Griechenland und Rom unter dem Heidenthum antrifft, so wird man darauf geführt, ihren Ursprung eher in einem wirthschaftlichen, als in einem religiösen Beweggrunde zu suchen, und dieser Beweggrund ist die Erhaltung des auf die Untheilbarkeit des Stammgutes begründeten Geschlechts, der patriarchalen Familie.

„Nach dem Tode des Vaters", sagt das Gesetzbuch des Manu, „mögen sich die Söhne in die Hinterlassenschaft theilen." In Athen erben die Töchter nicht[3], und das Gesetz schrieb gleiche Erbtheilung unter den männlichen Verwandten desselben Grades vor.[4] In Rom tritt das Princip deutlich durch die Bestimmung zu Tage, daß die verheirathete Tochter von der Erbfolge aus-

---

[1] La cité antique, Liv. II, chap. VII, §. 2.

[2] „Gesetz und Gewohnheitsrecht in Hindostan theilen das Erbe zwischen den Söhnen und den andern Agnaten. Die Töchter erben für gewöhnlich nicht, außer wo jeder männliche Erbe fehlt." G. Campbell, a. a. O., S. 175.

[3] Isaeus, X, 4. Lysias in Mantith., 10 [vgl. Hermann, Griechische Privatalterthümer mit Einschluß der Rechtsalterthümer, §. 64].

[4] Isaeus de Philoct., §. 25.

geschlossen ist, und daß eine unverheirathete Frau kein Vermächtniß machen kann, außer mit Zustimmung der männlichen Seitenverwandten, in deren Tutel sie ist. In den Gesetzbüchern germanischen Ursprungs können die Töchter kein Land erben, außer in Ermangelung männlicher Erben.[1] Derselbe Grundsatz herrschte früher bei den Angelsachsen[2] und bei den irischen Celten.[3] Im skandinavischen Norden, wo die altgermanischen Traditionen sich länger als anderwärts erhielten, konnten die Frauen vom Grundbesitz bis gegen das Ende des Mittelalters nichts erben. Bei den Burgundern folgten die männlichen Kinder ihren Aeltern, die Töchter waren vom Erbe ausgeschlossen.[4] Dieselbe Bestimmung enthielt das Gesetzbuch der Alamannen[5] sowie die übrigen germanischen Volksrechte. Sogar das ripuarische Gesetz, welches dem Rechte der Frauen im übrigen bei weitem günstiger ist, schließt dieselben von der Erbfolge aus, wenn männliche Erben vorhanden sind.[6] Der Geist des deutschen Rechtes ging nach Gans dahin, die Männer mit Ausschluß des weiblichen Geschlechtes zu begünstigen. Laferrière belehrt uns, daß die Coutumes der Auvergne und des Bourbonnais die Töchter nicht am väterlichen Erbe Antheil nehmen ließen.[7] Noch im 18. Jahrhundert erhielten in der Provence die Töchter bei der Intestaterbfolge nicht einen gleichen Antheil mit den Söhnen.[8] Das Gewohnheitsrecht der Champagne,

[1] De terra vero salica in mulierem nulla portio haereditatis transit. Lex Salica, Tit. 62, c. 6. Die ältesten Handschriften enthalten das Adjectiv salica nicht; die Frauen waren also vollständig von der Erbberechtigung am Grundeigenthum ausgeschlossen. Vgl. Waitz, Das alte Recht der salischen Franken, S. 121.

[2] Vgl. Lex Angl., Tit. VI, 5. Canciani Barbar. leges ant., III, 50, Note 1. Lex Franc. Chamav. in der Revue hist. du droit franç. et étr. 2, I (1855), 442.

[3] Sir James Ware, Antiquities, c. XXX: „By this custum among the Irish, the inheritance of the deceased (below the degree of Thanist) was equally divided among the sons both lawfully and unlawfully begotten, females being wholly excluded."

[4] Lex Burgund., Tit. 14, §. 1.

[5] Lex Alam., Tit. 51, §. 2.

[6] Sed dum virilis sexus extiterit, femina in haereditatem aviaticam non succedat. — In Marculf's Formelbuch (I, 8) heißt es: Diuturna sed impia consuetudo inter nos tenetur, ut de terra paterna sorores cum fratribus portionem non habeant.

[7] Hist. du droit franç., 1836, 2, I, 6. 199.

[8] Lanthenas, Inconvénient du droit d'aînesse, S. 16.

welches im Jahre 1509 redigirt iſt, beſtimmt ferner, daß bei der Erbfolge in adelichen Häuſern, nachdem der Antheil des Aelteſten vorweggenommen iſt, die andern Söhne und Töchter eine gleiche Theilung vornehmen, nur daß ein Sohn ſo viel erhält wie zwei Töchter (Tit. I, §. 14). Der im ſüdlichen Frankreich herrſchende Brauch, die Töchter bei ihrer Verheirathung auf alle ihre Erbfolgerechte verzichten zu laſſen, kann nur aus einer Erinnerung an die urſprüngliche Ausſchließung derſelben erklärt werden.[1]

Bei den Albaneſen, welche ihre alten Sitten völlig rein erhalten haben, erben die Töchter nicht, damit das Eigenthum nicht in eine fremde Familie übergehen kann.[2] Im mohammedaniſchen Recht ſind allein die männlichen Nachkommen wahre Erben (Aceb); die Töchter haben nur das Recht auf einen viel geringern Theil als die Söhne, der ihnen vorweg gegeben wird. Im Lüttticher Land konnten außerhalb der Städte gelegene Zinsgrundſtücke nur auf die Söhne übergehen.[3]

Eine andere Spur des Familieneigenthums finden wir in der überall wiederkehrenden Sitte, nach welcher die Veräußerung von Liegenſchaften nur durch die Zuſtimmung der Verwandten Gültigkeit erlangte[4] und dem Retractrecht unterworfen war, ſodaß der rechte Erbe binnen Jahr und Tag das gegen ſeinen Willen veräußerte Gut wieder einlöſen konnte.

---

[1] Gide, Étude sur la condition privée de la femme, S. 44, und Laboulaye, Droit de succession des femmes.

[2] Vgl. die intereſſante Arbeit von A. Dumont: Souvenirs de l'Adriatique. Revue des deux Mondes, 1. Nov. 1872.

[3] Censaria, extra oppida et francisias sita, pertinent ad filios tantum et non ad filias. Hist. de Liége, par Hénaux, p. 127 (3e édit.).

[4] Vgl. Zachariä, Geiſt der deutſchen Territorialverfaſſung, S. 226. Maurer, Geſchichte der Markenverfaſſung, S. 184; Dorfverfaſſung, I, 320; Fronhöfe, IV, 339.

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Die Entstehung der Ungleichheit des Grundeigenthums.

Die Gesellschaften der Urzeit bestehen in dem Augenblick, wo sie vom Hirtenleben zum Ackerbau übergehen, wie wir oben dargethan haben, aus Gruppen von Menschen, welche durch das Band einer gemeinsamen Abstammung untereinander vereinigt sind. Alle sind Eigenthümer eines unabgetheilten Stücks des Gemeindebodens, alle gleich und frei; sie verwalten ihre Angelegenheiten selbst, sie sprechen sich selbst Recht, sie wählen ihre Obern. Die verschiedenen Gruppen, welche dieselbe Sprache und Abstammung haben, helfen einander gegen den Feind und berathschlagen hin und wieder über gemeinsame Kriegsinteressen. Wer eine Autorität ausübt, thut das nur im Auftrage; alles wird entschieden nach Rede und Gegenrede und mit Mehrheit der Stimmen. Kein Beamter hat eine eigene Gewalt, kraft seiner Geburt oder eines göttlichen Rechtes. Nichts ähnelt einer höhern Macht, die den Unterthanen ihren Willen dictirt. Der Staat, in dem Sinne, wie er sich im Orient und in Rom entwickelt hat, besteht weder dem Wesen noch dem Namen nach. Der Einzelne ist souverän, lediglich der Herrschaft des Gewohnheitsrechts und der religiösen Anschauungen unterworfen. So setzt sich die Nation aus einer großen Zahl von kleinen selbstherrlichen Republiken zusammen, welche nur durch ein föderales Band zusammengehalten werden. Dies war die Verfassung der Germanen zur Zeit des Tacitus, und ähnlich ist dieselbe heute in den Vereinigten Staaten. Sie hat sich nicht wesentlich verändert; nur das Privateigenthum ist an die Stelle der Feldgemeinschaft getreten. In Amerika wie im alten Germanien ist der Grundbestandtheil des Gesellschaftskörpers die Gemeinde, die township. Selbst der Name ist geblieben; town ist Zaun, tun, die Einfriedigung, das Dorf. In der township treten die Bürger ebenfalls zusammen, um die Beamten zu wählen, die Steuern zu genehmigen, über nothwendige Anlagen zu beschließen, Ortsstatuten zu erlassen. Es gibt keine Beamtenhierarchie, welche die Entschließungen der Verwaltung

zwangsweise durchsetzt. Die townships genießen vollkommene Autonomie unter Beobachtung der allgemeinen Gesetze, welchen die Richter Achtung verschaffen; die Verbindung derselben bildet die Staaten und die Verbindung der Staaten die Union. In der amerikanischen Demokratie finden sich alle die Grundzüge der Urdemokratien wieder: die Unabhängigkeit des Individuums, die Gleichheit der Lebensbedingungen, erwählte Behörden, directe Regierung durch die Volksversammlung, Rechtsprechung durch Geschworene.

Montesquieu hat sich nicht getäuscht, wenn er sagt, daß die englische Verfassung aus den Wäldern Germaniens gekommen ist. Auf ihrem Ausgangspunkte tragen die patriarchalen Demokratien überall dieselben Züge, in Indien, Griechenland, Italien, in Asien in der Neuen Welt; aber ebenso ist auch fast überall die ursprüngliche Gleichheit verschwunden: eine Aristokratie erhob sich, es bildete sich das Lehnswesen, dann kam die königliche Gewalt zu Kräften und unterwarf alles ihrer unbeschränkten Herrschaft. Die Mark bildete ursprünglich die politische und wirthschaftliche Einheit; sie war der Ursprung der freien und autonomen Gemeinde. Der Feudalismus, dann das Königthum konnten ihre Unabhängigkeit nicht ertragen und nahmen ihr so zuletzt fast überall ihre uralten Privilegien. Nur einige isolirte Landstriche, wie Serbien, Friesland, Ditmarschen, das Thal von Andorra, haben die alten freien Einrichtungen bewahrt.

Wie hat die Aristokratie und dann der Despotismus in Gesellschaften Eingang gefunden, in welchen die Aufrechterhaltung der Gleichheit durch ein so radicales Mittel, wie die periodische Landtheilung gewährleistet war? Mit andern Worten: wie sind die ursprünglichen Demokratien zu Feudalstaaten geworden? In vielen Ländern, in England, Frankreich, Indien, der italischen Halbinsel, waren Ungleichheit und Aristokratie die Folgen der Eroberung; aber wie haben sich dieselben entwickelt in Ländern wie Deutschland, welche keine Eroberer gesehen haben, die über den Häuptern der geknechteten Sieger eine bevorrechtete Kaste errichteten? Im Anfang bemerken wir in Deutschland Genossenschaften von gleichen und freien Bauern, wie es noch jetzt die Bewohner von Uri, Schwyz und Unterwalden sind. Am Ende des Mittelalters findet man in demselben Lande eine feudale Aristokratie, welche drückender am Boden haftet, eine ländliche Bevölkerung, welche schwerer geknechtet ist, als in England,

Italien oder Frankreich. Durch welche Veränderungen in der ländlichen Verfassung hat sich diese erstaunliche Umwälzung vollzogen? Dieses socialgeschichtliche Problem verdient die Aufmerksamkeit festzuhalten.

Die Feldgemeinschaft gibt den primitiven Gesellschaften eine sehr starke Grundlage; sie hält die Gleichheit aufrecht und richtet eine innige Verbindung unter allen Gliedern des Clan auf. Sie sichert allen vollkommene Unabhängigkeit, indem sie alle zu Eigenthümern macht. Das entspricht den Bedürfnissen von Kriegsleuten. Die griechischen Gesetzgeber, über deren Ansichten Aristoteles berichtet, verfolgten alle den Zweck, die Gleichheit unter den Bürgern zu erhalten; aber man glaubte denselben in Griechenland dadurch erreichen zu können, daß man entweder die Größe des Vermögens, welches ein Einzelner besitzen konnte, beschränkte, oder die Mitgift, welche einem Mädchen gegeben werden durfte, bestimmte, oder gemeinsame Mahlzeiten veranstaltete. Durch die Gewohnheiten der Dorfgemeinschaften wurde dieser Erfolg viel sicherer erreicht. Dennoch schlich sich das Privateigenthum und die Ungleichheit in diese gleichheitlichen Genossenschaften ein, und zwar in folgender Weise.

Wir sehen, wie auf Java dem Einwohner der Dessa, welcher ein Stück Wald oder wüstes Land urbar macht, der lebenslängliche Nießbrauch desselben gesichert ist; in manchen Provinzen kann er sogar dasselbe als Privateigenthum erblich übertragen. Das Recht der ersten Occupation wird auch in Rußland anerkannt. „Wenn ein russischer Bauer", sagt Freiherr von Haxthausen, „von dem Dorfe die Berechtigung verlangt, sich im Walde anzusiedeln, so erhält er dieselbe fast immer, und er erwirbt auf dem angerodeten Lande als erster Occupant ein erblich übertragbares und von der Gemeinde immer als gültig anerkanntes Besitzrecht." Dasselbe Recht bestand in der germanischen Mark. Wer ein wüstes Stück Land oder einen Theil des Gemeindewaldes für den Ackerbau einfriedigte, wurde erblicher Eigenthümer desselben. Die so angerodeten Ländereien unterlagen der Theilung nicht; man nannte sie deshalb lateinisch exsortes, deutsch Bifang vom Zeitwort bifâhan, beifangen, eingrenzen, umfriedigen. Genau dasselbe bedeutet das Wort porprisa, französisch pourpris, pourprinse. Viele Besitztitel des frühern Mittelalters geben als Quelle des Eigenthums, auf welches sie sich beziehen, die Occupation in der Wüstung (in eremo) an. In Frankreich wird

dieselbe in den Urkunden der beiden ersten Dynastien sehr oft erwähnt. Die Gewohnheitsrechte sprechen von derselben wie von einem gebräuchlichen Mittel Eigenthum zu erwerben. Dareste de La Chavanne führt das Gewohnheitsrecht des Jura an, welches dem ersten Occupanten das freie und unbeschränkte Eigenthum aller angerodeten Ländereien zuerkennt[1]; aber es war streng untersagt, einen Theil des Gemeindefeldes einzufriedigen oder daselbst Grenzsteine zu setzen, außer in Anwesenheit der übrigen Losberechtigten (consortes) und mit ihrer Zustimmung.[2]

Schon zur Zeit des Tacitus war die Gleichheit innerhalb des Clan keine vollkommene; einige Familien hatten mehr Ansehen, Vermögen, Sklaven und erhielten selbst bei der Vertheilung ein größeres Stück Land. Das waren diejenigen Familien, welche allein sich ein abgesondertes Besitzthum im Walde durch die Arbeit ihrer Knechte schaffen konnten. Dieses Besitzthum war der Autorität der Gemeinde und dem Flurzwang nicht unterworfen; es bildete gleichsam schon eine isolirte Herrschaft. Auf diesem umgrenzten und eingefriedigten Lande war die vorübergehende jährliche und nomadische Wirthschaft nicht möglich. Man mußte also zu einer intensivern Bewirthschaftungsart greifen. Es ist wahrscheinlich, daß hier zuerst die Dreifelderwirthschaft eingeführt wurde. Die fränkischen Könige besaßen in den verschiedenen Gegenden des Landes viele derartige Domänen. Mehrere der Villen Karl's des Großen hatten denselben Ursprung. So besaß er in der Diöcese Salzburg eine sehr ausgedehnte Domäne, curtis, mit fünf Höfen, Weinbergen, Wiesen, Wäldern. Auf diese Weise entstanden überall neben und außer dem der Theilung unterworfenen Gemeindelande unabhängige Privatbesitzungen, „Herrschaften", curtes nobilium. Das eingefriedigte Land hieß ager exsors, weil es der Vertheilung durch das Los nicht unterworfen war. In Dänemark hießen die unabhängigen Besitzungen ornum; sie waren mit einem Graben umgeben und mit Grenzsteinen ver-

---

[1] Dareste de La Chavanne, Histoire des classes agricoles en France, chap. III. — Er führt auch ein placitum aus dem Jahre 852 an, in welchem betreffs einer Eigenthumsfrage die eine der Parteien sich folgendermaßen ausspricht: Manifestum est, quod ipsas res (die streitigen Güter) retineo, sed non injuste, quia de eremo eas traxi in aprisionem.

[2] Nullus novum terminum sine consortis praesentia aut sine inspectore constituat. Lex Burgund., Tit. III, 1, de terminis et limitibus.

sehen. Man betrachtete sie als bevorrechtete Ländereien, weil sie von jeder Gemeindelast befreit und der Vertheilung durch das Seil nicht unterworfen waren. Alle Leistungen, welche der Gemeinde oblagen, wurden von den Ländereien des Collectivbesitzes getragen. Der Eigenthümer des ornum, welcher kein Recht auf den Nießbrauch des Waldes und der Weide der Gemeinde hatte, war natürlich von den durch die Gemeindeglieder zu leistenden Arbeiten und Naturallieferungen befreit. Diese Immunität gab den unabhängigen Besitzungen einen gewissen Vorrang, welcher sich mit der Zeit befestigte und schließlich zu einer Art Oberhoheit und Lehnsherrlichkeit führte.

In den eroberten römischen Provinzen nahmen die Germanen für sich ein Drittheil oder die Hälfte des Landes, und da sie wenig zahlreich waren, so war der Antheil jedes Einzelnen oft sehr groß und bestand aus Stücken, welche an verschiedenen Orten zerstreut lagen.

Noch ein anderer Umstand unterwühlte die alte ländliche Verfassung und zerstörte die ursprüngliche Gleichheit. Wir wissen, daß der Gemeindeangehörige nur mit Zustimmung seiner Genossen über seinen Antheil verfügen konnte, und daß diese ein Retractrecht hatten; aber dieses Recht konnten sie der Kirche gegenüber nicht ausüben. Nun vermachten in jenen von religiösem Eifer erfüllten Zeiten die Gläubigen sehr häufig der Kirche alles, was sie besaßen, nicht nur Haus und Hof, sondern auch den davon abhängenden Antheil in der Mark. Die Abteien und Bisthümer wurden so Miteigenthümer der Gemeindegüter. Da dieser Zustand in vollständigem Widerspruch stand zu der ursprünglichen Agrarverfassung, so zog die Kirche die ihr zukommenden Antheile aus der Feldgemeinschaft, friedigte sie ein, strebte sie abzurunden und ließ sie durch Ansiedler oder Leibeigene bebauen. Schon gegen das Ende des 9. Jahrhunderts gehörte der dritte Theil alles Landes in Gallien dem Klerus.[1]

Als die Bevölkerung sich vermehrte, spalteten sich die großen Marken der Urzeit in Unterabtheilungen, und da diese letztern

---

[1] Vgl. Roth, Geschichte des Beneficialwesens, S. 248—253. Man hat kaum eine Vorstellung davon, mit welcher Schnelligkeit sich die Güter in den Händen der Kirche anhäuften. Das Bisthum Augsburg besaß im Anfang des 9. Jahrhunderts schon 1427 Bauernstellen, mansi, und das Kloster Benedictbeuern in Oberbaiern 6700 im Jahre 1070.

in dem Maße an Macht und Ansehen verloren, als sie kleiner wurden, so hatten sie bald nicht mehr Kraft genug, den Ein- und Uebergriffen des Feudalismus und des Königthums Widerstand zu leisten. Fast überall wurde ein großer Theil des Gemeindelandes Domäne der Fürsten. In der Schweiz, in der Pfalz und im Elsaß kann man am besten aus den Urkunden die Zerstückelung der Marken verfolgen.

Von dem Augenblicke an, wo die ländlichen Arbeiten durch Colonen und Leibeigene ausgeführt wurden, wurde der Ackerbau bald als eine niedere Beschäftigung betrachtet. Die reichen und angesehenen Familien entschlugen sich desselben gänzlich, und die freien Bauern verloren allmählich an Werthschätzung und Achtung selbst in ihren eigenen Augen. Infolge der Einführung des Christenthums und der Aufrichtung der Monarchien gegen das 4. und 5. Jahrhundert trat eine tiefgreifende Aenderung in dem Leben der freien Leute ein. Die früher ununterbrochenen Stammesfehden wurden seltener; eine gewisse Ordnung befestigte sich in der Gesellschaft. Die Dorfbewohner lebten nicht mehr beständig unter Waffen; der germanische Krieger wurde unmerklich zum deutschen Bauern. Diejenigen, welche durch Colonen bebautes Land hatten, konnten leben ohne Arbeit. Sie fuhren fort, sich in der Handhabung der Waffen zu üben; sie lebten unter Jagd und Krieg, wie der alte Germane. Sie erwarben sich so den Vorrang, welchen die Stärke gibt. Obgleich Deutschland nicht erobert worden war, so gelangten sie doch zum Besitze derselben Obergewalt über ihre Landsleute wie die Eroberer Galliens über die Gallo-Romanen. Man weiß noch nicht recht genau, wie der freie Bauer des 2. Jahrhunderts zum Leibeigenen des 13. Jahrhunderts geworden ist; aber da die Einen den Gebrauch der Waffen beibehielten, während diejenigen, welche sich den ländlichen Arbeiten widmeten, sich desselben entwöhnten, mußten die Erstern schließlich dahin gelangen, die Letztern zu unterjochen. Gleichwol hat sich diese tiefgreifende Veränderung nicht überall in derselben Zeit und auf dieselbe Weise vollzogen; es gibt Bezirke, in denen sich die alte Verfassung und die Freiheit bis auf unsere Tage erhalten haben.

Die Geistlichkeit und der Adel ließen ihren Landbesitz nicht für eigene Rechnung bebauen; sie gaben denselben pachtweise an freie Bauern oder an Leibeigenenfamilien. Die durch die erstern bewirthschafteten Güter hießen mansi ingenuiles, die andern

mansi serviles. Die Pacht war öfters erblich. Die Bauern waren zu gewissen Arbeits- und Naturalleistungen an den Eigenthümer verpflichtet; außerdem zum Kriegsdienste.

Ebenso wenig ist eine andere Frage aufgeklärt. Wie kam das Lehnswesen mit seiner Hierarchie von einander untergeordneten Klassen in Deutschland dahin, an die Stelle einer Verfassung zu treten, in welcher die Gleichheit durch die periodische Landauftheilung gewährleistet war? Was das Feudalsystem charakterisirt, ist das Lehn, das feod, beneficium, d. h. das als Entgelt für gewisse zu leistende Dienste in Nutznießung gegebene Gut. Der Lehnsherr gewährte den lebenslänglichen Nießbrauch eines Stück Landes unter der Bedingung, daß der mit demselben Belehnte ihm in den Krieg folge, oder einen Theil seines Gebietes verwalte. Anfangs allerdings handelte es sich weder um Verwaltung noch um Gewährung von Beneficien; denn die Dörfer erfreuten sich einer unabhängigen Selbstverwaltung, und der Fürst war nichts weiter als der von seinen Kriegern erwählte Heerführer. Maine glaubt indessen in Uebereinstimmung mit Laferrière, daß die Anfänge des Lehnswesens sich schon in den Rechtsgewohnheiten der letzten Zeiten des römischen Kaiserthums erkennen lassen.

Im feudalen System unterschied man zwei Arten von Besitzverhältnissen, das militärische und das Zinsverhältniß. Das militärische Besitzverhältniß war das des Adelichen, welcher die Waffen trug: er mußte seinem Lehnsherrn Heeresfolge leisten, den Gerichtssitzungen desselben beiwohnen, in seinem Namen Recht sprechen, mit einem Worte Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte besorgen. Das Zinsverhältniß war dasjenige des Bauern, welcher seinem Herrn Naturalabgaben und Frondienste leisten mußte. Es war dies eine wirthschaftliche Beziehung der öffentlichen Ordnung. Diese beiden Arten des Besitzverhältnisses bestanden im römischen Reiche. Die Eigenthümer der latifundia sahen ein, daß, anstatt ihr Land durch Sklaven bebauen zu lassen, welche unter der Aufsicht eines immer zum Bestehlen des Herrn geneigten Gutsverwalters nur schlechte Arbeit machten, es besser sei, die Landwirthschaft Colonen (coloni) zu übertragen, welchen gegen einen Theil der Ernte der Ertrag ihrer Arbeit zufiel. Diese Colonen hatten ein Interesse daran, den Boden gut zu bebauen; der Gesammtertrag steigerte sich und infolge dessen stiegen die Einkünfte ihres Herrn, während sich zugleich ihre Lage verbesserte. So

bildete sich der Stand der coloni medietarii, der métayers (Theilbauern), welcher bis auf unsere Zeit fortbestanden hat. Die Lage der Leibeigenen in Germanien, wie sie Tacitus beschreibt, glich der der römischen coloni. Jeder hatte seine Wohnstätte; der Herr forderte nur einen gewissen Grundzins in Getreide, Vieh, Kleidungsstücken, wie das bei einem Colonen geschehen wäre (ut colono iniungit). Der römische Bittbesitz (precarium) und das Beneficium des frühern Mittelalters hatten denselben Charakter; es war eine Gewährung lebenslänglichen Nießbrauchs von Seiten des Eigenthümers entweder umsonst oder gegen einen Grundzins. Die Verleihungen von Bittbesitz waren schon in der Kaiserzeit häufig. Die Gewährung von Beneficien nahm im Mittelalter immer zu, weil dies bei dem Mangel an Sklaven das Mittel war, um aus einem Grundstück Vortheil zu ziehen, welches man nicht selbst bebauen konnte. Die Emphyteuse wurde ebenfalls eine sehr allgemeine Art des Besitzverhältnisses. Der Eigenthümer überließ einem Bauern den erblichen Nießbrauch eines Gutes gegen Zahlung eines „Canon" oder jährlichen Pachtzinses und mit einem Einspruchsrechte im Falle der Uebertragung desselben. In der Emphyteuse und im Colonat läßt sich das Doppeleigenthum erkennen, welches den lehnsweisen Besitz charakterisirt, indem der Lehnsherr das Obereigenthum festhält mittels des Grundzinses, auf welchen dasselbe ein Recht gibt, während der Bauer den erblichen Nießbrauch hat.

Das militärische Besitzverhältniß, das feod, war bei den Römern ebenfalls bekannt. An den Grenzen des Reiches, längs des Rheins und der Donau hatte der Staat Aecker, agri limitrophi, an Veteranen überlassen, welche für den Fall der Noth zum Militärdienst verpflichtet waren. Das ist genau das System der Grenzregimenter, welche Oesterreich an der türkischen Grenze organisirt hat.[1] Der Staat behielt das oberste Eigenthumsrecht; Veteranen hatten den Nießbrauch unter der Bedingung die Waffen zu tragen. Dasselbe war die Stellung des Vasallen zu seinem

[1] Schon im alten Aegypten finden sich Landanweisungen als Belohnung für den Kriegsdienst, welche an die schwedische Indelta und an das Lehnssystem erinnern. Nach Herodot, II, 168, hatten die Krieger das besondere Vorrecht, daß ihnen 12 Morgen Landes frei von allen Steuern und Lasten angewiesen wurden; „aber sie nutzten dasselbe reihum und keineswegs immer dieselben". Also wie die Sueven bei Caes. B. G., IV, 1. 3.

Lehnsherrn. Die Könige germanischen Ursprungs, unter welchen sich das Lehnswesen ausbreitete, brauchten nur das System nachzuahmen, welches sie vor ihren Augen hatten. Jene Veteranen waren übrigens in der Mehrzahl selbst Germanen, welche in die kaiserlichen Heere eingereiht und auf römischem Boden zur Vertheidigung desselben angesiedelt worden waren. Die übrigen Verpflichtungen des feudalen Beneficienempfängers: dem Lehnsherrn zu helfen, seine Tochter auszustatten, seinen Sohn auszurüsten, sie zu schützen während ihrer Minderjährigkeit, im Falle der Gefangenschaft Lösegeld zu zahlen, entsprangen zum Theil aus der Stellung der Clienten, zum Theil aus derjenigen des germanischen leudis.

Man könnte auch die Keime des Feudalsystems in einer alten Gewohnheit der Dorfgemeinschaften finden. Unter den Landlosen gab es, wie wir gesehen haben, solche, deren Nießbrauch als Besoldung für gewisse Aemter und Geschäfte diente. Die so als Gehalt gegebenen Ländereien bildeten offenbar Lehnsgüter. Dieselbe Einrichtung bestand in dem indischen und javanischen Dorfe. Das Amt oder Handwerk und folglich auch das daran geknüpfte Landlos gingen oft vom Vater auf den Sohn über. Es ergab sich daraus eine Tendenz zur Einführung der Erblichkeit, welche sich auch bei den feudalen Beneficien zeigte und, wie bekannt, unter den letzten Karolingern den Sieg davontrug. Aber in einem Theil von Indien wurde die Erblichkeit des Landes zu Gunsten der Zemindare und Talukdare von den Engländern eingeführt, und jener Gesetzesparagraph führte so mit einem Schlage eine sociale Umwälzung herbei, welche sich in Europa erst durch die Entwickelung von mehrern Jahrhunderten vollzogen hat.

Die germanischen Könige hatten, da sie keine Steuern erhoben, keine andern Mittel zur Belohnung der ihnen geleisteten Dienste, als die Verleihung von Beneficien, von Lehen. Familien, welche sich durch Rodung und durch Anlegung von Mansen oder Höfen großen Grundbesitz geschaffen hatten auf der einen, mit Lehen ausgestattete Herren auf der andern Seite bildeten eine höhere Klasse von Grundeigenthümern, deren Einfluß und Reichthum mit dem Fortschreiten der Civilisation wuchs. Dennoch erhielten sich in den untern Schichten und bei den Bauern, deren Lage sich fortwährend verschlechterte, noch lange Zeit die alten Institutionen der Mark. Das Privateigenthum suchte allerdings für das Acker-

land mehr und mehr Eingang, abgesehen von einigen abgelegenen Districten, wie in der Schweiz und an den Ufern der Saar, wo die periodische Theilung bis auf unsere Zeit fortgedauert hat; aber Weide und Wald blieben im Gemeinbesitz, und so wurde es möglich, die Verwaltungseinrichtungen der Mark hier festzuhalten.

Schon früh war der Collectivbesitz des Dorfes den Uebergriffen der Fürsten und Herren ausgesetzt. Die großen Kriege, welche die Folge der Einfälle des 6. Jahrhunderts waren, und die lange Dauer der Kriegszüge drückten die freien Leute schwer. Um sich den Forderungen und Erpressungen der Grafen und Herren, welche sie nicht selten mit offenbarer Gewalt ausplünderten[1], zu entziehen, verkauften viele von ihnen ihre Grundstücke oder schenkten sie dem Fürsten oder der Kirche, um sie von denselben als Lehen, d. h. mit der Zahlung eines Pachtzinses belastet, zurückzuempfangen. Unmerklich verminderte sich so die Klasse der kleinen freien Eigenthümer. Zur Zeit Karl's des Großen war die Ungleichheit und die Anhäufung des Grundbesitzes in wenigen Händen schon sehr groß; die abhängigen Bauern waren nicht mehr in der Lage, den selbständigen Besitz der Mark wirksam gegen die Eingriffe der Mächtigen zu vertheidigen. Diese wußten es dahin zu bringen, daß das Obereigenthum über Weide und Wald ihnen zufiel. Schon das Gesetz der Ripuarier spricht von den Gemeindewaldungen, als wenn sie dem Könige gehörten.[2] In einer merovingischen Urkunde von 724 verfügt König Childebert III. über die Gemeindegüter von Zabern. Die Herren ließen die Wälder einhegen oder erklärten sie zu Bannforsten, womit den Bauern die Nutzung derselben untersagt war. Ihr Hauptzweck war, sich die Jagd in denselben zu sichern. Diese Usurpationen begannen unter den fränkischen Dynastien; aber sie wurden besonders häufig im 12. und 13. Jahrhundert. Das Gesetz von 1861, welches die Leibeigenschaft in Rußland aufhebt, entzieht ebenfalls mit einem Federstrich den Bauern die erbliche Nutznießung des Waldes, um den Herren das ausschließliche Eigenthum an demselben zu verleihen. Anfangs verfügten die Könige

---

[1] Capit. III, c. 2. Anno 811: Quod pauperes se reclamant exspoliatos esse de eorum proprietate. Eine große Zahl von Belegstellen bei Maurer, Einleitung, S. 210.

[2] Lex. Ripuar., Tit. 76: in silva communi seu regis.

über diese Liegenschaften nur mit Zustimmung des Volkes, später handelten sie darin nach eigener Machtvollkommenheit.

Ursprünglich pflegten sich alle Einwohner des Dorfes zu versammeln, um über Vergehen und bürgerliche Streitigkeiten unter den Gemeindegenossen zu Gericht zu sitzen; den Vorsitz führte der von ihnen erwählte Vorsteher, der Dorfgraf (auch judex oder major loci, centenarius, tunginus genannt). Allmählich jedoch eignete sich fast überall der Herr das Recht zu, den Dorfrichter oder Schultheiß zu ernennen. Maurer sagt sehr richtig, daß überall, wo die Herrenrechte Boden gewannen, die alte Markverfassung mit ihren Freiheiten verschwand. Das herrschaftliche Gericht trat an die Stelle der Rechtsprechung durch die Gemeindeversammlung. Anfangs berief der Stellvertreter des Herrn noch die Einwohner zu sich, um Recht zu sprechen; später fällte er allein das Urtheil. Die Mark, welche ursprünglich ein kleiner unabhängiger Freistaat gewesen war, wurde so durch die fortgesetzten Usurpationen der Herren und Fürsten dahin gebracht, daß sie nur noch den gemeinsamen Nießbrauch der Gemeindeweiden und Wälder umfaßte, vorausgesetzt, daß man diese respectirt hatte.

Besser als irgendeine andere geschichtliche Urkunde lassen uns die Brehon Laws Irlands erkennen, in welcher Weise die Ungleichheit der Güter und die Herrschaft der Großen über die Bauern unter den ursprünglich gleichen Angehörigen derselben Nation begründet worden sind, trotz der Einrichtungen, welche die Aufrechterhaltung der Gleichheit zum Zwecke hatten. Diese tiefgreifenden Umwälzungen vollzogen sich in Irland nicht anders, als bei den Germanen und im übrigen Europa. Ursprünglich ist das Haupt des Clan nichts weiter, als der erste unter seinen Genossen, welche freie Eigenthümer sind und oft ihn durch Wahl ernennen. Später, nachdem das Werk der Feudalisation vollendet ist, ist das Haupt des Clan zum Grundherrn (lord of the manor) und praktisch wie theoretisch zum Eigenthümer alles Landes geworden, welches früher unter die Stammesgenossen vertheilt wurde; die Ackerbauer sind nur noch bloße Hörige oder Leibeigene, welche zu Fronden und Leistungen für den Nießbrauch des Landes verpflichtet sind, dessen unabhängige Herren sie ehemals waren. Diese Umwandlung, aus welcher die Grundaristokratie und das politische Königthum hervorgegangen sind, hat sich langsam und im Verborgenen vollzogen, infolge von unmerklichen Verände-

rungen, deren Einzelheiten in den verschiedenen Staaten wechselten, deren Grundzüge indessen überall gleich waren. In den Brehon Laws Tracts[1], welche die Erinnerung an Institutionen erhalten haben, die durch mehrere Jahrhunderte voneinander geschieden sind, kann man die Entwickelung der Macht und der Privilegien des Stammeshauptes genau verfolgen. Es steht außer Zweifel, daß in den ersten Zeiten das Land als Collectiveigenthum des Stammes angesehen wurde. Das Haupt desselben übte gewisse administrative Functionen; er führte seine Leute im Kriege an und hatte als Besoldung den Nießbrauch eines Grundstücks, das bei seiner Wohnung lag, sowie gewisse nicht gerade scharf bestimmte Rechte am Gemeindelande, der Wüstung (waste). Die freien Leute des Stammes hatten das gleiche Eigenthumsrecht wie er und genossen ihm gegenüber vollkommene Unabhängigkeit. Doch nimmt schon oft das Gebiet des Clan den Familiennamen des Häuptlings an; so ist häufig die Rede von dem District der O'Brien oder der Macleod. Späterhin bemerkt man, wie die Autorität des Häuptlings im Wachsen ist; die freien Bauern, seine Genossen, suchen seinen Schutz und werden seine Lehnsleute; es bildet sich eine gewisse Abhängigkeit, ähnlich derjenigen, welche anderwärts die Commendation erzeugt und mit verschiedenen Abstufungen. Je reicher der Chef wird, um so mehr wächst die Zahl seiner Gefolgsleute. So nimmt seine Macht mit seinem Reichthum zu, und er benutzt hinwiederum seine Stärke, um seine Forderungen und somit seine Einkünfte zu steigern. Er benutzt die erworbenen Rechte auf dem Oedland des Stammes, um eine neue Klasse von Zinsleuten dort anzusiedeln, welche völlig von ihm abhängig sind, und deren Entstehung wir sogleich kennen lernen werden. Kurz, er breitet seine Lehnsherrlichkeit aus durch ein Mittel, welches unsere ganze Aufmerksamkeit verdient und das seither wenig beachtet worden ist.

Gewöhnlich leitet man das Feudalwesen aus zwei Quellen ab, dem beneficium und der commendatio. Wenn der Eigenthümer gegen gewisse Naturalleistungen und Dienste jemand ein Stück Land überläßt, der so sein Vasall wird, so entsteht das beneficium. Wenn dagegen der verarmte, bedrohte oder unablässig beunruhigte Eigenthümer sein Gut einem mächtigen Manne über-

[1] Vgl. die Ancient Laws of Ireland und die treffliche Analyse derselben bei Maine, Lectures on the Early History of Institutions.

trägt, der im Stande ist, ihn zu schützen, sich jedoch den erblichen Nießbrauch des Gutes gegen gewisse Abgaben und Dienste vorbehält, so liegt eine commendatio vor. Fustel de Coulanges hat diese Dinge mit der Klarheit und der tiefen Quellenkenntniß dargestellt[1], welche seine Arbeiten so lehrreich macht. Maine hat in der alten Gesetzgebung Irlands eine dritte Quelle der feudalen Beziehungen des Lehnsherrn zum Vasallen entdeckt, welche auf einen bedeutend ältern Gesittungszustand zurückgeht wie die beiden andern. Thatsächlich beruht das beneficium und die commendatio auf der Uebertragung von Grund und Boden, und beide setzen somit ein klar ausgebildetes Privateigenthum voraus, während bei den alten Celten Irlands die feudalen Beziehungen aus der Uebertragung von Vieh entstanden sind, in einer Zeit, in welcher das Land sozusagen gar keinen Werth hatte. Diese Thatsache, auf welche Maine aufmerksam gemacht hat, scheint mir höchst beachtungswerth; aber um sie richtig zu verstehen, muß man sich in die wirthschaftlichen Zustände der primitiven Epochen zurückversetzen. Die Beziehungen der Menschen untereinander, ihre Sitten und Rechtsgebräuche dienen der Regelung von Interessen oder stehen mit solchen in Verbindung; man kann also den Sinn derselben nur verstehen, wenn man die wirthschaftlichen Bedingungen des Gesellschaftszustandes kennt, in welchem dieses Recht und diese Sitten vorhanden sind.

Solange die Bevölkerung wenig dicht ist, hat das Land geringen Werth, weil genug für Alle vorhanden ist. Noch heute kann man in sehr civilisirten Ländern, wie in den Vereinigten Staaten und in Canada, vortrefflichen katastrirten Boden mit rechtlicher Gewähr des Eigenthums für einen Dollar den Acre oder etwa 10 Mark das Hektar erwerben. Auf den frühern Culturstufen muß somit das wichtigste Kapital im Vieh bestehen. Die Jägervölker leben nur von den Thieren, welche sie erlegen; die Hirtenvölker gewinnen ihren Unterhalt aus dem Ertrage der Heerden, welche sie weiden, und dies ändert sich wenig, wenn bereits der Ackerbau begonnen hat. So nährten sich nach der Aussage Cäsar's die Germanen hauptsächlich von Fleisch und Milch. Wie Maine bemerkt, stammen von dem Worte capitale, d. h. ein Haupt (caput) Vieh, zwei in der Volkswirthschaft sehr

[1] Vgl. Revue des deux Mondes vom 15. Mai 1873, und Stubbs, Constitutional History.

häufig angewendete Ausdrücke, Kapital und catel[1], cheptel, chattels. Adam Smith erinnert daran, daß die Tataren den Plano Carpino, der als Geſandter zu einem der Söhne von Dſchengis-Chan geſchickt worden war, beſtändig fragten, ob es in Frankreich viele Schafe und Rinder gebe, welche in ihren Augen den ganzen Reichthum ausmachten. In alter Zeit diente das Vieh als Geld, wie die Etymologie, die dichteriſche Ueberlieferung und die Bemerkungen der Geſchichtſchreiber beweiſen. Mit dem Beginn des Ackerbaues verminderte ſich der Werth des Rindes nicht, ſondern nahm noch zu; denn durch ſeine Arbeit gewann man das Getreide, jenes vorzügliche Nahrungsmittel, das die Menſchheit neu erobert hatte. In dieſer Zeit wird das Rind ein geheiligtes Thier, welches eine Art religiöſer Verehrung einflößt.[2] In Indien beweiſt die alte Sanskrit-Literatur, daß ſein Fleiſch gegeſſen wurde. Erſt ſpäter, in einer uns unbekannten Epoche, als man das Rind für die Pflugarbeit erhalten wollte, wurde dies verboten. In Aegypten verehrte man den Stier Apis. In Rom wurde das Rind wie der Sklave und das Land zur res mancipi erhoben, der feierlichſten Form des Eigenthumsrechtes, die nur auf das Land und das, was zu ſeiner Bebauung diente, Anwendung fand. Dieſen Dingen, deren Veräußerung an eine beſondere, der öffentlichen Ordnung angehörige Form (mancipatio) geknüpft war, entſprachen in Indien das heilige Land und der

---

[1] Das Beſthauptrecht (droit de meilleur catel) war das Recht, kraft deſſen der Herr nach dem Tode eines Vaſallen das beſte Stück von der Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen nehmen konnte. Es war dies urſprünglich das Recht auf das beſte Viehhaupt (caput, catel). Catel war auch eine alte Form von cheptel. Das letztere Wort bedeutet zugleich den Vertrag des Herrn mit dem Pachter, dem er Vieh übergibt, um es gegen Theilung des Gewinns zu unterhalten, und das Vieh ſelbſt, welches den Gegenſtand des Vertrages bildete. Auch in England verlieh das Recht auf das heriot oder das beſte Haupt, welches man bei der copyhold-tenure findet, dem Herrn die Befugniß, das beſte Stück Vieh (the best beast) zu nehmen, und man hat darin den Beweis für ein Eigenthumsrecht des Herrn auf das Vieh erblickt, mit welchem er die Bauernſtellen ſeiner Vaſallen verſehen hatte.

[2] Schweinfurth beobachtete auf ſeinen afrikaniſchen Reiſen, daß die Nützlichkeit des Rindes bei manchen Stämmen bewirkt, daß es nicht getödtet wird. Man bemerkt hier den Uebergang von dem Moment, wo das Leben des Rindes wegen ſeiner hohen Nützlichkeit geſchont wird, zu demjenigen, wo es ein Gegenſtand der Verehrung wird, wo ſelbſt das Verbot eintritt, ſein Fleiſch zu genießen.

heilige Stier Siva. Bei den irischen Celten wurden, wie bei den Germanen, Tribute, Bußen und Strafen für Vergehen ursprünglich in Vieh bezahlt.

In den alten irischen Gesetzen bemerkt man beständig, wie die Häuptlinge den Leuten ihres Stammes durch cheptel Vieh geben, und daraus entstehen verschiedene Formen der Vasallität. Zwei Urkunden des Senchus Mor, der Cain-Saerrath und der Cain-Aigillne, sind diesem Gegenstande gewidmet. Maine erklärt den Ursprung der Sitte in folgender Weise. Wie wir gesehen haben, hatte das Haupt des Clan neben seinem Sonderbesitz ein Stück Land zur Nutzung kraft seines Amtes und außerdem gewisse Rechte auf dem nichtoccupirten Gemeindelande. Er konnte also mehr Vieh halten als die übrigen. Außerdem erhielt er als Anführer im Kriege einen größern Theil der Beute, welche hauptsächlich in Vieh bestand, da dieses das einzige Vermögen war, welches man den Besiegten nehmen konnte. Der Häuptling hatte also oft mehr Vieh, als er brauchte, während seine Genossen weniger hatten, und um dieselben seiner Person zu verbinden, gab er ihnen solches unter gewissen Bedingungen ab. In dieser Weise wurde aus dem freien Manne ein Vasall (ceile oder kyle) des Häuptlings, dem er Lehnseid, Dienstpflicht und Abgaben schuldete. Wir sehen also hier dieselben Beziehungen entstehen, wie aus der commendatio und dem beneficium, welche die Grundlage des Feudalsystems bilden.

Dieser sonderbare Gebrauch geht offenbar auf die Anfänge der Civilisation zurück, wo das im Ueberfluß vorhandene Land keinen Werth hat und das Vieh den einzigen Reichthum bildet. Maine glaubt unsers Erachtens mit Recht, daß das beneficium und die commendatio, welche nach dem Verfall des römischen Reiches die Organisation der Gesellschaft umgewandelt haben, ihre Wurzeln in gewissen rudimentären Gebräuchen der arischen Völker haben mußten, und hauptsächlich in dem bezeichneten. Wie ich glaube, unterstützt die sprachliche Ableitung des Wortes feodal diese Vermuthung; dieselbe zeigt nämlich, daß bei den Germanen die Entstehung der Vasallitätsbeziehungen, welche man später als feudale bezeichnete, genau so verlief, wie bei den Celten in Irland. Das Wort fee, welches im Englischen Lohn, Belohnung bedeutet, ist offenbar dasselbe, wie das holländische vee, das deutsche Vieh. Wenn dasselbe Wort für Vieh und Belohnung gebraucht wird, so rührt dies ohne Zweifel daher, daß früher das

Vieh die Belohnung bildete für einen geleisteten Dienst. Als man später an Stelle des Viehes Land gab, war dieses Land ein feod (aus fe, Belohnung und od, Gut) im Gegensatz zu allod, dem persönlichen, völlig unabhängigen, von keinem Herrn empfangenen Gute. Der Häuptling gab dem Vasallen Vieh, später Land, um sich seiner Dienste zu versichern, wie noch heute in Schweden die „Eingetheilten" den temporären Nießbrauch eines Grundstücks statt baaren Soldes erhalten. Die Beneficien, d. h. Ländereien, welche die Könige ihren Getreuen verliehen, waren feods, fiefs, Lehen. Das Feudalsystem stammt offenbar aus der Zeit, wo das Vieh zugleich die einzige Belohnung und das einzige Vermögen bildete. Diese Form der Vasallität, welche in alter Zeit bei den Celten bestand, erscheint für einen gewissen Gesellschaftszustand so naturgemäß, daß man sie genau in derselben Weise bei den verschiedenartigsten Völkern findet. So lesen wir in dem merkwürdigen Buche des Reverend H. Dugmore über die Sitten und Gebräuche der Kafirn folgende Stelle: „Da das Vieh den einzigen Reichthum der Kafirn bildet, so dient es zur Vermittelung aller Tauschhandlungen, Zahlungen, Belohnungen für geleistete Dienste. Das Gefolge eines Häuptlings dient demselben gegen einen Sold in Vieh, und er würde seinen Einfluß nicht behaupten und sie nicht an seine Person fesseln können, wenn er nicht reichlich mit dem versehen wäre, was ihnen zugleich Geld, Nahrung und Kleidung bietet." Diese wenigen Zeilen sind das getreue Bild des primitiven Gesellschaftszustandes in Irland und in Germanien.

Wenn zur Zeit der Brehon Laws ein Glied des Stammes von dem Häuptling Vieh empfangen hatte, so wurde er sein Lehnsmann, sein Vasall. Je mehr Thiere er empfing, um so größer war seine Abhängigkeit; denn es bewies das seine Hülfsbedürftigkeit. Daher der Unterschied zwischen den beiden Bauernklassen, den saer tenants und den daer tenants, welche ziemlich genau den Kategorien der Zinsleute eines englischen Fronhofs entsprachen, den free und den base tenants.

Der saer stock tenant, welcher nur wenig Vieh empfangen hatte, blieb ein freier Mann und behielt alle seine Rechte innerhalb des Stammes. Nach sieben Jahren, der gewöhnlichen Dauer dieses Vasallenverhältnisses, wurde er Eigenthümer des Viehes, welches ihm anvertraut worden war. Während dieser Zeit konnte er die Thiere zur Feldarbeit verwenden; der Häuptling hatte einen

Anspruch auf die Milch und den Nachwuchs. Es war dies also recht eigentlich eine Viehpacht (cheptel) auf Zeit. Außerdem mußte der saer tenant dem Häuptling den Lehnseid und gewisse Abgaben leisten. So war er verpflichtet, bei der Ernte, beim Bau oder der Ausbesserung seiner Feste Hülfe zu leisten oder auch ihm in den Krieg zu folgen.

Der daer stock tenant, welcher mehr Vieh empfangen hatte, stand unter schwerern Verpflichtungen. Er scheint seine Freiheit zum Theil verloren zu haben, und die Quellen schildern ihn als mit Lasten überbürdet. Der Vertrag (cheptel), welchen der Häuptling ihm auferlegte, bestand aus zwei Theilen: der erste entsprach dem „Preis seiner Ehre", d. h. der Buße, welche derjenige zu zahlen hatte, der ihn beleidigte, eine Buße, welche je nach der Würde der beleidigten Person verschieden war; der zweite bezog sich auf die Naturalabgaben, welche der Zinsmann leisten mußte. Diese Abgaben sind in den Brehon Laws genau bestimmt. Um das Recht auf ein Kalb, auf drei Tage Bewirthung (refection) während des Sommers und auf drei Tage Arbeit zu haben, muß der Häuptling dem Zinsmann drei Färsen geben; um das Recht auf eine Färse zu haben, muß er zwölf Färsen oder sechs Kühe geben. Dieses Recht auf Bewirthung bestand darin, daß der Häuptling mit einigen aus seinem Gefolge eine Anzahl Tage in der Wohnung des Zinsmanns sich aufhalten und zehren konnte. Diese Sitte beweist, daß die Herren kaum besser wohnten und besser lebten, als ihre Vasallen. Es war nur eine besondere Art und Weise, in der sie die Naturalabgaben verbrauchten, auf welche sie ein Recht hatten; dieselbe findet sich überall, wo das Feudalsystem bestanden hat (in Frankreich unter der Bezeichnung droit de gîte et d'albergue); aber in Irland führte sie zu drückenden Misbräuchen gegenüber den armen Zinsleuten. Die alten englischen Schriftsteller, welche von Irland sprechen, wie Spenser und Davis, sind empört über die Erpressungen, deren Opfer dieselben waren. Im Princip wurde nach sieben Jahren der Zinsmann Eigenthümer des Viehes und die Mehrzahl seiner Verpflichtungen hörte auf; aber in dem Maße, als die Häuptlinge mächtiger wurden, wuchs die Abhängigkeit der Zinsleute, und nahm eine dauernde Form an.

Dieser Gebrauch der Viehpacht hat dazu beigetragen, die Bande zu zerreißen, welche die Glieder desselben Clans zusammenhielten, um die feudale Vasallität an ihre Stelle zu setzen. Der

freie Mann nahm Vieh selbst von einem fremden Stammeshäuptling und wurde damit sein Vasall. Der reich gewordene Bauer, der Boar, gab ebenfalls Vieh zu Lehen. Auf der andern Seite empfingen die Boaren und selbst die Häuptlinge Vieh von reichern Herren, und so bildeten sich aus dem Herrn und seinen Vasallen neue Gesellschaftsgruppen, welche von der ursprünglichen, aus dem Häuptling und seinem Clan bestehenden Gruppe verschieden waren. Auf der andern Seite hatte das Empfangen von Vieh dieselben Wirkungen, wie anderwärts die commendatio, und so bildete sich in Irland das Feudalsystem infolge einer natürlichen und autochthonen Entwickelung auf Grund der Viehpacht. Dies entspricht so sehr den Thatsachen, daß in den Brehon Laws die feudale Abhängigkeit mit den Worten ausgedrückt wird: er hat Vieh zu Lehen empfangen. So stellen dieselben auch den König Erin dar, als ob er Vieh vom Kaiser bekommen hätte.

Sehen wir nun zu, in welcher Weise das Haupt des Clan die ihm zugestandenen, wenig bestimmten Rechte auf dem unbebauten Lande des Stammes zur Vermehrung seiner Macht benutzt hat. Man bemerkt in den Brehon Laws, daß damals in Irland eine sehr zahlreiche Klasse von Menschen existirte, welche aus irgendeinem Grunde die Bande, die sie mit dem Clan verknüpften, zerrissen hatten und damit ausgestoßen, flüchtig, umherstreifend, ohne feste Stelle innerhalb einer nach geschlossenen Corporationen, nach Familiengenossenschaften gegliederten Gesellschaft waren. Sie hießen fuidhirs. Cäsar spricht mehrfach davon, daß es in Gallien eine bedeutende Anzahl elender und verkommener Menschen gab, welche sich einem Herrn ergaben, um seinen Schutz zu erlangen.[1] In den germanischen Ländern, hauptsächlich in der Schweiz, wo die Gemeinde den bloßen Einwohnern keine Rechte zugesteht, findet man ähnlich die „Heimatlosen". Dieselbe Klasse trifft man in Rußland. Da die Gemeinde für Ausschreitungen und Verbrechen ihrer Mitglieder haftet, so hat sie ein Interesse daran, diejenigen aus ihrem Schose auszustoßen, welche sich solcher Unthaten schuldig machen. Das Buch des Aicill, einer der Brehon Tracts, bezeichnet selbst das bei einer solchen Ausstoßung zu befolgende Verfahren. Diese „Verworfenen", diese out-laws fanden sich von allen Hülfsmitteln entblößt; denn sie hatten kein Land mehr zu bebauen, und die Landwirthschaft

[1] De bello gall., III, 17; VI, 11, 13, 19, 34; VII, 4.

bildete fast die einzige ordentliche Subsistenzquelle. Der Häuptling eines andern Clan fand es vortheilhaft, ihnen ein Stück vom Gemeindeland gegen gewisse Leistungen anzuweisen. Er vermehrte so seine Einkünfte und seine Macht. Die fuidhirs, welche keinerlei eigenes Recht hatten, waren von ihm völlig abhängig. In den Jahrhunderten der Unordnung und Gesetzlosigkeit, welche Irland im Mittelalter erlebte, mußte sich die Zahl der fuidhirs fortwährend vermehren. Sie drangen nach und nach in alles verfügbare Land der freien Leute des Stammes ein, welche auf diese Weise verarmten, weil sie nicht mehr so viel Vieh halten konnten. Auf der einen Seite wurde also der Häuptling immer mächtiger, und auf der andern Seite stiegen seine frühern Genossen auf der socialen Stufenleiter tiefer herunter. Die Ungleichheit trat immer deutlicher hervor; der Feudalherr erhob sich über die Klasse der Landbauer, und die letztern wurden von ihm abhängig. Da der Herr im Kriege, auf der Jagd und bei ritterlichen Uebungen fortwährend die Waffen führte, während die Bauern den Gebrauch derselben aufgaben, so erlangten jene über diese jene unwiderstehliche Autorität, welche die Stärke verleiht, und wurden so ihre Herren, während die Bauern ihre Vasallen wurden.

Es gab zwei Klassen von fuidhirs, die saer und die daer fuidhirs. Die Einen bebauten das ihnen von dem Herrn angewiesene Oedland und bezahlten ihm eine Rente in Naturalgaben, die er beliebig festsetzte; auch scheinen sie gewöhnlich in Hausgemeinschaften organisirt gewesen zu sein, gemäß dem allgemein gültigen Brauche. Die Andern befanden sich in einem Zustande knechtischer Dienstbarkeit oder Sklaverei; sie dienten auf dem Herrenhofe, bebauten das herrschaftliche Land und hüteten die Heerden. Die englischen Schriftsteller des 16. und 17. Jahrhunderts, wie Edmund Spenser und Sir John Davis, entwerfen ein Bild von der elenden Lage der von den Landlords ausgesogenen Bauern, welches lebhaft an die Lage und den Jammer der kleinen tenants-at-will des gegenwärtigen Irlands erinnert. Maine ist der Ansicht, daß man bis auf die fuidhirs zurückgehen muß, wenn man den Ursprung der beklagenswerthen Stellung der Pächter gegenüber den Landeigenthümern finden will, welche Gladstone durch eine Specialgesetzgebung sich zu bessern bemüht hat.

Wir sehen daraus, wie fast überall mit der Zeit die Ungleichheit sich herausgebildet hat. Wie indessen die Feldgemeinschaft mit periodischer Theilung sich in manchen entlegenen Gegenden

bis auf unsere Tage erhalten hat, so war in andern Districten die freie Organisation der Mark im Stande, dem Feudalsystem zu entrinnen. So z. B. in den niederländischen Provinzen Friesland und Drenthe, im Gebiet der Ditmarschen, im Lande Delbrück, in den Waldcantonen der Schweiz, d. h. in Gegenden, wo sich die Weidewirthschaft erhielt, die keine Arme zur Bebauung des Landes erforderte und deshalb die Einführung der Frondienste nicht nöthig machte, wie dies in ackerbautreibenden Ländern der Fall war. Das Land Ditmarschen in Holstein wurde von Familienverbänden bevölkert, welche aus Friesland und Sachsen kamen. Sie bildeten vier Marken, deren jede einen Vorstand von zwölf durch die Einwohner gewählten Räthen hatte. Diese vier Marken waren durch ein föderales Band vereinigt. Die Leitung der Eidgenossenschaft hatte ein Collegium von 48 Rathgebern. Karl der Große hatte aus dem Lande einen Gau gebildet, welcher unter dem Namen communitas terrae Thetmarsiae[1] vorkommt; er wurde später dem Bisthum Bremen unterstellt, aber der bischöfliche Vogt hatte thatsächlich nur eine geringe Gewalt. Die „Achtundvierziger" regierten das Land, welches einen unabhängigen Freistaat bildete. Eine alte Chronik sagt von den Ditmarschen des 14. Jahrhunderts: „Sie haben keinen Herrn und kein Haupt und thun daher, was sie wollen."[2] Niebuhr, welcher diesem Lande entstammte, sprach gern von dessen alten Freiheiten. Zwischen der Drenthe und der Ems hatte das Land Westerwald oder Westerwold ebenfalls eine vollständige Unabhängigkeit bewahrt. Es hatte ein eigenes Landessiegel als Zeichen der Selbständigkeit; es wählte sich Rath und Landrichter. Erst 1316 begab es sich unter den Schutz und die Landeshoheit des Bischofs von Münster

---

[1] [Nach Maurer, Einleitung, S. 291, wo man Genaueres findet, ist dies der Name für die aus der Markgenossenschaft hervorgegangene Landesgemeinde oder allgemeine Volksversammlung.]

[2] „De Didtmarschen leven sunder Heren und hovedt unde dohn, wadt se willen." Ebenso gab es in Frankreich, hauptsächlich in der Dauphiné und der Franche-Comté, Bauerngemeinschaften, welche ihre allodialen Freiheiten und ihre völlige Unabhängigkeit erhalten hatten. Bonnemère führt davon ein merkwürdiges Beispiel in seiner Histoire des Paysans an. Die Einwohner eines kleinen Districts in Artois, l'Alleu genannt, weigerten sich 1706 die ihnen auferlegte Steuer zu zahlen und wollten sich nach Versailles begeben, um Ludwig XIV. die Urkunden für ihre Freiheit und Immunität zu zeigen.

gegen jährliche Entrichtung eines sogenannten Rauchhuhnes von jedem Hause.

Ein noch merkwürdigeres Beispiel bieten die Waldcantone der Schweiz, weil sie die Urverfassung der Mark bis auf unsere Tage bewahrt haben. Das ganze Schwyzer Thal bildete eine einzige Mark, auf welcher sich nach und nach verschiedene Dorfgemeinschaften gebildet haben. Jeder Einwohner besaß als Eigenthum sein Haus und den anliegenden Boden; das übrige Land war Collectiveigenthum. Die Habsburger waren die Schutzherren des Landes; aber sie behandelten die Einwohner als freie Leute. Als das Land sich mehr bevölkerte, theilte es sich in vier Bezirke, deren jeder seinen Ammann wählte, seine Angelegenheiten frei verwaltete und eigenes Gericht besaß. Nichtsdestoweniger dauerte die alte Markgenossenschaft für das ganze Thal fort; sie besaß alles ungetheilte Land, die Allmenden, und hatte ihre allgemeine Versammlung, die Landesgemeinde. Diese Versammlung beaufsichtigte die Nutzung der gemeinen Wälder und Weiden, bestimmte, wieviel Stück Vieh jeder auf letztere treiben konnte, und erließ alle nothwendigen Verordnungen. Niemand konnte sein Haus oder Land an einen Fremden verkaufen. Uri und Unterwalden waren ebenfalls freie Marken. Anfangs freilich übte das Reich, später die Grafen von Habsburg die Landeshoheit über diese kleinen freien Genossenschaften aus; aber als sie diese erweitern und aus derselben eine wirkliche Herrschaft machen wollten, erhoben sich die Cantone und erkämpften ihre völlige Unabhängigkeit. Sie entgingen so der Tyrannei des Feudalismus und der königlichen Gewalt; sie konnten bis auf den heutigen Tag die ursprünglichen Freiheiten der Mark bewahren.

Um uns die sociale Organisation jener ländlichen Demokratien vorzustellen, welche ursprünglich in ganz Europa und bei allen Volksstämmen bestanden, genügt es, uns in einen der Waldcantone der Schweiz zu versetzen oder in das Thal Andorra, wo man mitten in den Pyrenäen Einrichtungen findet, welche denen des Landes Ditmarschen oder Delbrück durchaus ähnlich sind. Die Zeit hat an die alte Verfassung nicht gerührt; nur das Eigenthum am Ackerland ist nicht mehr gemeinsam; für die Weiden und Wälder hat es sich erhalten. An andern Orten, z. B. in Rußland, ist die Freiheit untergegangen, wenn sich auch die Feldgemeinschaft erhalten hat, weil die Fürsten gehörig für eine privilegirte Aristokratie gesorgt haben. In England dagegen

hat sich das Grundeigenthum in wenigen Händen angehäuft, und der Landarbeiter ist desselben beraubt worden; aber die unmittelbare Regierung innerhalb der vestry und der township und die freien Institutionen haben sich erhalten.

Serbien ist vielleicht dasjenige Land Europas, welches die Physiognomie der Urgesellschaften am besten bewahrt hat, weil die türkische Herrschaft hart genug war, um die Bildung einer Aristokratie zu verhindern, ohne drückend und gewaltthätig genug zu sein, um die localen Freiheiten zu vernichten. Wenn die Entwickelung der europäischen Völker einen normalen Verlauf genommen hätte, so würde sie derjenigen der schweizerischen Cantone ähnlich gewesen sein. Die directe Regierung, die locale Autonomie würde sich im Schoße der unabhängigen ländlichen Demokratien erhalten und diese würden sich in Bundesstaaten vereinigt haben, so daß sie auf Grund der Sprach- und Stammeseinheit organisirte Nationen, wie die Vereinigten Staaten, gebildet hätten. Das Feudalsystem, die bevorrechteten Aristokratien, der fürstliche Despotismus, die Centralisation der Verwaltung, welche im 15. und 16. Jahrhundert begann, sind ebenso viele Elemente der Zerstörung gewesen. Gegenwärtig ist die Organisation, auf welche die europäischen Gesellschaften hinstreben, offenbar diejenige der amerikanischen township und der schweizerischen Gemeinde, welche dieselbe ist, wie im Lande Ditmarschen und im Thal Andorra, d. h. diejenige, welche die freien Völker an der Schwelle der Civilisation aus eigenem Antriebe eingeführt haben, und welche man so als natürliche bezeichnen könnte. Die Föderation der autonomen und eigenthumbegabten Gemeinden soll den Staat, die Föderation der Staaten soll einst die Organisation der ganzen menschlichen Gesellschaft bilden.

Sechsundzwanzigstes Kapitel.

Geschichte des Grundeigenthums in England und China.

Die Geschichte des Eigenthums in England erinnert lebhaft an diejenige des alten Roms. In beiden Fällen handelt es sich

um die Vernichtung des Bauernſtandes durch die Latifundien. England iſt derjenige unter den modernen Staaten, in welchem ſich die Ungleichheit und die Feudaliſation des Bodens am regelmäßigſten und vollſtändigſten herausgebildet hat. Man darf nicht zweifeln, daß urſprünglich die Feldgemeinſchaft, wie in Germanien, auch in Großbritannien allgemein geherrſcht hat. Cäſar berichtet uns, daß die Britannier von Fleiſch und Milch lebten; die Viehzucht war alſo vorherrſchend und damit die gemeinſame Weide, welche die gewöhnliche Bedingung derſelben iſt. Wie bereits früher bemerkt wurde, beſtehen noch zahlreiche Spuren der alten Feldgemeinſchaft; aber ſchon ſeit der angelſächſiſchen Zeit, bis zu welcher die älteſten Urkunden hinaufreichen, hat die geſellſchaftliche Verfaſſung tiefe Umwälzungen erfahren. Ungleichheit und Klaſſenſcheidung traten ein. Der Fronhof bildete ſich und trat an die Stelle der alten Genoſſenſchaft gleicher und freier Bauern. Schon frühe hatten manche adeliche Familien mehr Leibeigene, mehr Vieh und erhielten bei der Auftheilung einen größern Landtheil. Die Heerführer, welche erbliche Könige geworden waren, gelangten allmählich dazu, ſich das Verfügungsrecht über die unbebauten Ländereien zuzuſchreiben, um Schenkungen aus denſelben zu machen. Das Gemeindeland der verſchiedenen Clans, der ager publicus, das Folcland, wurde als königliche Domäne angeſehen (cyninges folcland), und der König verfügte über daſſelbe entweder allein oder mit Zuſtimmung der Volksverſammlung (witan).[1] So entwickelte ſich das „eingetragene" Privateigenthum, das Buchland, bocland (von der Verleihungsurkunde). Im 10. Jahrhundert, ſchon vor der normanniſchen Eroberung, war an Stelle der Mark der Fronhof getreten, obgleich das Wort (manor) noch nicht im Gebrauch war. Das Land war bedeckt mit einer Menge kleinerer und größerer Fronhöfe, maneria, von dem maneriolum mit einem Pflug bis zum Latifundium von funfzig Pflügen. Die vom Fronhof abhängigen Ländereien lagen bisweilen noch im Gemenge mit denjenigen der Bauern, oder vielmehr ſie breiteten ſich neben dieſen aus.

Obgleich ſeit der römiſchen Eroberung der Boden nicht mehr Gemeingut war und periodiſch vertheilt wurde, ſo war doch das

---

[1] Urkunde vom Jahre 858. Kemble, Cod. dipl., I, 104: Ego rex cum consensu ac licentia meorum optimatum.

Privateigenthum noch vielen Beschränkungen unterworfen. Nur das Dorf war eingefriedigt, mit den zu den einzelnen Häusern gehörenden Gärten. Daher das Wort tun, town, Zaun, in der Zusammensetzung vieler Ortsnamen.[1] Alle Einwohner mußten zur Unterhaltung der Zäune beitragen[2], welche zum Schutze des Dorfes und der zum Flachsbau bestimmten Gärten gegen die frei weidenden Hausthiere nöthig waren. Die deutschen Dörfer in Siebenbürgen sind noch jetzt mit einer Hecke umgeben und die Eingänge der Wege durch eine Fallthür geschlossen.

Der bebaute Theil der Gemeindemarkung war in drei Fluren getheilt, welche abwechselnd mit Roggen und Hafer bestellt wurden und dann in Brache blieben. In jeder Flur hatte jeder Eigenthümer ein oder mehrere Lose, und alle diese Lose waren dem Flurzwang unterworfen. Sie mußten alle zusammen in derselben Weise bestellt werden, weil sie zur selben Zeit der gemeinen Weide geöffnet wurden. Diese so zerstreuten Lose hatten ihren Ursprung in der alten periodischen Theilung; aber sie waren nach und nach Privateigenthum geworden. Die beiden mit Roggen und Hafer bestellten Fluren wurden auf bestimmte Zeit mit einer hölzernen Einfriedigung[3] umgeben, welche man am Lammas day, d. h. auf Petri Kettenfeier (1. August, nach dem alten Kalender 15. August) entfernte. Unter Gesängen und Freudenschreien riß die versammelte Menge die Schutzgatter um. Diese Rückkehr zur ursprünglichen Feldgemeinschaft war eins der Hauptfeste auf dem Lande. Die Heerden ergriffen alsdann Besitz von der ganzen Gemarkung.

---

[1] Die Wohnstätte selbst führte den Namen town, weil sie mit einem Zaune umgeben war. In cyninges tune, in eorles tune, in des Königs, des Grafen Hause. Gesetz Alfred's, I, §§. 2 und 13. Auch der Hofraum heißt noch jetzt town. Vgl. die treffliche Untersuchung von Erwin Nasse, Ueber die mittelalterliche Feldgemeinschaft in England, S. 11 fg.

[2] Die Gesetze König Ine's machten denjenigen, welcher sein Stück Zaun schlecht gemacht hatte, für den durch das Vieh verursachten Schaden verantwortlich. Das alte jütische Gesetz von 1240, III, 57, Van thünen the makende, zählt im Einzelnen die Verpflichtungen der Dorfbewohner zur Unterhaltung der die Häuser und das Dorf umgebenden Zäune auf. Für Deutschland vgl. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, III, S. 195.

[3] Im Domesday Book werden häufig die Wälder erwähnt, welche für diese Einzäunungen das Holz liefern mußten: silva oder nemus ad clausuram, ad sepes, ad sepes reficiendas, rispalia ad sepes. Vgl. A general introduction to Domesday Book by Sir Henry Ellis (London 1833), vol. I, p. 100 fg., citirt bei E. Nasse, a. a. O., S. 14.

Da das Ackerland nicht zum Futterbau benutzt wurde, ſo mußte man für Sommerweide und zur Lieferung des Winterheus eine ausgedehnte Grasfläche haben, die in gemeinſamer Nutzung ſtand. Jede Familie hatte einen Antheil in dem zur Heuwerbung benutzten Gebiet, und auf dem übrigen weidete alles Vieh zuſammen. Die Geſetze König Edgar's ſprechen von der Gemeinweide als von einem ſelbſtverſtändlichen Zubehör jeder Dorfſchaft (tunship). Sehr oft wird auch in den Urkunden dieſer Zeit des Gemeindewaldes Erwähnung gethan.[1]

Vereinzelt erhielt ſich in abgelegenen Gegenden, z. B. in Cornwallis, das alte Wirthſchaftsſyſtem, bei welchem die entfernteſten Theile der Gemarkung nacheinander in einem Wechſel von 18 bis 20 Jahren bebaut wurden, ohne daß eine dauernde Scheidung zwiſchen Ackerland und Weide ſtattfand. Es war dies die urſprüngliche Wirthſchaft Germaniens, welche noch heute in den fruchtbaren Steppen Rußlands, wie auf den unfruchtbaren Hochebenen der Ardennen oder in den Urwäldern Braſiliens und überall, wo Land im Ueberfluß vorhanden iſt, in Uebung ſteht.

Die oben beſchriebenen Wirthſchaftsweiſen haben in England bis zum Anfange dieſes Jahrhunderts fortgedauert und man findet noch viele Spuren derſelben. William Marſhall, welcher die engliſche Landwirthſchaft genau beſchrieben hat (1770—1820), ſagt darüber ungefähr Folgendes: Ehemals lag der Boden von faſt ganz England in uneingehegtem Zuſtande, und war mehr oder weniger gemeinſchaftlicher Benutzung unterworfen. Die ganze Flur des Dorfes wurde wie eine große Farm behandelt, ſo zahlreich auch die Bauern waren. In unmittelbarer Nähe der Wohnſtätten des Dorfes waren einige wenige eingehegte Grasländereien zur Aufzucht von Kälbern oder ſonſt für das Vieh. Rund um dieſe Hauskoppeln (homestalls), lagen die Ackerländereien, in den Niederungen und wo ſonſt der Graswuchs günſtige Bedingungen fand, die Wieſen, an den äußerſten Enden der Gemarkung Wald und Weide, auf welcher jeder ſo viel Vieh ſömmern durfte, als er mit eigenem Futter wintern konnte. Das Ackerland war in drei Felder (fields) eingetheilt, auf denen Winterfrucht, Sommerfrucht und Brache in herkömmlicher Weiſe ſich folgten. Um das Gleichgewicht der Wirthſchaft zu erhalten, hatte

[1] Vgl. Kemble, Cod. diplom., Nr. 179—190, 241, 305, 432, 843, 1142, 1281.

jeder Bauer Grundstücke in jedem der drei Felder, ebenso wie in verschiedenen Lagen. Die Feldarbeiten wurden in derselben Reihenfolge und nach für alle verbindlichen Vorschriften ausgeführt. Sir Henry Maine erzählt, daß er überrascht gewesen ist über die Menge von Spuren der frühern Existenz des Collectiveigenthums und der Gemeinwirthschaft, welche ihm aufgestoßen sind.[1]

In vielen Grafschaften erkennt man noch die rasenbewachsenen Raine (baulkes), welche ehemals die drei Fluren der Dreifelderwirthschaft von einander schieden. Diese Raine waren so lang, daß sie in manchen Gemeinden gegen 80 Acres maßen, obgleich sie nur drei Meter breit waren. In mehrern Grafschaften ist ein großer Theil der Gemarkung nicht eingehegt, sondern liegt zu kleinen Parcellen im Gemenge (open, intermixed fields).

Nach Marshall waren in Huntingdonshire von 240000 Acres Gesammtareal noch etwa 130000 commonable meadows, commons and commonfields, d. h. die Gemeindeflur zerfiel hier mit Ausnahme der Wohn- und Hofstätten in drei Haupttheile: Ackerland und Wiese, beide in getrenntem Besitz, aber mit gemeinsam geregelter Benutzung und gemeinsamer Brach- und Stoppelweide, und Gemeindeland (Wald und Weide). Die ländliche Verfassung Englands entsprach also im allgemeinen derjenigen der alten Germanen. In der angelsächsischen Zeit hatten zwar die Herren schon ausgedehntere Besitzungen und gewisse Privilegien; aber die Lage der Bauern war eine ziemlich befriedigende, und es herrschte ein hoher Grad von Gleichheit unter ihnen. Die angelsächsische Hufe (hide), das gewöhnliche Besitzthum jeder Familie, mit ihren virgata terrae umfaßte 16—20 Acres, je nach der Güte des Bodens. Sie reichte hin zur Production des zum Unterhalt der Familie erforderlichen Getreides. Die weite Ausdehnung der ewigen Weide in Verbindung mit der Brach- und Stoppelweide gestattete, einen zahlreichen Viehstand zu unterhalten, und an Holz fehlte es nicht. Den nothwendigsten Lebensbedürfnissen konnte sonach bei allen ausreichend Genüge geschehen.

Die normannische Eroberung führte in ihren Folgen dazu, Macht und Reichthum der höhern Klassen zu vermehren und die Lage der gemeinfreien Leute zu verschlechtern. Schon die angelsächsischen Könige hatten manchmal Verleihungen auf unbebautem

[1] Village communities (1876), S. 88.

Lande gemacht und ſo die Gemeindefluren vermindert; aber die normanniſchen Herrſcher betrachteten ſich kraft des Rechts der Eroberung als Eigenthümer des geſammten Bodens und machten viel häufiger derartige Vergebungen; der größte Theil des folcland verwandelte ſich in königliche Domäne (terra regis). Hauptſächlich erſtreckte ſich dieſe Uſurpation auf die Wälder.

Noch ein anderer Umſtand wirkte mit, um die Abhängigkeit der Bauern zu vermehren. In Griechenland und in Rom, wie in Indien und Germanien finden wir den Bittbeſitz (precarium), d. h. Land, welches auf ziemlich lange Zeit (auf Lebenszeit oder auf mehrere „Leben") gegen eine Naturalabgabe ausgeliehen war. Die älteſten angelſächſiſchen Urkunden erwähnen das Laenland, an Bauern verliehenes Land, für welches dieſelben Vieh, Getreide, Geflügel, Eier liefern oder gewiſſe Landarbeiten auf den Aeckern des Fronhofes leiſten mußten. Dieſe Bauern waren, wie es ſcheint, an die Scholle gebunden, oder es wurde wenigſtens das Beſitzthum verkauft mid mele and mid mannum. Ihre Stellung war alſo der des ruſſiſchen Leibeigenen ähnlich.[1] Nach der normanniſchen Eroberung benutzten die Herren der Fronhöfe das Uebergewicht, welches ihnen die ſtändige Waffenübung gab, um die freien Bauern mehr und mehr zur Stellung von Hörigen herabzudrücken. In wirthſchaftlicher Hinſicht war der Fronhof folgendermaßen eingerichtet. Das Herrenhaus (curia manerii, aula domini) war je nach dem Vermögen des Eigenthümers an Größe und Bauart ſehr verſchieden. Die Ländereien des Hofes zerfielen dann in zwei Theile, das Land, welches an abhängige Leute ausgethan war (terra hominum et tenentium), und dasjenige, welches unmittelbar vom Herrn benutzt wurde (terra dominica, demesne lands). Das letztere wurde von den Dienſtbauern in Fronde beſtellt; ſie mußten mit eigenem Geſpann pflügen, ſäen, die Frucht- und Heuernte beſorgen.

Unter den Bauern gab es wieder verſchiedene Klaſſen. Bei manchen Fronhöfen hatte der Lehnsherr einen Theil des Hof-

[1] Genau die Stellung des Hörigen in Germanien, wie ſie von Tacitus beſchrieben wird [G. c. 25]: Ceteris servis non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur: suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono iniungit, et servus hactenus paret: cetera domus officia uxor ac liberi exsequuntur.

landes Leuten verliehen, welche man tenentes de dominico nannte. Sie hatten das Land nur auf bestimmte Zeit. Sodann kommen vor die villani, die eigentlichen Dienstbauern, deren Stellung ähnlich derjenigen der russischen Leibeigenen war; sie hatten einen Theil des Bodens, welcher für ihren Lebensunterhalt ausreichte; aber sie mußten das Herrenland bebauen und bei der Heu- und Kornernte Dienste leisten. Ferner finden sich freie Bauern, libere tenentes oder tenentes in libero socagio und die liberi socmanni, welche dem Herrn nur einen geringen Zins in Natural- oder Arbeitsleistungen zahlen mußten; ihre Abgaben waren manchmal nur nominell: sie bestanden in einem Huhn, ein Paar Handschuhen, einer Blume. Ihr Besitz war noch das alte Los, welches zum Unterhalt einer Familie ausreichen mußte, der hide, die virgata terrae, deren Ausdehnung zwischen 16 und 50 Acres schwankte. Diejenigen, welche nur die Hälfte dieses Maßes besaßen, hießen socmanni dimidii oder dimidii liberi homines. Das waren die frühern freien Leute. Diejenigen endlich, welche noch weniger Land besaßen oder auf den Besitz eines Hauses mit dazu behörigem Hofraum beschränkt waren, hießen cotarii, cotmanni, weil sie eine Hütte (kot, cottage) bewohnten. Der Herr verlieh ihnen das Recht, unbebautes Land, welches früher dem Dorfe gehörte, anzuroden gegen gewisse Abgaben, anfangs in Natur, dann seit dem 13. Jahrhundert öfters in Geld. In den alten Urkunden werden sie bezeichnet als isti, qui tenent de novis essartis. Die Nutzung des Waldes und der Weide war gemeinsam und wurde von den Dorfbewohnern und dem Herrn zusammen ausgeübt; aber der letztere hatte schon das Obereigenthum an denselben usurpirt, aus welchem er später ein volles Eigenthum zu machen wußte. Die Wiesen wurden gewöhnlich alle Jahre unter die Gemeindeglieder zur Heuwerbung vertheilt. Das Ackerland war erbliches Privateigenthum geworden, nur daß sich alle Gewohnheiten der alten Feldgemeinschaft erhalten hatten. Jeder hatte Grundstücke in den drei verschiedenen Feldern der Flur; nur diese Felder und nicht die einzelnen Parcellen wurden mit einer Einfriedigung versehen, bei welcher Alle helfen mußten. Die Bauern vereinigten ihre Kräfte zu gemeinsamer Bebauung ihrer Ländereien und derjenigen des Herrn, gemäß einem Cooperativsystem, zu welchem sie die Art der ländlichen Arbeit zwang. Bei der Bestellung des Landes spannte man acht Ochsen oder vier Pferde und vier Ochsen an einen Pflug. Die Bauern,

welche nicht so viele Zugthiere besaßen, vereinigten sich zu Zweien oder Dreien, um ein gemeinsames Gespann zu bilden.

Da die Bevölkerung sehr wenig zahlreich war, so nahm der bebaute Theil des Bodens eine viel geringere Fläche ein als der nichtbebaute. Die gemeinsame Nutzung erstreckte sich also auf den größten Theil der Gemarkung und selbst das Ackerland wurde, sobald die Ernte eingebracht und die Zäune niedergerissen waren, wieder zur Gemeinweide für alles Vieh des Dorfes, welches unter einem Gemeindehirten vereinigt war. Nach der sehr richtigen und scharfsinnigen Bemerkung Nasse's[1] darf man die Ungleichheit, welche sich aus der Verfassung des herrschaftlichen Fronhofs ergab, nicht mit der Ungleichheit vermengen, welche eine Folge der Einführung des Lehnswesens war. Die Beziehungen des Herrn des Fronhofs zu seinen Dienstleuten (villani, socmanni, cotarii), waren rein wirthschaftlicher Natur. Die Leistungen derselben an den Fronhof stellten die Rente dar und waren im Grunde genommen nur die Zahlung des Pachtzinses für das Land, an dem sich der Herr ein Eigenthum oder doch ein Obereigenthum zuschrieb. Diese Unterordnung der Pächter unter den Eigenthümer, der Leibeigenen unter den Herrn hatte sich mit Unterstützung der Könige genau wie in Deutschland und in späterer Zeit in Rußland gebildet, ohne daß eine Eroberung vorausgegangen wäre, welche die Besiegten von den Siegern abhängig gemacht hätte.

Die Beziehungen der feudalen Hierarchie hatten ebenfalls die Verleihung von Land zur Grundlage, weil in Ermangelung von Steuern die Ueberlassung des Nießbrauchs eines Grundstücks die einzige mögliche Art war, um einen Dienst zu belohnen, ein Amt zu besolden. Indessen trug die feudale Hierarchie in erster Linie ein politisches Gepräge; sie bildete die Organisation des Staates; denn im Anfang wurde das Lehen dem Grafen, dem Herzog, dem Markgrafen verliehen, der eine Stadt oder eine Provinz verwaltete, dem Kriegsmann, der zum Waffendienste verpflichtet war, dem Vasallen, der an der Dingstätte erscheinen mußte, um mit dem Fürsten der Rechtsprechung und Verwaltung zu pflegen, und erst später wurde das Lehnsgut erblich; aber der Kriegsdienst, welcher ursprünglich allen freien Männern oblag, wurde die Bedingung

[1] Vgl. dessen belehrenden Aufsatz in der Contemporary Review vom Mai 1872: Village communities.

für die Nutzung desſelben. Zur Zeit, als die Normannen England eroberten, ſtand das Lehnsweſen in der höchſten Blüte und wurde deshalb hier in einer ſo vollkommenen und ausgedehnten Weiſe zur Anwendung gebracht, wie ſonſt nirgends. Man nahm in der Theorie an, daß der König Eigenthümer des ganzen Landes geworden ſei, und betrachtete demzufolge jedes Grundſtück als eine Verleihung des Fürſten. Deshalb nehmen noch heute Blackſtone und die übrigen engliſchen Rechtsgelehrten an, daß der engliſche Boden dem König gehört. Die angelſächſiſchen Herren, welche im Beſitz ihrer Ländereien geblieben waren, wurden Vaſallen des Eroberers, wie diejenigen ſeiner Gefährten, welchen er in der That eingezogene Güter verliehen hatte. Es gab kein Freigut mehr; alles Land wurde in das Netz der feudalen Beſitzarten gezogen. Das war keineswegs gleicherweiſe in Deutſchland der Fall, und noch weniger in den Niederlanden und den ſkandinaviſchen Ländern. Dort behielten neben dem Herrn und dem feudalen Fronhof zuerſt die Dorfgemeinſchaften, dann die freien bäuerlichen Eigenthümer ihre Unabhängigkeit ſehr lange Zeit, und in einigen Gegenden ſelbſt bis auf die Gegenwart.

Die vollſtändige Feudaliſation des Eigenthums in England hatte zwei Wirkungen, welche auf den erſten Blick einander auszuſchließen ſcheinen. Auf der einen Seite führte ſie zur Erhaltung oder Wiederherſtellung der politiſchen Freiheiten, weil bei der von Anfang ſehr ausgedehnten Machtfülle des Königs der Adel ſich mit dem Bürgerſtande verband, um ſeine Macht zu beſchränken und nach dem überlieferten Urbilde des witan, des deutſchen thing oder mallus, den Conſtitutionalismus zu begründen. Auf der andern Seite begünſtigte ſie ungemein die Fortſchritte der Ungleichheit und die Ausdehnung der Latifundien, weil ſie hier den Herren einen Theil der geſetzgeberiſchen und richterlichen Befugniſſe gab, welche in andern Ländern durch die Könige zur Stärkung ihrer Autorität und manchmal zum Beſten der mittlern Klaſſen ausgeübt wurden, deren Unterſtützung ſie zu erlangen ſuchten. Naſſe, David Syme[1] und Cliffe Leslie[2] haben dieſe merkwürdige wirthſchaftliche Entwickelung beſchrieben, deren Endergebniß die Anhäu-

---

[1] Landlordisme by David Syme (London 1871).

[2] Land Systems in Ireland, England and continental countries (London 1871). — Fiſher, Land tenure in England (London 1876).

fung des englischen Grundbesitzes in den Händen von wenigen tausend Familien war.

Fassen wir kurz die Phasen dieses unaufhaltsamen Fortschreitens der Ungleichheit zusammen. Nach der Eroberung wurden die Fronden und die Dienstleistungen immer härter. Der Dienstmann, welcher eine virgata besaß, hatte dem Fronhof vom 1. August bis Michaelis, also bis Anfang October wöchentlich drei bis vier Tage Arbeit zu leisten, im übrigen Theile des Jahres zwei bis drei Tage. Er war außerdem verpflichtet, einen Tag in der Woche das Land zu pflügen, zu eggen, zu säen. Dazu kamen außergewöhnliche Dienstleistungen bei der Heu- und Getreideernte, beim Einfahren des Holzes, beim Ziehen der Gräben. Das herrschaftliche Land bildete nicht ein gesondertes Ganzes; es bestand, wie die virgata des Bauern, aus einer großen Anzahl in den drei Fluren der Dreifelderwirthschaft zerstreuter Ackerstücke: es waren eben auch Lose der alten periodischen Theilung. An vielen Orten wollte der Herr aus der Flurgemeinschaft ausscheiden und bildete sich durch erzwungenen Tausch ein gesondertes Besitzthum, welches er einfriedigen ließ.

Da das Lehnsgut von dem Souverän dem Herrn übertragen war, so folgerte der letztere daraus, daß ihm aller Boden gehöre. Er glaubte freilich deshalb nicht, die Bauern des Nießbrauchs ihrer Ländereien und der Nutzung des gemeinen Waldes und der gemeinen Weide berauben zu können. Nur wurden diese Rechte betrachtet als Servituten, welche auf dem Eigenthum des Herrn ausgeübt wurden. Infolge dieser Usurpation ließ der letztere den ganzen Theil der Gemeindeweide, welcher für die Bedürfnisse der Dienstleute nicht durchaus erforderlich war, für eigenen Gebrauch einfriedigen. Das Statut von Merton aus dem Jahre 1235 und dasjenige von Westminster aus dem Jahre 1285 bestimmten, daß Klagen der Bauern, der libere tenentes, gegen die Usurpationen des lord of the manor abgewiesen werden sollten, wenn dargethan werden könnte, daß die Grundholden so viel Weide hätten, als ihrem Ackerlande entspräche (ipsi feoffati habeant sufficientem pasturam, quantum pertinet ad tenementa sua). Was die villani betrifft, so haben wir kein Zeugniß dafür, daß das Gesetz sie schützte oder Ansprüche ihrerseits anerkannte. Die Grundherren machten reichlichen Gebrauch von dem Vorrecht, welches ihnen das Statut von Merton zuerkannte, um ihre Besitzungen abzurunden.

Es gab noch eine andere Gewohnheit, welche ebenfalls dazu beitragen mußte, dieselben zu bereichern. Es war dies das Pferchrecht (jus faldae), kraft dessen die Bauern verpflichtet waren, ihre Schafe auf den herrschaftlichen Aeckern einpferchen zu lassen, sodaß dieselben reichlich gedüngt wurden. Bei der primitiven Dreifelderwirthschaft spielte der Stalldünger keine bedeutende Rolle, da das Vieh fast immer auf der Weide war. Das Pferchrecht hatte also zur Folge, daß dem herrschaftlichen Lande die Elemente der Fruchtbarkeit zugeführt wurden, welche dem Bauernlande entgingen. Die einen bereicherten sich mit dem, was den andern entzogen wurde.

Seit dem 13. Jahrhundert vollzog sich in den ländlichen Verhältnissen Englands eine langsame und unmerkliche Umwälzung, welche anfangs zwar für die Bauern günstig zu sein schien, deren Endresultat aber eine ungemeine Verminderung ihrer Zahl war: sie brachte ihnen die Freiheit, nahm ihnen aber das Eigenthum.

England ist infolge seiner geographischen Beschaffenheit ein wesentlich commerzielles Land; die Geldwirthschaft gewann deshalb hier früher Boden, als in irgendeinem andern Staate. Schon im 13. Jahrhundert findet man in den Grundbüchern der Klöster und Kirchen, daß die von den Grundholden zu leistenden Naturaldienste in feste Geldabgaben umgewandelt wurden. Der Pachtzins trat nach und nach an die Stelle der Fronden, und zugleich ließ der Grundherr die Landarbeit auf seinen Gütern durch bezahlte Arbeiter ausführen. Nach der großen Pest, welche eine bedeutende Zahl von Menschen hinwegraffte, stiegen die Löhne so sehr, daß ein besonderes Gesetz (statute of labourers) erlassen wurde, welches den Tagelohn auf 2 Pence im Winter, auf 3 Pence im Sommer festsetzte und den Arbeiter bei Gefängnißstrafe verpflichtete, für diesen Preis zu arbeiten. Der Grundherr, welcher diese hohen Löhne zahlen mußte, hatte kein Interesse mehr, sein Land selbst zu bewirthschaften, und fand es vortheilhafter, dasselbe zu verpachten. So waren im 16. Jahrhundert die landwirthschaftlichen Dienste der Gutsunterthanen fast vollständig verschwunden.

Zugleich hatte sich die Lage der Bauern in rechtlicher Hinsicht gebessert. Die fronpflichtigen villani wurden das, was die Gesetze dieser Zeit tenants by copy of the court roll und später copyholders nennen. Unter der Regierung Eduard's IV. beginnen die Reichsgerichte die Ansicht aufzustellen, daß die copyholders so lange nicht aus ihrem Besitz vertrieben werden könnten, als

sie ihre herkömmlichen Verpflichtungen gegen den Grundherrn erfüllten; sie erwarben dauernden Besitz und traten so den bereits freien socmen und yeomen zur Seite. Der feste Geldzins, welchen sie zu bezahlen hatten, wurde bald leichter infolge des Sinkens des Geldwerthes.

So hatte sich gegen das Ende des Mittelalters, während in andern Ländern die Leibeigenschaft immer drückender wurde, in England ein zahlreicher Stand bäuerlicher Besitzer gebildet — wohlstehend, unabhängig, in eine Unzahl von Abstufungen zerfallend, vom Squire, der dem Adel nahe stand, bis zum Häusler, dem Tagelöhner, der doch auch Haus und Feld sein nannte. Es ist jene yeomanry, welche die Kraft Englands ausmachte und welche die französische Ritterschaft während des hundertjährigen Krieges schlug. „Es ist die stolze Unabhängigkeit dieses edeln Stammes freier socage tenants", sagt Hallam, „welche unserm Volkscharakter einen so markigen Zug aufgeprägt und so viel Freiheit unserer Verfassung einverleibt hat." Ein Chronist, auf dessen Zeugniß Cliffe Leslie sich beruft, beschreibt die Lage der yeomen, welche ein Gut mit einem Ertrage von 6 Pfd. St. damaligen Geldes besaßen, mit folgenden Worten: „Gewöhnlich stehen sie sich wohl, bewohnen gute Häuser und arbeiten fleißig, um reich zu werden. Sie pachten auch das Land des Herrn, bebauen es sorgfältig und gewinnen so Vermögen. Dann kaufen sie die Güter der großen Herren auf, welche sich zu Grunde richten. Sie schicken ihre Söhne auf Schulen, auf Universitäten, eröffnen ihnen die juristische Laufbahn und hinterlassen ihnen Land genug, daß sie Gentlemen werden. Das sind die Leute, welche ehemals der Schrecken Frankreichs waren."

So ist zur Zeit der Angelsachsen die Insel von freien Männern bevölkert, die Eigenthum besitzen und die Waffen tragen, ihre Angelegenheiten selbst verwalten und selbst des Rechtes pflegen; nach der normannischen Eroberung verfällt durch das Lehnswesen die große Mehrzahl der Hörigkeit und einem Zustande großer Abhängigkeit; aber nach und nach lassen sie ihre Arbeitsleistungen und Naturallieferungen fixiren, wandeln sie in unveränderliche Geldabgaben um und erobern so wieder eine Art von Eigenthum.

Heute — man sollte es kaum für möglich halten — ist fast nichts mehr übrig von jenen unabhängigen Eigenthümern, von jenen yeomen, welche so tapfer gekämpft hatten, in der Fremde für die Größe und in der Heimat für die Freiheit ihres Vater-

landes. Am Ende des 17. Jahrhunderts zählten sie, obgleich sehr zusammengeschmolzen, noch 160000 und bildeten mit Frauen und Kindern den siebenten Theil der Bevölkerung. Vor kurzem behauptete man, daß sich im Seendistrict noch einige fänden, und Fawcett gibt in seinem Buche „On the british labourer" an, daß er Orte kenne, wo sie vor einem Jahrhundert noch zu Hunderten vorhanden waren. Heute scheint der edle und mächtige Stand der yeomen erloschen zu sein: der Großgrundbesitz hat den letzten Vertreter desselben aufgesogen. Hier wiederholt sich die Geschichte der römischen Latifundien. In Longfellow's Gedicht verschwindet Hiawatha, nachdem er seinen Kahn bestiegen hat, in den Strahlen der untergehenden Sonne und geht dahin nach den Regionen, von wo keine Rückkehr ist; das ist das Bild der rothen Rasse, welche bei der Annäherung der Weißen untergeht. Aber die yeomen waren vom reinsten angelsächsischen Blute; sie besaßen das Land; sie waren wohlhabend; sie hatten die Eroberung überdauert und sich von dem feudalen Joch befreit. Wie sind sie verschwunden in einer Zeit, in welcher Englands Macht und Reichthum im Steigen war, und woher kommt es, daß der bäuerliche Mittelstand, welcher in allen andern Ländern an Zahl und Einfluß zugenommen hat, gerade in dem Lande zu bestehen aufhört, in welchem die moderne Freiheit und Civilisation zuerst Boden gewann?

Verschiedene Ursachen haben diese große Umwälzung begünstigt, welche unbemerkt vorübergegangen ist, obgleich sie in ihren Folgen, wie Morier [1] bemerkt, aus England das einzige civilisirte Land gemacht hat, in welchem das Eigenthum an Grund und Boden vollständig den Händen derjenigen entzogen ist, welche es bebauen. Cliffe Leslie präcisirt folgendermaßen die hauptsächlichsten dieser Ursachen:

1) Usurpation der von den Bauern am Gemeindeland ausgeübten Rechte, welche sehr bedeutend waren, nicht nur an sich, sondern auch durch die Erleichterung, welche die Bewirthschaftung des Privateigenthums aus ihnen zog.

2) Usurpation des Privateigenthums selbst durch jahrhundertlang fortgesetzte Betrügereien, Gewaltthätigkeiten und Rechtsverdrehungen.

---

[1] Vgl. in dem von dem Cobden-Club publicirten Bande „On Land systems" den Aufsatz über England.

3) Schenkungen auf dem Gemeindeland, welche die Könige den mächtigen Familien machten.[1]

4) Zerſtörung der Bauernhöfe und Dörfer, Verfall der Landſtädte, der unentbehrlichen Märkte für die Erzeugniſſe der kleinen Landwirthſchaft.

5) Unveräußerlichkeit des Grundbeſitzes der großen Adelsfamilien, welcher allmählich den alten Kleinbeſitz aufſaugte und die Entſtehung neuer kleiner Beſitzthümer verhinderte.

6) Verluſt jeglichen politiſchen Einfluſſes ſeitens der Bauern, und infolge deſſen eine ihren Intereſſen zuwiderlaufende Geſetzgebung.

7) Eine Verwaltungsweiſe der Güter der Ariſtokratie, welche die Zahl der Bauern fortwährend verminderte.

Mehrere dieſer Urſachen begannen ihre Wirkungen ſchon in der letzten Zeit des Mittelalters zu äußern. Als die perſönlichen Dienſtleiſtungen in Geldzins umgewandelt wurden, eröffnete der Grundherr den Krieg gegen den Kleinbeſitz. Von dem Augenblick an, wo er kein Recht mehr auf Fronden beſaß, ſondern ſo und ſoviel vom Acre erhielt, hatte er kein Intereſſe mehr daran, viele Vaſallen zu beſitzen; im Gegentheil, es war ihm weit bequemer, mit einem großen Pachter zu verhandeln, als mit mehrern kleinen Beſitzern, und es war vortheilhaft für ihn, die Zahl derjenigen zu vermindern, welche ihr Nutzungsrecht auf der Weide und am Walde des Gutes ausübten. Er ſcheute vor keinem Mittel zurück, um mehrere kleine Bauernwirthſchaften zu vereinigen und daraus große Pachtgüter zu bilden. Schon im 14. Jahrhundert geben die Urkunden der Paulskirche in London mehrere Beiſpiele von der Zuſammenlegung mehrerer Beſitzungen zu einer einzigen.[2]

Die Höhe der Wollenpreiſe im 15. Jahrhundert veranlaßte die Grundherren, jedes Mittel anzuwenden, um die Graswirthſchaft auf Koſten des Ackerlandes auszudehnen. Sie griffen zu

---

[1] „Die illegale Veräußerung von Gütern der Krone, ſei es durch Verkauf, ſei es durch Schenkung, bildet ein ſchmähliches Kapitel in der Geſchichte Englands, einen rieſenhaften Betrug an der Nation" (a gigantic fraud on the nation). F. W. Newman, Lect. on polit. Econ. (London 1851), S. 129 fg.

[2] Naſſe, Ueber die mittelalterliche Feldgemeinſchaft u. ſ. w., S. 56. — Harriſon zeigt in ſeiner Description of England zu Anfang der Holinshed Chronicles, wie our great encroachers zahlloſe kleine Bauernſtellen in ausgedehnte Schaftriften verwandelt haben.

dem Verfahren der clearance, der Reinigung, ähnlich demjenigen, welches noch in neuerer Zeit in Irland im Gebrauch war. Sie erreichten denn auch ihr Ziel in folgender Weise. Das Hofgut bestand, wie wir gesehen haben, aus zahlreichen zwischen den Aeckern der kleinen Besitzer liegenden und, wie diese, dem Flurzwang unterworfenen Parcellen. Wenn sie nun eine neue Theilung machten, sodaß ihr ganzes Besitzthum an einem Stück zu liegen kam, so schlossen sie zugleich einen Theil des Landes der kleinen Besitzer ein und lösten die ganze frühere agrarische Organisation auf. Indem sie weite Strecken der Gemeinweide für sich einhegten, vernichteten oder erschwerten sie die Wirthschaft des kleinen Besitzers; der letztere hatte weniger Weide für sein Vieh und weniger Holz und gerieth deshalb in Noth. Trat eine Hungersnoth, eine schlechte Ernte ein, so blieb ihm nichts anderes übrig, als sein Gütchen dem Herrn abzutreten, welcher es mit seiner Besitzung vereinigte. Zahlreiche gerichtliche Verfolgungen gegen diejenigen, welche Einhegungen niedergerissen hatten, zeigen, in welchem Grade die Bauern von diesen Zuständen zu leiden hatten. Seit dem Ende des 15. und während des ganzen 16. Jahrhunderts erregte die Zerstörung der kleinen Bauernstellen und die Verwandlung des Ackerlandes in Grasflächen die heftigste Opposition. Ein Gesetz von 1488 unter Heinrich VII. verbietet, Wohn- und Wirthschaftsgebäude niederzureißen, die mit 20 Acres Ackerland innerhalb der drei letzten Jahre verpachtet waren. „Viele Häuser und Dörfer", heißt es in der Einleitung des Gesetzes, „sind jetzt wüste. Das dazugehörige Ackerland ist eingehegt und in Weideland verwandelt, und der Müßiggang nimmt deshalb überall zu. Wo früher zweihundert Menschen sich durch ihre ehrliche Arbeit ernährten, sind jetzt zwei oder drei Hirten." Bacon rühmt dieses Gesetz, weil sein Zweck darin bestand, den Pflug in den Händen der Eigenthümer zu erhalten, statt in denen der Heuerlinge (to keep the plough in the hands of the owners and not hirelings). Vier ähnliche Gesetze wurden unter Heinrich VIII. erlassen, ein Beweis, daß sie wirkungslos blieben. Das eine befiehlt, die zerstörten Häuser wieder aufzubauen und die eingehegten Ländereien dem Ackerbau zurückzugeben. Das andere schreibt vor, daß überall für 30—50 Acres Ackerland ein Wohnhaus mit Wirthschaftsräumen hergestellt werden solle. „Es hätten verschiedene Personen in den letzten Jahren in ihrer Hand zusammengebracht sowol eine ganze Anzahl ländlicher Be-

sitzungen, als auch eine Menge von Vieh, insbesondere von Schafen. Einige hätten deren 24000 andere 10000. Dadurch sei der Ackerbau verdrängt und das Land entvölkert.“ [1]

In seinem berühmten, am Hofe Eduard's VI. (1549) gehaltenen Sermon über den Pflug wirft der Bischof Latimer den Edelleuten vor, sie seien enclosers, graziers und rent-raisers, welche besitzlose Sklaven aus der englischen yeomanry machten. „Wo früher zahlreiche Wohnungen und Einwohner waren“, rief er, „da gibt es jetzt nur einen Schäfer und seinen Hund.“ Bernard Gilpin klagt die gentlemen an, daß sie der gentleness entbehrten: „Arme Leute aus ihren Besitzungen zu vertreiben, das halten sie für keine Verbrechen.“ Im Jahre 1551 machte der Bischof von Rochester eine Eingabe an den König, in welcher er klagte, daß immer zwei Acres von dreien außer Cultur gesetzt seien und daß die Landbevölkerung bald mehr den Leibeigenen Frankreichs als der alten, frommen yeomanry Englands gleichen werde.[2]

Nach dem Tode Heinrich's VIII. setzte der Lord-Protector Somerset eine außerordentliche Commission ein, um die Verhältnisse zu untersuchen und Mittel zur Abhülfe vorzuschlagen. Das thätigste Mitglied dieser Commission, John Hales, faßte eine Denkschrift ab, in welcher die ländlichen Zustände mit den schwärzesten Farben geschildert sind. „Ueberall sieht man verfallene Wohnungen und ausgetriebene Landwirthe; Rindvieh und Schafe haben ihre Stelle eingenommen. Der König findet keine Soldaten mehr und ist genöthigt, fremde Truppen in Sold zu nehmen.“ Die Commission, welche so viele Hoffnungen erweckt hatte, fand

---

[1] Ueber dieses alles vgl. Nasse, a. a. O., S. 58 fg.

[2] Thomas Morus erhebt dieselben Klagen: „Die Edlen und sogar manche Aebte, nicht zufrieden mit den Einkünften, welche ihre Vorfahren von dem Boden zogen, lassen dem Pfluge keinen Raum mehr. Sie verwandeln das Land in Weiden und friedigen es ein; sie reißen Häuser und Dörfer nieder und lassen keinen Stein auf dem andern. Wie wenn man nicht schon Land an Parks, Jagdgründen, Wäldern verlöre, machen diese ehrenwerthen Leute aus dem Ackerland eine verlassene Wüste.“ [Utopia. Deutsch von H. Kothe, S. 18 fg.] An einer andern Stelle spricht er von dem seltsamen Lande, wo die Schafe die Menschen fressen. Bacon rühmt in seiner Geschichte Heinrich's VII. die Parlamentsacte und die Weisheit des Königs, der den Uebergriffen der Großen Einhalt zu thun suchte, durch welche diese den Einwohnern das Gemeindeland abnahmen, die Bauernhäuser zerstörten und das Land entvölkerten.

einen durchaus resultatlosen Ausgang. Der Landadel hatte zu große Macht; die Zeugen fürchteten sich, gegen ihre Bedrücker auszusagen. Die Landleute wagten nicht, als Zeugen zu erscheinen oder wurden gar nicht aufgerufen. Gesetzentwürfe wurden im Parlament eingebracht, welche die Zertheilung der großen Pachtungen anordneten und die Größe der Güter bestimmten, welche der Eigenthümer selbst bewirthschaften durfte; aber sie wurden nicht angenommen.

Der furchtbare Bauernaufstand im Jahre 1549, zahlreiche ähnliche Bewegungen kleinern Umfangs, welche das ganze 16. Jahrhundert hindurch vorkommen, hatten alle denselben Zweck: Beseitigung der Einhegungen, welche ihnen das Land entzogen.

Unter Elisabeth war der Preis der Wolle noch immer im Steigen: die clearances, die Bauernaustreibungen, standen nicht still und die Vernichtung der kleinen Eigenthümer hat ihren Fortgang genommen bis auf unsere Tage, gestützt auf die Enclosures acts, welche von 1710—1843 einander folgten. Diese Gesetze, welche den Grundherren erlaubten, für ihren Gebrauch die Gemeindeländereien, die mit Unrecht als ihr Eigenthum angesehen wurden, einfriedigen zu lassen, haben 7,660413 Acres[1] Land in

---

[1] Die Uebergriffe der Lords auf den Gemeindegütern lassen sich bis auf unsere Tage verfolgen. Man findet die seltsamsten Einzelheiten hierüber in einem Briefe von Shaw Lefevre an die „Times" (17. Nov. 1874) in Betreff von Epping Forest. Blos seit 1851 waren auf ungesetzlichem Wege 559 inclosures in diesem Walde gemacht worden, der Communaleigenthum war und in welchem die Stadt London das Recht der Gemeindeweide hatte. Die Leute aus der Nachbarschaft durften während des Winters Holz in demselben sammeln; doch war diese Berechtigung an die Bedingung geknüpft, daß jährlich am 11. December um Mitternacht der älteste Mann seine Axt in einen der Bäume schlug. Es wird erzählt, daß ein Lord diese Berechtigung wegzuschaffen wünschte. Er lud einst an dem bestimmten 11. December alle Einwohner zu einem Gelage auf den Abend ein, um sie zu berauschen und der Ausübung ihres Rechtes vergessen zu machen. Aber ein Greis stahl sich hinweg und heftete seine Axt in den Baum. Später leistete ein gewöhnlicher Arbeiter Namens Willingdale der durch den Eigenthümer von Loughton manor gemachten Einhegung 37 Jahre lang Widerstand. „Um diese Zeit war es, wo große Stücke von Epping Forest willkürlich «eingehegt» wurden. Auf einem einzigen Manor dieses Waldes hegte der Lord von Loughton, der auch Rector des Kirchspiels war, nicht weniger als 1300 Acres Gemeindeland ein. Sir Thomas Wilson, der Lord of the manor von Hampstead, begann die Einhegung dieses vielbesuchten Common

das Privateigenthum gebracht, d. h. den dritten Theil der cultivirten Bodenfläche Englands, welche ſich 1867 auf 25,451626 Acres belief. Dieſe ungeheuere Landmenge wurde der bäuerlichen Wirthſchaft faſt ohne Entſchädigung entzogen. Im Jahre 1845 konnte Lord Lincoln im Parlament es ausſprechen, ohne Widerſpruch zu finden, daß in neunzehn von zwanzig Fällen das Haus die Rechte der Bauern verletze, nicht aus feindſeliger Geſinnung, ſondern aus Unkenntniß. Die Landleute könnten vor den Commiſſionen des Hauſes, welche die Geſetze beriethen, weder Beweiſe für ihre allein auf dem Herkommen beruhenden Rechte vorbringen noch auch theuere Advocaten zur Verfolgung ihrer Anſprüche annehmen. Sie erführen erſt, daß ſie ihres Beſitzes beraubt ſeien, wenn die kraft eines Parlamentsacts errichteten Zäune ihnen den Zugang zu Ländereien verſperrten, deren Nutzung ſie ſeit den entfernteſten Zeiten gehabt hätten. Der Geſetzgeber wußte nichts vom Beſtehen der auf der alten Markverfaſſung beruhenden Rechte. Er erkannte ein Obereigenthumsrecht des Grundherrn an und glaubte mit den Nationalökonomen, daß man die Gemeindegüter dem vortheilhaftern Syſtem der Privatwirthſchaft unterwerfen müſſe. Im Mittelalter und im 16. Jahrhundert waren die copy-

---

und verlangte 400000 Pfd. St. als Kaufpreis dafür. Lord Brownlow hegte 500 Acres des Gemeindelandes von Berkhampſtead mit einem Eiſengitter ein und fügte daſſelbe zu ſeinem Park. Dem Queens College in Oxford wurde ähnlich von ſeinen Anwälten gerathen, zwei bedeutende Commons, ſüdlich von London, nämlich Plumſtead Heath und Boſtal Heath, neben einem kleinern offenen Platze, der als Shoulder-of-Mutton Green bekannt iſt, ſich anzueignen. Ebenſo wurde eine enclosure auf Tooting Graveney Common gemacht. Wären dieſe Dinge unbemerkt vorgegangen, ſo würden ohne Zweifel in kürzeſter Zeit alle Communalländereien in und um London verſchwunden ſein." Die Stadt London klagte gegen dieſe Urſurpationen und gewann den Proceß. Ein Urtheil vom November 1874 erklärte alle ſeit 1851 ausgeführten Einhegungen bis zu einem Belauf von 3200 Acres für ungeſetzlich. Gegenwärtig begibt ſich alle Jahre der Magiſtrat der City in feierlichem Aufzuge nach dem Walde, um das früher hier ausgeübte Jagdrecht nicht in Vergeſſenheit kommen zu laſſen. Nach Shaw Lefevre ſind noch in einem Umkreiſe von 15 Meilen von London 60 Commons von durchſchnittlich je 130 Acres und 120 kleinere von durchſchnittlich 20 Acres vorhanden. Der 32. Bericht der Enclosures Commission (1877) ſchätzt das noch in England vorhandene Gemeindeland auf 2 Mill. Acres. Seit 1845 ſind 600000 Acres eingehegt worden. Vgl. Octavia Hill, The future of our Commons in der Fortnightly Review, November 1877.

holders ihres Eigenthums entkleidet worden, weil die Urkunden über ihr Besitzrecht in den Archiven des Fronhofs lagen, gegen dessen Uebergriffe sie sich vertheidigen sollten und weil noch obendrein die Richter dem Stande ihrer Gegner angehörten, welche nicht Betrug, nicht Gewaltthat, nicht Bestechung scheuten, um ihr Ziel zu erreichen.

Bis zum 18. Jahrhundert bemühte sich die Gesetzgebung den Kleinbesitz zu retten. Die Gesetze Heinrich's VII. verordneten, daß mit jeder Cottage eines Landarbeiters vier Acres Land verbunden werden sollten. Lange Zeit bemühte man sich vergeblich, diese Bestimmung aufrecht zu erhalten. Nach 1627 unter Jakob I. wurde Roger Crocker von Frontmill verurtheilt, weil im Manor von Frontmill eine Cottage ohne 4 Acres Land als beständiges Annex derselben erbaut worden war; 1638 unter Karl I. wurde eine königliche Commission ernannt, um die alten Gesetze, namentlich auch über die 4 Acres Land zu erzwingen; noch Cromwell verbot die Erbauung eines Hauses in vier Meilen weitem Umkreis von London ohne Ausstattung desselben mit 4 Acres Land. Noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wird geklagt, wenn die Cottage des Landarbeiters kein Zubehör von 1—2 Acres hat.[1]

Im 18. Jahrhundert dagegen fängt die Gesetzgebung an den Großgrundbesitz zu begünstigen. Es geschah dies, wie bereits erwähnt, durch die Bills for Inclosures of Commons, bei welchen die Großgrundbesitzer ihre Stellung im Parlament dazu benutzten, um für immer das alte Volksland zu confisciren. Freilich geschah es nicht ohne Widerspruch. Aus den zahlreichen Schriften über die inclosure of commons gibt Marx einige Stellen, welche wir, weil sie die Zustände lebhaft veranschaulichen, mit seinen Worten hier wiedergeben:

„In vielen Pfarreien von Hertfordshire", schreibt eine entrüstete Feder, „sind 24 im Durchschnitt 50—150 Acres zählende Pachten in drei Pachten zusammengeschmolzen." „In Northamptonshire und Lin-

[1] Ich entlehne diese Details dem Werke von Karl Marx: Das Kapital, Kap. XXIV [S. 749 fg., 2. Aufl.]. Die Darstellung der Accumulation des Grundbesitzes ist dort vielleicht zu bitter; aber sie gibt eine große Menge von äußerst merkwürdigen und sehr wenig bekannten Stellen. Vgl. auch H. Denis, Tendances actuelles du prolétariat européen in der Revue de Philosophie positive, März 1872 bis Januar 1875.

colnshire hat der Einschluß der Gemeindeländereien sehr vorgeherrscht, und die meisten aus den enclosures entsprungenen neuen Lordschaften sind in Weiden verwandelt; infolge dessen haben viele Lordschaften jetzt nicht 50 Acres unter dem Pflug, wo früher 1500 gepflügt wurden... Ruinen früherer Wohnhäuser, Scheunen, Ställe u. s. w., sind die einzigen Spuren der frühern Einwohner. Hunderte von Häusern und Familien sind an manchen Plätzen zusammengeschrumpft auf acht oder zehn. Der Grundeigenthümer in den meisten Pfarreien, wo der Einschluß erst seit 15 oder 20 Jahren vorging, sind sehr wenige in Vergleich zu den Zahlen, von denen das Land im offenen Feldzustand bebaut wurde. Es ist nichts Ungewöhnliches, 4 oder 5 reiche Viehmäster große, jüngst eingeschlossene Lordschaften usurpiren zu sehen, die sich früher in der Hand von 20—30 Pächtern und vieler kleinerer Eigenthümer und Insassen befanden. Alle diese sind mit ihren Familien aus ihrem Besitzthum herausgeworfen, nebst vielen andern Familien, die durch sie beschäftigt und erhalten wurden." Es war nicht nur brach liegendes, sondern oft unter bestimmter Zahlung an die Gemeinde oder gemeinschaftlich bebautes Land, das unter dem Vorwand der enclosure vom angrenzenden Landlord annexirt wurde. „Ich spreche hier vom Einschluß offener Felder und Ländereien, die bereits bebaut sind. Selbst die Schriftsteller, welche die inclosures vertheidigen, geben zu, daß letztere in diesem Fall den Feldbau vermindern, die Preise der Lebensmittel erhöhen und Entvölkerung produciren... und selbst die inclosure wüster Ländereien, wie jetzt betrieben, raubt dem Armen einen Theil seiner Subsistenzmittel und schwellt Pachten auf, die bereits zu groß sind." „Wenn", sagt Dr. Price, „das Land in die Hände einiger weniger großer Pächter geräth, werden die kleinen Pächter" (früher von ihm bezeichnet als „eine Menge kleiner Eigenthümer und Pächter, die sich selbst und ihre Familien erhalten durch das Product des von ihnen bestellten Landes, durch Schafe, Geflügel, Schweine u. s. w., die sie auf das Gemeindeland schicken, sodaß sie wenig Gelegenheit zum Kauf von Subsistenzmitteln haben") „verwandelt in Leute, die ihre Subsistenz durch Arbeit für andere gewinnen müssen und gezwungen sind, für alles, was sie brauchen, zu Markt zu gehen... Es wird vielleicht mehr Arbeit verrichtet, weil mehr Zwang dazu herrscht... Städte und Manufacturen werden wachsen, weil mehr Leute zu ihnen verjagt werden, welche Beschäftigung suchen. Dies ist der Weg, worin die Concentration der Pachten naturgemäß wirkt und worin sie seit vielen Jahren in diesem Königreich thatsächlich gewirkt hat." Er faßt die Gesammwirkung der inclosures so zusammen: „Im ganzen hat sich die Lage der niedern Volksklassen fast in jeder Hinsicht verschlechtert, die kleinern Grundbesitzer und Pächter sind herabgedrückt auf den Stand von Tagelöhnern und Miethlingen, und zur selben Zeit ist der Lebensgewinn in diesem Zustande schwieriger geworden." In der That wirkten Usurpation des Gemeindelandes und die sie begleitende Revolution der Agricultur so

acut auf die Ackerbauarbeiter, daß, nach Eden selbst, zwischen 1765 und 1780 ihr Lohn anfing, unter das Minimum zu fallen und durch officielle Armenunterstützung ergänzt zu werden. „Ihr Arbeitslohn", sagt er, „genügte nicht mehr für die absoluten Lebensbedürfnisse."

Der letzte große Expropriationsproceß der zu bloßen Pächtern gewordenen alten Grundeigenthümer vollzog sich durch das Clearing of Estates, das „Lichten" der Güter. Als der Lord of the manor ein Interesse daran hatte, die kleinen Wirthschaften in große Pachthöfe oder Weiden zu verwandeln, wurden die kleinen Bauern überflüssig, und man entledigte sich derselben höchst einfach durch Niederlegung ihrer Häuser und durch zwangsweise Austreibung derselben. Der classische Boden für dieses System ist, wie man weiß, Irland und besonders das schottische Hochland.

Es ist heute völlig bewiesen, daß in Schottland wie in Irland der Boden sich ursprünglich im Besitze des Clan, des Sept befand. Die Chefs des Clan hatten gewisse Rechte am gemeinsamen Lande; aber sie besaßen dasselbe noch weniger als Eigenthum, wie Ludwig XIV. das Staatsgebiet von Frankreich. Nichtsdestoweniger gelang es ihnen, durch Usurpation nach und nach ihre Lehensherrlichkeit in Privateigenthum zu verwandeln, ohne selbst ein erbliches Besitzrecht ihrer alten Miteigenthümer anzuerkennen. Ebenso sind in Indien die Zemindare und Talukdare durch die Anordnung der englischen Regierung in unbeschränkte Eigenthümer verwandelt worden. Bis in die neuere Zeit hatten die Clanhäuptlinge ein Interesse daran, eine große Anzahl Vasallen zu erhalten; denn nur durch die Waffen derselben war ihre Macht und oft ihre Sicherheit garantirt; aber als die Ordnung sich befestigt und die zu Grundherren gewordenen Chefs in den Städten ihren Wohnsitz aufgeschlagen hatten, wo ihnen große Revenuen nöthiger waren als zahlreiche Soldaten, suchten sie den landwirthschaftlichen Großbetrieb und die Weidewirthschaft einzuführen.

„Diese Revolution", sagt Karl Marx, „welche in Schottland nach der letzten Schilderhebung des Prätendenten begann, kann man in ihren ersten Phasen verfolgen bei Sir James Steuart und James Anderson. Der erstere berichtet uns, daß zu seiner Zeit, im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, Hochschottland im kleinen ein Bild des Zustandes bot, welchen Europa vier Jahrhunderte vorher gehabt hatte. Die Rente der Länder des Clan" (er überträgt irrthümlich diese ökonomische Kategorie auf den Tribut der taskmen an den Clanchef) „ist durchaus unbedeutend im Ver-

gleich zu ihrem Umfang; aber was die Personenzahl betrifft, welche eine Pacht erhält, wird man vielleicht finden, daß ein Stück Boden in den Hochlanden von Schottland zehnmal mehr Leute ernährt, als Land von derselben Größe in den reichsten Provinzen." Es geht mit manchen Ländereien, wie mit gewissen Bettelmönchsklöstern: je mehr Mägen sie zu füllen haben, um so besser leben sie. Im 18. Jahrhundert wurde zugleich den vom Land verjagten Gälen die Auswanderung verboten, um sie gewaltsam nach Glasgow und andern Fabrikstädten zu treiben. „In den Hochlanden", sagt Buchanan, der Commentator Adam Smith's, „wird der Eigenthumszustand täglich gewaltsam umgewälzt. Der Landlord bietet ohne Rücksicht auf die Erbgüter" (auch dies ist hier irrig angewandte Kategorie) „das Land dem höchsten Bieter an, und wenn dieser ein Verbesserer (improver) ist, führt er unmittelbar ein neues Cultursystem ein. Der Boden, früher übersäet mit kleinen Bauern, war im Verhältniß zu seinem Product bevölkert; unter dem neuen System verbesserter Cultur und vermehrter Renten wird das größtmögliche Product zu möglichst geringen Kosten erhalten, und zu diesem Behufe werden die nun nutzlos gewordenen Hände entfernt. Die Auswürflinge des Heimatlandes suchen Subsistenz in den Fabrikstädten." George Ensor schreibt im Jahre 1818: „Die schottischen Großen haben Familien expropriirt, wie sie Unkraut ausroden würden; sie haben Dorfschaften und ihre Bevölkerung behandelt, wie die Indier in ihrer Rache die Höhlen wilder Bestien. Der Mensch wird verschachert für ein Schafvlies oder eine Hammelkeule, ja für weniger. Bei dem Einfall in den Nordprovinzen Chinas schlug man im Mongolenrath vor, die Einwohner auszurotten und ihr Land in Weide zu verwandeln. Diesen Vorschlag haben viele hochschottische Landlords in ihrem eigenen Lande gegen ihre eigenen Landsleute ausgeführt." [1]

Durch Sismondi sind die berüchtigten „Lichtungen" der Herzogin von Sutherland, welche zwischen 1814 und 1820 ausgeführt wurden, auf dem Continent bekannt geworden. 15000 Menschen, ungefähr 3000 Familien, wurden systematisch ausgetrieben und gegen 800000 Acres Land, welche ehemals Claneigenthum gewesen

[1] G. Ensor, An Inquiry concerning the Population of Nations (London 1818), bei Karl Marx, a. a. O., S. 759 fg., wo man auch Näheres über das Folgende findet.

waren, durch die Herzogin angeeignet. Der Mensch war verjagt worden, um dem Schafe Platz zu machen. Heute sind an Stelle der Schaftriften Jagdreviere (deer forests) getreten, Einöden ohne Bäume, in denen das Rothwild allein haust. — Der Londoner „Economist" schrieb über diese Umwandlungen: „Die feudalen Instincte bethätigen sich wie zur Zeit, wo der normannische Eroberer 36 Dorfschaften zerstörte, um den New-Forest zu schaffen ... Zwei Millionen Acres, welche die fruchtbarsten Ländereien Schottlands einbegreifen, sind ganz und gar wüst gelegt. Das natürliche Gras von Glen Tilt zählte zu den nahrhaftesten der Grafschaft Perth; der deer forest von Ben Aulder war der beste Grasgrund im weiten Dickicht von Badenoch; ein Theil des Black Mount Forest war das vorzüglichste schottische Weideland für schwarzgesichtige Schafe. Von der Ausdehnung des für Jagdliebhaberei wüstgelegten Grund und Bodens mag man sich eine Vorstellung bilden aus der Thatsache, daß er einen viel größern Flächenraum umfaßt als die ganze Grafschaft Perth. Den Verlust des Landes an Productionsquellen infolge dieser gewaltsamen Verordnung mag man daraus schätzen, daß der Boden des forest von Ben Aulder 15000 Schafe nähren konnte und daß er nur ein Dreißigstel des gesammten Jagdreviers in Schottland beträgt. All dieses Jagdland ist durchaus unproductiv .... es hätte ebensowol in die Fluten der Nordsee versenkt werden können."

Die Vernichtung des Kleinbesitzes nimmt gegenwärtig noch immer ihren Fortgang; sie geschieht freilich nicht mehr auf dem Wege der Usurpation, sondern auf dem der Auskaufung. Wenn ein Grundstück zum Verkaufe steht, wird es immer von einem reichen Kapitalisten erstanden, weil die Kosten der gesetzlichen Prüfung für eine kleine Erwerbung zu beträchtlich sind. So werden die großen Güter arrondirt und fallen sozusagen der todten Hand anheim, infolge der Majorate und Substitutionen. Im 15. Jahrhundert wurde nach dem Ausspruch des Kanzlers Fortescue England in ganz Europa genannt wegen der Zahl seiner Eigenthümer und des Wohlstandes seiner Bewohner.[1] Im Jahre 1688 schätzt Gregory King die Zahl der Eigenthümer auf 180000, nicht gerechnet 16500 adeliche Besitzer. Im Jahre 1786 gab es noch 250000 Eigenthümer in England. Nach der neuesten statistischen Aufnahme

[1] De landibus legum Angliae, cap. 29—36.

von 1876 gibt es in England 270000 Grundeigenthümer, welche über 1 Acre Land besitzen, 32000 in Irland und 8000 in Schottland. Der fünfte Theil des ganzen Landes ist in den Händen von 523 Personen.[1] [Ueberhaupt sind in England und Wales, wenn man mit der neuesten Agrar-Enquête jede Grafschaft besonders berücksichtigt, 4 Grundbesitzer, welche über 50000 Acres ihr Eigen nennen, zusammen 376554 Acres mit einem Ertrage von 340619 Pfd. St. Zwischen 40- und 50000 Acres besitzen 9 Personen, zwischen 30- und 40000 Acres 18 Personen, zwischen 20- und 30000 Acres 39 Personen und zwischen 10- und 20000 Acres 221 Personen — im ganzen 291 Personen, von denen jede über 10000 Acres Grundbesitz hat. „Diese Angaben sind aber nur in der Voraussetzung richtig, daß jeder nur Besitzungen in einer Grafschaft hat. Wird in der Untersuchung weiter gegangen, so stellt sich das Verhältniß noch ungünstiger, d. h. die Concentration ist eine noch intensivere." Im „Journal des Economistes" vom März 1876, wo eine Abhandlung über unsern Gegenstand vorliegt, ist angegeben, daß 47 Personen mehr als 20- und weniger als 30000 Acres besitzen, 27 zwischen 30- und 40000, 8 zwischen 40- und 50000, 8 zwischen 50- und 60000, 3 zwischen 60- und 70000, 2 zwischen 70- und 80000, 2 zwischen 80- und 100000, 3 100000, 3 mehr als 100000 Acres.] „Wissen Sie", sagte [etwas übertreibend] John Bright in einer zu Birmingham gehaltenen Rede am 27. August 1866, „daß die Hälfte des Grund und Bodens von England in den Händen von 150 Menschen ist, wissen Sie, daß die Hälfte von Schottland 10 oder 12 Personen gehört? Kennen Sie die Thatsache, daß das Monopolisiren des Grundeigenthums beständig Fortschritte macht und immer ausschließlicher wird?"

So hat in England, wie in Rom, der quiritarische Großgrundbesitz das bäuerliche Eigenthum verschlungen; die Entwickelung dieser Verhältnisse ist eine stetige, die unaufhaltsam vom Anfang bis zum Ende der Geschichte läuft und die Gesellschaftsordnung

[1] Vgl. Shaw Lefevre, Fortnightly Review, Januar 1877. 5000 Menschen besitzen zwei Drittel des Landes, jeder durchschnittlich 10000 Acres. Selbst diejenigen, welche dem Großgrundbesitz das Wort reden, können nicht leugnen, daß derselbe das kleine Eigenthum verschlingt. „Es ist völlig richtig", sagt Froude, „daß zwei Drittheile von England großen Herren gehören, deren Besitzungen fortwährend die kleinen anstoßenden Güter verschlingen." [Einen Auszug der neuesten Agrar-Enquête, die übrigens ein durchaus unbrauchbares Ergebniß geliefert hat, gibt J. Conrad in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, XXVII, 377 fg., vgl. XXVI, 50 fg.]

ebenso bedroht erscheinen läßt, als sie dies unter der Römerherrschaft war. Ein glühendes Verlangen nach einer gleichmäßigern Vertheilung des Arbeitsertrags entflammt die arbeitenden Klassen und pflanzt sich von einem Lande nach dem andern fort. In England regt dasselbe die Lohnarbeiter der Industrie auf und ergreift auch schon die Landbevölkerung. Es bedroht sichtlich das Grundeigenthum, so wie es nun einmal in diesem Lande geordnet ist. Die Arbeiter, welche den Boden bearbeiten, werden ihren Theil an demselben verlangen, und können sie ihn hier nicht erhalten, so werden sie ihn jenseit des Meeres suchen gehen.[1] Um sie zurückzuhalten, will man ihnen das Stimmrecht verleihen. In der Vermehrung der Wähler bei gleichzeitiger Verminderung der Grundeigenthümer liegt eine neue Gefahr, zumal man zugleich Gesetze fortbestehen läßt, welche die Ungleichheit größer und sichtbarer machen, während in derselben Zeit die Gleichheitsideen eine furchtbarere Herrschaft erlangen. Wenn man aus dem Besitz des Landes ein geschlossenes Monopol macht und die politischen Rechte derjenigen vermehrt, welche unerbittlich von demselben ausgeschlossen sind, so heißt das zugleich Ausgleichungsmaßregeln provociren und erleichtern. So ist es gerade England, wo der Plan, der Nation das Grundeigenthum zurückzugeben (nationalisation of land), am meisten Anhänger und Widerhall gefunden hat. Das Land, welches sich am weitesten von der primitiven Eigenthumsorganisation entfernt hat, ist zugleich auch dasjenige, in dem die Gesellschaftsordnung am meisten bedroht erscheint.

Die Geschichte des Eigenthums in China hat viele Aehnlichkeit mit derjenigen, welche wir oben für England kurz entworfen haben. Die ältesten Chroniken Chinas kennen bereits den Ackerbau im Lande; aber das Privateigenthum fand keine Anwendung auf Grund und Boden. Der letztere wurde unter alle diejenigen vertheilt, welche fähig waren, ihn zu bebauen, d. h. unter die Einwohner in dem Alter von 20—60 Jahren. Jedes Thal hatte seine eigene unabhängige Verwaltung und wählte seine Vorsteher selbst, die Fürsten wurden ebenfalls gewählt. Man wies ihnen bestimmte Ländereien an, deren Ertrag ihnen erlaubte, ihrer Würde entsprechend zu leben. Das ist, wie man sieht, genau die Verfassung der germanischen Mark. Mit dem Jahre 2205 v. Chr.

[1] [Das hat sich deutlich bei den Bewegungen der Landarbeiter in den Jahren 1873 und 1874 gezeigt und offenbart sich wieder in diesem Augenblick (November 1878) bei dem Lockout in Kent und Sussex.]

wurde die Regierung erblich.[1] Auch die Provinzialfürsten usurpirten die Erblichkeit. Die Fürsten gaben Lehen gegen gewisse Leistungen und ebenso vergaben die großen Lehensleute Afterlehen. So entstand das Lehnswesen; nur das von den Bauern bewirthschaftete Eigenthum wurde fortwährend an die Familien vertheilt nach der Zahl der Arme, über welche jede verfügte. Bei der Vertheilung nahm man Rücksicht auf die Entfernung des Landes, und man gab von dem in der Nähe der Wohnungen gelegenen einen geringern Theil. Von neun Ackerlosen mußte immer eins zum Besten des Staates von denjenigen Familien bebaut werden, welche die acht übrigen besaßen. Das System des Gemeinlandes (gun-tjan) erhielt sich bis zur dritten Dynastie, 254 v. Chr., und es hat bis auf unsere Tage in entlegenen Districten Koreas fortgegolten. Das Privateigenthum wurde eingeführt durch das Haus Zin; aber nach und nach, berichten die Chroniken, bemächtigten sich die Reichen alles Landes und verpachteten dasselbe dann an die besitzlosen Bauern gegen die Hälfte des Ertrags als Zins. Seitdem hat die Regierung zu wiederholten Malen ihre Zuflucht zu Ackergesetzen genommen, um die Zahl der Eigenthümer zu vermehren. Das bedeutendste und am allgemeinsten durchgeführte dieser Gesetze ist dasjenige, welches durch die Dynastie der Tang (619—997) erlassen wurde. Jeder ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, insofern er einen eigenen Hausstand bildete, erhielt ein Stück Land zum immerwährenden und ein anderes Stück zum zeitweiligen Besitz unter der Voraussetzung, daß er arbeitsfähig war. Den verschiedenen Ständen der Bevölkerung wurde dabei ein verschiedenes Umfangsmaß, je nach Rang und Würden, zugetheilt. Das Privateigenthum war, außer in den äußersten Nothfällen, unveräußerlich. Die Besitzungen auf Lebenszeit fielen an den Staat zur Neuvertheilung zurück. Diese Einrichtung blieb nicht lange in Kraft; gegen das Jahr 1000 wich sie dem unbeschränkten Privateigenthum, welches trotz der Eroberung der Mandschu und der Revolutionen sich erhalten hat.

Das Grundeigenthum hat also hier im Laufe der Jahrhunderte ähnliche Entwickelungsphasen durchlaufen wie in unserm Occident.

[1] Wir entlehnen diese Einzelheiten einem Auszug aus den Arbeiten der kaiserlich russischen Gesandtschaft in Peking über China von J. Sacharof. [Aus dem Russischen von Dr. Karl Abel und F. A. Mecklenburg (Berlin, Heinicke, 1858, I, 3 fg.)]. Vgl. Revue Germanique, I^me année.

Siebenundzwanzigſtes Kapitel.

Die Grundeigenthumsverhältniſſe in Indien.

In den mohammedaniſchen Staaten wird bekanntlich gemäß den Grundſätzen des Korans der Fürſt als Eigenthümer des Grund und Bodens angeſehen. Es iſt nun von beſonderm Intereſſe zu verfolgen, wie eine europäiſche Regierung, nachdem ſie ſich eines unermeßlichen Gebietes, in welchem die muſelmaniſchen Anſchauungen herrſchten, bemächtigt hatte, aus dieſem Eigenthumsrechte Vortheil gezogen hat. Wir haben geſehen, wie großen Nutzen Holland aus der Anwendung dieſes Syſtems auf Java gehabt hat; jetzt wollen wir uns klar machen, wie England dieſelbe Frage in Indien gelöſt hat.[1]

Indien war den Mohammedanern, welche zweimal alle ſeine Provinzen zu einem einzigen Reiche vereinigt haben, ſo vollſtändig unterworfen, daß das mohammedaniſche Princip des Staatseigenthums überall zur Anerkennung gelangt war. Kraft dieſes Rechtes nahm der Souverän einen Theil des Bodenertrags. Dies iſt angeblich nur eine Beſteuerung; aber wenn die Steuer ſo hoch ſteigt, daß ſie faſt den ganzen Ertrag verſchlingt und den Bauern nur eben den Lebensunterhalt übrig läßt, ſo iſt es offenbar die Rente ſelbſt, welche bezahlt wird, und wenn der Staat eine Steuer von ſolcher Höhe nimmt, ſo kann er als der wahre Eigenthümer betrachtet werden. Vor der engliſchen Herrſchaft beſtand dieſe Rente in einem Theile des Ertrags, der zwiſchen der Hälfte und einem Viertel ſchwankte; ſie wurde durch Erheber eingetrieben, die eine Tantième als Beſoldung erhielten, oder durch Generalpächter, welche der Regierung eine Pauſchalſumme zahlten. Selten wurde Land verkauft, weil die Grundrente, die demſelben den Werth gibt, durch den Staat vorweggenommen wurde. Der Gedanke

[1] Wir folgen hier der trefflichen Abhandlung über die Beſitzverhältniſſe in Indien, die George Campbell in dem oft angeführten Bande des Cobden-Club: Systems of land tenure in various countries, geliefert hat. Vgl. auch Ancient Tenures and modern Land-legislation in British India by Henry-Dix Hutton, 1870.

eines absoluten Grundeigenthums mit der Freiheit beliebiger Verfügung bestand gar nicht. „Man darf nicht vergessen", sagt Campbell, „daß das willkürlich übertragbare und wie eine Waare von Hand zu Hand gehende Grundeigenthum keineswegs eine alte Einrichtung ist, sondern eine erst in wenigen vorgeschrittenen Ländern bestehende Neuerung. In dem größten Theile der Welt ist das Recht, ein gesondertes Stück Bodenfläche zu bebauen, eher ein Privilegium als ein Eigenthum — ein Privilegium zuerst eines ganzen Volkes, dann eines besondern Stammes oder einer besondern Dorfgemeinschaft, schließlich besonderer Individuen der Gemeinschaft. Auf dieser letzten Entwickelungsstufe ist den Einzelnen das Land durch gegenseitige Uebereinkunft und keineswegs zu unbedingtem Eigenthum zugetheilt; es bleibt noch lange gewissen Bedingungen und Beschränkungen Seitens der Gemeinde unterworfen, durch welche die freie Veräußerung erschwert und gemeine Lasten und Rechte an dasselbe geknüpft werden."

In den fünf großen Abtheilungen ihres unermeßlichen Reiches, das von 290 Mill. Menschen bewohnt wird, haben die Engländer fünf verschiedene Systeme zur Ordnung des Grundeigenthums eingeführt. Wir finden also hier ein weites Feld für das Studium socialer Gestaltungen.

1) In dem Pendschab hat der Staat die Rechte der kleinen Bauern respectirt: er betrachtet sie als Eigenthümer und hat in Betreff der Steuer oder Rente mit den Dorfgemeinschaften als Gesammtcorporationen unterhandelt.

2) In Bengalen hat er das Eigenthum den Zemindaren überwiesen, jedoch nicht ohne Garantien zu Gunsten der Landinhaber zu fordern.

3) In Oudh betrachtet er die Talukdare als Eigenthümer, ohne genügenden Vorbehalt im Interesse der Inhaber.

4) In den Nordwest- und Centralprovinzen sind die Landbesitzungen von mittlerer Ausdehnung; die Bauern (ryots) sind im festen Besitz gegen eine angemessene Grundsteuer.

5) In Madras und Bombay gibt es keine Zwischenglieder zwischen den Ryots und dem Staate. Die Bauern haben das Land gegen eine in gewissen Fristen zu revidirende Grundsteuer.

Betrachten wir diese verschiedenen Besitzweisen etwas näher.

1) Im Pendschab haben sich die Dörfer eine starke Verfassung, fast völlige Selbständigkeit und eine ganz republikanische communale Selbstverwaltung bewahrt. Das Gesammteigenthum am

Boden mit periodischer Theilung ist verschwunden; aber es ist noch viel Gemeindeweide vorhanden, und fast alle Familien haben etwas Ackerland, das an die Gemeinschaft zurückfällt, sobald es nicht mehr bebaut wird. Auch übt die Gemeinde ein Aufsichtsrecht über ihre Glieder in allen die Landwirthschaft betreffenden Angelegenheiten.

Das Dorf besteht aus einer Vereinigung freier Männer, welche nach der Tradition sich von einem gemeinsamen Stammvater ableiten: es ist also genau genommen ein Clan. Jeder Einwohner hat einen Landantheil, der in „Pflügen" ausgedrückt wird. Der Pflug bezeichnet nicht ein festes Flächenmaß, sondern einen Theil ($^1/_{100}$ oder $^2/_{100}$) der Gemarkung. Obgleich alle Eigenthümer sind, so herrscht doch nicht völlige Gleichheit: der eine hat mehrere Pflüge, während der andere nur einen halben besitzt. Offenbar gehen diese Antheile [wie bei den Trierischen Gehöferschaften und den Siegenschen Haubergen] auf die ehemalige periodische Landverlosung zurück. An der Spitze der Gemeinde steht der Rath der Alten, der so lange die Macht übt, als er sich das Vertrauen der Dorfgenossen zu erhalten weiß. Diese im wesentlichen demokratische Verfassung trägt noch das Gepräge ihres indogermanischen Ursprungs; sie ist von dem Einfluß der brahmanischen Kasten und des Feudalsystems gänzlich unberührt geblieben. Genau so hat die schweizerische Gemeinde die Freiheit und Gleichheit der altgermanischen Genossenschaften sich bewahrt. Der Staat greift in die innere Ordnung des Dorfes nicht ein. Er fordert die Steuern von der als solidarisch betrachteten Gesammtheit, und der Rath der Alten legt den Betrag mit Rücksicht auf den Landbesitz eines Jeden um. Im Falle der Verschuldung kann das Land nicht angegriffen und dem Zwangsverkauf unterworfen werden; bei freiwilligen Veräußerungen hat das Dorf ein Retract- und Vorkaufsrecht.

Dieses von Lord Lawrence eingeführte System hat ausgezeichnete Resultate ergeben. Die Regierung kommt mit Leichtigkeit zu der ihr zustehenden Grundsteuer. Der Kleinbesitz hat sich erhalten, die primitive Gleichheit und Freiheit ist gewahrt. Nach allgemeiner Ansicht ist das Pendschab die glücklichste und den Engländern am meisten ergebene Provinz Indiens, wie sich auch bei der großen Empörung von 1857 gezeigt hat.

2) In Bengalen ist ein durchaus verschiedenes System eingeführt worden. Als die Engländer das Land in Besitz nahmen,

fanden sie neben und über den Bauern eine höhere Klasse vor, die Zemindare, welche für den Staat die Grundsteuer erhoben und einen Theil derselben für sich behielten. Diese Function war erblich übertragbar. Die Zemindare vergleichen sich also mit den Lehensherren in der feudalen Theorie. Sie waren frühere Rajahs oder Fürsten, die zur Abhängigkeit und Tributpflichtigkeit herabgedrückt worden waren, Steuer-Einnehmer oder Pächter, eingeborene Häuptlinge oder Abenteurer und Banditen, welche sich in irgendeinem District der Gewalt bemächtigt hatten, für den sie dann die geforderte Steuer zahlten. „In unserer Auffassung", sagt Sir G. Campbell, „ist ein großer Unterschied zwischen einem Gutsbesitzer und einem Räuber: es ist merkwürdig, wie in solchen Zeiten, wie die des vorigen Jahrhunderts, die Begriffe Räuber, Rajah und Zemindar ineinander verfließen."

Die Engländer sahen die Zemindare wie Eigenthümer an — nicht aus irgendwelchem Irrthum über die Natur ihrer Rechte, wie man oft gesagt hat, sondern weil sie auf ein regelmäßigeres Eingehen der Steuern hofften, wenn sie eine höhere Klasse schufen, welche zur Verbesserung der Cultur und zur Bereicherung des Landes beitrüge, wie die englische Aristokratie. Freilich wurden in diesem Punkte ihre Hoffnungen getäuscht. Die Zemindare begnügen sich damit, ihre Einkünfte zu erheben; für den Fortschritt der Landwirthschaft thun sie nichts. Aber auf der andern Seite suchen sie seither den Bauern nicht die ganze Grundsteuer abzupressen, die sie erhalten könnten. Im übrigen ist auch der Ryot besser gegen die Steigerung ihrer Anforderungen geschützt als der Pachter in Europa. Die Zemindare können nur die Steuer verlangen, welche durch die Pergunnah oder Gewohnheit festgesetzt ist; in streitigen Fällen entscheidet der Dewany-Adawlut, das Civilgericht des Bezirks und setzt die Abgabe fest nach der für Grundstücke gleicher Beschaffenheit durch die Pergunnah feststehenden Höhe. Der Zemindar ist verpflichtet, die Specification der Grundsteuer, den Pottah, zu respectiren, solange die Zahlung erfolgt. Außerdem hat sich der Staat das Recht vorbehalten, zu Gunsten der Bauern zu interveniren. Nach dem gegenwärtigen Recht „kann der Generalgouverneur im Rathe solche Vorschriften erlassen, welche er zum Schutze der Talukdare, Ryots und anderer Bebauer des Bodens für nöthig erachtet". Es ist dies ein merkwürdiges Beispiel von Einmischung des Staates in die Beziehungen zwischen Eigenthümer und Pachter.

Die Regierung hat den Zemindaren auch das Eigenthum an allen unbebauten Ländereien ihrer Districte zugestanden, mit Ausnahme derjenigen, welche sich in noch unbevölkerten Gebieten befinden. Der Staat hat sich elf Zwölftel der von den Zemindaren erhobenen Grundrente vorbehalten.

Im eigentlichen Bengalen haben die Zemindare den Bauern gegen eine feste Summe dauernde Pachtverhältnisse zugestanden, und so ist das Recht des Pächters zu einer Art von selbständigem und übertragbarem Untereigenthum geworden, wie das irische tenant-right, der portugiesische aforamento, der italienische livello und die Erbpacht in Groningen.

Der Mangel regelmäßiger Rechtstitel in öffentlichen Grundbüchern und Abschriften derselben führt in Bengalen, wie in England, große Verwirrungen herbei. Neuerdings hat man besondere Bestimmungen getroffen, um das Interesse der Ryots zu wahren. Wenn der Bauer beweist, daß er seit 20 Jahren einen festen Grundzins bezahlt hat, so wird er als im Besitze eines ewigen Pachtverhältnisses (fixity of tenure) angesehen, es müßte denn der Zemindar das Gegentheil beweisen. Auf alle Fälle kann der letztere den Pachtzins nur erhöhen:

a) wenn durch eine Vermessung nachgewiesen wird, daß das Land im Verhältniß des dafür Gezahlten zu groß ist,

b) wenn der Zins geringer ist, als er sonst von derselben Klasse von Ryots für ähnliches benachbartes Land gezahlt wird,

c) wenn der Werth der Bodenproducte oder der productiven Kräfte des Bodens anders als durch Arbeit oder Kapitalaufwand des Bauern gestiegen ist.

In einem berühmten Proceß (dem „great rent case") über die Indigo-Cultur wurde von den Richtern folgender Grundsatz angewendet: „Der Bauer durfte seinen Indigo dem Eigenthümer theuerer verkaufen; aber der letztere konnte den Grundzins erhöhen, was ihm nicht erlaubt gewesen wäre, wenn der von dem Pächter gewonnene Ertrag nicht gestiegen wäre." Dieser Grundsatz ist im höchsten Grade bemerkenswerth, weil dadurch dem Eigenthümer der Genuß alles Mehrwerthes entzogen wird, der nicht das Resultat seines Fleißes ist — wie man sieht, dasselbe Princip, welches J. Stuart Mill in England zur Anwendung bringen wollte und das dort eine so heftige Opposition fand. Dasselbe war indeß keineswegs neu, da der Staat und die Richter es in Indien anwandten.

3) In Oudh usurpirten während der Anarchie, welche der Annexion vorausging, die Talukdare oder frühern Stammeshäupter, welche Feudalherren und Steuererheber geworden waren, wie die Zemindare, ein fast unbeschränktes Eigenthumsrecht über zwei Drittel des Grund und Bodens. Nach der Annexion (1855) gab der Generalgouverneur seinen Beamten die Weisung, direct mit den Dorfgemeinschaften oder den untern Zemindaren zu verhandeln, ohne irgendwelche Rechte der Talukdare oder anderer Zwischenpersonen anzuerkennen.[1] Die Talukdare, deren Einkünfte durch diese Maßregel bedeutend geschmälert worden waren, stürzten sich in den Aufstand, welcher 1857 ausbrach, und die Ryots folgten ihren Herren, da sie nicht verstanden, was man für sie thun wollte. Nach dem Fall von Lucknow erließ der Generalgouverneur Lord Canning eine Proclamation, durch welche alles Landeigenthum in Oudh für die Regierung eingezogen wurde. Aber diese Maßregel wurde nicht zur Ausführung gebracht und ihre einzige Wirkung war, den Talukdaren ein Eigenthumsrecht zu geben, das sie zuvor nicht hatten. „Es gewann den Anschein", sagt John Strachey, „als ob gerade die Leute belohnt und beschenkt werden sollten (die Talukdare), welche Lord Canning ursprünglich hatte bestrafen wollen, und als ob dieselben in eine weit bessere

[1] Der Order in Council sagte: „Als leitender Grundsatz muß festgehalten werden, daß es der Wunsch und die Absicht der Regierung ist, mit den gegenwärtigen Besitzern des Bodens, d. h. mit den Dorf-Zemindaren oder mit den Eigenthümergenossenschaften, welche in Oudh existiren sollen, zu unterhandeln, das Dazwischentreten von Mittelsmännern, wie Talukdaren, Steuerpächtern u. dgl., aber nicht zu dulden." — Lord Lytton, der Vicekönig von Indien, hielt in einer Sitzung des großen Raths am 9. October 1876 eine Rede, in welcher er dem vorliegenden Buche die Ehre erwies, sich weitläufig mit demselben zu beschäftigen. Er bezeichnete als durchaus irrig, was ich über Oudh geschrieben hatte. Ich hatte in der That einige legislative Maßnahmen übersehen; aber mehrere im höchsten Grade competente Persönlichkeiten, welche ich befragte, sowie eine geachtete indische Zeitung: The Pioneer Mail, 4. November 1876 (Optimism in High Places), sind der Meinung, daß meine Kritik der von der Regierung in Oudh befolgten Agrarpolitik in der Hauptsache begründet war. Um jeglichen Vorwurf der Ungenauigkeit zu vermeiden, habe ich nunmehr vorwiegend officielle Quellen benutzt, welche ich der Freundlichkeit Lord Lytton's selbst verdanke, — hauptsächlich die vortreffliche Darstellung, welche der Hon. John Strachey, Chief-Commissioner of Oudh, bei der Vorlage der Oudh Talugdar's Bill im Generalrath (17. Juli 1869) gegeben hat.

Stellung gebracht werden sollten, als sie unter der einheimischen Regierung innehatten." Der Chief-Commissioner Sir Robert Montgomery brachte es zur Unterwerfung der Talukdare, indem er ihnen die folgenden Vortheile zugestand, welche ihnen im October 1858 von Lord Canning bestätigt wurden: „Anstatt daß der Talukdar in dem frühern Besitzzustand bleibt, wo er den Bestimmungen des indischen oder mohammedanischen oder örtlichen Gesetzes unterworfen ist, das ihm die Freiheit der Verfügung über das väterliche Eigenthum aufs äußerste beschränkt, besitzt er jetzt eine unbeschränkte Macht, über sein Land zu verfügen." Er hat an den Staat die Hälfte des Bruttoertrags des Grundzinses zu zahlen, dessen Betrag alle 20 oder 30 Jahre fixirt wird. Was die Ryots betrifft, so wünschte der Generalgouverneur, that the Taluqdar settlement may be so framed as to secure the village occupants from extortion und in den Ordres in Council vom 10. October 1858 behielt er sich die nöthige Befugniß vor, „die Rechte der Occupanten am Boden in Unterordnung unter die Talukdare aufrecht zu erhalten". Doch war es Sache der Bauern, ihr Occupationsrecht zu beweisen, wozu sie ebenso wenig im Stande waren, als die Talukdare ihr Recht nachweisen konnten, jene auszutreiben. Strachey trug kein Bedenken, vor versammeltem Generalrath die damals getroffenen Bestimmungen über die Regelung der agrarischen Verhältnisse zu verurtheilen. „Nach meiner Ansicht", sagte er, „lasten dieselben sehr schwer auf den alten Eigenthümern des Bodens, deren Rechte durch die Talukdare beeinträchtigt worden waren. In der Praxis haben die Talukdare alles gewonnen, die Inhaber untergeordneter Eigenthumsrechte nichts."

Der Act XXVI von 1866 hatte allerdings zum Zweck „die Ordnung gewisser Beschwerden untergeordneter Besitzer in Oudh"; aber um den Vortheil zu genießen, nicht über einen festen Satz Grundzins zu bezahlen, mußten diese Untereigenthümer Beweise vorbringen, was für sie sehr schwer war. Etwa der zehnte Theil der Bauern sah sich so durch das Gesetz in seinem Besitz geschützt. Trotzdem kann nach Art. 32 des Rent Act von 1868 der Grundzins auf Verlangen des Talukdars durch das Gericht hinaufgesetzt werden, wenn der Betrag desselben geringer ist als der von Leuten derselben Klasse allgemein in dem District bezahlte, oder wenn er um $12\frac{1}{2}$ Procent niedriger ist, als die von Leuten ohne Besitzrecht gezahlte Pachtsumme. Was die übrigen Bauern

betrifft, so wurden auch ihre Verhältnisse durch das erwähnte Gesetz geregelt. Artikel 35 desselben lautet: „Das Gericht soll in keinem Falle die Eigenthumsfrage untersuchen bei einem von einem Landinhaber ohne Eigenthumsrecht zu zahlenden Betrage. Der von einem solchen für ein in seiner Hand befindliches Grundstück zu entrichtende Grundzins soll so hoch sein, als zwischen ihm und dem Grundeigenthümer durch Vertrag festgestellt wird, oder wenn kein solches Uebereinkommen getroffen worden ist, soll der Betrag angenommen werden, der für das Land in dem zuletzt vorausgegangenen Jahre entrichtet worden ist." Der Bauer ist so offenbar zu einem Zeitpachter gemacht, und die Pachtsumme, welche er bezahlen muß, ist dem Gesetz der Concurrenz unterworfen, welches, wie Strachey bemerkt, in einem Lande wie Indien zu verderblichen Consequenzen führt. Der einzige Schutz, welchen ihm der Rent-Act angedeihen läßt, besteht darin, daß er vom Eigenthümer einen lease fordern kann, in dem die Pachtbedingungen angegeben sind (Artikel 7), daß die Eviction ihm ordnungsmäßig angezeigt werden muß (Artikel 37 und 43) und daß er für dauernde Meliorationen, welche den Pachtwerth des Grundstücks vermehren, Entschädigung fordern kann (Artikel 23 und 24). Das ist also die Einführung des englischen Agrarsystems in Oudh; aber dasselbe liefert hier nicht dieselben Resultate, weil die Talukdare nicht, wie viele englische Landlords, einen Theil ihrer Einkünfte auf Culturanlagen und Verbesserung der Landwirthschaft verwenden. Man hat den Bauern die Sicherheit des Besitzes genommen, welche ihnen das Gewohnheitsrecht gab, um sie den Erpressungen eines durch die Concurrenz geregelten Grundzinses zu überliefern, und hat das beschränkte Quasi-Eigenthum der Talukdare in ein absolutes Recht verwandelt. Man hätte ganz im Gegentheile, in Uebereinstimmung mit Thornton und G. Campbell, das nach der Annexion inaugurirte System mit aller nöthigen Schonung aufrecht erhalten sollen — d. h. Erhaltung des Eigenthums in den Händen der kleinen Zemindare und der Dorfbewohner, sowie eine feste Rente für die Talukdare, während man dem Staate die Steigerung des Grundzinses vorbehielt. Thornton[1] weist überzeugend nach, daß die beste Steuer diejenige ist, welche der Staat als einziger Obereigenthümer von Grund und Boden erhebt.

[1] Indian Public Works, p. 218.

4) In den Nordwest-Provinzen wurde ein billigeres System eingeführt durch das Reglement von 1822, welches hauptsächlich von Thomason ausgeführt wurde. Es wurde bestimmt, daß die Rechte aller Eigenthümer, seien sie groß oder klein, und selbst diejenigen der Pächter anerkannt und eingetragen werden sollten. Die Regierung erhebt zwei Drittel des Grundzinses, dessen Betrag alle 30 Jahre einer Revision unterworfen wird. Was die Ryots betrifft, „so machte man keinen rechten Unterschied zwischen einem Erb- und Zeitpachter, dem nach Belieben gekündigt werden kann, weil die Evictionsfrage nie erhoben worden war.“ Allen denjenigen, welche ein Grundstück seit zwölf Jahren innehatten, wurde ein erbliches Besitzrecht gegen einen billigen Grundzins zugesprochen; trotzdem erkannte der Act X von 1859 den Zemindaren das Recht zu, die Pacht zu steigern. Glücklicherweise haben sie kaum Gebrauch von diesem Rechte gemacht. Kurz, trotzdem bei der Regelung der im allgemeinen wenig bestimmten gegenseitigen Rechte viele Irrthümer unterlaufen sind, hat die Landwirthschaft geblüht, der Boden hat großen Werth erlangt, und die Bevölkerung ist glücklich und zufrieden.

5) In den Central-Provinzen wurden die Abgaben durch Pächter erhoben und die von den Ryots aufzubringende Summe durch Staatsbeamte festgesetzt; aber da die Behörden unbedingt das Privateigenthum einführen wollten, erkannten sie diese Pächter als erbliche Eigenthümer an, indem sie ihnen die Differenz zwischen dem von den Ryots gezahlten Grundzinse und der von der Regierung festgesetzten Steuer als Einkommen beließen und außerdem allen Gewinn, den sie aus der Cultivirung des jedem Dorfe überlassenen Wüstlandes ziehen konnten. Der Staat behält sich das Recht vor, seine Steuer zu steigern und die nicht in den Dorfmarken begriffenen unbebauten Ländereien für sich zu erhalten. Bei dieser Einrichtung sind die Rechte der Bauern leidlich geschützt; aber der Staat würde besser daran gethan haben, die Zemindare als Steuererheber zu betrachten. Er hätte dann, wie Campbell sagt, die aus der Erbtheilung entspringenden Streitigkeiten vermieden; er hätte statt habsüchtiger und unbotmäßiger Grundeigenthümer unterwürfige und geschickte Beamte gehabt. Die Sicherheit, welche ein directer Besitz unter dem Schutze der Regierung gewährt, ist für die Bauern der beste Antrieb zu landwirthschaftlichen Verbesserungen. Ohne Entschädigung hat sich der Staat eines Theiles seiner Rechte entäußert, die in der

Zukunft die höchste Wichtigkeit erlangt haben würden — und dies zu Gunsten von Faulenzern, die zur Vermehrung der Productivität des Bodens nichts thun werden.

6) In den Provinzen Madras und Bombay ist das Princip des Staatseigenthums vollständig aufrecht erhalten worden. Zwischen den Bauern und der Regierung gibt es keine Zwischenglieder. Das Recht jedes Bauern ist genau bestimmt, und was er zu bezahlen hat, besteht entweder in einem Theil des Bodenertrags, der je nach der Ernte sich bemißt und in Geld umgewandelt werden kann, oder in einer immer auf 30 Jahre festgesetzten Geldsumme. Der Staat erhebt den Grundzins direct von jedem Grundbesitzer ohne Vermittelung der Dorfgemeinde oder der hier völlig verschwundenen Zemindare; doch zahlt noch immer an einigen Orten die Dorfgemeinschaft die ganze Abgabensumme, welche sie, ohne auf die individuelle Veranlagung der Regierung Rücksicht zu nehmen, nach den localen Gewohnheiten umlegt. Man hat diese Agrarverfassung das Ryotwar-system genannt. Da der Staat der einzige Eigenthümer ist, so wird alles nichtcultivirte Land als ihm gehörig angesehen, und er verleiht dasselbe denjenigen, welche es anbauen wollen.

Obgleich der von dem Staate in Anspruch genommene Grundzins zu hoch war, da er den Bauern kaum die Mittel zum Leben ließ, so hat das Ryotwar-system doch nach allgemeiner Versicherung vortreffliche Resultate ergeben.[1] Der Bauer ist nicht einem habgierigen Grundbesitzer auf Gnade und Ungnade hingegeben. Der Grundzins, welchen er zu zahlen hat, wird mit Rücksicht auf die Lebensmittelpreise bestimmt und steht für 30 Jahre unbedingt fest, während in Europa der Pachter alle sechs oder neun Jahre auf eine Steigerung gefaßt sein muß.

In einem Artikel[2] zur Bekämpfung des Vorschlags, alle Cor-

---

[1] Es wurde eine bemerkenswerthe Vermehrung der Bevölkerung und des Vermögens constatirt: so stieg in dem District Bhimturi zwischen 1841 und 1871 die Bevölkerung um 39½ Procent, die Zahl der Pflüge um 22½ Procent, die der Ochsen um 19 Procent. In dem Chandurdistrict wuchs die Bevölkerung um 100 Procent, die Zahl der Ochsen von 8602 auf 13988, die der Brunnen von 712 auf 1076. Vgl. Markham, Statement of moral and material Progress of India for 1873, S. 27, und Thornton, Public Works in India, S. 209.

[2] Im „Examiner" vom 11. Januar 1873.

porationen zur Veräußerung ihres Grundbesitzes zu veranlassen, rühmt Mill das indische und javanische Landsystem, bei welchem der Staat sich das Eigenthum am Boden vorbehalten hat. Die Grundsteuer, welche er erhebt[1], könnte so hoch sein, daß sie alle andern Steuern ersetzt, und dann hätten thatsächlich die Einwohner keine Steuer mehr zu entrichten. Man kann sich vorstellen, welche Erleichterung sich für Handel und Industrie aus der völligen Aufhebung aller Abgaben ergeben würde. Der Wohlstand würde größer sein, die Löhne weniger hoch, weil sie dem gegenwärtigen Steuerabzug nicht unterliegen würden. Auch würde dieses System keinerlei praktische Schwierigkeiten bieten. Die ganze Wirthschaftsorganisation würde weiter functioniren wie bisher, unter dem Gesetze von Angebot und Nachfrage. Der einzige Unterschied wäre, daß die Grundsteuer bis zur Höhe der gegenwärtigen Grundrente oder eines angemessenen Grundzinses gesteigert würde, welcher letztere sich nach den Productenpreisen bestimmen und dem Bauer noch genug zum Entgelt für seine Arbeit und den Genuß seiner landwirthschaftlichen Verbesserungen belassen würde. Wie unter dem Ryotwar-system würden die Pächter des Staates ein dauerndes Besitzverhältniß haben gegen Entrichtung eines billigen Pachtgeldes.

So verstanden würde die „Nationalisation des Grund und Bodens" nicht die gegenwärtige Gesellschaftsordnung von Grund aus verändern; sie würde blos die Möglichkeit gewähren, zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse des Staates, der Provinzen und Gemeinden den Reinertrag des Bodens zu verwenden, welcher jetzt zum Unterhalte einer Anzahl Privatleute dient, die für das Empfangene nichts leisten.

---

[1] Der Betrag des vom Staate in Indien erhobenen Grundzinses hat eine Höhe von 21,000000 Pfd. St. bei einer Gesammteinnahme von 50,000000 Pfd. St., und nach Sir Richard Temple in seinem Exposé über das indische Budget ist diese Einnahme trotz regelmäßiger Reductionen in fortwährendem Steigen begriffen. Vgl. Indian financial Statement 1873—1874 (Kalkutta 1873). — Im Jahre 1793 betrugen die Einnahmen der Provinzen Bengalen, Behar und Orissa etwa 3,400000 Pfd. St., wovon die Zemindare 300000 Pfd. St. behielten. Nachdem Lord Cornwallis durch permanent settlement den Grundzins den Zemindaren überlassen hat, erheben diese gegenwärtig 7—8 Mill., während der Staat, dem diese Steigerung hätte zufallen müssen, kaum eine Mehreinnahme bei der Grundsteuer erzielt hat. Vgl. Thornton, Indian Public Works, S. 222.

Fawcett[1] glaubt, daß das System, welches den Staat wieder in Besitz des Bodens setze, eine Schwächung des persönlichen Interesses zur Folge haben und so allen Versuchen zur Verbesserung der Cultur ein Ende machen würde. Man kann sich leicht überzeugen, daß dieser Einwand nicht begründet ist. In einem Bezirk, den ein englischer Lord als Majorat besitzt, finden genau dieselben Bedingungen statt, wie wenn der Staat der wahre Eigenthümer und der Lord lediglich der Einnehmer des Grundzinses wäre. In der Provinz Bengalen hat der Staat das Land in die Hände der Großgrundbesitzer zurückgelegt; in Bombay hat er das Recht der Zemindare nicht anerkannt. Der Anreiz zur Arbeit ist hier nicht schwächer als dort. Im Gegentheil, das Land wird besser bewirthschaftet unter dem Ryotwar-system, als beim Zemindarat. Wenn die „Nationalisation" des Landes weiter nichts bedeutet, als daß der Staat sich unter der Form der Grundsteuer die Grundrente vorbehält, ohne die Gesetze zu ändern, welche die Theilung des Kapitals und die Vertheilung des Gewinns regeln, so muß ich gestehen, vom Standpunkt der Volkswirthschaft keinen ernsthaften Einwand gegen dieselbe finden zu können.

Fawcett behauptet weiter, daß der Rückkauf des Bodens eine verwerfliche Finanzoperation sein würde, weil der Staat mindestens $3^1/_2$ Procent für das durch Anleihe aufzubringende Geld würde zahlen müssen, während er als Reinertrag des Bodens nur $2^1/_2$ Procent einnehmen würde. Diese Bemerkung ist richtig. Wenn man aber einmal zugibt, daß der Staat, um die Grundrente zu erhalten, in den Besitz des Bodens kommen muß, so darf man nicht auf dem Wege des Kaufes vorgehen. Um allmählich und ohne Ueberstürzung zum Ziele zu gelangen, würde es genügen, das Erbrecht der Seitenverwandten auf die Geschwisterkinder zu beschränken und eine allgemeine Erbschaftssteuer zu erheben, um das Grundeigenthum in dem Maße, als es verkäuflich wird, zurückzuerwerben. In Beziehung auf die Verwaltung würden sich keinerlei Schwierigkeiten ergeben. Das Recht der Bodenbesitzer würde in lease oder Emphyteuse verwandelt, und die Steuererheber würden anstatt der gegenwärtigen Abgaben den Pachtzins einnehmen. In dem Theile des Westendes von London, welcher dem Herzog von Westminster gehört, ist die Verwaltung

[1] Vgl. The nationalization of the land: Fortnightly Review, December 1872.

eine ähnliche. Angenommen, die Agenten des Herzogs würden vom Könige ernannt und führten ihre Einnahmen in die Staatskasse ab — die Veränderung wäre kaum zu merken.

Merkwürdig, daß das Land, in welchem das Grundeigenthum in den Händen weniger großer Familien festgelegt und denjenigen, welche es bebauen, so wenig erreichbar ist, als wenn es dem Staate gehörte, England, zu gleicher Zeit dasjenige Land ist, in welchem die Neigung zu industrieller Thätigkeit am meisten entwickelt ist. Diesen Thatsachen gegenüber läßt sich nicht behaupten, daß die „Nationalisation" des Landes diese Neigung schwächen würde. Das System wäre einfach die Ausführung der physiokratischen Idee einer einzigen Steuer auf Grund und Boden.

In Australien hat sich zu Melbourne unter dem Namen Land Tenure Reform League of Victoria eine Gesellschaft gebildet, welche den Zweck hat, den Staat zur Einstellung des Verkaufes öffentlicher Ländereien und zur ausschließlichen Verleihung derselben on lease, d. h. in Emphyteuse zu bestimmen. Stuart Mill folgte mit der größten Sympathie den Arbeiten dieser Gesellschaft.[1] Um die Grundsätze, von welchen sie ausgeht, und den Zweck, welchen sie verfolgt, klar zu stellen, gebe ich hier eine Uebersetzung ihres Circulars vom 5. Januar 1872:

Grundsätze.

1) „Die Revolutionen, welche die Gesellschaft bedrohen, entstehen nicht aus Ehrgeiz und Raubsucht, nicht aus dem Streben nach einer andern Regierungsform, sondern aus einer neuen Art zu denken, welche eine neue Gesellschaftsordnung schaffen, Liebe und Wissenschaft zu Triebfedern der Arbeit machen und den Werth mancher Eigenthumsarten zerstören wird, um alles Eigenthum unter die Herrschaft von Vernunft und Billigkeit zu stellen." (Emerson.)

2) „Da das wesentliche Princip des Eigenthums darin besteht, jedem das Product seiner Arbeit und die Früchte seiner Sparsamkeit zu sichern, so kann dieses Princip keine Anwendung finden auf das, was nicht Arbeitsproduct ist, den natürlichen Grund und Boden." (Mill.)

---

[1] Kurz vor seinem Tode schrieb er an John Roß in Melbourne: „Ich freue mich sehr über den Fortschritt der Landbesitzbewegung in Victoria. Jetzt ist die Zeit, die Veräußerung öffentlicher Ländereien einzustellen, ehe die große Masse derselben weggegeben ist." — Herr W. Gresham von Sandridge (Victoria), der an der Spitze dieser Bewegung stand, ertrank unglücklicherweise im Mai 1875 bei einem Schiffsunfall. Die League hatte sieben tracts veröffentlicht, die gelesen zu werden verdienen.

3) Der Grund und Boden iſt das unveräußerliche Eigenthum der Bewohner jedes Landes für alle Generationen.

4) Kein Geſichtspunkt ſollte höher ſtehen als der, das Land möglichſt geeignet zu machen zur Hervorbringung von Nahrungsmitteln und induſtriellen Rohſtoffen.

5) Der Verkauf des unbeſchränkten Verfügungsrechtes über das Land iſt ein politiſches Verbrechen, das ebenſo der Gerechtigkeit und Vernunft widerſpricht, als es den materiellen und moraliſchen Intereſſen der Geſellſchaft verderblich iſt.

6) Die Veräußerung von Staatsländereien macht dem Eigenthümer den ganzen Werthzuwachs, der ſich aus der Vermehrung der Bevölkerung und der Entwickelung der Induſtrie ergibt, zum Geſchenk. Der Staat als Eigenthümer behält alles dieſes zum Beſten des Volkes.

7) Land iſt das Staatskapital, die oberſte Quelle für Nahrung und Vermögen; durch Veräußerung deſſelben haben unſere Geſetzgeber nicht nur in ſehr unbilliger Weiſe das Feld nutzbringender Beſchäftigung beſchränkt, ſondern auch das Volk mit doppelter Steuer belaſtet — einem höchſt ungerechten Syſtem zur Beſchaffung der Staatseinkünfte und einer directen Steuer auf Nahrung und Exiſtenzbedürfniſſe, um die Grundeigenthümer in den Stand zu ſetzen, ohne eigene Thätigkeit von der Arbeit anderer zu leben.

8) Die Rente von den Staatsländereien, obgleich leicht und im höchſten Maße gerecht, würde dem Staate genügende Einnahmen gewähren. Sie wäre leicht und billig zu erheben und würde die Regierungskoſten bedeutend vermindern, indem ſie manche gegenwärtig vorhandenen Zweige der Staatsthätigkeit unnöthig machen würde.

9) Indem man das Recht des Grundeigenthums den künftigen Generationen vorbehält, kann man für gegenwärtige Anſiedelungen und Urbarungen den freieſten Spielraum gewähren.

10) Die Vortheile eines faſt ganz freien Landbeſitzes und die gänzliche Abſchaffung der Steuern würden die Bedingungen ſtetigen Fortſchritts und allgemeinen Wohlſtandes ſichern.

11) Bei gänzlicher Steuerfreiheit und völliger Unbeſchränktheit der Induſtrie würde jeder Landeseinwohner die Wohlthat ſeines ideellen Antheils am öffentlichen Grundeigenthum genießen, möchte er nun ſeinen Landantheil wirklich in Anſpruch nehmen oder nicht.

12) Die beſte Volkswirthſchaft iſt die Hebung und Ausbildung des Menſchen. Eine ſolche Verwendung des gemeinſamen Erbgutes, das Gott Allen gegeben, würde nicht nur die materielle Wohlfahrt der Geſellſchaft im höchſten Grade fördern, ſondern uns auch geiſtig gegenüber andern Nationen heben, indem ſie jedem die Theilnahme an den Gütern der Cultur, ſoweit ſeine Fähigkeiten reichen, geſtattete und allen den Genuß der natürlichen Menſchenrechte ſicherte.

13) Wenn wir nach dieſen Grundſätzen handeln, werden wir nicht nur unſere Pflicht gegen unſer eigenes Volk erfüllen, indem wir ihm

alle bei unserer gegenwärtigen Kenntniß der Politik und Volkswirthschaft möglichen Vortheile verschaffen, sondern wir werden auch der Welt ein Beispiel geben von dem, was für den Fortschritt der Menschheit bei verständiger Benutzung unserer besondern Verhältnisse geschehen kann."

Ziele.

1) Sofortige Einstellung des Verkaufs von Kronländereien.

2) Erhaltung des öffentlichen Grundbesitzes als ewigen Eigenthums des Staats, d. h. des Volkes als corporativer Gesammtheit.

3) Landoccupation mit festem Besitzverhältniß und dem Recht der Uebertragung gegen Zahlung der Rente in die Staatskasse.

4) Wiedererwerbung der bereits veräußerten Staatsländereien. Verbot jeglicher Landübertragung an Private.

5) Allmähliche Abschaffung aller indirecten Steuern. Alleinige Anweisung des Staatsbedarfs auf die Landrente.

Nach den Erläuterungen, welche R. Savage im Tract Nr. 7 der Land Tenure Reform League zu diesem Programm gibt, würde die Gemeinde das Land zu verwalten haben, wie es ehemals bei den Hindudörfern der Fall war. Sie würde dasselbe verpachten, den Grundzins erheben, einen den Verhältnissen entsprechenden Theil für die geschuldete Steuer an den Staatsschatz abführen und den Rest zur Bestreitung der örtlichen Bedürfnisse für Schule, Wegebau, Polizei u. s. w. zurückbehalten. Die zahlreichen Vortheile, welche das Grundeigenthum im Besitz der Gemeinde im Vergleich mit dem zerstückelten Privatbesitz gewähren würde, sind trefflich von Préveraud, einem Landwirth und Grundeigenthümer, auseinandergesetzt worden.[1] Die Gemeinde könnte das Land, wie der englische Lord, in rationeller Weise zu Einzelwirthschaften vertheilen, ein vortheilhaftes System der Düngung, der Bewässerung, der Fruchtfolge einführen.[2] Ich kann diesen Gegenstand hier nicht erschöpfen; ich will nur einige Punkte hervorheben, die außer jedem Zweifel zu stehen scheinen.

Es ist augenscheinlich, daß es ein Verbrechen an der Nach-

---

[1] L'Eglise et le peuple par Edmond Préveraud (Paris 1872).

[2] Die holländische Stadt Groningen hat ein ausgedehntes Torfmoor in fruchtbares Ackerland verwandelt, indem sie in wissenschaftlicher Weise die anderwärts so oft verlorene „Abräumung" (vidanges) anwandte — ein Beispiel, das nicht genug zur Nachahmung empfohlen werden kann. Vgl. Laveleye, Economie rurale de la Néerlande, S. 238. [Aehnliche Beispiele in süddeutschen Gemeinden s. Kap. IX.]

welt ist, den Grundbesitz der Gemeinden und der Schulen um einen Dollar den Acre zu veräußern, der in 50 Jahren das Hundertfache gelten und dessen Ertrag hinreichen würde, für alle öffentlichen Zwecke aufs reichlichste aufzukommen. Um die Privatunternehmung zur Cultivirung des öffentlichen Grundbesitzes anzureizen, ist es nicht nöthig, denselben auf die Dauer zu veräußern; eine Pacht auf 90 Jahre genügt, weil schon eine Concession von geringerer Dauer sich als ausreichend erwiesen hat, daß im Westende von London Paläste und auf dem Continent Eisenbahnen erbaut worden sind. Für den Menschen, dessen Leben so kurz ist, wiegt der Besitz auf 90 Jahre gleich viel wie der auf ewige Zeiten; für die Nation bedeutet der Wiedereintritt in das Eigenthum des Bodens das Heil der Zukunft.

Gegenwärtig wird der Reinertrag des Landes durch private Consumtion verschlungen, die an sich in keiner Weise zum Fortschritt der Nation beiträgt. Schaffe man alle Zölle ab, welche die Industrie belasten, und verwende zugleich nach Deckung des Budgets die Landrente zur Förderung des Unterrichts, der Wissenschaften, der Künste, zur Erweiterung des Verkehrsnetzes: so wird der wirthschaftliche und geistige Fortschritt einen unberechenbaren Aufschwung nehmen. Alles dieses könnten Australien und die Vereinigten Staaten in Zukunft ausführen, wenn sie ihr Land, anstatt es, wie jetzt, zu veräußern in Emphyteuse gäben.

Mill hat recht, wenn er sagt, daß die Grundeigenthümer gegenwärtig ungerechterweise die Werthvermehrung des Grund und Bodens und seines Ertrags genießen, da dieselbe eine Folge des allgemeinen Fortschritts der Gesellschaft ist. Dieser Mehrwerth würde der Gesammtheit, durch die er entsteht, zugute kommen, indem man allmählich die von dem Staate oder der Gemeinde erhobene Rente erhöhte.

Wenn man in England oder den Vereinigten Staaten eine Wohlfahrts- und Erziehungsanstalt errichtet, so wird dieselbe, wie im Mittelalter, auf eine Dotation begründet, die durch die Rente, welche sie abwirft, den Bestand der Anstalt sichert. Auf diese Weise wird für eine Sache von allgemeinem Nutzen gesorgt, ohne daß es einem Menschen einen Pfennig kostet. Ist dieser Weg nicht der Aufbringung der Kosten durch Besteuerung vorzuziehen? Wenn die gesammte öffentliche Thätigkeit ebenso mittels des Ertrags der Staats- und Gemeindeländereien bezahlt würde, wäre dies nicht für die Gesellschaft ein unschätzbarer Vortheil?

Die Schwierigkeit der Verwaltung des öffentlichen Gutes wäre gering gegen die Thätigkeit mancher Staaten im Industriebetrieb. In Java erhebt der holländische Staat, der sich als Eigenthümer betrachtet, nicht nur die Grundsteuer von dem Lande der Dessas, sondern er läßt auch auf einem Theile des Staatseigenthums Kaffeepflanzungen anlegen, überwacht die Cultur, vollzieht die Ernte und bringt sie zum Verkauf.[1] Der Staat begnügt sich

[1] Auf Java erreichen die Culturen des Staates enorme Verhältnisse. Im Jahre 1873 waren 27460 Hektare mit Zucker- und etwa 176252 Hektare mit Kaffeepflanzungen bedeckt. Im Jahre 1872 erforderte der Zucker die Arbeit von 220706 Personen und der Kaffee diejenige von 708980 Familien, oder ungefähr 2 Mill. Menschen. — Die Zuckercultur ertrug für den Staat 4,318982 Fl., die Kaffeecultur (1871) 40,488422 Fl. auf Java und Menado, 6,674159 Fl. auf Sumatra, im Ganzen 47,162581 Fl.; die Productionskosten beliefen sich auf 15,240108 Fl. Außerdem nimmt der Staat ein aus der Grundsteuer 15,000000 Fl., aus den Zinnbergwerken von Banca, welche ebenfalls für Rechnung des Staates ausgebeutet werden, 5,992869 Fl. (1871). Man schätzt, daß die Grundsteuer 10 Procent des Bruttoertrags nicht übersteigt, was äußerst wenig ist. Der reine Ueberschuß, welcher in die Kassen des Mutterlandes fließt, belief sich 1871 auf 25,688951 Fl. Die Bevölkerung wächst auf Java schneller als an irgendeinem andern Ort der Erde (zu Ende 1872: 17,298300 Seelen), und zugleich steigt der Wohlstand — ein Beweis, daß die Güterproduction unter dem Staatsmonopol nicht leidet. Ich verdanke diese Angaben der Güte des Herrn Franssen van de Putte, Colonialministers der Niederlande.

In Belgien, Frankreich und den meisten andern Ländern haben die Hospitäler verschiedene Besitzungen, welche sie vollständig verwalten. Es würde ihnen kaum mehr Schwierigkeiten bieten, alle Ländereien einer Gemeinde zu verwalten. In Rußland bezieht der Staat die Einkünfte der Kronländereien, die einen großen Theil seines Gebietes einnehmen. In England finden wir ein anderes Beispiel der Verwaltung ausgedehnten Grundbesitzes in dem board, welcher die Kirchengüter verwaltet, deren Ertrag 1872 1,253245 Pfd. St. betrug. Vgl. Twenty-fifth Report from the ecclesiastical commissioners for England.

Ein weiteres sehr interessantes Beispiel von der collectiven Verwaltung eines ausgedehnten Gebietes ist das der Oesterreichischen Staatsbahngesellschaft, welche vom Staate ein Gebiet von 130000 Hektaren, auf dem 135000 Menschen wohnen, erhalten hat. Die Gesellschaft hat die Landwirthschaft verbessert, Kohlen- und Eisenbergwerke aufgeschlossen, Wälder ausgebeutet, Fabriken angelegt, kurz bedeutend zur Vermehrung der Production beigetragen. Es ist also einer Corporation nicht unmöglich, die Geschäfte eines großen Eigenthümers zu versehen, und dies mit Vortheil für Alle. — Vgl. darüber den Artikel von Bailleux de Marisy, Revue des deux Mondes, April 1874.

hier nicht, die Rolle des Eigenthümers zu ſpielen — nach J. B. Say gerade kein ſchweres Amt —, er tritt in die Stelle des Pflanzers und Kaufmanns, die ganz andere Schwierigkeiten bietet. In Belgien verwaltet der Staat die Eiſenbahnen, das verwickeltſte Geſchäft, das man ſich denken kann, da es die Anwendung techniſcher und commerzieller Kenntniſſe und die Herſtellung einer maſchinenartigen Regelmäßigkeit innerhalb des umfangreichen Unternehmens erfordet. Wenn der Staat fähig iſt, ein Eiſenbahnnetz zu verwalten, ſo muß er noch in höherm Grade im Stande ſein, durch ſeine Steuerbeamten die Rente an Stelle der Grundſteuer zu erheben. Darum kann man annehmen, daß die neuen Staaten das Recht der kommenden Generationen verletzen, indem ſie durch ihre fortwährenden Landveräußerungen denſelben das Grundeigenthum entziehen.

In einigen Colonien ſcheint ſich ein Verſtändniß dafür Bahn zu brechen, daß zur Cultivirung des Landes nicht erforderlich iſt, daß man daſſelbe für immer veräußert. So auf Java, wo ein Geſetz vom 9. April 1870 (Regeling der uitgifte in erfpacht van gronden in Nederlandsch Indie) die Regierung ermächtigt, unbebautes Land auf 75 Jahre in Erbpacht zu geben. Ein anderes Geſetz, das 1867 für die Provinz Nelſon auf Neu-Seeland votirt wurde, gibt dem „Amte für uncultivirtes Land“ die Befugniß, Land auf vierzehnjährige Pacht auszugeben, die nach Ablauf des Termins gegen den doppelten Pachtzins auf weitere 14 Jahre erneuert werden kann. Eine Pacht kann nicht weniger als 50 und nicht mehr als 10000 Acres umfaſſen.[1] Auf der Oſtküſte von Neu-Seeland haben die Maoris eine Vereinigung gebildet, welche die vollſtändige Beſeitigung der Landveräußerung und ihre Erſetzung durch lange Pachtverträge zum Zwecke hat. Der Sohn eines neuſeeländiſchen Häuptlings, welcher zu ſeiner wiſſenſchaftlichen Ausbildung nach London geſchickt worden war und dort einen Rechtscurſus im Temple durchgemacht hatte, ſtellte ſich an die Spitze der Bewegung. Die Idee iſt nicht ohne Geiſt; denn wenn die Maoris, anſtatt ihren Grund und Boden zu verkaufen, denſelben verpachten, ſo können ſie hoffen, einſt Eigenthümer eines fruchtbaren und wohlcultivirten Gebietes zu werden mit Städten,

[1] An act for leasing crown lands in the province of Nelson. New-Zealand, anno XXXI Vict. reg., No. 51.

Bauernhöfen und Bergwerken, und so werden sie vielleicht eines Tages in den Besitz von Einkünften gelangen, welche mit denen eines Herzogs von Westminster, Cleveland oder Devonshire wetteifern können. Wäre es nicht besser, wenn all dieser Zuwachs von Reichthum dem Staate zugute käme?

Achtundzwanzigstes Kapitel.

Das Grundeigenthum in Aegypten und in der Türkei.

In Aegypten[1] hat das Grundeigenthum vielerlei Wechselfälle durchlaufen, wenn auch die Landwirthschaft unter den verschiedenen Herrschaftsverhältnissen kaum eine Veränderung erlitten hat. Zur Zeit der Pharaonen[2] gehörte, wie es scheint, das Land dem Herrscher. Der Koran vertritt dasselbe Princip; nichtsdestoweniger ließen die Khalifen im Allgemeinen die erbliche Uebertragung des Besitzes oder Nießbrauchs unangetastet. Nach der türkischen Eroberung brachte der Sultan Selim das Princip des Koran in strengerer Weise zur Anwendung. Er zog viele Ländereien zur Staatsdomäne und ernannte zur Verwaltung derselben einen Defterdar. Die alten Besitzer wurden nur noch als Nutznießer angesehen. Der Erbe mußte die Fortgestattung des Nießbrauchs gegen eine willkürlich festgesetzte Taxe erkaufen. Die Mameluken benutzten ihre Macht, um sich des Landes zu bemächtigen, und es bildete sich die Klasse der Multezins. Es gab deren ungefähr 6000, und sie hatten fast volles Eigenthumsrecht. Die Lände-

---

[1] Ich entnehme die Angaben dieses Kapitels einer Denkschrift über das Eigenthum in Aegypten von Colucci-Bey im Bulletin de l'Institut égyptien, einer Studie des Advocaten Gatteschi über denselben Gegenstand und den 1869 in Aegypten gesammelten Notizen.

[2] Herodot, II, 109: „Sesostris soll das Land unter alle Aegypter vertheilt haben, indem er jedem ein gleiches viereckiges Ackerlos zuwies, und er soll daraus seine Einkünfte gezogen haben, indem er befahl, jedes Jahr eine Abgabe zu zahlen."

reien der Multezins zerfielen in zwei Arten, von denen die eine in erblichem Besitz der Fellahs war, die an den Staat die Steuer und an die Multezins den Grundzins bezahlten, die andere (ussieh) unmittelbar von den Eigenthümern bewirthschaftet wurde. Sie hatten bei der Besitzübertragung eine sehr hohe Gebühr zu zahlen, wenn das Land nicht an den Staat zurückfallen sollte.

Die Güter der Moscheen (waqfs) waren sehr beträchtlich und dehnten sich fortwährend weiter aus. Man übertrug durch Schenkung oder Vermächtniß Grundstücke an die Moscheen und behielt sich den Nießbrauch vor, weil man so den Erpressungen des Staates entging. Es ist das derselbe Grund, aus welchem man im Anfang des Mittelalters Allodien in Beneficien oder Lehen verwandelte. Um diesem Verfahren Einhalt zu thun, machte der Staat jede Schenkung oder Testirung an die Moscheen von seiner Genehmigung abhängig.

Noch durchgreifender als Selim wandte Mehemed Ali das Princip des Korans an: er wollte allen Grundbesitz wieder in die Hände des Staates bringen. Die Ländereien der Mameluken und Multezins zog er gegen eine Entschädigung ein, während er ihnen den temporären Nießbrauch des Ussieh-Landes beließ. Ebenso bemächtigte er sich der Moscheegüter mit Ausnahme der Gärten und Häuser. Es ist bekannt, daß Mehemed-Ali ganz Aegypten als sein Privateigenthum behandelte. Er regelte den Landbau, errichtete Manufacturen und Lehranstalten und trieb selbst Handel.[1] Es ist dies vielleicht das merkwürdigste Beispiel communistischer Centralisation, dessen die Geschichte gedenkt. Seitdem ist allmählich das Privateigenthum durch Schenkungen der Fürsten und durch die Nachsicht des Staates wiederhergestellt worden. Schließlich gewährte eine Verordnung Said-Pascha's von 1858 zu dem widerruflichen Besitz der Fellahs, der theoretisch dem Obereigenthum des Staates unterworfen blieb, weitere Rechte, welche dem vollen Eigenthum nahe kommen. Die erbliche Uebertragbarkeit selbst in weiblicher Linie wurde anerkannt. Das Land fällt nur in Ermangelung berechtigter Erben an den Staat zurück, und auch in diesem Falle kann die Gemeinde vor dem Staate den Vorzug erlangen. Die Hypothek ist zulässig unter der Form des Wieder-

[1] Histoire de l'Égypte sous le gouvernement de Mohammed-Ali, par F. Mengin.

verkaufs; aber es ist Anzeige bei der Behörde erforderlich. Wer ein wüstes Grundstück urbar macht, wird Eigenthümer. Die Regierung kann nur gegen eine gerechte Entschädigung expropriiren. Doch ist nicht zu übersehen, daß die Regierung mittels der Steuer in der That die Rente von dem Grundbesitz der Fellahs einzieht; die letztern sind — Menschen sowol wie Güter — durchaus in ihrer Hand.

Man unterscheidet zwei Arten von liegenden Gründen: Mulk-Land, dessen Besitzer freie Verfügung haben, und Mirieh-Land, dessen Besitzer nur Nutznießer sind. In der Theorie kann das letztere ohne Genehmigung des Herrschers nicht übertragen werden. Der größte Theil des Landes ist Mirieh.

Außerdem unterscheidet man Ländereien muselmanischen Ursprungs, welche dem Koran zufolge mit einem Zehnten belastet sind (sognannten acherieh), und ehemals erobertes Land (kharadjieh), das den Besiegten gegen einen Tribut belassen wurde. Früher wurden vom Herrscher Landverleihungen unter der Bedingung des Kriegsdienstes gemacht — die „Zimmets" und „Timars", große und kleine Lehen. Dieselben vererbten nur in männlicher Linie. Jetzt sind sie abgeschafft. Wie bei der Markverfassung und auf Java fällt ein Grundstück, das nicht mehr in Cultur gehalten wird, an den Staat zurück. Der Anbau ist die Bedingung des Besitzes und des Eigenthums.

Die Eigenthumsverhältnisse in der Türkei sind den ägyptischen ähnlich. Wir geben hier eine Skizze derselben nach den sehr interessanten Briefen, welche im September 1873 der „Économiste français" veröffentlichte:

Abgesehen von dem Mulk-Lande (freies Eigenthum) gibt es nur einen Grundeigenthümer, den Staat. Die Classification des Bodens, wie sie durch das alte Gesetz (Multequa), dessen Hauptbestimmungen in das jetzt gültige vom 21. Juni 1858 übergegangen sind, festgestellt wird, ist übrigens folgende:

1) Mulk-Güter, freies Eigenthum der Privaten.

2) Emiriê-Güter, Staatsdomänen, die unter besondern Bedingungen an Private verliehen werden.

3) Vacufs, immobilisirte Güter. Die Vacufs können nicht mit dem verglichen werden, was man in Europa unter Gütern der todten Hand versteht, weil sie außer den zu religiösen Zwecken gemachten Schenkungen eine große Menge von Sondergütern umfassen, die aus einem andern Grunde und nach einem eigenen, später zu erklärenden System immobilisirt worden sind.

4) Metrukê, Güter, die dem Staate gehören und von ihm einem öffentlichen Zwecke dienstbar gemacht werden.

5) Mevat- (todte) Ländereien, welche dem Staate gehören und von ihm nach Belieben Privaten überlassen werden.

Mulk-Güter. — Man sollte nach der Bedeutung des Wortes mulk glauben, daß diese Güter alle frei sind, daß es keine Verschiedenheit unter ihnen gibt. Dies wäre ein Irrthum.

Diese Güter zerfallen thatsächlich in vier Klassen und die Steuerquote ist nicht für alle gleich. So bei den melkiiet, uchriiê und kharadjiiê. Melkiiet ist das Grundstück, dessen volles Eigenthum man nach den Vorschriften des religiösen Gesetzes hat. Uchriiê-(Zehnt-)Land ist dasjenige, welches gleich bei der Eroberung unter die Sieger vertheilt und ihnen als volles Eigen gegeben wurde. Kharadjiiê sind die Ländereien, welche zur selben Zeit im Besitz der frühern Einwohner (Nicht-Mohammedaner) belassen und bestätigt wurden. Nun sind die Kharadjiiê-Ländereien zum Theil dem karadji-muquomê unterworfen, d. h. der proportionellen Besteuerung, die nach der Wichtigkeit der Bodenproducte von einem Zehntel bis auf die Hälfte der Ernte steigen kann, zum Theil zahlen sie den kharadji-muvazzat, eine unbewegliche Abgabe. Die Uchriiê- und Kharadjiiê-Güter fallen, wenn der Besitzer stirbt, ohne Erben zu hinterlassen, dem Staatseigenthum anheim und werden Emiriê-Land.

So unterliegt selbst das Mulk-Gut den mannichfachsten Gesetzesbestimmungen, die in der Praxis ein Hinderniß für die freie Besitzübertragung bilden.

Emiriê-Land. — Die Emiriê-Ländereien, welche den größten Theil des Reiches einnehmen, gehören dem Staat. Sie rühren meist von den alten Lehen her, welche den Heerführern angewiesen worden waren, mit dem Vorbehalt, daß sie persönlich mit einer bestimmten Anzahl Reiter an den Defensiv- und Offensivkriegen sich betheiligten. Diese Lehen zerfielen in zwei Klassen: Timar (persisch: ernähren, versorgen), und Ziamet (von zaïm, Anführer).

Das Gesetz vom 21. April 1858 hat diese Lehen abgeschafft, indem es erklärte, daß sie an den Staat zurückfielen und daß die davon abhängenden Ländereien den einzelnen Einwohnern persönlich verliehen werden sollten. Diese Gesetzesvorschriften werden wirklich gehalten. Gegenwärtig ist die Situation folgende:

Die Beliehenen haben Besitztitel (Tapu) erhalten, welche ihr Beleihungsrecht (Teçarruf) feststellen. Die Erklärung dieser Ausdrücke wird zeigen, daß der Inhaber der so vertheilten Ländereien thatsächlich keineswegs das Eigenthum derselben hat. Was bezeichnet denn aber der Teçarruf und was der Tapu?

Der Teçarruf bezeichnet eine Verleihungsart, welche allerdings dem Inhaber das Recht gibt, die Früchte des Grundstücks einzuthun, manchmal auch dasselbe zu verkaufen, aber nur unter der ausdrücklichen Be-

dingung, jährlich eine besondere Abgabe an den Staat zu zahlen. Ja noch mehr, der tributäre Charakter des Emirîé-Landes zeigt sich auch in der Thatsache, daß in gewissen Fällen der Inhaber verpflichtet ist, sich mit einem neuen Besitztitel zu versehen, welcher den Ursprung und die Natur dieses Landes angibt und sozusagen die Lehnshuldigung erneuert. Der Name des Besitztitels, Tapu, läßt jeden Zweifel über die abhängige Stellung der Emeriê-Güter schwinden. Tapu kommt vom Zeitwort tapmaq (Ehrerbietung erweisen), und ist daher im Sinne eines Actes der Dienstbarkeit, der Vasallität zu nehmen. In der Praxis ist der Tapu ein gegen Vorausbezahlung (monadjelê) einer gewissen Summe ausgelieferter Besitztitel, wodurch das Recht des Nießbrauchs und der Uebertragung dem augenblicklichen Besitzer und seinen Erben innerhalb der gesetzlichen Beschränkungen verliehen wird.

Die Vacuf-Ländereien, welche für religiöse Zwecke immobilisirt sind, haben in der Türkei eine große Ausdehnung. Sie werden durch einen besondern Minister, den Evcaf, verwaltet. Die Vacufs werden verpachtet; aber sie bringen sehr wenig ein, weil nach dem Gesetze die Verpachtung immer zu demselben Preise stattfinden soll und der Pachtzins nicht erhöht werden kann, auch wenn die Concurrenz einen höhern Preis böte. Da die Preise vor langer Zeit festgesetzt worden sind, so ist das Einkommen, welches die Güter abwerfen, infolge der Werthverminderung des Geldes fast Null. Die Inhaber der Vacufs haben also eine Erbpacht gegen einen nominellen Pachtzins.

Es gibt zwei Arten von Vacufs: den religiösen Vacuf, der für einen frommen Zweck geschenkt oder vermacht worden ist, und den Vacuf des Gewohnheitsrechts, dessen Ursprung viele Aehnlichkeit mit der Entstehung mancher Beneficien im Mittelalter hat. Derselbe ist nämlich ein Immobil, welches die Moschee zu einem Preise weit unter dem wirklichen Werthe erworben hat. Durch einen derartigen Verkauf überträgt der Eigenthümer sein Immobil an die Moschee, nachdem man über den Preis übereingekommen ist. Das Originelle an diesem Vertrag ist nun, daß der Eigenthümer den Nießbrauch seines Gutes weiter behält, indem er eine jährliche Abgabe (idjarê) zahlt, die sich je nach dem Belaufe des Kaufpreises bestimmt. Derartige Uebereinkünfte waren frei und einzig und allein vom Willen der Parteien abhängig. Früher waren sie sehr zahlreich, da der Verkäufer viele Vortheile genoß. In Wirklichkeit blieb er Herr seines Gutes und konnte dasselbe nach Belieben behalten oder verpachten. Im Falle der Ueberschuldung war es als Vacuf gegen gerichtlichen Angriff geschützt. Beim Tode des Inhabers fällt der Vacuf freilich an den Evcaf, wenn keine directen Erben vorhanden sind; aber er kann diesem unangenehmen Falle theilweise vorbeugen, indem er seine Rechte auf eine andere Person überträgt. Endlich entzieht er so sein Grundstück dem Schefâia-Recht, welches jeder Eigenthümer über einen Nachbaracker ausübt und durch welches er im Falle des Verkaufs den Vorzug vor jedem andern Liebhaber hat. Was

die Moschee betrifft, so fand auch sie bei dem Handel ihre Vortheile: eine solide Anlage ihrer Kapitalien, Befreiung von der Verpflichtung zu Reparaturen, die auf Rechnung des Besitzers gehen, den Genuß aller Verbesserungen und Verschönerungen, die Gebühren, welche an die Moschee zu bezahlen sind, wenn der Eigenthümer über das Immobil zu Gunsten eines Dritten verfügt (Mukatea-Rechte), endlich das Erbrecht auf besagte Immobilien, welche, im Falle der Besitzer kinderlos stirbt, vollständig an sie übergehen.

Die Vacuf- und Emiriê-Güter sind keineswegs durch die Gesetze vom 21. Mai 1858 und 18. Juni 1867 mobilisirt worden. Vor wie nach dem Erlaß dieser Gesetze zeigen sie im höchsten Grade den Charakter der Immobilisation und der Abhängigkeit gegenüber dem Staate.

Folgendes sind kurz die Beschränkungen, welche gegenwärtig auf dem Emiriê-Land und dem größten Theile der Vacufs ruhen:

Die zu diesen Ländereien gehörigen Wiesen können nicht umgebrochen und zu Ackerland angelegt werden, außer mit Erlaubniß der Behörde. Ebenso ist es den Inhabern verboten, ohne Ermächtigung Backsteine oder Ziegel auf denselben zu brennen. Zuwiderhandelnde haben für das so benutzte Land den Kaufwerth nach den ortsüblichen Güterpreisen zu bezahlen. Kein Landinhaber darf nach eigenem Ermessen Weinstöcke oder Obstbäume pflanzen, um einen Weinberg oder Garten anzulegen. Im Falle der Zuwiderhandlung hat der Fiscus drei Jahre lang das Recht, die Bäume entfernen zu lassen. Ist diese Zeit bereits verstrichen, so hat zwar derjenige die Fruchternte der Bäume, welcher sie gepflanzt hat, muß aber jährlich davon den Zehnten geben. Auf alle Fälle gehören Bäume jeder Art dem Staate, der Inhaber hat nur den Ertrag. Ohne vorgängige Erlaubniß der competenten Behörde dürfen keine neuen Gebäude auf einem Emiriê-Grundstück errichtet werden. Bei Verletzung dieser Vorschrift kann die Verwaltung die Gebäude niederreißen lassen. Der Besitzer eines Emiriê-Grundstücks durch Tapu kann dasselbe — aber nur mit vorgängiger Ermächtigung durch die competente Behörde — verkaufen, an wen er will. Im andern Falle ist der Verkauf null und nichtig. Wenn der Inhaber eines Ackers, auf welchem sich Mulk-Bäume befinden, denselben an einen andern als den Eigenthümer besagter Bäume verkauft, so hat der letztere zehn Jahre lang die Berechtigung, den Acker zu reclamiren und zu dem augenblicklichen Werthe zu erwerben. Land, das an den Einwohner eines fremden Dorfes verkauft worden ist, kann innerhalb eines Jahres gegen Erstattung des Kaufpreises von den Einwohnern der Gemeinde, in welcher sich besagtes Grundstück befindet, zurückerworben werden. Dieses Gemeinde-Retractrecht hat überall bestanden. Alles Land, welches nicht direct durch den Besitzer oder indirect durch Verleihung oder Verpachtung bebaut wird und drei Jahre hintereinander ohne Ertrag bleibt, soll der Formalität des Tapu unterworfen werden, mag nun der Besitzer an Ort und Stelle sein, oder sich auf Reisen befinden. Das betreffende Grundstück soll an den Meistbietenden versteigert werden.

Die Inhaber von Emiriê- und Mevcufê-Land haben nicht das Recht, sich der auf den von ihnen genutzten Ländereien aufgeschlossenen Bergwerke zu bemächtigen oder einen Theil ihres Ertrags zu beanspruchen. Das Land des Muselman kann nicht durch Vererbung an nichtmohammedanische Verwandten fallen. Verkauf und Verleihung von Emiriê-Land unter Bedingungen, die nach dem religiösen Gesetze unzulässig sind, ist ungültig. Diese Bestimmung gibt zu Plackereien und Willkürlichkeiten jeder Art gegen die Nichtmohammedaner Veranlassung und jenes religiöse Gesetz ist für sie sehr hart.

Neunundzwanzigstes Kapitel.

Die Erbpacht.

Es gibt eine alte Eigenthumsform, deren Prüfung Gesetzgeber und Volkswirthe nicht unterlassen sollten, weil sie ein vermittelndes Element in den Streit tragen kann, der überall zwischen demjenigen, der das Land bebaut, und demjenigen, der die Grundrente einzieht, ausgebrochen ist. Es ist dies die Erbpacht, in Holland bekannt unter dem Namen beklem-regt, in Frankreich als bail héréditaire, in Italien als contratto di livello, in Portugal als aforamento. In Frankreich findet sich die Erbpacht in verschiedenen Provinzen und unter verschiedenen Benennungen; so heißt sie in der Bretagne quevaises, an andern Orten domaine congéable. Wie beim Lehnswesen ist das volle Eigenthum sozusagen in zwei verschiedene Rechte gespalten, das Recht des Eigenthümers, welches im Grunde genommen nur eine Art hypothekarischer Forderung ist, und das Recht des Pachters, das in der erblichen Nutzung besteht.

Die Erbpacht scheint gegen das Ende des römischen Reiches unter dem Namen der Emphyteuse entstanden zu sein[1], und zwar

[1] Ich entnehme diese Angaben dem vortrefflichen Aufsatz E. Nasse's: „Die wirthschaftliche Bedeutung von Erbzins- und Erbpachtverhältnissen" in den Landwirthschaftlichen Jahrbüchern, VII, 41 fg. In dieser Arbeit

zuerſt in Italien auf den öffentlichen Ländereien der Gemeinden, ſpäter auch in der öſtlichen Reichshälfte auf dem Lande des Kaiſers und des Fiscus. Da es in den Provinzen an Sklaven fehlte, ſo beſtand das beſte Mittel, um aus dem Lande Einkünfte zu gewinnen, darin, die Nutzung deſſelben gegen einen feſten Erbzins an Bauern zu überlaſſen.

Im Mittelalter übertrugen nicht ſelten kleine unabhängige Eigenthümer des Schutzes wegen ihr Land an geiſtliche Stifter unter der Bedingung, daß ſie die erbliche Nutzung deſſelben gegen einen feſten Zins behielten. Auch hat man den neuen Anſiedlern, welche man nach Deutſchland zog, Land in Erbpacht gegeben mit einem faſt nur nominellen Kanon. Waitz[1] führt aus dem 12. Jahrhundert zwei Verträge an, die der Erzbiſchof von Bremen und der Biſchof von Hildesheim mit flämiſchen und holländiſchen Coloniſten abgeſchloſſen haben. Im erſten Falle wurde den Anſiedlern Land gegen den geringen Zins von einem Denar die Hufe, im zweiten gegen einen etwas höhern Kanon gegeben. Der Beſitz war erblich; im Falle der Veräußerung waren ſechs Denare zu zahlen. Unter ähnlichen Verhältniſſen ſind in den folgenden Jahrhunderten Schleſien, die Mark Brandenburg und andere Theile des nordöſtlichen Deutſchlands mit Coloniſten beſiedelt worden. In den letzten Jahrhunderten des Mittelalters kamen unwiderrufliche Landleihen gegen Grundzins häufig vor, beſonders im ſüdweſtlichen Deutſchland, wo der große Beſitz in den Städten ſowie die Ländereien der Biſchöfe, Klöſter und Stifter zum Zwecke der Nutzung getheilt werden mußten und der Nutznießer ſtarke Kapitalverwendungen auf die Grundſtücke zu machen hatte. Daſſelbe Beſitzverhältniß finden wir in Frankreich und Italien[2]; in letzterem Lande ſcheint die Kirche eine Vorliebe für dieſe Art der Benutzung ihrer Güter gehabt zu haben.

---

erörtert Naſſe die der Erbpacht zugeſchriebenen Nachtheile und zeigt, daß die Vortheile überwiegen. [Man vgl. außerdem über den Gegenſtand Adolf Wagner, Finanzwiſſenſchaft mit Benutzung von Rau's Grundſätzen der Finanzwiſſenſchaft, I, §. 178 fg., und Roſcher, Nationalökonomik des Ackerbaus, §. 69 fg.]

[1] Waitz, Deutſche Verfaſſungsgeſchichte, II, 263 fg.

[2] Lefort, Histoire des contrats de location perpétuelle (Paris 1875), und Rumohr, Die Beſitzloſigkeit der Colonien im neuern Toscana (Hamburg 1830), S. 11.

Nach dem Dreißigjährigen Kriege, in der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert, verwandelten nicht selten die Grundherren und besonders die Fürsten die Naturalleistungen und Fronden in Geldzinse oder Gülten, wodurch aus dienstpflichtigen Bauern freie Erbpächter oder Erbzinsleute wurden. In Preußen wurden nach einem mislungenen Versuche unter Friedrich I. Vererbpachtungen von Domänen in größerem Umfange unter Friedrich II. und seinen Nachfolgern vorgenommen. Im ganzen rechnet Krug[1], daß von 1774—1806 358146 Morgen in dieser Weise verliehen worden seien. Dieses Beispiel fand in Preußen auch seitens anderer Corporationen Nachahmung. Nirgendwo aber hat die Maßregel einen so entscheidenden Einfluß auf die agrarischen Verhältnisse gehabt wie in Schleswig-Holstein, wo einer der kräftigsten Theile des Bauernstandes auf den im vorigen Jahrhundert begründeten Erbpachtstellen sitzt. In ähnlicher Weise wurden damals in den Fürstenthümern Ansbach und Baireuth Domänen zu Erbzinsgütern zerschlagen, und in Toscana führte der Großherzog Peter Leopold diese Einrichtung auf fast allen Krongütern und einem großen Theil der Kirchengüter ein. Sismondi[2], sonst keineswegs ein Lobredner der Erbpacht, redet mit Begeisterung von dem durch diese Maßregel erzeugten Wohlstand der toscanischen Bauern. Viele Volkswirthe oder vielmehr Kameralisten des 18. Jahrhunderts sprechen sich zu Gunsten der Erbpacht aus. Noch Thaer[3], der für seine Zeit als ein Vertreter des Fortschritts auf agrarischem Gebiete gelten kann, spricht darüber in folgender Weise: „Die Vortheile der Vererbpachtung sind so evident, daß es keinem Zweifel unterliegt, ihre Einrichtung werde in unserem schärfer rechnenden Zeitalter bald allgemein werden, wenigstens da, wo die Grundbesitzungen noch von beträchtlicher Größe sind."

In Portugal gibt der Aforamento dem Erbpachter das Recht, das Grundstück auf unbestimmte Zeit zu nutzen, wenn er pünktlich die Vertragsbestimmungen erfüllt. Er hat regelmäßig den Zins zu zahlen, welcher ein- für allemal festgesetzt ist und von dem Eigenthümer nicht vermehrt werden kann. Wenn das Gut in

---

[1] Krug, Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung im preußischen Staate, I, 545 fg.

[2] Nouveaux principes de l'économie politique, Liv. III, c. 9.

[3] Rationelle Landwirthschaft, §. 131.

eine andere Hand übergeht, so steht dem Eigenthümer eine Abgabe zu, welche luctuosa heißt, wenn die Uebertragung durch Todesfall verursacht ist, laudemium, wenn sie wegen Verkaufs stattfindet. Eine wesentliche Bedingung des Aforamento ist die Untheilbarkeit des betreffenden Gutes; einer der Erben muß also entweder das Ganze übernehmen und die übrigen abfinden, oder das Gut muß verkauft werden. Fehlt es an nachfolgeberechtigten Erben, so erlischt der Aforamento, und der Erbzinsherr gelangt zum vollen Eigenthum. Der Aforamento findet sich bald in größerm, bald in geringerm Umfange durch ganz Portugal; in Alemtejo ist er nicht unbekannt, und in Algarve ziemlich häufig; aber im Norden des Tejo ist er die gebräuchlichste Form des Landbesitzes und man schreibt ihm den trefflichen Anbau und den Wohlstand der Landwirthe zu, wodurch sich die Provinz Minho auszeichnet. Der Aforamento scheint bis auf die erste Zeit der Monarchie zurückzugehen; es wird angenommen, daß er zuerst auf den Gütern der Benedictiner eingeführt worden ist.

In Italien war der contratto di livello im Mittelalter sehr verbreitet, und er besteht noch jetzt in mehrern Provinzen, vornehmlich in der Lombardei und in Toscana. Die Libellarii kommen in den Urkunden vom 6. bis zum 13. Jahrhundert häufig vor. Die Grundsätze, nach welchen sich der Vertrag regelte, stammen nach der Meinung Jacini's noch aus der Zeit des römischen Reiches. Roscher führt dieses Verhältniß auf die Emphyteuse zurück, „eines der Institute, welche das sinkende Alterthum unmerklich in das Mittelalter der neuern Völker herüberleiteten". Die Vergebung eines Grundstücks, das man selbst nicht nutzen konnte, an Leute, welche sich zum Anbau desselben gegen einen festen jährlichen Kanon und gegen Zahlung gewisser Abgaben, der Laudemien, im Falle des Besitzwechsels verpflichteten, war für beide Theile vortheilhaft, und es ist nicht zu verwundern, daß im Mittelalter die großen Eigenthümer, denen es zur Bewirthschaftung ihres ausgedehnten Landbesitzes an Kapital und Pächtern fehlte, zu diesem Mittel griffen, um sich eine feste Rente zu sichern. In unserer Zeit sind die livelli in Italien im Verschwinden begriffen, einmal weil hier, wie in Portugal, die Gerichte dem Erbzins feindselig sind, da derselbe, wie sie sagen, an die feudalen Rechte erinnert, sodann, weil man das volle Eigenthum allein für vernünftig hält und jede Beschränkung desselben nur ungern erträgt.

In der niederländischen Provinz Groningen finden wir das dem portugiesischen Aforamento ganz ähnliche beklem-regt allgemein verbreitet.[1] Es ist dies eine weitere Bestätigung für die Bemerkung Tocqueville's, daß im Mittelalter trotz der größten Mannichfaltigkeit im Aeußern die Sitten im Grunde genommen überall dieselben waren. Wenn heute das Beklemregt und der Aforamento an zwei entgegengesetzten Enden von Europa mit ganz denselben charakteristischen Zügen vorkommen, so muß früher dieses Verhältniß auch in den dazwischenliegenden Regionen üblich gewesen sein. Diese alten Institutionen gleichen darin manchen alpinen Pflanzen, welche man heute nur noch jenseit des Polarkreises und auf den hohen Bergen der Schweiz findet, welche aber in der Eiszeit über ganz Europa verbreitet waren.

Das Beklemregt ist das Recht, ein Grundstück zu nutzen gegen Bezahlung eines jährlichen Zinses, welchen der Eigenthümer niemals steigern kann; das Recht geht sowol auf die directen Erben als auch auf Seitenverwandte über. Der Erbpachter oder beklemde meyer kann dasselbe testiren, verkaufen, verpachten, in Hypothek geben, ohne die Zustimmung des Eigenthümers einholen zu müssen; aber bei jedem durch Erbgang oder Verkauf herbeigeführten Besitzwechsel hat der letztere den einfachen oder doppelten Pachtwerth zu fordern. Die zu den Grundstücken gehörigen Gebäude sind gewöhnlich Eigenthum des Pachters; wenn sein Recht zum Erlöschen kommt, so kann derselbe den Preis des Baumaterials beanspruchen. Er hat weiterhin alle Abgaben zu bezahlen; er darf die Natur des Eigenthums nicht verändern und den Werth desselben nicht vermindern. Das Beklemregt ist untheilbar; es kann immer nur auf einer Person ruhen, sodaß bei mehrern Erben einer dasselbe auf seinen Antheil nehmen muß; aber durch Zahlung der für den Fall des Besitzwechsels stipulirten Abgabe, der propinen[2], kann der Mann seine Frau und die

---

[1] Für das Einzelne vgl. Laveleye, Essai sur l'économie rurale de la Néerlande; über den contratto di livello desselben Etudes d'économie rurale en Lombardie. [Außerdem Henry Havard in der Réforme économique, t. XI, Livr. 9, 1. August 1878, S. 940 fg.]

[2] Das Wort kommt offenbar vom griechischen προπίνειν, vortrinken, und erinnert an die Sitte der Germanen, von denen Tacitus erzählt, daß sie ihre Rechtsgeschäfte durch Weintrinken bekräftigten. Die propinen entsprechen dem pot de vin [dem deutschen Weinkauf: Simrock, Deutsche

Frau den Mann einschreiben lassen, worauf der überlebende Ehegatte das Recht erbt. Wenn der Erbpachter überschuldet oder mit Zahlung des Jahreszinses im Rückstand ist, so erlischt dadurch das Beklemregt nicht von selbst: die Gläubiger haben die Befugniß, dasselbe verkaufen zu lassen; aber der Erwerber muß zuvörderst dem Eigenthümer die sämmtlichen Rückstände bezahlen.

Der Ursprung dieser merkwürdigen Form der Erbpacht ist dunkel. Dieselbe scheint zuerst im Mittelalter auf den Ländereien der geistlichen Stifter entstanden zu sein. Der Boden hatte damals wenig Werth, und die Mönche überließen gern den Nießbrauch ihrer Grundstücke an Leute, welche sich verpflichteten, eine gewisse jährliche Abgabe und eine andere bei jedem Todesfall zu zahlen. Ein solcher Vertrag sicherte dem Kloster eine feste Einnahme und nahm ihm die Last der Verwaltung eines Besitzes ab, der gewöhnlich nichts eintrug. Die großen Grundherren und die bürgerlichen Corporationen schlossen sich in der Nachahmung dieses Verhältnisses an. Wie es scheint, hatten sie sich dabei die Befugniß gewahrt, den Pachter alle 10 Jahre entlassen zu können; aber sie machten von derselben keinen Gebrauch, weil sie den Werth der von dem Pachter errichteten Gebäude hätten vergüten müssen und dabei die Mühe gehabt hätten, einen Ersatzmann für denselben zu suchen. Während der Unruhen des 16. Jahrhunderts wurde das Recht thatsächlich erblich oder doch durch verschiedene gerichtliche Entscheidungen dafür erklärt. Jurisprudenz und Ortsgebrauch beseitigten verschiedene angezweifelte Punkte; es wurde eine klarere Formulirung des Verhältnisses vorgenommen und allgemein eingeführt, und seitdem hat sich das so geordnete Beklemregt neben dem gemeinen Civilrecht erhalten, immer Achtung

---

Mythologie, S. 554], der in vielen Gegenden bei der Erneuerung der Pacht [und bei andern Vertragsabschlüssen] bezahlt wurde. Der jährliche Kanon weist sehr große Verschiedenheiten auf, die sich mehr nach der Zeit, in welcher er festgesetzt wurde, als nach dem gegenwärtigen Landwerth bemessen. Von 5—6 Fl. steigt derselbe bis auf 30 oder 40 Fl. pro Hektar. Der Verkaufswerth des Erbpachtrechts hängt von den Getreidepreisen, dem Gedeihen der Landwirthschaft und auch vom Belauf des Erbzinses ab. Um 1822 war der Werth des Beklemregts so gesunken, daß man keine Käufer finden konnte; seit der Eröffnung des englischen Marktes dagegen ist der Reinertrag mancher Höfe so gestiegen, daß die Erbpächter dieselben auf Zeit unterverpachten — eine betrübende Erscheinung, welche alle Vortheile des Beklemregts aufhebt. Zu vollem Eigenthum gilt das Land 2500—3000 Fl. das Hektar.

und mehr und mehr Aufnahme in der ganzen Provinz Groningen gefunden. Was am meisten auffällt, ist die Thatsache, daß dieses anscheinend so verwickelte und veraltete Recht noch jetzt an Ausbreitung und Boden gewinnt. Die Erklärung dieses volkswirthschaftlichen Räthsels ergibt sich aus folgender Erwägung. Zunächst empfängt der Eigenthümer, welcher sein Land nach Beklemregt vergeben will, eine nicht unbedeutende Summe als Erbbestandgeld, ohne daß er — wenigstens nominell — das Eigenthum aufgibt. Sodann kann derjenige, welcher sein eigenes Gut bewirthschaftet, das Obereigenthum an demselben verkaufen und sich das Beklemregt vorbehalten; aber gewöhnlich entstehen derartige neue Contracte aus dem öffentlichen Verkaufe, weil durch getrennte Veräußerung des Obereigenthums und der Erbpacht ein größerer Erlös erzielt wird, als wenn man das volle Eigenthum en bloc verkaufen würde. Auf diese Weise sind erst seit etwa 20 Jahren eingedeichte Polder dem Beklemregt unterworfen worden.

Jeder, der über die Nachtheile des gewöhnlichen Pachtverhältnisses nachgedacht hat, wird ohne Mühe die Vorzüge des in Groningen üblichen Erbpachtwesens begreifen. Hippolyte Passy sagt mit Recht: „Es gibt keine Art der Verpachtung, welche für den Fortschritt der Production sich sehr vortheilhaft erweist, außer derjenigen, welche durch wohlverstandene Vertragsbestimmungen für den Bauer ein dauerndes Interesse schafft, nichts zu vernachlässigen, um die Fruchtbarkeit des Bodens für die Gegenwart und Zukunft zu vermehren.“ Das Beklemregt entspricht vollkommen dieser Vorschrift. Der Erbpachter kann die kostspieligsten Meliorationen vornehmen; er ist sicher, den vollen Nutzen derselben zu ernten und hat nicht, wie der gewöhnliche Zeitpachter, zu fürchten, daß er einen um so höhern Pachtschilling zu bezahlen hat, je mehr er zur Hebung der Fruchtbarkeit des von ihm bewirthschafteten Gutes beigetragen hat. Der gebührende Entgelt für seine Arbeit ist der Ertrag, welchen er erzielt, und der Mensch arbeitet um so besser, je sicherer er ist, die Früchte seiner Anstrengungen zu genießen. Da nun das Beklemregt dem Landwirthe den vollen Genuß jeder Vermehrung der Production sichert, so ist dasselbe ein sehr energisches Reizmittel: es ermuthigt den Geist des Fortschritts und der Verbesserung, auf welchen die kurze Zeitpacht sozusagen eine Strafe setzt.

Roscher behauptet, daß der Pachter der Landwirthschaft mehr

Kapital zuwendet als der Eigenthümer, weil dieser eine beträchtliche Summe für den Ankauf des Grund und Bodens ausgeben muß, welche jener auf einen intensivern Anbau verwenden kann. Diese Bemerkung hat auf den ersten Anblick etwas Bestechendes; ich halte sie jedoch nicht für begründet. Thatsächlich kann derjenige, welcher ein Gut kauft, die zur Verbesserung des Anbaues nöthige Summe durch Hypothek aufnehmen; er wird dann in Gestalt des Kapitalzinses zahlen, was er sonst als Pachtzins ausgegeben hätte, und er wird außerdem noch den großen Vortheil haben, von allen Meliorationen allein den vollen Nutzen zu ziehen, ohne Gefahr zu laufen, daß dieselben beim Ablauf der Pachtzeit ihm zum Verderben gereichen. In jedem Falle vermeidet das Beklemregt vollständig den von Roscher bezeichneten Nachtheil. Der Landwirth zahlt hier nur das Erbbestandgeld, und dieses ist geringer als der Kaufpreis sein würde; er kann sonach auf die Landwirthschaft die ganze Summe verwenden, welche er noch hätte dazulegen müssen, um das volle Eigenthum zu erwerben, das er so einem andern überläßt. Nichtsdestoweniger kann er sicher sein, den vollen Nutzen von den Arbeiten zu ziehen, welche er ausführen läßt. Die Erbpacht vereinigt also den Vortheil, welchen Roscher der Zeitpacht zuschreibt, mit der Sicherheit für die Zukunft, welche das Eigenthum gibt.

Man hat weiterhin einen Nachtheil darin finden wollen, daß das Eigenthum sich in den Händen dessen befindet, der den Boden bebaut. Man hat gesagt, daß in dieser Lage der Bauer, da er seines Lebensunterhalts gewiß und durch die Höhe des Pachtzinses nicht angetrieben sei, sich trägem Schlendrian ergebe und dem Boden nicht so viel abgewänne, als derselbe hervorbringen könnte. Dieser Einwand erinnert an die naiv grausame Frage, welche sich im Testament des Cardinals Richelieu findet: „Wie weit darf man zugeben, daß das Volk sich wohl befinde?“ Wir können nicht glauben, daß das Eigenthum, welches dem Bauern Wohlstand verleiht, seinen Thätigkeitstrieb einschläfert, und beharren bei der Ansicht, daß niemand größern Nutzen aus dem Lande ziehen wird als derjenige, welcher es besitzt. Wäre es anders, so hätte in diesem Punkte die Erbpacht noch den Vorzug vor dem gewöhnlichen Eigenthum; denn da eins der Kinder allein die Wirthschaft erben soll, so wird der Vater darin einen Anreiz haben, dem Boden abzugewinnen, was er nur irgend kann, um den für seine andern Kinder bestimmten Antheil zu erübrigen; im

andern Falle müßte die Erbpachtstelle zum Zwecke der Vermögensauseinandersetzung verkauft werden. Man hat also guten Grund anzunehmen, daß die Erbpacht die Landwirthschaft noch wirksamer fördert als das Eigenthum, indem sie größere Kapitalverwendungen möglich macht und für den Wirthschafter einen Antrieb bildet, seine Anstrengungen zu verdoppeln, um den höchstmöglichen Reingewinn zu erzielen.

Da eine Erbpachtstelle ohne Zustimmung des Eigenthümers nicht getheilt werden kann, so bildet dieses Verhältniß ein natürliches Hinderniß gegen die Zersplitterung des Bodens. Es verhütet das Entstehen der aus der gleichen Erbtheilung entspringenden nachtheiligen Zwergwirthschaft, ohne wie das Majorat eine landwirthschaftlich vortheilhafte Theilung unmöglich zu machen; denn wenn eine solche einen wirklichen Vortheil verspricht, so genügt es ja, auch den Eigenthümer daraus Nutzen ziehen zu lassen, um seine Zustimmung zu gewinnen.

Diejenigen, welche unter dem Eindruck Malthus'scher Vermuthungen eine allzu große Vermehrung der Bevölkerung fürchten, müssen Anhänger der Erbpacht sein, da dieselbe ein wirksames Mittel gegen jene enthält. Die Anzahl der Güter ist eine beschränkte, und da die Söhne der Erbpächter an einen bedeutenden Wohlstand gewöhnt sind, so verheirathen sie sich erst dann, wenn sie nicht mehr fürchten müssen, in der Zukunft die Landpreise durch unsinnige Concurrenz in die Höhe zu treiben und damit die Zerstückelung der Güter hervorzurufen. Ihre Bildung eröffnet ihnen anderwärts eine Laufbahn, oder sie wandern aus, und wenn sie heirathen, so haben sie auch das Nöthige, um Frau und Kind zu ernähren. Während also die Erbpacht auf der einen Seite die Vermögensbildung befördert, hat sie auf der andern Seite die Tendenz, die Zahl der Theiler zu vermindern, und trägt so in zwiefachem Sinne zum Gedeihen der Bevölkerung bei.

Aber, wird man sagen, wenn auch dieses System der Zeitpacht überlegen ist, so steht es doch dem Eigenthume nach. Ohne Zweifel ist das in gewissem Sinne richtig, weil der Erbpachter einen Kanon zu zahlen hat, von dem der Eigenthümer frei ist; aber es gibt auch einen großen Vortheil zu Gunsten der Erbpacht, welcher darin besteht, daß der Erbpachter das Land selbst bewirthschaftet, während der Eigenthümer dasselbe verpachten würde. Nehmen wir an, das Beklemregt würde in Groningen abgeschafft; was würde die Folge sein? Es würde hier wie

überall, wo das Land großen Werth hat, derjenige, welcher eine halbe Million in Gestalt von 80 oder 100 Hektaren besitzt, seinen Wohnsitz in der Stadt aufschlagen und die Bewirthschaftung seines Gutes einem Pachter überlassen, den er mit sorgsamer Genauigkeit alle sechs oder neun Jahre steigern würde.

Ein seltsames, dem Mittelalter entlehntes Recht hat somit zur Wirkung, in Holland und in Portugal einen Bauernstand zu schaffen, der aller Wohlthaten des Eigenthums theilhaftig ist, nur daß er nicht den ganzen Reinertrag für sich behält und auf diese Weise der Landwirthschaft nicht entfremdet wird. Statt jener Pächter, welche immer den Verlust ihres Gutes fürchten, vor jeder kostspieligen Verbesserung zurückschrecken, ihren Wohlstand verbergen und von ihrem Gutsherrn abhängig sind, finden wir in Groningen eine Art freier Nutznießer, stolz, einfach, lernbegierig, mit richtigem Verständniß für die Vortheile des Unterrichts, den sie auf jede Weise unter sich zu befördern suchen, Bauern, welche die Landwirthschaft nicht mit kurzsichtigem Schlendrian und als verachtetes Handwerk treiben, sondern als einen hohen Beruf, der ihnen Vermögen, Einfluß und allgemeine Achtung verschafft und ihre Verstandes- und Willenskräfte vollauf in Anspruch nimmt; sparsam für ihre Person, aber keineswegs auch für ihr Gut, zu allen Opfern bereit, um ihre Ländereien zu drainiren, ihre Wirthschaftsgebäude umzubauen oder zu vergrößern, sich die besten Maschinen und Viehrassen zu verschaffen, zufrieden endlich mit ihren Verhältnissen, weil ihr Los nur von ihrem Fleiß und ihrer Einsicht abhängig ist.

Solange der beklemde Meyer selbst sein Land bewirthschaftet, zeigt die Erbpacht nur gute Wirkungen. Dieselben verschwinden freilich mit dem Augenblick, wo er von dem Rechte der Unterverpachtung Gebrauch macht und einem andern die Bewirthschaftung seines Gutes überläßt gegen Einziehung eines Pachtzinses, von dem er den Kanon an den Eigenthümer abgibt. In diesem Falle treten wieder alle nachtheiligen Folgen der Zeitpacht auf, und das Verhältniß ist nicht besser als anderwärts, nur mit dem Unterschiede, daß hier der Bauer zwei Kategorien von Müßiggängern zu ernähren hat, statt einer. Früher war die Unterverpachtung sehr selten, weil der Ertrag der Landwirthschaft nur dann zur Ernährung der Familie des Erbpachters ausreichte, wenn er dieselbe selbst betrieb; aber seit der Steigerung aller Lebensmittelpreise, besonders seit der Eröffnung des englischen Marktes,

bringen die Güter so viel ein, daß man leicht Unterpächter finden kann, welche einen den Kanon übersteigenden Pachtzins zahlen. Auf diese Weise findet die Unterverpachtung Eingang, eine Thatsache, die man nicht ohne Bedauern constatiren kann.

Auf der Insel Jersey ist dieselbe Besitzweise im Gebrauch. In Frankreich findet man in den Güterverzeichnissen der meisten Klöster und Kirchen Landverleihungen, welche durch die Formel bezeichnet werden: damus in perpetuam emphiteusim. Das Verhältniß muß also sehr verbreitet gewesen sein. Die quevaises hatten ebenfalls alle wesentlichen Züge der Erbpacht; aber nach den Mittheilungen, welche mir de Lavergne gemacht hat, erlangte der Eigenthümer allmählich das Recht, den Pachter zu entlassen, indem er ihm den Schätzungswerth der Gebäude herauszahlte. Die Pacht auf Kündigung (bail à domaine congéable) ist ein der Bretagne eigenthümliches Verhältniß, wo dasselbe in den usemens von Rohan, Cornouaille, Léon, Brouerec und Tréguier vorkommt. Der Ursprung derselben wird im Artikel 3 des Usement von Tréguier in folgender Weise erklärt: „Wenn der Eigenthümer eines Hauses und Feldes auf dem Lande Geld braucht, wenn er sich die Rente eines entfernt liegenden Grundstücks sichern und dabei sich nicht mit der Instandhaltung der Gebäude belästigen will, so gibt er sein Land oder Haus à covenant ou domaine congéable unter der Bedingung, daß ihm ein Zins gezahlt und die üblichen Frondienste geleistet werden, zu dauernder Nutznießung durch den Empfänger, vorbehältlich des Rechtes des Herrn, ihn jederzeit gegen Erstattung des Werthes seiner durch die Taxatoren abzuschätzenden Rechte zu entlassen.“ „Die Bedingung dieser Pacht“, sagt Merlin, „ist eine Art Clausel, wie wenn jemand sagte: «Ich gebe dir den Grund und Boden in Bittbesitz (à titre précaire) und die Oberfläche zu Eigenthum»; die Pacht ist also für den Colonen vortheilhafter als die Emphyteuse, insofern er nicht die Meliorationen verliert.“ [1]

[1] Vgl. Merlin, Rép., I, 590, und Aulnier, Traité du domaine congéable. In Dänemark kommen Pachtverhältnisse vor, welche so lange dauern, wie das Leben des Pachters oder faester; man nennt dieselben livfaeste. Der faester muß das indfaestning (laudemium) bezahlen, sobald er das Gut empfängt; außerdem einen jährlichen Pachtzins (landgilde). Er kann das Gut nicht in Unterpacht geben noch sonstwie an einen Dritten übertragen. Manche Güter sind obligatorisch der livfaeste unterworfen, was man faestetwang nennt.

Im 18. Jahrhundert verwarf man vielfach die Zeitpacht wegen ihrer wirthschaftlichen Nachtheile. In den Gesetzen dagegen, welche aus dem gegenwärtigen Jahrhundert stammen, herrscht eine manchmal blinde Feindseligkeit gegen die überkommenen Einrichtungen, und so verbieten dieselben auch das der Erbpacht eigenthümliche Rechtsverhältniß, die Constituirung ewiger und unablösbarer Renten, weil man darin ein Ueberbleibsel des Feudalismus erblickte. Zuerst ist darin die französische Gesetzgebung vorgegangen[1], und ihr sind die meisten andern Staaten bald gefolgt. Man hat indessen dabei verkannt, daß die Erbpacht in der Form des Beklemregts und des Aforamento thatsächliche Vorzüge hat. Dies beweist das außerordentliche Gedeihen, welches sie zwei Landstrichen sichert, die sonst durchaus nichts Gemeinsames haben, der Provinz Minho in Portugal und der Provinz Groningen in den Niederlanden. Diese Vorzüge sind unbestreitbar. Der Aforamento, welcher die Untheilbarkeit der Güter einschließt, verhindert die Bodenzersplitterung und Zwergwirthschaft; er gewährleistet dem Bauer einen sichern Besitz und ermuthigt ihn so, alle nothwendigen und selbst die kostspieligsten Verbesserungen vorzunehmen. In dieser Hinsicht ist er der Zeitpacht vorzuziehen, welche den Pachter jeder Garantie für die Zukunft und jedes Anreizes zu Kapitalverwendungen beraubt.

Ich hielt es für ein nützliches Beginnen, die Aufmerksamkeit auf diese alten Eigenthumsformen zu lenken, weil die moderne Gesellschaft meines Erachtens noch nicht zu einer vollkommenen und abschließenden Agrarverfassung gelangt ist. Die sociale Zukunft ist so trüb, daß man überall, selbst in der Vergangenheit, die Mittel sucht, um ihre Gefahren zu beschwören. Ohne Zweifel werden diese Institutionen primitiver Zeiten nicht wieder zum Leben erwachen; die Bedürfnisse, die Ideen, die Empfindungen des patriarchalen Zeitalters hatten sie hervorgebracht und konnten allein ihnen Dauer verleihen. Dies Alles ist ohne Wiederkehr dahin. Der brüderliche Sinn und die innige Vereinigung, die er erzeugte, sie sind verschwunden, zuerst aus der Gemeinde, dann auch aus der Familie. Heute bleibt der einzelne Mensch isolirt,

[1] Art. 530 des Code civil lautet: Toute rente établie à perpétuité pour le prix de la vente d'un immeuble ou comme condition de la cession à titre onéreux ou gratuit d'un fonds immobilier est essentiellement rachetable.

und ihm gegenüber steht die Actiengesellschaft und das Kloster, die an die Stelle der patriarchalen Genossenschaften und Familien getreten sind. Wer wird schließlich den Sieg davontragen? der unabhängige Kleinbesitz, wie in Frankreich seit der Revolution, oder die Latifundien, wie im römischen Reich und in England? Eine sehr verbreitete Ansicht entscheidet zu Gunsten der Latifundien aus denselben Gründen, welche es der Großindustrie möglich machen, das Kleingewerbe zu vernichten: Maschinenbetrieb, geistige Ueberlegenheit des großen Unternehmers, Allmacht des Kapitals; aber in der Landwirthschaft ist der Sieg der Großunternehmung noch nicht so entschieden, weil die ländlichen Arbeiten, da sie Unterbrechungen ausgesetzt sind, nicht in demselben Maße die Anwendung der Maschinen gestatten und weil die beschränkte Ausdehnung des culturfähigen Landes bewirkt, daß der Preis der landwirthschaftlichen Erzeugnisse sich nach den Productionskosten derjenigen richtet, welche am theuersten zu stehen kommen.

Trotzdem ist es nicht unmöglich, daß, wie viele Volkswirthe glauben, die Uebermacht des Kapitals schließlich die Auffaugung des Kleinbesitzes durch die Latifundien bewirkt, ebenso wie die kleinen Handwerker unter der Concurrenz der Riesenanlagen erliegen. Wenn das Endergebniß darin bestehen sollte, uns agrarischen Verhältnissen entgegenzuführen ähnlich denjenigen des römischen Reiches, wo wenige unermeßlich reiche Besitzer in stolzer Pracht und nicht selten auch Schwelgerei leben, während tief unter ihnen der Landarbeiter in Unwissenheit und Elend versunken ist, wo unabläßig Neid und Haß zwei Klassen in Feindschaft und fast in offenen Krieg setzen: so könnte man wol dazu kommen, einen Blick wehmüthigen Bedauerns rückwärts auf jene primitiven Zeiten zu werfen, wo die Menschen, durch die Bande des Blutes und der brüderlichen Eintracht zu Familiengenossenschaften verbunden, in gemeinsamer Arbeit die Befriedigungsmittel für ihre einfachen und wenig zahlreichen Bedürfnisse fanden, wie heute noch in Serbien — ohne die Großartigkeit, aber auch ohne die bittern Sorgen, die quälenden Befürchtungen und die unabläßigen Kämpfe, welche unsere moderne Gesellschaft beunruhigen.

Dreißigstes Kapitel.

Ländliche Cooperativwirthschaften.

Gegenwärtig gewinnt es den Anschein, als ob man die alten agrarischen Gemeinschaften unter einer neuen Form wieder einführen wolle. In England sind verschiedene landwirthschaftliche Unternehmungen auf genossenschaftlicher Grundlage errichtet worden. Eine der ältesten ist die zu Ralahine in Irland, welche 1830 von einem Schüler Owens, John Scott Vandeleur, gegründet worden ist. Sie scheint in wirthschaftlicher und sittlicher Hinsicht die besten Resultate geliefert zu haben[1], als der Versuch durch die Flucht Vandeleur's, der sich im Spiel zu Grunde gerichtet hatte, ein jähes Ende fand. Der Bericht des Rev. James Fraser, gegenwärtigen Bischofs von Manchester, welcher bei der Enquête über die Beschäftigung der Frauen und Kinder in der Landwirthschaft Regierungscommissar war, macht uns mit zwei cooperativen Landwirthschaftsgenossenschaften bekannt, welche mit glücklichem Gelingen zu arbeiten scheinen. Sie wurden auf den Gütern und unter Mitwirkung von J. Gurdon aus Assington Hall bei Sudbury in Suffolk gegründet. Die erste derselben geht bis auf das Jahr 1830 zurück. Sie bildete sich auf die Anregung Gurdon's durch die Vereinigung von 15 einfachen Landarbeitern, von denen jeder 3 Pfd. St. einlegte; weitere 400 Pfd. St. wurden von dem Eigenthümer vorgeschossen. Gegenwärtig haben sie ihr Wirthschaftsfeld von 60 auf 300 Acres gebracht; das Darlehn ist [schon nach 10 Jahren] zurückerstattet worden; jeder Antheil hat einen Werth von ungefähr 50 Pfd. St. und repräsentirt mehr als das Sechzehnfache der ursprünglichen Einlage. Einer der Genossen leitet, durch Wahl der übrigen dazu bestimmt, die Wirthschaft unter Mitwirkung eines Ausschusses von vier Mitgliedern.

[1] Vgl. William Pare, Cooperative Agriculture. Das Buch enthält vieles Interessante; aber es wäre möglich, daß der Verfasser, durch den Reiz seiner eigenen Utopien verführt, die Dinge in zu günstigem Lichte erblickt hätte. [Vgl. V. Böhmert, Die Gewinnbetheiligung, II, 61 fg.; Birnbaum, Das Genossenschaftsprincip in der Landwirthschaft, S. 170 fg.]

Die einzelnen Genossen können ihren Antheil verkaufen; doch bedarf die Veräußerung und die Zulassung eines neuen Genossen der Zustimmung des Eigenthümers und der Genossenschaft. Die zweite Genossenschaft wurde 1854 unter denselben Bedingungen und mit demselben Erfolge gegründet. Gurdon gab wieder einen Vorschuß von 400 Pfd. St., die ihm später zurückerstattet wurden. Die Unternehmung hat sich allmählich vergrößert; sie erstreckt sich gegenwärtig über 212 Acres, für welche ein Pachtzins von 235 Pfd. St. oder 4700 Mark gezahlt wird. Die Stammantheile, für welche 3 Pfd. St. 10 Sh. eingelegt wurden, haben jetzt einen Werth von über 30 Pfd. Fraser zollt den Vortheilen der Einrichtung uneingeschränktes Lob, und ein Correspondent der „Pall-Mall Gazette" (4. Juni 1870), welcher ebenfalls die cooperativen Landbaugenossenschaften von Assington besucht hat, bestätigt die Richtigkeit der von Fraser berichteten Thatsachen.[1] Der berühmte deutsche Nationalökonom von Thünen hatte nach 1848 auf seinem Gute Tellow in Mecklenburg für seine Landarbeiter die Theilnahme am Reingewinn eingeführt. Nach den Angaben Brentano's liefert der Versuch, welcher nach Thünen's Tode fortgesetzt wird, ausgezeichnete Resultate; denn jeder Arbeiter erhält jährlich eine Dividende von etwa 75 Mark und die ältesten derselben haben auf der Sparkasse ein Kapital von 1500 Mark.[2]

Der Gedanke, das Genossenschaftswesen auf die landwirthschaftliche Arbeit auszudehnen, ist gegenwärtig in England sehr beliebt und erfreute sich selbst der Zustimmung Mill's, welcher den Wunsch hegte, der Staat möge einen Theil des noch vorhandenen Gemeindelandes ländlichen Cooperativgenossenschaften zuwenden. Diese Projecte fanden selbst im fernen Australien einen Widerhall, wo sich zu Melbourne eine Gesellschaft, die Land Reform League, bildete mit dem Zwecke, den Staat im Hinblick auf die Zukunft zur Einstellung des Verkaufs öffentlicher Ländereien und zur Erhaltung derselben in seinem Eigenthum zu veranlassen. Es ist ohne Zweifel wünschenswerth, daß mit Productivgenossenschaften auf dem Gebiete der Landwirthschaft weitere Versuche gemacht werden. Die Vortheile derselben sind von verschiedenen Volkswirthen, besonders von Rossi, des breitern

---

[1] [Genaueres bei Böhmert, a. a. O., I, 227 fg.]

[2] [Vgl. Böhmert, a. a. O., II, 1 fg., wo eine Anzahl ähnlicher Versuche zusammengestellt ist.]

dargelegt worden. Sie bestehen hauptsächlich darin, daß erstens zwischen Arbeit und Kapital, die heute überall in einen beklagenswerthen Kampf verwickelt sind, eine Versöhnung angebahnt wird, und daß zweitens der vom socialen Standpunkt aus so wünschenswerthe kleine Grundbesitz mit der großen Landwirthschaft in Verbindung gesetzt wird, welche in productiver Hinsicht so vortheilhaft ist, da sie die Anwendung der Maschinen und eines rationellen Fruchtwechsels möglich macht. Man darf sich indessen keinerlei Illusionen hingeben — die Association unter Bauern wird schwer zu verallgemeinern sein. Der Erfolg der zu Assington in England und auf Tellow in Deutschland gemachten Versuche ist zum großen Theile dem Einfluß Gurdon's und von Thünen's zuzuschreiben. Die alten agrarischen Gemeinschaften waren in Wirklichkeit ländliche Cooperativgenossenschaften; ihre Grundlagen waren die Bande des Blutes, der Sinn für die Familie und die Ueberlieferungen einer langen Vergangenheit. Und dennoch sind sie untergegangen — nicht plötzlich durch feindseliges Eingreifen der öffentlichen Gewalt, sondern langsam, unterwühlt durch den Individualismus, den Egoismus, der die moderne Zeit kennzeichnet. Wird sich an Stelle des geschwächten Familiensinnes ein neues Gefühl der Brüderlichkeit kräftig genug entwickeln, um den Genossenschaften der Zukunft als Bindemittel zu dienen? Man kann das hoffen, und die Schwierigkeiten der gegenwärtigen Lage lassen es im höchsten Maße wünschen; nichtsdestoweniger ist es nur zu klar, daß die arbeitenden Klassen, insbesondere auf dem Lande, noch der für ein Gelingen des Genossenschaftswesens unerlaßlichen Einsicht und des nöthigen Gemeinsinns entbehren. So glänzend auch die Zukunft ist, die wir für die ländliche Genossenschaft erhoffen, so müssen wir doch gestehen, daß ihre Zeit noch nicht gekommen ist; aber sie wird aller Wahrscheinlichkeit nach kommen.

Alle klarblickenden Volkswirthe haben die ländliche Genossenschaft als nöthig erkannt. Rossi[1] spricht sich folgendermaßen darüber aus:

„Großbesitz und Großwirthschaft, Kleinbesitz und Kleinwirthschaft sind keineswegs Dinge, welche in nothwendigem innern Zusammenhang stehen. . . . In der That könnte die große Landwirthschaft auf den

[1] Cours d'économie politique, t. II, Lect. 5, p. 101—138.

kleinen Grundbesitz angewendet werden. Das Mittel wäre die Association. Der genossenschaftliche Sinn ist dem Menschen eigenthümlich, dem Menschen aller Zeiten und aller Länder. . . . In Frankreich wird der genossenschaftliche Geist sich ausbreiten durch die Vermehrung der kleinen Kapitalien und in noch höherm Grade durch die Verbreitung der Einsicht und der Volksbildung. . . . Insbesondere könnte die Association auf den Bau der Cerealien, der Wurzelgewächse, der harz- und farbstoffhaltigen Pflanzen, auf Viehweiden und Waldungen, auf Gesundheits- und Schonungsanlagen (Schutzwaldungen u. dgl.) leicht und mit Vortheil angewendet werden.

„Die Bedingungen für Errichtung von Genossenschaften würden sich nach den Sitten und Gebräuchen des Landes, der Art der Landwirthschaft und der Producte zu verändern haben. An manchen Orten wird man sich vereinigen können, um aus mehrern kleinen Besitzungen ein großes Gut zu bilden, das man einem Pachter übergibt, während die Eigenthümer durch gewerbliche Handarbeit eine nützlichere Verwendung ihrer Kräfte finden könnten. Anderwärts ließe sich eine gemeinsame Verwaltung ins Leben rufen, welche durch einen oder mehrere der vereinigten Eigenthümer geleitet würde. Hier könnte man sich lediglich zum Ankauf landwirthschaftlicher Maschinen und Werkzeuge vereinigen, dort zur Anlage eines Bewässerungssystems. Wäre der Landmann einmal für diese Ideen gewonnen, so würden sich bald neue Genossenschaftsformen ergeben, die sich möglichst den localen Verhältnissen anpassen würden. Die Bauern sind den genossenschaftlichen und gemeinsinnigen Ideen nicht so fremd, als man glaubt.

„Unglücklicherweise hat das Publikum noch keine klare Vorstellung von den Bedingungen zur Lösung der in Rede stehenden Frage; auch kann der von uns angedeutete Fortschritt nicht mit einem Male herbeigeführt werden; wir nähern uns dem Ziele nur Schritt vor Schritt. Zwischen der Lösung der alten und der Bildung neuer Bande, welche unter dem System der bürgerlichen Gleichheit die Einzelkräfte vereinigen und einander beiordnen sollen, muß ein Zwischenzustand, eine Uebergangsepoche liegen, voller Unruhe und Schwierigkeit, voller Leidenschaften und Streitigkeiten. Wir sind daran, diese schwere und gefahrvolle Zwischenzeit zu überwinden; man kann deutlich ihre Grenzlinie wahrnehmen; aber es wäre eine Täuschung, wenn wir uns am Ziele glauben wollten, während wir uns noch auf dem Wege befinden. . . .

„Wenn unsere Behauptung wahr ist, so können die wirthschaftlichen Folgen der Gesetze, welche die Vertheilung des Grundeigenthums regeln, durch Uebereinkunft der Landbesitzer, insbesondere durch das Genossenschaftswesen modificirt und corrigirt werden. Damit nimmt das Interesse des Volkswirths für alle mit dem Erbrecht zusammenhängenden Fragen ab. Was kümmert ihn der große und der kleine Grundbesitz, die Höhe des Reservekapitals, die Beschränkung der Testirfreiheit und andere derartige Fragen, wenn die Eigenthümer, welches auch immer die Aus-

dehnung ihrer Besitzungen sein mag, je nach den Verhältnissen Groß- oder Kleinwirthschaft anwenden und schließlich den größten Vortheil aus jenem mächtigen Productionsmittel, der Erde, ziehen können?

„Wenn die Bodenzersplitterung alle ihre Früchte gezeitigt haben wird, sagt Ludwig Reybaud, und wenn man durch offenbare Schäden von der Zwergcultur ab- und der Großwirthschaft zugeführt werden wird, so wird sich ein anderer Fortschritt vollziehen auf dem Wege einer Allianz der menschlichen Interessen. Aus der Bodenzersplitterung wird die Association hervorgehen.“[1]

„Die Association muß den Pauperismus bannen, die zusammenhangslosen Elemente der modernen Gesellschaft in einer regelmäßigen socialen Ordnung vereinigen. Das Princip der Association wird der Welt den Frieden geben, nach dem sie dürstet. Diejenigen, welche sich zu seinen Aposteln machen und sich Gehör zu verschaffen wissen, werden die Wohlthäter des Menschengeschlechts sein.“[2] — Wolowski[3] sagt: „Der sociale Fortschritt kann nicht darin bestehen, jede Vereinigung aufzulösen, sondern darin, an Stelle der alten, auf Unterdrückung berechneten Zwangsgemeinwirthschaften freiwillige und gerechte Genossenschaften zu setzen, Vereinigungen, welche nicht mehr blos zum Zweck der Sicherheit und Vertheidigung, sondern zum Zweck gemeinsamer Production gegründet sind.“

„Der Geist der Association und der Geist der Familie theilen sich in die Welt, sagt de Commenin in Bezug auf die ländliche Association.[4] Die Vorsehung hat diese beiden Triebe in den Menschen gelegt. Weise angewendet nach dem zu erreichenden Zwecke, tragen beide zum Wohle der Einzelnen und der Gesellschaft bei.“

„Die Theilung des Grundeigenthums beginnt an mehr als einer Stelle dieselben Unzuträglichkeiten hervorzubringen, wie die zu weit getriebene Güteranhäufung. . . . In den Ländern, wo die Bodenzersplitterung überhandgenommen, hat der Bauer, halb Arbeiter, halb Eigenthümer, Alles von der Association zu erwarten. Hier kann sie Wunder wirken.“

„Dazu, welche sittigende Kraft liegt in diesen Associationen, welcher Zuwachs von Wohlstand in der Gegenwart, welche Beruhigung für die Zukunft, welche Selbstachtung und Werthschätzung anderer, welches Unterpfand wechselseitigen Wohlwollens, eines heilsamen zur Nachahmung reizenden Beispiels, freiwilliger Ordnung und Vertragstreue, innern Friedens für die Gemeinde!“

---

[1] Reybaud, Études sur les réformateurs modernes, I, 198.

[2] Michel Chevalier, Dict. de la Conversation, art. Population (1re édition).

[3] Leçons au Conservatoire des Arts-et-Métiers, 16 Décembre 1844.

[4] Entretiens de village, ch. XXII.

Einunddreißigstes Kapitel.

Eigenthumsrecht und Erbgut.

Einem instinctiven Gefühle gehorchend haben die primitiven Völker, wie wir gesehen, jedem Menschen ein natürliches Recht zuerkannt, ein Stück Land in Besitz zu nehmen, aus dem er durch Arbeit seinen Lebensunterhalt gewinnen könnte. Gleichmäßig vertheilten sie unter die Familienhäupter den Boden, das Gesammteigenthum des Stammes.

Diese Auffassung des Eigenthumsrechtes hat man oft gestreift; aber niemand hat meines Wissens dieselbe klarer dargelegt, als zwei Philosophen, ein Franzose und ein Engländer, die ohne gegenseitige Beziehung sich fast in denselben Worten ausgesprochen haben[1]: F. Huet und Herbert Spencer. Der erstere sagt Folgendes:

„Ohne Eigenthum keine Freiheit, wiederholen die Lehrer des Staatsrechts, die Volkswirthe, die Staatsmänner um die Wette. Nichts ist unbestreitbarer. Das Eigenthum oder das Recht, einen bestimmten Theil der Dinge als sein zu betrachten, sie zu gebrauchen und nach Belieben darüber zu verfügen, unbeschadet der Rechte anderer, bildet immer eine der wesentlichen Grundlagen der wahren Gesellschaft.

„Entweder haben die Worte keinen Sinn mehr, oder die Einreihung des Eigenthums unter die natürlichen Rechte hat die Bedeutung, daß der Urtitel für die Beleihung mit den Gütern der Erde die Menscheneigenschaft ist, daß die Menscheneigenschaft für sich allein und unmittelbar ein Recht auf eine bestimmte Menge dieser Güter erzeugt: das erste Eigenthum, welches für jeden die Quelle, die Grundlage und das Mittel aller andern wird.

---

[1] Huet, Le Règne social du christianisme, chap. V, liv. III. — H. Spencer, Social Statics, chap. IX. — Die Nothwendigkeit der Rückkehr des Grund und Bodens in das Gesammteigenthum der Menschheit ist in umständlicher Entwickelung dargelegt worden von dem Baron de Colins in seinen zahlreichen Schriften, unter anderm in seiner Économie politique source des révolutions. Ebenso durch seinen Schüler Agathon de Potter in seiner Économie sociale (1874), und in der Revue de la philosophie de l'avenir (1876); aber die Theorie des individuellen und natürlichen Eigenthums- und Aneignungsrechtes ist nicht gehörig berücksichtigt.

„Es ist dies die unvermeidliche Consequenz des Rechts zu leben. Ist dieses Recht nicht gleich; ist nicht die Nothwendigkeit der Güter zum Leben für alle dieselbe? Sicherlich darf niemand auf Kosten anderer leben; aber der Mensch, welchen keine Verschuldung trifft, hat das Recht frei zu leben; er hat ein Recht darauf, daß seine Subsistenz, seine Arbeit nicht vom Gefallen anderer abhängen. So frei er auch persönlich sein mag — wenn er nicht aus natürlichem Rechte irgendeinen Anhaltspunkt, ein Kapital hat, wenn er nicht, so gut er Mensch und Arbeiter ist, auch Eigenthümer sein soll, so producirt, so lebt er nur mit Erlaubniß seiner Nebenmenschen; er verfällt in wirkliche Sklaverei. Man kann es nicht zu oft sagen: das Eigenthum ist eine unerlaßliche Bedingung der Freiheit. Wie kann man nur der Menschheit ersten und heiligsten Rechtsgrund, den Anspruch auf Besitz der Güter verkennen?“ [1]

Um das natürliche Recht auf das Eigenthum zu realisiren, schlägt Huet vor, das Gesetz solle bestimmen, „daß bei jedem Todesfall die freien Theile des allgemeinen Erbgutes gleichmäßig auf alle jungen Arbeiter übergehen. Die social geordnete Erbfolge würde so in jeder Generation die Brüderlichkeit der ursprünglichen Theilung wiederherstellen“.

„Durch ihre Verallgemeinerung erhält die Erbfolge größern sittlichen Werth: ist es doch nur zu gut bekannt, welchen Versuchungen das gegenwärtige System bedürftige und bedrängte Erben aussetzt, das aus jeder Erbschaft eine Beute macht, um welche sich die niedrigsten Leiden-

---

[1] Der große deutsche Philosoph Fichte spricht in seinem „Geschlossenen Handelsstaat“, S. 399, 402, 446, denselben Gedanken aus. „Es ist die Bestimmung des Staates“, sagt er, „jedem erst das Seinige zu geben, ihn in sein Eigenthum erst einzusetzen, und sodann erst, ihn dabei zu schützen.“ — — „Der Zweck aller menschlichen Thätigkeit ist der, leben zu können; und auf diese Möglichkeit zu leben haben alle, die von der Natur in das Leben gestellt wurden, den gleichen Rechtsanspruch. Die Theilung muß dabei zuvörderst so gemacht werden, daß alle dabei bestehen und daß alle ungefähr gleich angenehm leben können. Es muß nur an ihnen selbst liegen, wenn einer unangenehm lebt, keineswegs an irgendeinem andern. — Der Theil, der auf jeden kommt, ist das Seinige von Rechts wegen; er soll es erhalten, wenn es ihm auch etwa noch nicht zugesprochen ist. Im Vernunftstaate erhält er es; in der Theilung, welche vor dem Erwachen und der Herrschaft der Vernunft durch Zufall und Gewalt gemacht ist, hat es wol nicht jeder erhalten, indem andere mehr an sich zogen, als auf ihren Theil kam. — — Zu sagen: das wird sich alles schon von selbst geben, jeder wird immer Arbeit und Brot finden, und es nun auf dieses gute Glück ankommen zu lassen, ist einer durchaus rechtlichen Verfassung nicht anständig.“

schaften streiten. O, wer hat nicht schon abscheuliche Wünsche gehört? Weit davon entfernt, die Familie anzugreifen, würde das Recht auf das Erbgut dieselbe reinigen, stärken und sichern. Der Fehler oder das Unglück eines Vaters verurtheilte nicht mehr seine elende Nachkommenschaft zu dauernder Schwäche. Unter diesem wahrhaft socialen System bestünde thatsächlich eine allgemeine Versicherung zwischen allen Aeltern und allen Kindern, und auf dieser rührenden Solidarität der Sonderfamilien würde die große menschliche Familie sich aufbauen.

„Heute kommt das Kind des Armen nackt und bloß auf die Welt, als wenn es im Zustand der Wildheit geboren würde. Es hat nirgends ein Band, das es hält, es hat keine Ahnen. Das Recht auf das Erbgut setzt es wieder in die menschliche Gesellschaft ein. Ein wunderbares Ackergesetz, das ohne Willkür und Gewalt, ohne Beschränkung des Vermögens, ohne Ausplünderung oder Störung eines Menschen, die Emancipation der Arbeiter dauernd befestigt und die ganze Folge der Generationen auf dem Niveau der Gleichheit erhält!"

Was hier Huet vorschlägt, ist nichts anderes, als das Grundeigenthumssystem des Urdorfs und der Allmende.

Hören wir auch, was Herbert Spencer sagt:

„Wenn eine Gattung von Wesen gegeben ist, welche ein gleiches Recht auf Verfolgung des Gegenstandes ihrer Wünsche haben, wenn eine Welt gegeben ist, die zur Befriedigung dieser Wünsche eingerichtet ist, eine Welt, in welcher jene Wesen unter gleichen Bedingungen geboren werden: so folgt daraus mit Nothwendigkeit, daß sie gleiche Rechte auf die Güter dieser Welt haben. Denn wenn jeder von ihnen die Freiheit hat, zu thun was er will, vorausgesetzt, daß er nicht die gleiche Freiheit anderer beeinträchtigt, dann hat auch jeder von ihnen die Freiheit, die Güter der Erde zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zu gebrauchen, vorausgesetzt, daß er allen andern dieselbe Freiheit zugesteht. Und umgekehrt ist es klar, daß niemand die Güter der Erde in solcher Weise gebrauchen darf, daß er die übrigen vom gleichen Gebrauch derselben ausschließt; thäte er dies doch, so würde er sich eine größere Freiheit nehmen als die übrigen, und folglich das Gesetz brechen.

„Die Gerechtigkeit erlaubt also nicht (privates) Eigenthum an Grund und Boden. Denn wenn ein Theil der Erdoberfläche gerechterweise in den Besitz eines Einzelnen übergehen und von ihm zu seinem besondern Gebrauch und Vortheil behalten werden kann als eine Sache, auf welche er ein ausschließliches Recht hat, dann können auch andere Theile der Erde so behalten werden, und eventuell kann die ganze Erdoberfläche so behalten werden, und unser ganzer Planet kann auf diese Weise gänzlich in private Hände gelangen. Beachte man nun das Dilemma, auf welches dies hinführt. Vorausgesetzt, die ganze bewohn-

bare Erdoberfläche wäre so von Privaten angeeignet, so folgt daraus, daß, wenn die Landeigenthümer ein volles Recht haben, alle, welche nicht Landbesitzer sind, überhaupt kein Recht auf die Erdoberfläche haben und daß sie nur auf der Erde geduldet sind. Sie alle sind Usurpatoren. Ohne Erlaubniß der Grundherren haben sie nicht den Raum, auf den sie die Sohlen ihrer Füße setzen können. Fiele es den übrigen ein, ihnen eine Stelle, wo sie bleiben könnten, zu verweigern, so könnten diese landlosen Leute alle zusammen von der Erde vertrieben werden. Wenn also die Annahme, daß Land als Eigenthum behalten werden kann, die Möglichkeit einschließt, daß der ganze Erdball Privatgut eines Theiles seiner Bewohner werden kann, und wenn demzufolge die übrigen Einwohner nur mit Erlaubniß der Grundeigenthümer ihre Fähigkeiten ausüben und existiren können: so ist es offenbar, daß ein ausschließender Besitz des Bodens das Gesetz der gleichen Freiheit verletzt.[1] Denn Menschen, welche nicht «leben und weben und sein» können ohne den Willen anderer, können nicht ebenso frei sein wie diese andern. —

„Bei näherer Prüfung ergeben sich alle bestehenden Rechtstitel auf ein solches Eigenthum als unhaltbar, und es ist offenbar, daß nicht einmal eine gleiche Vertheilung der Erdoberfläche unter ihre Bewohner ein rechtmäßiges Eigenthum erzeugen könnte. In seinen letzten Consequenzen enthält der Anspruch auf ausschließenden Besitz des Bodens einen Despotismus der Grundbesitzer. Wir finden denn auch, daß die Beschlüsse unserer Parlamente einen solchen Anspruch zurückweisen. Wir finden schließlich, daß die Theorie des Gesammterbrechts aller Menschen mit Bezug auf Grund und Boden der höchsten Stufe der Cultur entspricht und daß, so schwer es auch sein mag, diese Idee in die Wirklichkeit zu übertragen, die Gerechtigkeit ihre Ausführung gebietet."

Weder Huet noch Herbert Spencer haben meines Erachtens die Ansicht, daß dieses Recht auf das Erbgut oder auf die Erlangung eines Antheils am Gesammteigenthum unmittelbar unter unsern gegenwärtigen so verwickelten und mangelhaften Gesellschafts-

[1] Deutsche Rechtslehrer verurtheilen das ausschließende Grundeigenthum noch schärfer als Herbert Spencer. So bezeichnet Zachariä in seinen „Vierzig Büchern vom Staat" die Grundrente als eine Verminderung des Arbeitslohnes, da sie vollständig dem Arbeiter zufallen würde, wenn der Boden nicht Gegenstand eines absoluten Monopols wäre. „Alle Leiden, mit welchen civilisirte Völker zu kämpfen haben, lassen sich auf das Sondereigenthum an Grund und Boden als ihre Ursache zurückführen." Der Philosoph Krause (System der Rechtsphilosophie, herausgegeben von K. Röder, 1874) und sein bedeutender Schüler Ahrens (Naturrecht) betrachten das Eigenthum als ein natürliches Recht, als die nothwendige Bedingung der Freiheit und der individuellen Entwickelung. Krause verlangt die Rückkehr zum alten deutschen Recht, das diese Forderung erfüllt.

zuſtänden in die Wirklichkeit übergeführt werden ſoll. Sie haben ſich ein Ideal entworfen, und es verdient hervorgehoben zu werden, daß dieſes Ideal identiſch iſt mit der Grundeigenthumsform, welche die primitive Geſellſchaft unter allen Menſchenraſſen und in allen Ländern aus eigenem Antrieb in Anwendung gebracht hat. So würde die erſtrebte Zukunft nur eine Widerſpiegelung der Vergangenheit ſein.

Zweiunddreißigſtes Kapitel.

Die Theorie des Eigenthums.

Die Unterſuchung der urſprünglichen Formen des Eigenthums iſt unerlaßlich, um für die Theorie des Eigenthums eine ſichere Grundlage zu gewinnen. Aus Unkenntniß der Thatſachen haben die meiſten Juriſten und Nationalökonomen das Eigenthum auf Hypotheſen gegründet, welche von der Geſchichte widerlegt werden, oder auf Schlüſſe, deren Folgerungen in Widerſpruch ſtanden mit dem, was ſie beweiſen wollten. Sie bemühten ſich, die Rechtmäßigkeit des quiritiſchen Eigenthums feſtzuſtellen, welches das römiſche Recht uns überliefert hat, und ſie bewieſen, daß das natürliche Eigenthum, wie es bei den Völkern der Urzeit eingerichtet war, allein der Gerechtigkeit entſpricht.

Um die Nothwendigkeit des unbeſchränkten und dauernden Eigenthums darzuthun, beriefen ſich die Juriſten auf die allgemeine Gewohnheit, quod ab omnibus, quod ubique, quod semper. „Die allgemeine Uebereinſtimmung iſt ein unfehlbares Zeichen der Nothwendigkeit und folglich der Rechtmäßigkeit einer Einrichtung", ſagt Léon Faucher.[1] Wenn dies wahr iſt, ſo müßte man, da die allgemeine Gewohnheit das collective Grundeigenthum geweſen iſt, daraus ſchließen, daß das letztere allein rechtmäßig, allein dem Naturrecht angemeſſen iſt.

Dalloz in ſeinem Repertoire unter dem Worte propriété, und Portalis in ſeinem Exposé des motifs au corps législatif

[1] Diction. de l'Écon. polit. s. v. propriété.

behaupten, daß man ohne dauerndes Grundeigenthum das Land nicht bauen und daß infolge dessen die auf dem Ackerbau beruhende Civilisation nicht möglich sein würde. Die Wirthschaftsgeschichte beweist die Grundlosigkeit dieser Behauptung. Das volle Eigenthum in seiner Anwendung auf Grund und Boden ist eine sehr neue Einrichtung; dasselbe ist von jeher eine Ausnahme gewesen, und noch mehr war dies die Ausübung der Landwirthschaft durch den Eigenthümer selbst. Der Ackerbau begann und entwickelte sich unter der Herrschaft des Gemeindeeigenthums mit periodischer Theilung. In den Provinzen des römischen Reiches gab es nur einen Besitz des Bodens zum Nießbrauch. „In solo provinciali", sagt Gaius, II, 7, „dominium populi Romani est vel Caesaris, nos autem possessionem tantum et usufructum habere videmur." Im Mittelalter war das Freigut (Allod) die Ausnahme; der Bittbesitz und das beneficium, das Lehn, d. h. eine Art erblichen Nutzungsrechtes, bildeten die Regel, und die Landwirthschaft wurde durch die dem Verhältniß der todten Hand unterworfenen Leibeigenen ausgeübt, welche nicht nur keine Eigenthümer des von ihnen bebauten Bodens, sondern nicht einmal ihrer beweglichen Güter waren; denn die Vererbung war ihnen untersagt. Noch heute werden in England die meisten Häuser auf ein Besitzrecht von beschränkter Dauer (on lease) errichtet, und das Land wird, wie in vielen andern Staaten, von Pächtern bewirthschaftet, welche nur während einer kleinen Zahl von Jahren einen sichern Nießbrauch haben. — Damit der Mensch den Acker baut und säet, braucht man ihm nur den Ertrag seiner Arbeit zu gewährleisten, und dazu genügt zur Noth der einjährige Besitz. Wir sehen das auf Java und selbst in unserer nächsten Nähe auf den belgischen und französischen Ardennen oder in der Eifel. Zur Ausführung nachhaltiger Meliorationen und selbst zur Einführung intensiver und wissenschaftlicher Landwirthschaft bedarf es nur einer 9—18jährigen Pacht, wie man überall sieht. Kurz, die Bebauung des Bodens ist fast immer durch den zeitweiligen Besitzer, fast niemals durch den dauernden Eigenthümer bewerkstelligt worden.

Ein anderer ebenfalls sehr verbreiteter Irrthum ist der, daß man von „dem Eigenthum" spricht, als ob dies eine fest ausgeprägte und immer gleiche Einrichtung wäre, während dasselbe thatsächlich unter den mannichfachsten Formen aufgetreten ist und noch sehr großer und ungeahnter Veränderungen fähig ist.

Wir wollen die verschiedenen Systeme prüfen, welche man aufgestellt hat, um den Ursprung und die Rechtmäßigkeit des Eigenthums zu erklären; es gibt deren hauptsächlich sechs. Das römische Recht definirt das Eigenthum: Dominum est ius utendi et abutendi re sua, quatenus juris ratio patitur. Die Begriffsbestimmung des Code civil ist im Grunde genommen dieselbe: „Eigenthum ist das Recht, über Sachen in der unbeschränktesten Weise zu verfügen und sie zu gebrauchen, vorausgesetzt, daß man keinen durch Gesetze oder Verordnungen verbotenen Gebrauch von denselben macht."

1) Die römischen und mit ihnen die meisten modernen Rechtsgelehrten haben die Besitznahme herrenloser Dinge als den Hauptrechtsgrund betrachtet, welcher das Eigenthum verleiht: Quod enim nullius est, id ratione naturali occupanti conceditur, sagen die Digesten. Diese Lehre läßt sich sehr wohl vertheidigen, wenn es sich nur um einen beweglichen Gegenstand handelt, welchen man wirklich ergreifen und festhalten kann, wie das auf der Jagd erbeutete Wild oder einen Fund; aber sie macht unüberwindliche Schwierigkeiten, sobald man sie auf den Boden anwenden will. Vor allem wird der Boden, wie die Geschichte beweist, von den Menschen niemals als res nullius betrachtet. Der Jagdgrund der Jägerstämme oder die Weidetrift der Nomadenhorden wird immer als gemeinsames Eigenthum des Stammes anerkannt und dieser Gemeinbesitz dauert fort, selbst nachdem der Ackerbau den Boden geurbart hat. Das nichtoccupirte Land ist also keinen Augenblick eine herrenlose Sache gewesen. Ueberall, früher wie gegenwärtig, hat man es für dem Staate oder der Gemeinde gehörig erklärt; folglich hat früher ebenso wenig als heute eine Besitzergreifung stattfinden können.

Die meisten Anhänger dieser Theorie geben wol eine Art ursprünglicher Gemeinschaft zu, eine communio bonorum primaeva. Aber sie fügen hinzu, daß alle Menschen, um die Dinge, von welchen sie Besitz ergriffen, für sich zu besitzen, eine stillschweigende Uebereinkunft getroffen hätten, jeder für seinen Theil auf dieses ungetheilte Recht am Gemeinland zu verzichten. Den geschichtlichen Ursprung des Eigenthums will man also auf diese Weise erklären? Aber die Geschichte kennt keine ähnliche Uebereinkunft. Also den theoretischen und vernunftgemäßen Ursprung? In diesem Falle geräth man in die Lehre vom Vertrag, welche wir weiter unten prüfen werden.

Thiers gebraucht in seinem Buche über das Eigenthum einen Gedanken Cicero's, welcher, indem er die Welt mit einem Theater vergleicht, behauptet, daß jeder den Platz zu dem seinigen macht, welchen er in Besitz nimmt: Theatrum cum commune sit, recte tamen dici potest eius eum esse locum, quem quisque occupavit. Das Beispiel kehrt sich gegen die Theorie, welche man feststellen will; denn vor allem ist der Zuschauer nur der Besitzer seines Platzes und sein Besitz gibt ihm nur ein zeitweises Recht, und nicht ein dauerndes Eigenthum; sodann nimmt er nur einen Platz in Besitz. Jeder könnte folglich nur denjenigen Theil des Bodens sein eigen machen, welchen er wirklich behauptet und bewirthschaften kann. Renouard erkennt dies in seinem ausgezeichneten Buche „Ueber das Gewerberecht" (Du droit industriel) an. „Im rein naturrechtlichen Sinne", sagt er, „bietet die Besitzergreifung unbeweglichen Gutes eine erhebliche Schwierigkeit in der Ausführung. Sie erschließt nur ein Recht auf denjenigen Theil des Bodens, welcher wirklich in Gebrauch genommen wird." Ohne diese Begrenzung könnte in der That ein einzelner Mensch durch einfache Willenserklärung eine ganze Provinz in Besitz nehmen.

Die Besitzergreifung ist eine Thatsache, welche vom Zufall oder von der Gewalt abhängt. Drei Menschen befinden sich auf einer Insel, welche groß genug ist, sie zu ernähren, wenn jeder von ihnen einen gleichen Theil hat; wenn aber einer von ihnen, energischer als die übrigen, zwei Drittheile in Besitz nimmt, wird dann nicht einer von den beiden andern vor Hunger sterben oder der Sklave des erstern werden müssen? Nein, der Instinct des Rechten hat immer in einem solchen Falle gleiche Theilung geboten. Wir verstehen somit ein Aneignungsrecht, welches älter und mächtiger als die bloße Thatsache der Besitznahme ist und berufen erscheint, diese letztere zu begrenzen und zu regeln.

Kann der Boden das Object eines ausschließenden und dauernden Eigenthums sein? Es scheint nicht so, wenn man die Mehrzahl der Juristen hört. „Die souveräne Harmonie", sagt Renouard, „hat von der Ergreifung durch das Sondereigenthumsrecht die hauptsächlichsten unter denjenigen Dingen ausgeschlossen, ohne deren Gebrauch das Leben für die von denselben durch eine etwaige Aneignung Ausgeschlossenen unmöglich würde." Das Land ist entschieden ebenso gut hierher zu rechnen, wie Luft und Wasser; denn da der Mensch nicht von den Sonnenstrahlen oder

den Thautropfen leben kann, so ist der Besitz eines Theiles des tragfähigen Bodens für ihn unerläßlich, damit er aus demselben seinen Lebensunterhalt gewinnen kann. Die allgemeinen Principien der Rechtsgelehrten rechtfertigen somit die gemeinsame Gewohnheit der Völker in der Urzeit, welche das collective Eigenthum an Grund und Boden dem Stamme vorbehielten.

Nach Cousin ist das Eigenthum die nothwendige Folge und Bedingung der Freiheit. Die Freiheit ist heilig, das Eigenthum muß es ebenfalls sein. Aber die Freiheit ist nur dann der Achtung werth, wenn sie dem Rechte entspricht, das Eigenthum nur dann, wenn es durch die Gerechtigkeit bestimmt wird. — „Freiheit und Eigenthum", sagt Renouard, „fördern und stützen einander." Gewiß; aber dann sollten alle Eigenthümer sein, da alle frei sein sollen.

„Das Eigenthum", sagt ferner dieser beredte Jurist, „ist die Bedingung der individuellen Würde." In diesem Falle darf man aus demselben kein Privilegium machen, wenn man nicht will, daß die Masse der Menschen entwürdigt und geknechtet werde.

2) Die zweite Theorie des Eigenthums gründet dasselbe auf die Arbeit. Es ist dies die Theorie, welche die Volkswirthe angenommen haben, weil sie seit Adam Smith der Arbeit die Erzeugung der Güter zuschreiben. Locke ist der erste, welcher in seinem Werke über Staatsregierung (Kap. IV) diese Lehre klar auseinandergesetzt hat. Seine Ansichten über diesen Gegenstand sind kurz folgende:

Gott hat die Erde den Menschen gemeinsam gegeben; aber da sie die Erde sowol als ihre Erzeugnisse nur gesondert gebrauchen können, so muß man wol zugeben, daß ein einzelner sich eines Gegenstandes bedienen kann mit Ausschließung jedes andern.

Jeder hat ein gesondertes Recht auf seinen eigenen Körper. Die Arbeit seines Körpers und das Werk seiner Hände sind folglich auch sein eigenes Gut. Niemand kann mehr Recht haben auf das, was er erworben hat, als er, besonders wenn den übrigen genug ähnliche Dinge bleiben.

Die Arbeit, welche mein ist, macht die Dinge, indem sie dieselben dem Zustand der Gemeinsamkeit entzieht, zu den meinigen. Aber der Erwerb muß beschränkt werden durch Vernunft und Billigkeit. „Wenn jemand die Grenzen der Mäßigung überschreitet und mehr Dinge nimmt, als er nöthig hat, nimmt er ohne Zweifel das, was andern gehört."

Die von Locke angegebene Grenze bezieht sich lediglich auf die beweglichen Gegenstände, soweit man dieselben verwenden kann, ohne sie verderben zu lassen. Bei Grund und Boden ist die Grenze das Stück, welches man selbst bebauen kann, und es ist Bedingung, daß man den andern so viel läßt, als sie brauchen. „Das Maß des Eigenthums", sagt er, „ist sehr wohl von der Natur nach dem Umfang der menschlichen Arbeitskraft und nach dem Wohlbefinden festgesetzt worden. Keines Menschen Arbeit könnte alles umspannen oder sich aneignen, noch könnte er für seinen Genuß mehr als einen kleinen Theil verzehren, sodaß es auf diese Weise für jeden unmöglich wäre, in das Recht eines andern einzugreifen oder für sich ein Eigenthum zu erwerben zum Schaden seines Nachbars, welcher noch immer Raum für einen ebenso guten und ebenso großen Besitz behalten würde. Dieser Maßstab beschränkt offenbar den Besitz eines jeden auf einen sehr mäßigen Antheil und auf so viel, als er sich aneignen kann, ohne jemand Unrecht zu thun.

Nach Locke ist das oberste Princip: „Jeder soll so viel Vermögen besitzen, als zu seinem Lebensunterhalte nöthig ist."

Die Nothwendigkeit des Eigenthums folgt „aus den Bedingungen des menschlichen Lebens, welches Arbeit erfordert und ein gewisses Material, auf welches man seine Thätigkeit richten kann."

Indem Locke einerseits die Rechtsgleichheit aller Menschen (Kap. I, §. 1), andererseits die Nothwendigkeit zugibt, daß jeder Mensch einen gewissen Theil des Materials besitzt, um von demselben mittels der Arbeit leben zu können, so folgt daraus, daß er allen ein natürliches Eigenthumsrecht zuerkennt.

Diese Lehre leuchtet gewiß eher ein, als diejenige von der Besitzergreifung. Wie Röder in seinen „Grundzügen des Naturrechts" (§. 154) sehr richtig bemerkt, bringt die Arbeit eine bei weitem innigere Beziehung zwischen dem Menschen und den von ihm bearbeiteten Sachen mit sich, als einfache sinnbildliche oder auch wirkliche Bemächtigungshandlungen. Die Arbeit erzeugt Werthe, folglich erscheint es gerecht, daß derjenige, welcher letztere hervorgebracht hat, davon Nutzen zieht. Da außerdem jeder rechtmäßigerweise nur das innehaben kann, was er selbst verwenden kann, so gibt es eine Grenze, welche die Usurpation hindert. Uebrigens hat niemals eine Gesetzgebung zugegeben, daß die Arbeit oder die Umformung für sich allein hinreicht, um das Eigenthum zu begründen. Derjenige, welcher nicht bereits Eigenthümer

des Bodens oder des umgestalteten Materials ist, erwirbt durch seine Arbeit nur ein Recht auf Straflosigkeit oder auf Entfernung der Bauten und Anlagen auf fremdem Grund und Boden. Schon Kant hatte bemerkt, daß die erste Bearbeitung, Begrenzung, überhaupt Formgebung eines Bodens keinen Titel der Erwerbung desselben, d. i. der Besitz des Accidens nicht einen Grund des rechtlichen Besitzes der Substanz abgeben könne. „Wenn die Arbeit", sagt Renouard (Du droit industriel, p. 269), „allein rechtmäßig das Eigenthum hervorbrächte, so würde die Logik fordern, daß der ganze Theil des producirten Gegenstandes, welcher über den Arbeitslohn hinausgeht und dem glücklichen Fund entspricht, als unrechtmäßig erworben angesehen würde."

Noch mehr: nach dieser Lehre hätte der Eigenthümer offenbar kein Recht auf den Mehrwerth des verpachteten Landes. Der Pachter würde in dem Maße Mitbesitzer desselben, als seine Arbeit es verbessert hätte, und nach einer Anzahl von Jahren wäre der Eigenthümer vollständig expropriirt. Jedenfalls könnte er niemals das Pachtgeld erhöhen; denn wenn er es thäte, so eignete er sich die Früchte fremder Arbeit an, was offenbare Beraubung wäre.

Wenn die Arbeit die einzige rechtmäßige Quelle des Eigenthums wäre, so müßte man daraus schließen, daß eine Gesellschaft, in welcher so viele Arbeiter in Noth und so viele Müßiggänger in Ueberfluß leben, allem Rechte widerspricht und die Grundlage des Eigenthums verletzt.

Die in so unkluger Weise von den meisten Nationalökonomen und selbst von Thiers in seinem Buche über das Eigenthum angenommene Theorie wäre folglich die Verurtheilung unserer ganzen gegenwärtigen Organisation. Auch haben sie die Juristen lebhaft bekämpft. Man findet ihre Einwürfe zusammengefaßt in Warnkönig's Doctrina juris philosophica, p. 121, und in Ahrens' Naturrecht. Wäre die Arbeit die Quelle des Eigenthums, wie sollten die Institutionen und der Code civil dazu geschwiegen haben?[1]

---

[1] Thiers hat sich freilich durch etliche Widersprüche nicht beirren lassen. „Jedem für seine Arbeit, wegen seiner Arbeit, nach seiner Arbeit!" ruft er aus. „Man kann also als Dogma aussprechen: die unzerstörbare Grundlage des Eigenthumsrechts ist die Arbeit." Weiterhin setzt er hinzu: „Um arbeiten zu können, muß man sich zuerst des Arbeitsmaterials bemächtigen,

3) Um zu erklären, wie die Menschen die ursprüngliche Feldgemeinschaft verlassen hätten, hat man behauptet, daß dies durch eine Uebereinkunft geschehen sei, und so wäre denn das Eigenthum durch den Vertrag entstanden. Diese Theorie ist noch weniger haltbar als die bereits erwähnten.

Wenn man ein Recht aus einer Thatsache ableiten will, so ist man vor allem gehalten, die Wahrheit dieser Thatsache nachzuweisen. Im andern Falle fehlt dem Rechte jede Grundlage. Wenn man nun bis zu den historischen Anfängen des Eigenthums zurückgeht, so bemerkt man keine Spur eines derartigen Vertrags. Außerdem kann diese Uebereinkunft, welche man in der Nacht der Vergangenheit suchen müßte, die gegenwärtigen Geschlechter nicht binden und demgemäß heute dem Eigenthum nicht zur Grundlage dienen. Die Uebereinkunft kann nicht ein allgemeines Recht schaffen; denn sie hat selbst nur insoweit auf Geltung Anspruch, als sie der Gerechtigkeit entspricht. Wenn das Eigenthum nothwendig und rechtmäßig ist, so muß man es aufrecht erhalten; aber auf keinen Fall wird ein Entschluß, welchen etwa unsere Urväter gefaßt haben könnten, demselben Achtung verschaffen.

Kant meint, daß die Umformung ein provisorisches Eigenthum hervorbringt, welches erst mit Zustimmung aller Glieder der

---

d. h. des Bodens, welcher das für die landwirthschaftliche Arbeit unentbehrliche Material ist; daraus geht hervor, daß die Besitzergreifung der erste Act sein muß, mit welchem das Eigenthum beginnt, die Arbeit der zweite." Ferner sagt er: „Jede Gesellschaft stellt in ihrem Beginn die Erscheinung einer mehr oder weniger gewaltthätigen Besitzergreifung dar, welcher allmählich die Erscheinung einer regelmäßigen Uebertragung folgt mittels des Tausches gegen den rechtmäßigen Ertrag irgendeiner Arbeit." So brauchte also ein Dieb nur den gestohlenen Gegenstand gegen „den rechtmäßigen Ertrag irgendeiner Arbeit" auszutauschen, um ordentlicher Eigenthümer desselben zu werden. Nach Thiers entspringt somit das Eigenthum bald aus der Arbeit, bald aus der Besitzergreifung, bald aus dem durch den Tausch legitimirten Raub! — An einer andern Stelle schildert er den Menschen, welcher fischt oder Korn baut, und ruft dabei aus: „Der Fisch, welchen ich mit so vieler Geduld gefangen habe, das Brot, welches ich mit so vielen Mühen hervorgebracht habe — wem gehören diese Dinge? Die gesammte Menschheit wird antworten, daß sie mir gehören." (De la prop., p. 38.) Und doch theilen überall die menschlichen Gesetze den größten Theil des Fisches und des Brotes nicht demjenigen zu, der sie durch seine Arbeit herbeigeschafft hat, sondern demjenigen, der dem Arbeiter zu fischen und zu pflanzen erlaubt hat. Auf diese Weise zerstört Thiers offenbar die Grundlage des quiritischen Eigenthums, welches er vertheidigen will.

Gesellschaft definitiv wird. Kant sieht keineswegs diese Zustimmung als eine historische Thatsache an; er spricht von derselben wie von einer rechtlichen Nothwendigkeit, d. h. wie von einer Thatsache, welche die Gerechtigkeit zu achten gebietet. Aber von dem Augenblicke an, wo man die Gerechtigkeitsidee hereinzieht, verlangt man von den allgemeinen Grundsätzen des Rechts die Heiligung der menschlichen Einrichtungen, und dann ist es überflüssig, sich auf eine Uebereinkunft zu berufen, welche niemals stattgefunden hat. Es genügt zu beweisen, daß das Eigenthum dem Recht entspricht.

4) Ohne auf die abstracten Gerechtigkeitsideen oder auf die dunkeln Anfänge der Geschichte zurückzugreifen, haben viele Schriftsteller der verschiedensten Richtungen behauptet, daß das Gesetz das Eigenthum ins Dasein ruft.

„Hebt die Regierung auf", sagt Bossuet, „und die Erde mit allen ihren Gütern ist ebenso Gemeinbesitz unter den Menschen, wie Luft und Licht. Nach dem Urrecht der Natur hat keiner auf irgendetwas ein Sonderrecht, und alles ist allen preisgegeben. In einem geregelten Staate hat kein Privatmann ein Recht, irgendetwas in Besitz zu nehmen. . . . Daraus ist das Eigenthumsrecht entstanden, und im Allgemeinen muß jedes Recht der öffentlichen Autorität entstammen."[1] Montesquieu führt ungefähr dieselbe Sprache wie Bossuet: „Wie die Menschen auf ihre natürliche Unabhängigkeit verzichtet haben, um unter staatlichen Gesetzen zu leben, so haben sie auch auf die natürliche Gütergemeinschaft verzichtet, um unter bürgerlichen Gesetzen zu leben. Jene Gesetze erwarben ihnen die Freiheit, diese das Eigenthum.[2]"

Mirabeau sagte auf der Rednerbühne der constituirenden Versammlung: „Privateigenthum ist kraft der Gesetze erworbenes Gut. Das Gesetz allein begründet das Eigenthum, weil nur der öffentliche Wille den Verzicht aller bewirken und einen gemeinen Rechtstitel, eine Bürgschaft für den Nießbrauch eines Einzigen verleihen kann." Einer der Rechtsgelehrten, welche sich an der

---

[1] Polit. tirée de l'Écrit., liv. I, art. 3, 4.

[2] Esprit des lois, liv. XXVI, chap. 15. — Léon Faucher (vgl. den Artikel Propriété im Diction. de l'Écon. polit.) entgegnet, daß man niemals diese ursprüngliche Gütergemeinschaft als Einrichtung der Natur finde. Die wildesten Stämme, sagt er, kennen Mein und Dein. Ganz recht; aber Montesquieu spricht von dem Grundeigenthum, und dieses ist in der That überall in der Urzeit gemeinsam gewesen.

Abfassung des Code civil in hervorragender Weise betheiligt haben, Tronchet, sagt ebenfalls: „Lediglich die Gesellschaftsordnung, die Gesetzesvereinbarungen sind die wahre Quelle des Eigenthumsrechtes.“ Touillier nimmt in seinem Lehrbuche des französischen Civilrechts dasselbe Princip an. — Das Eigenthum ist nach Robespierre „das Recht, welches jeder Bürger hat, den Theil der Güter zu genießen, welcher ihm durch das Gesetz garantirt wird.“ In seiner Abhandlung über die Gesetzgebung sagt Bentham: „Für den Genuß dessen, was ich als mein betrachte, habe ich nur auf die Verheißungen des Gesetzes zu rechnen, welches mir denselben gewährleistet. Eigenthum und Gesetz sind zugleich entstanden und werden zugleich vergehen. Vor den Gesetzen war kein Eigenthum.“ Destutt de Tracy spricht dieselbe Meinung aus, und neuerdings hat sie Laboulaye in seiner Geschichte des Eigenthums im Occident mit großer Schärfe präcisirt. „Der Besitz des Bodens“, sagt er, „ist eine Thatsache, welcher die Gewalt allein Achtung verschafft, soweit die Gesellschaft die Sache des Inhabers in die Hand nimmt. Die Gesetze geben dem Eigenthum nicht allein den Schutz, sondern auch das Dasein. Das Eigenthumsrecht ist keineswegs eine natürliche, sondern eine sociale Erscheinung.“

In der That steht es fest, wie Maynz bemerkt, „daß die drei Arten der Rechtsbildung, welche gegenwärtig Europa beherrschen, die römische, germanische und slawische, die absolute Gewalt über eine Sache, welche wir mit dem Worte Eigenthum bezeichnen, ausschließlich vom Staate ableiten.[1] Wenn Laboulaye und die übrigen Gewährsmänner, deren Meinung er theilt, nur von der Thatsache zu reden wußten, so haben sie recht. Wenn ich Früchte gesammelt oder eine Ecke Land in Besitz genommen habe, so garantirt mir den Gebrauch derselben vor allem mein Arm, sodann die öffentliche Gewalt. Aber es ist doch unerlaßlich zu bestimmen, was mein Arm, was die öffentliche Gewalt mir garantiren muß, welches die rechtmäßigen Grenzen des Mein und Dein sind. — „Das Gesetz ruft das Eigenthum ins Dasein“, sagt man; aber was soll das für ein Gesetz sein, und was soll es bestimmen? Das Eigenthum hat die verschiedensten Formen angenommen; welches ist diejenige, die der Gesetzgeber mit Rücksicht auf die Gerechtigkeit und das Gemeininteresse heiligen soll?

[1] Maynz, Cours de droit romain, S. 682.

Um das Gesetz zu geben, welches das Eigenthum regelt, muß man nothwendig wissen, was das Eigenthum sein soll. Folglich geht der Begriff des Eigenthums dem Gesetze voraus, welches dasselbe regelt.

Der Herr wurde ehemals als Eigenthümer seines Sklaven anerkannt: war dieses Eigenthum rechtmäßig und schuf das Gesetz, welches dasselbe heiligte, ein wahres Recht? — Nein, eine Sache ist gerecht oder ungerecht, eine Einrichtung ist gut oder schlecht, bevor ein Gesetz sie dazu erklärt, ebenso wie $2 \times 2 = 4$ ist, ehe diese Wahrheit ausgesprochen wird. Die Beziehungen der Dinge hängen nicht vom Willen der Menschen ab; sie können gute und schlechte Gesetze machen, das Recht heiligen oder verletzen; aber dieses bleibt nichtsdestoweniger bestehen. Behauptet man, daß jedes Gesetz gerecht ist, so muß man zugeben, daß das Gesetz nicht das Recht erzeugt. Weil wir eine Idee von der Gerechtigkeit haben, welche über den Verträgen und Gesetzen steht, können wir im Gegentheil sagen, daß diese Gesetze oder diese Verträge gerecht oder ungerecht sind.

In jedem Augenblicke der Geschichte und in jeder Gesellschaft, wo die Menschen sind, was sie sind, gibt es eine politische und sociale Organisation, welche am besten den vernünftigen Bedürfnissen des Menschen entspricht und am meisten seine Entwickelung begünstigt. Diese Ordnung bestimmt die Herrschaft des Rechts. Die Wissenschaft ist berufen, sie anzuerkennen und die Gesetzgebung, sie zu heiligen. Jedes Gesetz, welches dieser Ordnung entspricht, ist gut, gerecht; jedes Gesetz, welches ihr widerspricht, schlecht, ungerecht.

Der Satz läßt sich nicht aufrecht erhalten, daß in der menschlichen Gesellschaft, wie im All der Natur, die bestehende Ordnung nothwendig die beste ist, man müßte denn alle socialen Ungleichheiten für rechtmäßig erklären, weil sie nothwendig sind, und jeden Reformversuch für Thorheit, wenn nicht gar für einen gewaltsamen Eingriff in die Gesetze der Natur. In diesem Falle müßte man auch zugeben, daß Raub, Sklaverei, Gütereinziehung von dem Augenblick an gerecht sind, wo sie durch das Gesetz decretirt werden, und dann müßten die gewaltsamsten Eingriffe in das Recht als das wahre Recht angesehen werden. Das Gesetz macht also nicht das Recht. Das Gesetz dictirt das Recht.

5) Manche Volkswirthe, wie Roscher, Mill, Courcelle Seneuil nehmen an, daß die Natur des Menschen das Eigenthum noth-

wendig mache, weil er ohne diesen Antrieb nicht arbeiten und sparen würde. Adolf Wagner nennt dieses System die natürlich-ökonomische Eigenthumstheorie. Roscher faßt dieselbe in folgende Worte: „Wie sich die Arbeit des Menschen nur unter Voraussetzung persönlicher Freiheit zu ihrer vollen wirthschaftlichen Bedeutung entwickeln kann, so das Kapital mit seiner productiven Kraft nur unter Voraussetzung freien Privateigenthums. Wer möchte sparen, d. h. also dem gegenwärtigen Genusse entsagen, wenn er des zukünftigen Genusses nicht sicher wäre?“ [1]

„Das Grundeigenthum“, sagt Mill [2], „wenn es rechtmäßig sein soll, muß seine Rechtfertigung in etwas anderm finden als in dem Rechte des Arbeiters auf das, was er mittels seiner Arbeit geschaffen hat. Der Boden ist keine Schöpfung des Menschen, und wenn sich ein Einzelner ein reines Geschenk der Natur aneignet, das nicht für ihn allein gemacht war, sondern ebensowol allen Andern gehörte, bis er Besitz davon ergriff, so ist dies prima facie ein Unrecht gegen alle Andern. . . . Man hat die private Aneignung von Land für wohlthätig erklärt sowol für diejenigen, welche keinen Antheil empfangen, als auch für diejenigen, welche einen solchen erhalten. Und in welcher Weise wohlthätig? Wohlthätig, weil das stärkste Interesse, welches das Gemeinwesen und die Menschheit am Lande hat, darin besteht, daß dasselbe die größte Menge von Nahrungsmitteln und andern der Gemeinschaft nöthigen oder nützlichen Dingen hervorbringt. Obgleich nun das Land selbst nicht das Werk menschlicher Wesen ist, so ist dies doch bei seinem Product der Fall, und um genug von diesem Product zu erhalten, muß jemand viel Arbeit aufwenden, und um diese Arbeit zu unterstützen, muß er eine beträchtliche Menge früherer aufgesparter Arbeiten mit verbrauchen. Nun lehrt uns die Erfahrung, daß die große Mehrzahl der Menschen für sich selbst und ihre unmittelbaren Nachkommen viel härter arbeiten und größere Geldopfer bringen wird, als für das Gemeinwesen. Um also die Production am meisten zu fördern, hat man es für recht gehalten, daß einzelne ein ausschließendes Eigenthum am Grund und Boden hätten, sodaß sie möglichst viel zu gewinnen hätten, wenn sie das Land so productiv machten, als

---

[1] Roscher, System der Volkswirthschaft, I, §§. 77, 82.

[2] Examiner, 19. Juli 1873.

sie könnten, und nicht Gefahr liefen, durch die Einmischung irgendeines Andern daran gehindert zu werden. Dies ist der Grund, welcher gewöhnlich für die Erlaubniß, daß das Land Privateigenthum sein möchte, angeführt wird, und es ist der beste Grund, der aufgestellt werden kann."

In Wahrheit sollten die menschlichen Einrichtungen so beschaffen sein, daß sie der Gerechtigkeit entsprechen und der größten Anzahl das größtmögliche Glück verschaffen. Wie Adolf Wagner mit Recht bemerkt, ist quiritisches Grundeigenthum keine unerläßliche Vorbedingung für die Cultur des Bodens. In der That sehen wir überall wohlcultivirte Ländereien, welche dem Staate, Genossenschaften, Dorfgemeinschaften, großen Herren gehören und von temporären Occupanten bewirthschaftet werden. Die Behauptung, das private Grundeigenthum sei eine wirthschaftliche Nothwendigkeit, läßt sich also nicht aufrecht erhalten. Mill sagt ganz richtig: „Wenn der bei der Einsetzung des Privateigenthums befolgte Zweck der wäre, den stärksten Beweggrund zur Verwirklichung einer guten Bodencultur ins Dasein zu rufen, so müßte das Eigenthum immer dem Landbauer selbst zuerkannt werden." Auf jeden Fall müßte nach Mill der durch die nationale Thätigkeit erzeugte Mehrwerth des Bodens der Nation vorbehalten bleiben und dürfte nicht den „Sinecuristen" überlassen werden, welche daraus in Gestalt der steigenden Grundrente Vortheil ziehen.

Die natürlich-ökonomische Eigenthumstheorie hat den großen Vorzug, daß sie, indem sie die allgemeine Nützlichkeit zur Grundlage des Eigenthums macht, es ermöglicht, die gegenwärtige Einrichtung nach Ausscheidung des der Billigkeit und dem Gesammtinteresse Widersprechenden und durch Modificirung derselben gemäß den neuerwachenden Bedürfnissen und den technischen Fortschritten nach und nach zu verbessern.[1]

---

[1] Die Theorie des Eigenthums findet sich nirgends mehr vertieft und besser erörtert als in der trefflichen Bearbeitung des Rau'schen Lehrbuchs der politischen Oekonomie von Adolf Wagner, Thl. I, Grundlegung, §. 254 fg. Nach Wagner muß bei jedem Versuche der Begründung des Eigenthums eine Unterscheidung des letztern nach den ökonomischen Zwecken, welchen die im Eigenthum stehenden Objecte dienen, und daher nach den ökonomischen Functionen dieser Objecte erfolgen. Er vertritt im weitern Verfolg seiner Darstellung die „Legaltheorie", welche das Eigenthum, insbesondere das Grund- und Kapitaleigenthum auf die Rechtsbildung, auf die staatliche

6) Das sechste System betrachtet das Eigenthum als ein natürliches Recht. Gegenwärtig wiederholen alle Vertheidiger des Eigenthums um die Wette, daß es ein natürliches Recht ist; aber es gibt nur wenige, welche die Tragweite dieser Worte begreifen. Die deutschen Rechtsphilosophen haben dieselben sehr gut erläutert. Nach J. G. Fichte ist es das persönliche Recht des Menschen in seiner Beziehung zur Natur, einen Wirkungskreis zu haben, welcher ihm genügende Mittel zum Leben gewährt. Dieser physische Wirkungskreis muß somit jedem garantirt werden, aber mit der Bedingung, daß jeder ihn auch durch seine Arbeit nutzbar macht. So müssen alle arbeiten und alle Arbeitsmittel besitzen. In seinen Beiträgen zur Berichtigung des Urtheils über die französische Revolution (S. 118) sagt Fichte wörtlich: „Die Bildung der Dinge durch eigene Kraft ist der wahre Rechtsgrund des Eigenthums; aber auch der einzig naturrechtliche. Wer nicht arbeitet, darf auch nicht essen, außer wenn ich ihm etwas zu essen schenken will; aber er hat keinen rechtskräftigen Anspruch aufs Essen. Er darf keines andern Kräfte für sich verwenden; ist keiner so gut, es freiwillig für ihn zu thun, so wird er seine eigenen Kräfte anwenden müssen, um sich etwas aufzusuchen oder zuzubereiten, oder Hungers sterben, und das von Rechts wegen." — „Auf die rohe Materie haben wir das Zueignungsrecht, auf die durch uns modificirte das Eigenthumsrecht."

Immanuel Hermann Fichte, der Sohn des großen Philosophen, vertheidigt ähnliche Anschauungen in seinem schönen Buche: „System der Ethik" (Bd. II, Thl. 2, §. 93). Das Recht auf Besitz ist nach ihm ein unmittelbares, unveräußerliches, jedem Gesetze vorausgehendes Recht. Das Eigenthum ist der Besitz, welcher dem Rechte entspricht und durch die Staatsgewalt garantirt ist. Es ist eingeführt zum Zwecke des Gemeinwohls; daraus folgt, daß

Anerkennung begründet. Ohne Zweifel ist es der Wille des Gesetzgebers, der über Eigenthum und Erbrecht bestimmt. Aber *was* soll der Gesetzgeber bestimmen? das möchte man gerade wissen. Man muß also auf die Bedürfnisse und Rücksichten zurückgehen, durch die bestimmt wird, welches das Gesetz sein soll. Aehnlich wie Wagner behandelt A. Samter das Eigenthum in seinen Büchern: „Sociallehre" und „Gesellschaftliches und Privateigenthum". Nach Samter sollen Grund und Boden, Bergwerke und Verkehrswege dem Staate und der Gemeinde gehören, um ein Gegengewicht gegen die Macht des Privateigenthums zu bilden, dessen Rechte viel größer, viel ausschließender und weniger umgrenzt sind als früher.

der Eigenthümer nicht nur keinen zweckwidrigen Gebrauch von seinem Gute machen kann, sondern daß er selbst rechtlich gehalten ist, dasselbe Gut zu gebrauchen. Wir werden, sagt etwa Fichte, zu einer socialen Organisation des Eigenthums gelangen. Es wird seinen ausschließlich privaten Charakter verlieren, um eine wirkliche Staatseinrichtung zu werden. Es wird nicht mehr genügen, jedem sein rechtmäßig erworbenes Eigenthum zu garantiren; man wird jedem das Eigenthum zuerkennen müssen, welches ihm für seine rechtmäßige Arbeit zukommt. „Die Arbeit ist eine Selbstpflicht und eine Nächstenpflicht; wer nicht arbeitet, schädigt alle andern und verdient folglich eine Strafe" (§. 97).

Nach Hegel fordert die Gerechtigkeit, daß jeder Eigenthum habe[1], und Schiller spricht denselben Gedanken in zwei Versen aus, welche die ganze Philosophie der Geschichte einschließen:

Etwas muß er sein eigen nennen,
Oder der Mensch wird morden und brennen.

Noch vollständiger ist diese Theorie in dem trefflichen Werke von Heinrich Ahrens[2] entwickelt. Wie das Recht in der Gesammtheit der für die vernünftig-sinnliche Entwickelung des Menschen nöthigen Bedingungen besteht, soweit diese Bedingungen vom Willen des Menschen abhängen, so kann nach Ahrens das Eigenthum bestimmt werden „als die einer Person zustehende rechtliche virtuelle Macht über ein sachliches Gut nach allen durch vernünftige Lebenszwecke bestimmten und begrenzten Nutzungen. Durch den Begriff des Eigenthums ist sein Inhalt gegeben. Dieser Inhalt, welcher subjectiv immer durch Befugnisse und Verbindlichkeiten bestimmt ist, liegt beim Eigenthum in der Möglichkeit der Verfügung und der Benutzung aller Gutseigenschaften einer Sache und schließt in sich zuvörderst den Besitz, insofern er aus dem Eigenthum folgt, die Benutzung und die Verfügung, sowol durch materielle Aenderung der Sache als auch durch das formelle, unbeschränkte oder beschränkte Recht der Uebertragung, Veräußerung an einen andern.

„Der besondere nächste und unmittelbare Grund des Eigenthums liegt in dem vernünftig-sinnlichen Wesen der menschlichen Persönlichkeit, und aus dem Urrechte der Persönlichkeit fließt das

---

[1] Grundlinien der Philosophie des Rechts, §. 49.
[2] Das Naturrecht, II, 114, 146.

Recht des Eigenthums, welches nur in verschiedenen Formen, die mit dem Grunde selbst nicht verwechselt werden dürfen, erworben wird."

Der Beweis für die Richtigkeit dieser Doctrin liegt darin, daß selbst diejenigen, welche sie nicht gekannt haben oder sie verdammen würden, Grundsätze angenommen haben, welche nothwendig auf dieselbe hinführen.

„Das Eigenthum ist ein natürliches Recht", sagt Portalis; „das Princip des Rechts ist in uns." Aber wenn es ein natürliches Recht ist, d. h. eben aus der Natur des Menschen entspringt, so folgt daraus, daß kein Mensch desselben beraubt werden kann. Der Grund, welchen Portalis für die Existenz des Eigenthums angibt, schließt das Eigenthum für alle ein. Um zu leben, sagt er, muß der Mensch sich einen Theil des Bodens aneignen können, den er mit eigener Arbeit bebaut. Ganz recht, nur müssen wir unter dem Worte „Mensch" alle Menschen verstehen; denn alle können in der That nur durch die Aneignung bestehen. Es folgt also aus dem System von Portalis, daß das Aneignungsrecht ein allgemeines Recht ist und daß keiner desselben beraubt werden darf.

Nach Dalloz[1] ist das Eigenthum „nicht ein angeborenes Recht, sondern es leitet sich von einem angeborenen Rechte her. Dieses angeborene Recht, welches das Eigenthum im Keime enthält, ist die Freiheit, und aus der Freiheit entfließt mit Nothwendigkeit das Eigenthum". Wenn Dalloz recht hat, so folgt daraus, daß jeder Mensch, da er das Recht hat, frei zu sein, auch das Recht besitzt, Eigenthümer zu sein.

„Jedes menschliche Wesen", sagt Renouard, „hat das Bedürfniß, mit Eigenthum ausgerüstet und begabt zu sein, welches an ihm haftet und einen Gegenstand seiner ausschließlichen Aneignung bildet." Danach müßte man die socialen Institutionen in einer Weise regeln, daß jeder durch Ausübung seines Aneignungsrechtes dazu gelangen könnte, mit irgendwelchem Eigenthum „ausgerüstet und begabt" zu sein.

Die instinctive Achtung dieses natürlichen, jedem Menschen zukommenden Rechtes auf das Eigenthum dient dem Unterstützungsrechte zur Grundlage, welches nur einen Ersatz für dasselbe

[1] Répertoire gén. s. v. Propriété.

bildet und welches die Gesetzgebung aller Länder, die englische an der Spitze, sanctionirt hat. Wenn man das ursprüngliche Aneignungsrecht leugnet, muß man zugeben, daß Malthus recht hatte: „Wer in einer bereits occupirten Welt geboren wird, hat nicht das mindeste Recht, irgendeinen Theil der Nahrungsmittel zu fordern, und ist wirklich überflüssig auf der Erde; am großen Gastmahle der Natur ist für ihn kein Gedeck bereitet; die Natur gebietet ihm, sich wieder zu entfernen, und säumt nicht, dieses Gebot selbst in Ausführung zu bringen.“ Nichts ist so wahr. Wenn der Mensch nicht jenen „Gegenstand ausschließlicher Aneignung“, von dem Renouard spricht, fordern kann, so hat er nicht einmal das Recht auf Unterstützung.

Angenommen, wir besitzen eine Insel, auf welcher wir von den Früchten unserer Arbeit leben; ein Schiffbrüchiger wird ans Ufer verschlagen: was ist sein Recht? Kann er mit Berufung auf die einstimmige Ansicht der Rechtsgelehrten sagen: „Ihr habt das Land in Besitz genommen kraft euerer Eigenschaft als menschliche Wesen, weil das Eigenthum die Bedingung der Freiheit und der Cultur, ein Existenzbedürfniß, ein natürliches Recht ist; aber auch ich bin ein Mensch, ich habe auch ein Recht zu leben. Ich kann folglich auf denselben Rechtstitel hin, wie ihr, ein Stück Land in Besitz nehmen, um darauf von meiner Arbeit zu leben.“

Wenn man nicht zugibt, daß dieser Anspruch begründet ist, so bleibt nichts übrig, als den Schiffbrüchigen wieder ins Meer zu werfen, oder, wie Malthus sagt, der Natur die Sorge zu überlassen, die Erde, auf der kein Gedeck für ihn aufgelegt ist, von seiner Gegenwart zu befreien.

In der That, wenn er nicht das Recht hat, von den Früchten seiner Arbeit zu leben, so kann er noch weniger den Anspruch erheben, kraft eines vorgeblichen Unterstützungsrechtes von den Früchten fremder Arbeit zu leben. Ohne Zweifel können wir ihm helfen oder ihn gegen Lohn beschäftigen; aber es ist dies ein Act des Wohlwollens, keine juristische Lösung. — Wenn er nicht einen Theil des productiven Bodens in Anspruch nehmen kann, um darauf von seiner Arbeit zu leben, so hat er überhaupt kein Recht. Wer ihn verhungern läßt, verletzt nicht die Gerechtigkeit. Muß es noch besonders ausgesprochen werden, daß diese Lösung, welche diejenige der officiellen Jurisprudenz und der heutigen Nationalökonomie zu sein scheint, dem angeborenen Gerechtigkeitsgefühl, dem natürlichen Rechte, der primitiven Rechts-

bildung aller Völker und selbst den Grundsätzen derjenigen, welche dieselbe annehmen, widerspricht?

In der griechischen Sprache, deren Wortbildungen oft eine ganze Philosophie einschließen, enthalten die Wörter für gerecht und Gerechtigkeit, δίκαιος, δικαιοσύνη, auch den Begriff der Gleichheit oder der gleichen Theilung. Man hat unter dem natürlichen Rechte bald, wie im 17. und 18. Jahrhundert, die Gesammtheit der von den Menschen instinctmäßig im „Naturzustande" befolgten Gesetze verstanden, bald, wie in unserer Zeit, die Gesetze, welche der Natur des Menschen entsprechen und welche die Vernunft entdeckt. Das natürliche Recht sanctionirt in dem einen und in dem andern Sinne das allen zuerkannte Aneignungsrecht. Ich glaube historisch nachgewiesen zu haben, daß in der That alle Völker ursprünglich eine Organisation hatten, welche jedem Menschen einen Theil des productiven Bodens gewährte. Die theoretische Untersuchung zeigt auch, daß das Eigenthum eine unentbehrliche Bedingung der Existenz, der Freiheit und der Entwickelung des Menschen ist. Das angeborene Gefühl der Gerechtigkeit, das Urrecht und das Vernunftrecht sind also darin einig, jeder Gesellschaft die Verpflichtung aufzuerlegen, sich so zu organisiren, daß jedem das ihm zukommende rechtmäßige Eigenthum zutheil werde.

„Natürliche Rechte", sagt Renouard sehr richtig, „sind, wie ihr Name anzeigt, diejenigen, welche unlösbar an der Natur des Menschen haften, aus ihr allein sich herleiten und durch sie bestehen. Sie sind die Bedingung, nicht das Zugeständniß der positiven Gesetze, welchen sie vorausgehen und welche sie begründen." [1]

Das Recht ist absolut, insoweit es der besten Ordnung entspricht; aber es verändert sich in seinen Formen, weil der Mensch, das Subject des Rechtes, sich verändert. Die beste Ordnung, welche den obligatorischen Bereich der Gerechtigkeit bildet, ist nicht dieselbe für wilde und für civilisirte Völker. Eine Form des Eigenthums, welche an einem Orte die größte Production und die gerechteste Vertheilung gewährt, kann anderwärts ganz entgegengesetzte Ergebnisse liefern und hört in diesem Falle auf, gerecht zu sein. Welches in einem gegebenen Moment die beste Eigenthumsform ist, kann uns allein die Erforschung der Natur

[1] Du droit industriel, p. 173.

des Menschen, seiner Bedürfnisse, seiner Gefühle und der gewöhnlichen Folgen seiner Handlungen lehren. Diese beste Ordnung ist das Recht, weil sie der kürzeste, der rechte Weg zur Vollkommenheit ist. Alles, was in dieser Ordnung jedem Menschen zukommen muß, ist sein individuelles Recht. Der Beruf, für welchen jeder am tauglichsten ist und in dem er seinen Mitmenschen und sich selbst am meisten nützen kann, muß ihm zufallen — der rechte Mann an der rechten Stelle — und die für diese Beschäftigung nothwendigen Arbeitsinstrumente bilden in dem Maße ihres Vorkommens sein rechtmäßiges Erbgut. Solange die Menschen kein anderes Unterhaltsmittel kannten, als die Jagd, die Viehzucht oder den Ackerbau, bestand dieses Erbgut in einem Theil des Bodens, einem Los auf der Allmende. In den mittelalterlichen Städten, wo die Industrie ihre Entwickelung und Regelung fand, bestand es in einer Stelle in der Zunft mit einem Eigenthumsantheil an allem, was dieser Gemeinschaft gehörte. Die gleichheitliche Bewegung, welche die heutige Gesellschaft so tief erregt, wird wahrscheinlich damit enden, daß das natürliche Eigenthumsrecht von neuem anerkannt und selbst die Ausübung desselben durch Einrichtungen gewährleistet wird, welche mit den gegenwärtigen Bedürfnissen der Industrie und mit den Vorschriften der souveränen Gerechtigkeit im Einklang sind. Offenbar kann es sich nicht darum handeln, jedem einen Theil des Bodens zu gewähren, sondern nur ein Arbeitsinstrument oder einen Wirkungskreis.

Es gibt für die menschlichen Dinge eine Ordnung, welche die beste ist. Diese Ordnung ist keineswegs immer diejenige, welche besteht; warum würden wir sonst alle sie ändern wollen? Es ist vielmehr diejenige, welche zum größten Wohle der Menschheit bestehen sollte. Gott kennt sie und will sie. Der Mensch muß sie entdecken und einsetzen.

Anhang.

Ein Brief J. S. Mill's an den Verfasser.[1]

Avignon, le 17 novembre 1872.

Cher Monsieur.

J'ai lu vos articles dans la Revue des deux Mondes du 1er juillet, 1er août et 1er septembre. Votre esquisse de l'histoire de la propriété territoriale, et votre description des différentes formes que cette institution a revêtues à différentes époques, et dont la plupart se conservent encore dans quelque endroit, me semblent très-propres au but que vous avez en vue, et que je poursuis aussi depuis longtemps, celui de faire voir que la propriété n'est pas chose fixe, mais une institution multiforme, qui a subi de grandes modifications et qui est susceptible d'en subir de nouvelles avec grand avantage. Vos trois articles appellent et font désirer un quatrième, qui traiterait de l'application pratique de cette leçon à la société actuelle. C'est ce qu'on trouvera sans doute dans votre livre.

Quant à l'institution des Allmends, du moins comme elle existe à présent, vous en avez si peu dit dans vos articles que je ne la connais jusqu'ici que par votre lettre. Il faudrait en avoir bien étudié l'opération pour être en état de juger de son applicabilité à l'Angleterre. Mais je ne crois pas que l'on puisse nier que les réformes à faire dans l'institution de la propriété consistent surtout à organiser quelque mode de propriété collective, en concurrence avec la propriété individuelle: reste le problème de la manière de gérer cette propriété collective, et l'on ne peut trouver la meilleure manière qu'en essayant de celles qui se présentent: peut-être même est-il à désirer que plusieurs de ces modes existent ensemble, afin d'obtenir les avantages de chacun, et d'en compenser les désavantages. Il me semble donc, qu'à titre d'expérience le système des

---

[1] Wir geben den vorstehenden Brief in französischer Sprache, in der ihn Mill geschrieben hat. Man wird bemerken, mit welcher Leichtigkeit und Gewandtheit er das fremde Idiom zu gebrauchen verstand.

Allmends, constitué de la manière que vous proposez, pourrait être mis en pratique en Angleterre avec avantage. Jusqu'ici les hommes politiques de la classe ouvrière anglaise ne se sont pas portés vers une pareille solution de la question: ils préfèrent que la propriété collective soit affermée, soit à des cultivateurs capitalistes, soit à des associations coopératives de travailleurs. Ce dernier mode a été essayé avec succès, et il jouit déjà d'une certaine faveur. La petite propriété, au contraire, n'a guère de partisans que quelques économistes et quelques philanthropes; la classe ouvrière parait la repousser, comme une manière de multiplier le nombre de ceux qui seraient intéressés à s'opposer à une nouvelle institution de la propriété territoriale. Pareil reproche ne peut guère s'adresser au système des Allmends et j'espère que ce système sera pleinement exposé et discuté dans votre volume.

Je vois avec plaisir que vous prenez un peu l'habitude d'écrire pour l'Angleterre. Vous y trouverez un public beaucoup mieux préparé qu'autrefois pour profiter de ce que vous avez à lui dire, et un penseur belge est dans une position de haute impartialité à l'égard des choses du continent d'Europe, qui le rend particulièrement propre à en donner de saines appréciations à des lecteurs qui sont souvent réduits à croire sur parole.

Agréez, cher Monsieur, l'expression de ma haute considération et de ma sincère amitié.

J. S. Mill.

Nachtrag zu Seite 100 fg.

[Nach Abschluß des Druckes geht mir die dem preußischen Abgeordnetenhause vorgelegte „Denkschrift über die Verhältnisse der Gehöferschaftswaldungen im Regierungsbezirk Trier" zu, welche über die gegenwärtig noch vorhandenen Reste der Gehöferschaften sehr dankenswerthe Mittheilungen enthält. Nach diesen besteht der noch im Gesammteigenthum der Gehöferschaften befindliche Grundbesitz, wie bereits im Text bemerkt, der Hauptsache nach aus Waldungen. Doch haben sich auch einzelne nicht mit Wald bestandene Gemarkungstheile, besonders als Weide und Wechselland genutzte Flächen, in gebirgiger, von den Ortschaften entfernter Lage (Wildländereien), sowie auch Acker- und Wiesenstücke bis auf den heutigen Tag im gemeinsamen Besitz der Gehöferschaften erhalten. Dieser Besitz vertheilt sich auf 20 Gehöferschaften in den Kreisen Merzig, Saarburg, Berncastel und Trier Landkreis. Er umfaßt 889 Hektare, wovon 538 auf den Kreis Merzig und 387 Hektare auf die Gehöferschaft zu Losheim kommen. Der größte Theil der Gesammtfläche, nämlich 736 Hektare, ist gegenwärtig in der Theilung begriffen.

An noch ungetheilten Waldungen besitzen:

23	Gehöferschaften	im	Kreise	Merzig	2580,94	Hektare.
29	»	»	»	Trier	2244,70	»
12	»	»	»	Saarburg	1911,61	»
6	»	»	»	Sanct-Wendel	352,36	»
2	»	»	»	Ottweiler	248,20	»
9	»	»	»	Berncastel	154,41	»
zusammen 81	Gehöferschaften	mit			7492,22	Hektaren.

Das Areal der einzelnen Gehöferschaft liegt häufig in mehrern Gemeindefluren, während andererseits in einer Anzahl von Gemarkungen mehrere Gehöferschaften nebeneinander bestehen. Von der Gesammtfläche von 7492,22 Hektaren sind 1713,74 Hektare (darunter 1433,09 im Kreise Merzig) in der Theilung begriffen. Hierbei ist die Gehöferschaft zu Losheim allein mit 526,85 Hektaren betheiligt.

Die Denkschrift hebt besonders hervor, wie das Gesammtergebniß der seither stattgehabten Waldtheilungen für die Landescultur höchst nachtheilig gewesen sei und wie dieselben, obgleich sie erst mit dem Jahre 1851 begonnen hätten, schon jetzt zu völligem Rückgang, in vielen Fällen zur Devastation der Wälder geführt hätten. Die Naturaltheilung der übrigen Grundstücke wird dagegen als nicht nachtheilig bezeichnet. Der neue Gesetzentwurf berücksichtigt deshalb blos die Waldungen.]

Digitized by Google

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

APR 26 '62 H

Digitized by Google